This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

HN 5UGQ V

Dr. Benno Freih. v. Possanner,

Das Tabakverschleisswesen in Österreich.

Manz Verlag, Wien

Digitized by Google

5407.1

Harvard College Library
THE GIFT OF
ALFRED CLAGHORN POTTER
CLASS OF 1889

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Das

Tabakverschleißwesen

in Österreich.

Nach ämtlichen Quellen zusammengestellt und herausgegeben

von

Dr. Benno Freih. v. Possanner.

Wien 1901.

Manz'sche k. u. k. Hof-Verlags- u. Universitäts-Buchhandlung.

I. Kohlmarkt 20.

Digitized by Google

KJ 1082
H.5 ~~443.4~~ 4.5

HARVARD COLLEGE LIBRARY
GIFT OF
ALFRED CLAGHORN POTTER
DEC. 15, 1915

1798
17

Fischer's Buchdruckerei u. V. A. (vormals L. Bergmann & Comp.), Wien, IX.

Digitized by Google

Vorwort.

Das vorliegende Buch verfolgt den Zweck, all denjenigen, welche sich für das österreichische Tabakverschleißwesen interessieren, respective sich beruflich damit zu befassen haben, in möglichst übersichtlicher Darstellung und conciser Form bei den in der Praxis auftauchenden Fragen als verlässlicher Wegweiser zu dienen. Vorschriften, welche gegenwärtig zu Recht bestehen, wurden, wo möglich, im Wortlaute aufgenommen und durch Fußnoten derart gekennzeichnet, dass der Leser stets in der Lage ist, aus jeder einzelnen Stelle des Buches die betreffende Originalverordnung, respective die Stelle oder den Paragraph der betreffenden Vorschrift mit voller Sicherheit zu citieren.

Die geltenden Formularien wurden aber nicht vollzählig, sondern nur insoweit aufgenommen, als dieselben für den Leserkreis, für welchen das Buch bestimmt ist, unter Umständen von besonderem Interesse sein können.

Damit aber jedermann auch in der Lage sei, im Bedarfsfalle die übrigen geltenden, in die Formulariensammlung dieses Werkes nicht aufgenommenen Formularien leicht zu finden, wurden dieselben im Texte des Buches an passender Stelle citiert. Da es sich um eine systematische Arbeit handelt, wurde der gesammte in den nach Interessentengruppen gegliederten officiellen Instructionen, Vorschriften und Belehrungen enthaltene Stoff in ein übersichtlich und einheitlich gegliedertes Ganze vereinigt, um so einen raschen allgemeinen Überblick über den gesammten Stand der Vorschriften zu ermöglichen.

Auch wurde der Stoff insoferne erweitert, als in den Text auch jene Vorschriften mitverarbeitet wurden, welche mit dem Tabakverschleiße nur secundär zusammenhängen. Ein historischer Rückblick

Digitized by Google

auf die Entwicklung des Tabakmonopols in Österreich, sowie ein kurzes Streiflicht auf die Organisation der Regieverwaltung wurde in Form einer Einleitung dem eigentlichen Stoffe vorausgeschickt und endlich in den Index eine Auslese der wichtigsten, das Tabakmonopol im allgemeinen betreffenden Normalien einverleibt, welche der Natur der Sache nach im Texte des Buches keinen Platz finden konnten, obwohl sie in der Amtspraxis zum täglichen Rüstzeug gezählt werden müssen. Ebenso wurden im Index auch die Stempelverschleiß-, sowie die Lottovorschriften berücksichtigt, soweit dieselben mit dem Tabakverschleißwesen mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen.

Korneuburg, im September 1901.

Digitized by Google

Inhaltsverzeichnis.

Seite

I. Einleitung.

A. Historischer Rückblick auf die Entwicklung des Tabakmonopols 1

B. Die Beschaffung des Tabakmaterials 3

II. Die Tabakverschleißvorschriften.

A. Allgemeines 9

B. Über Tabakverläge.

1. Besetzung der Tabakverläge.

a) Concurrenzausschreibung 11
b) Offerte 13
c) Entscheidung 17
d) Stempelpflicht der Verleger als solche 18

2. Stellung der Tabakverleger.

a) Allgemeines 19
b) Verlegerbezüge 22
c) Conventionalstrafen 24

3. Geschäftsführung der Tabakverleger.

a) Allgemeines 25
b) Materialempfang.
α) Allgemeines 27
β) Materialbestellungen 31
γ) Materialübernahme 34
c) Materialbewahrung.
α) Behandlung der Vorräthe 37
β) Vorrathscontrole 40
d) Materialabgabe.
α) Allgemeines 41

Digitized by Google

Seite

β) Ausfolgung von Tabakfabrikaten des allgemeinen Verschleißes 43
γ) Ausfolgung von Limitotabak 44
e) Retournierung von Geschirr und Tabakfabrikaten.
α) Retournierung von Geschirr 47
β) Retournierung von Material 49
γ) Einsendung von Fabrikatenproben 55

4. Creditierung von Tabakmaterial.
a) Creditgewährung 56
b) Sicherstellung des Ärars 59
c) Evidenzhaltung 60
d) Creditbenützung 60

5. Aufschreibungen und Nachweise der Verleger.
a) Verlagsaufschreibungen 61
b) Periodische Nachweisungen 63

6. Endigung der Verlagsführung.
a) Verlagskündigung 69
b) Andere Arten der Vertragslösung 70

7. Durchführung des Wechsels in der Verlagsführung.
a) Verlagsübergabe.
α) Inventur und Buchabschluss 72
β) Vorrathsübergabe und Schlussabrechnung 74
γ) Vorkehrungen der Finanzwache 77
b) Sequestration 79

C. Über Tabaktrafiken.

1. Besetzung der Tabaktrafiken.
a) Allgemeines 81
b) Concessionstrafiken.
α) Concessionsberechtigte 83
β) Persönliche Ausschließungsgründe 85
γ) Evidenzhaltung der Concessionswerber 86
δ) Vergebung von Concessionstrafiken 88
c) Concurrenztrafiken.
α) Concurrenzausschreibung 91
β) Offerte 93
γ) Entscheidung 94
d) Besondere Trafiken.
α) Verschleißgeschäfte für Tabakspecialitäten 96

Digitized by Google

Seite

β) Saisontrafiken 98
γ) An bestimmte Locale gebundene Trafiken.
aa) Allgemeines 98
bb) Bahnhoftrafiken.
αα) Tabaktrafiken in Bahnhöfen der k. k. Staatsbahnen 99
ββ) Tabaktrafiken in Bahnhöfen von Privatbahnen . . 100
cc) Kaserntrafiken 100
δ) Haustrafiken.
aa) Allgemeines 100
bb) Verkauf von Cigaretten und Cigarrenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern 101

2. Rechte und Pflichten der Tabaktrafikanten.

a) Der Trafikant.
α) Allgemeine Rechte und Pflichten 105
β) Anderweitige commissionelle Besorgungen für das Ärar . 107
γ) Stempelpflicht 108
b) Das Trafikslocale 110
c) Das Tabakmateriale 110
d) Persönliche Verschleißführung 113
e) Verschleißzeit.
α) An Wochentagen 114
β) An Sonntagen 115
f) Tabakautomaten 117
g) Endigung des Vertragsverhältnisses; Conventionalstrafen . . 125

3. Provisorische Fortführung, Neuerrichtung und Aufhebung von Tabaktrafiken 127

D. Controlsamtshandlungen.

1. Allgemeine Nachschauen 129

2. Specielle Controlsamtshandlungen.

a) Durchsuchung der Tabakverläge 130
b) Durchsuchung der Tabaktrafiken 135

3. Sicherstellung des Ergebnisses der Controlierungen 136

4. Evidenzbehelfe und Erträgnisausweise 137

5. Periodische Revision der Ertragsverhältnisse 138

E. Allgemeiner Verschleißtarif 140

F. Formulariensammlung 145

Digitized by Google

Seite

III. Anhang.

A. Der Bezug von Tabakextract 169

B. Verkehr mit ausländischen Tabaksorten.

1. Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tabakfabrikaten 172

2. Bewilligung zum Bezuge ausländischen Tabakes.

a) Im allgemeinen 175

b) Bezug echter Havana-Cigarren durch directe Bestellung bei dem k. k. Tabak- und Cigarrenspecialitäten-Commissionslager in Wien 177

C. Tabakverkehr mit Ungarn und Bosnien 178

D. Strafbestimmungen.

1. Verbotswidrige Erzeugung.

a) Unbefugter Tabakbau 182

b) Entdeckung und Bestrafung 184

2. Verbotswidrige Bereitung.

a) Allgemeines 186

b) Gewerbsmäßige Erzeugung von Cigaretten 187

3. Verbotswidrige Veräußerung.

a) Allgemeines 189

b) Unbefugte Trafikverpachtung 192

4. Verbotswidrige Verwendung 192

IV. Index 195

Digitized by Google

I. Einleitung.

A. Historischer Rückblick auf die Entwicklung des Tabakmonopols.

In der österreichisch-ungarischen Monarchie gehört der Tabak zu den Monopols-, das ist zu jenen Gegenständen, bezüglich deren sich der Staat das Recht der Erzeugung, Bereitung und des Verschleißes ausschließlich vorbehalten hat. Tabak, ein Monopolsgegenstand.

Das Tabakmonopol in Österreich reicht in seinen ersten Anfängen weit in das XVII. Jahrhundert zurück. Ursprung des Monopols.

Bis zum Jahre 1670 war die Einfuhr und der Anbau von Tabak gegen Erlag einer Zollgebür von 40 Kreuzer per Centner Tabakblätter gestattet.

Mit Rescript vom 8. August desselben Jahres hat nun Kaiser Leopold I. dem Grafen Christoph Khevenhüller-Frankenburg, Oberstlandjägermeister in Oberösterreich, als Entschädigung für die ihm obliegende Wahrnehmung der obderennsischen Jägerei-Erfordernisse auf die Dauer von zwölf Jahren das ausschließliche Recht verliehen, gegen Entrichtung des obigen Zolles Tabak nach Oberösterreich einzuführen. Monopolisierung der Tabakeinfuhr und Pflanzung.

Noch in demselben Jahre wurde ferner der Handelsmann Johann Geiger bezüglich der Errichtung einer Tabakfabrik auf zehn Jahre ausschließlich privilegiert. Monopolisierung der Tabakfabrication.

Schon 1678 wurde sohin das ausschließliche Recht zum Handel mit Tabak in Innerösterreich um den Pachtschilling jährlicher 2400 Gulden an die beiden Handelsleute Donadoni und Liscadin verpachtet. Monopolsverpachtung.

Diesen Verfügungen folgten ähnliche in anderen Provinzen, und gar bald kam das Bestreben zur Geltung, die immer klarer zu Tage tretende Steuerkraft des Tabaks in ausgiebigerer Weise für den Staatssäckel nutzbar zu machen.

Mit dem kaiserlichen Patente vom 20. Mai 1701 wurde hiernach auch grundsätzlich verfügt, dass die Erzeugung und Bereitung von Tabak und Tabakfabrikaten zu den ausschließlichen Hoheitsrechten des Staates gehören, welche nur von Codificierung des Tabakmonopols.

Digitized by Google

diesem, respective nur von denjenigen Personen ausgeübt werden dürfen, denen dieselben von Staatswegen übertragen wurden. Hiemit erschien das Tabakmonopol in codificatorischer Form ausdrücklich begründet. Zwar trat an Stelle des Monopols

Tabakaufschlag.

später wieder ein Tabakaufschlag, allein schon im Jahre 1722 wurde die erste ärarische Tabakfabrik in Hainburg eingerichtet und 1723 das Tabakmonopol in alter Form wieder

Tabak-administrationen.

eingeführt. Die gleichzeitig activierten Tabakadministrationen stellten sich als ein Mittelding zwischen staatlichen Organen und Privatunternehmungen dar und standen unter

Tabakdirection.

der Leitung der in Wien errichteten Tabakdirection. Da die an diese neuen Einrichtungen geknüpften Erwartungen sich

Verpachtung.

nicht erfüllten, kehrte man aber 1725 zur Verpachtung des

Josefinische Monopolsordnung.

Tabakerträgnisses zurück. Erst Kaiser Josef hat im Jahre 1784 die Rückübernahme aller mit dem Tabakmonopol verbundenen Rechte (Anbau, Fabrication und Verschleiß) in Staatsregie verfügt und der Monopolsverwaltung jene Form gegeben, welche sich im wesentlichen bis auf den heutigen Tag erhalten hat.

Tabakgefällen-direction.

Es wurde eine Tabakgefällendirection in Wien errichtet, deren vier Directoren mit einer 20%igen Tantième von dem 2·7 Millionen Gulden übersteigenden Jahresertrage am Gewinne betheiligt wurden.

Tabakgefälls-administrationen, Tabakfabriken.

Dieser Direction waren die provinzialen Tabakgefällsadministrationen und Tabakfabriken untergeordnet. Nachdem 1808 die gesammten Agenden der Tabakgefällsdirection in der Hand eines einzigen Directors concentriert worden waren, trat 1835 an die Stelle der Tabakgefällsdirection die

Tabakfabriken-direction.

k. k. Tabakfabrikendirection, welche der k. k. allgemeinen Hofkammer unmittelbar unterstellt und mit der Leitung des Tabakeinkaufsgeschäftes, sowie aller in den deutsch-slavischen (vom Jahre 1851 an auch in den ungarischen) Provinzen[1]) gelegenen Tabakfabriken betraut wurde.

Tabakverschleißwesen.

Das Tabakverschleißwesen wurde gleichzeitig den

Cameralgefällenverwaltungen.

Cameralgefällenverwaltungen zugewiesen, welche bei ihrer Errichtung im Jahre 1830 auch die Agenden der gleichzeitig aufgelösten Tabakgefällsadministrationen übernommen hatten.

Cameralbezirksverwaltungen.

Diesen Finanzlandesbehörden waren 1833 die neu creierten Finanzbehörden erster Instanz unter der Benennung Cameralbezirksverwaltungen untergeordnet worden und hatten auch die heute noch den Finanzbezirksdirectionen zum Theile zugewiesenen, das Tabakgefälle betreffenden Agenden über-

Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter.

nommen. Im Jahre 1855 wurde die k. k. Tabakfabrikendirection in eine „k. k. Centraldirection der Tabakfabriken und

[1]) Kais. Pat. vom 29. November 1850, R. G. Bl. Nr. 462.

Digitized by Google

Einlösämter" umgewandelt, welche 1873 den Namen „k. k. Generaldirection der Tabakregie" erhalten hat, nachdem gelegentlich des ungarischen Ausgleiches vom Jahre 1867 die auf die ungarischen Provinzen bezüglichen Agenden ausgeschieden worden waren und fortan vom königl. ungarischen Finanzministerium besorgt wurden. Seit der 1882 erfolgten Errichtung der „Centraldirection der königl. ungarischen Tabakregie" werden diese Geschäfte daselbst von dieser Behörde besorgt.

Generaldirection der Tabakregie.

Ungarn.

In den occupierten Provinzen Bosnien und der Hercegovina ist die Administration des Tabakgefälles ebenfalls nach österreichischem Muster eingerichtet, und wird das Tabakmonopol in allen drei Theilen des Reiches nach gemeinsamen Grundsätzen verwaltet.

Bosnien.

B. Die Beschaffung des Tabakmaterials.

Die Verwaltung des Tabakgefälles in Cisleithanien steht unter der obersten Leitung des Finanzministeriums und theilt sich in die Tabakerzeugung, Einlösung und Bereitung einerseits, welche in den Geschäftskreis der k. k. Generaldirection der Tabakregie, und in den Tabakverschleiß andererseits, welcher in den Wirkungskreis der leitenden Finanzbehörden fällt. Letztere ertheilen die Tabakbaulicenzen, und ihnen obliegt es, für die gefällsämtliche Überwachung Sorge zu tragen. Sie handhaben die Strafbestimmungen und unterstützen die Generaldirection und deren Organe in ihrem dienstlichen Wirken; die Finanzlandesbehörden treten daher auch mit der Generaldirection der Tabakregie unmittelbar in dienstlichen Verkehr.

Organisation der Tabakmonopolsverwaltung.

Die Generaldirection der Tabakregie hat das Rohmaterial zu beschaffen und für die quantitativ und qualitativ entsprechende Beistellung der Tabakconsumartikel zu sorgen. Um diese Aufgaben zu erleichtern, wird die Generaldirection durch die betreffenden Finanzlandesbehörden beständig in Kenntnis erhalten über den Umfang der Tabakpflanzungen, die wahrscheinliche Ergiebigkeit und Beschaffenheit der Fechsung und die hiebei in Frage kommenden Momente.

Obliegenheiten der Generaldirection der Tabakregie.

Was die Beschaffung der Rohmaterialien anbelangt, so werden die Tabakblätter theils im Auslande (Ungarn, Türkei, Asien, Amerika) eingekauft, theils werden sie im Inlande (Galizien, Bukowina, Südtirol, Mittel- und Süddalmatien) gefechst.

Beschaffung der Rohmaterialien.

Der Tabakbau wird von Privaten besorgt, darf aber nur in den von der Finanzverwaltung genehmigten Gebiets-

Tabakbau.

Digitized by Google

theilen und von Personen betrieben werden, welchen auf Namen lautende Tabakbaulicenzen ertheilt worden sind.

Tabakbaulicenzen.

Die Licenzen werden den Pflanzern unentgeltlich verabfolgt, ihre Giltigkeit ist auf längstens ein Jahr beschränkt, und sie werden in Galizien nur für bestimmte Grundflächen, in Tirol und Dalmatien aber für eine bestimmte Pflanzenzahl, überall aber mit der Verpflichtung erfolgt, dass die ganze Fechsung den staatlichen Einlösämtern abgeliefert werden muss.

Der Licenzwerber unterwirft sich allen den Tabakbau betreffenden Controlsvorschriften.

Aussetzung der Pflanzen.

Bei sonstigem Verluste der Erlaubnisscheine sind die Tabakpflanzer gehalten, die Pflanzenaussetzung bis Ende Mai zu vollenden.

Die Pflanzen sind reihenweise so auszusetzen, dass die Controlierung leicht durchführbar ist. Etwaige Unregelmäßigkeiten in dieser Richtung haben die Aufsichtsorgane stets sofort, nöthigenfalls durch Intervention des Gemeindevorstehers, abzustellen.

Tabakeinlösung.

Das erzeugte Tabakmaterial wird von den staatlichen Tabakeinlösungsämtern gegen den periodisch normierten und amtlich verlautbarten Einlösungspreis übernommen.

Längstens circa acht Tage vor der Ernte ist diese der zuständigen Einlösungscommission anzukündigen, welche den Tag der Ernte bestimmt.

Unmittelbar, und zwar längstens zwei Tage nach der Fechsung müssen die Blätter im grünen Zustande, wohlverpackt, auf Kosten des Pflanzers unter Anschluss des Erlaubnisscheines bei der Einlösungscommission gestellt werden, widrigenfalls die Einlieferung seitens der Einlösungscommission von Amtswegen auf Kosten und Gefahr des Pflanzers zu verfügen ist.

Blättersortierung.

Die Sortierung der Blätter nach drei Classen hat der Pflanzer vorher selbst vorzunehmen.

Nicht sortiert einlangende Fechsungen werden beim ersten Falle behufs Sortierung zurückgewiesen, eventuell die Sortierung auf Kosten des Pflanzers ex offo verfügt, in Wiederholungsfällen aber unsortiert nach der geringsten Classe übernommen.

Pflanzenschäfte.

Die Pflanzenschäfte sind unmittelbar nach der Fechsung vom Pflanzer unter Aufsicht zu vertilgen.

Beschädigte Blätter.

Beschädigte Blätter werden, soferne sie gar nicht mehr verwendbar sein sollten, commissionell auf Kosten des Pflanzers vertilgt.

Zahlung.

Für die seitens der Einlösungscommission übernommenen Blätter erhält der Pflanzer einen die Anweisung des Einlösungsbetrages vertretenden Empfangschein, auf Grund dessen bei der darauf bezeichneten Cassa die Zahlung geleistet wird.

Digitized by Google

Die unterlassene Einlieferung eines Theiles der Fechsung wird als verbotswidrige Verwendung eines Monopolsgegenstandes, der ohne Bewilligung betriebene Tabakbau aber als verbotswidrige Erzeugung eines Monopolsgegenstandes bestraft. Hinterziehung von Tabakblättern. Unbefugter Tabakbau.

Die durchwegs auf Namen lautenden Tabakbaulicenzen werden alljährlich gelegentlich der Tabakeinlösung ertheilt. Hinausgabe der Tabakbaulicenzen.

Wer im nächsten Jahre Tabak bauen will, hat dies vor dem für seine Gemeinde festgesetzten Tabakeinlösungstage dem Gemeindevorstande unter Angabe der Größe und Lage des Grundstückes, wo der Anbau beabsichtigt wird, bekannt zu geben. Dieser bringt alle Anmeldungen in ein Verzeichnis und übergibt letzteres dem Leiter der Einlösungscommission, worauf nach Ablieferung der Fechsung die neuen Licenzen ausgefertigt werden.

Grundherren, welche aus dem Gemeindeverbande eximiert sind, und sogenannte Großpflanzer, das sind solche Pflanzer, welche in einer Periode mehr als zwei Joch Grund dem Tabakbau widmen, können sich direct bei der Commission um die Licenz bewerben. Grundherren. Großpflanzer.

Nur ausnahmsweise und insolange die bestimmte Anbauarea noch nicht vollständig vergeben ist, können von der Finanzlandesbehörde auch nach beendigter Einlösung Tabakbaulicenzen ertheilt werden. Die bezüglichen Gesuche sind längstens bis Ende Februar des Pflanzjahres unter Angabe der für den Tabakbau zu widmenden Anbauarea beim betreffenden Einlösamte oder bei der zuständigen Finanzwach-Controlsbezirksleitung zu überreichen. Nachträgliche Licenzvergebungen.

Stirbt ein Licenzinhaber, so tritt sein Rechtsnachfolger in seine Rechte ein. Von Seite der Generaldirection der Tabakregie wird nach Maßgabe des Bedarfes an Rohmaterial alljährlich die Größe der Fläche bestimmt, welche zum Tabakbau zuzulassen ist, wie auch die Gemeinden nominiert werden, in welchen Tabak gepflanzt werden soll. Ableben von Licenzinhabern.

Es ist hiebei nach Thunlichkeit auf möglichste Stabilität der Anbaufläche zu sehen, und diese Stabilität soll sich auch auf die in Betracht kommenden Personen erstrecken, soferne dieselben Anlass zu Klagen nicht gegeben haben. Vorzugsweise zu berücksichtigen sind solche Licenzwerber, von denen sich ein rationeller Betrieb mit Grund erwarten lässt. Stabilität im Tabakbau.

Das Mindestmaß der Fläche, welche jeder Pflanzer anmelden und bebauen muss, um die Licenz erhalten zu können, beträgt 200 Quadratklafter. Ebenso werden in keiner Gemeinde Tabakbaulicenzen ertheilt, in welcher weniger als 1600 Quadratklafter zur Anmeldung gelangt sind. Mindestausmaß der Anbaufläche.

Sinkt die wirklich angebaute Fläche unter das obige Mindestmaß herab, so werden für das nächste Jahr Licenzen

Digitized by Google

nicht mehr ertheilt, es sei denn, dass an der Verringerung der angemeldeten Anbaufläche nachweislich nur Elementarereignisse schuld tragen, durch welche die effectiv erfolgte Aussaat vernichtet wurde.

Die Tabakbaulicenzen lauten stets nur auf ganz bestimmte Tabaksorten, und wird den Pflanzern der erforderliche

Tabaksamen. Samen mit der Licenz unentgeltlich verabfolgt.

Die Pflanzer sind bei Verlust der Licenz verpflichtet, ausschließlich diesen Samen zur Aussaat zu verwenden.

Setzlinge. Den Pflanzern ist übrigens gestattet, Setzlinge zu ziehen und sich gegenseitig mit solchen auszuhelfen.

Pflanzenpflege. Die Tabakpflanze bedarf einer besonders aufmerksamen Pflege:

Das Feld muss vorbereitet, die Setzlinge müssen gezogen und versetzt, das Unkraut muss entfernt, die Beete behackt und gehäufelt, Blütenknospen und Geiztriebe entfernt werden.

Reife. Zeigen dann die ausgewachsenen Blätter gelbe Flecke, so haben sie die Reife erreicht und werden abgenommen.

Blätterernte. Die Abnahme geschieht in drei Folgen, und zwar werden zuerst die untersten, „Sandblätter", dann die mittleren, „Erdgutsblätter", endlich die obersten, „Bestgut- oder Spitzblätter", gesammelt.

Sind die Blätter getrocknet, so werden sie nach Größe, Farbe, Form und Zustand nach besonderen Anleitungen sortiert. Das Befeuchten der Blätter ist bei Licenzverlust strenge untersagt.

Wassergehalt der Tabakpflanzen. Die Tabakpflanze hat im frischen Zustande bis 80, im getrockneten bis 10% natürlichen Wassergehalt.

Tabakculturenverzeichnis. Über sämmtliche licenzierte Tabakpflanzer jedes Finanzwachabtheilungsbezirkes wird von der Finanzwache das sogenannte Tabakculturenverzeichnis geführt, aus welchem nebst den Namen der Pflanzer in jedem Zeitpunkte das von jedem derselben bepflanzte Grundstück, sowie der jeweilige Stand der Tabakpflanzung und die Ernteaussichten entnommen werden kann.

Tabakbaucontrole. Die gefällsämtliche Controle über den Tabakbau wird von der Finanzwache ausgeübt:

Sie nimmt die dem Tabakbau gewidmeten Grundstücke auf, überwacht die wirkliche Verwendung der angemeldeten Grundstücke zum Tabakbau und sorgt, dass die Ausdehnung der Pflanzung der Anmeldung entspreche; sie controliert die fortschreitende Entwicklung der Tabakpflanzen und constatiert das Tabakerzeugnis durch Vornahme der Tabakernteschätzung; sie überwacht die Räume, in welchen die gefechsten Tabakblätter getrocknet und bis zur Einlösung aufbewahrt werden; sie nimmt nach erfolgter Tabakeinlösung bei den Pflanzern Nachschauen vor, um der etwaigen unbefugten Zurückbehaltung von Tabakblättern zu begegnen.

Digitized by Google

Können die eingelösten oder eingekauften Tabakblätter nicht sogleich in die Tabakfabriken abgeliefert werden, so werden sie vorläufig bei den Einlösämtern magaziniert. Magazinierung bei den Einlösämtern.

Diesen obliegt auch die Vorbereitung des Rohmaterials für die Versendung und die Beurtheilung, wann die Verpackung und Versendung ohne Gefahr für die Qualität des Materials erfolgen kann.

Wird das Tabakrohmaterial bei den Einlösämtern, respective in den Tabakfabriken übernommen, respective von dort versendet, so erfolgt die Abwage und Einstellung des constatierten Gewichtes in das Materialjournal, für dessen genaue und richtige Führung die Amtsvorsteher verantwortlich sind. Materialjournal.

Für den Gewichtsverlust während der ersten Lagerung kann ein Calo von 15—17% passiert werden. Die frischen Tabakblätter haben nämlich noch, bevor sie zur Weiterverarbeitung geeignet werden, einen Fermentationsprocess durchzumachen, welcher gewöhnlich erst um den Monat Mai des der Ernte nächstfolgenden Jahres beendet ist und eine Gewichtsabnahme in der obigen beiläufigen Höhe bewirkt. Fermentationscalo. Fermentationsprocess.

Erst dann ist das Rohmaterial zum Transporte und zur Weiterverarbeitung geeignet. Bei weiterer Lagerung ergibt sich nur mehr ein Lagercalo von 2—3%. Der Transport während des Fermentationsprocesses ist schon deshalb zu vermeiden, weil es in dieser Zeit schwer wäre zu bestimmen, ob etwaige Gewichtsabgänge von der natürlichen Schwendung oder von Defraudationen herrühren. Lagercalo.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Generaldirection der Tabakregie, soweit es sich um die Beschaffung des für den Consum nöthigen Tabakmaterials handelt, gehört der Einkauf der Rohmaterialien, die Beaufsichtigung der Tabakfabrication und der Ankauf fertiger Fabrikate im Auslande. Beschaffung des Tabakmaterials.

Die erforderlichen Rohmaterialien werden theils durch die alljährlich stattfindende Einlösung der von den licenzierten inländischen Tabakpflanzern eingelieferten Tabakfechsung, theils durch Ankauf von Tabakblättern im Auslande gewonnen. Beschaffung der Rohmaterialien.

Zum Behufe der Erwerbung ausländischer Tabakblätter entsendet die Generaldirection ihre Organe in die Tabakbau treibenden Länder des Orients, sowie nach Westindien und Amerika. Ausländische Rohmaterialien.

Das Recht der Erzeugung und Bereitung von Tabakfabrikaten irgendwelcher Art ist ausschließlich den ärarischen Fabriken vorbehalten. Erzeugung der Tabakfabrikate.

Auch die Umgestaltung oder gewerbsmäßige Zurichtung der aus ärarischen Verschleißstätten bezogenen Tabakfabrikate für Rechnung anderer ist verboten und wird als „verbotwidrige Bereitung eines Monopolgegenstandes“ nach dem Gefällsstrafgesetze geahndet.

Digitized by Google

Tabakfabriken.

Die ärarischen Tabakfabriken sind der Generaldirection unmittelbar untergeordnet. Ihnen obliegt die Erzeugung der Regiefabrikate, und zwar werden Cigarren in sämmtlichen 30 Fabriken, Cigaretten in 19 derselben, geschnittene Rauchtabake in 18, Gespunste in 11, Schnupftabake in 5 Fabriken erzeugt.

Fabriksleitung.

Jede Fabrik steht unter der Oberleitung eines Oberbeamten, welcher mit einem zweiten Oberbeamten solidarisch für die Geschäftsführung verantwortlich ist.

Ihnen unterstehen die einzelnen Fabriksabtheilungen, deren jede der Leitung eines Beamten anvertraut ist.

Tabakverschleißmagazine.

Die vorschriftsmäßig verpackten fertigen Fabrikate werden an die k. k. Tabakverschleißmagazine, respective direct an die Tabakhauptverleger abgegeben.

Versendung der Tabakfabrikate.

Die Versendung der Tabakfabrikate erfolgt in plombierten Säcken, respective in unter amtlichem Wachssiegel liegenden Kisten; Schnupftabake werden in Fässer verpackt.

Ausländische Tabakfabrikate.

Da aber auch nach ausländischen Cigarren- und Cigarettensorten im Inlande stets rege Nachfrage ist, so werden durch exponierte Organe der Generaldirection in den berühmtesten Tabakbaudistricten feine Cigarren- und Cigarettensorten käuflich erworben und dem inländischen Publicum im Specialitätenverschleiße zugänglich gemacht.

Specialitätenverschleiß.

Digitized by Google

II. Die Tabakverschleißvorschriften.

A. Allgemeines.

Regelung des Tabakverschleißwesens.

Behufs Regelung des Tabakverschleißwesens wurden neben der grundlegenden Besetzungsvorschrift für Tabakverläge und Tabaktrafiken[1]) die nachstehenden Vorschriften erlassen, und zwar:

a) die „Vorschrift für die Tabakverleger",
b) die „Vorschrift für die Tabaktrafikanten",
c) eine „Instruction zu den Vorschriften für die Tabakverschleißorgane" und
d) ein „Unterricht für die k. k. Finanzwache, betreffend die Überwachung der Tabakverschleißorgane".[2])

Die beiden ersteren Vorschriften sind in erster Linie zur Belehrung der Tabakverschleißorgane und als Grundlage ihrer Beziehungen zum Ärar bestimmt, sie haben aber auch in Verbindung mit der bezüglichen Instruction die Richtschnur für die Finanzbehörden und für die mit der Tabakmaterialausgabe betrauten Ämter (Tabakverschleißämter), dann im Zusammenhange mit dem „Unterrichte" die Richtschnur für die Finanzwachorgane zu bilden.[3])

Eintheilung der Tabakverschleißorgane.

Die Tabakverschleißorgane zerfallen in Tabakverleger und Tabakverschleißer (Trafikanten).

Hauptverleger.

Die Tabakverleger gliedern sich wieder in Tabakhauptverleger, welche das Tabakmaterial unmittelbar von

[1]) F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[2]) Erschienen in der Handausgabe der österr. Gesetze und Verordnungen, k. k. Staatsdruckerei, Wien 1899, und zwar: Vorschrift ad a): Heft 123 a; ad b): Heft 123 b; ad c): Heft 123 c; ad d): Heft 123 d; außerdem ist in derselben Handausgabe erschienen die Verordnung des Finanzministeriums vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61, betreffend die Errichtung und Besetzung von Tabakverlägen und Tabaktrafiken, Heft 118, und die Vollzugsvorschrift zu obiger Verordnung als Annex zu diesem Hefte.

[3]) Einleitung zum F. M. E. vom 21. September 1897, Z. 18191, Vbl. Nr. 180.

Digitized by Google

den ärarischen Tabakverschleißmagazinen beziehen und an die ihnen zugewiesenen Subverleger, sowie an die Trafikanten ihres eigenen Verlagsrayons abgeben, und in Subverleger, welche das Tabakmaterial von ihrem Hauptverleger beziehen und an die Trafikanten ihres Verlagssprengels weitergeben.

Subverleger.

Trafikanten. Die Trafikanten wieder beziehen das Tabakmaterial um den Verschleißerpreis bei dem Haupt-, respective Subverleger, dem sie zur Fassung zugewiesen sind, und geben dasselbe für den Consumentenpreis an das Publicum ab.

Verschleißbehörde. Zur Aufsicht über die Tabakverleger und Tabaktrafikanten und zur Besorgung aller jener Geschäfte, welche in den Vorschriften für diese Tabakverschleißorgane der „Verschleißbehörde" zugewiesen erscheinen, sind die Finanzbehörden erster Instanz, und zwar die Finanzbezirksdirectionen, die Finanzoberinspectoren und Finanzinspectoren, endlich die Finanzdirectionen in Laibach und Klagenfurt berufen.

Obliegenheiten der Verschleißbehörde. Die Verschleißbehörden sind verpflichtet, bei der Ausübung der ihnen gegenüber den Verschleißorganen eingeräumten Befugnisse in humaner Weise vorzugehen, wo thunlich, zunächst aufklärend und ermahnend einzuwirken und — namentlich jenen Organen gegenüber, welche ihre Geschäfte bereits eine Reihe von Jahren klaglos besorgten — erst dann mit eingreifenden Maßregeln einzuschreiten, wenn Renitenz derselben oder der Mangel der erforderlichen Eigenschaften und des nöthigen Capitals das Interesse des Ärars gefährdet.

Die Einhaltung des vorgeschriebenen Minimalvorrathes, die entsprechende Conservierung der Tabakmaterialvorräthe und die correcte Führung der Verlagsbücher sind jene Momente, auf welche die Verschleißbehörden zunächst ihr Augenmerk zu richten haben, für die Herstellung und Erhaltung strenger Ordnung in diesen Richtungen sind die Finanzbehörden erster Instanz speciell verantwortlich.

Lustrierungen durch die Finanzbehörden. Bei den periodischen und fallweisen Amtsbereisungen hat der Zustand der Tabakverläge in diesen Beziehungen mit einen Gegenstand der Information zu bilden; über solche Lustrierungen von Tabakverlägen haben die Beamten der leitenden Finanzbehörden ebenso ausführlich zu relationieren, wie dies für die Finanzwache angeordnet ist.

Diese Relationen, sowie jene der Finanzwach-Controlsbezirksleiter sind zum Anlasse der erforderlichen Verfügungen zu nehmen; die Befolgung der ertheilten Weisungen ist genauestens zu überwachen.

Vorlage der Lustrierungsrelationen. Mit Jahresschluss sind die Relationen über die Jahreslustrierungen der Controlsbezirksleiter sammt jenen über Lustrierungen durch Conceptsbeamte und sammt Abschriften der bei solchen Anlässen getroffenen Verfügungen mit einem

Digitized by Google

Berichte über den Zustand der Tabakverschleißstätten der Finanzlandesbehörde vorzulegen, welche diese Berichte unter Beifügung ihrer eigenen Bemerkungen bis Ende April jedes Jahres im Wege der Generaldirection der Tabakregie an das Finanzministerium zu leiten hat.[1])

Verkehr der Verschleißbehörden mit der Generaldirection der Tabakregie.

Mit der genannten Generaldirection haben die Verschleißbehörden in allen die technische Seite des Tabakverschleißes betreffenden Angelegenheiten und insbesondere dann in Verkehr zu treten, wenn sie auf Anregungen der Tabakverschleißämter (Tabakfabriken und Tabakverschleißmagazine), welche sich auf die Geschäftsbesorgung der Tabakverleger beziehen, nicht einzugehen finden.

Thätigkeit der Finanzwache.

Die Ausübung der den Finanzwachorganen obliegenden Pflicht zur Überwachung der Tabakverschleißorgane[2]) erfolgt:

Nachschauen.

a) durch öftere Nachschau in den Verschleißlocalitäten;[3])

Durchsuchungen.

b) im Wege eingehender Durchsuchungen der Tabakverläge und der Tabaktrafiken.

Unrichtige Angaben über Amtshandlungen.

In allen Angaben über vollzogene Amtshandlungen ist die Art und der Umfang des Vollzuges anzugeben.

Jede unrichtige oder zur Täuschung über die Art des Vollzuges einer der oben bezeichneten Amtshandlungen geeignete Angabe wird — wenn nicht ein strenger zu ahndendes Dienstvergehen vorliegt — als falsche Angabe in Dienstschriften im Disciplinarwege gestraft.[4])

B. Über Tabakverläge.

1. Besetzung der Tabakverläge.

a) Concurrenzausschreibung.

Art der Besetzung von Tabakverlägen.

Die Besetzung der Tabakverläge erfolgt stets im Wege der öffentlichen Concurrenz.[5])

Errichtung und Aufhebung von Verlägen.

Die Errichtung neuer und die Aufhebung bestehender Tabakverläge ist dem Finanzministerium vorbehalten.[6])

Auch neu errichtete Tabakverläge werden unter Bekanntgabe des Tabakmaterialumsatzes der ihnen zugewiesenen Tabaktrafiken stets im Wege öffentlicher Concurrenz besetzt.[7])

---

[1]) Einleitung zur Instruction zu den Verschleißvorschriften. Handausgabe der österr. Gesetze, Wien, Staatsdruckerei, Heft 123 c.

[2]) §§ 69 und 73 der Verfassung und Dienstvorschrift für die k. k. Finanzwache.

[3]) Unterricht für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, § 1.

[4]) § 20 ebendaselbst.

[5]) § 1 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[6]) § 39 ebendaselbst.

[7]) § 40 ebendaselbst.

Digitized by Google

Entlohnung der Tabakverleger.

Die Entlohnung der Tabakverleger besteht:

a) in dem Trafikantengewinne aus dem mit dem Verlage verbundenen Detailverschleiße von Tabakfabrikaten an die Consumenten (alla minuta-Verschleiß in der Verlagstrafik);

b) in der Provision von den in der Verlagstrafik abgesetzten Wertzeichen des Gebürengefälles in einem in der Concurrenzkundmachung festzusetzenden, 1·5% nicht übersteigenden Ausmaße;

c) nach Umständen überdies in einer Tabakverlagsprovision von den an die Verschleißer abgegebenen Tabakmaterialien.

Pauschale oder Provision.

Diese Provision wird für die Tabaksubverläge, dann, falls in ein und derselben Stadt zwei oder mehrere Tabakhauptverläge aufgestellt sind, für diese Hauptverläge in einem jährlichen Pauschalbetrage, für alle übrigen Tabakhauptverläge dagegen in einem Procentsatze von dem nach den Verschleißerpreisen berechneten Geldwerte des abgesetzten Tabakmaterials ausgedrückt.[1])

Concursausschreibung.

Die Ausschreibung des Concurses erfolgt durch die Finanzbehörde erster Instanz innerhalb eines Monates nach Erledigung des Verlages, beziehungsweise nach erfolgter Kündigung desselben unter Bekanntmachung eines nach Tag und Stunde genau festgesetzten, drei bis vier Wochen entfernten Termines zur Überreichung schriftlicher, versiegelter Offerte.

Die Kundmachung[2]) ist an der Amtstafel der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz, sowie an jener des Gemeindeamtes im Verlagsorte anzuschlagen, ferner in die Amtszeitung des Verwaltungsgebietes, beziehungsweise in das meistverbreitete Localblatt des Bezirkes je dreimal einzuschalten; die zweite und dritte Einschaltung erfolgt in abgekürzter Form.[3])

Auch sind in den Kundmachungen stets die geeigneten Aufstellungsplätze anzugeben. Dieselben sind mit großer Gewissenhaftigkeit zu erheben, weil eine der Thatsache nicht entsprechende, zu weitgehende Einschränkung dieser Plätze manche Bewerber von der Betheiligung an der Offertverhandlung abhält, mithin dem Wesen der Concurrenz widerspricht.[4])

Getrennte Ausschreibung von Verlag und Lottocollectur.

Tabakverläge, welche Verlagstrafiken besitzen und mit Lottocollecturen verbunden sind, sind stets vereint mit den letzteren Geschäften zur Ausschreibung zu bringen. Dagegen sind Tabakverläge ohne Verlagstrafiken, welche mit Lotto-

---

[1]) § 2 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) Vergl. Form. 1 dieses Werkes.
[3]) § 3 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[4]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514. Anhang zu Heft Nr. 118 der Handausgabe der österr. Gesetze, Hof- und Staatsdruckerei, Wien 1899.

Digitized by Google

collecturen vereinigt betrieben werden, im Falle der Erledigung getrennt von den Lottocollecturen zu vergeben.[1])

In der Concurskundmachung werden die factischen Verschleißergebnisse für die letztabgelaufenen zwölf Monate, jedoch ohne irgendwelche Haftung für deren Eintreffen in der Zukunft bekannt gegeben.[2])

Zeitungsinsertionskosten.

Die Zeitungsinsertionskosten für Kundmachungen, betreffend die Besetzung von Tabakverlägen, sind auf Rubrik „Verschiedene Ausgaben" des Tabakverschleißerfordernisses zu verrechnen.[3])

b) Offerte.

Offerte für Tabakverläge.

Jeder Offerent hat zu erklären:[4])

1. dass er sich den jeweilig geltenden Vorschriften für die Tabakverleger und den Vorschriften für die Tabaktrafikanten, sowie den im Rahmen dieser Vorschriften ergehenden Weisungen der Verschleißbehörde unterwirft;

2. in welchem Hause und in welchen Localitäten er den Verlag und insbesondere die Verlagstrafik auszuüben gedenkt;

3. ob er den Verlag selbständig oder in Verbindung mit einem Gewerbe führen werde, eventuell welcher Art dieses Gewerbe ist, und ob er die Verpflichtung zur vollständigen räumlichen Trennung des Verlages oder doch der Verlagstrafik von dem Gewerbe übernimmt;

4. ob er oder Personen, welche mit ihm in gemeinschaftlichem Haushalte leben, bereits einen Tabakverlag oder eine Tabaktrafik führen oder geführt haben, eventuell dass bei der Erlangung des angestrebten Verlages die Offertstellung zugleich als Kündigung des bisher besorgten Tabakverschleißgeschäftes zu betrachten ist;

5. welche Bezüge er beansprucht;

6. dass er mit seinem Anbote sechs Monate vom Tage der Offerteröffnung an im Worte bleibt.[5])

Angabe der beanspruchten Bezüge.

Die Angabe der beanspruchten Bezüge hat zu erfolgen:

a) Im Falle der Beanspruchung einer Verlagsprovision, und zwar: bei der Bewerbung um einen Tabakhauptverlag in einer Stadt mit mehreren Verlägen, oder um einen Tabaksubverlag durch Bezeichnung des jährlichen Provisionspauschales, dagegen bei der Bewerbung um einen anderen Hauptverlag durch Angabe des Procentsatzes der Provision;

---

[1]) F. M. E. vom 10. October 1899, Z. 50825, n. ö. Beil. Bl. Nr. 9, S. 49.

[2]) § 4 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[3]) F. M. E. vom 28. Juli 1898, Z. 33639, Vbl. Nr. 135.

[4]) Offertformular. Vergl. Form. 2 dieses Werkes.

[5]) § 5 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

b) wenn kein Provisionsanspruch erhoben wird, durch Erklärung des Verzichtes auf eine Tabakverlagsprovision und eventuelle Namhaftmachung des Jahresbetrages der angebotenen Gewinnrückzahlung von der Verlagstrafik.[1])

Vadiumerlag. Jeder Offerent hat ein Vadium zu erlegen, dessen Höhe mit circa einhalb Procent des Jahresumsatzes in einem abgerundeten Betrage bestimmt und in der Kundmachung bekannt gegeben wird; dasselbe kann in Barem oder in einem nicht verlosbaren pupillarsicheren Wertpapiere erlegt werden und wird bei den in der Kundmachung angegebenen Cassen gegen Ausfolgung einer Amtsquittung entgegengenommen.

Vadiumverfall. Das Vadium verfällt zu Gunsten des Ärars, wenn der Offerent innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls derselbe — ohne Rücksicht auf diese Frist — nach rechtzeitiger Annahme seines Offertes den Verlag nicht vorschriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.[2])

Verlagsoffertbelege. Dem Offerte sind folgende Belege anzuschließen:

1. Die Cassaquittung über das erlegte Vadium;
2. ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis;
3. ein Nachweis über den Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, beziehungsweise über die Heimatszuständigkeit in einer Gemeinde der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder;
4. ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltungszeugnis;
5. eine Linearskizze der Localitäten, in welchen der Verlag ausgeübt werden will.[3])

Offerteröffnung. Die Eröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Überreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde erster Instanz.

Den Offerenten ist die Anwesenheit bei Eröffnung der Offerte gestattet.

Das über die Offerteröffnung aufzunehmende Protokoll hat außer der Constatierung des formellen Vorganges einen übersichtlichen Auszug aus den Erklärungen der Offerenten über das Haus, in welchem der Verlag ausgeübt werden soll, über die beabsichtigte Art der Verlagsführung (ob selbständig oder in Verbindung mit einem Gewerbe), über die etwaige bisherige Führung einer Tabaktrafik und über die beanspruchten Bezüge zu enthalten.

Nach Schluss der Verlesung sind die Offerte der in Betracht kommenden Bewerber unter Rückbehaltung ihrer

[1]) § 6 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) § 7 ebendaselbst.
[3]) § 8 ebendaselbst.

Digitized by Google

Vadialquittungen an die Finanzwach-Controlsbezirksleitung zur Erhebung über die Verhältnisse der betreffenden Offerenten und über die Eignung der von ihnen bezeichneten Betriebslocalitäten zu leiten.[1])

Als nicht annehmbar haben zu gelten: Ungeeignete Verlagsofferte.

1. verspätet eingebrachte Offerte; Verspätete Offerte.

2. Offerte, welche rücksichtlich der Höhe der angesprochenen Provisionen oder der angebotenen Gewinnrückzahlung keine präcise Angabe, sondern etwa nur eine Bezugnahme auf andere Offerte enthalten; Unklare Offerte.

3. Offerte, welche nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen enthalten, welche nicht vorschriftsmäßig belegt sind, welche der Kundmachung nicht entsprechen oder welche Correcturen (Radierungen) enthalten — insoferne diese Mängel nicht binnen einer kurzen, von der Finanzbehörde erster Instanz allenfalls eingeräumten Fallfrist behoben werden.[2]) Unvollständige Offerte.

Zur Annahme sind ferner ungeeignet die Offerte Ungeeignete Verlagsofferenten.

1. von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht; Unselbständige Personen.

2. von activen Hof- und Staatsbediensteten; Staatsdiener.

3. von Ausländern; Ausländer.

4. von Bewerbern, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben oder des Betruges verurtheilt worden sind, insoferne die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fortdauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden; Bescholtene.

5. von Personen, welche wegen Schleichhandels, wegen einer schweren Gefällsübertretung oder wegen einer Übertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insoferne vom Zeitpunkte der Strafverbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann von solchen, welche wegen eines dieser Delicte in gefällsstrafgerichtlicher Untersuchung stehen; Gefällsübertreter

6. von Personen, welchen wegen nachlässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist; Strafweise amovierte Trafikanten.

7. von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann.[3]) Die Frage, ob von einer Person eine zufriedenstellende Geschäftsführung zu erwarten ist, beziehungsweise ob die angebotenen Localitäten Unfähige.

---

[1]) § 9 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) § 12 ebendaselbst.
[3]) § 11 ebendaselbst.

Digitized by Google

zur Unterbringung eines Tabakverlages oder einer Tabaktrafik geeignet sind, ist stets mit größter Gewissenhaftigkeit zu prüfen und darf unter keinem Umstande als Handhabe benützt werden, um etwa durch Erhebung ungerechtfertigter Anstände vom Bestbote abweichen zu können.

Besondere Vorsicht ist hinsichtlich der Frage der befriedigenden Geschäftsführung, bei welcher in der Regel Momente der persönlichen Qualification in den Vordergrund treten, walten zu lassen; [1])

Mängel im Locale.

8. von Personen, welchen ein für die rationelle Lagerung und Conservierung der Tabakfabrikate vollkommen geeignetes Local nicht zur Verfügung steht.

Wenn in einzelnen Fällen gegründete Bedenken gegen die Localitäten des Bestbieters bestehen, so ist derselbe stets aufzufordern, die Mängel zu beseitigen oder bessere Localitäten sicherzustellen.

Erst wenn der Bestbieter dieser Aufforderung binnen der festzusetzenden kurzen Fallfrist nicht nachkommen kann oder will, ist sein Offert als unannehmbar zu behandeln; [2])

Active Trafikanten.

9. von Tabakverlegern und Trafikanten oder mit solchen in gemeinsamem Haushalte lebenden Personen, insoferne nicht durch die abgegebenen Erklärungen sichergestellt ist, dass es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Cumulierung der Tabakverschleißgeschäfte handelt.[3])

Offerte von Familienangehörigen des früheren Verlegers.

Wenn bei Concurrenzverhandlungen zur Wiederbesetzung eines vacanten Verlages vorschriftsmäßig qualificierte Familienangehörige des letzten Verlagsinhabers mit in Competenz treten, so ist ihrem Anbote vor anderen gleichen Offerten der Vorzug einzuräumen. Das Finanzministerium ist ferner nicht abgeneigt, die Übertragung eines Verlages vom Vater auf den Sohn ohne Einleitung einer Concurrenzverhandlung unter folgenden Voraussetzungen in wohlwollende Erwägung zu ziehen, und zwar:

Übergang des Verlages vom Vater auf den Sohn.

a) eine wenigstens 25jährige verdienstvolle Verlagsführung durch den Vater;
b) Ableben des Vaters oder Eintritt völliger Geschäftsuntauglichkeit desselben infolge körperlicher Gebrechen;
c) vorschriftsmäßige Qualification des Sohnes;
d) vieljährige berufsmäßige Beschäftigung des Sohnes im Verlage des Vaters unter derartigen Verhältnissen, dass die Entziehung des Verlages für den Sohn eine Gefährdung oder doch eine wesentliche Erschwerung zur Folge haben würde;

[1]) Vollz. Vorschr. zu § 11 des F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514.
[2]) Vollz. Vorschr. zu § 11 des oben genannten Erlasses.
[3]) § 11 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

e) Einbringung des Gesuches um Verlagsübertragung vor Einleitung der Concurrenzverhandlung zur Wiederbesetzung des erledigten Verlages;
f) vollkommene Einigung über das Ausmaß der Entlohnung für die Verlagsführung.[1])

c) Entscheidung.

Entscheidung.

Die Vergebung des Verlages erfolgt auf Grund des Resultates der Erhebungen nach Ausscheidung der nicht annehmbaren Offerte an jenen geeigneten Offerenten, dessen Gesammtforderung an Verlagsbezügen die geringste ist.[2])

Entscheidungscompetenz. Finanzbehörde I. Instanz.

Die Annahme des Offertes des Bestbieters liegt im Wirkungskreise der Finanzbehörde erster Instanz.

Erachtet diese Behörde das Offert des Bestbieters als zur Annahme nicht geeignet, weil sich dasselbe im Sinne der obigen Punkte 1 bis 3 (vgl. Marginalien S. 15) als ein „verspätetes", „unklares" oder „unvollständiges" darstellt oder der Offerent im Sinne der obigen Punkte 1 bis 5 (vgl. Marginalien S. 15) als „unselbständige Person", „Staats- oder Hofbediensteter", „Ausländer", „Bescholtener" oder „Gefällsübertreter" zu qualificieren ist, so entscheidet über die Vergebung des Verlages die Finanzlandesbehörde, welcher es auch freisteht, eventuell eine neue Concurrenzverhandlung anzuordnen.

Finanzlandesbehörde.

Die Zurückweisung eines Offertes, weil Offerent im Sinne der obigen Punkte 6 bis 9 (vgl. Marginalien S. 15—16) als „strafweise amovierter Trafikant" oder als „Unfähiger" betrachtet werden muss, weil er über kein geeignetes Local verfügt, oder weil er „activer Trafikant" ist, bleibt dem Finanzministerium vorbehalten, welches auch über die Annahme allfälliger Offerte juristischer Personen entscheidet.[3])

Finanzministerium.

Bestellung zum Verleger.

Die Bestellung zum Verleger erfolgt nach getroffener Entscheidung bei der Finanzbehörde erster Instanz oder durch einen Delegierten derselben.

Der Offerent wird zum Erscheinen eingeladen und von der Annahme seines Offertes mündlich in die Kenntnis gesetzt; bei diesem Anlasse sind die Vorschriften über die Verlags- und Trafikführung, die gegenseitigen Leistungen, die Höhe des zu gewährenden Credites und die Art der Cautionsleistung zu erörtern.

Dem Offerenten ist ein Exemplar der geltenden Verschleißvorschriften einzuhändigen, dessen Empfang er mit der Erklärung zu bestätigen hat, dass er sich denselben, sowie den

[1]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.
[2]) § 10 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[3]) § 13 ebendaselbst.

Digitized by Google

künftighin von der Verschleißbehörde zu erlassenden Vorschriften und Weisungen unterwirft.

Vertragsprotokoll.

Das hierüber von Amtswegen aufzunehmende Protokoll ist vom Ersteher, sowie vom Leiter der Finanzbehörde zu fertigen.

Eine behördlich beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird dem hiemit bestellten Verleger zugleich mit der Licenz zum Tabak- und Stempelverschleiße ausgefolgt.

Die Ausfertigung einer anderweitigen Vertragsurkunde hat zu entfallen.

Vertragsmodificierung.

Nachträgliche, das Vertragsverhältnis modificierende Vereinbarungen sind auf jenem ersten Protokoll anhangsweise anzusetzen und beiderseits zu unterfertigen.[1])

Rückstellung der Offertbeilagen.

Die Zurückstellung der Vadialquittung und der sonstigen Offertbeilagen hat unverweilt zu erfolgen, sobald feststeht, dass das betreffende Offert nicht weiter in Betracht kommt.

An den zum Verleger bestellten Offerenten wird die Vadialquittung erst nach der Geschäftsübernahme und nach vorschriftsmäßiger Bevorräthigung des Verlages zurückgestellt.[2])

Spätere Entdeckung bestandener Ausschließungsgründe.

Stellt sich nachträglich zweifellos heraus, dass gegen den bestellten Verleger bereits zur Zeit der Offertverhandlung einer der im obigen sub P. 1—9 (vgl. S. 15—16) aufgeführten Ausschließungsgründe vorhanden war, der Finanzbehörde aber verheimlicht worden ist, so ist das Vertragsverhältnis sofort durch Entsetzung vom Verlagsgeschäfte zu lösen und mit der Neubesetzung des Verlages vorzugehen, inzwischen aber für eine provisorische Geschäftsführung angemessene Sorge zu tragen.[3])

Provisorische Besetzung.

Provisionsausmaß für provisorische Verlagsführung.

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten ist bei Übertragung der provisorischen Besorgung von Tabakverlägen und Tabak- und Cigarrenspecialitäten-Verschleißniederlagen für die Dauer des Provisoriums das Provisionsausmaß im Übergabsprotokoll klar und deutlich festzusetzen.[4])

d) Stempelpflicht der Verleger als solche.[5])

Eingaben.

Eingaben um Verleihung eines Tabakverlages unterliegen dem Stempel von einer Krone von jedem Bogen.[6])

---

[1]) § 14 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) § 15 ebendaselbst.
[3]) § 16 ebendaselbst.
[4]) F. M. E. vom 25. October 1898, Z. 55506.
[5]) F. M. E. vom 27. April 1898, Z. 45115 ex 1897, Geb. Beil. zu Vbl. Nr. 20, S. 56.
[6]) T. P. 43 a des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

Digitized by Google

Bestellungsprotokoll.

Die Bestellungsprotokolle für Verleger unterliegen als Vertragsurkunden der Gebür nach T. P. 40, lit. d des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nach Maßgabe des im Sinne des § 16 G. G. vervielfältigten Jahresbetrages der Gesammtentlohnung, das ist bei Verlegern Trafikantengewinn mehr Stempelprovision mehr eventueller Verlegerprovision.

Als Jahresbetrag der Entlohnung der Tabakverleger sind bei bereits bestehenden Verlägen der Trafikantengewinn und die bedungenen Provisionen nach Maßgabe der in den letzten zwei Semestern erzielten Verschleißergebnisse, nicht aber auch die Regiekosten in Abzug zu bringen. Die Entlohnung für den Verschleiß von Wertzeichen des Postgefälles ist ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen. Bei Berechnung der Gebür ist im Sinne des § 16 e G. G. vorzugehen.

Bei neuerrichteten Verlägen ist der voraussichtliche Betrag der künftigen Entlohnung der Gebür zugrunde zu legen.

Art der Gebürenentrichtung.

Die Entrichtung der vorstehenden Gebüren erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf dem Protokoll selbst ohne Aufnahme des Bemessungsactes in den Vormerk X A, insoweit die Bemessungsgrundlage zur Zeit der Aufnahme des Protokolls festgestellt werden kann.[1])

2. Stellung der Tabakverleger.

a) Allgemeines.

Bestimmung der Tabakverläge.

Die Tabakverläge sind bestimmt, den Tabakmaterialbezug zwischen den Tabakverschleißämtern und den Tabaktrafikanten zu vermitteln.

Verhältnis zum Ärar.

Die Tabakverleger stehen zum Ärar in einem Vertragsverhältnisse. Dieselben sind verpflichtet, die für den Verschleiß in ihrem Verlagsgebiete erforderlichen Tabakfabrikate des allgemeinen Verschleißtarifes und den Limitotabak auf ihre Kosten und Gefahr bei dem ihnen bezeichneten Amte oder Verlage zu beziehen, einen ausreichenden Vorrath am Lager zu halten und den zugewiesenen Verschleißorganen die von ihnen bestellten Tabakfabrikate auszufolgen.[2])

Obliegenheiten.

Monatliche Veränderungsausweise.

Die Verschleißbehörden haben bis zum 10. jedes Monates der Finanzlandesbehörde einen Ausweis über alle im Vormonate in Wirksamkeit getretenen Veränderungen in der Person, in den Bezügen und im Ausmaße der Gewinn-

[1]) F. M. E. vom 5. März 1899, Z. 45156 ex 1898.
[2]) Verlegervorschrift § 1, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

rückzahlungen der Tabakverleger vorzulegen, in welchem der Grund und das Datum der Wirksamkeit der betreffenden Änderungen genau anzugeben ist.

Diese Ausweise sind von den Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden, nach erfolgter Vormerkung, mit den Rechnungsdocumenten des betreffenden Monates an das Fachrechnungsdepartement IV des Finanzministeriums einzusenden.

Bevorräthigung. Die Bevorräthigung der Tabakverleger hat sich nach Maßgabe des voraussichtlichen Absatzes auch auf die im allgemeinen Verschleißtarife unter Gruppe F angeführten „Echten Havana-Cigarren" zu erstrecken; letztere stehen den übrigen Fabrikaten des allgemeinen Tarifes vollständig gleich.

Verschleiß echter Havana-Cigarren.

Für den Verschleiß dieser Cigarrensorten bedürfen die Verschleißorgane sonach keiner besonderen Licenzen, die Bestellung und Journalisierung derselben erfolgt vereint mit den übrigen Sorten des allgemeinen Verschleißtarifes; jeder Verleger hat für die Besorgung dieses Verschleißes die Provision in jener Höhe zu beziehen, wie dieselbe für alle übrigen Fabrikate vereinbart ist.[1])

Eintheilung der Verläge. Jene Tabakverleger, welche einem k. k. Tabakverschleißamte (einer Tabakfabrik oder einem selbständigen Verschleißamte) zur Materialfassung zugewiesen sind, werden

Tabakhauptverläge. Tabakhauptverleger, jene, welche das Tabakmaterial bei einem

Tabaksubverläge. Tabakhauptverlage zu beziehen haben, Tabaksubverleger genannt.[2])

Es ist dafür zu sorgen, dass diese Bezeichnung der Verläge festgehalten werde; im internen ämtlichen Verkehre sind jene Tabakhauptverleger, denen die Approvisionierung von Subverlegern obliegt, als Tabakhauptverleger erster Kategorie, jene dagegen, welchen nur Tabaktrafiken zugewiesen sind, als solche zweiter Kategorie zu bezeichnen.[3])

Behördliche Weisungen. Die Tabakverleger sind verpflichtet, den im Rahmen der Verlegervorschrift an sie ergehenden Weisungen der Verschleißbehörde pünktlich nachzukommen.

Vorstellungen. Vorstellungen, welche gegen solche Weisungen erhoben werden, haben keine aufschiebende Wirkung.

Verschleißbehörden. Als Verschleißbehörden werden in dieser Vorschrift die Finanzbehörden erster Instanz (Finanzbezirksdirectionen, Finanzinspectorate) verstanden.

Benehmen gegen Controlsorgane. Den controlierenden Finanzorganen ist jederzeit in angemessener Weise zu begegnen und der Zutritt zu den

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 1 der Verlegervorschrift).

[2]) Verlegervorschrift § 2, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[3]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 2 der Verlegervorschrift).

Digitized by Google

Verlagslocalitäten, die Inventierung der Materialvorräthe, sowie die Einsicht in die Verlagsaufschreibungen zu gestatten.

Das Gleiche gilt bezüglich der inspicierenden Beamten der Verschleißbehörde und der k. k. Generaldirection der Tabakregie.

Revisionsvormerk. Die Verleger sind berechtigt zu verlangen, dass jeder ämtliche Auftrag, welcher anlässlich einer Inspicierung an dieselben erlassen wird, in den beim Verlage aufliegenden Revisionsvormerk eingetragen werde; es ist Pflicht des Verlegers, diesen Vormerk sorgfältig aufzubewahren.

Buchauszüge. Die behördlich angeordneten Nachweisungen und Buchauszüge sind ohne Verzug zu liefern.[1])

Obligatorische Nebengeschäfte. Die Tabakverleger dürfen zur Besorgung von Geschäften, welche mit dem Tabakverschleiße außer Zusammenhang stehen — abgesehen von dem in der Verlagstrafik auszuübenden Kleinverschleiße der Wertzeichen des Stempel- und Postgefälles und dem Verkaufe von Losen der Staatswohlthätigkeitslotterien — nicht herangezogen werden.

Stempelverlagsgeschäfte. Die in einigen Verwaltungsgebieten noch von Tabakverlegern besorgten Stempelverlagsgeschäfte sind denselben abzunehmen und an ausübende Ämter zu übertragen.

Geldperception. Mit der Einhebung und Auszahlung von Geldbeträgen, welche mit dem Tabakverschleiße nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sowie mit der Übernahme und Aufbewahrung von Contrebandtabak dürfen die Tabakverleger nicht betraut werden.

Contrebandtabak. Letzterer ist von den Finanzbehörden nicht im Wege der Tabakverleger und Tabakverschleißämter, sondern direct an eine jener Tabakfabriken zu übersenden, welche für die Herstellung von Fabrikaten derselben Gruppe eingerichtet ist.

Die Aufbewahrung des Contrebandtabakes hat in der gleichen Weise zu erfolgen, wie jene anderer, in Strafanspruch gezogener Gegenstände; bei der Versendung desselben an eine Tabakfabrik hat die Finanzbehörde ausdrücklich beizufügen, ob die Übersendung nur zum Behufe vorläufiger Wertbestimmung und zur weiteren Aufbewahrung oder — nach Abschluss des Strafverfahrens — zum Behufe der gefällsnützlichen Verwertung erfolgt.[2])

Portofreiheit der Tabakverleger. Der Schriftenwechsel der Lottocollecturen mit den ihnen vorgesetzten Lottobehörden in Dienstsachen, sowie die Correspondenz der Verläge von Staatsmonopolsgegenständen mit den k. k. Behörden in allen dienstlichen Angelegenheiten, insoferne sie nicht das ihnen übertragene Commissionsgeschäft betreffen, sind von der Entrichtung der Portogebür befreit.

[1]) Verlegervorschrift § 9, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 9 der Verlegervorschrift).

Digitized by Google

Die portofreien Correspondenzen müssen aber nebst dem entsprechenden Siegelverschlusse mit der deutlichen Bezeichnung der Eigenschaft der Versender und des Gegenstandes, wodurch die Portofreiheit begründet wird, versehen sein.[1])

Betheilung mit der Verlegervorschrift.

Jeder Verleger wird mit einem Exemplar der das Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Arar regelnden Vorschrift betheilt; er kann sich daher mit der Unkenntnis der darin enthaltenen Bestimmungen nicht entschuldigen.[2])

b) Verlegerbezüge.

Verlagstrafik.

Mit jedem Tabakverlage ist die Befugnis zum Tabakverschleiße an Consumenten verbunden. Hinsichtlich der Führung dieser Verlagstrafik ist der Verleger zur Beobachtung der „Vorschrift für die Tabaktrafikanten“ [3]) verpflichtet; er hat die Verlagstrafik der Verrechnung nach, sowie hinsichtlich der Aufbewahrung der Vorräthe abgesondert vom Verlagsgeschäfte zu besorgen.

Falls es nicht möglich ist, die Verlagstrafik in einem anderen Locale als das Verlagsgeschäft unterzubringen, ist die Absonderung der Vorräthe mindestens in der Art zu bewerkstelligen, dass für die Vorräthe der Verlagstrafik ein eigener verschließbarer Kasten bestimmt wird.[4])

Die Vorschrift, dass jeder Verleger seine Verlagstrafik der Verrechnung nach getrennt von dem Verlage zu betreiben habe, bezweckt die Ermöglichung einer ausreichenden Controle über den Absatz in dieser Trafik und über den Trafikantengewinn des Verlegers. Da die zuverlässige Ermittlung des letzteren im Hinblick auf die vorgeschriebene fünfjährige Revision des Verlagsvertrages besondere Bedeutung besitzt, so ist auf die Befolgung dieser Vorschrift mit allem Nachdrucke zu bringen und die Correctheit der Eintragungen im Fassungsbuche der Verlagstrafik durch Vergleichung mit dem Conto des Verlagsbuches und mit den Verschleißconsignationen bei sich bietenden Anlässen stets zu prüfen.[5])

Verschleißerpreis.

Die Tabakverleger beziehen das Tabakmaterial zu dem im jeweiligen Verschleißtarife angegebenen Verschleißerpreise und haben dasselbe den zugewiesenen Verschleißorganen (Tabaksubverlegern und Tabaktrafikanten) zum gleichen Preise in Anrechnung zu bringen.

---

[1]) Art. II, Abs. 16 und Art. V des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108.

[2]) Verlegervorschrift § 70, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[3]) Vergl. Trafikantenvorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[4]) Verlegervorschrift § 3, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[5]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 3 der Verlegervorschrift).

Digitized by Google

Consumentenpreis.

Der in der Verlagstrafik auszuübende Verschleiß an Consumenten erfolgt zum tarifsmäßigen Consumentenpreise.[1])

Eigenthumsübergang.

Das Tabakmaterial und die zugehörigen Emballagen („Geschirr") werden mit der im Locale der Fassungsstelle (also in jenem des Verschleißamtes, beziehungsweise des ausfolgenden Hauptverlegers) stattfindenden Übernahme durch den Verleger oder dessen Beauftragten Eigenthum des Verlegers.

Der Verleger trägt von diesem Zeitpunkte an die Gefahr des Verlustes dieses Materials, mag derselbe durch Elementarereignisse oder durch Eingriffe fremder Personen eintreten.

Versicherung des Materials.

Es liegt demgemäß im Interesse des Verlegers, das Material während des Transportes und während der Lagerung in den Verlagsräumen gegen Elementarschäden versichern zu lassen.

Unpfändbarkeit.

Das Eigenthum des Verlegers am Tabakmaterial unterliegt den in der Zoll- und Staatsmonopolsordnung festgesetzten Beschränkungen; das Tabakmaterial kann demgemäß ohne Bewilligung der Gefällsbehörde weder als Pfand dienen, noch in den Verkehr treten (§§ 427 und 448 Zoll- und Staatsmonopolsordnung).[2])

Vorgang bei Tarifsänderungen.

Änderungen des Verschleißtarifes erstrecken ihre Wirkung auch auf das in den Tabakverlägen und Tabaktrafiken vorräthige Tabakmaterial.

Es wird daher bezüglich der im Verlage und in der Verlagstrafik am Tage des Überganges zum geänderten Tarife vorräthigen, von der Tarifsänderung betroffenen Tabakfabrikate eine Preisausgleichung in der Art gepflogen, dass die dem Unterschiede zwischen dem früheren und dem neuen Preise entsprechenden Differenzbeträge dem Verleger bei Tarifsherabsetzungen vergütet, bei Tarifserhöhungen dagegen zur Last geschrieben werden.[3])

Betriebsauslagen.

Die Tabakverleger haben alle mit der Verlagsführung verbundenen Fracht- und sonstigen Betriebsauslagen zu tragen.

Revision der Verlagsbezüge.

Wenn eine Revision der Verlagsbezüge platzzugreifen hat,[4]) so erfolgt dieselbe auf Grund einer Vergleichung des Bruttoerträgnisses des Verlages, welches sich für die in Betracht kommenden Zeitperioden ergab; hiebei kann die Finanzbehörde nach ihrem Ermessen eingetretene Erhöhungen der Frachtauslagen und des Mietzinses für die Verlagslocalitäten mit in Betracht ziehen.[5])

---

[1]) Verlegervorschrift § 4, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 5 ebendaselbst.
[3]) § 6 ebendaselbst.
[4]) § 43 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[5]) Verlegervorschrift § 7, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Anträge auf Erhöhung der Verlagsbezüge.

Anträge auf Erhöhung der Verlagsbezüge oder auf Herabsetzung der Gewinnrückzahlung dürfen von der Finanzlandesbehörde nur in dem Falle gestellt werden, wenn eine wesentliche Änderung des Bruttoertrages durch eine Verfügung der Finanzbehörde verursacht wurde.[1])

Verschleißprovision.

Falls einem Tabakhauptverleger eine procentuelle Verschleißprovision gebürt, so hat für dieselbe der Wert jenes Tabakmaterials als Grundlage zu dienen, welches an die Verlagstrafik, an Tabaktrafikanten und an Subverleger abgegeben wurde.

Provisionsberechnung.

Demgemäß wird zwar einerseits bei jeder Fassung die nach dem Werte des ganzen bezogenen Tabakmaterials entfallende procentuelle Provision in die Abstattung eingerechnet, andererseits aber ist jener Provisionsbetrag, welcher auf den Wert des an das Ärar zurückgestellten Tabakmaterials entfällt, sowohl bei Retournierungen von verschleißunfähigem Tabakmaterial, als im Falle der Verlagsübergabe als Provisionsübergenuss dem Verleger zur Last zu bringen.

Provisionsabstattung.

Provisionsrückersatz.

Provisionsänderung.

Bei Änderung der Tarifspreise hat eine Provisionsausgleichung zu unterbleiben, ebenso hat, wenn eine Änderung im Provisionsausmaße infolge Abschlusses eines neuen Vertrages mit dem Verleger oder während der Vertragsdauer eintritt, das neue Provisionsausmaß nur für die künftigen Materialfassungen Geltung, nicht aber Rückwirkung auf den im betreffenden Zeitpunkte bestehenden Verlagsvorrath.

Pauschalprovision.

Die in Form eines jährlichen Pauschalbetrages festgesetzte Verschleißprovision wird in nachhinein fälligen Quartals- oder Monatsraten flüssig gemacht; fällt die Verlagsübergabe nicht mit einem solchen Anfallstermine zusammen, so wird jener nach Tagen berechnete Theilbetrag als gebürend betrachtet, welcher auf die Zeit seit dem, beziehungsweise bis zum Übergabstage entfällt.[2])

Quotenzahlung bei Verlagsübergaben.

c) Conventionalstrafen.

Conventionalstrafen.

Bei Übertretung von in der Verlegervorschrift enthaltenen Bestimmungen, welche nicht mit der Entsetzung von der Verlagsführung bedroht ist, hat der Verleger über Anordnung der Verschleißbehörde eine Conventionalstrafe von 40 Kronen, im Wiederholungsfalle von 100 Kronen zu erlegen; dieselbe kann von der Verschleißbehörde bis auf den Betrag von 6 Kronen ermäßigt werden.

Strafermäßigung.

---

[1]) F. M. E. vom 20. November 1896, Z. 54855.
[2]) Verlegervorschrift § 8, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Suppletorische Conventionalstrafe.

Der Erlag einer solchen Conventionalstrafe kann nach Ermessen der Verschleißbehörde auch an Stelle der[1]) Vertragsauflösung gefordert werden in Fällen wiederholter Mahnung wegen Nichtvorhandenseins des Minimalvorrathes, der nicht vorschriftsmäßigen Führung der vorgeschriebenen Bücher, der nicht entsprechenden Lieferung der angeordneten Nachweisungen, respective des Vorkommens von Unrichtigkeiten in den letzteren, des Vorkommens von Unregelmäßigkeiten bei Ausübung der Verlagstrafik, endlich der Außerachtlassung behördlicher Weisungen.

Folge des Nichterlages der Conventionalstrafe.

Falls der Verleger eine über ihn verhängte Conventionalstrafe nicht binnen vier Wochen nach der ersten Aufforderung erlegt, so wird ihm, falls er nicht eine Stundung der Strafzahlung erlangt hat, der Verlag gekündigt.

Verzugszinsen vom Gewinnrücklaß.

Wenn er eine Rate der ihm obliegenden Gewinnrückzahlung nicht termingemäß leistet, so sind — von den sonstigen Folgen abgesehen — fünfprocentige Verzugszinsen vom Fälligkeitstermine an zu entrichten.[2])

Stundung der Conventionalstrafen.

Die Stundung verhängter Conventionalstrafen bis zum Ablaufe von sechs Monaten kann aus rücksichtswürdigen Gründen von der Verschleißbehörde bewilligt werden; die weitere Stundung, sowie die gänzliche Nachsicht derselben liegt im Wirkungskreise der Finanzlandesbehörden.

Gerichtliche Einbringung.

Die gerichtliche Einbringung von Conventionalstrafen hat zu unterbleiben; letztere sind vielmehr als ein Mittel zu betrachten, welches die Herstellung der erforderlichen Ordnung im Verschleißgeschäfte vor Anwendung strengerer Maßnahmen ermöglichen soll; wenn daher der Verleger die Unterwerfung unter diese geringere Strafe verweigert, so ist der Verlag zu künden.[3])

3. Geschäftsführung der Tabakverleger.

a) Allgemeines.

Persönliche Verlagsführung.

Der Tabakverleger ist verpflichtet, während der ganzen Dauer des Vertragsverhältnisses seinen ständigen Wohnsitz im Verlagsorte zu nehmen und die Verlagsgeschäfte, insbesondere die Bevorräthigung des Verlages persönlich zu besorgen, wobei es ihm gestattet ist, sich der Mithilfe der mit ihm in gemeinsamem Haushalte lebenden nächsten Angehörigen zu bedienen.

---

[1]) (im Sinne des nachfolgenden Capitels II 6. b) dieses Werkes sub P. 6 bis inclusive 9 normierten)

[2]) Verlegervorschrift § 61, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[3]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 61 der Verlegervorschrift).

Digitized by Google

Bedienstete. Die Buchführung, die Besorgung der Verlagstrafik und die Materialmanipulation kann der Verleger durch Bedienstete unter seiner Verantwortung versehen lassen, die beiden ersteren Geschäfte jedoch nur nach Anzeige der betreffenden Personen an die Verschleißbehörde, welche befugt ist, jederzeit die Ersetzung dieser Personen durch andere zu verlangen.[1])

Bevollmächtigung. Die stellvertretende Besorgung des ganzen Verlagsgeschäftes darf der Verleger, abgesehen von der besprochenen Beihilfe durch Familienangehörige, nur dann einem Bevollmächtigten übertragen, wenn er hiezu die Bewilligung der Verschleißbehörde erhalten hat.

Letztere wird nur gegen urkundliche Nachweisung eines die persönliche Verschleißführung hindernden triftigen Grundes und nur auf bestimmte Zeit ertheilt.

Competenz. Zur Ertheilung dieser Bewilligung ist die Verschleißbehörde ganz und ohne zeitliche Beschränkung berechtigt.[2])

Haftung. Für die gesammte Gebarung eines solchen Bevollmächtigten trifft den Verleger die volle Verantwortung und Haftung.

Die Verschleißbehörde ist jederzeit berechtigt, die sofortige Beseitigung des Bevollmächtigten und dessen Ersetzung durch eine geeignete Person zu verlangen.[3])

Ausschließung von der Vollmacht. Die Genehmigung eines Bevollmächtigten oder Verschleißgehilfen darf nicht erfolgen, wenn die hiefür in Aussicht genommene Person ein selbständiger Gewerbetreibender ist.[4])

Verpachtungsverbot. Jede Art von Abtretung oder Verpachtung des Verlagsgeschäftes oder der Verlagstrafik ist strenge verboten.

Auch die Verlagsführung unter Zuhilfenahme von Capital des Bevollmächtigten, sowie die Gewinnbetheiligung des letzteren oder eines anderen Darlehensgebers ist verboten, soferne nicht die Verschleißbehörde die Zulässigkeit ausnahmsweise ausgesprochen hat.[5])

Besondere Verpflichtungen der Verleger. Die Tabakverleger sind verpflichtet, wahrgenommene Anzeichen von Gefällsübertretungen sofort zur Kenntnis der Finanzwache oder der Verschleißbehörde zu bringen.

Sie haben die Pflicht, bei jedem Anlasse das Interesse des Tabakgefälles zu fördern.

Falls dem Verleger bekannt wird, dass ein ihm zugewiesener Verschleißer gestorben ist, so hat er sofort die Anzeige an die Controlsbezirksleitung zu machen; ebenso, wenn er anlässlich von Fassungen zur Kenntnis kommt, dass

[1]) Verlegervorschrift § 11, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.
[3]) Verlegervorschrift § 12, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[4]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 12 der Verlegervorschrift).
[5]) Verlegervorschrift § 13, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Tabaksubverläge oder Tabaktrafiken vom Licenzinhaber nicht persönlich besorgt werden.[1])

b) Materialempfang.

α) Allgemeines.

Fassungsmodalitäten.

Die Fassungsstelle ist jedem Verleger und jedem Trafikanten strenge vorgeschrieben.

Jede andere Art des Materialbezuges ist den Verschleißorganen verboten; ebenso ist es jedem Verleger verboten, Tabakmaterial an einen Subverleger oder Trafikanten ohne gleichzeitige Eintragung in dessen Bestellungs-, beziehungsweise Fassungsbuch oder an ein ihm nicht zugewiesenes Verschleißorgan abzugeben.[2])

Änderungen der Materialfassungsstellen.

Änderungen der Materialfassungsstellen verfügt die Finanzlandesdirection im Einvernehmen mit der Generaldirection der Tabakregie.[3])

Verpackungseinheiten.

Insoweit es die Absatzverhältnisse des Verlagsgebietes gestatten, haben die Verleger die Tabakfabrikate in jenen Mengen zu beziehen, welche der in den Tabakfabriken üblichen (normalen) äußeren Verpackung (Kisten, Säcke 2c.) entspricht.

Eine Übersicht dieser normalen Verpackungseinheiten der einzelnen Fabrikate kann bei jedem Tabakverschleißamte unentgeltlich bezogen werden.

In keinem Falle werden an die Verschleißorgane Tabakfabrikate in geringeren als in jenen Minimalquantitäten abgegeben, welche für die einzelnen Fabrikatengruppen im Verschleißtarife festgesetzt sind.[4])

Preise der Emballagen.

Die Preise der Emballagen von Tabakfabrikaten für den Fall der Ausfolgung an Tabakverschleißorgane sind für alle Verwaltungsgebiete gleichmäßig festgesetzt[5]) wie folgt:

Eine große	Kiste . . .	1 K	40 h
„ mittlere	„	— „	80 „
„ kleine	„	— „	50 „
Ein großer	Drilchsack . .	1 „	40 „
„ kleiner	„ . .	1 „	— „
„ Rupfen- oder	Zwilchsack	— „	60 „

(und zwar sowohl bei Drilch- als Rupfen- und Zwilchsäcken ohne Unterscheidung zwischen Rauchtabak- und Gespunstsäcken)

---

[1]) Verlegervorschrift § 22, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 14 ebendaselbst.
[3]) § 39 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[4]) Verlegervorschrift § 15, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[5]) F. M. E. vom 19. December 1897, Z. 62754, Vbl. Nr. 240, S. 1216.

Digitized by Google

Ein dünner Strick	—	K	14 h
„ großer Kübel . . .	1	„	— „
„ mittlerer „	—	„	80 „
„ kleiner „	—	„	60 „
„ Cedernkistchen von gebündelten Cigarren . . .	—	„	30 „

Normalverpackung.

Soweit es nach Maßgabe der Bestellung thunlich ist, wird das Tabakmaterial dem Verleger in der normalen Verpackung ausgefolgt.

Privatverpackung.

Bestellte Fabrikatenmengen, welche das Ausmaß dieser normalen äußeren Verpackung nicht erreichen, sind vom Verleger, beziehungsweise dessen Bevollmächtigten in mitgebrachte Behältnisse zu verpacken.

Behufs dieser Verpackung können den Hauptverlegern über ihren Wunsch auch Kisten aus dem etwaigen Vorrathe des Verschleißamtes käuflich überlassen werden.

Geschirrpreise.

Das abgegebene Geschirr wird den Verlegern zum ämtlich festgesetzten Preise angerechnet; das bezügliche Verzeichnis der Preise liegt bei den Fassungsstellen auf.[1])

Verpflichtung zur Haltung von Vorräthen.

Der Tabakverleger hat stets einen für die Versorgung der zugewiesenen Verschleißorgane mit Tabakmaterial zuverlässig ausreichenden Vorrath von allen Tabakfabrikaten zu halten, deren Verschleiß in seinem Verlagsgebiete dem Tarife zufolge gestattet ist, insoweit er nicht von der Bevorräthigung mit einzelnen ungangbaren Sorten durch die Verschleißbehörde entbunden wird.

Minimalvorrath.

Die erste Bevorräthigung und die weiteren Bestellungen sind derart zu berechnen, dass auch unmittelbar vor Eintreffen von bestellten Sendungen bezüglich der einzelnen Sorten ein Vorrath verbleibt, welcher bei Tabakhauptverlägen am Standorte des Verschleißamtes mindestens ein Sechzigstel des Jahresverschleißes (den Bedarf für sechs Tage), bei den übrigen Tabakverlägen mindestens ein Vierzigstel des Jahresverschleißes der betreffenden Sorten beträgt (also den Bedarf für neun Tage deckt). Dieser Vorrath wird Minimalvorrath genannt.

Competenz der Behörde bezüglich des Minimalvorrathes.

Die Verschleißbehörde ist berechtigt, dieses Ausmaß des Minimalvorrathes nach Maßgabe der Communicationsverhältnisse für einzelne Verläge zu erhöhen oder auch dauernd zu erniedrigen. Von dieser Ermächtigung haben die Verschleißbehörden dort einen rücksichtsvollen Gebrauch zu machen, wo ungünstige Communicationen oder sonstige locale Verhältnisse eine ausgiebigere Bevorräthigung als nöthig erscheinen lassen oder wo eine solche begründeterweise bereits bisher

[1]) Verlegervorschrift § 16, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

angeordnet war, respective eine derartige ausnahmsweise Begünstigung nachgesucht und entsprechend begründet wird.[1])

Zwangsweise Vorrathsergänzung.

Unterläßt ein Verleger, den Minimalvorrath am Lager zu halten, ohne sich hierüber genügend gerechtfertigt zu haben, so kann die Ergänzung des Vorrathes durch die Verschleißbehörde auf seine Rechnung, eventuell aus der Caution, eingeleitet werden.

Vermeidung zu großer Vorräthe.

Die Verleger sind andererseits aber auch verpflichtet, bei der Bevorräthigung, insbesondere rücksichtlich der Havana-Cigarren und bezüglich jener Fabrikate, welche neu eingeführt werden, oder deren Absatz abzunehmen beginnt, mit der gebotenen Vorsicht vorzugehen, um einem längeren Lagern der Fabrikate vorzubeugen.[2])

Überwachung.

Die Einhaltung der gelegentlich der Lustrierungen und Verlagsdurchsuchungen bezüglich der Minimalvorräthe an die Verleger ertheilten Weisungen und Ermahnungen ist strenge zu überwachen.

Von jeder Verfügung, welche das Ausmaß des Minimalvorrathes in anderer als der regelmäßigen Art festsetzt, ist dem betreffenden Verschleißamte Mittheilung zu machen; auf etwaige Anregungen des letzteren ist entsprechend Bedacht zu nehmen.[3])

Materialfassungen der Verleger.

Die Tabakhauptverleger außerhalb des Standortes des Verschleißamtes haben ihre regelmäßigen Materialfassungen wöchentlich einmal an dem vom Verschleißamte für jeden Tabakhanptverlag festgesetzten Wochentage zu bewirken; die Tabaksubverleger, sowie die am Standorte des Verschleißamtes befindlichen Tabakhauptverleger dürfen regelmäßig zweimal in der Woche Materialbestellungen machen.

Unter besonderen Verhältnissen kann die Verschleißbehörde nach Einvernahme des Verschleißamtes auch anderen Hauptverlegern die Bewilligung zu einer zweiten regelmäßigen Fassung in der Woche ertheilen.

Bei Vorhandensein berücksichtigungswürdiger Verhältnisse kann die Verschleißbehörde übrigens Verlegern außerhalb des Standortes eines Magazins eine zweite und Verlegern im Standorte des Magazins eventuell noch eine dritte regelmäßige Fassung pro Woche bewilligen, falls darum angesucht wird.[4])

Außerordentliche Fassungen.

Außerordentliche Fassungen sind den Verlegern im Bedarfsfalle dann gestattet, wenn es sich um die Bevor-

[1]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.
[2]) Verlegervorschrift § 23, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[3]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 23 der Verlegervorschrift).
[4]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

Digitized by Google

räthigung mit einzelnen Fabrikatensorten handelt, welche in einem größeren Maße Absatz gefunden haben, als dies zur Zeit der letzten regelmäßigen Fassungen vorausgesehen werden konnte.

Falls sich solche außerordentliche Fassungen in auffallender Weise wiederholen, so hat das Verschleißamt die Anzeige an die betreffende Verschleißbehörde zu machen.

Materialverweigerung. Die Verweigerung der Ausfolgung von bestelltem Material wegen Nichteinhaltung obiger Vorschrift ist unzulässig.[1])

Verschleißämter. Die Verschleißämter sind in ihren Bestrebungen nach Herstellung der erforderlichen Ordnung bezüglich der Materialfassungen der Verleger durch nachdrückliche Weisungen an letztere entsprechend zu unterstützen.[2]) Dagegen haben aber auch die Magazinsvorstehungen die Fassungsordnung nach Anhörung der Verleger unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche derselben zu regeln.[3])

Barbezahlung des Materials. Die Tabakverleger haben das Tabakmaterial, welches sie bestellen, sammt den zugehörigen Emballagen (Geschirr) grundsätzlich vor Ausfolgung desselben dem vollen Werte nach bar zu begleichen.[4])

Zahlungsmodalitäten. Die Barzahlungen der Tabakhauptverleger sind bei der am Standorte des Verlages befindlichen oder demselben zunächst gelegenen k. k. Cassa (also zumeist bei den k. k. Steuerämtern) zu leisten und haben jenen Betrag zu umfassen, welcher dem Werte des bestellten Tabakmaterials und des zur Verpackung erforderlichen Geschirres nach eventuellem Abzug der procentuellen Verschleißprovision und der Guthabungen des Verlegers entspricht.

Bei Leistung dieser Zahlungen haben die Verleger einen Gegenschein für die Cassa (das Steueramt) auf der dort kostenfrei erhältlichen Druckforte[5]) auszufertigen. Die Cassa bestätigt die geleistete Zahlung mittels Amtsquittung, welche vom bezüglichen Gegenscheine abgetrennt wird.

Tabaksubverleger haben die Zahlungen für das beim Tabakhauptverleger zu beziehende Material in der Regel direct zu Handen des letzteren zu leisten, es steht ihnen auch frei, sich hiefür der Postsparcassa zu bedienen.[6]) Es unterliegt übrigens auch keinem Anstande, dass sowohl Hauptverleger als Subverleger die Barzahlungen für

---

[1]) Verlegervorschrift § 24, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 24 der Verlegervorschrift).
[3]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.
[4]) Verlegervorschrift § 25, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[5]) Vergl. Form. A der Verlegervorschrift.
[6]) Verlegervorschrift § 26, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Materialfassungen im Wege der Postsparcassa mittels Einzahlungsscheines bewerkstelligen.[1])

β) Materialbestellungen.

Bestellungen der Tabakhauptverleger.

Die Tabakhauptverleger haben ihre Bestellungen auf der ämtlichen, bei den Verschleißämtern gegen Kostenersatz erhältlichen Drucksorte[2]) in zwei Exemplaren auszufertigen und direct beim Verschleißamte einzubringen; behufs Vermeidung von Verzögerungen bei der Materialausgabe haben die Tabakhauptverleger — soweit als thunlich — dafür zu sorgen, dass die Bestellungen sammt den erforderlichen Beilagen dem Verschleißamte bereits am Tage vor der beabsichtigten Materialübernahme zukommen.

In den Bestellungen sind die gewünschten Mengen der einzelnen Fabrikatensorten genau dem Tarife entsprechend anzugeben; der hiernach tarifsmäßig entfallende Geldbetrag ist in die bezügliche Colonne einzusetzen und in der im Formulare angedeuteten Art zu summieren.

Der Verleger hat seine Bestellungen weiters mit fortlaufenden, in jedem Kalenderjahre mit 1 beginnenden Nummern zu versehen, auf der Vorderseite zu datieren und eigenhändig zu fertigen.[3])

Prüfung der Bestellungen.

Die Verschleißämter haben die Bestellungen der Tabakhauptverleger entgegenzunehmen und in der Richtung zu prüfen, ob die Unterschrift von dem Verleger oder von dessen behördlich genehmigten Bevollmächtigten herrührt.

Hierauf sind die Mengen der auszufolgenden Fabrikate (insbesondere das Gewicht der Gespunste) in der hiefür bestimmten Colonne, dann die Gattung und Menge des beizugebenden Geschirres deutlich und unter Vermeidung von Correcturen anzusetzen und das vom Verleger mit dem Abrechnungsentwurfe versehene Exemplar der Bestellung sodann direct an das zur Adjustierung derselben berufene Organ zu leiten.

Adjustierung der Bestellungen.

Diese Adjustierung hat bei jenen Verschleißämtern, welche über einen Rechnungsbeamten verfügen (also insbesondere bei den mit Tabakfabriken vereinigten Verschleißämtern), durch diesen Rechnungsbeamten unter seiner und der Verantwortung der Amtsvorstände zu erfolgen; bei jenen Verschleißämtern dagegen, wo dies nicht der Fall ist, ist diese Amtshandlung durch die am Standorte des Magazins befindliche Rechnungsexpositur der Finanzbezirksdirection

[1]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.
[2]) Vergl. Form. B im Anhange zur Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 787.
[3]) Verlegervorschrift § 27, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

(Rechnungsdepartement der Finanzdirection) oder durch einen exmittierten Beamten derselben zu besorgen.

Der letztbezeichnete Modus ist in allen Fällen zu wählen, wo die Entfernung des Verschleißamtes von der Dislocation der Finanzbezirksdirection eine nicht unbeträchtliche ist; die Exmittierung hat sich auf jene Tagesstunden zu erstrecken, während welcher die Abfertigung der Verleger dies erheischt.

Das adjustierende Organ (Rechnungsexpositur, Tabakfabrik, der exponierte Beamte 2c.) ist für die richtige Wertsberechnung der angesetzten Mengen von Fabrikaten und Geschirr, für die richtige Summierung und Provisionsberechnung, für die Constatierung der Echtheit der von den Verlegern beigebrachten Cassaquittungen und Gutschreibungsanweisungen, sowie endlich für die Abrechnung über die Bestellung verantwortlich; letztere ist in der hiefür bestimmten Colonne des vorgeschriebenen, gegen Kostenersatz zu beziehenden [1]) Formulares [2]) anzusetzen.

Abrechnungsvormerk. Über die einzelnen Bestellungsabrechnungen ist behufs Evidenz der Abrechnungsguthaben der Verleger (und etwaiger Restschuldigkeiten derselben) ein eigener Vormerk anzulegen; Ersätze und Guthaben der Verleger, welche aus Adjustierungsfehlern oder Mängeln der Limitotabakrechnungen 2c. entstehen, die von den Rechnungsdepartements oder vom Fachrechnungsdepartement entdeckt werden, sind den Verlegern vorerst bekannt zu geben, im Adjustierungsvormerke zu notieren und sodann bei einer der folgenden Bestellungen mit in Anrechnung zu bringen.

Es ist unzulässig, dass eine Bestellung nach erfolgter Adjustierung derselben in die Hände des Verlegers oder seines Bevollmächtigten zurückgelange; der bezügliche Verkehr ist daher, und zwar stets ohne Verzug direct von Amt zu Amt zu pflegen.[3])

Entwurf der Abrechnung. Auf der Rückseite des einen Exemplares der Bestellung hat der Hauptverleger in der hiefür bestimmten Colonne einen Entwurf der Abrechnung anzusetzen, wobei als Schuldigkeit außer der Wertsumme für die Fabrikate des allgemeinen und des Limitoverschleißes ein zur Deckung des Geschirrwertes zuverlässig ausreichender Geldbetrag einzustellen ist.

---

[1]) F. M. E. vom 5. November 1897, Z. 54195.

[2]) Vergl. Form. B im Anhange zur Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 789.

[3]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 27 der Verlegervorschrift).

Digitized by Google

In der dritten Zeile: „Nachträglich zu leistende Vergütung für . . . .“ sind jene Beträge einzustellen, welche der Hauptverleger über ämtliche Aufforderung infolge nachträglicher Richtigstellung einer früheren Bestellungsabrechnung, einer Limitotabakrechnung oder dergleichen zu berichtigen hat.

Als Abstattung sind anzuführen:

a) ein etwaiges Guthaben, welches der Verleger zufolge der ämtlichen Avisierung über eine frühere Bestellungsabrechnung besitzt;
b) Guthaben für retournierte Tabakfabrikate nach Maßgabe der dem Verleger zugekommenen Anweisungen der Verschleißbehörde;
c) Guthaben für retourniertes Geschirr nach Maßgabe der dem Verleger vom Verschleißamte zugestellten Anweisung;
d) die geleisteten Vorhineinzahlungen;
e) die dem Werte der bestellten Tabakfabrikate entsprechenden Beträge der dem Hauptverleger allenfalls zustehenden procentuellen Verschleißprovision.[1])

Beilagen der Bestellung.

Den Bestellungen der Tabakhauptverleger sind die Amtsquittungen über die geleisteten Barzahlungen, sowie die ämtlichen Anweisungen über die Guthaben für retournierte Tabakfabrikate und retourniertes Geschirr im Originale beizuschließen.

Die Berücksichtigung der Zahlungen und dieser Guthaben erfolgt nur insoweit, als die betreffenden Documente beigebracht sind.[2])

Restzahlungen der Tabakhauptverleger.

Wenn bei der ämtlichen Prüfung der Bestellung constatiert wird, dass der Wert des der Bestellung entsprechenden Tabak- und Geschirrmaterials durch die Guthaben, die Provision und die Vorhineinzahlungen nicht gedeckt ist, so erhält der Verleger, beziehungsweise sein zur Materialübernahme bevollmächtigter Bestellter mündlich die Verständigung über die Höhe des Fehlbetrages.

Dem Genannten steht es in diesem Falle frei, entweder die Bestellung entsprechend zu verringern oder den Fehlbetrag unter den oben angegebenen Modalitäten bei der ihm bezeichneten Cassa am Standorte des Verschleißamtes zu erlegen; in letzterem Falle ist die Amtsquittung hierüber dem Verschleißamte zu übergeben.

Wenn die Nothwendigkeit solcher Restzahlungen am Standorte des Verschleißamtes von demselben Verleger in

[1]) Verlegervorschrift § 28, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 29 ebendaselbst.

Digitized by Google

Conventionalstrafen.

sich häufenden Fällen verschuldet wird, so erstattet das Verschleißamt die Anzeige hierüber an die Verschleißbehörde, welche gegen den Verleger mit einer Conventionalstrafe vorgeht.[1])

Verhütung von Restzahlungen.

Die Verschleißämter und Verschleißbehörden haben einverständlich dahin zu wirken, dass die den Geschäftsgang behindernden Restzahlungen der Tabakhauptverleger auf seltene Fälle beschränkt werden; zu diesem Behufe sind die Tabakhauptverleger anzuhalten, die Vorhineinzahlungen am Standorte des Verlages in solcher Höhe zu leisten, dass bei der Abrechnung über die Bestellung für dieselben voraussichtlich ein kleines Guthaben resultiert.[2])

Bestellungen der Tabaksubverleger.

Für die Bestellungen der Tabaksubverleger ist ein von der Verschleißbehörde zu paraphierendes und zu paginierendes Bestellungsbuch nach vorgeschriebenem, gegen Kostenersatz zu verabfolgendem[3]) Formulare[4]) aufzulegen, in welches der Subverleger seine Bestellungen sammt dem Abrechnungsentwurfe einzutragen hat.

Bei der Fassung übergibt der Subverleger dieses Buch sammt dem nach Abzug etwaiger Guthaben entfallenden Geldbetrage dem Hauptverleger, welcher die Ansätze des Subverlegers überprüft, die Materialausfolgung, sowie die Begleichung des Geldbetrages im Bestellungsbuche bestätigt und letzteres dem Subverleger nach Eintragung des ausgefolgten Materials in die Aufschreibungen des Hauptverlages zurückgibt.[5])

γ) Materialübernahme.

Materialübernahme.

Der Verleger hat zu jeder Materialfassung entweder persönlich zu erscheinen oder einen zur Übernahme des Materials legitimierten Bestellten zu entsenden.

Legitimation.

Als ausreichende Legitimation wird angenommen:

1. eine schriftliche Vollmacht,
2. die Erwähnung des Auftrages zur Übernahme in der Bestellung, oder
3. eine schriftliche Mittheilung an das Verschleißamt,

und zwar die beiden letzteren dann, wenn der Bestellte vom Verleger dem Amte bereits bei einem früheren Anlasse persönlich vorgestellt wurde.

---

[1]) Verlegervorschrift § 30, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 30).

[3]) F. M. E. vom 5. November 1897, Z. 54195.

[4]) Vergl. Form. C zu § 31 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 791.

[5]) Verlegervorschrift § 31, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Amtsmanipulation.

Das Verschleißamt bereitet das vom Tabakhauptverleger bestellte Tabakmaterial an Hand der adjustierten Bestellung vor und fertigt für den Hauptverleger ein Aviso unter Benützung des zweiten Exemplares der Bestellung aus, in welchem das auszufolgende Tabakmaterial und Geschirr angegeben und eine Abschrift der adjustierten Bestellungsabrechnung unter Berücksichtigung einer etwaigen, vom Verleger geleisteten Restzahlung beigefügt wird.

Das Aviso ist dem Tabakhauptverleger oder seinem Bestellten bei Beginn der Materialübernahme auszufolgen.

Die Avisierung eines Subverlegers erfolgt durch die Ansätze und etwaigen Berichtigungen im Bestellungsbuche.

Fassung.

Der Verleger oder dessen Bestellter hat das Material im Expeditionslocale der Fassungsstelle zu übernehmen und sich hiebei zu überzeugen, dass ihm das im Aviso, beziehungsweise im Bestellungsbuche verzeichnete Tabakmaterial und Geschirr nach Gewicht, beziehungsweise Stückzahl richtig übergeben wird.

Öffnung der Verpackung.

Zu diesem Zwecke ist er berechtigt, eventuell auch die Öffnung von fabriksämtlich geschlossenen Kisten und Säcken zu verlangen.

Die Öffnung der durch ämtliche Schleifen geschlossenen inneren Verpackungen (Cigarrenkistchen, Pakete, Cigarettencartons 2c.) darf nur in Gegenwart beider Amtsvorsteher, beziehungsweise (bei der Materialausgabe an Subverleger) in jener des Hauptverlegers und eines unbetheiligten Zeugen und nur stichprobenweise erfolgen; die Fabrikate, welche in den geöffneten Verpackungshüllen enthalten sind, hat der Verleger sofort nach Einlangen des Materials beim Verlage an die Verlagstrafik zu übertragen.[1]

Abgabe an die Verlagstrafik.

Das zweite Exemplar der Bestellung ist vom Verschleißamte mit der Überschrift: „Aviso zur (Tabakbestellung Nr. . . 2c.)“ zu versehen, mit dem adjustierten Bestellungsexemplare sorgfältig zu collationieren, eventuell entsprechend zu corrigieren, und nach Ansatz der Abrechnungsabschrift ämtlich zu fertigen.

Sofort nach der Übergabe des Avisos und des Materials an den Verleger oder dessen Bevollmächtigten sind die an Zahlungsstatt übergebenen Amtsquittungen und Anweisungen an einer nicht beschriebenen Stelle mit dem Hohleisen zu durchschlagen.[2]

Übernahmsbestätigung.

Die erfolgte anstandslose Übernahme ist vom Hauptverleger oder dessen legitimierten Bestellten auf der Rückseite der Bestellung durch seine Unterschrift zu bestätigen.

---

[1]) Verlegervorschrift § 32, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 32).

Digitized by Google

Der Subverleger oder dessen Bestellter hat den richtigen Empfang des an ihn ausgefolgten Materials in der Anmerkungscolonne des bezüglichen Verlagsbuchcontos zu bestätigen.

Ist der Übernehmer des Schreibens nicht kundig, so hat er in Gegenwart von zwei Zeugen sein Handzeichen auf die Bestellung zu setzen; letztere fügen ihre Namensfertigung als Bestätigung der Richtigkeit des Handzeichens bei, wobei einer der Zeugen den Namen des Übernehmers unter dessen Handzeichen schreibt.

Es ist nicht statthaft, dass die Übernahme früher bestätigt wird, bevor dieselbe thatsächlich erfolgt ist.[1])

Reclamationen. Nach der Materialübernahme durch den Verleger und nach Bestätigung derselben sind Reclamationen wegen mangelnder Übereinstimmung des erfolgten mit dem im Aviso angeführten Material nicht mehr zulässig; auch die Behauptung der Unvollständigkeit oder Schadhaftigkeit des Inhaltes von fabriksämtlich verpackten Kisten und Säcken findet sodann keine Berücksichtigung mehr, wenn diese Mängel nicht bei einer in Gegenwart eines Finanzwach- oder sonstigen Amtsorganes erfolgten Öffnung der Emballage protokollarisch constatiert wurden.[2])

Materialtransport. Die Verleger sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass bei der Verladung des von ihnen übernommenen Tabakmaterials auf Straßenfuhrwerke und während des Achsentransportes — derselbe mag sich bis zur Verlagsstätte oder auch nur bis zum nächsten Bahnhofe erstrecken — nichts geschehe, was eine Beschädigung oder nachtheilige Beeinflussung der Fabrikate herbeiführen könnte.

In dieser Richtung ist insbesondere Folgendes zu beachten:

Die Wagen müssen rein und frei von fremdartigem Geruche sein; auch müssen sie mit den erforderlichen Schutzdecken versehen sein, damit die Tabakcollien während des Transportes zur Hintanhaltung der Witterungseinflüsse gehörig bedeckt werden können.

Es ist unstatthaft, dass die Kisten und Säcke beim Auf- und Abladen geworfen, die Säcke getreten, mit Ketten festgemacht oder auch sonst zu stark geschnürt werden; ist eine Schnürung erforderlich, so muss sie mit Stricken erfolgen, welche aber nicht unmittelbar auf die Säcke zu liegen kommen dürfen, weshalb an den betreffenden Stellen passende Brettchen (Schindeln) unterzulegen sind.

---

[1]) Verlegervorschrift § 33, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 34 ebendaselbst.

Digitized by Google

Weiters ist es unzulässig, dass auf Fuhrwerken, welche mit Tabakfabrikaten beladen werden, gleichzeitig solche Waren zur Verladung gelangen, von welchen ein nachtheiliger Einfluss auf die Tabakcollien, sei es auch nur durch Mittheilung fremdartiger Gerüche, zu besorgen ist.

Unstatthaft ist es endlich, dass die Fuhrleute während des Transportes auf den Rauchtabaksäcken sitzen.

Einflussnahme des Verschleißamtes.

Den Weisungen, welche seitens der Verschleißamtsbeamten an den Hauptverleger, beziehungsweise dessen Bestellte, in einer dieser Richtungen ergehen, ist unbedingt Folge zu leisten; insbesondere sind Fuhrwerke, welche von den Beamten als zur Tabakverladung ungeeignet bezeichnet werden, unweigerlich durch andere zu ersetzen.

In gleichem Sinne hat der Hauptverleger anlässlich von Fassungen der Subverleger auf eine vollkommen angemessene Verladung der Tabakfabrikate Einfluss zu nehmen.[1])

c) Materialbewahrung.

α) Behandlung der Vorräthe.

Verlagslocalitäten.

Die Verlagslocalitäten müssen für die Lagerung der Materialvorräthe und für den Verkehr mit den Parteien vollkommen ausreichenden Raum bieten.

Lagerräume.

Die Lagerräume sollen trocken, luftig, frei von jedem fremdartigen Geruche und rein gehalten sein; sie sollen ferner einen gedielten oder gepflasterten Fußboden besitzen.

Die Verwendung feuchter, finsterer, dumpfiger, nicht ventilierbarer Räume ist daher unstatthaft; insbesondere dürfen Kellerlocalitäten zur Deponierung von Tabakfabrikaten — mit einziger Ausnahme der Kau- und Kübeltabake — nicht benützt werden.

Die Lagerräume dürfen sich ferner nicht in der Nähe von Küchen, Stallungen, Aborten, Düngerhaufen oder anderen derlei Orten befinden, welche eine nachtheilige Ausdünstung verbreiten.

In den Localitäten, welche zur Aufbewahrung von Tabakfabrikaten bestimmt werden, dürfen sich keinerlei Gegenstände befinden, welche einen den Tabaken abträglichen Geruch besitzen, als Petroleum, Seife, Kerzen, Käse, Häringe, Leder- und Selchwaren, gebrannter Kaffee, Schwefel- und Phosphorzündhölzchen u. dergl.

Die Verlagslocalitäten müssen endlich frei sein von Ungeziefer, Staub und Schmutz; der Verputz der Wände soll sich in gutem Zustande befinden.

[1]) Verlegervorschrift § 35, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Die zur Aufbewahrung der Tabakfabrikate dienenden Räume sollen auch so eingerichtet sein, dass sie — bei feuchtem Wetter — gut abgeschlossen und — bei trockener, nicht zu kalter Witterung — gelüftet werden können.

Trafikslocale. Die Verlagstrafik soll an einem verkehrsreichen Punkte derart aufgestellt sein, dass das Local leicht zugänglich (in gleicher Höhe mit der Straße) ist.[1])

Die Beschaffenheit der Verlagslocalitäten hat großen Einfluss auf die Beschaffenheit der zum Verkaufe gelangenden Tabakfabrikate.

Im Interesse der Hebung des Tabakverschleißes haben daher die Verschleißbehörden und deren Organe diesem Momente die größte Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Diese Bestimmungen dienen einerseits bei den vor der Vergebung von Tabakverlägen zu pflegenden Erhebungen, andererseits auch bei den Verlagsinstrierungen zur Richtschnur; die Abstellung von Vorkommnissen, welche nicht geduldet

Abstellung von Übelständen. werden dürfen, ist zunächst dadurch anzustreben, dass dem Verleger Termine zur Beseitigung der Übelstände gesetzt und nach Ablauf der Termine neuerliche Verlagsbesichtigungen eingeleitet werden, eventuell aber ist diese Abstellung nach erlangter Überzeugung von der Fruchtlosigkeit solcher Aufträge oder von der Unmöglichkeit entsprechender Adaptierung der dem Verleger zu Gebote stehenden Räume, beziehungsweise von dem Widerstreben des Verlegers, in vollkommen geeignete Localitäten zu übersiedeln, durch die Kündigung des Verlages durchzusetzen.[2])

Besondere Lagerräume. Einige Tabakgattungen erheischen mit Rücksicht auf ihre eigenthümliche Beschaffenheit besondere Lagerräume:

a) Die feuchten Schnupftabake, dann die ordinären, geschnittenen und gesponnenen Rauchtabake verlangen ebenerdige, trockene, kühle, leicht ventilierbare Localitäten; diese Tabakfabrikate können gemeinschaftlich in einem Locale untergebracht werden, sind aber in diesem Falle gesondert zu lagern;

b) die trockenen Schnupftabake, die feinen Rauchtabake und die Cigaretten sollen in besonders trockenen, luftigen, kühlen, unbeheizten Räumen gelagert werden; auch diese Fabrikate sind im Falle der Aufbewahrung in einem gemeinschaftlichen Locale gesondert einzulagern;

c) die Cigarren benöthigen ein sehr trockenes, luftiges, temperiertes Local, welches also heizbar sein soll, damit

---

[1]) Verlegervorschrift § 17, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 17 der Verlegervorschrift).

Digitized by Google

die Temperatur auch im Winter nicht unter zehn Grad Wärme (Réaumur) herabsinke;

d) Kau- und Kübeltabake erfordern Keller oder gewölbte Erdgeschoße, deren Luft nicht unrein sein darf.

Handel mit fremden Artikeln.

Wenn mit einem Tabakverlage ausnahmsweise der Verkauf anderer Waren verbunden ist, so sollen den Tabakfabrikaten thunlichst eigene, von den Depositorien für andere Waren abgesonderte Localitäten gewidmet werden.

Einem in dieser Richtung ergehenden Auftrage der Verschleißbehörde ist ohne Verzug zu entsprechen.[1])

Materialeinlagerung.

Die Tabakfabrikate müssen sachgemäß eingelagert und während der Einlagerung sorgfältig behandelt werden.

In dieser Richtung ist Folgendes zu beachten:

Übersichtlichkeit.

1. Die Einlagerung muss von der Art sein, dass die älteren, zunächst zur Ausgabe bestimmten Vorräthe leicht zu übersehen sind und ungehindert vom Platze entnommen werden können.

Sonnenstrahlen.

2. Kein Fabrikat darf der unmittelbaren Einwirkung der Sonnenstrahlen oder der strahlenden Wärme eines Ofens ausgesetzt sein.

Holzverkleidung.

3. An jenen Stellen, wo Säcke mit Rauchtabaken oder Gespunsten eingelagert werden, müssen die Wände mit einer Holzverkleidung, der Boden mit einer Holzunterlage versehen sein.

Verticale Schichtung.

4. Säcke mit Rauchtabakbriefen dürfen nicht höher als zu acht Stück übereinander geschlichtet werden; bei Säcken mit Drama, mit türkischem Grenzrauchtabak oder mit Landtabak für Galizien ist die Anzahl der übereinander zu schlichtenden Säcke auf sechs zu beschränken.

Säcke, welche Rollen enthalten, dürfen nur drei, solche mit Stämmen oder Scrutliks nur fünf Säcke hoch übereinander geschlichtet werden.

Originalverpackung.

5. Die Fabrikate sind so lange als möglich in den äußeren Emballagen (Kisten, Säcken, Kübeln) zu belassen, in welchen sie am besten gegen äußere Einflüsse geschützt sind.

Wenn eine Kiste geöffnet wurde, so muss sie nach jeder Entnahme von Tabakfabrikaten wieder mit dem zugehörigen Deckel sorgfältig bedeckt werden; aus letzterem sind die Nägel zu entfernen.

Kisten und Kübel, welche Kau- oder Kübeltabak enthalten, dürfen nicht ohne besonderen Grund geöffnet werden; musste dies geschehen, so sind sie sofort wieder gut zu schließen.

Umleerung.

6. Wenn Anlass vorhanden ist, Tabakfabrikate aus den Kisten zu entnehmen und anderweitig zu hinterlegen, so hat die weitere Aufbewahrung jedenfalls so zu geschehen, dass

[1]) Verlegervorschrift § 18, Vbl. Nr 180 ex 1897.

Digitized by Google

die Fabrikate gegen Verstaubung und sonstige schädliche Einflüsse geschützt sind; diesem Zwecke dienen einfache Holzkästen (geschlossene Stellagen), deren Thüren mit Leinwandfüllung versehen sind.

Auch Briefscheiben und Gespunste, welche aus den Säcken entnommen wurden, sind auf Stellagen aufzubewahren; die Gespunste sind hiebei in den Umhüllungspapieren zu belassen und mit besonderer Sorgfalt zu behandeln, damit die Tabakdeckblätter nicht verletzt werden.

Stellagen. Bei der Aufbewahrung in Stellagen sind die Fabrikate nach den oben bezeichneten Gruppen:

a) feuchte Schnupftabake, ordinäre, geschnittene, gesponnene Rauchtabake;
b) trockene Schnupftabake, feine Rauchtabake und Cigaretten;
c) Cigarren;
d) Kau- und Kübeltabake,

und innerhalb derselben nach den einzelnen Tarifssorten unter Bedachtnahme auf das Fabricationsdatum übersichtlich zu ordnen; den feineren Fabrikaten sind die höheren Plätze zu widmen.

Wird der Verlag oder die Verlagstrafik ausnahmsweise gemeinsam mit dem Verkaufe anderer Waren in demselben Locale ausgeübt, so ist es unerlässlich, dass alle Tabakfabrikate, welche aus den Emballagen entnommen sind, in eigenen verschließbaren Kästen (oder verschließbaren Stellagen) hinterlegt werden.

Eröffnungsverbot. 7. Die Cassetten, Cartons, Pakete, Päckchen und Briefe mit Rauchtabaken dürfen vom Verleger überhaupt nicht geöffnet werden. Die Öffnung von Kistchen, Paketen und Cartons mit Cigarren, Schnupftabaken und Cigaretten darf nur nach Übertragung derselben an die Verlagstrafik stattfinden.[1])

β) Vorrathscontrole.

Periodische Verlagsinventur. Am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres, eventuell am Vorabende ist der gesammte Fabrikatenvorrath jedes Haupt- und Subverlages einschließlich des Vorrathes an Limitotabak durch ein Finanzwachorgan unter Benützung der vorgeschriebenen Drucksorte[2]) sorgfältig zu inventieren; eine Inventierung der Geschirrvorräthe braucht bei diesem Anlasse nicht stattzufinden.

Außerdem ist sowohl bei diesen Anlässen, als am 1. April und 1. October jedes Jahres, beziehungsweise an

[1]) Verlegervorschrift § 19, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) Vergl. Form. 11 zum Unterrichte für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 899.

Digitized by Google

den Vorabenden eine abgesonderte Inventur über den Vorrath an Limitotabak aufzunehmen.[1])

Obigen Gesammtinventuren ist eine Vergleichung der Wertssumme aller Fabrikate mit dem creditierten Wertsbetrage beizufügen.

Nach Zulass der dem Amtsorgane zur Verfügung stehenden Zeit ist mit den Inventuren auch die Constatierung des Fabricationsdatums der ältesten vertretenen Fabrikatenpartien und auch eine Nachschau in anderer Richtung zu verbinden.

Die Inventuren sind nach der Fertigung durch den Verleger und durch das Amtsorgan von letzterem in Verwahrung zu nehmen.[2])

Bei der Vorrathserhebung sind die sortenweise constatierten Abweichungen der wirklichen von den vorgeschriebenen Vorräthen ohne Erhebung eines Anstandes dann zu passieren, wenn der Totalwert gedeckt erscheint und dabei von jeder Sorte noch ein solcher Vorrath vorhanden ist, dass eine Erschöpfung dieses Vorrathes bis zum Eintreffen der nächsten Materialfassung außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt. Weiters können die Controlsorgane in Fällen, wo der inventierte Lagerbestand den creditierten Materialwert nicht zur Gänze deckt, den Abgang als gerechtfertigt betrachten, wenn eine für die Deckung ausreichende, erwiesenermaßen bereits saldierte Materialfassung in der Effectuierung begriffen ist.[3])

d) Materialabgabe.

α) Allgemeines.

Verlags-aushängeschild.

Das Local, in welchem die Ausfolgung des Materials an die zugewiesenen Verschleißorgane stattfindet, ist außen mit der Bezeichnung: „K. k. Tabakverlag" zu versehen; nebstbei kann der k. k. Wappenadler auf dem Aushängeschilde zur Verwendung gelangen.

Adlersiegel.

Dagegen ist es dem Verleger **nicht** gestattet, sich des k. k. Adlers in seinem Siegel zu bedienen.

Verschleißlicenz.

Die behördliche Tabakverschleißlicenz, sowie ein Exemplar des jeweilig geltenden „allgemeinen Verschleißtarifes" sind in der Verlagstrafik an einer in die Augen fallenden Stelle zu befestigen.[4])

---

[1]) Vergl. Form. 12 ebenda, S. 902.
[2]) Unterricht für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, § 14.
[3]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.
[4]) Verlegervorschrift § 21, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Verständigung der Postdirection.

Von der Ertheilung und von dem Erlöschen jeder solchen Licenz [1]) ist sofort der betreffenden k. k. Postdirection Kenntnis zu geben; letztere veranlasst die unentgeltliche Betheilung des Trafikanten oder Verlegers mit dem Fassungsbuche für Postwertzeichen.[2])

Fassungszeit.

Das Verlagslocal muss den Verschleißorganen an Wochentagen durch mindestens sieben Stunden zur Bewirkung der Materialfassungen offen gehalten werden.

Fixierung der Geschäftsstunden.

Die Finanzlandesbehörde bestimmt die Tagesstunden hiefür und kann nach Erfordernis auch anordnen, dass das Verlagslocal länger — bis zu zehn Stunden täglich — offen gehalten werde; sie bestimmt endlich, an welchen Feiertagen das Verlagslocal, und zwar durch je drei Stunden offen zu halten ist.

Sonntagsruhe im Verlage.

An Sonntagen, dann am 1. Jänner und 1. Juli findet keine Materialausgabe an Trafikanten und Subverleger statt.

Kundmachung der Ausfolgungsstunden.

Die Ausfolgungsstunden und die Tage, an welchen keine Materialausgabe stattfindet, sind im Verlagslocale an auffallender Stelle kundzugeben.[3])

Sonntagsruhe der Verlagstrafik.

Die Verlagstrafiken werden rücksichtlich der Sonntagsruhe wie die anderen Tabaktrafiken behandelt.[4])

Grundsätze bei Fixierung der Geschäftszeit.

Die Beschränkung der Zeit, während welcher der Verleger zur Ausgabe von Tabakfabrikaten an die zugewiesenen Verschleißorgane verpflichtet ist, bezweckt die Ermöglichung einer correcten und currenten Führung der Verlagsbücher.

Die Finanzlandesbehörden sind gehalten, bei der ihnen überlassenen Festsetzung der Tagesstunden in erster Linie auf die Bedürfnisse der Tabaktrafikanten in dem Sinne Rücksicht zu nehmen, dass letzteren die prompte Befriedigung ihres Tabakmaterialbedarfes während der usuellen Zeit ihres Aufenthaltes am Verlagsorte (Fahrt zum Markte 2c.) gesichert werden soll.

Hienach ist auch zu beurtheilen, ob bei der Verlagsbesorgung eine Mittagspause vorzusehen ist oder nicht; es steht im Ermessen der Finanzlandesbehörde, die Regelung dieser Tagesstunden für die einzelnen Verlagsorte verschieden vorzunehmen.

Materialausgabe an Feiertagen.

Hinsichtlich der Materialausgabe an den Feiertagen der verschiedenen Confessionen ist im allgemeinen an dem

---

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 21 der Verlegervorschrift).

[2]) Vergl. Form. 1 und 2 der Instruction, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 855 und 856.

[3]) Verlegervorschrift § 20, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[4]) F. M. E. vom 18. Juni 1897, Z. 20399, Vbl. Nr. 121

Digitized by Google

bisherigen Usus festzuhalten; falls ein Feiertag auf einen Sonntag folgt oder umgekehrt, so hat am Feiertage die Materialausgabe während drei Vormittagsstunden (unter Ausschluss der ortsüblichen Zeit des Hauptgottesdienstes) stattzufinden; hievon sind jene Feiertage auszunehmen, welche als besonders hohe angesehen werden.

Verschleißstunden.

Die Tagesstunden für den Tabakverschleiß an Consumenten sind nach dem Usus zu regeln.

Beschränkungen der Verschleißzeit unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums.[1])

β) Ausfolgung von Tabakfabrikaten des allgemeinen Verschleißes.

Benehmen des Verlegers gegen Trafikanten.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, den ihnen zugewiesenen Verschleißorganen die von denselben begehrten Tabakfabrikate während der festgesetzten Tagesstunden unaufgehalten auszufolgen, dieselben stets höflich zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens abzufertigen. Hinwieder sind selbstverständlich auch die Trafikanten verpflichtet, den Verlegern und ihren Organen gelegentlich der Bewerkstelligung von Materialfassungen höflich zu begegnen.[2])

Benehmen der Trafikanten gegen den Verleger.

Unverletztheit der Amtsverschlüsse.

Die Cigarrenkistchen und Cigarrenpakete, dann die sonstigen mit einer ämtlichen Schleife geschlossenen Cartons und Pakete müssen den Trafikanten uneröffnet und ohne Verletzung der Verschlussschleife ausgefolgt werden.[3])

Abgabe nach Alter des Fabrikates.

Es ist den Verlegern strenge verboten, jüngere Fabrikate vor den älteren auszufolgen, falls letztere noch verschleißfähig sind; sie haben daher das auf den Emballagen ersichtliche Fabricationsdatum zu beachten und die Fabrikate diesem Datum entsprechend für die Abgabe vorzubereiten.

Wenn die Beschaffenheit eines Fabrikates oder jene der Verpackung es angezeigt erscheinen lässt, das betreffende Paket (Kistchen, Carton) bei der Materialausgabe zu übergehen, so ist ohne Verzug wegen Retournierung das Erforderliche vorzukehren.[4])

Ausfolgung des Materials an die Trafikanten.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, das Tabakmaterial den Trafikanten erst dann auszufolgen, wenn sie sich von der richtigen Eintragung der betreffenden Fabrikatenmengen und des hiefür berichtigten Geldbetrages in das ämtliche Fassungsbüchel des Trafikanten überzeugt haben.

---

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 20 der Verlegervorschrift).

[2]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

[3]) Verlegervorschrift § 40, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[4]) § 41 ebendaselbst.

Digitized by Google

Eintragung ins Fassungsbuch.

Diese Eintragung hat in der Regel durch den Trafikanten selbst, falls derselbe aber nicht schreibkundig sein sollte, nach seinen mündlichen Angaben durch eine andere Person, in keinem Falle aber durch den Verleger oder dessen Bedienstete zu erfolgen; sie darf nur mit Tinte oder Tintenstift geschehen; Radierungen sind nicht gestattet. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Fassungsscheine, wo solche im Gebrauche stehen.

Für die Übereinstimmung der Eintragungen in diesen Fassungsbücheln mit jenen im bezüglichen Conto des Verlagsbuches ist der Verleger verantwortlich. Die Trafikantenfassungsbüchel sind nach dem vorgeschriebenen, vom Finanzministerium hinausgegebenen Muster auszufertigen.[1])

Tabakverleger und Haustrafiken.

Den Tabakverlegern ist es verboten, an Haustrafikanten Tabakfabrikate zu den Verschleißerpreisen abzugeben.[2])

γ) Ausfolgung von Limitotabak.

Berechtigung zum Bezuge von Limitorauchtabak.

Zum Bezuge des Limitorauchtabakes sind berechtigt:

a) Die im Löhnungsbezuge stehende Mannschaft des k. und k. Heeres, der k. und k. Kriegsmarine und der k. k. Landwehr, ebenso die Mannschaft der Militär-Polizeiwachcorps, des Wachcorps für die Civilgerichte in Wien und der Gestütsbranche;

b) die im Löhnungsbezuge stehende Mannschaft der k. k. Gendarmerie und der k. k. Finanzwache.

Maximalbezug.

Das Maximum der für je einen Bezugsberechtigten auszufolgenden Menge von Limitorauchtabak beträgt pro Monat acht Briefe à 107 Gramm.

Limito-schnupftabak.

Die Ausfolgung von Limitoschnupftabak an Ordenspersonen, sowie die Abgabe von Limitorauchtabak für solche Bezugsberechtigte, welche oben nicht angeführt sind, darf nur über specielle Weisung der Verschleißbehörde und nach Maßgabe derselben erfolgen.[3])

Jenen Verlegern, welchen noch andere als die angeführten Kategorien von Bezugsberechtigten zur Fassung zugewiesen sind, haben die Verschleißbehörden specielle Weisungen zu ertheilen.[4])

Fassungstermine für Limitotabak.

Die Limitotabakfassungen erfolgen abtheilungsweise für eine bestimmte künftige Zeitperiode; jene der Abtheilungen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr

---

[1]) Verlegervorschrift § 42, Vbl. Nr. 180 ex 1897, und F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

[2]) F. M. E. vom 18. Juni 1897, Z. 20399, Vbl. Nr. 121.

[3]) Verlegervorschrift § 43, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[4]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 43).

Digitized by Google

haben je hinsichtlich des vierten Theiles der Monatsgebür im vorhinein, die Fassungen der Gendarmerie und der Finanzwache je für einen Monat im vorhinein stattzufinden.

Nachträgliche Fassung.

Die nachträgliche Ausfolgung von Limitotabak für bereits abgelaufene Tage darf ausnahmsweise nur dann stattfinden, wenn wegen Mangels an Vorräthen die Fassung innerhalb des Bezugsrechtes nicht rechtzeitig erfolgen konnte.[1])

Vorsichten bei Ausfolgung von Limitotabak.

Die Verleger dürfen den Limitorauchtabak nur an jene Personen ausgeben, welche sich durch die Vorweisung des ämtlichen Tabakfassungsjournals und durch die Beibringung von ordnungsmäßig ausgefertigten Quittungen (Limitofassungsscheinen) als zur Übernahme von Limitotabak berechtigt legitimieren.

Die Übereinstimmung der in den Quittungen enthaltenen Daten mit den betreffenden Eintragungen im Fassungsjournale ist vom Verleger zu prüfen und auf den Quittungen zu bestätigen.[2])

Inhalt der Fassungsscheine.

Zur ordnungsmäßigen Ausfertigung der Quittungen (Fassungsscheine)[3]) gehört:

Die genaue Angabe der Abtheilung (Compagnie, Escadron, Gendarmerieposten, Finanzwachabtheilung 2c.), dann der Zeitperiode, für welche die Fassung erfolgt, weiters die Angabe der Raucheranzahl, sowie der Anzahl der angesprochenen Limitotabakbriefe — und zwar letzterer unbedingt in Zahlen und Worten — endlich die Einsetzung des hiernach entfallenden Geldbetrages, die Datierung und die vorschriftsmäßige Unterfertigung.

In letzterer Richtung hat der Verleger Folgendes zu beachten:

Quittungsfertigung. Heer, Marine, Landwehr.

Die Quittungen von Abtheilungen des Heeres, der Kriegsmarine und der Landwehr, dann jene von solchen Gendarmerieposten, welche am Standorte des Abtheilungscommandos stationiert sind, müssen von einem Oberofficiere gefertigt sein.

Beschälstationen.

Die Quittungen und Fassungsjournale der exponierten Beschälstationen sind von dem jeweiligen Detachementcommandanten (ohne Rücksicht auf dessen Chargengrad) zu unterfertigen und rücksichtlich der Übereinstimmung der angegebenen Raucherzahl mit dem jeweiligen effectiven Stande des Detachements von der politischen Behörde oder außerhalb des Standortes einer solchen durch die Gemeindevorstehung zu bestätigen.[4])

[1]) Verlegervorschrift § 44, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 45 ebendaselbst.
[3]) Vergl. Form. F_1 und F_2 zu § 46 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 797.
[4]) F. M. E. vom 11. Mai 1898, Z. 24270.

Digitized by Google

Gendarmerieposten.

Für Gendarmerieposten, welche von Unterofficieren befehligt werden, können die Quittungen ausnahmsweise durch diese Unterofficiere unterfertigt werden. In solchen Fällen ist jedoch die Übereinstimmung der angegebenen Raucherzahl mit dem jeweiligen effectiven Stande des Postens sowohl auf der Quittung als auf dem Fassungsjournale durch die politische Behörde oder — außerhalb des Standortes einer solchen — durch die Gemeindevorstehung zu bestätigen.

Unterofficiersposten.

Bei kleinen, von Unterofficieren befehligten Heeres- (Landwehr-) Detachements genügt gleichfalls die Unterschrift dieses Commandanten, falls letzterer sich mit einem von der Verwaltungscommission des Heereskörpers ausgestellten Limitotabakfassungsjournale auszuweisen vermag.

Finanzwache.

Die Quittungen der Finanzwachabtheilungen müssen vom Controlsbezirksleiter gefertigt, beziehungsweise bestätigt und mit seinem Amtssiegel versehen sein.

Militärspitäler.

Die Angabe der Raucherzahl wird bei den Quittungen für den Krankenstand der Militärspitäler ausnahmsweise nicht gefordert.

Militärgefangenhäuser.

Nach der Instruction für die Verwaltung und Verrechnung der Militärgefangenhäuser ist die Fertigung der Fassungsquittungen über den Limitotabak lediglich durch den Profoßen als vollkommen giltig anzusehen, welcher die specielle Berechtigung zur Fassung des gebürlichen Limitorauchtabakes gegen seine Quittung durch das bei jeder Fassung zu producierende Tabakfassungsprotokoll nachzuweisen hat.[1])

Untaugliche Quittungen.

Quittungen, welche dieser Vorschrift nicht vollkommen entsprechen oder mit den vorgewiesenen Fassungsjournalen nicht übereinstimmen, sind vom Verleger zurückzuweisen. Die Ausfolgung von Limitorauchtabak hat in diesem Falle bis zur Beibringung vorschriftsgemäß ausgefertigter Quittungen zu unterbleiben.

Mobilisierung.

Für den Fall einer Mobilisierung werden den Verlegern besondere Weisungen zukommen.[2])

Ausfolgung von Limitotabak an Subverleger.

An die zugewiesenen Subverleger darf der Tabakhauptverleger Limitotabak auf Vorrath erfolgen. Der Subverleger hat in diesem Falle dem Hauptverleger eine specielle Bezugsbestätigung (Quittung) zu geben, während der Hauptverleger dem Subverleger einen Gegenschein über die an ihn erfolgte Limitotabakmenge ausstellt und übergibt.

Ausfolgung von Limitotabak an Trafikanten.

An Tabaktrafikanten dagegen darf der Limitotabak ohne besondere Weisung der Verschleißbehörde nicht ausgefolgt werden. Liegt eine solche vor, so hat die Ausgabe

[1]) F. M. E. vom 19. October 1882, Z. 29341.
[2]) Verlegervorschrift § 46, Vbl. Nr. 180 ex 1897

Digitized by Google

an den Trafikanten aber — wenn nichts anderes bestimmt wurde — nicht auf Vorrath gegen Verrechnung, sondern nur gegen vorherige Beibringung von ordnungsgemäß ausgefertigten Quittungen der Abtheilungscommanden zu erfolgen. Letztere Quittungen müssen in diesem Falle bereits die Bestätigung des Trafikanten hinsichtlich der Übereinstimmung der Quittung mit dem Inhalte des dem Trafikanten vorgewiesenen Fassungsjournals enthalten.[1])

Die Bewilligung der Vermittlung von Limitotabakbezügen durch Tabaktrafikanten liegt in der Competenz der Finanzlandesbehörden; dieselben haben aber von dieser Befugnis nur in ganz besonders rücksichtswürdigen Fällen nach genauer Prüfung des Sachverhaltes Gebrauch zu machen; ein Emolument zu Lasten des Tabakgefälles darf für diese im Interesse der Bezugsberechtigten liegende Vermittlung nicht gewährt werden.

In jenen Fällen, wo eine Finanzwachabtheilung ihren Bedarf an Limitorauchtabak durch Vermittlung eines Trafikanten bezieht und denselben hiefür entlohnen muss, können entsprechende Entschädigungen hiefür in Antrag gebracht werden. Entschädigung des Trafikanten.

Die Bewilligung eines ausnahmsweisen anderweitigen Arrangements für solche Bezüge behält sich das Finanzministerium für jeden einzelnen Fall vor.[2])

Jedes von einem Verleger abgefasste Quantum Limitotabak ist von ihm strenge zu verrechnen. Für jeden Brief Limitorauchtabak, dessen ordnungsgemäße Ausfolgung an Bezugsberechtigte der Verleger nicht durch Vorlegung einer den Vorschriften entsprechenden Quittung darzuthun vermag, hat er einen Ersatzbetrag von zwölf Hellern an das Ärar zu leisten. Der Ersatzbetrag für abgängigen Limitoschnupftabak wird im einzelnen Falle durch die Verschleißbehörde bestimmt. Nach Umständen wird in solchen Fällen überdies gegen den Verleger nach dem Gefällsstrafgesetze vorgegangen.[3]) Haftung für Limitotabak. Ersatzleistung.

e) Retournierung von Geschirr und Tabakfabrikaten.

α) Retournierung von Geschirr.

Die äußeren Emballagen (Kisten, Säcke, Stricke, Kübel 2c.), welche von den Tabakverlegern käuflich übernommen wurden, Rückkauf des Geschirres.

[1]) Verlegervorschrift § 47, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 47 der Verlegervorschrift).
[3]) Verlegervorschrift § 48, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

werden von den Verschleißämtern unter folgenden Bedingungen käuflich zurückgenommen:

Für Emballagen (Geschirre), welche sich bei der Zurückstellung in einem solchen Zustande befinden, dass sie zur unmittelbaren Wiederverwendung geeignet erkannt werden, wird dem Verleger der von ihm bezahlte Geschirrpreis gutgeschrieben.

Schadhafte, vernässte oder mit üblem Geruche behaftete Geschirre (Kisten, Säcke, Kübel), sowie nicht wiederverwendbare Stricke werden von den Verschleißämtern in keinem Falle zurückgenommen.[1])

Die Preise der Emballagen von Tabakfabrikaten für den Fall der Zurücknahme von Tabakverschleißorganen sind für alle Verwaltungsgebiete gleichmäßig festgesetzt wie folgt:[2])

Eine große Kiste . . .	1	K	40 h
„ mittlere „	—	„	80 „
„ kleine „	—	„	50 „
Ein großer Drilchsack . .	1	„	40 „
„ kleiner „ . .	1	„	— „
„ Rupfen- oder Zwilchsack	—	„	60 „

(und zwar sowohl bei Drilch- als Rupfen- und Zwilchsäcken ohne Unterscheidung zwischen Rauchtabak- und Gespunstsäcken)

Ein dünner Strick	—	K	14 h
„ großer Kübel . . .	1	„	— „
„ mittlerer „ . . .	—	„	80 „
„ kleiner „ . . .	—	„	60 „
„ Cedernkistchen von gebündelten Cigarren . . .	—	„	30 „

Die Geschirre sind durchwegs, sowohl bei der Hinausgabe an die Tabakverschleißorgane, als auch bei der Retournierung von denselben, nach dem obigen Preisverzeichnisse zu behandeln.

Dagegen haben in Fällen anderer Ersätze, wie bei Entwendungen ꝛc., die jeweils zuletzt ermittelten Gestehungskosten als Grundlage der Berechnung zu dienen.

Die Generaldirection der Tabakregie wird dafür Sorge tragen, dass durch entsprechende Markierung der einzelnen Kisten und Kübel äußerlich ersichtlich gemacht wird, ob dieselben als große, mittlere oder kleine zu betrachten sind. Die noch im Gebrauche stehenden Säcke aus Zwilch und Rupfenleinwand werden äußerlich mit einem Z oder R markiert.

---

[1]) Verlegervorschrift § 49, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) F. M. E. vom 19. December 1897, Z. 62754, Vbl. Nr. 240, S. 1216.

Digitized by Google

Die an den Tabaksäcken befindlichen Bleisiegel (Plomben) sind von den Verschleißämtern unentgeltlich abzugeben und in den Materialjournalen nicht zu verrechnen.[1] Plomben.

Die dünnen Stricke, mit welchen die Tabakgespunstsäcke verschnürt sind, sind bei der Ausfolgung dieser Säcke seitens der Tabakverschleißmagazine (Tabakfabriken) an die Tabakverleger gegen Zurechnung des Wertes von 14 h für jedes Stück Strick an den Säcken zu belassen und den Verlegern bei der Rücksendung in brauchbarem Zustande in gleichem Betrage wieder zu vergüten.[2] Verschnürungsstricke.

Der Verleger hat bei der Zurückstellung von Geschirr demselben ein Verzeichnis[3] auf unentgeltlich zu verabfolgenden Formularien[4] in zweifacher Ausfertigung beizugeben. Vorgang bei Zurückstellung des Geschirres.

Das Verschleißamt bestätigt die Übernahme des Geschirres und setzt seinen Befund auf beiden Ausfertigungen des Verzeichnisses an.

Nach Berechnung des entfallenden Vergütungsbetrages durch das adjustierende Organ erhält der Verleger eine Ausfertigung des Verzeichnisses, versehen mit der Anweisung der gutzubringenden Geschirrvergütung, zurück.

Auf Grund dieser Anweisung wird der zuerkannte Betrag dem Verleger bei jener Bestellung in die Abstattung eingerechnet, zu welcher der Verleger die Originalanweisung als Beilage vorlegt.[5]

β) Retournierung von Material.

Wenn von einem Tabakverleger die Anzeige einlangt, dass er Tabakfabrikate zum Zwecke der Retournierung beiseite gelegt habe, so ist, so bald als möglich, ein erfahrenes Finanzwachorgan behufs Aufnahme des Thatbestandes zum Tabakverlage zu entsenden. Vorgang der Finanzwache.

Dasselbe hat in erster Linie die Beschaffenheit der Lagerräume und die Art der Einlagerung zu prüfen, sodann ist zu constatieren, welches Fabricationsdatum die verdorbenen, und welches die übrigen Fabrikate derselben Sorte im Verlage, in der Verlagstrafik und in einigen zugewiesenen Trafiken aufweisen, ferner (aus dem Empfangsconto des Verlagsbuches), wann und in welchen Mengen die letzten

[1] F. M. E. vom 19. December 1897, Z. 62754.
[2] F. M. E. vom 22. October 1871, Z. 24495, Vbl. Nr. 37; F. M. E. vom 5. Juli 1894, Z. 16314, Vbl. Nr. 26.
[3] Vergl. Form. G zu § 50 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 799.
[4] F. M. E. vom 5. November 1897, Z. 54195.
[5] Verlegervorschrift § 50, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Einlagerungen der betreffenden Sorte erfolgten; alle diese Constatierungen sind in einem Protokolle niederzulegen, in welchem sodann auch die Erläuterung des Sachverhaltes durch den Verleger und die zu dieser Darstellung von Amtswegen zu machenden Bemerkungen beizufügen sind.

Protokoll.

Das Protokoll ist sammt einem Exemplare des Fabrikatenverzeichnisses ohne Verzug im Dienstwege der Verschleißbehörde vorzulegen.

Der gleiche Vorgang ist einzuhalten, wenn anläßlich des Einlangens des Fabriksbefundes über eingesendete Proben oder wenn bei einer Durchsuchung nach erlangter Überzeugung von der Unverschleißbarkeit einzelner Fabrikate die Retournierung derselben angeordnet wurde.[1])

Unverschleißbare Tabakfabrikate.

Die Tabakverleger sind verpflichtet, alle Tabakfabrikate, welche aus irgend einem Grunde zum Verschleiße nicht geeignet sind, sofort von dem verschleißbaren Material auszuscheiden und die Aufnahme des Thatbestandes bei der Controlsbezirksleitung nachzusuchen. Sobald letztere erfolgt ist, hat der Verleger dieses zurückgelegte Tabakmaterial zu verpacken und an die ihm für solche Fälle seitens der Verschleißbehörde bezeichnete Tabakfabrik abzusenden.

Thatbestandsaufnahme.

Der Sendung ist ein Verzeichnis[2]) in dreifacher Ausfertigung beizuschließen, ein viertes Pare des Verzeichnisses wird dem durch das Finanzwachorgan aufzunehmenden Protokolle beigelegt.

Verzeichnisse.

Wenn einem Verleger für einzelne Fabrikate eine andere als die nächste Tabakfabrik als Retournierungsstelle bezeichnet ist, so müssen für jede Fabrik, an welche Fabrikate retourniert werden, eigene Verzeichnisse angelegt werden.

Von der Fabrik erhält der Verleger sofort eine Ausfertigung des Verzeichnisses mit der vorläufigen Übernahmsbestätigung zurück.

Subverleger und Trafikanten.

Subverleger (und Trafikanten) haben die Retournierung von Tabakfabrikaten stets im Wege ihrer Fassungsstelle zu bewerkstelligen; sie haben die Fabrikate nach der Aufnahme des Thatbestandes durch das Finanzwachorgan unter Siegel zu legen und dem übergeordneten Verleger sammt den offen beigelegten Verzeichnissen gegen Übernahmsbestätigung zu übergeben.

Die Tabakhauptverleger sind verpflichtet, die betreffenden Collien sammt den von ihnen mitzufertigenden Verzeichnissen uneröffnet an die Tabakfabrik weiter zu befördern.[3])

---

[1]) Unterricht für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, § 16.

[2]) Vergl. Form. H zu § 51 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 801.

[3]) Verlegervorschrift § 51, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Die Finanzlandesbehörden haben im Einvernehmen mit der Generaldirection der Tabakregie jene Tabakfabriken bestimmt, an welche die einzelnen Tabakhauptverläge unverschleißbare Tabakfabrikate zu retournieren haben; von dieser Festsetzung, welche im beiliegenden Verzeichnisse [1]) zusammengestellt erscheinen, sind die Verleger im Wege der Verschleißbehörde zu verständigen. Tabakfabriken, an welche die Retournierung erfolgt.

Die obige Thatbestandsaufnahme hat sich auf alle Momente zu erstrecken, welche dazu beigetragen haben können, dass das Fabrikat verschleißunfähig geworden ist. Gegenstand der Thatbestandsaufnahme.

Insbesondere ist die Beschaffenheit des Lagerraumes und dessen Nachbarschaft, die Art der Lagerung, dann das Fabricationsdatum und der Fabriksstempel der verdorbenen Fabrikate sowohl, als des nicht verdorbenen Vorrathes der gleichen Sorte, der Zustand der letzteren, endlich die Zeit der letzten Bestellung des betreffenden Fabrikates zu constatieren; sodann hat das Amtsorgan die erläuternde Äußerung des Verlegers und die eigenen Schlussbemerkungen hierüber in das Protokoll aufzunehmen. Protokoll.

In sämmtlichen Ausfertigungen des Verzeichnisses hat das Amtsorgan den Procentsatz der dem Verleger zukommenden Verschleißprovision und den hiernach abzurechnenden Provisionsbetrag einzusetzen. Amtsmanipulation.

Das Originalprotokoll mit der vierten Ausfertigung des Verzeichnisses ist vom intervenierenden Amtsorgane im Wege der Controlsbezirksleitung an die Verschleißbehörde vorzulegen, welche dasselbe bis zum Einlangen des fabriksämtlichen Befundes in Vormerkung nimmt.

Eine Abschrift des Thatbestandsprotokolles wird von der Controlsbezirksleitung direct an die zur Übernahme des Retourmaterials berufene Tabakfabrik gesendet; das Material mit drei Ausfertigungen des Verzeichnisses erhält letztere durch den Verleger zugesendet.

Eine von diesen Ausfertigungen ist von der Fabrik noch vor der Befundsaufnahme mit der Übernahmsbestätigung zu versehen und als Recognition an den Verleger zurückzusenden. Recognition.

Von den beiden übrigen Ausfertigungen dient die eine als Beleg zur betreffenden Post des von der Fabrik zu führenden Empfangsmaterialhilfsjournals, die andere ist seitens der Fabrik nach Ermittlung der zur Berechnung der Wertsverminderung erforderlichen Daten, sowie nach Constatierung der Umarbeitungskosten und etwaigen Transportspesen in allen vorgezeichneten Colonnen sorgfältig auszufüllen und an die Verschleißbehörde, welcher der Verleger zugewiesen ist, einzusenden. Vorgehen der Fabrik.

[1]) Vergl. das Verzeichnis am Schlusse der Formulariensammlung dieses Werkes.

Digitized by Google

Gutachten der Fabrik.

Dieser Zuschrift ist weiters ein auf der Abschrift des Thatbestandsprotokolles anzusetzendes Gutachten darüber beizuschließen, ob nach der Beschaffenheit des übernommenen Fabrikates bei Zusammenhalt mit den Constatierungen des Finanzwachorganes anzunehmen sei, dass den retournierenden Verleger (oder Trafikanten) ein Verschulden an dem eingetretenen Verderben des Fabrikates trifft.[1])

Dieses Gutachten soll so ausgefertigt sein, dass es den Verschleißbehörden einen möglichst sicheren Anhaltspunkt bietet, ob der Verleger, respective Trafikant von jedem Verschulden am Verderben der Fabrikate losgezählt werden könne.[2])

Entscheidung.

Ersatzerkenntnis.

Anweisung der Vergütung.

Die Verschleißbehörde fällt nach Einlangen dieser Documente sofort die Entscheidung[3]) in Betreff der Ersatzpflicht des retournierenden Organes und schreitet zur Anweisung des dem letzteren hiernach gutzubringenden Geldbetrages im Sinne des dem Form. H der Vorschrift für die Tabakverleger[4]) beigedruckten Anweisungsentwurfes.

Die Reinschrift dieser Anweisung, welche auf dem von der Fabrik mit dem Befunde versehenen Exemplare des Verzeichnisses einzusetzen kommt, ist jenem Verschleißorgane zur weiteren Gebrauchnahme zu übermitteln, von welchem das retournierte Material stammt.

Bei Subverlegern und Trafikanten.

Handelt es sich um Retourmaterial eines Subverlegers oder Trafikanten, so ist in der Anweisung am Schlusse auch jener Betrag zu bezeichnen, welchen der Hauptverleger dem Verschleißorgane gutzubringen hat.

Bei Ermittlung desselben entfällt selbstverständlich der Abzug der procentuellen Verschleißprovision des Hauptverlegers.

Abschriften dieser Anweisung, welche als solche zu bezeichnen sind, und deren Unterfertigung unzulässig ist, sind dem betreffenden Verschleißamte und eventuell jenem Hauptverleger zu übersenden, welcher die Retournierung für einen Subverleger oder Trafikanten vermittelt hat.

Vorgang der Rechnungsdepartements.

In den Verlegerabrechnungsbüchern haben die Rechnungsdepartements der Finanzlandesbehörden diese Fabrikatenretournierung in folgender Weise zu behandeln:

Auf Grund des Verzeichnisses, welches dem Materialhilfsjournale der Fabrik als Empfangsbeleg beigegeben ist, wird der volle, nach den Verschleißerpreisen sich ergebende

---

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 51 der Verlegervorschrift).

[2]) Circ. der Generaldirection der Tabakregie an alle Tabakfabriken vom 4. September 1900.

[3]) Vgl. später.

[4]) Vergl. Form. H zu § 51 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 801.

Digitized by Google

Wert des Retourmaterials als Guthaben des Verlegers ausgewiesen und die demselben entsprechende Verschleißprovision gleichzeitig dem Hauptverleger zur Last geschrieben.

Wenn sodann die Anrechnung des angewiesenen Betrages bei der Abrechnung über eine Materialbestellung oder bei der Schlussabrechnung erfolgt, so ist der von der Finanzbehörde angewiesene Nettobetrag derart zu buchen, dass das ausgewiesene Guthaben des Verlegers in die Abstattung einbezogen, der eventuelle Ersatzbetrag aber (für Wertverminderung, Umarbeitungs- und Frachtkosten) als Schuldigkeit behandelt wird.[1])

Kosten der Retournierung von Tabakmaterial.

Die Kosten für die Retournierung von Tabakmaterial werden nur dann vom Gefälle getragen, wenn den dabei betheiligten Verschleißern weder in Bezug auf die Art der Einlagerung, noch auf das Maß der Bevorräthigung eine Schuld zur Last fällt; anderenfalls sind diese Auslagen von dem dabei betheiligten Verschleißorgane zu bezahlen. Demnach sind die Portospesen für derlei Sendungen nicht vom Verleger, sondern von der betreffenden Tabakfabrik zu bestreiten. In dem Falle aber, als der Anlass zur Retournierung vom Verleger verschuldet worden sein sollte, sind die betreffenden Portospesen dem betreffenden Verleger zum Ersatze vorzuschreiben.[2])

Portospesen.

Entscheidung über die Vergütung für Retourmaterial.

Die Verschleißbehörde entscheidet auf Grund des vom Finanzwachorgane constatierten Sachverhaltes und des fabriksämtlichen Gutachtens darüber, welcher Betrag dem Tabakhauptverleger für das von ihm im eigenen Namen oder für Rechnung eines ihm zugewiesenen Verschleißorganes retournierte Tabakmaterial zugute zu rechnen ist, und zwar nach folgenden Grundsätzen:

Abgang jeder Schuld.

Wenn erkannt wird, dass jenes Verschleißorgan, von welchem die Fabrikate stammen, von keinem Gesichtspunkte aus ein Verschulden an der Unverschleißbarkeit des Fabrikates trifft, sondern dass letztere ausschließlich wegen Mängeln, welche dem Fabrikate bereits zur Zeit der Fassung anhafteten, oder wegen nicht voraussehbarer Änderungen im Verschleißgange eingetreten ist, so wird dem Verschleißorgane der Verschleißpreis der Fabrikate nach Abzug der hievon bezogenen Verlagsprovision zur Gutschreibung angewiesen; anderenfalls aber werden von diesem Werte auch noch der Betrag der Wertsverminderung des Tabakmaterials, sowie jener der durch die Umarbeitung des Materials erwachsenden Kosten, endlich die Frachtspesen für die Retournierung, soweit sie nicht bereits vom Verleger berichtigt wurden, als Ersatzbetrag

Vorhandensein eines Verschuldens.

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 51 der Verlegervorschrift).

[2]) F. M. E. vom 2. October 1899, Z. 52190, n. ö. Beil. Bl. Nr. 9.

Digitized by Google

in Abzug gebracht und nur der Restbetrag zur Gutschreibung angewiesen. Diese Ersatzleistung tritt unter anderem insbesondere dann ein, wenn vorliegt, dass der Verleger die Fabrikate nicht dem Fabricationsdatum entsprechend ausgegeben hat, oder dass die Behandlung der Fabrikate am Transporte, die Beschaffenheit des Verlagslocales, eine offenbar übermäßige Bevorräthigung oder sonstige Mängel der Verlagsgebarung u. dergl. zum Verderben beigetragen haben.

Diese Beurtheilung des Verschuldens wird eine besonders strenge sein, wenn es sich um Havana-Cigarren (Gruppe F des allgemeinen Verschleißtarifes) handelt.

Elementarereignisse.

Wenn Tabakfabrikate aus dem Grunde retourniert werden mussten, weil sie durch die Einwirkung eines Elementarereignisses verschleißunfähig wurden, so wird dem Verleger nach Erbringung des Beweises hierüber die Differenz zwischen dem Verschleißpreise und den Gestehungskosten der retournierten Fabrikate vergütet, falls nach obiger Berechnung sich nicht ein höherer Vergütungsbetrag ergibt; Provision und Frachtspesen sind auch in diesem Falle vom Vergütungsbetrage abzurechnen.[1])

Zustellung der Entscheidung.

Die Entscheidung der Verschleißbehörde erster Instanz wird dem retournierenden Verschleißorgane direct zugestellt.

Falls dieselbe sich auf die Retournierung eines Subverlegers oder Trafikanten bezieht, wird auch der Hauptverleger hievon durch Mittheilung einer Abschrift verständigt.

Recursrecht.

Gegen die Entscheidung erster Instanz steht dem retournierenden Verschleißorgane der Recurs an die Finanzlandesbehörde zu, welcher binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung bei der Verschleißbehörde einzubringen ist.

Ein weiterer Recurszug findet nicht statt.

Realisierung der Vergütung.

Wenn der Verleger sich mit der Entscheidung der Verschleißbehörde zufriedenstellt, oder wenn eine Entscheidung zweiter Instanz vorliegt, so hat der Hauptverleger den festgestellten Vergütungsbetrag bei einer der nächsten Fassungen als Guthaben in den Abrechnungsentwurf einzustellen und der betreffenden Bestellung sowohl die Empfangsbescheinigung der Fabrik, als die Anweisungen, respective Entscheidungen der Behörden beizulegen.

Subverleger und Trafikanten.

Handelt es sich um Retourmaterial eines Subverlegers oder Trafikanten, so hat die Verrechnung des Vergütungsbetrages zwischen dem Hauptverleger und dem ihm zugewiesenen Verschleißorgane platzzugreifen.

---

[1]) Verlegervorschrift § 52, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Die Einrechnung in die Abstattung des Hauptverlegers erfolgt erst nach Beibringung der dem Subverleger oder Trafikanten zugestellten Originalanweisung.[1])

γ) Einsendung von Fabrikatenproben.

Einsendung von Proben.

Von der Fabrikatenretournierung ist zu unterscheiden die Einsendung von Proben an die Ursprungsfabrik zum Zwecke der Prüfung der Verschleißfähigkeit einer Partie von Tabakfabrikaten.

Eine Probensendung darf nur über speciellen Auftrag eines Amtsorganes erfolgen. Das von letzterem zu bezeichnende Paket (Carton ꝛc.) hat der Verleger, falls nichts anderes angeordnet wird, als unfrankierte Postsendung an die betreffende Fabrik einzusenden; letztere leistet sofort den Ersatz durch directe Übersendung einer gleichen Menge desselben Fabrikates.[2])

Verrechnung der Proben.

Da der Austausch der Proben gegen andere Fabrikate bei der Fabrik Zug um Zug erfolgt, so hat die bezügliche Empfangs- und Ausgabsstellung nur in der Fabriksverrechnung, nicht aber im Wege der Materialverschleißhilfsjournale zu erfolgen.[3])

Stempelpflicht der Postbegleitadressen bei Probesendungen.

Postbegleitadressen bei Materialsendungen an k. k. Tabakhauptfabriken unterliegen principiell der Stempelpflicht nach T. P. 101 I A B des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, respective § 14 des Gesetzes vom 29. Februar 1864, R. G. Bl. Nr. 20, weil den Tabakverlegern die persönliche Gebürenbefreiung nach T. P. 75 des Gesetzes vom 9. Februar 1850, R. G. Bl. Nr. 50, nicht zukommt.

Dagegen sind Begleitadressen bei Einsendung von Proben an die Ursprungsfabrik zum Zwecke der Prüfung der Verschleißfähigkeit, soferne die Probesendungen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sind, stempelfrei.[4])

Kosten der Einsendung der Proben.

Die Kosten, welche mit der Einsendung von Fabrikatenproben verbunden sind, werden stets vom Gefälle getragen, demnach sind die Portospesen für derlei Sendungen nicht vom Verleger, sondern von der betreffenden Tabakfabrik zu bestreiten.[5])

Art der Portoentrichtung.

Die Tabakverleger haben hiernach die Sendungen von Fabrikatenproben, welche über ämtlichen Auftrag erfolgen, unfrankiert an die Ursprungsfabrik einzuschicken. Da diese

---

[1]) Verlegervorschrift § 52, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 54 ebendaselbst.
[3]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 54 der Verlegervorschrift).
[4]) F. M. E. vom 5. März 1900, Z. 827.
[5]) F. M. E. vom 2. October 1899, Z. 52190, n. ö. Beil. Bl. Nr. 9.

Digitized by Google

Sendungen die Portofreiheit nicht genießen,[1]) wurden die k. k. Tabak- (Haupt-) Fabriken angewiesen, dort einlangende unfrankierte Sendungen dieser Art anstandslos zu übernehmen und das hiefür entfallende Porto eventuell sammt Zutaxe sofort an die Postanstalt zu entrichten.[2])

4. Creditierung von Tabakmaterial.

a) Creditgewährung.

Creditausmaß für Hauptverleger.

Den Tabakhauptverlegern wird über ihren Wunsch Tabakmaterial bis zur Höhe des Minimalvorrathes unter Vorgung des bezüglichen Wertbetrages ausgefolgt, wenn er über den nach den Verschleißerpreisen berechneten Wert des creditierten Tabakmaterials eine Schuldverschreibung[3]) ausstellt und diesen Wert pupillarmäßig sicherstellt.

Periodische Revision der Credite.

Anläßlich der von fünf zu fünf Jahren stattfindenden Revision des Verlagsvertrages ist auch die Angemessenheit des Credites einer Prüfung zu unterziehen; eine Erhöhung desselben kann in diesem Falle vom Hauptverleger nach Maßgabe der etwaigen Erweiterung seines Jahresumsatzes angesprochen werden.[4])

Ansprechung des Credites.

Jeder neu eintretende Tabakhauptverleger ist bei Übertragung des Verlages, eventuell in einem späteren Zeitpunkte protokollarisch darüber einzuvernehmen, ob er einen Materialcredit und in welcher Höhe er einen solchen in Anspruch nimmt, sowie in welcher Weise er die Sicherstellung zu leisten beabsichtigt; bei diesem Anlasse ist derselbe im Sinne der Vorschrift, insbesondere auch hinsichtlich des Minimalvorrathes und der Höhe des zu ertheilenden Credites entsprechend zu belehren.

Hypothekarcredit.

Wenn derselbe eine Hypothek zu bestellen die Absicht hat, so ist er zunächst zur Beibringung eines Grundbuchs- und eines Katasterauszuges hinsichtlich der betreffenden Realität aufzufordern; nach deren Vorlage hat die Verschleißbehörde das Gutachten der Finanzprocuratur über die Möglichkeit einer genügenden Sicherstellung des zu creditierenden Betrages, sowie über allfällige, durch den concreten Fall gebotene Ergänzungen des Schuldverschreibungsformulares einzuholen. Nach Maßgabe dieses Gutachtens ist dem Verleger Bescheid zu geben; letzterer hat die Einverleibung des Pfandrechtes

[1]) Vergl. Art. VII und IX des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108.

[2]) Erl. der Generaldirection der Tabakregie vom 7. October 1899, Z. 25530.

[3]) Vergl. Form. 3 und 4 dieses Werkes.

[4]) Verlegervorschrift § 36, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

für die ärarische Forderung auf seine Kosten zu veranlassen und den betreffenden Bescheid des Grundbuchsgerichtes sammt einem ergänzten, die Pfandrechtseinverleibung ausweisenden Grundbuchsauszuge, sowie endlich den Ausweis über die vorgeschriebene Brandschadensversicherung der hypothecierten Gebäude der Verschleißbehörde vorzulegen.

Falls letztere aus dem ergänzten Grundbuchsauszuge entnimmt, dass die Grundlage der Äußerung der Finanzprocuratur durch eine mittlerweile erfolgte grundbücherliche Eintragung geändert wurde, so hat sie neuerlich das Einvernehmen mit der Finanzprocuratur zu pflegen.

Bestimmung der Credithöhe.

Sobald der Ausweis über die Sicherstellung erbracht und die Schuldverschreibung vorgelegt ist, bestimmt die Verschleißbehörde die Höhe des Wertbetrages, welcher auf dieser Grundlage dem Tabakhauptverleger creditiert werden kann, und gibt dies der Adjustierungsstelle des Verschleißamtes, welchem der Hauptverleger zugewiesen ist, unter gleichzeitiger Verständigung des letzteren, schriftlich bekannt.

Creditanweisung.

Für den Inhalt dieser Anweisung, welche jedenfalls nur einfach ausgefertigt werden darf, ist der auf ihr unterfertigte Vorsteher der Verschleißbehörde, beziehungsweise dessen Stellvertreter verantwortlich. Falls der Verleger die Fabrikate regelmäßig bei mehreren Verschleißämtern zu beziehen hat, so ist die Creditbestellung doch nur bei einem derselben, und zwar bei jenem zu effectuieren, welches alle Fabrikatensorten auszufolgen vermag. Die Adjustierungsstellen sind nur dann berechtigt, eine Materialbestellung gegen Creditierung des Wertes, und zwar unter Einhaltung der im Form. E der Vorschrift für die Tabakverleger[1]) angedeuteten Formalitäten zu adjustieren, wenn ihnen eine solche Creditierungsanweisung der competenten Verschleißbehörde zugekommen ist; die Ausfolgung von Material auf Grund einer Creditbestellung darf nur an den Hauptverleger selbst oder an dessen mit legalisierter Vollmacht ausgewiesenen Vertreter erfolgen.

Creditierung.

Falls der Verleger den der Anweisung zufolge zu creditierenden Wertbetrag nicht in höchstens zwei Bestellungen erschöpft, so hat die Adjustierungsstelle die weitere Materialausfolgung auf Credit bis zum Einlangen einer neuen Ermächtigung der Verschleißbehörde zu sistieren. Auf Bestellungen hin, welche weder reine Creditbestellungen noch reine Bestellungen gegen Barzahlung sind, sondern eine Cumulierung beider darstellen, darf eine Materialausgabe nicht stattfinden.

Amtsmanipulation.

Das Unicat der Creditbestellungen dient als Beleg des Materialhilfsjournals; auf demselben ist eine eventuelle Voll-

[1]) Vergl. Form. E der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 795.

Digitized by Google

macht des Materialübernehmers zu berufen. Die der Adjustierungsstelle zugekommene Creditierungsanweisung ist bei der ersten Creditpost des betreffenden Verlegers dem Journale beizulegen.

Die Duplicate der Creditbestellungen hat das Verschleißamt sofort nach der Materialausgabe sammt dem Original der etwaigen Vollmacht des Übernehmers an jene Verschleißbehörde zu übersenden, von welcher die Creditierungsanweisung ausgieng.

Obliegenheiten der Verschleißbehörde.

Letztere veranlasst die cassamäßige Verwahrung der Schuldverschreibung des Verlegers und gegebenenfalls des Grundbuchsbescheides sammt den zugehörigen Bestellungsduplicaten, sowie der etwaigen Vollmacht und legt der Finanzlandesbehörde binnen acht Tagen einen Sicherstellungsausweis nach vorgeschriebenem Muster[1]) vor; demselben ist im Falle einer Hypothekarbestellung der oberwähnte ergänzte Grundbuchsauszug und eine Abschrift des betreffenden Gutachtens der Finanzprocuratur, dann jedenfalls nach Prüfung der Rechnungen durch das Fachrechnungsdepartement IV das denselben zu entnehmende Unicat der Creditbestellungen beizulegen. Aufgabe der Verschleißbehörde ist es weiters, einen Vormerk über die Verlegercredite nach dem gleichen Formulare aufzulegen und evident zu führen; außerdem ist es ihre Pflicht, mit Ende Jänner jedes Jahres der Finanzlandesbehörde zu berichten, ob der Verleger den ihm obliegenden Nachweis über die Erneuerung des Brandassecuranzvertrages und über die bezügliche Bezahlung der Jahresprämie erbracht hat.

Vormerk über Verlegercredite.

Obliegenheiten der Finanzlandesdirection.

Die Finanzlandesbehörden überprüfen die eingelangten Sicherstellungsausweise und veranlassen, dass dieselben bei ihren Rechnungsdepartements durch Eintragung in einen Vormerk zum Zwecke der im Februar jedes Jahres vorzunehmenden Constatierung, ob die erlegte Caution nach dem Courswerte der betreffenden Wertpapiere noch ausreichende Sicherung bietet, beziehungsweise zum Zwecke der Überwachung der zum gleichen Termin einlangenden Brandassecuranznachweisungen in Evidenz gestellt werden. Die Postzahl dieses Vormerkes ist im Geldhauptbuche bei der Evidenz des Credites zu berufen. Die Creditierungsanweisungen werden vom Fachrechnungsdepartement IV nach Prüfung der Journale in besondere Verwahrung genommen.

Subverläge.

Den Tabaksubverlegern ist ein Materialcredit nicht mehr zu eröffnen; der bezügliche Passus in der Concurs-

[1]) Vergl. Form. 3 der Instruction, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 859.

Digitized by Google

kundmachung für Tabakverläge[1]) hat daher, wenn es sich um einen Subverlag handelt, zu entfallen. Jenen Subverlegern, welche sich bereits im Genusse eines solchen Credites befinden, ist derselbe zu belassen.[2])

b) Sicherstellung des Ärars.

Die Sicherstellung des creditierten Betrages kann erfolgen: Art der Cautionsleistung.

1. Durch Bestellung einer Hypothek, insoferne die gesetzlichen Bedingungen einer vollen pupillarmäßigen Sicherstellung vorhanden sind. Hypothek.

Befinden sich Baulichkeiten auf der als Hypothek bestellten Realität, so ist der Verleger verpflichtet, dieselben bis zu einem, das ärarische Pfandrecht einschließlich etwaiger Vorpfandrechte vollkommen deckenden Betrage gegen Feuerschäden versichern zu lassen und die erfolgte Einzahlung der bezüglichen Jahresprämien im Jänner jedes Jahres bei der Verschleißbehörde auszuweisen.

2. Durch den Erlag von österreichischen oder ungarischen, einer Verlosung nicht unterliegenden Staatsschuldverschreibungen; dieselben werden zum Tagescourse, aber nicht über dem Nominalwerte als Sicherstellung angenommen. Staatsschuldverschreibungen.

Den Staatsschuldverschreibungen stehen gleich die zu solchen abgestempelten Eisenbahnactien und die vom Staate zur Zahlung übernommenen Eisenbahnprioritätsobligationen.

3. Durch den Erlag folgender, zu zwei Dritteln des Tagescourses anzunehmender, österreichischer Wertpapiere: Wertpapiere.

a) der von Hypothekar-Bodencredit- und anderen zum Betriebe von Hypothekardarlehensgeschäften gegründeten Anstalten mit staatlicher Genehmigung und unter staatlicher Aufsicht ausgegebenen Pfandbriefe;

b) der Prioritätsobligationen von Eisenbahnen in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern, wenn sie Staatsgarantie für Verzinsung und Rückzahlung des Capitales besitzen;

c) der Obligationen der Landes- und Stadtanlehen, der Anlehen der Donauregulierungscommission und der Commission für Verkehrsanlagen in Wien — sämmtlich, insoferne die Eignung dieser Obligationen zur Anlage von Pupillengeldern gesetzlich ausgesprochen ist.

Wenn die zur Sicherstellung erlegten Staats- und anderen Wertpapiere in ihrem Courswerte soweit sinken, dass die creditierten Werte nicht mehr pupillarmäßig gedeckt erscheinen, so

[1]) Vergl. Form. 1 dieses Werkes.

[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 36).

Digitized by Google

kann die Verschleißbehörde eine entsprechende Cautionsergänzung verlangen.[1])

c) Evidenzhaltung.

Evidenzhaltung des Wertes der Verlegercautionen.

Die Cautionseffecten der Tabakverleger sind alljährlich mit Ende December mit dem Geldwerte des den betreffenden Verlegern bewilligten Materialcredits zu vergleichen.

In den Fällen, wo der Courswert dieser Effecten nicht mehr genügende Deckung für das creditierte Tabakmaterial gewährt, haben die Finanzdirectionen, beziehungsweise die Finanzbezirksdirectionen die angemessene Ergänzung der Caution anzuordnen.

Die Cautionsergänzung hat zu unterbleiben, wenn der Verleger es vorzieht, den durch seine Caution nicht mehr gedeckten Theil des creditierten Vorrathes bar zu bezahlen. Behufs dieser Cautionsergänzung ist der Courswert dieser Cautionseffecten von jenem Tage zu berechnen, an welchem die genannten Behörden die Ergänzung anzuordnen finden.

Da eine genaue, unverbrüchliche Norm darüber, wann die Cautionsergänzung unbedingt nothwendig ist, füglich nicht festgesetzt werden kann, weil die Sicherheit des Ärars nicht ausschließlich von der Übereinstimmung des Courswertes der Cautionseffecten mit dem Werte des geborgten Materials, sondern auch von der Vertrauenswürdigkeit des Verlegers und seiner stets vorschriftsmäßigen Gebarung abhängt, so darf, abgesehen von besonderen Umständen, als Regel gelten, dass die Cautionsergänzung dann zu begehren ist, wenn der Courswert der Effecten um ein Fünftel geringer ist als der bewilligte Credit.

Theilweise Cautionsrückstellungen, weil der Courswert der Cautionseffecten den eingeräumten Credit übersteigt, dürfen nur über ausdrückliches begründetes Ansuchen des zu einem solchen Einschreiten Berechtigten bewilligt werden.

Die Finanzlandesdirectionen haben sich die periodische Cautionsrichtigstellung vor Ablauf des Monats Jänner nachweisen zu lassen.[2])

d) Creditbenützung.

Bestimmung der Credithöhe.

Die Verschleißbehörde bestimmt nach Prüfung der vom Verleger beigebrachten Documente, bis zu welchem Werte dem Verleger Tabakmaterial und Geschirr ausgefolgt werden kann; hievon wird der zur Adjustierung der Bestellungen berufenen Stelle unter gleichzeitiger Verständigung des Verlegers Mittheilung gemacht.[3])

[1]) Verlegervorschrift § 37, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) F. M. E. vom 11. December 1866, Z. 41527, Vbl. Nr. 51.
[3]) Verlegervorschrift § 38, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Die Fassung des ganzen zu creditierenden Tabakmaterials und Geschirres hat regelmäßig in einer, höchstens in zwei Bestellungen zu erfolgen, welche als „Creditbestellung", beziehungsweise als „Nachtragscreditbestellung" ausdrücklich zu bezeichnen sind. Fassung in einer bis zwei Bestellungen.

Auf Grund einer Creditbestellung erfolgt die Materialausgabe erst dann, wenn die cautionsweise Sicherstellung bei der Verschleißbehörde ausgewiesen und die Creditierungsanweisung der letzteren bei dem Verschleißamte eingelangt ist.

Eine Creditbestellung darf mit einer solchen gegen Barzahlung nicht auf einem Formulare vereint werden. Cumulierung von Bestellungen gegen Credit und gegen bar.

Jener Bestellung, mit welcher der zu creditierende Wert erschöpft erscheint, hat der Verleger die Verständigung der Verschleißbehörde über die Creditgewährung beizulegen.

Die Creditbestellungen sind, ebenso wie jene gegen Barzahlung, direct beim Verschleißamte, jedoch in dreifacher Ausfertigung einzubringen.

Die Abrechnung über eine Creditbestellung und die bezügliche Empfangsbestätigung haben in der aus Form. E[3]) ersichtlichen Weise zu erfolgen; der weitere Vorgang ist der gleiche, wie bei Fassungen gegen Barzahlung.[4]) Abrechnung.

5. Aufschreibungen und Nachweise der Verleger.

a) Verlagsaufschreibungen.

Jeder Verleger hat unter ämtlicher Aufsicht zu führen: Verlagsaufschreibungen.

1. Das „Verlagsbuch" über die Empfänge und Ausgaben von Tabakfabrikaten des allgemeinen Verschleißes; Verlagsbuch.

2. ein „Limitotabakbuch" über die Empfänge und Ausgaben von Limitotabak. Limitotabakbuch.

Mit diesen Büchern werden die Verleger durch die Controlsbezirksleitungen gegen Kostenersatz betheilt; die Bücher werden vor der Hinausgabe durch die Verschleißbehörde paginiert und paraphiert. Hinausgabe.

Dem Verleger bleibt es überlassen, bezüglich der Seitenzahl, des Einbandes 2c. Anträge zu stellen.

Radierungen sind in diesen Büchern nicht gestattet; nothwendige Correcturen sind derart zu bewerkstelligen, dass der zu durchstreichende ursprüngliche Ansatz leserlich bleibt. Radierungen und Correcturen.

Beide Bücher sind vom Verleger durch zehn Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Aufbewahrung.

---

[1]) Vergl. Form. E zu § 39 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 795.

[2]) Verlegervorschrift § 39, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Aviſi und Beſtellungsbücher.

Ebenſo lange ſind die ämtlichen Aviſi über erhaltenes Tabakmaterial in entſprechender Ordnung von den Hauptverlegern, die Beſtellungsbücher von den Subverlegern aufzubewahren.[1])

Verlagsbuch.

Das Verlagsbuch[2]) iſt in beliebigem Format und mit beliebiger Papierqualität, jedoch unter Feſthaltung der vorgeſchriebenen Rubriken[3]) derart anzulegen, daſs für jeden der nachſtehend angeführten Conti eine oder mehrere Blattſeiten beſtimmt werden:

Empfangsconti.

A. Empfangsconti.

1. Ein Conto für die Empfänge von der Faſſungsſtelle, in welchen die Eintragungen auf Grund der Aviſi über die realiſierten Beſtellungen, beziehungsweiſe bei Subverlegern auf Grund des Faſſungsbuches ſtattzufinden haben;

2. ein Conto für alle Empfänge an Fabrikaten, welche von zugewieſenen Subverlegern oder Trafikanten an den Verlag zurückgeſtellt werden; der Standort des retournierenden Verſchleißorganes iſt in der Anmerkungscolonne beizuſetzen.

Ausgabsconti.

B. Ausgabsconti.

1. Ein Conto für das Tabakmaterial, welches im eigenen Namen oder in jenem eines zugewieſenen Verſchleißorganes an eine Tabakfabrik (beziehungsweiſe bei Subverlägen an den Hauptverlag) retourniert wird;

2. ein Conto für Abgänge im Verlage;

3. Conti für jeden zugewieſenen Subverleger;

4. ein Conto für die Verlagstrafik;

5. Conti für jeden einzelnen, dem Verlage zugewieſenen Tabaktrafikanten.

Jeder Empfang und jeder Fall einer Ausgabe von Tabakfabrikaten iſt auf dieſen Conten unter Ausfüllung der Material- und Geldcolonnen einzeln aufzutragen.

Contoabſchluſs.

Alle Conti ſind monatlich abzuſchließen; am Schluſſe jedes Jahres werden zur letzten Monatsſumme die elf früheren Monatsſummen hinzugeſchrieben und ſo die Jahresſumme gebildet.[4])

Limitotabakbuch.

In dem Limitotabakbuche[5]) iſt ein Empfangsconto, dann je ein Ausgabsconto für die Retournierungen an die

[1]) Verlegervorſchrift § 55, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) Vergl. Form. J. zu § 56 der Verlegervorſchrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 805.

[3]) F. M. E. vom 14. März 1898, Z. 13833; F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

[4]) Verlegervorſchrift § 56, Vbl. Nr. 180 ex 1897, und F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

[5]) Vergl. Form. K zu § 57 der Verlegervorſchrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 807.

Digitized by Google

Fassungsstelle, sowie für jeden zugewiesenen Subverleger, endlich ein Gesammtconto für alle beim Verlage fassenden Bezugsberechtigten aufzulegen; jene Limitotabakfassungen, welche durch Trafikanten vermittelt werden, sind unter dem Namen der quittierenden Bezugsberechtigten einzutragen.

Contoabschluss.

Der Abschluss aller dieser Conten hat quartaliter zu erfolgen. Behufs Einstellung in die Verschleißconsignation werden je zwei Quartalssummen eines Semesters in eine Semestralsumme zusammengezogen.

Numerieren der Quittungen.

Die Quittungen der Subverleger und der Bezugsberechtigten sind in ihrer zeitlichen Folge durch je ein Quartal hindurch fortlaufend zu numerieren und die Nummern in der hiefür bestimmten Colonne des Buches zu beziehen.[1])

Tagesstrazze.

Als Behelfe zur Führung dieser beiden streng vorgeschriebenen Bücher kann der Verleger eine Tagesstrazze benützen,[2]) in welcher alle im Laufe des Tages vorkommenden Materialausgaben in zeitlicher Aufeinanderfolge zur ersten Eintragung gelangen. Formularien werden gegen Kostenersatz verabfolgt.[3])

Kostenersatz.

Wird eine solche Tagesstrazze geführt, so hat die Übertragung der einzelnen Posten auf die Conten des Verlags- und des Limitotabakbuches jedenfalls noch im Laufe desselben Tages zu erfolgen.

Weiters wird den Verlegern zu ihrer eigenen Evidenz die Führung folgender weiterer Bücher empfohlen:

Inventursbuch.

1. eines Inventursbuches, worin behufs täglicher Selbstcontrole der rechnungsmäßige Vorrathsstand an Hand der Tagessummen der Strazze ermittelt wird;

Geschirrvormerk.

2. eines Geschirrvormerkes und

Cassabuch.

3. eines Cassabuches.[4])

b) Periodische Nachweisungen.

Nachweisungen der Verleger für die Behörde.

Jeder Verleger hat längstens bis zum 1. März des dem Gegenstandsjahre nachfolgenden Jahres der Controlsbezirksleitung zu übergeben:

Verschleißconsignation.

1. Eine Verschleißconsignation[5]) über die Empfänge und Ausgaben von Fabrikaten des allgemeinen und des Limitoverschleißes.

---

[1]) Verlegervorschrift § 57, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) Vergl. Form. L zu § 58 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 808.

[3]) F. M. E. vom 5. November 1897, Z. 54195.

[4]) Verlegervorschrift § 58, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[5]) Vergl. Form. M der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 811.

Digitized by Google

Eine etwaige Differenz zwischen dem in dieser Consignation ermittelten rechnungsmäßigen Vorrathe und dem mit Jahresschluss erhobenen factischen Vorrathe ist entsprechend zu rechtfertigen.

Der Verleger haftet für die Übereinstimmung der Ansätze in dieser Consignation mit den bezüglichen Eintragungen im Verlagsbuche und in dem Limitotabakbuche.

Trafikantenausweis.

2. Weiters einen Trafikantenausweis,[1]) in welchem die an die Verlagstrafik und an jeden zugewiesenen Tabaktrafikanten abgegebenen Fabrikatenmengen, sowie der Geldwert dieser Materialabgaben entsprechend den Schlusssummen der Trafikantenconti im Verlagsbuche nachzuweisen sind.

Die Colonne des Formulares „Trafikantengewinn" hat unausgefüllt zu bleiben.

Der Trafikantenausweis hat das ganze im Laufe des letzten Jahres erfolgte Tabakmaterial nachzuweisen.

Limitotabakrechnung.

3. Endlich hat jeder Verleger der Controlsbezirksleitung binnen zehn Tagen nach Schluss jedes Quartals eine Limitotabakrechnung[2]) zu übergeben, in welcher alle Empfänge und Ausgaben an Limitotabak in Übereinstimmung mit dem Limitotabakbuche einzeln anzuführen sind. Die erforderlichen Drucksorten für die Verschleißconsignation, wie Trafikantenausweis und Limitotabakrechnung, werden unentgeltlich verabfolgt.[3])

Der Limitotabakrechnung sind die numerirten Quittungen der Bezugsberechtigten und Subverleger im Original anzuschließen.

Tabaksubverleger haben auch die Empfangsposten ihrer Limitotabakrechnung durch Beibringung der Gegenscheine des Hauptverlegers zu belegen.

Drucksorten.

Die für obige Ausweise erforderlichen Drucksorten erhalten die Verleger kostenfrei bei den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen.[4])

Zweck der Buchführung.

Die Limitotabakbücher und die Limitotabakrechnungen der Tabakverleger besitzen den Charakter einer Rechnungslegung; die übrige Buchführung dient administrativen Evidenzzwecken.

Die Verschleißconsignation mit dem Trafikantenausweise, dann das die Grundlage derselben bildende Verlagsbuch sind in erster Linie zu dem Zwecke angeordnet, um eine möglichst verlässliche Kenntnis über den Materialabsatz in den Verlägen

---

[1]) Vergl. Form. N ebenda, S. 815.
[2]) Vergl. Form. O ebenda, S. 819.
[3]) F. M. E. vom 5. November 1897, Z. 54195.
[4]) Verlegervorschrift § 59, Vbl. Nr. 180 ex 1897, und F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

Digitized by Google

und Trafiken und über den Bruttogewinn dieser Geschäfte zu erlangen.

Ermittlung des Trafikantengewinnes.

Zur genauen Ermittlung des Trafikantengewinnes ist die Kenntnis der für die einzelnen Trafiken (einschließlich der Verlagstrafik) bezogenen Materialmengen — gesondert nach den einzelnen Fabrikatensorten[1]) — unerlässlich. Eine sorgfältige ämtliche Controle des Verlagsbuches und der auf demselben fußenden Nachweisungen ist aus dem Grunde geboten, weil der Verleger — schon im Hinblicke auf die ihm bevorstehende Revision seiner Bezüge — ein Interesse daran hat, den Verschleiß in der Verlagstrafik und damit seinen Trafikantengewinn, welcher zumeist einen wesentlichen Theil seiner Bezüge bildet, möglichst niedrig darzustellen, und weil auch sonst ein mittelbares Interesse des Verlegers an einer unrichtigen Darstellung des Ertrages einer Tabaktrafik denkbar erscheint.

Paginierung und Paraphierung des Verlagsbuches.

Aus dieser Erwägung entspringt die Anordnung, dass das Verlagsbuch vor der Benützung desselben ämtlich zu paginieren und zu paraphieren ist; aus demselben Grunde wurde weiters Folgendes angeordnet:

Semestrale Inventur.

1. Am 1. Jänner und 1. Juli jedes Jahres (eventuell am Vorabende) ist der Fabrikatenvorrath jedes Verlages und abgesondert hievon jener der Verlagstrafik durch ein Finanzwachorgan genau zu inventieren (die Inventierung der Geschirrvorräthe ist nicht erforderlich).

Behandlung der Verschleiß-consignationen.

2. Die Verschleißconsignationen sämmtlicher Verleger sind sammt diesen Inventuren seitens der Finanzwach-Controlsbezirksleitungen sofort nach Einlangen der ersteren an jenes Verschleißamt zu leiten, welchem der betreffende Hauptverleger zur Materialfassung zugewiesen ist.

Das Verschleißamt prüft die richtige Einstellung aller Materialempfänge des Hauptverlages, sowie insbesondere auch die in den Verschleißconsignationen eingestellten Geldwerte der Materialfassungen,[2]) setzt seinen Befund sammt etwaigen Bemerkungen über die Bevorräthigung des Verlages und über die Anzahl seiner Fassungen auf der Consignation an und leitet die Consignationen sammt den Inventursverzeichnissen an jene Verschleißbehörde, in deren Sprengel der Verlag liegt.

Falls ein Hauptverleger mehreren Verschleißämtern zur Fassung zugewiesen ist, hat diese Überprüfung der Consignation durch jenes Amt zu erfolgen, welches alle in Betracht kommen-

---

[1]) Vergl. Form. N zur Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 815.

[2]) Circ. Erl. der Generaldirection der Tabakregie an alle Verschleißämter vom 28. October 1898, Z. 29060.

Digitized by Google

den Fabrikatensorten auf Lager hat; die anderen zur Dotierung berufenen Ämter haben ersterem Verschleißamte bis zum 12. des auf den Jahresschluss folgenden Monats einen Ausweis über die Jahresabgaben an den betreffenden Verleger zu übersenden.

Behandlung der Trafikantenausweise.

3. Die Trafikantenausweise der Verleger sind zunächst von der Finanzwachabtheilung durch genaue Vergleichung mit dem Fassungsbüchel der Verlagstrafik und durch stichprobenweise Vergleichung mit mindestens zwei Fassungsbücheln anderer Trafiken zu prüfen.

Selbstverständlich muss in der Auswahl dieser Trafiken entsprechend gewechselt und öfters auch auf entfernter gelegene Trafiken gegriffen werden, um etwaige Irreführungen durch den Ausweis des in der Verlagstrafik verschlissenen Materials bei einer voraussichtlich uncontrolierten Trafik zu entdecken.

Die erfolgte Prüfung ist auf der Vorderseite des Trafikantenausweises unter Bezeichnung der verglichenen Fassungsbüchel und etwaiger Differenzen zu bestätigen; die Trafikantenausweise sind sodann ungesäumt der Verschleißbehörde vorzulegen.

Letztere hat, wenn Unregelmäßigkeiten hinsichtlich der Übereinstimmung der Verlagsaufschreibungen, insbesondere der Mangel der Übereinstimmung von Trafikantenbücheln mit dem Trafikantenausweise constatiert wurden, eventuell die Vergleichung sämmtlicher Trafikantenbüchel des betreffenden Verlagsrayons zu veranlassen.

Behandlung der Fassungsbüchel.

4. Ausgeschriebene Fassungsbüchel sind von den Trafikanten an die Controlsbezirksleitungen abzugeben und dort zwei Jahre hindurch aufzubewahren. Die Verschleißbehörden sind zur zeitweiligen stichprobenweisen Vergleichung solcher Fassungsbüchel mit den Trafikantenausweisen verpflichtet.

Prüfung der Verschleißconsignationen.

5. Die Verschleißbehörden haben die weitere Prüfung der Verschleißconsignationen insbesondere in der Richtung zu veranlassen, ob die von den Subverlegern ausgewiesenen Empfänge mit den bezüglichen Angaben der Hauptverleger stimmen, ob der anfängliche Vorrath aus der letzten Consignation, dann ob die (zu erprobenden) Summen des Trafikantenausweises richtig in die Consignation übertragen wurden, ob der rechnungsmäßige Schlussvorrath mit dem inventierten übereinstimmt, endlich ob der Abschluss der Consignation und die Geldberechnung correct ist.

Etwaige Differenzen, welche sich hiebei ergeben, dann die Mittheilungen der Verschleißämter, sowie die eigenen Wahrnehmungen über Art und Maß der Bevorräthigung des Verlages sind zum Anlasse der erforderlichen Erhebungen und Verfügungen zu nehmen.

Digitized by Google

Die mitvorgelegten Inventursverzeichnisse und Vorrathsausweise sind gleichfalls sorgfältig durchzusehen und die Bedeckung des creditierten Wertbetrages zu prüfen.

Führung des Verlegerkatasters.

Schließlich sind aus den geprüften Consignationen die Werte der Tabakfabrikate zu entnehmen, welche von jedem Haupt- und Subverlage bezogen wurden, und nach Berechnung der hiernach sich ergebenden procentuellen Verschleißprovision der Hauptverleger sammt diesen Provisionsbeträgen in die Colonnen des von den Verschleißbehörden zu führenden Verlegerkatasters[1]) einzutragen.

Verwendung der Trafikantenausweise.

Die Trafikantenausweise umfassen den ganzen Jahresmaterialverschleiß der einzelnen Trafiken.

Führung des Trafikantenkatasters.

Aus denselben ist der in jeder Trafik erzielte Trafikantengewinn zu ermitteln und sodann in den von den Verschleißbehörden[2]) zu führenden Trafikanten- (beziehungsweise rücksichtlich der Verlagstrafik in den Verleger-) Kataster einzustellen.

Zur Verminderung der Schreibgeschäfte kann hiebei die in der Instruction ursprünglich angeordnet gewesene genaue sortenweise Berechnung des Bruttogewinnes einer jeden Trafik für Katasterzwecke unterbleiben und sich mit einem für jeden Verlagsdistrict aus dem Totalumsatze desselben zu ermittelnden Procentsatze begnügt werden, auf Grund dessen die approximativen Erträgnisse der einzelnen Trafiken calculiert und in den Kataster eingestellt werden. Für die Trafiken des flachen Landes kann der Trafikantengewinn nach dem Durchschnittsprocent von 10 Procent des Umsatzes berechnet werden. In allen anderen Fällen, in denen die genaue Kenntnis der Ertragsziffern einer Trafik nothwendig ist (z. B. bei Besetzungsvorschlägen, bei fallweiser Regelung der Gewinnrückzahlung 2c.), hat dagegen fallweise eine genaue Berechnung des Bruttogewichtes auf Grund der Preisdifferenzen für die verkauften Sorten und Mengen von Fabrikaten stattzufinden.[3])

Bezüglich der Haustrafiken und jener sonstigen Trafiken, deren Jahresumsatz 2000 fl. nicht überschritten hat, ist eine Berechnung des Trafikantengewinnes für Katasterzwecke überhaupt nicht vorgeschrieben, und hat die sortenweise Ermittlung desselben nur im Bedarfsfalle anlässlich der Besetzungsverhandlung zu erfolgen.

Im Wege einer analogen Einrichtung ist dafür zu sorgen, dass auch der Provisionsertrag aus dem Verkaufe von

[1]) Vergl. Form. IV zur Instruction, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 861.

[2]) Vergl. Form. V zur Instruction, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 863.

[3]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 32201 ex 1898; F. M. E. vom 5. Juni 1899, Z. 9602.

Digitized by Google

Wertzeichen des Gebürengefälles für die betreffende Katastercolonne ausgewiesen werde.

Der Bruttoertrag einer Lottocollectur, welche vereint mit einem Tabakverschleißgeschäfte betrieben wird, ist jährlich zu erheben und in der Anmerkungscolonne einzusetzen.

Aufbewahrung der Consignationen.

Die Consignationen sind sammt den Trafikantenausweisen nach dieser Beamtshandlung noch an die Controlsbezirksleitungen behufs Ergänzung und Richtigstellung ihrer Aufschreibungen zu leiten und nach dem Rücklangen bei den Verschleißbehörden, nach Verlägen geordnet, unter Umschlägen aufzubewahren.

Specialinventur für Limitotabak.

Über den Verlagsvorrath an Limitotabak hat das Organ, welches die Semestralinventur vornimmt, noch eine Specialinventur zu verfassen (unbeschadet der Aufnahme dieses Fabrikates in die Hauptinventur). Eine solche Limitoinventur ist aber auch am 1. April und 1. October aufzunehmen.

Behandlung der Limitotabakrechnungen.

Die Limitotabakrechnungen der Verleger sind von den Controlsbezirksleitungen sofort nach Einlangen sammt ihren Beilagen und sammt der bis dahin ämtlich zu verwahrenden Limitotabakinventur an die Verschleißbehörde vorzulegen; letztere unterzieht die Rechnungen einer vorläufigen Durchsicht, constatiert das Vorhandensein und die correcte Fertigung der erforderlichen Beilagen, veranlasst nöthigenfalls die Ergänzung der Vorlage und sendet die gesammelten Limitotabakrechnungen sammt Beilagen und Inventuren längstens zu Ende des auf den Quartalsschluss folgenden Monats direct an das Fachrechnungsdepartement IV des Finanzministeriums.[1])

Behandlung der Verlagsausweise.

Das rechtzeitige Einlangen der von den Verlegern zu liefernden Nachweisungen (Verschleißconsignationen, Trafikantenausweise und Limitotabakrechnungen) ist zu überwachen und eventuell energisch zu betreiben.

Sobald diese Nachweisungen bei der Controlsbezirksleitung einlangen, so ist:

Verschleißconsignationen.

1. Die Verschleißconsignation — wenn irgend thunlich, nach sofort vorzunehmender Vergleichung mit den Semesterabschlüssen des Verlags- und Limitotabakbuches — sammt den Inventuren über den Gesammtvorrath an jenes Verschleißamt (Tabakfabrik, Tabakverschleißmagazin) zu leiten, welchem der betreffende Hauptverleger zugewiesen ist.

Falls derselbe mehreren Verschleißämtern zugewiesen ist, so hat diese Einsendung an jenes Amt zu erfolgen, welches sämmtliche Fabrikate am Lager führt.

---

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu §§ 55 bis 59 der Verlegervorschrift), und F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

Digitized by Google

Die Consignationen und Inventuren der Subverleger sind der Consignation des ihnen übergeordneten Hauptverlegers anzuschließen.

Trafikanten-ausweise.

2. Die Trafikantenausweise sind zunächst von der Finanzwachabtheilung durch genaue Vergleichung mit dem Fassungsbüchel der Verlagstrafik und durch stichprobenweise Vergleichung mit mindestens zwei Fassungsbücheln anderer Trafiken zu prüfen; in der Auswahl dieser Trafiken ist entsprechend zu wechseln, auch muß öfters auf entfernter gelegene Trafiken gegriffen werden.

Die erfolgte Prüfung ist auf der Vorderseite des Trafikantenausweises unter Bezeichnung der verglichenen Fassungsbüchel und etwaiger constatierter Differenzen zu bestätigen.

Sodann sind die Trafikantenausweise im Dienstwege der Verschleißbehörde vorzulegen.

Kataster.

3. Bevor die Verschleißconsignationen und Trafikantenausweise weitergeleitet werden, sind aus denselben die erforderlichen Notizen über den Absatz der einzelnen Verschleißorgane für den eigenen Kataster zu machen.

Limitotabakrechnungen.

4. Die Limitotabakrechnungen der Tabakverleger sind sofort nach ihrem Einlangen sammt ihren Beilagen und sammt der Limitotabakinventur der Verschleißbehörde vorzulegen.[1])

6. Endigung der Verlagsführung.

a) Verlagskündigung.

Kündigungsrecht.

Die Verlagsführung kann sowohl seitens der Finanzverwaltung dem Verleger, als seitens des letzteren gegenüber der Finanzverwaltung jederzeit ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis erlischt sodann mit Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Kündigung.[2])

Gründe der Kündigung.

Die Kündigung von Tabakverlägen hat in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn administrative Maßnahmen (z. B. Änderung des Verlagsorganismus ꝛc.) dieselbe erfordern.

Competenz zur Kündigung.

Wenn die Kündigung aus anderen Gründen, insbesondere wegen nicht entsprechender Geschäftsführung erfolgen soll, so hat die Finanzbehörde erster Instanz hiezu die Genehmigung der vorgesetzten Finanzlandesbehörde einzuholen.[3])

---

[1]) Unterricht für die Finanzwache § 15, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) Verlegervorschrift § 10, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[3]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 10 der Verlegervorschrift).

Digitized by Google

Angabe der Kündigungsgründe.

Eine Angabe von Gründen hat bei der Kündigung nicht zu erfolgen; jedoch bleibt es den Verlegern, welche die Kündigung erhalten haben, anheimgestellt, unmittelbar beim Finanzministerium um nochmalige Überprüfung des Anlasses zur Kündigung und allfällige Widerrufung der letzteren bittlich zu werden.

Aufschiebende Wirkung der Vorstellung gegen die Kündigung.

Wenn derartige Vorstellungen rechtzeitig eingebracht werden, wird die anderweitige Besetzung des gekündigten Vertrages bis zum Erfließen der ministeriellen Entscheidung sistiert.[1])

b) Andere Arten der Vertragslösung.

Lösung des Verlagsvertrages: Kündigung. Tod. Concurs. Curatel. Entsetzung.

Außer infolge einer Kündigung wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Ärar und dem Verleger aufgehoben:

a) durch den Tod des Verlegers;

b) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen desselben oder durch Verhängung einer Curatel über ihn;

c) durch die der Verschleißbehörde in gewissen Fällen zustehende sofortige Auflösung des Vertrages (Entsetzung des Verlegers).

Letztere kann verfügt werden:

Verpachtung. Nicht persönliche Verlagsführung. Domicilwechsel. Execution. Verurtheilung. Versorgung fremder Trafikanten. Minimalvorrath. Unrichtige Buchführung.

1. wenn der Verleger das Geschäft verpachtet oder an jemand anderen überläßt;

2. wenn er sich der Verpflichtung zur persönlichen Verlagsführung oder jener zum Aufenthalte im Verlagsorte ohne Erlaubnis der Verschleißbehörde ungeachtet wiederholter Mahnungen entzieht;

3. wenn seine Verlagsbezüge oder seine Cassabarschaft in Execution gezogen werden;

4. wenn er wegen eines Verbrechens, wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges oder endlich wegen Schleichhandels, wegen einer schweren oder einer gegen das Tabakgefäll gerichteten einfachen Gefällsübertretung verurtheilt wurde;

5. wenn er Tabakmaterial an Trafikanten abgibt, welche ihm nicht zugewiesen sind;

6. wenn er trotz wiederholter Mahnung nicht den vorgeschriebenen Minimalvorrath am Lager hält;

7. wenn er trotz wiederholter Mahnung die vorgeschriebenen Bücher nicht vorschriftsgemäß führt, die angeordneten Nachweisungen nicht entsprechend liefert, oder wenn in letzteren wesentliche, zur Irreführung der Verschleißbehörde besonders rücksichtlich des Verschleißumfanges der Verlagstrafik geeignete Unrichtigkeiten vorkommen;

[1]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

Digitized by Google

8. wenn er sich bei der Ausübung der Verlagstrafik Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen läßt, welche nach der Vorschrift für die Tabaktrafikanten mit der Entsetzung von der Trafik bedroht sind; Unregelmäßigkeiten in der Verlagstrafik.

9. wenn er wiederholten Weisungen der Verschleißbehörde nicht nachkommt; Ungehorsam.

10. wenn er, ohne eine ausdrückliche Zufristungsbewilligung der Verschleißbehörde erlangt zu haben, eine Rate der von ihm etwa zu leistenden Gewinnrückzahlung nicht binnen vier Wochen nach dem Zahlungstermine erlegt. Zahlungssäumnis.

Beschwerden über eine verfügte Entsetzung vom Verlage sind (gerichtet an die Finanzlandesbehörde) binnen acht Tagen nach Zustellung einer solchen Entscheidung bei der Verschleißbehörde einzubringen. Beschwerden.

Die Verschleißbehörde ist in allen diesen Fällen (1 bis 10) berechtigt, nach ihrem Ermessen an Stelle der sofortigen Vertragsauflösung eine Kündigung mit einmonatlichem Termine eintreten zu lassen. Suppletorische Kündigung.

In Verbindung mit einer solchen Kündigung oder an Stelle derselben kann in obigen Fällen auch die Mitsperre über den Verlag verhängt werden. Durch die Mitsperre wird die Geld- und Materialgebarung des Verlegers in der Art unter ämtliche Controle gestellt, daſs der Verleger nur mit Wissen und Willen des ihm beigegebenen Controlorgans Material ausgeben und empfangen darf und verpflichtet ist, den ganzen Erlös für abgegebenes Material nur zur Ergänzung der Materialvorräthe zu verwenden. Mitsperre.

Die Mitsperre wird durch ämtliche Aufnahme einer Inventur der Materialbestände des Verlages und durch Erhebung des Cassastandes im Verlage eingeleitet; während der Mitsperre bleibt das Materiallager und die Cassa tagsüber unter der Überwachung, die Nacht über unter der anzubringenden zweiten Sperre des damit betrauten Amtsorganes.

Die Kosten der Mitsperre hat der Verleger zu ersetzen.[1])

Von dem den Verschleißbehörden eingeräumten Rechte, an Stelle der sofortigen Vertragsauflösung eine einmonatliche Kündigung zu verhängen, ist insbesondere dann Gebrauch zu machen, wenn eine geeignete provisorische Vorsorge für die Verlagsführung schwer durchführbar sein dürfte. Anwendung der suppletorischen Kündigung.

Die Mitsperre ist a) in Verbindung mit der Kündigung zu verhängen, wenn die Besorgnis besteht, daſs der Verleger während der Kündigungsfrist die Bevorräthigung vernachlässigen, eventuell selbst den Materialvorrath unter den creditierten Wertbetrag sinken lassen werde; dieselbe ist aber auch b) ohne Anwendung der Mitsperre.

[1]) Verlegervorschrift § 60, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

gleichzeitige Kündigung insbesondere dann zu verhängen, wenn bei Bestand von Gründen gegen eine Änderung in der Person des Verlegers doch für die Einhaltung des Minimalvorrathes nach fruchtlosen Ermahnungen des Verlegers Sorge getragen werden muss.

Über die Art des Vollzuges der Mitsperre sind der Controlsbezirksleitung im einzelnen Falle genaue Weisungen zu ertheilen.[1])

Verzeichnis über strafweise entzogene Verläge.

Von jeder strafweisen Entziehung eines Tabakverlages ist der Finanzlandesbehörde die Anzeige zu machen; bei der letzteren sind Verzeichnisse über derlei Fälle anzulegen, und sind alljährlich die Namenslisten an sämmtliche Controlsbezirksleitungen des Verwaltungsgebietes zum Amtsgebrauche bekanntzugeben.[2])

7. Durchführung des Wechsels in der Verlagsführung.

a) Verlagsübergabe.

α) Inventur und Buchabschluss.

Inventur bei Beendigung eines Hauptverlages.

Bei Beendigung des Vertrages mit jedem definitiv oder provisorisch bestellten Tabakhauptverleger wird vom Controlsbezirksleiter oder dessen Vertreter in Gegenwart des abtretenden Verlegers, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgers, dann unter Intervention des übernehmenden Verlegers eine Inventur der gesammten Verlagsvorräthe an Tabakmaterial und an Geschirr aufgenommen,[3]) das Geschirr kommt aber nur insoweit in Betracht, als in demselben noch Fabrikate verpackt sind.

Verschleißunfähige Fabrikate.

Vor Aufnahme der Inventur sind die nicht mehr verschleißfähigen Fabrikate auszuscheiden und behufs sofortiger Einleitung des für unverschleißbare Tabakfabrikate vorgezeichneten Verfahrens[4]) unter dem Siegel des abtretenden Verlegers, respective dessen Rechtsnachfolgers und unter dem Amtssiegel beiseite zu legen.

Leeres Geschirr.

Leeres Geschirr kann, vorausgesetzt, dass es zur unmittelbaren Wiederverwendung geeignet erkannt wird, vom abtretenden Verleger noch binnen acht Tagen an die Fassungs-

---

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 60 der Verlegervorschrift).

[2]) F. M. E. von 20. November 1896, Z. 54855.

[3]) Vergl. Form. P zu § 62 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 823.

[4]) Vergl. S. 50 ff.

Digitized by Google

stelle retourniert werden, und wird ihm der von ihm bezahlte Geschirrpreis gutgeschrieben.

Vorräthe der Verlagstrafik.

Die Vorräthe der Verlagstrafik sind in die Inventur nicht einzubeziehen; insoweit dieselben jedoch einen dreitägigen Bedarf der Verlagstrafik übersteigen und sich noch unter der ämtlichen Verschlussschleife befinden, beziehungsweise ganze Verpackungseinheiten repräsentieren, liegt es im Interesse des inventierenden Organs, vor der Inventursaufnahme die buchmäßige und locale Retournierung derselben an den Verlag zu verlangen und eventuell durchzuführen.

Inventursverzeichnis.

Das Inventursverzeichnis ist in drei Parien auszufertigen; alle Parien sind vom abtretenden Verleger, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolgern, ferner vom übernehmenden Verleger und vom inventierenden Organe zu fertigen; eines derselben erhält der Verleger als Empfangsbestätigung, die beiden anderen sind vom Amtsorgane behufs Veranlassung der weiteren Amtshandlung zu übernehmen.

Vollmachten.

Wenn an Stelle des Verlegers oder der Erben eines solchen Bevollmächtigte intervenieren, so ist die Beibringung schriftlicher Vollmachten erforderlich; letztere werden gleichfalls vom inventierenden Amtsorgane übernommen.[1])

Zweck der Ausscheidung des Leergeschirres und der unverschleißbaren Fabrikate.

Die Ausscheidung des bereits entleerten Geschirres und der nicht verschleißbaren Fabrikate von der Inventierung und von der Übergabe an den eintretenden Verleger ist angeordnet, weil für die etwaige Wertverminderung dieses Materials der abtretende Verleger, beziehungsweise dessen Verlassenschaft aufzukommen hat.

Die Übernahme des leeren Geschirres bleibt dem privaten Übereinkommen der Verleger überlassen.[2])

Buchabschluss.

Im Zusammenhange mit der Inventursaufnahme sind die Conten des Verlagsbuches und des Limitotabakbuches abzuschließen, der Trafikantenausweis zusammenzustellen und das Ergebnis des Buchabschlusses unter Einstellung der betreffenden Summen in das Formulare einer Verschleißconsignation mit dem constatierten factischen Verlagsvorrathe zu vergleichen.

Limitotabakrechnung.

Außerdem ist für den abgelaufenen Theil des Quartals eine Limitotabakrechnung[3]) zu verfassen, welche vom abtretenden Verleger, beziehungsweise dessen Rechtsnachfolger zu unterfertigen und vom inventierenden Organe zu übernehmen ist.

---

[1]) Verlegervorschrift § 62, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 62 der Verlegervorschrift).

[3]) Vergl. S. 64.

Digitized by Google

Der neu eintretende Verleger hat seinerzeit die Verschleißconsignation und die Limitotabakrechnung für den Rest des Semesters, beziehungsweise — vom Übergabstage an — zu verfassen.

Gemeinsamer Jahres-trafikanten-ausweis.

Der Jahrestrafikantenausweis hat aber auch in diesem Falle die Gebarung des ganzen Jahres zu umfassen; aus letzterem Grunde wird dem eintretenden Verleger eine Abschrift von dem commissionell verfassten Trafikantenausweise ausgefolgt.[1])

β) Vorrathsübergabe und Schlussabrechnung.

Behandlung des inventierten Vorrathes.

Auf Grund des Inventursverzeichnisses werden die in demselben angeführten Tabakfabrikate und Geschirre in das Eigenthum des Ärars zurückgenommen.

Barzahlung des eintretenden Verlegers.

Der übernehmende Hauptverleger hat von dem inventierten Vorrathe die erforderliche Menge zu bestellen und den Wert dieses Materials abzüglich der etwaigen ihm zukommenden procentuellen Verschleißprovision bei einer k. k. Cassa bar zu begleichen.

Creditierung.

Eine Creditierung findet in der Regel anläßlich der Verlagsübergabe nicht statt; die Borgung des der Übernahmsbestellung entsprechenden Wertbetrages wird nur ausnahmsweise und jedenfalls nur nach vollständiger Erfüllung aller diesbezüglichen Voraussetzungen,[2]) also erst dann gestattet, wenn der neue Verleger über den nach Verschleißerpreisen berechneten Wert des creditierten Tabakmaterials eine Schuldverschreibung ausstellt und diesen Wert pupillarmäßig sicherstellt.

Borgung des Wertes der Übernahmsbestellung.

Übernahms-bestellungen.

Die Übernahmsbestellungen sind in zweifacher, falls sie aber gleichzeitig Creditbestellungen sind, in dreifacher Ausfertigung zu überreichen; die Ausfertigung eines Aviso hierüber findet nicht statt.

Übergabe der Vorräthe.

Erst nach erfolgtem Ausweise über die vollständige Barbegleichung der Übernahmsbestellung, eventuell nach vollständiger Erfüllung aller Creditierungsformalitäten darf die Übergabe der bestellten Vorräthe an den eintretenden Verleger erfolgen; dieselbe ist auf allen Ausfertigungen der Bestellung auf der Rückseite seitens des neuen Verlegers oder dessen legitimierten Bestellten durch Unterschrift, eventuell Handzeichen[3]) zu bestätigen.[4])

Das den Gegenstand der Übernahmsbestellung bildende Material darf in der Regel nicht creditiert werden, einerseits wegen der mit der Einhaltung der erforderlichen Formali-

[1]) Verlegervorschrift § 63, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) Vergl. S. 59.
[3]) Vergl. S. 36.
[4]) Verlegervorschrift § 64, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

täten verbundenen Schwierigkeiten, andererseits wegen der Complicationen, welche aus der regelmäßigen Nichtübereinstimmung des zu borgenden Betrages mit dem Werte des zu übernehmenden Materials entstehen.[1])

Berichtigung des Creditrestes.

Der aus dem Geschäfte austretende Verleger hat nach Aufstellung der Inventur den hiebei constatierten unbedeckten Creditrest binnen längstens vier Wochen zu berichtigen, widrigenfalls die Caution zur Deckung herangezogen wird.

Schlussabrechnung.

Über die Schuldigkeiten, zu welchen insbesondere die rückzuerstattende Provision vom inventierten Material gehört, sowie über allfällige Guthaben des Verlegers ist mit demselben eine Schlussabrechnung vom Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde[2]) aufzustellen.

Flüssigmachung des Guthabens.

Diese Schlussabrechnung wird dem Verleger zur Agnoscierung übergeben; wenn letztere erfolgt ist, wird dem Verleger sein etwaiges schließliches Guthaben gegen Einziehung allfälliger Anweisungen für retourniertes Material, deren Berücksichtigung bei der Schlussabrechnung erfolgte, sofort flüssig gemacht.

Verzugszinsen.

Ergibt die Vergleichung der Guthabungen und Schuldigkeiten des Verlegers schließlich eine Schuld des letzteren an das Ärar, so hat er dieselbe binnen 30 Tagen nach Bekanntgabe der Schlussabrechnung zu berichtigen. Vom Ablaufe dieser Frist an werden vom Betrage der Schuld fünfprocentige Verzugszinsen berechnet und wird sodann die Einbringung der Schuld sammt Nebengebüren aus der Caution, eventuell dem sonstigen Vermögen des Verlegers eingeleitet.

Einbringung der Schuld.

Definisierung provisorischer Verleger.

Falls ein provisorisch bestellter Hauptverleger den Verlag übertragen erhält, kann die Aufstellung einer förmlichen Schlussabrechnung bei der definitiven Bestellung zum Verleger unterbleiben.[3])

Übergabsprotokoll.

Über den ganzen mit der Verlagsübergabe in Zusammenhang stehenden Vorgang ist ein alle wesentlichen Momente derselben darstellendes Protokoll aufzunehmen und von allen intervenierenden Personen zu fertigen.

Übergabsact.

Der Übergabsact, bestehend aus diesem Protokolle, zwei Parien der Inventur, zwei, beziehungsweise (im Falle der ausnahmsweisen Creditierung) drei Parien der Übernahmsbestellung, dann der bezüglichen Cassaquittung, der documentierenden Limitotabakrechnung, der Verschleißconsignation und dem Trafikantenausweise, ist vom Controlsbezirks-

---

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 64 der Verlegervorschrift).

[2]) Vergl. Form. Q zu § 65 der Verlegervorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 827.

[3]) Verlegervorschrift § 65, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

leiter ohne Verzug an jenes Verschleißamt zu übersenden, welchem der Hauptverleger zur Fassung zugewiesen ist.

Amtshandlung des Verschleißamtes.

Letzteres hat die Adjustierung der Übernahmsbestellung zu veranlassen und sodann das inventierte Material in Empfang, das in der Übernahmsbestellung verzeichnete Material in Ausgabe zu verrechnen und die bezüglichen Journalsposten mit einem Exemplare der Inventur, beziehungsweise der Übernahmsbestellung sammt Cassaquittung zu belegen.

Der Ansatz der Journalsartikel hat auch auf den weiteren Exemplaren dieser Documente zu erfolgen; die Verschleißconsignation ist in der vorgeschriebenen Art[1]) zu überprüfen.

Wenn zur Approvisionierung des Hauptverlages mehrere Verschleißämter berufen sind, so hat obige Amtshandlung sich doch nur bei einem dieser Ämter, und zwar bei jenem zu concentrieren, welches sämmtliche Fabrikatensorten auf Lager hat.

Amtshandlung der Verschleißbehörde.

Der Übergabsact ist sodann an die zur Überwachung des Verlages berufene Verschleißbehörde zu leiten, welche etwaige Bemerkungen über den Stand der Berichtigung der Gewinnrückzahlung, über aushaftende Conventionalstrafen ꝛc. dem Protokolle beifügt und den Act an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde weiterleitet.

Amtshandlung des Rechnungsdepartements.

Letzteres hat nach Einlangen der bezüglichen Material- und Geldjournale und nach vorläufiger Prüfung der Limitotabakrechnung zur Aufstellung der Schlussabrechnung zu schreiten; dieselbe ist sodann sammt dem Übergabsacte an das Fachrechnungsdepartement IV des Finanzministeriums zur Censur einzusenden.

Nach Rücklangen der Schlussabrechnung hat das Rechnungsdepartement die Evidenznahme des Abrechnungsergebnisses im Cassahauptbuche zu veranlassen, eine Reinschrift der richtiggestellten Abrechnung direct an die betreffende Finanzwach-Controlsbezirksleitung zur Einleitung der Agnoscierungserklärung des abgetretenen Verlegers zu senden, den Act aber an die Verschleißbehörde zurückzustellen.

Cassaverfügung.

Letztere erlässt nach Einlangen der Agnoscierungserklärung die erforderliche Cassaverfügung auf einer Abschrift der Abrechnung unter gleichzeitiger Verständigung des Verlegers und trifft eventuell die weitere Vorsorge wegen Hereinbringung der allfälligen Abrechnungsschuld des Verlegers.

Die Behandlung der Schlussabrechnung im Verlegerabrechnungsbuche erfolgt auf Grund des Geldjournals, in welchem die betreffende Zahlung zur Eintragung gelangt.

Subverleger.

Beim Ausscheiden eines Subverlegers, welcher auf Grund der früher bestandenen Vorschriften im Genusse eines

[1]) Vergl. S. 65 ff.

Digitized by Google

Materialcredites war, ist gleichfalls der angeordnete Vorgang zu beobachten.

Beschleunigung der Amtshandlungen.

Alle in Betracht kommenden Behörden und Ämter sind streng verpflichtet, die mit den Schlussabrechnungen zusammenhängenden Amtshandlungen so rasch als nur immer möglich zu vollziehen; insbesondere haben die Controlsbezirksleitungen und Verschleißämter darauf Bedacht zu nehmen, dass die Materialverrechnung (Durchführung des übergebenen Materials) möglichst im Monate der Verlagsübergabe stattfinde.[1])

Übergabe der Verlagstrafik ohne Provision.

Die Vorräthe der Verlagstrafik sind in der Regel ohne ämtliche Einflussnahme vom abtretenden Verleger direct an den neuen Verleger zu übergeben; hiebei ist eine Provision weder zu Gunsten noch zu Lasten eines der Verleger zu berechnen.

Einbeziehung der Vorräthe der Verlagstrafik in die Inventur.

Ausnahmsweise kann die vollständige Einbeziehung der Vorräthe der Verlagstrafik in die Inventur und in das hieran sich knüpfende weitere Verfahren dann angeordnet werden, wenn hinsichtlich der Creditschuld des abtretenden Verlegers die Gefahr einer Gefährdung des Ärars vorliegt.[2])

Übergabe von Tabaksubverlägen.

Bei Tabaksubverlägen, deren bisheriger Inhaber keinen Credit genossen hat, können die gesammten Verlagsvorräthe von Verleger zu Verleger unter ämtlicher Intervention übergeben werden. In diesem Falle ist lediglich die Ausscheidung der unverschleißbaren Fabrikate, der Buchabschluss und die eventuelle Constatierung und Einbringung von Ersätzen des Subverlegers (etwa aus der Limitotabakgebarung) einzuleiten.

Bei Tabaksubverlägen, deren Inhaber im Genusse eines in früherer Zeit bewilligten Materialcredites stand, ist dagegen eine förmliche Schlussabrechnung wie bei Hauptverlegern zu pflegen.[3])

γ) Vorkehrungen der Finanzwache.

Provisorische Verlegerbestellung.

Wenn bekannt wird, dass das Vertragsverhältnis mit einem Verleger plötzlich (insbesondere durch den Tod desselben) erloschen ist, so sind — und zwar wenn thunlich durch den Controlsbezirksleiter selbst — sofort im Verlagsorte Erhebungen über das einzuleitende Provisorium zu pflegen.

Übergabe des Verlages an großjährige Erben.

Wenn großjährige Erben vorhanden sind, welchen das nöthige Capital und ein geeignetes Local zur Verfügung steht, so kann der Verlag einem derselben protokollarisch unter Vorbehalt der Ratification der Verschleißbehörde bis zur Wiederbesetzung des Verlages gegen Einhaltung jener Be-

---

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 65 der Verlegervorschrift).

[2]) Verlegervorschrift § 66, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[3]) § 67 ebendaselbst.

Digitized by Google

dingungen überlassen werden, unter welchen der Verlag bisher besorgt wurde.

Provisorische Verlagsübergabe an fremde Personen.

Anderenfalls sind unverzüglich beim Gemeindeamte Erkundigungen über die zum provisorischen Verlagsbetriebe geeigneten Personen einzuziehen und protokollarische Verhandlungen mit einigen der bezeichneten Personen einzuleiten, die Bedingungen zu constatieren, unter welchen sie den Verlag provisorisch zu führen bereit sind, und die denselben zu Gebote stehenden Localitäten zu besichtigen.

Die provisorische Verlagsübertragung hat sodann unter Vorbehalt der Genehmigung der Verschleißbehörde an jene Person zu erfolgen, welche — die Eignung der Localitäten und der Person vorausgesetzt — die geringsten Ansprüche an das Ärar stellt.[1])

Verlagsübergabe.

Sowohl wenn es sich um den Antritt des Verlages durch einen provisorisch, als wenn es sich um die Verlagsübernahme durch einen definitiv bestellten Verleger handelt, ist eine Verlagsübergabe einzuleiten.

Ist ein Hauptverleger gestorben, so hat das zur Inventursaufnahme berufene Organ dem Verlassenschaftsgerichte — eventuell mündlich — Tag und Stunde der Inventursaufnahme bekanntzugeben und demselben anheimzustellen, das zur Wahrung der Rechte der Erben etwa Erforderliche vorzukehren.

Beiziehung des Verlassenschaftscurators.

Unabhängig hievon hat das Finanzwachorgan selbst nach Thunlichkeit dafür zu sorgen, dass die zur Vertretung der Verlassenschaft berufenen Personen, Erben, Bevollmächtigte oder Vormunde derselben (oder ein Verlassenschaftscurator), der Inventursaufnahme beigezogen werden.

Zurückstellung der Verlagstrafikvorräthe.

Die Zurückstellung des den dreitägigen Bedarf für den Detailverschleiß übersteigenden Theiles der Verlagstrafikvorräthe an den Verlag ist dann zu verlangen, beziehungsweise vor der Inventursaufnahme durchzuführen, wenn nach dem Verhältnisse des früheren zum zukünftigen Ausmaße der procentuellen Verschleißprovision die provisionsfreie Übergabe größerer Trafikvorräthe dem Ärar zum Nachtheile gereichen würde oder wenn der eintretende Verleger gegen eine solche Einsprache erhebt.

Sicherung des inventierten Materials.

Ist der eintretende, provisorisch oder definitiv bestellte Verleger nicht in der Lage, rechtzeitig den ganzen Verlagsvorrath bar zu begleichen, und liegt auch eine Bewilligung der Verschleißbehörde zur Creditierung des betreffenden Materialwertes nicht vor, so darf der unbedeckte Theil des inventierten Materials dem Verleger keinesfalls zur freien Verfügung überlassen werden; derselbe ist vielmehr als

[1]) Unterricht für die Finanzwache § 17, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Eigenthum des Ärars zu verpacken (wenn es sich nicht ohnedies um ganze Collien, Säcke, Kisten handelt) und unter ämtliches Siegel zu legen. Ist die Transferierung dieser Collien in die Verwahrung eines Amtes nicht thunlich, so können dieselben in der Gewahrsame des Verlegers belassen werden; im letzteren Falle ist dem eintretenden Verleger protokollarisch zu bedeuten, dass die betreffenden Collien bis zur ämtlichen Abnahme der Siegel ein ihm anvertrautes Eigenthum des Ärars sind, und dass er sich durch die Entnahme von Fabrikaten einer strafbaren Handlung schuldig machen würde.

Protokoll.

Über den ganzen mit der Verlagsübergabe in Zusammenhang stehenden Vorgang ist ein alle wesentlichen Momente derselben darstellendes Protokoll aufzunehmen und von allen intervenierenden Personen zu fertigen.

Übergabsact.

Der Übergabsact, bestehend aus diesem Protokolle, zwei Parien der Inventur, zwei (beziehungsweise im Falle der ausnahmsweisen Creditierung drei) Parien der Übernahmsbestellung, dann der bezüglichen Cassaquittung, der documentierten Limitotabakrechnung, der Verschleißconsignation und dem Trafikantenausweise, ist vom Controlsbezirksleiter ohne Verzug an jenes Verschleißamt zu übersenden, welchem der Hauptverleger zur Fassung zugewiesen ist, und zwar, wenn mehrere Verschleißämter zur regelmäßigen Approvisionierung des Verlages berufen sind, an jenes, welches sämmtliche Fabrikate am Lager hat.[1])

Berechnungsirrthümer.

Irrthümer in der Berechnung der Schuldigkeiten der Verleger, sei es bei den Abrechnungen über die einzelnen Bestellungen, sei es in der Schlussabrechnung, können von beiden Vertragstheilen binnen fünf Jahren jederzeit geltend gemacht werden.[2])

b) Sequestration.

Verhängung der Sequestration.

Wird über einen Tabakverleger im Zuge einer strafgerichtlichen oder gefällsstrafgerichtlichen Untersuchung die Haft verhängt, oder ergibt sich sonst vor der förmlichen Entsetzung eines Verlegers die Nothwendigkeit einer ämtlichen Vorsorge für die Fortführung des Verlages, so steht es im Ermessen der Verschleißbehörde, entweder die Fortsetzung der Verlagsbesorgung durch einen Bevollmächtigten des Verlegers auf dessen Rechnung, eventuell unter Mitsperre eines Controlorgans[3]) zu gestatten, oder den Verlag provisorisch neu zu besetzen, oder endlich den Verlag durch eine Amtsperson führen (sequestrieren) zu lassen.

[1]) Unterricht für die Finanzwache § 18, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) Verlegervorschrift § 68, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[3]) Vergl. S. 71.

Digitized by Google

Inventur.

In den beiden letzteren Fällen ist der Verlagsvorrath, gleichwie bei der Vertragsauflösung durch Inventursaufnahme in das Eigenthum des Ärars zu übernehmen und die Schlussabrechnung zu pflegen.

Verlagsgewinn.

Auf den während des Provisoriums in letzteren beiden Fällen erzielten Verlagsgewinn hat der Verleger in keinem Falle Anspruch; er ist aber verpflichtet, der die Verlagsführung übernehmenden Amtsperson oder dem provisorischen Verlagsbesorger die Verlagslocalitäten gegen eine dem factischen, beziehungsweise ortsüblichen Mietzinse entsprechende Entschädigung zu überlassen.[1])

Pflicht zur Überlassung des Locals.

Zulässigkeit der ämtlichen Verlagsbesorgung.

Eine ämtliche Besorgung der Verlagsgeschäfte darf nur dann ins Auge gefasst werden, wenn jede anders geartete Besorgung derselben, insbesondere die provisorische Verlagsbesetzung gänzlich unthunlich erscheint.

Verlagsbesorgung durch ausübende Ämter.

Befindet sich am Verlagsorte ein ausübendes Amt, so ist in diesem Ausnahmsfalle das Amt als solches mit den Verlagsgeschäften zu betrauen; dasselbe hat dann der Verrechnung nach als Filiale des betreffenden Verschleißamtes nach den für die Verschleißämter bestehenden Vorschriften vorzugehen.

Wenn kein anderer Ausweg als die zeitweilige Verlagsbesorgung durch ein einzelnes Amtsorgan (Sequestration) erübrigt, so sind alle Einleitungen derart zu treffen, dass dieser ganz ausnahmsweise Zustand so bald als möglich beendet werde.

Durchführung der Sequestration.

Der Verlagssequester bezieht das Tabakmaterial ohne Bezahlung oder Sicherstellung und ohne Anrechnung einer Verschleißprovision; er hat alle[2]) für Verleger überhaupt vorgeschriebenen Aufschreibungen zu führen und im Cassabuche alle Geldempfänge und Geldausgaben einzeln einzutragen.

Geldabrechnung.

Am Schlusse des Monats hat ein an den Verlagsort zu entsendender Rechnungsbeamter die Verlagsvorräthe zu inventieren und eine genaue Geldabrechnung zu pflegen.

Geldabfuhr.

Am Schlusse jeder Woche hat der Sequester die Verschleißeinnahmen, abzüglich eines ihm zu bezeichnenden, zur Deckung der Auslagen erforderlichen Betrages, an das nächste Perceptionsamt gegen Cassaquittung abzuführen.

Sequestrationsrechnung.

Das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde stellt an Hand der vom ermittierten Beamten aus dem Cassabuche des Sequesters entnommenen Daten und der Wochenabrechnung eine Sequestrationsrechnung zusammen und trifft die erforderlichen Ausgleichungen behufs Herstellung der Übereinstimmung zwischen der Geld- und der Materialgebarung.

---

[1]) Verlegervorschrift § 69, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) Vergl. S. 61 ff.

Digitized by Google

In gleicher Weise ist am Schlusse der Sequestrationsperiode vorzugehen.

Während jedes Monats sind mindestens dreimal Erhebungen über den Geld- und Materialbestand des sequestrierten Verlages vorzunehmen.[1] Periodische Scontrierungen.

C. Über Tabaktrafiken.

1. Besetzung der Tabaktrafiken.

a) Allgemeines.

Der Tabakverschleiß an die Consumenten wird, abgesehen von den Fällen directer Abgabe aus ärarischen Niederlagen, ausgeübt: Ausübung des Tabakverschleißes.

1. in den Tabaktrafiken;

2. in jenen Gastgewerben, deren Inhaber eine Tabakverschleißbefugnis mit der Beschränkung auf ihre sitzenden Gäste erhalten (Haustrafiken).[2]

In den Tabaktrafiken, zu welchen auch die Verlagstrafiken gehören, ist der Verschleiß aller im „allgemeinen Tarife" der Tabakregie aufgeführten, für das betreffende Verwaltungsgebiet bestimmten Tabakfabrikate gestattet; der Verschleiß in den Haustrafiken dagegen ist auf Cigarren, Cigaretten und Rauchtabake in Briefen und Päckchen des allgemeinen Tarifes beschränkt. Umfang des Verschleißes in Tabaktrafiken: in Haustrafiken.

Wenn ein Bedürfnis hiernach vorhanden ist, kann der Verschleiß der Haustrafiken auch auf die vom Finanzministerium bezeichneten Sorten von Cigarren und Cigaretten des Specialitätentarifes ausgedehnt werden.[3] Specialitätenverschleiß.

Die Entlohnung der Tabaktrafikanten bildet: Entlohnung der Tabaktrafikanten.

1. Der aus dem Unterschiede zwischen dem Verschleißerpreise und dem Consumentenpreise der verkauften Tabakfabrikate sich ergebende Gewinn; Trafikantengewinn.

2. eine Provision von dem jedem Tabaktrafikanten gestatteten Verschleiße von Wertzeichen des Gebürengefälles in einem in der Concurrenzkundmachung festzusetzenden, 1·5 Procent nicht übersteigenden Ausmaße; Stempelprovision.

3. insoferne eine Tabaktrafik mit einer Lottocollectur vereinigt ist, eine procentuelle Provision von den übernommenen Spieleinlagen. Lottocollecturprovision.

---

[1]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 69 der Verlegervorschrift).

[2]) Vergl. S. 100 dieses Werkes.

[3]) § 17 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

Gewinnrückzahlung.

Von dem im Punkte 1 genannten Gewinne ist nach Maßgabe der Verleihungsbedingnisse, beziehungsweise im Sinne dieser Vorschrift dem Gefälle eine Gewinnrückzahlung zu leisten.

Raten.

Diese Rückzahlung erfolgt bei Jahresbeträgen bis zu 10 K in halbjährigen, bei solchen von mehr als 10 K bis zu 120 K in vierteljährigen, bei höheren Jahresbeträgen in monatlichen Anticipandoraten.[1])

Concurrenz- und Concessionstrafiken.

Die Tabaktrafiken werden entweder im Wege öffentlicher Concurrenzverhandlung oder durch concessionsweise Verleihung besetzt und hiernach als Concurrenztrafiken, beziehungsweise als Concessionstrafiken bezeichnet.

Verlags- und Collecturstrafiken.

Die Besetzung von Tabaktrafiken, welche mit Tabakverlägen oder mit Lottocollecturen verbunden sind, erfolgt stets im Concurrenzwege, und zwar ersterenfalls zugleich mit der Vergebung des Verlages, letzterenfalls derart, dass die Lottocollectursprovision in der Concurrenzkundmachung bekanntgegeben wird und keinen Gegenstand der Minuendolicitation bildet.

Taxierung der Trafiken.

Andere Trafiken als die obgenannten werden nach Maßgabe der Höhe des aus dem Tabakverschleiße derselben während der letztverflossenen zwölf Monate vor der Erledigung, beziehungsweise Kündigung erzielten Bruttogewinnes, theils im Concurrenzwege, theils im Concessionswege besetzt; Haustrafiken werden ausschließlich concessionsweise verliehen.[2])

Haustrafiken.

Kundmachungen.

In den Kundmachungen[3]) über die Besetzung von Tabakverschleißgeschäften sind stets die geeigneten Aufstellungsplätze anzugeben. Dieselben sind mit großer Gewissenhaftigkeit zu erheben, weil eine der Thatsache nicht entsprechende, zu weit gehende Einschränkung dieser Plätze manche Bewerber von der Betheiligung an der Offertverhandlung abhält, mithin dem Wesen der Concurrenz widerspricht.[4])

Concurrenztrafiken.

Als Concurrenztrafiken, mithin durch öffentliche Offertverhandlung, sind jene Tabaktrafiken zu besetzen, deren Bruttogewinn vom Verschleiße der Tabakfabrikate in den letzten zwölf Monaten nachfolgende Grenzen überschritten hat:

im Gemeindegebiete der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien . . . . . K 2400.—

in Städten mit einer Bevölkerung von mehr als 50.000 Einwohnern . . . . . K 1800.—

---

[1]) § 18 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) § 19 ebendaselbst.
[3]) Vergl. Form. 8, 10, 11 und 13 dieses Werkes.
[4]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899. Z. 14514.

Digitized by Google

in Ortschaften mit einer Bevölkerung von 10.000 bis 50.000 Einwohnern . . . . . K 1200.—
in Ortschaften mit einer solchen von 2000 bis 10.000 Einwohnern . . . . . K 1000.—
in den übrigen Ortschaften . . . . . K 800.—

Maßgebende Bevölkerungsziffer.

Maßgebend sind jene Bevölkerungsziffern, welche in dem von der k. k. statistischen Centralcommission jeweils über die Ergebnisse der letzten Volkszählung herausgegebenen Ortschaftenverzeichnisse ausgewiesen sind.

Concessionstrafiken.

Alle jene Tabaktrafiken, deren Bruttogewinn die vorstehenden Grenzen nicht überschritten hat, werden als Concessionstrafiken, mithin ohne Offertverhandlung und ohne Forderung einer Gewinnrückzahlung vergeben.[1]) Dieser Grundsatz hat jedoch nur für die in Zukunft zur Besetzung gelangenden Trafiken Geltung, also keine Rückwirkung auf bereits besetzte Tabaktrafiken und deren jetzige Inhaber.[2])

Maßgebende Gewinnsziffer.

Für die Beurtheilung, ob eine Tabaktrafik als Concurrenz- oder Concessionstrafik zu behandeln sei, ist nur die Höhe des Bruttogewinnes aus dem Verschleiße der Tabakfabrikate maßgebend.

Der Gewinn aus dem Verschleiße der Wertzeichen des Gebürengefälles und der Postwertzeichen bleibt hiebei außer Betracht.[3])

b) Concessionstrafiken.

α) Concessionsberechtigte.

Concessionsberechtigung.

Zur Bewerbung um Concessionstrafiken sind die nachstehend bezeichneten Personen im Falle ihrer Bedürftigkeit in der folgenden Reihung berechtigt:

I. Classe.

Hof- und Staatsbedienstete, ihre Witwen, Waisen, sowie Gattinnen Geisteskranker.

Hof- und Staatsbedienstete im weiteren Sinne des Wortes, welche infolge eines auf die Ausübung ihres Dienstes zurückzuführenden Gebrechens entweder ohne Ruhegenuss oder ohne ausreichenden Ruhegenuss aus dem activen Dienste ausscheiden mussten, dann nicht wiederverehelichte Witwen, sowie großjährige, beiderseits verwaiste erwerbsunfähige Kinder nach solchen Hof- und Staatsbediensteten, welche infolge eines auf die Ausübung des Dienstes zurückzuführenden Leidens gestorben sind; weiter die Gattinnen von

[1]) § 20 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) F. M. E. vom 20. November 1896, Z. 54855.
[3]) Vollz. Vorschr. zu § 20 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

Hof- und Staatsbediensteten, welche während ihrer activen Dienstleistung in eine Geisteskrankheit verfielen; endlich

Soldaten.

Personen des Mannschaftsstandes des Heeres, der Marine und der österreichischen Landwehr, welche durch ein vor dem Feinde oder im Frieden bei einer dienstlichen Übung erhaltenes Gebrechen, sowie Arbeiter staatlicher Betriebe, welche durch einen Betriebsunfall ihre Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben; endlich die Witwen und die beiderseits verwaisten großjährigen, erwerbsunfähigen Kinder solcher Militärpersonen, beziehungsweise Arbeiter.

Staatsarbeiter, ihre Witwen und Waisen.

II. Classe.

Pensionisten und ihre Witwen.

Im Ruhestande befindliche Hof- und Staatsbedienstete, sowie deren Witwen, insolange sie sich nicht wiederverehelicht haben, wenn denselben die Verpflegung und Erziehung von mindestens zwei der Ehe des Hof- und Staatsbediensteten entsprossenen unversorgten Kindern obliegt, insoferne nicht schon die Einreihung in die erste Classe stattzufinden hat.

III. Classe.

Pensionisten, ihre Witwen und Waisen.

Im Ruhestande befindliche Hof- und Staatsbedienstete, deren Witwen, insolange sie sich nicht wiederverehelicht haben, dann ihre beiderseits verwaisten großjährigen, nicht verheirateten Töchter, ferner ihre beiderseits verwaisten großjährigen, gänzlich erwerbsunfähigen Söhne, sämmtlich insoferne sie nicht in die I. oder II. Classe zu reihen kommen; endlich

Tabakverschleißgehilfen.

Tabakverschleißgehilfen (Gehilfinnen), welche wenigstens eine 20jährige zufriedenstellende, ununterbrochene Beschäftigung in k. k. Tabakverschleißgeschäften aufzuweisen haben.

IV. Classe.

Verdienstvolle Männer, deren Witwen und Waisen.

Männer, welche — ohne Hof- und Staatsbedienstete gewesen zu sein — sich um den Staat besondere Verdienste erworben haben, sowie deren Witwen, insolange sie sich nicht wiederverehelicht haben, und Waisen, endlich Personen, deren Einreihung in eine der drei ersten Classen wegen Mangel einer der aufgestellten Bedingungen (Bedürftigkeit ausgenommen) unthunlich ist, jedoch nur über specielle Bewilligung des Finanzministeriums.[1])

Vormerkung altgedienter Soldaten, ihrer Witwen und Waisen, dann Tabakverschleißgehilfen.

Die Finanzlandesbehörden sind ermächtigt, Personen des Mannschaftsstandes, welche mindestens eine zehnjährige active ununterbrochene Dienstleistung aufzuweisen haben, sowie deren Witwen und ihre beiderseits verwaisten, großjährigen, erwerbsunfähigen Kinder, ferner Tabakverschleiß-

[1]) § 27 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

gehilfen (Gehilfinnen), welche mindestens eine fünfzehnjährige zufriedenstellende, ununterbrochene Beschäftigung in k. k. Tabakverschleißgeschäften nachzuweisen vermögen, in der IV. Classe vormerken zu lassen.[1])

Hof- und Staatsbedienstete.

Als Hof- und Staatsbedienstete sind die im Dienste des Staates oder Hofes stehenden Beamten, Lehrer und Ärzte, dann die dem Dienerstande angehörenden Personen, die Militärgagisten, die Gendarmen und die Angehörigen der Finanzwache anzusehen.

Militärgagisten.

Zu den Militärgagisten gehören:

Die in die Rangsclassen I bis XI eingereihten Militärpersonen, als Generale, Officiere einschließlich der Auditore, Militärärzte und Truppenrechnungsführer, die Militärgeistlichen und die Militärbeamten, ferner die in den Rangsclassen nicht eingereihten, jedoch gleichfalls eine Gage beziehenden Militärpersonen, als die Profoßen der Militärgefangenhäuser, die Militärbauwerkmeister, das technische Hilfspersonal der verschiedenen Heeresanstalten (technische Aspiranten des militär-geographischen Institutes, Werkmeister, technische Gehilfen) und die Armeediener (Rathsthürhüter), schließlich alle in den äquiparierenden Chargen stehenden Landwehrpersonen, die mit 1. September 1898 neu creierte Standestruppe der Landwehrevidenzbeamten, die Landwehrbezirksfeldwebel und Kanzleidiener.[2])

β) Persönliche Ausschließungsgründe.

Von Concessionstrafiken sind ausgeschlossen:

Von der Erlangung einer Concessionstrafik sind ausgeschlossen:[3])

Unselbständige Personen.

1. Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht;

Staatsdiener.

2. active Hof- und Staatsbedienstete;

Ausländer.

3. Ausländer;

Bescholtene.

4. Bewerber, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben oder des Betruges verurtheilt worden sind, insoferne die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fortdauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden;

---

[1]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514 (ad § 27, ad IV. Classe).

[2]) Ebendaselbst (ad § 27).

[3]) Vergl. § 27 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

Gefällsübertreter.

5. Personen, welche wegen Schleichhandels, wegen einer schweren Gefällsübertretung oder wegen einer Übertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insoferne vom Zeitpunkte der Strafverbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind, dann solche, welche wegen eines dieser Delicte in gefällsstrafgerichtlicher Untersuchung stehen;

Strafweise amovierte Trafikanten.

6. Personen, welchen wegen nachlässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen worden ist;

Unfähige.

7. Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann. Die Frage, ob von einer Person eine zufriedenstellende Geschäftsführung zu erwarten ist, beziehungsweise ob die angebotenen Localitäten zur Unterbringung einer Tabaktrafik geeignet sind, ist stets mit größter Gewissenhaftigkeit zu prüfen;

Active Trafikanten.

8. Tabakverleger und Trafikanten oder mit solchen in gemeinsamem Haushalte lebende Personen, insoferne nicht durch die abgegebenen Erklärungen sichergestellt ist, dass es sich nur um einen Wechsel, nicht um die Cumulierung der Tabakverschleißgeschäfte handelt.[1])

γ) Evidenzhaltung der Concessionswerber.

Vormerkung für Concessionstrafiken.

Jene Personen, welche zur Bewerbung um eine Concessionstrafik in einer der oben bezeichneten Classen berechtigt zu sein glauben und eine solche Trafik zu erlangen streben, haben zunächst ihre Vormerkung für eine zur Erledigung kommende derartige Trafik zu erwirken.

Überreichung des Vormerkungsgesuches.

Die diesbezüglichen Gesuche sind bei der Finanzbehörde erster Instanz, in deren Sprengel der Bewerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, einzubringen und mit allen Documenten zu belegen, welche geeignet sind, den Anspruch auf Einreihung in eine der obigen Classen zu begründen.

Gesuche, welche bei einer nicht zuständigen Finanzbehörde eingebracht werden, sind dem Bewerber mit der entsprechenden Belehrung zurückzugeben.

Vormerkung in fremden Finanzbezirken.

Dagegen ist es gestattet, im Wege der competenten Finanzbehörde die Vormerkung in einem anderen Finanzbezirke zu erwirken.

Im Vormerkungsgesuche hat sich der Competent zu verpflichten, dass er in dem Orte, in welchem sich die Tabaktrafik befindet, seinen bleibenden Wohnsitz nehmen, ferner dass

[1]) Bezüglich der Inhaber von Concessionstrafiken, welche sich um einträglichere Concessionstrafiken bewerben wollen, siehe S. 88 dieses Werkes.

Digitized by Google

er über Verlangen der Verschleißbehörde die Trafik selbstständig, ohne Verbindung mit einem Gewerbe, ausüben werde.[1])

Entscheidung über die Classeneinreihung.

Die Finanzbehörde prüft die Eingaben, setzt sich — insoferne die beigebrachten Documente über die Classenzugehörigkeit des Bewerbers Zweifel offen lassen — mit jener Behörde, welcher der betreffende Hof- und Staatsbedienstete unterstand, eventuell auch mit der competenten politischen Behörde in das Einvernehmen und entscheidet sodann über die Classe, in welcher der Gesuchsteller zur Bewerbung um eine Concessionstrafik berechtigt ist.

Vormerkregister.

Für jede Bewerberclasse ist bei der Finanzbehörde erster Instanz ein eigenes paraphiertes und paginiertes Vormerkregister zu führen,[2]) in welchem die Bewerber nach dem Datum des Einlangens ihrer Gesuche unter fortlaufenden Postnummern vorzumerken sind; gleichzeitig einlangende Gesuche werden in alphabetischer Ordnung der Bewerber eingetragen.

Recurs.

Die Entscheidung über die zuerkannte Classe und die Reihungszahl im Vormerkregister werden dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben;[3]) gegen diese Entscheidung ist der Recurs an die Finanzlandesbehörde und in weiterer Folge an das Finanzministerium zulässig.

Dauer der Vormerkung.

Die Vormerkungen im Register gelten nur auf die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Eintragung an gerechnet, nach dieser Zeit werden die vorgemerkten Competenzen gelöscht, falls deren Aufrechthaltung nicht vorher nachgesucht und bewilligt worden ist.[4])

Vormerklöschung.

Einsicht in die Register.

Die Führung dieser Register hat in allen Rubriken mit großer Genauigkeit unter persönlicher Verantwortung der Leiter der Finanzbehörden erster Instanz zu erfolgen; letztere haben den Parteien über deren Verlangen Einsicht in die Register zu gestatten.

Mittellosigkeitsnachweis.

Die Handhabung der Bestimmungen über die Vormerkung normalmäßiger Personen für Concessionstrafiken soll nach den Intentionen des Finanzministeriums eine solche sein, dass einerseits die Füllung der Vormerkregister mit den Namen von Personen vermieden wird, deren Bedürftigkeit eine zweifelhafte ist, und dass andererseits jeder Schein einer willkürlichen Bevorzugung vermieden wird. Zum Nachweise der Bedürftigkeit ist daher ein amtliches Mittellosigkeitszeugnis zu fordern, dessen Angaben nach Umständen durch ämtliche Erhebungen zu ergänzen sind; ebenso ist die Stichhältigkeit der für die Zugehörigkeit zu einer Vorzugsclasse vorgebrachten

[1]) § 28 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) Vergl. Form. 5 dieses Werkes.
[3]) Vergl. Form. 6 dieses Werkes.
[4]) § 29 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

Gründe einer sorgfältigen Prüfung, eventuell nach protokollarischer Ergänzung des Vormerkgesuches, zu unterziehen.[1])

Vormerkung von Concessionstrafikinhabern für bessere Concessionstrafiken.

Wenn Inhaber von Concessionstabaktrafiken um Vormerkung für einträglichere Concessionstabaktrafiken einschreiten, so sind solche Eingaben wie andere Vormerkungsgesuche zu behandeln; im Erledigungsbescheide ist jedoch jedenfalls auf die Unstatthaftigkeit der Cumulierung von zwei Tabaktrafiken in einer Hand aufmerksam zu machen.[2])

Periodische Ausweise über die Concessionswerber.

Bis spätestens Ende Februar eines jeden Jahres sind seitens der Finanzbehörden erster Instanz Ausweise über die Competenz um Concessionstrafiken in ihrem Bezirke nach vorgeschriebenem Formular[3]) an die vorgesetzte Finanzlandesbehörde vorzulegen und von dieser bis Ende April desselben Jahres an das Finanzministerium einzusenden.[4])

Die Finanzlandesbehörden in Wien, Prag und Lemberg haben dem Finanzministerium bis auf weiteres nach Ablauf von je sechs Monaten eine Nachweisung vorzulegen, in welcher die Anzahl der für Wien, respective Prag, Lemberg und Krakau vorgemerkten Bewerber um Concessionstabaktrafiken nach den vier Classen, sowie die Anzahl der Bewerber, welchen Concurrenz-, beziehungsweise Concessionstabaktrafiken im Concessionswege verliehen worden sind, angegeben sein muss.[5])

δ) Vergebung von Concessionstrafiken.

Kundmachung.

Jede Erledigung einer Concessionstrafik wird durch Anschlag einer Kundmachung an der Amtstafel der Finanzbehörde erster Instanz, sowie der Gemeindevorstehung jener Ortschaft, in welcher sich die Trafik befindet, bekanntgegeben; in dieser Kundmachung[6]) ist der Ortstheil (eventuell das Haus) zu bezeichnen, wo die Ausübung der Trafik gestattet ist; hieran ist die Aufforderung zu knüpfen, dass vorgemerkte Bewerber, welche auf die Trafik reflectieren, sich binnen vier Wochen mündlich oder mittels einer die Bezeichnung des beabsichtigten Aufstellungsortes enthaltenden Eingabe bei der Finanzbehörde erster Instanz zu melden haben.

[1]) F. M. E. vom 20. November 1896, Z. 54855.

[2]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514.

[3]) Vergl. Form. 7 dieses Werkes.

[4]) F. M. E. vom 20. November 1896, Z. 54855, Vbl. Nr. 189; F. M. E. vom 18. Juli 1897, Z. 23614; F. M. E. vom 29. Juni 1898, Z. 28254.

[5]) Vollz. Vorschr. zu § 20 des F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[6]) Vergl. Form. 8 dieses Werkes.

Digitized by Google

Entscheidung.

Die Übertragung der Trafik hat nach Ablauf jener Frist an denjenigen Bewerber[1]) zu erfolgen, welcher der rangshöchsten der vertretenen Classen angehört, und innerhalb ein und derselben Classe an denjenigen Competenten, welcher die niedrigste Postnummer des Vormerkregisters aufweist.

Bewerber einer späteren Classe finden nur dann Berücksichtigung, wenn keine einer rangshöheren Classe angehörige Person sich gemeldet hat.

Vorgemerkte Bewerber aus fremden Finanzbezirken.

In einem anderen Finanzbezirke vorgemerkte Bewerber können wohl die ihnen zuerkannte Classenzugehörigkeit unter Beibringung des bezüglichen Bescheides, nicht aber ihre Reihungsnummer in dieser Classe geltend machen.

In solchen Fällen ist die Finanzbehörde, bei welcher der Bewerber in Vormerkung steht, von der erfolgten Berücksichtigung desselben sofort in Kenntnis zu setzen und hat die Streichung im Register zu erfolgen.[2])

Bewerbung von Officieren des Ruhestandes.

Damit das k. u. k. Reichskriegsministerium bei Verleihung von Concessionstabaktrafiken an Officiere des Ruhestandes die entsprechenden Verfügungen wegen des Fortbezuges der Pension, sowie der Beibehaltung des Officierscharakters treffen könne, ist in jedem einzelnen derartigen Falle, und zwar noch vor der Verleihung der Concessionstrafik an Officiere des Ruhestandes, die bezügliche Anzeige an das k. u. k. Reichskriegsministerium zu erstatten. Die Verleihung selbst aber ist erst nach Bekanntgabe der Entscheidung des k. u. k. Reichskriegsministeriums vorzunehmen.[3])

Anzeigen an das Reichskriegsministerium.

Verständigung der Bewerber.

Die Bewerber können ohneweiters von der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz, gleichviel ob mündlich oder schriftlich, in Kenntnis gesetzt werden, dass vor Verleihung der Trafik die diesfällige Anzeige an das k. u. k. Reichskriegsministerium erstattet wird.

Die Anzeige an das k. u. k. Reichskriegsministerium hat vor der eventuellen Vormerkung zu erfolgen. Für den Fall, als nach der Vormerkung in den persönlichen Verhältnissen des Bewerbers derartige Veränderungen eintreten sollten, dass dadurch gegen die thatsächliche Verleihung einer Tabaktrafik vom Standpunkte des k. u. k. Reichskriegsministeriums Bedenken erhoben werden müssten, so wird das k. u. k. Reichskriegsministerium dieselben der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz sofort direct zur Kenntnis bringen.

Entscheidung.

Die Entscheidung des Reichskriegsministeriums ist dem betreffenden Bewerber nur im Falle der Abweisung bekanntzugeben.

---

[1]) Eingabenmuster vergl. Form. 9 dieses Werkes.
[2]) § 30 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[3]) F. M. E. vom 10. September 1898, Z. 44510.

Digitized by Google

Beschwerden gegen die Entscheidungen erster Instanz.

Gegen die von der Finanzbehörde erster Instanz getroffene Entscheidung kann von den angemeldeten Bewerbern bei der Finanzlandesbehörde Beschwerde erhoben werden; eine solche Beschwerde übt aber auf die Besetzung der betreffenden Tabaktrafik in der Regel nur dann einen Einfluss, wenn erwiesen wird, dass die Entscheidung der Finanzbehörde erster Instanz auf einer wissentlich falschen Angabe des zum Trafikanten bestellten Bewerbers beruht.

In diesem Falle ist die Tabaktrafik dreimonatlich zu kündigen und sohin neu zu besetzen.[1])

Concurrenzausschreibung.

Falls innerhalb der kundgemachten Frist kein vorgemerkter Bewerber um die erledigte Trafik competiert, ist in der Regel zur Besetzung im Wege der öffentlichen Concurrenz zu schreiten; in diesem Falle ist der bei gewöhnlichen Concurrenztrafiken vorgezeichnete Vorgang[2]) zu beobachten.

Verspätete Anmeldung der Concessionswerber.

Auf Anmeldungen vorgemerkter Bewerber, welche nach Veröffentlichung der Concurrenzausschreibung einlangen, ist nicht mehr Rücksicht zu nehmen.

Erleichterungen bei kleinen Trafiken.

Bei Tabaktrafiken, deren Bruttogewinn den Betrag von 400 K nicht übersteigt, kann von der Einschaltung einer Kundmachung in den Zeitungen, sowie von der Forderung eines Vadiums Umgang genommen werden.[3])

Freihändige Vergebung.

Die freihändige Vergebung kleiner Trafiken darf grundsätzlich nur dann stattfinden, wenn die Durchführung des ordentlichen Verfahrens voraussichtlich erfolglos wäre, insbesondere wenn für die betreffende Ortschaft Bewerber um Concessionstrafiken nicht in Vormerkung stehen. Zur Vermeidung von Benachtheiligungen normalmäßiger Competenten dürfte es sich in einzelnen Fällen empfehlen, das Concessionsverfahren durchzuführen und im Falle der Erfolglosigkeit desselben nur vom Concurrenzverfahren abzusehen.

Die Finanzbehörden erster Instanz sind zur freihändigen Vergebung solcher Trafiken ermächtigt, deren Bruttogewinne in Wien 600 K, in Orten über 50.000 Einwohner 450 K, in Orten von 10.000 bis 50.000 Einwohnern 300 K, in Orten von 2000 bis 10.000 Einwohnern 250 K, in den übrigen Orten 200 K, das ist fünfundzwanzig (25) Procent der für Concessionstrafiken im Maximum festgesetzten Jahreserträgnisse, nicht überschreiten.

Gewinnrückzahlung.

In diesen Fällen ist, soferne es thunlich erscheint, eine angemessene Gewinnrückzahlung vorzuschreiben.

Es bleibt aber den Finanzlandesbehörden anheimgestellt, sich die fallweise Genehmigung der freihändigen Verleihung

---

[1]) § 31 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) Vergl. S. 125 dieses Werkes.
[3]) § 32 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

von Tabaktrafiken ganz oder theilweise vorzubehalten. Ein solcher Vorbehalt wird gegenüber jenen Unterbehörden zur Pflicht gemacht, welche von der ihnen eingeräumten Befugnis einen zu reichlichen Gebrauch machen.[1])

Überlassung der Concessionstrafik an die Witwe oder Waisen des Inhabers.

Wird eine Concessionstrafik, welche bisher von einer anspruchsberechtigten Person besorgt wurde, durch Todesfall erledigt, so kann mit Bewilligung des Finanzministeriums die Übertragung der Trafik an die hinterbleibende Witwe oder aber an eine zurückgelassene unverheiratete großjährige Tochter oder einen erwerbsunfähigen großjährigen Sohn ohne Zulassung der Bewerbung vorgemerkter Personen erfolgen.[2])

Wiederverehelichung concessionsberechtigter Witwen oder Waisen.

Die Witwen von Hof- und Staatsbediensteten verlieren die Berechtigung zur Bewerbung um eine Concessionstrafik durch die Eingehung einer neuen Ehe; insoferne dieselben mit Rücksicht auf ihre Witwenschaft eine Concessionstrafik besitzen, hat im Falle der Wiederverehelichung die Kündigung der Trafik einzutreten, soferne sich dieselbe zur Zeit der Wiederverehelichung als Concessionstrafik darstellt, welche nach Erledigung einem anderen vorgemerkten Bewerber zugewendet werden kann; ist aber die Trafik bereits als Concurrenzobject zu betrachten, so ist von der Kündigung abzusehen und hat nur allenfalls eine Regelung der Gewinnrückzahlung stattzufinden; das Gleiche hat zu gelten, wenn eine unverheiratete anspruchsberechtigte Waise, welche als solche eine Concessionstrafik inne hat, sich verehelicht.

Reactivierte Pensionisten.

Wenn aber ein Hof- oder Staatsbediensteter des Ruhestandes, welcher während desselben eine Concessionstrafik erlangt hat, in den activen Dienst zurückkehrt, so hat die Kündigung unbedingt einzutreten.[3])

c) Concurrenztrafiken.

α) Concurrenzausschreibung.

Art der Ausschreibung.

Die Ausschreibung der Concurrenz erfolgt durch die Finanzbehörde erster Instanz innerhalb eines Monats nach Erledigung der Trafik, beziehungsweise nach erfolgter Kündigung derselben unter Bekanntgabe eines nach Tag und Stunde genau festgesetzten, drei bis vier Wochen entfernten Termines zur Überreichung schriftlicher versiegelter Offerte.

---

[1]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61 (ad § 32).

[2]) § 33 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[3]) § 34 ebendaselbst und Vollz. Vorschr. ad § 34.

Digitized by Google

Kundmachung.

Die Kundmachung[1]) ist an der Amtstafel der betreffenden Finanzbehörde erster Instanz, sowie an jener des Gemeindeamtes im Verlagsorte anzuschlagen, ferner in die Amtszeitung des Verwaltungsgebietes, beziehungsweise in das meistverbreitete Localblatt des Bezirkes je dreimal einzuschalten; die zweite und dritte Einschaltung erfolgt in abgekürzter Form.

In der Concurskundmachung werden die factischen Verschleißergebnisse für die letztabgelaufenen zwölf Monate, jedoch ohne irgendwelche Haftung für deren Eintreffen in der Zukunft, bekanntgegeben.[2])

In der Kundmachung ist eine Bestimmung darüber aufzunehmen, in welchem Ortstheile, eventuell in welchen Häusern die Ausübung der Trafik stattfinden darf.

In der Kundmachung kann auch nach dem Ermessen der Behörde die Bedingung gestellt werden, dass die Trafik selbständig, ohne Verbindung mit einem Gewerbe zu führen ist.

In diesem Falle finden nur Offerenten Berücksichtigung, welche sich hiezu verpflichten.[3])

Auch sind in den Kundmachungen stets die geeigneten Aufstellungsplätze anzugeben. Dieselben sind mit großer Gewissenhaftigkeit zu erheben, weil eine den Thatsachen nicht entsprechende, zu weitgehende Einschränkung dieser Plätze manche Bewerber von der Betheiligung an der Offertverhandlung abhält, mithin dem Wesen der Concurrenz widerspricht.[4])

Verrechnung der Zeitungsinsertionskosten.

Die Zeitungsinsertionskosten für Kundmachungen, betreffend die Besetzung von Tabaktrafiken, sind auf der Rubrik „Verschiedene Ausgaben" des Tabakverschleißerfordernisses zu verrechnen.[5])

Für die Einschaltungen von Kundmachungen über erledigte Tabaktrafiken in der „Wiener Zeitung" sind die Insertionsgebüren zu bezahlen.

Bei Kundmachungen über erledigte, mit Lottocollecturen vereinigte Tabaktrafiken sind die Insertionsgebüren zu gleichen Theilen vom Tabak- und Lottogefälle zu tragen.

Sollte hiedurch der präliminierte Credit überschritten werden, so ist die Überschreitung von der Finanzlandesbehörde unter Hinweis auf die betreffende Anordnung des Finanzministeriums zu rechtfertigen und dem letzteren anzuzeigen.[6])

[1]) Vergl. Form. 10 und 11 dieses Werkes.
[2]) § 21 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[3]) § 21 ebendaselbst.
[4]) F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514.
[5]) F. M. E. vom 28. Juli 1898, Z. 33639, Vbl. Nr. 135.
[6]) F. M. E. vom 14. März 1900, Z. 14831; F. M. E. vom 28. März 1900, Z. 18064.

Digitized by Google

β) Offerte.[1])

Inhalt der Offerte.

Jeder Offerent hat zu erklären:

1. Dass er sich der jeweilig geltenden Vorschrift für die Tabaktrafikanten unterwirft;

2. in welchem Hause und in welchem Locale er die Trafik ausüben will;

3. ob er die Trafik selbständig oder in Verbindung mit einem Gewerbe zu führen beabsichtigt, eventuell welcher Art dieses Gewerbe ist, und ob er sich zur vollständigen räumlichen Trennung der Trafik von dem Gewerbe verpflichtet;

4. ob er oder Personen, welche mit ihm in gemeinschaftlichem Haushalte leben, bereits einen Tabakverlag oder eine Tabaktrafik führen oder geführt haben, eventuell dass bei der Erlangung der angestrebten Trafik die Offertstellung zugleich als Kündigung des bisher besorgten Verschleißgeschäftes zu betrachten ist;

5. zu welcher jährlichen Gewinnrückzahlung er sich verpflichtet;

6. dass er mit seinem Offerte sechs Monate vom Tage der Offeröffnung an im Worte bleibt.[2])

Offertbelege.

Dem Trafikofferte sind folgende Belege anzuschließen:

1. Die Cassaquittung über das erlegte Vadium;

2. ein die erreichte Großjährigkeit nachweisendes Zeugnis;

3. ein obrigkeitliches, spätestens vor zwei Monaten ausgestelltes Wohlverhaltungszeugnis.[3])

Vadium.

Die Höhe des zu erlegenden Vadiums, welche in der Kundmachung bekanntgegeben wird, ist mit etwa 10 Procent des ausgewiesenen jährlichen Bruttogewinnes in einem runden Betrage zu bestimmen.

Vadiumerlag.

Das Vadium kann in barem oder in einem nicht verlosbaren pupillarsicheren Wertpapiere erlegt werden und wird bei den in der Kundmachung angegebenen Cassen gegen Ausfolgung einer Amtsquittung entgegengenommen.

Vadiumverfall.

Das Vadium verfällt zugunsten des Ärars, wenn der Offerent innerhalb der sechsmonatlichen Frist, binnen welcher er im Worte zu bleiben erklärte, von seinem Anbote zurücktritt oder falls derselbe — ohne Rücksicht auf diese Frist — nach rechtzeitiger Annahme dieses Offertes die Trafik nicht vorschriftsmäßig am bestimmten Tage übernimmt.

Rückstellung der Offertbeilagen.

Die Zurückstellung der Vadialquittung und der sonstigen Offertbeilagen hat unverweilt zu erfolgen, sobald feststeht,

---

[1]) Vergl. Form. 12 dieses Werkes.

[2]) § 22 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[3]) § 23, resp. § 8, Punkt 1, 2 und 4 ebendaselbst.

Digitized by Google

dass das betreffende Offert nicht weiter in Betracht kommt. An den zum Trafikanten bestellten Offerenten wird die Vadialquittung erst nach der Trafikübernahme und nach vorschriftsmäßiger Bevorräthigung zurückgestellt.[1])

Offerteröffnung.

Die Eröffnung aller rechtzeitig eingebrachten Offerte erfolgt genau zu der in der Kundmachung als Überreichungstermin angegebenen Stunde durch den Leiter der Finanzbehörde erster Instanz. Den Offerenten ist die Anwesenheit bei Eröffnung der Offerte gestattet.

Protokoll über die Offertverhandlung.

Das über die Offerteröffnung aufzunehmende Protokoll hat außer der Constatierung des formellen Vorganges einen übersichtlichen Auszug aus den Erklärungen der Offerenten:

über das Haus, in welchem die Trafik ausgeübt werden soll,

über die beabsichtigte Art der Trafikführung (ob selbstständig oder in Verbindung mit einem Gewerbe),

über die etwaige bisherige Führung einer Tabaktrafik und

über den angebotenen Gewinnrücklass zu enthalten.

Nach Schluss der Verlesung sind die Offerte der in Betracht kommenden Bewerber unter Rückbehaltung ihrer Vadialquittungen an die Finanzwach-Controlsbezirksleitung zur Erhebung über die Verhältnisse der betreffenden Offerenten und über die Eignung der von ihnen bezeichneten Betriebslocalitäten zu leiten.[2])

γ) Entscheidung.

Bekanntgabe der Entscheidung.

Dem Ermessen der Finanzbehörde erster Instanz ist es anheimgegeben, entweder die Entscheidung über die Annahme eines Offertes, falls dieselbe in ihrer Amtsmacht liegt, sofort bekanntzugeben oder vorerst die Einleitung von Erhebungen anzuordnen.[3])

Formelle Gebrechen der Trafiksofferte:

Als nicht annehmbar haben zu gelten:

Verspätete Offerte.

1. Verspätete Offerte;

Unklare Offerte.

2. Offerte, welche rücksichtlich der Höhe des Gewinnrücklasses keine präcisen Angaben, sondern nur etwa eine Bezugnahme auf andere Offerte enthalten;

Unvollständige Offerte.

3. Offerte, welche nicht alle vorgeschriebenen Erklärungen enthalten, welche nicht vorschriftsmäßig belegt sind, welche der Kundmachung nicht entsprechen oder welche Correcturen (Radierungen) enthalten, insoferne diese Mängel nicht binnen einer kurzen, von der Finanzbehörde erster Instanz allenfalls eingeräumten Fallfrist behoben werden.

Behebung der Mängel.

---

[1]) § 23, resp. §§ 7 und 15 des F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[2]) Vergl. §§ 9 und 24 des F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[3]) § 24 ebendaselbst.

Digitized by Google

Zur Annahme sind ferner ungeeignet die Offerte: Persönliche Mängel der Offerenten:

1. Von Personen, welche nach den bürgerlichen Gesetzen nicht verpflichtungsfähig sind oder denen die freie Verfügung über ihr Vermögen nicht zusteht; Unselbständige Personen.

2. von activen Hof- und Staatsbediensteten; Hof- und Staatsdiener.

3. von Ausländern, es sei denn, dass das betreffende Offert das einzige wäre; [1] Ausländer.

4. von Bewerbern, welche wegen eines Verbrechens oder wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnahme an denselben oder des Betruges verurtheilt worden sind, insoferne die Rechtsfolgen dieser Verurtheilung im Sinne des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, noch fortdauern, oder welche wegen eines dieser Delicte sich in strafgerichtlicher Untersuchung befinden; Bescholtene.

5. von Personen, welche wegen Schleichhandels, wegen einer schweren Gefällsübertretung oder wegen Übertretung der zum Schutze des Tabakmonopols bestehenden Gesetze verurtheilt worden sind, insoferne vom Zeitpunkte der Strafverbüßung noch nicht drei Jahre verstrichen sind; dann von solchen, welche wegen eines dieser Delicte in gefällsstrafgerichtlicher Untersuchung stehen; Gefällsübertreter.

6. von Personen, welchen wegen nachlässiger Geschäftsführung ein Tabakverlag oder eine Tabaktrafik strafweise entzogen ist; Strafweise entsetzte Trafikanten.

7. von Personen, von welchen eine befriedigende Geschäftsführung nicht erwartet werden kann. — Die Frage, ob von einer Person eine zufriedenstellende Geschäftsführung zu erwarten ist, respective ob die angebotenen Localitäten zur Unterbringung einer Trafik geeignet sind, ist stets mit größter Gewissenhaftigkeit zu prüfen und darf unter keinen Umständen als Handhabe benützt werden, um etwa durch Erhebung ungerechtfertigter Anstände vom Bestbote abweichen zu können. Unfähige.

Besondere Vorsicht ist hinsichtlich der Frage der befriedigenden Geschäftsführung, bei welcher in der Regel Momente der persönlichen Qualification in den Vordergrund treten, walten zu lassen;

8. von Personen, welchen ein für die rationelle Lagerung und Conservierung der Tabakfabrikate vollkommen geeignetes Local nicht zur Verfügung steht. Mängel im Locale.

Wenn in einzelnen Fällen begründete Bedenken gegen die Localitäten des Bestbieters bestehen, so ist derselbe *stets* aufzufordern, die Mängel zu beseitigen oder bessere Localitäten sicherzustellen.

Erst wenn der Bestbieter dieser Aufforderung binnen der festgesetzten kurzen Fallfrist nicht nachkommen kann oder will, ist sein Offert als unannehmbar zu behandeln;

[1] Vergl. S. 96 dieses Werkes.

Digitized by Google

Active Trafikanten.

9. von Tabaktrafikanten oder mit solchen in gemeinsamem Haushalte lebenden Personen, insoferne nicht durch die abgegebene Erklärung sichergestellt ist, dass es sich nur um eine Wahl, nicht aber um zwei Tabakverschleißgeschäfte handelt.

Entscheidung.

Nach Ausscheidung der nicht annehmbaren Offerte ist die Tabaktrafik an jenen geeigneten Offerenten zu übertragen, welcher die höchste Gewinnrückzahlung anbietet.[1])

Entscheidungscompetenz. Finanzbehörde erster Instanz.

Die Annahme des Offertes des Bestbieters liegt im Wirkungskreise der Finanzbehörde erster Instanz. Erachtet diese Behörde das Offert des Bestbieters als zur Annahme nicht geeignet, weil sich dasselbe im Sinne der obigen Punkte 1 bis 3 als ein „verspätetes", „unklares" oder „unvollständiges" darstellt oder der Offerent im Sinne der obigen Punkte 1 bis 5 als „unselbständige Person", „Staats- oder Hofbediensteter", „Ausländer", „Bescholtener" oder „Gefällsübertreter"[2]) zu qualificieren ist, so entscheidet über die Vergebung des Verlages die Finanzlandesbehörde, welcher es auch freisteht, eventuell eine neue Concurrenzverhandlung anzuordnen.

Finanzlandesbehörde.

Finanzministerium.

Die Zurückweisung eines Offertes, weil Offerent im Sinne der obigen Punkte 6 bis 9 als „strafweise amovierter Trafikant" oder als „Unfähiger" betrachtet werden muss, weil er über kein geeignetes Locale verfügt oder weil er bereits „activer Trafikant" ist, bleibt dem Finanzministerium vorbehalten, welches auch über die Annahme allfälliger Offerte juristischer Personen entscheidet.

Offerte juristischer Personen.

Ausländer als einziger Offerent.

Wenn ein Ausländer als einziger Offerent auftritt, so darf dessen Offert nur nach vorangegangener Genehmigung des Finanzministeriums angenommen werden.[3])

Offerte von Officieren des Ruhestandes.

Die bezüglich der Betheilung von Officieren des Ruhestandes mit Concessionstrafiken gegebenen Directiven[4]) haben auch auf die Vergebung von Concurrenztabaktrafiken sinngemäße Anwendung zu finden.

d) Besondere Trafiken.

Vergebung von Specialitätentrafiken:

α) Verschleißgeschäfte für Tabakspecialitäten.

Vollständig assortierte Trafiken.

In Betreff der vollständig assortierten Verschleißgeschäfte für Tabakspecialitäten haben die vorstehenden Bestimmungen

[1]) §§ 25 und 26 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[2]) Vergl. die Marginalien auf S. 94 f. dieses Werkes.

[3]) § 26 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[4]) Vergl. S. 89 dieses Werkes.

Digitized by Google

für die Tabakverläge mit der Modification sinngemäße Anwendung zu finden, dass die Besetzungsvorschläge seitens der Finanzlandesbehörden stets im Wege der k. k. Generaldirection der Tabakregie dem Finanzministerium vorzulegen sind, welchem die Vergebung des Geschäftes zusteht, ohne an das Bestbot gebunden zu sein.

Getrennte Ausschreibung des Specialitätenverschleißes von der Tabaktrafik.

Die Ausschreibung zur Besetzung von Verschleißgeschäften für Tabakspecialitäten hat im Falle, wenn der Specialitätenverlag dermalen mit einem anderen Tabakverschleißgeschäfte vereint geführt wird, getrennt für beide Geschäfte zu erfolgen.[1])

Unvollständig assortierte Specialitätentrafiken.

Unvollständig assortierte, das heißt auf einige Sorten von Fabrikaten beschränkte Specialitätenverschleißgeschäfte werden mit Genehmigung des Finanzministeriums concessionsweise verliehen, wobei die Verkaufsorgane des allgemeinen Verschleißes (Tabakverleger, Inhaber von öffentlichen Trafiken) vorzugsweise zu berücksichtigen sein werden.[2])

Bestimmung des Standortes der Specialitätentrafik.

Die Bestimmung der Ortschaften, in welchen unvollständig assortierte, das heißt auf einige Sorten von Fabrikaten beschränkte Specialitätenverschleißgeschäfte errichtet werden sollen, ist dem Finanzministerium vorbehalten.

Bestimmung der Sorten.

Liegt die finanzministerielle Bewilligung für die Etablierung eines derartigen Geschäftes vor, so hat die competente Finanzlandesbehörde über die zu verschleißenden Sorten mit der Generaldirection der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen. Nach Festsetzung der Sorten ist in erster Linie dem in loco befindlichen Tabakverleger und erst wenn ein solcher nicht vorhanden ist oder wenn eine Einigung mit demselben nicht zustande kommt, einem Tabaktrafikanten der betreffenden Ortschaft concessionsweise die widerrufliche Befugnis zu ertheilen, die in Betracht kommenden Sorten von Tabakspecialitäten, welche unmittelbar aus dem derzeit mit der Tabakhauptfabrik in Wien-Ottakring vereinigten Havanacigarrenmagazine zu beziehen sind, gegen eine fixe, vorher vereinbarte Provision im Vertriebe zu führen.

Vorzug der Verleger.

Provision.

Vertragsprotokoll.

Über die Abmachungen mit dem Verschleißer ist ein Protokoll aufzunehmen, wovon je eine Abschrift dem Finanzministerium und der Generaldirection der Tabakregie zu übermitteln ist.[3])

---

[1]) F. M. E. vom 20. November 1897, Z. 54955.

[2]) § 42 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61; Concurrenzausschreibungsmuster siehe Form. 13 dieses Werkes.

[3]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

β) Saisontrafiken.

Saisontrafiken.

Die vorstehenden Bestimmungen über die Errichtung und Besetzung von Tabaktrafiken gelten nur für stabile Trafiken, sie finden daher keine Anwendung auf temporäre, nur vorübergehenden Verschleißbedürfnissen dienende Trafiken (Saisontrafiken bei Ausstellungen, Volksfesten u. dergl.).[1])

Temporäre Trafiken.

Als „temporäre" Tabakverschleißgeschäfte sind jene anzusehen, welche, wie bei Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen, nur einem vorübergehenden Bedürfnisse zu dienen haben oder welche, wie bei Ausstellungen, nur während einiger Monate oder an einigen Tagen ausgeübt werden.

Verleihungscompetenz.

Diese Befugnisse sind — wenn dieselben sich lediglich auf den Verkauf der Fabrikate des allgemeinen Verschleißtarifes erstrecken — von den Finanzbehörden erster Instanz in der Regel competierenden Tabakverschleißern, vorzugsweise aber den in der nächsten Nähe befindlichen Tabaktrafikanten ohne Einhebung einer Gewinnrückzahlung zu ertheilen. Anderen Personen darf in diesen Fällen der Verkauf der Tabakfabrikate des allgemeinen Verschleißtarifes seitens der Finanzbehörden erster Instanz nur unter der Bedingung gestattet werden, dass dieselben ihre Verschleißartikel aus den in der nächsten Nähe aufgestellten Tabaktrafiken beziehen.

Vorzug der Trafikanten.

Specialitätenverschleiß.

Für den Verschleiß der Fabrikate der Specialitätentarife ist jedoch in jedem Falle die Bewilligung des Finanzministeriums nothwendig.[2])

Trafiken in Ausflugsorten.

Dagegen sind die Tabaktrafiken im k. k. Prater, in Ausflugsorten, in Sommerfrischen ꝛc. nicht als temporäre Trafiken in obigem Sinne, sondern als stabile Trafiken zu behandeln, welche mit Rücksicht auf die Bedarfsverhältnisse nur während einiger Monate geschlossen werden. Diese Trafiken sind daher auch nach den Vorschriften für stabile Tabaktrafiken thunlichst mit Forderung einer Gewinnrückzahlung zu vergeben.[3])

γ) An bestimmte Locale gebundene Trafiken.

aa) Allgemeines.

Freihändige Vergebung von Trafiken.

Die Besetzung jener Trafiken, welche infolge örtlicher Verhältnisse nur in einem bestimmten Locale ausgeübt werden können (z. B. Bahntrafiken), kann ohne Einleitung des Verfahrens zur Vergebung von Tabaktrafiken stattfinden.[4])

---

[1]) § 41 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[2]) Vollz. Vorschr. zu § 41 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[3]) F. M. E. vom 8. August 1899, Z. 48463.

[4]) § 36 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

Von dieser Bestimmung darf grundsätzlich nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die örtlichen Verhältnisse so beschaffen sind, dass die in Betracht kommende Tabaktrafik thatsächlich nur in einem bestimmten Locale ausgeübt werden kann. Grundsätzliche Voraussetzung

Bei Vergebung von Concessionstrafiken an nicht normalmäßige Personen, sowie von Concurrenztrafiken auf Grund dieser Bestimmung sind thunlichst angemessene Gewinnrückzahlungen vorzuschreiben. Gewinnrückzahlungen.

Der Wirkungskreis für Vergebungen von derlei Tabaktrafiken ist wie folgt abgegrenzt: Vergebungscompetenz.

a) Die Vergebung von Tabaktrafiken unter den in diesem Paragraphen festgesetzten Bedingungen liegt im Wirkungskreise der Finanzbehörden erster Instanz, wenn der Bruttoertrag der Tabaktrafiken fünfundzwanzig (25) Procent der für Concessionstrafiken normierten Maximalbeträge nicht überschreitet, das ist also: Finanzbezirksbehörde.

in Wien	600 K
in Orten über 50.000 Einwohner	450 „
in Orten von 10—50.000 Einwohnern . . .	300 „
in Orten von 2—10.000 Einwohnern . . .	250 „
in den übrigen Orten	200 „

b) Handelt es sich um Concessionstrafiken, welche die eben erwähnte Grenze überschreiten, so ist die Genehmigung der Finanzlandesbehörde erforderlich. Finanzlandesbehörde.

c) Die Vergebung von Concurrenztrafiken unter den bemerkten Voraussetzungen erheischt die Bewilligung des Finanzministeriums.[1] Finanzministerium.

bb) Bahnhoftrafiken.

aa) Tabaktrafiken in Bahnhöfen der k. k. Staatseisenbahnen.

1. Wenn die betreffende Tabaktrafik nach dem Bruttogewinne in den letzten zwölf Monaten zu den im Concessionswege zu vergebenden Trafiken gehört, so ist ohne Einleitung des für die Vergebung solcher Trafiken vorgeschriebenen Verfahrens die bezügliche Staatsbahndirection um schleunige Namhaftmachung von drei Personen zu ersuchen, deren Berücksichtigung ihr besonders wünschenswert erscheint. Nach Einlangen dieses Vorschlages sind die im Sinne der obigen Vorschriften[2] zur Übernahme von Trafiken ungeeigneten Reflectanten auszuscheiden, und ist sodann mit der Besetzung vorzugehen. Die Besetzung liegt nach den oben sub a und b festgesetzten Grenzen entweder im Wirkungskreise der Finanz- Concessionstrafiken. Vorschlag der Staatsbahndirection. Entscheidung.

[1]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61 (ad § 36).

[2]) Vergl. S. 85 ff. dieses Werkes.

Digitized by Google

behörden erster Instanz oder in jenem der Finanzlandesbehörden.

Concurrenztrafiken.

2. Zählt die erledigte Bahnhoftrafik ihrem Ertrage nach zu den Concurrenztrafiken, so hat die Verleihung derselben im Wege der öffentlichen Concurrenz an den Bestbieter stattzufinden, welchem sodann die Staatsbahnverwaltung das betreffende, für den Trafikbetrieb bestimmte Bahnhoflocale gegen einen angemessenen Mietzins in Bestand geben wird.

ββ) Tabaktrafiken in Bahnhöfen von Privatbahnen.

Concessionstrafiken.

1. Stellt sich die betreffende Tabaktrafik als eine Concessionstrafik dar, so ist dieselbe im Sinne der obigen Bestimmungen über Trafiken, welche an bestimmte Locale gebunden sind, zu vergeben.

Concurrenztrafiken.

2. Wird eine Concurrenztrafik vacant, so hat sich die Finanzbehörde erster Instanz, wenn die Bahnverwaltung sich nicht bereit erklärt, das Locale dem Bestbieter in Bestand zu geben, an die Bahnverwaltung mit dem Ersuchen zu wenden, einen Bewerber, welchem kein Ausschließungsgrund entgegensteht, für diese Tabaktrafik in Vorschlag zu bringen; die Finanzbehörde erster Instanz hat gleichzeitig die den Ertragsverhältnissen dieses Geschäftes entsprechende Gewinnrückzahlung namhaft zu machen.

Gewinnrückzahlung.

Berichterstattung.

Nach Erstattung dieses Vorschlages ist im Wege der vorgesetzten Finanzlandesbehörde die Ermächtigung des Finanzministeriums einzuholen, diese Tabaktrafik der vorgeschlagenen Person — ohne Einleitung des Verfahrens zur Vergebung von Concurrenztrafiken — verleihen zu dürfen.[1])

cc) Kaserntrafiken.

Wirkungskreis bei der Verleihung.

Die vorstehende Regelung des Wirkungskreises bezüglich der Bahnhoftrafiken erstreckt sich auch auf die sogenannten Kaserntrafiken.[1])

Zweck der Kaserntrafiken.

Diese verfolgen lediglich den Zweck, den Bedarf der in den Militärkasernen befindlichen und verkehrenden Personen an Tabakfabrikaten zu decken, stellen sich demnach als ein Mittelding zwischen den öffentlichen und den Haustrafiken dar.

Materialzuweisung.

Die sogenannten Kaserntrafiken sind deshalb hinsichtlich der Materialzuweisung gleich den öffentlichen Trafiken, dagegen hinsichtlich der Sonntagsruhe gleich den Haustrafiken zu behandeln.[2])

Sonntagsruhe.

δ) Haustrafiken.

aa) Allgemeines.

Wesen der Haustrafiken.

Inhaber von Gastgewerben können über ihr Einschreiten nach dem Ermessen der Finanzbehörde erster

[1]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61 (ad § 36).

[2]) F. M. E. vom 11. December 1897, Z. 61252.

Digitized by Google

Instanz die Befugnis zum Tabakverschleiße an ihre sitzenden Gäste erhalten;[1] der Inhaber eines solchen Gastgewerbes bleibt für die Handlungen seiner Bediensteten rücksichtlich der Ausübung der Tabakverschleißbefugnis persönlich haftbar.[2] Haftung.

Jene Besitzer von Gastgewerben, welche eine Tabakverschleißbefugnis mit der Beschränkung auf ihre sitzenden Gäste erhalten (Haustrafikanten) sind nur zum Verkaufe von Cigarren und Cigaretten, dann zum Verkaufe von Rauchtabak in Briefen und Päckchen berechtigt; sie dürfen ihr Locale von außen nicht als Tabaktrafik bezeichnen und Tabakfabrikate an andere Personen als an ihre Gäste ohne specielle Ermächtigung der Verschleißbehörde nicht abgeben. Befugnisse der Haustrafikanten.

Dieselben sind auch ohne specielle Bewilligung berechtigt, die Bedienung der Gäste mit Tabakfabrikaten durch ihr Geschäftspersonale, jedoch unter ihrer Verantwortung, besorgen zu lassen. Bedienstete.

Die Haustrafiken haben jedoch die erforderlichen Tabakfabrikate aus den ihnen namhaft gemachten zunächst gelegenen öffentlichen Tabaktrafiken um die Consumentenpreise zu beziehen. Die Finanzbehörden erster Instanz haben demgemäß jede einzelne Haustrafik einer bestimmten, ausdrücklich namhaft zu machenden Tabaktrafik zum Materialbezuge zuzuweisen.[3]

Es ist den Haustrafikanten nicht gestattet, die ihnen amtlich zugewiesene Fassungsstelle eigenmächtig zu ändern, und kann gegen in dieser Beziehung renitente Haustrafikanten mit strafweiser Entziehung der Verkaufsbefugnis vorgegangen werden.[4] Eigenmächtige Bezugsquellenänderung.

Im übrigen finden die für die Trafikanten im allgemeinen geltenden Bestimmungen, insbesondere auch das Verbot der Forderung eines höheren als des tarifmäßigen Preises, auf die Haustrafikanten sinngemäße Anwendung; hiedurch wird die Annahme von Trinkgeldern, welche dem Geschäftspersonale von den Gästen für die Bedienung mit Tabakfabrikaten freiwillig gereicht werden, nicht ausgeschlossen.[5] Tarifspreis. Trinkgelder.

Haustrafiken haben principiell keine Gewinnrückzahlungen zu entrichten.[6] Gewinnrückzahlung.

bb) Verkauf von Cigaretten- und Cigarrenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern.

Die Finanzbehörden erster Instanz sind ermächtigt, Inhabern von solchen Gast- und Kaffeehäusern, in welchen Bedingungen der Licenzertheilung.

[1] Vergl. S. 81 dieses Werkes.
[2] § 37 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[3] F. M. E. vom 18. Juni 1897, Z. 20399, Vbl. Nr. 121.
[4] F. M. E. vom 12. Februar 1900, Z. 511.
[5] Trafikantenvorschrift § 24, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[6] F. M. E. vom 18. Juni 1897, Z. 20399, Vbl. Nr. 121.

Digitized by Google

Personen der besseren Gesellschaftsclassen verkehren, über ihr Ansuchen specielle Licenzen unter Angabe der Bezugsstelle zum stückweisen Verkaufe der unten bezeichneten Sorten importierter Cigaretten dann auszustellen, wenn dieselben sich dem Reglement für den Verkauf von Cigarettenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern[1]) ausdrücklich unterwerfen und wenn gegen deren Vertrauenswürdigkeit keinerlei Bedenken obwalten.

Zugelassene Cigarettensorten.

In diesen stückweisen Verkauf sind dermalen folgende Sorten einbezogen, und zwar:

A. Türkische Cigaretten.

Ecu A-Ala	(dicke Façon)	zum	Preise	von	12	h	per	Stück
A-Ala	"	"	"	"	10	"	"	"
Ginbek	"	"	"	"	7	"	"	"
A-Ala	(Damen)	"	"	"	6	"	"	"

B. Egyptische Cigaretten.

She peard's Hôtel . . .	zum	Preise	von	12	h per	Stück
Luxor	"	"	"	7	" "	"
Imperatore	"	"	"	10	" "	"
Inis	"	"	"	7	" "	"
Ihing	"	"	"	11	" "	"
Qualité extrafine petite-mince	"	"	"	8	" "	"
Sphinx	"	"	"	9	" "	"
Demes	"	"	"	5	" "	"
Khedive	"	"	"	6	" "	"
Princesas	"	"	"	4	" "	"

Außerdem wurden durch das Reglement für den Verkauf von Cigarettenspecialitäten selbst bereits zugelassen:

Club	zu	6	h	per	Stück
La fleur	"	6	"	"	"
Yaká	"	8	"	"	"
Egyptische Cigaretten, I. Sorte . . .	"	10	"	"	"
" " II. " . . .	"	7	"	"	"
" " III. " . . .	"	5	"	"	"

Registrierte Schutzmarken als Controlbehelf.

Bei der Überwachung dieser Verschleißstätten ist unter Bedachtnahme auf den Umstand, dass dieser Specialitätenverschleiß leicht als Deckmantel für den Verkauf privater, gewerbsmäßig angefertigter Fabrikate benützt werden kann, stets auf das Vorhandensein der registrierten Schutzmarke auf den Hülsen der importierten Cigaretten besonders strenges Augenmerk zu richten und hiebei auch die Möglichkeit nicht außer Betracht zu lassen, dass auch dieses Zeichen der Fälschung ausgesetzt ist.

[1]) Siehe später S. 103 dieses Werkes.

Digitized by Google

Die wesentlichen Merkmale der registrierten Schutzmarken sind aus dem den Finanzwachabtheilungen zum Amtsgebrauche hinausgegebenen Tableaux zu ersehen.

Überwachung.

Zur Vermeidung unbegründeter Beschwerden ist bei der Überwachung stets mit dem entsprechenden Tacte vorzugehen.[1])

Reglement für den Verkauf von Cigaretten-specialitäten.

Das Reglement für den Verkauf von Cigaretten-specialitäten in Gast- und Kaffeehäusern[2]) lautet:

1. Der Verkauf von Cigarettenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern ist nur gegen specielle, von den Inhabern (Pächtern) solcher Geschäfte bei der Finanzbehörde erster Instanz anzusuchende Licenzen gestattet.

Licenz.

2. Die Inhaber solcher Licenzen sind gehalten, ihren Bedarf an Cigarettenspecialitäten in der ihnen bezeichneten Verschleißniederlage für Tabak- und Cigarrenspecialitäten zum Tarifpreise in Original geschlossenen Cartons zu beziehen.

Fassungsstelle.

3. Jede solche Fassung ist in zwei ämtlich paraphierte Fassungsbüchel einzutragen, wovon abwechselnd das eine in den Händen des Licenzinhabers, das andere beim Specialitätenverlage zu verbleiben hat.

Fassungsbüchel.

4. Die bezogenen Cartons sind seitens des Specialitätenverlegers bei der Ausfolgung außen mit einer den Tag dieser Erfolgung und die Nummer der Licenz enthaltenden Bestätigung (nach Umständen mit einer diese Daten enthaltenden Stampiglie des Specialitätenverlegers) zu versehen.

Stampiglierung der Cartons.

Der Specialitätenverleger ist der Finanzbehörde für die genaue Befolgung dieser Anordnung, sowie für die correcte Führung der Fassungsbüchel verantwortlich.

5. Tabakfabrikate, welche an die Inhaber von Gast- und Kaffeehäusern im Sinne dieser Verordnung ausgefolgt wurden, werden vom Ärar in keinem Falle zurückgenommen.

Zurücknahme ausgeschlossen.

6. Der Verkauf der Cigarettenspecialitäten kann an Gäste der Gast- und Kaffeehäuser stückweise erfolgen; hiebei ist die Forderung eines höheren als des dem Tarifpreise der Verpackungseinheit entsprechenden Preises unstatthaft; eine freiwillige Entlohnung für die bei Beschaffung der Cigaretten dem Geschäftspersonale erwachsende Mühewaltung bleibt hiedurch unberührt.

Tarifpreis.

Trinkgeld.

Ein Tarif, welcher die zum stückweisen Verkaufe zugelassenen Sorten und deren Stückpreis enthält, ist im Geschäftslocale an leicht sichtbarer Stelle zu befestigen.

Tarifaffichierung.

7. Die Aufbewahrung der Specialitäten hat im Geschäftslocale an einem der Finanzbehörde vor Ertheilung der

Aufbewahrung der Specialitäten.

---

[1]) F. M. E. vom 29. Juli 1898, Z. 40297; F. M. E. vom 6. November 1896, Z. 53223; F. M. E. vom 14. Juli 1898, Z. 37543.

[2]) F. M. E. vom 6. November 1896, Z. 53223.

Digitized by Google

Licenz bekanntzugebenden Orte stattzufinden; Cigaretten, welche außerhalb dieses Ortes verborgen gefunden werden, sind von den Finanzorganen der fabriksämtlichen Untersuchung zuzuführen.

Verantwortlichkeit.

8. Der Licenzinhaber trägt für alle den Verschleiß von Tabakfabrikaten betreffenden Handlungen seiner Angestellten die volle Verantwortung; er ist insbesondere verpflichtet, darüber zu wachen, dass von diesen Angestellten keine anderen als die ordnungsgemäß bezogenen Tabakfabrikate der k. k. Tabakregie aufbewahrt und an Gäste abgegeben werden.

Bestrafung von Unregelmäßigkeiten.

Die Veräußerung von Cigaretten, welche auf eine andere als die in diesem Reglement vorgezeichnete Art beschafft wurden, wird als vorschriftswidriger Verkehr mit Monopolsgegenständen gemäß der §§ 316 ff. des Gefällsstrafgesetzes strengstens geahndet.

Specielle Haustrafikslicenzen für Specialitätencigaretten.

Der Verkauf von Cigarettenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern ist nur gegen specielle Licenzen gestattet. Diese sind daher nicht mit den Licenzen zum Verschleiße von Tabakfabrikaten des allgemeinen Tarifes zu cumulieren.[1])

Gewinnrücklass.

Von dem für den Verschleiß von Cigarettenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern zu ertheilenden Licenzen ist keine Gewinnrückzahlung abzuverlangen, nachdem die Inhaber solcher Licenzen ihren Bedarf an Cigarettenspecialitäten in der ihnen bezeichneten Verschleißniederlage zum Tarifpreise zu beziehen[2]) und zu dem gleichen Preise an ihre Gäste zu erfolgen haben,[3]) so dass ihnen von diesem Verschleiße ein Gewinn nicht zufällt.[4])

Haustrafikslicenzen für Specialitätencigarren.

Eine allgemeine Ermächtigung zur Ertheilung von Haustrafikslicenzen bezüglich der Specialitätencigarren wurde den Behörden bisher vom Finanzministerium nicht ertheilt.

Hotellicenzen.

Dagegen wurde einzelnen größeren Etablissements (Hotels) über Ermächtigung des Finanzministeriums auch eine besondere Licenz zum stückweisen Verkaufe von Cigarren- und Cigarettensorten des Inländer- und Ausländerspecialitätentarifes an ihre Gäste zu den tarifmäßigen Preisen unter sinngemäßer Anwendung des obigen Reglements für den Verkauf von Cigarettenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern[5]) ertheilt.

Im Falle eines in dieser Richtung sich zeigenden Bedürfnisses ist es Sache der Behörden, dem Finanzministerium die geeigneten Anträge zu erstatten.[6])

[1]) F. M. E. vom 19. Juli 1897, Z. 19137.
[2]) Vergl. P. 2 des Reglements.
[3]) Vergl. P. 6 des Reglements.
[4]) F. M. E. vom 19. Juli 1897, Z. 19137.
[5]) Vergl. S. 103 dieses Werkes.
[6]) F. M. E. vom 1. Mai 1899, Z. 20351.

Digitized by Google

2. Rechte und Pflichten der Tabaktrafikanten.

a) Der Trafikant.

α) Allgemeine Rechte und Pflichten.

Fassung und Absatz des Tabakmaterials.

Die Tabaktrafikanten haben die Tabakfabrikate bei dem ihnen als Fassungsstelle vorgeschriebenen Tabakverlage oder k. k. Verschleißamte auf ihre Kosten und Gefahr zum tarifmäßigen Verschleißerpreise zu beziehen und in dem behördlich genehmigten Locale an die Consumenten genau zum tarifmäßigen Consumentenpreise zu verkaufen.[1])

Versendung von Tabak nach au en.

Hiebei ist zu bemerken, dass die Versendung von Tabakfabrikaten von der behördlich genehmigten Verschleißstätte aus als ein im Verkaufslocale zustandegekommener, keineswegs verbotener Verkaufsact angesehen wird. Die Versendung darf nur nicht nach Ungarn oder den occupierten Provinzen erfolgen.[2])

Entgelt der Trafikanten.

Das Entgelt für die Besorgung des Tabakverschleißes besteht in dem um die etwaige Gewinnrückzahlung verminderten Gewinn, welcher sich aus dem Unterschiede der tarifmäßigen Verschleißer- und Consumentenpreise ergibt.

Stempel- und Postwertzeichenverschleißprovision.

Für die Besorgung des Stempelverschleißes wird im einzelnen Falle eine nach Procenten des Wertes bemessene Provision, für den Verschleiß der Postwertzeichen eine fixe Provision von einem Procente des Wertes gewährt, letztere aber nur für den Fall, wenn die Materialfassung bei dem von der Postbehörde bezeichneten ärarischen Postamte erfolgt.[3])

Gesammtlicenz.

Jeder Trafikant erhält über diese Verschleißberechtigungen eine Gesammtlicenz, welche von ihm nebst dem Tabakverschleißtarife im Trafiklocale in leicht sichtbarer Weise zu befestigen ist.[4])

Beziehungen der Trafikanten zum Arar.

Der rechtliche Charakter der Beziehungen des Ärars zu den Tabakverschleißern ist nicht von der Art der Verleihung (ob im Concessions- oder Concurrenzwege) abhängig; es sind daher auch die Beziehungen zu den normalmäßigen Personen und zu den Haustrafiken als privatrechtliche zu betrachten.[5])

Behördliche Aufträge.

Die Tabaktrafikanten sind verpflichtet, den an sie ergehenden Weisungen der Verschleißbehörde pünktlich nachzukommen; sie sind berechtigt, zu verlangen, dass alle solchen Aufträge in dem aufgelegten Revisionsvormerk eingetragen werden.

---

[1]) Trafikantenvorschrift § 1, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) F. M. E. vom 13. März 1900, Z. 12172.
[3]) Trafikantenvorschrift § 4, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[4]) § 5 ebendaselbst.
[5]) F. M. E. vom 20. November 1896, Z. 54855.

Digitized by Google

Benehmen gegen behördliche Organe.

Den controlierenden Finanzwach- und sonstigen behördlichen Organen ist jederzeit in angemessener Weise zu begegnen und der Zutritt in die Trafiklocalitäten, sowie die Revisionsvormerk. Untersuchung der Vorräthe zu gestatten; der ämtliche Revisionsvormerk ist sorgfältig aufzubewahren.[1])

Bestellung zum Trafikanten.

Die Bestellung zum Tabaktrafikanten geschieht in folgender Weise:

Der Offerent (bei Concurrenztrafiken) oder Bewerber (bei Concessionstrafiken), zu dessen Gunsten die Entscheidung erfolgte, wird von der Finanzbehörde erster Instanz oder vom Controlsbezirksleiter zum Erscheinen eingeladen und über die Entscheidung unter Erörterung der Vorschriften für die Tabaktrafikanten in Kenntnis gesetzt.

Der Partei ist ein Exemplar der geltenden Verschleißvorschriften einzuhändigen, dessen Empfang sie mit der Erklärung zu bestätigen hat, dass sie sich denselben, sowie den künftighin von der Verschleißbehörde zu erlassenden Vorschriften und Weisungen unterwirft.

Bestellungsprotokoll.

Das hierüber von Amtswegen aufzunehmende Protokoll ist von der Partei, sowie vom Leiter der Finanzbehörde zu fertigen.

Eine behördlich beglaubigte Abschrift dieses Protokolls wird dem hiemit bestellten Trafikanten zugleich mit der Licenz zum Stempelverschleiße ausgefolgt.

Vertragsmodificationen.

Die Ausfertigung einer anderweitigen Vertragsurkunde hat zu entfallen. Nachträgliche, das Vertragsverhältnis modificierende Vereinbarungen sind auf jenem ersten Protokolle anhangsweise anzusetzen und beiderseits zu unterfertigen.[2])

Förderung des Absatzes.

Der Trafikant ist verpflichtet, bei der Ausübung des Verschleißes sein Augenmerk stets der thunlichsten Vergrößerung des Absatzes zuzuwenden; die Anwendung unlauterer Concurrenzmittel aber, sowie die Versendung von Tabakfabrikaten nach Ungarn oder nach Bosnien und in die Hercegovina ist den Verschleißern strengstens untersagt. Der Verkauf von Tabakmaterial an sonstige auswärtige Kunden gegen schriftliche Bestellung und die Versendung von Tabakfabrikaten mittels Post oder Bahn an solche Kunden ist dagegen nicht verboten.[3])

Versendung von Tabak.

Verkauf an auswärtige Kunden.

Benehmen gegen Parteien.

Der Trafikant hat die Käufer anständig und freundlich zu behandeln und in der Reihenfolge ihres Erscheinens zu befriedigen; er ist verpflichtet, den Wünschen und Beschwerden der Käufer die entsprechende Aufmerksamkeit zuzuwenden und sie den revidierenden Amtsorganen zur Kenntnis zu bringen;

---

[1]) Trafikantenvorschrift § 6, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 38 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[3]) F. M. E. vom 13. März 1900, Z. 12172.

Digitized by Google

er hat endlich alle ihm bekannt werdenden Anzeichen von Tabakgefällsübertretungen unverzüglich der Behörde anzuzeigen.[1])

Einhaltung der Tarifpreise.

Jede Abweichung vom tarifmäßigen Consumentenpreise, also sowohl der Verkauf um höhere, als ein solcher um geringere Preise, ist dem Trafikanten strengstens untersagt.

Wage.

Derselbe muss sich einer richtigen geaichten Wage und ebensolcher Gewichte bedienen; die Wage muss rein und frei von allen Anhängseln sein; in jedem zweiten Jahre ist dieselbe der Nachaichung zu unterziehen.

Nachaichung.

Zuwägen des Tabakes.

Das Zuwägen des Tabakes darf nur in Gegenwart des Käufers und nur in solchen Quantitäten geschehen, deren tarifmäßiger Preis in den gangbaren Münzsorten ohne Aufrundung beglichen werden kann.[2])

Betheilung mit der Trafikantenvorschrift.

Jedem Tabaktrafikanten wird ein Exemplar der Trafikantenvorschrift ausgefolgt, welches er sorgfältig aufzubewahren, auf Verlangen den Kunden vorzuweisen und dem Nachfolger in der Trafikführung zu übergeben hat.

Die Behauptung der Unkenntnis der in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen kann daher nicht als Entschuldigung dienen.[3])

β) Anderweitige commissionelle Besorgungen für das Ärar.

Recht und Pflicht zum Stempelverschleiß.

Jeder Tabaktrafikant ist berechtigt, auch Wertzeichen des Gebürengefälles (Stempelmarken, Frachtbrief- und Wechselblankette 2c.) zu verschleißen; über Anordnung der Verschleißbehörde ist er zu diesem Verschleiße und zu angemessener Bevorräthigung mit diesen Wertzeichen verpflichtet.

Losverschleiß.

Auch den Verschleiß von Losen der Staatswohlthätigkeitslotterien haben die Trafikanten gegen die festgesetzte Provision zu übernehmen und angelegentlich zu fördern.[4])

Stempelverschleißprovision.

Der Provisionssatz der Tabaktrafikanten und Verlagstrafiken für den Absatz von Wertzeichen des Gebürengefälles (Stempelmarken, Wechsel- und Frachtbriefblankette 2c.) ist in der Concurrenzkundmachung im vorhinein, und zwar in der Regel mit 1 Procent des Wertes festzusetzen. Wenn jedoch der Umsatz voraussichtlich keine bedeutende Höhe erreichen dürfte, kann bis 1·5 Procent gegangen werden. Der Procentsatz der für die Lottospielsammlungen zu gewährenden Provision ist im einzelnen Falle bei der Lottogefällsdirection, beziehungsweise dem Lottoamte zu erfragen.[5])

Lottoprovision.

---

[1]) Trafikantenvorschrift § 15, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 19 ebendaselbst.
[3]) § 25 ebendaselbst.
[4]) § 2 ebendaselbst.
[5]) F. M. E. vom 20. November 1896, Z. 54855.

Digitized by Google

Stempelverschleißlicenz.

Der Verschleiß von Wertzeichen des Stempelgefälles seitens der Trafikanten kann nur auf Grund einer Licenz der Finanzbehörde stattfinden.

Diese Licenz kann entweder über Ansuchen des Trafikanten oder von Amtswegen ertheilt werden.

Stempelprovisionsertheilung.

Ist ersteres der Fall und wird mit dem Einschreiten des Trafikanten um Ertheilung der Verschleißberechtigung oder nachträglich das Ansuchen um Gewährung der Provision gestellt, so ist dieselbe nach Maßgabe der hiefür bestehenden Vorschriften[1]) zu bewilligen.

In letzterem Falle, das heißt wenn der Trafikant durch eine Anordnung der Finanzbehörde von Amtswegen zum Verschleiße der erwähnten Wertzeichen verhalten wird, ist ihm bei Ertheilung der Licenz zu bedeuten, dass es ihm freistehe, um die Gewährung der Provision competentenorts einzuschreiten und, wenn ein solches Ansuchen gestellt wird, im Sinne des vorstehenden Absatzes vorzugehen.

Recht und Pflicht zum Verschleiße von Postwertzeichen.

Die Tabaktrafikanten werden weiters berechtigt und über Verlangen der Postdirectionen auch verpflichtet, Wertzeichen des Postgefälles (Briefmarken, Correspondenzkarten ꝛc.) nach den hiefür geltenden Vorschriften zu verschleißen.[2])

Provision für den Verschleiß der Postwertzeichen.

Hinsichtlich des Verschleißes der Wertzeichen des Postgefälles entfällt die Ausstellung einer Licenz seitens der Postbehörde und die besondere Bewilligung zum Bezuge der Provision; letztere ist nur an die Bedingung geknüpft, dass die Fassung der Wertzeichen mittels eines von der Postanstalt beigestellten Fassungsbuches bei einem Ärarialpostamte erfolge.

Mittheilung des Erlöschens der Trafiklicenz an die Postdirection.

Von der Ertheilung oder von dem Erlöschen jeder Trafiklicenz ist sofort der betreffenden k. k. Postdirection Kenntnis zu geben; letztere veranlasst die unentgeltliche Betheilung des Trafikanten oder Verlegers mit dem Fassungsbuche für Postwertzeichen.[3])

γ) Stempelpflicht.[4])

Gesammtlicenz.

1. Die Gesammtlicenz der Trafikanten unterliegt dem Stempel von 2 K.[5])

---

[1]) Trafikantenvorschrift § 4; F. M. E. vom 20. November 1896, Vbl. Nr. 189.

[2]) § 3 ebendaselbst.

[3]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 21 der Verleger-, respective zu § 5 der Trafikantenvorschrift).

[4]) F. M. E. vom 27. April 1898, Z. 45115 ex 1897, Geb. Beil. zum Vbl. Nr. 20, S. 56. Die Stempelpflicht der allgemeinen Offerte ist aus den bezüglichen Formularien (Form. 2, 3, 4 und 12 dieses Werkes) zu entnehmen.

[5]) T. P. 7, lit. g G. G.

Digitized by Google

2. Eingaben Eingaben.

a) um Vormerkung für eine Concessionstrafik;

b) womit vorgemerkte Personen die Bewerbung um eine erledigte Trafik anmelden;

c) um Verlegung einer Tabaktrafik in einen anderen Standort

unterliegen dem Stempel von 1 K von jedem Bogen.[1])

Dagegen sind Eingaben

d) nicht anspruchsberechtigter Personen um Verleihung einer Concessionstrafik, dann

e) um Verleihung einer Haustrafik

dem Stempel von 2 K vom ersten Bogen und 1 K von jedem weiteren Bogen unterworfen.[2])

3. Die Bestellungsprotokolle für Trafikanten unterliegen als Vertragsurkunden der Gebür nach Tarifpost 40, lit. d des Gesetzes vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89, nach Maßgabe des im Sinne des § 16 G. G. vervielfältigten Jahresbetrages der Gesammtentlohnung, das ist bei Trafikanten Verschleißgewinn mehr Stempelprovision mehr eventuell Lottoprovision. Bestellungsprotokolle.

Als Jahresbetrag der Entlohnung der Tabaktrafikanten sind bei bereits bestehenden Trafiken der Trafikantengewinn und die bedungenen Provisionen nach Maßgabe der in den letzten zwei Semestern erzielten factischen Verschleißergebnisse, nicht aber auch die Regiekosten der Trafikanten in Abzug zu bringen. Bemessungsgrundlage.

Die Entlohnung für den Verschleiß von Wertzeichen des Postgefälles ist ebenfalls in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Zur Berechnung der Gebür ist im Sinne des § 16 e G. G., beziehungsweise bei provisorischer Verleihung einer neuen Trafik auf zwei Jahre nach § 16, lit. a G. G. vorzugehen.

Bei neuerrichteten Trafiken ist der voraussichtliche Betrag der künftigen Entlohnung der Gebür zugrunde zu legen.

Die Entrichtung der vorstehenden Gebüren erfolgt durch Verwendung von Stempelmarken auf dem Protokolle selbst, ohne Aufnahme des Bemessungsactes in den Vormerk X A, insoweit die Bemessungsgrundlage zur Zeit der Aufnahme des Protokolls festgestellt werden kann.[3])

---

[1]) T. P. 43 a 2 Gesetz vom 13. December 1862, R. G. Bl. Nr. 89.

[2]) T. P. 43 b 2 ebendaselbst.

[3]) F. M. E. vom 5. März 1899, Z. 45156 ex 1898.

Digitized by Google

b) Das Trafikslocale.

Einrichtung des Trafikslocales.

Nach Erhalt der Verschleißlicenz hat der Tabaktrafikant binnen der ihm gestellten Frist in dem von der Behörde als Aufstellungsort zugelassenen Hause (respective Verschleißhütte) ein ebenerdiges, von der Straße bequem zugängliches Verschleißlocale einzurichten und mit einer deutlichen Aufschrift als „k. k. Tabaktrafik" zu bezeichnen, wobei auch die Verwendung des k. k. Wappenadlers statthaft ist.

Wappenadler.

Verlegung der Trafik.

Die Übertragung der Tabaktrafik in ein anderes Haus ist nur im Falle einer ausdrücklichen behördlichen Bewilligung gestattet.[1])

Beschaffenheit des Trafikslocales.

Das Verschleißlocale darf nicht feucht oder dumpfig sein; es soll einen gedielten oder gepflasterten Fußboden besitzen und muss stets reingehalten werden; in demselben dürfen keine Gegenstände aufbewahrt werden, welche einen Geruch besitzen, der sich den Tabakfabrikaten in einer für sie abträglichen Weise mittheilen könnte, beispielsweise Petroleum, nach Schwefel oder Phosphor riechende Zündhölzchen, Häringe, Lederwaren, Selchwaren u. dergl.

Ist mit der Tabaktrafik ein anderes Warenverkaufsgeschäft in demselben Locale verbunden, so müssen die Tabakfabrikate in besonderen verschließbaren Kästen aufbewahrt werden.

Beleuchtung.

Der Verputz der Wände muss sich in gutem Zustande befinden. Nach Eintritt der Dämmerung ist das Local entsprechend zu beleuchten.[2])

c) Das Tabakmaterial.

Ablösung des Materials vom Vorgänger.

Der neu eintretende Tabaktrafikant hat die in verschleißbarem Zustande befindlichen Vorräthe seines Vorgängers an Tabak- und Wertzeichenmaterial von demselben unter ämtlicher Intervention bar abzulösen.

Bevorräthigung.

Die weitere Bevorräthigung mit Tabak- und Stempelmaterial hat ausschließlich bei der dem Trafikanten vorgezeichneten Fassungsstelle zu erfolgen; die Postwertzeichen kann der Trafikant auch bei jedem anderen Postamte, in diesem Falle aber ohne Provisionsgutrechnung ankaufen.[3])

Tabakfassungsbuch.

Der Trafikant erhält ein gegen Kostenersatz zu verabfolgendes[4]) paraphiertes Tabakfassungsbuch;[5]) in dasselbe

[1]) Trafikantenvorschrift § 7, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 8 ebendaselbst.
[3]) § 9 ebendaselbst.
[4]) F. M. E. vom 5. November 1897, Z. 54195.
[5]) Vergl. Form. a zur Trafikantenvorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 839.

Digitized by Google

hat er vor jeder Fassung die benöthigten Tabakfabrikate nach Sorten und Mengen einzutragen und den hiefür nach den Verschleißerpreisen entfallenden Geldbetrag postenweise und in Summe einzusetzen.

Die Fassungsstellen sind gehalten, das Tabakmaterial nur nach Vorweisung des Fassungsbuches entsprechend der in dasselbe eingetragenen Bestellung auszufolgen und diese Erfolgung, sowie die erhaltene Zahlung im Fassungsbuche zu bestätigen. Die Betheilung der Trafikanten mit Tabakfassungsbüchern hat durch die zuständige Finanzwachabtheilung zu erfolgen,[1]) und wurde ausnahmsweise bestimmt, dass die Finanzwachabtheilungen die für die Tabakfassungsbücher zu leistenden Ankaufspreise einzuheben und diese Beträge halbjährig an die nächstgelegene Cassa (Zollamt, Steueramt 2c.) gegen Empfangsbestätigung abzuführen haben. Hinausgabe durch die Finanzwache.

Die Empfangsbestätigung hat als Beleg für die richtige Abfuhr der fraglichen Beträge zu dienen.[2])

Tabaktrafikanten, welche einem Verschleißamte zur Fassung zugewiesen sind, haben überdies bei jeder Fassung einen Bestellschein auf einer unentgeltlich zu verabfolgenden[3]) ämtlichen Drucksorte[4]) beizubringen; eine solche Anordnung kann von der Verschleißbehörde auch für andere Tabaktrafiken getroffen werden. Bestellschein.

Um den Verlegern die sortenweise Contierung der Trafikantenfassungen zu erleichtern, empfiehlt es sich, wenigstens in größeren Verlagsdistricten, neben den bestehenden Trafikantenfassungsbücheln auch noch die Trafikantenfassungsscheine obligatorisch einzuführen. Trafikantenfassungsscheine.

Während sodann die Fassungsbüchel dem Trafikanten nach dem Fassungsvollzuge zurückgestellt werden, bleiben die Fassungsscheine im Verlage behufs nachträglicher Contierung zurück.[5])

Die Eintragungen in die Fassungsbücher und Bestellscheine müssen deutlich sein und dürfen nur mit Tinte oder Tintenstift erfolgen; Radierungen und Correcturen, welche die ursprüngliche Eintragung nicht mehr erkennen lassen, sind in denselben verboten. Eintragungen in die Fassungsbüchel.

Die Mengen der in einem Monate gefassten Fabrikatensorten sind vom Trafikanten am Monatsschlusse zusammenzurechnen und in die dem Fassungsbuche beigegebene Jahresübersicht einzutragen. Jahresübersicht.

[1]) F. M. E. vom 18. Juni 1898, Z. 32156.
[2]) F. M. E. vom 2. August 1898, Z. 38338.
[3]) F. M. E. vom 5. November 1897, Z. 54195.
[4]) Vergl. Form. b zur Trafikantenvorschrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 841.
[5]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

Digitized by Google

Berechnung des Trafikantengewinnes.

Den monatlich erzielten Trafikantengewinn kann sich jeder Trafikant durch sortenweise Ausfüllung der letzten, nicht bezeichneten Colonne des Fassungsbüchels berechnen.

Ausgeschriebene Büchel.

Ausgeschriebene Fassungsbüchel sind an die Finanzwachabtheilung abzugeben.[1])

Bevorräthigung.

Die Bevorräthigung mit Tabakmaterial und Wertzeichen muss eine zur Befriedigung der Käufer zuverlässig

Minimalvorrath.

ausreichende sein; im allgemeinen darf der Vorrath bei Tabaktrafiken am Standorte der Fassungsstellen nicht unter einen dreitägigen, bei den übrigen Tabaktrafiken nicht unter einen sechstägigen Bedarf sinken.[2])

Eigenthum am Material.

Das übernommene Tabakmaterial ist Eigenthum des Trafikanten; dasselbe kann jedoch privatrechtlich nicht

Unpfändbarkeit.

als Pfand dienen.[3])

Wirkung von Tarifsänderungen.

Änderungen des Verschleißtarifes erstrecken ihre Wirkung auch auf das in den Tabaktrafiken befindliche Tabakmaterial; es wird daher bezüglich der von der Preisänderung betroffenen Tabakfabrikate, welche in der Trafik am Tage des Überganges zum geänderten Tarife vorräthig sind, eine Preisausgleichung in der Art gepflogen, dass die aus dem Unterschiede zwischen den alten und den neuen Preisen sich ergebenden Differenzbeträge bei Tarifherabsetzungen dem Trafikanten vergütet werden, während jene, welche sich bei Tariferhöhungen ergeben, vom Trafikanten einzuzahlen sind.[4])

Conservierung des Tabakmaterials.

Auf die Conservierung der Tabakfabrikate ist besondere Sorgfalt zu verwenden; es ist dafür zu sorgen, dass dieselben nicht verstauben, keine fremdartigen Gerüche annehmen und nicht (etwa infolge der Nähe eines geheizten Ofens) allzu sehr austrocknen.

Die Cassetten, Cartons, Pakete, Päckchen und Briefe mit Rauchtabaken dürfen vom Trafikanten nicht geöffnet werden, die Öffnung von Kistchen, Paketen und Cartons mit Cigarren, Schnupftabaken und Cigaretten soll — abgesehen von den zur Schaustellung bestimmten Cigarren und Cigaretten — nicht früher als nöthig stattfinden.

Aufbewahrung des Schnupftabaks.

Die zur Aufbewahrung des Schnupftabaks bestimmten Gefäße dürfen nicht aus Metall bestehen und müssen immer vollkommen rein gehalten werden. Die älteren Tabakfabrikate sind stets vor den jüngeren zu verkaufen.[5])

Zurichtung von Tabakfabrikaten verboten.

Die Tabakfabrikate darf der Trafikant nur in jenem Zustande zum Verkaufe bringen, in welchem er sie bei der

[1]) Trafikantenvorschrift § 10, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[2]) § 11 ebendaselbst.

[3]) Vergl. § 427 St. M. O. und § 5 des Pat. vom 29. November 1850, R. G. Bl. Nr. 462.

[4]) Trafikantenvorschrift § 12, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[5]) § 16 ebendaselbst.

Digitized by Google

Fassungsstelle erhalten hat; insbesondere ist jede Zurichtung derselben, die Zusetzung von Wasser oder anderen Stoffen, strengstens verboten.

Schnupftabakmischungen.

Eine Mischung verschiedener tarifmäßiger Schnupftabaksorten darf nur über ausdrückliches Verlangen eines Käufers und nur in dessen Gegenwart geschehen.[1])

Retournierung von Tabakmaterial.

Tabakfabrikate, welche infolge langer Lagerung oder aus anderen Gründen verdorben sind, müssen beiseite gelegt und den revidierenden Amtsorganen vorgewiesen werden; falls letztere die Retournierung solcher Fabrikate anordnen, hat der Trafikant dieselben unter seinem Siegel zu verpacken und in Begleitung eines offenen, doppelt ausgefertigten Verzeichnisses an die Fassungsstelle (Tabakverlag) zurückzugeben.

Vergütung für retourniertes Material.

Die Vergütung hiefür wird von der Verschleißbehörde nach Maßgabe der Verwendbarkeit des retournierten Materials und unter Bedachtnahme auf die Ursachen der Verschleißunfähigkeit im Sinne der Vorschrift für die Tabakverleger bestimmt und sowohl dem Trafikanten, als dem betreffenden Tabakverleger bekanntgegeben.

Vergütungseinrechnung.

Der Trafikant ist berechtigt, den Vergütungsbetrag anlässlich einer Materialbestellung dem Verleger gegenüber in die Abstattung für das bestellte Material einzurechnen. Die betreffende Vergütungsanweisung hat der Trafikant dann gleichzeitig dem Verleger zu übergeben.

Einsendung von Fabrikatenproben.

Fabrikatenproben, deren Einsendung an die Ursprungsfabrik ein Überwachungsorgan anordnet, sind als unfrankierte Postsendung direct an diese Fabrik einzusenden.

Für dieselben erhält der Trafikant Fabrikate derselben Gattung in gleicher Menge seitens der Fabrik zugesendet.[2])

d) Persönliche Verschleißführung.

Wohnsitz und persönliche Verschleißführung.

Die Tabaktrafikanten sind verpflichtet, im Standorte der Trafik ihren ständigen Wohnsitz zu nehmen und die Trafik persönlich oder unter Beihilfe ihrer nächsten, mit ihnen im gemeinsamen Haushalte lebenden Angehörigen zu besorgen.

Verschleißgehilfen.

Die Aufnahme von entlohnten Verschleißgehilfen ist nur mit Bewilligung der Verschleißbehörde statthaft; sie wird nur im Falle des Nachweises triftiger Gründe auf die Dauer von längstens einem Jahre und nur bezüglich einer bestimmten Person ertheilt, für deren Gebarung der Trafikant in jeder Richtung haftet.

Eine Verlängerung dieser Frist kann von der Finanzbehörde erster Instanz aus besonders rücksichtswürdigen Gründen zugestanden werden.

---

[1]) Trafikantenvorschrift § 17, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 18 ebendaselbst.

Digitized by Google

Verschleißer für Trafiken juristischer Personen.

Durch welche Personen die an Vereine, Genossenschaften 2c. verliehenen Tabaktrafiken zu besorgen sind, wird im einzelnen Falle bei der Verleihung bestimmt.[1])

Unzulässige Verschleißer.

Die Genehmigung eines Bevollmächtigten oder Verschleißgehilfen darf nicht erfolgen, wenn die hiefür in Aussicht genommene Person ein selbständiger Gewerbetreibender ist.[2])

Die obigen Bestimmungen, betreffend die Verwendung von Verschleißgehilfen, finden jedoch nur dann Anwendung, wenn die Tabaktrafik das Hauptgeschäft und das mit derselben verbundene Handelsgewerbe das Nebengeschäft ist.

In den übrigen Fällen sind die entlohnten Hilfspersonen, welche in den mit Trafiken vereinigten Handelsgewerben beschäftigt werden, auch ohne besondere Bewilligung der Verschleißbehörden berechtigt, beim Verkaufe von Tabakfabrikaten behilflich zu sein.[3])

Abtretung von Trafiken ist unzulässig.

Jede Art von Abtretung oder Verpachtung der Tabaktrafik, dann die Trafikführung unter Zuhilfenahme von Capital des Verschleißgehilfen, sowie die Gewinnbetheiligung des letzteren oder eines anderen Darlehensgebers ist verboten.[4])

e) Verschleißzeit.

α) An Wochentagen.

Verschleißstunde.

Das Verschleißlocale muss zur Befriedigung von Käufern während der von der Finanzlandesbehörde festgesetzten Tagesstunden offen gehalten werden.[5])

Die Tagesstunden für den Tabakverschleiß an Consumenten sind nach dem Usus zu regeln.

Beschränkungen der Verschleißzeit unterliegen der Genehmigung des Finanzministeriums.[6])

Eigenmächtige Einstellung des Tabakverschleißes.

Öffentliche Tabaktrafikanten, welche den Tabakverschleiß eigenmächtig einstellen, sind binnen acht Tagen dreimal aufzufordern, den Tabakverschleiß sofort aufzunehmen. Diese Weisung ist für den Fall, als der Aufenthaltsort des Trafikanten unbekannt sein oder im Auslande liegen sollte, an der Thür des Tabaktrafiklocales zu affichieren.

---

[1]) Trafikantenvorschrift § 13, Vbl. Nr. 180 ex 1897, und F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.

[2]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 12 der Verlegervorschrift, § 13 der Trafikantenvorschrift).

[3]) F. M. E. vom 24. Februar 1898, Z. 9380.

[4]) Trafikantenvorschrift § 14, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[5]) § 20 ebendaselbst.

[6]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (zu § 20 der Verlegervorschrift und § 20 der Trafikantenvorschrift).

Digitized by Google

Sollte nun diesen behördlichen Weisungen nicht entsprochen werden, so ist die Entsetzung des Trafikanten zu verfügen.

Diese Bestimmungen sind auch auf die Haustrafiken sinngemäß anzuwenden.[1] Haustrafiken.

β) An Sonntagen.

1. Die Ausgabe von Tabakmaterialien an Tabaktrafikanten seitens der Tabakverleger hat an Sonntagen nicht stattzufinden. Die „Verlagstrafiken" werden rücksichtlich der Sonntagsruhe wie die anderen Tabaktrafiken behandelt. Sonntagsruhe der Verleger.

2. In jenen Tabaktrafiken, welche mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe vereinigt sind und in demselben Locale ausgeübt werden, darf der Tabakverschleiß an Sonntagen nur in jenen Stunden stattfinden, während welcher der Betrieb des betreffenden Gewerbes[2] gestattet ist. Sonntagsverschleiß in mit anderen Gewerben verbundenen Trafiken.

Diese Trafiken dürfen nur dann gleich den Trafiken, welche nicht mit einem solchen Gewerbe verbunden sind, behandelt werden, wenn der Tabakverschleiß in vollständig räumlich getrennten, mit eigenen gassenseitigen Zugängen versehenen Localen ausgeübt wird.

Der Verkauf von Tabakfabrikaten durch ein in einem Zimmer neben dem Geschäftslocale befindliches Fenster ist demnach nicht zu gestatten.[3] Sonntagsverkauf durchs Fenster unstatthaft.

3. In jenen Tabaktrafiken, welche nicht in Verbindung mit einem der Sonntagsruhepflicht unterliegenden Gewerbe betrieben werden, sowie auch in jenen, welche nur noch Rauchrequisiten und ärarische Wertzeichen im Betriebe führen, wird die Verschleißzeit an Sonntagen im allgemeinen auf sechs Stunden beschränkt, wovon vier Stunden auf den Vormittag und zwei auf den Nachmittag zu entfallen haben. An welchen Stunden die einzelnen Tabaktrafiken vormittags, beziehungsweise nachmittags offen zu halten sind, bestimmen nach Maßgabe der localen Verhältnisse die Finanzbehörden erster Instanz. Hiebei ist eine derartige Anordnung zu treffen, dass in einem bestimmten engeren Rayon einer Ortschaft an Sonntagen zu jeder Stunde wenigstens eine Trafik geöffnet ist. Sonntagsruhe der selbständigen Trafiken.

4. In Städten mit 50.000 und mehr Einwohnern hat überdies hinsichtlich des Verschleißes an Sonntagen nachmittags ein Turnus derart einzutreten, dass jede einzelne Tabaktrafik an dem einen Sonntage nachmittags durch zwei Stunden geöffnet ist, am darauffolgenden Sonntage aber den ganzen Nachmittag hindurch geschlossen zu bleiben hat. Turnus im Sonntagsnachmittagsverschleiße.

[1] F. M. E. vom 12. October 1897, Z. 50926.

[2] Gesetz vom 16. Jänner 1895, R. G. Bl. Nr. 21; Verordnung vom 24. April 1895, R. G. Bl. Nr. 58.

[3] F. M. E. vom 3. September 1897, Z. 39910.

Digitized by Google

Ausnahmsweise Erweiterung des Sonntagsverschleißes.

5. An einzelnen Sonntagen, an welchen besondere Verhältnisse einen erweiterten Verschleißbetrieb erfordern, wie zur Weihnachtszeit, an den Festtagen der Landespatrone und dergleichen, kann eine Vermehrung der Stunden, während welcher der Betrieb der unter Abs. 3 erwähnten Tabaktrafiken stattfinden darf, durch die Finanzbehörden erster Instanz bis zu zehn Stunden zugestanden werden.

Aufhebung der Sonntagsruhe für bestimmte Trafiken.

6. Für Orte, in welchen Tabaktrafiken naturgemäß hauptsächlich auf den Sonntagsverkauf angewiesen sind (Bahnhöfe, Ausflugs- und Wallfahrtsorte 2c.), kann die Finanzbehörde erster Instanz die im Punkte 3 enthaltenen Beschränkungen dauernd oder fallweise aufheben. In solchen Fällen sind jedoch die Inhaber der Tabaktrafiken zu verhalten, ihrem bei diesem Verschleiße ständig beschäftigten entlohnten Hilfspersonal an jedem zweiten Sonntage eine vierundzwanzigstündige Ruhe zu gewähren.

Specialitätenverschleiß.

7. Die Tabak- und Cigarrenspecialitätenverschleißgeschäfte sind hinsichtlich der Sonntagsruhe wie die Tabaktrafiken zu behandeln.

Haustrafiken.

8. In Haustrafiken (Gasthäusern, Kaffeehäusern 2c.) dürfen Tabakfabrikate auch an Sonntagen ohne Beschränkung der Verschleißzeit an die Gäste verkauft werden.

Placatierung der Sonntagsverschleißstunden.

9. In jeder Tabaktrafik ist durch ein in der betreffenden Landessprache abgefasstes Wandplacat in augenfälliger Weise ersichtlich zu machen, während welcher Stunden an Sonntagen das Geschäft geöffnet ist.[1])

Sonntagsruhe bei mit Lottocollecturen verbundenen Trafiken.

Für den Betrieb der mit Tabaktrafiken vereinigten Lottocollecturen sind an Sonntagen vormittags nur vier Stunden zu bestimmen. Während der zwei Stunden an Sonntagen nachmittags, während welcher die Tabaktrafiken offen gehalten werden müssen, dürfen selbstverständlich keine Spieleinsätze für die Lottocollectur entgegengenommen werden.[2])

Während der zwei Stunden an Sonntagen nachmittags, während welcher die mit Lottocollecturen verbundenen Tabaktrafiken als solche offen gehalten werden müssen, dürfen selbstverständlich keine Spieleinsätze für die Lottocollecturen entgegengenommen werden.[3])

Orientierungstafeln.

Die Inhaber der selbständigen Trafiken in größeren Städten haben während der Sonntagsruhe an die Außenseite der geschlossenen Gewölbsthüren, eventuell an den durch Balken oder Läden nicht verschlossenen Fenstern der Verschleißlocalitäten, Orientierungstäfelchen anzubringen, aus welchen

---

[1]) F. M. E. vom 18. Juni 1897, Z. 20399, Vbl. Nr. 121.
[2]) F. M. E. vom 10. October 1897, Z. 48905.
[3]) F. M. E. vom 10. October 1897, Z. 48905; F. M. E. vom 20. October 1897, Z. 48039.

Digitized by Google

das consumierende Publicum entnehmen kann, welche von den zu einem Rayon gehörenden Tabaktrafiken während der einzelnen Stunden des Sonntagsnachmittags geöffnet sind.

Anschaffungskosten.

Die Kosten der Anschaffung dieser Täfelchen sind vom Arar zu tragen. Hiebei ist, insoweit es sich um Trafiken mit Gewinnrückzahlung handelt, die nächstfällige Zahlungsrate um den Anschaffungspreis der Täfelchen zu ermäßigen, hingegen bei Tabaktrafiken, welche keine Gewinnrückzahlung zu leisten haben, die Auslage für die Orientierungstäfelchen zu Lasten der Rubrik „Verschiedene Ausgaben" dem Trafikanten zu ersetzen.[1])

f) Tabakautomaten.[2])

Berechtigung zum Automatenverschleiß.

Zum Verkaufe von Tabakfabrikaten (Cigarren, Cigaretten, paketierten Rauchtabaken des allgemeinen Tarifes) mittels Automaten sind die finanzbehördlich bestellten Tabakverschleißer ausschließlich berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Mit Zustimmung der Verschleißbehörde kann ein und derselbe Verschleißer in dem ihm zuzuweisenden Rayon auch mehrere Tabakautomaten in Gebrauch nehmen. (§ 1.)

Einflussnahme der Finanzwache auf die Anschaffung.

Da nach dem Obigen die licenzierten Tabakverschleißer zum Betriebe von Tabakautomaten zwar ausschließlich berechtigt, aber nicht verpflichtet sind, so haben sich die Finanzorgane unbeschadet einer förderlichen Behandlung der Angelegenheit jeder dringenden Einflussnahme auf die freie Entschließung der Gefällscommissionäre in Absicht auf die Activierung eines Automatenbetriebes zu enthalten.[3])

Der Automat.

Zum automatischen Tabakverschleiße dürfen keine anderen als die von der Tabakautomatenunternehmung in Wien (Wrede & Consorten) oder den Rechtsnachfolgern derselben zu liefernden Automaten benützt werden. (§ 2.)

Der Automat ist doppelwandig herzustellen, die beiden Wände müssen aus hartem Eisen oder aus Stahl angefertigt werden; der Raum zwischen den beiden Wänden ist compact mit Knochenkohle auszufüllen.

Jeder Automat muss ein Verbrauchsmagazin und ein Vorrathsmagazin enthalten. Die lichte Höhe des Verkaufsmagazins darf ohne Rücksichtnahme auf die Zahl der Einwürfe nicht weniger als 65 Centimeter betragen. Das Vorrathsmagazin muss genügenden Raum bieten, um eine complete Füllung des Verkaufsmagazins darin unterbringen

[1]) F. M. E. vom 20. October 1897, Z. 48039.

[2]) Vergl. das mit F. M. E. vom 8. März 1899, Z. 11600, Vbl. Nr. 47, hinausgegebene „Regulativ für den Tabakverschleiß mittels Automaten".

[3]) F. M. E. vom 8. März 1898, Z. 11600.

Digitized by Google

zu können. Die Magazinsthüren sind mit Dosischen Schlössern und an den Rändern mit einer Gummidichtung zu versehen.

Die Auswurfstelle muss für den Eingriff bequem eingerichtet und vor Zutritt der Feuchtigkeit vollkommen geschützt sein.

Die Automaten sind von außen in lichtbrauner und dunkelbrauner Farbe zu adjustieren und mit der Aufschrift zu versehen: „Tabakautomat für k. k. Tabakverschleißer"; die Anbringung des k. k. Adlers hat zu unterbleiben.

Benützung der Automaten zum Verkaufe von Nebenartikeln.

Die Tabakautomaten dürfen ohne Erlaubnis der Finanzverwaltung nicht zum Verkaufe von Nebenartikeln (zum Beispiel Zündwaren, Zeitungen 2c.) eingerichtet werden. Die Instandhaltung der im Betriebe stehenden Automaten begreift insbesondere auch die fleißige Untersuchung und Nachstärkung der magnetischen Münzprüfer in sich.

Drucksorten.

Sämmtliche beim Automatenbetriebe benöthigten Drucksorten hat die Automatenunternehmung unentgeltlich beizustellen.[1])

Aufstellungsplätze.

Die Aufstellungsplätze der Tabakautomaten müssen im Verkaufsrayon der einzelnen Verschleißer so gewählt werden, dass durch ihren Betrieb kein Verkehrshindernis hervorgerufen wird und die benachbarten Trafiken nicht beeinträchtigt werden.

Gemeinschaftliche Automaten.

Nachbartrafiken können sich darüber einigen, in ihrem Absatzgebiete einen oder mehrere Tabakautomaten auf gemeinschaftliche Rechnung in Betrieb zu setzen.

Automaten in Saisonorten.

Der automatische Tabakverschleiß in öffentlichen Gärten, Parkanlagen, auf Promenaden, Ausstellungs-, Fest-, Renn-, Spiel- oder Marktplätzen, in Badeanstalten 2c. ist in erster Linie den auf oder neben diesen Orten befindlichen Trafiken gestattet; nur dann, wenn Trafiken dort nicht bestehen, kann der Betrieb auch anderen licenzierten Verschleißern bewilligt werden.

Automaten auf Bahnhöfen.

Auf Bahnhöfen (Warteräumen, Corridors, Perrons 2c.) kommt der Tabakverschleiß mittels Automaten den finanzbehördlich im Einvernehmen mit den betreffenden Eisenbahnverwaltungen bestellten Bahnhoftrafiken zu.

In Stationen, wo keine Trafiken bestehen, können mit Zustimmung der Eisenbahnverwaltung entweder die nächstgelegenen Tabaktrafiken oder aber Bahnbedienstete, welche sich eine Tabakverschleißlicenz erwirken, Tabakautomaten in Betrieb setzen.

Auch ist es gestattet, in Bahnhofstationen, wo keine Trafiken bestehen, specielle Licenzen zum automatischen Tabakverschleiße an Bahnbedienstete zu ertheilen, jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die nächstbefindlichen Tabaktrafikanten,

[1]) F. M. E. vom 7. Februar 1898, Z. 5306.

Digitized by Google

an welche jedesmal eine diesfällige Anfrage zu richten ist, auf den gedachten Verschleiß nicht reflectieren. In solchen Fällen hat sich die Finanzbehörde erster Instanz nach Durchführung der erforderlichen Erhebungen über die Nothwendigkeit, respective Zulässigkeit des automatischen Verschleißes an die betreffende Bahnverwaltung mit dem Ersuchen zu wenden, einen vorschriftsmäßig qualificierten Bahnbediensteten für den Automatenverschleiß in Vorschlag zu bringen.

In den diesfalls auszufertigenden Licenzen ist die Verkaufsbefugnis ausdrücklich auf den automatischen Verschleiß zu beschränken.[1])

Dampfschiffstationen.

Diese Bestimmungen finden für Dampfschiffstationen sinngemäße Anwendung.

Automaten auf Zügen und Schiffen.

Die allfällige Einführung eines automatischen Tabakverschleißes auf fahrenden Eisenbahnzügen und Dampfschiffen bleibt der speciellen Regelung vorbehalten.

Automaten in Gasthäusern.

Inhaber von Gast- und Kaffeehäusern, welche eine Tabakverschleißlicenz besitzen, können in ihren Gasträumlichkeiten Tabakautomaten des jeweils genehmigten Systems in beliebiger Anzahl aufstellen oder aber die Aufstellung und den Betrieb solcher Automaten jenen Trafikanten, welchen sie zum Fabrikatenbezuge zugewiesen sind, mit oder ohne Entgelt für die Platzbenützung überlassen.

Automaten in Kasernhöfen.

Kasernentrafiken dürfen einen automatischen Tabakverschleiß nur in ihren Cantinelocalitäten und in den geschlossenen Kasernenräumlichkeiten (Corridors, Kasernenhöfe 2c.) betreiben. (§ 3.)

Automatenlicenzen für normalmäßige Bewerber.

Wenn es sich darum handeln sollte, in obigem Sinne an öffentlichen Orten einen ebenso im Interesse des Gefälles wie der Consumenten gelegenen automatischen Verschleiß einzurichten, reglementsmäßig zum Tabakautomatenbetriebe befugte Trafikanten aber an diesen Orten entweder nicht vorhanden sind oder die Ausübung ihrer Befugnis ablehnen, so kann die Aufstellung der erforderlichen Automaten einem in Vormerkung stehenden normalmäßigen Bewerber um eine Concessionstrafik bewilligt werden, zu welchem Behufe demselben vorher eine auf den Tabakverschleiß mittels Automaten beschränkte Verschleißlicenz zu erfolgen ist.

Anmeldung.

Jene Verschleißer, welche Tabakautomaten zu benützen wünschen, sind verpflichtet, dies bei der competenten Verschleißbehörde zu melden. Diese Meldung hat derart zu erfolgen, dass zwei gleichlautend ausgefertigte Automatenbestellscheine an die zuständige Finanzwachabtheilung zur weiteren Veranlassung überreicht werden.

[1]) F. M. E. vom 16. August 1900, Z. 35291.

Digitized by Google

Bestellungsformularien. Die Bestellungsformularien[1]) hat die Automatenunternehmung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Entscheidung. Die Verschleißbehörde hat die Entscheidung rücksichtlich der Aufstellungsplätze auf den Bestellscheinen selbst zu bemerken und letztere sohin dem Verschleißer zurückzustellen.

Bewilligung zur Platzbenützung. Im Falle der Genehmigung der angemeldeten Aufstellungsplätze hat der betreffende Verschleißer die Bewilligung zur Benützung dieser Plätze unmittelbar bei jenen Personen oder Körperschaften zu erwirken, welche darüber zu verfügen berechtigt sind. Die Bewilligung zur Platzbenützung ist auf den Bestellscheinen bestätigen zu lassen.

Platzzins. Den etwa zu entrichtenden Platzzins haben die Verschleißer aus Eigenem zu bestreiten.

Soferne es hie und da als wünschenswert erachtet werden sollte, die verschleißbehördliche Genehmigung erst nach erfolgter Erwirkung des Platzbenützungsconsenses einzuholen, obwaltet gegen diesen Vorgang kein Anstand. (§ 4.)

Da gemäß § 1 des Regulativs jeder licenzierte Verschleißer ipso jure zum automatischen Tabakverschleiß berechtigt ist, so erstreckt sich die der Verschleißbehörde im § 4 des Regulativs zugedachte Ingerenz lediglich auf die Bestimmung des Aufstellungsplatzes. Die Überreichung der Automatenbestellungen an die Finanzbehörde involviert daher kein Ansuchen um eine Berechtigung, sondern nur eine pflichtgemäße dienstliche Meldung, durch welche der Verschleißbehörde die Möglichkeit geboten wird, den ihr zukommenden Einfluss auf die Wahl des Aufstellungsplatzes auszuüben. Die Rapporte der Finanzwache haben möglichst kurz und präcise zu lauten. Die Verschleißbehörden treffen die Erledigung ohne Exhibitennummer und ohne Actenausfertigung unmittelbar auf den Automatenbestellungen, und zwar durch Ansetzung des Wortes „Ja" im Falle der Genehmigung, des Wortes „Nein" im Falle der Ablehnung des beantragten Aufstellungsplatzes.

Rapporte der Finanzwache.

Form der behördlichen Erledigung.

Evidenzhaltung der Automaten. Die Evidenzhaltung der im Betriebe stehenden Automaten erfolgt bei der Finanzwachabtheilung durch Aufbewahrung der alphabetisch geordneten Bestellungsparien, welche seitens der Automatenunternehmung dem Abtheilungsleiter einzuhändigen sind.[2])

Bestellung der Automaten. Die bewilligten Automaten sind unmittelbar bei der Automatenunternehmung (Wrede & Consorten, Wien, I., Führichgasse 8, Telephon Nr. 3783) durch Übermittlung der vollkommen adjustierten Bestellscheine zu bestellen.

Lieferung. Die genannte Unternehmung ist verpflichtet, die bestellten Verkaufsapparate nach dem jeweils genehmigten Sy-

[1]) Vergl. Form. 14 dieses Werkes.
[2]) F. M. E. vom 8. März 1898, Z. 11600.

Digitized by Google

steme in tadelloser Ausführung mit aller Beschleunigung zu liefern.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Automatenunternehmung und den Verschleißern ist ein civilrechtliches und wird durch einen schriftlichen Vertrag geregelt. Rechtsverhältnis.

Für derlei Verträge, von welchen die Stempelgebür von der Automatenunternehmung zu tragen ist, haben folgende Bestimmungen als Richtschnur zu dienen: Verträge mit der Automatengesellschaft.

a) Die Tabakautomaten sind von der Unternehmung den Verschleißern über deren Verlangen bloß leihweise zur Benützung zu überlassen; hiefür haben die Verschleißer unmittelbar an die Unternehmung eine Leihgebür zu entrichten, welche die von der Finanzverwaltung festgesetzten Maximalbeträge nicht überschreiten darf. Leihgebür.

Diese Gebür wird für die ersten fünf Jahre (das ist für die Zeit vom 1. April 1898 bis 31. März 1903) für einen nach dem jeweils genehmigten Muster ausgefertigten Automaten mit vier Einwürfen mit 1 K 50 h, für jeden weiteren Einwurf mit je 28 h pro Woche bemessen; in den darauffolgenden fünf Jahren (das ist in der Zeit vom 1. April 1903 bis 31. März 1908) darf dieselbe 1 K 40 h, beziehungsweise 24 h pro Woche nicht überschreiten.

Die Leihgebür kann von der Automatenunternehmung nach Maßgabe der speciellen contractlichen Vereinbarungen wohl unter den festgesetzten Höchstbetrag herabgemindert, darf aber unter keinem Vorwande und selbst dann nicht erhöht werden, wenn die Finanzverwaltung dem Consortium die Durchführung constructiver Verbesserungen des Automatensystems oder die Einführung eines anderen Systems auferlegen sollte.

Nur in den Fällen, wo eine von der genehmigten Type abweichende elegantere Ausstattung oder eine besondere Einrichtung des Automaten gewünscht wird, oder wo es sich vorab nur um einen vorübergehenden, die Dauer von einer Woche nicht überschreitenden Automatenbetrieb (zum Beispiel bei Ausstellungen, Volksfesten u. dergl.) handelt, tritt eine angemessene Erhöhung der Leihgebür ein, welche dann einen Gegenstand der freien Vereinbarung zwischen den beiden Contrahenten zu bilden hat;

b) die Kosten für den Transport, die Montierung, Aufstellung und Instandhaltung der Automaten sind von der Unternehmung zu tragen; Transportkosten.

c) während der ersten acht Wochen ist der Gebrauch der Automaten ein probeweiser, und sind die Tabakver- Probezeit.

Digitized by Google

schleißer berechtigt, den Apparat innerhalb dieser Zeit ohne vorherige Kündigung gegen Begleichung der für die abgelaufene Gebrauchszeit entfallenden Leihgebür und Bezahlung einer Pauschalvergütung für den Rücktransport im Betrage von 10 K an die Unternehmung zurückzustellen. Nach Ablauf dieser Probezeit sind für die Lösung des Leihvertrages die diesbezüglichen contractlichen Vereinbarungen zwischen dem Verschleißer und dem Automatenconsortium maßgebend.

Erlöschen des Vertrages.

Wenn jedoch die persönliche Tabakverschleißbefugnis eines Verschleißers aus welchen Gründen immer erlischt, so erlischt auch von selbst der von diesem Verschleißer eingegangene Automatenleihvertrag;

Käufliche Erwerbung.

d) die Tabakautomatenunternehmung ist verpflichtet, die Automaten an die Verschleißer über deren Verlangen auch käuflich zu überlassen; über den Kaufpreis und die Zahlungsmodalitäten haben sich Käufer und Verkäufer vertragsmäßig zu einigen;

Vorgang bei Gebrechen.

e) wenn wie immer geartete Beschädigungen der Automaten vorkommen oder Gebrechen in den Functionen derselben wahrgenommen werden, so ist der Betrieb entweder des ganzen Apparates oder aber der von den Gebrechen betroffenen Einwürfe sofort einzustellen und das Consortium darüber zu verständigen. Letzteres ist verpflichtet, unverzüglich die erforderlichen Reparaturen vornehmen zu lassen, eventuell den schadhaften Apparat gegen einen tadellos functionierenden umzutauschen. Die Kosten für die Reparatur oder Auswechslung des Automaten belasten in der Regel die Automatenunternehmung. Die Verschleißer sind nur dann ersatzpflichtig, wenn ihnen oder ihrem Hilfspersonale ein Verschulden an der Beschädigung oder dem Gebrechen nachgewiesen werden kann.

Für die Dauer der von den Verschleißern oder ihrem Hilfspersonale nicht verschuldeten Einstellung oder Einschränkung des Automatenbetriebes hat die Zahlung der Leihgebür ganz oder theilweise (nach Maßgabe der eingestellten Einwürfe) zu entfallen. (§ 5.)

Periodische Revidierung der Verträge.

In die zwischen der Automatenunternehmung und den Verschleißern abgeschlossenen Verträge ist ab und zu stichprobenweise Einsicht zu nehmen, um zu constatieren, dass die Stipulationen den Bestimmungen des Regulativs entsprechen.[1])

Beschickung der Automaten mit Tabakmaterial.

Die Automaten dürfen nur mit vollkommen unbeschädigten Fabrikaten beschickt werden.

[1]) F. M. E. vom 8. März 1898, Z. 11600.

Die einzuführenden Cigarren, Cigaretten und Rauchtabakpakete sind von den Verschleißern auf ihre Kosten in Cartons einzulegen. Das Automatenconsortium wird diese Cartons zu den Selbstkostenpreisen beistellen; diese Preise haben sich aber im selben Maße zu vermindern, als die Herstellungskosten in den Einnahmen für die Bedruckung der Cartons mit Annoncen Deckung finden.

Regelung der Cartonpreise.

Sobald es die Einkünfte aus den Annoncen gestatten, sind die Cartons vom Consortium unentgeltlich zu liefern.

Die Finanzverwaltung behält sich vor, die Cartonspreise von Zeit zu Zeit zu prüfen und zu regeln.

Jede Verwechslung der Fabrikate bei der Füllung der Automaten ist gewissenhaft zu vermeiden. (§ 6.)

Einwürfe.

Die Einwürfe sind nur für Nickelmünzen österreichischen und ungarischen Gepräges zu 10 und zu 20 Heller eingerichtet. Wenn daher der Fabrikatenpreis per Einwurf weniger als 10, beziehungsweise 20 Heller beträgt, so haben die Verschleißer das entfallende Retourgeld, in ungebrauchtes Papier eingehüllt, dem Fabrikate in den Carton beizulegen. (§ 7.)

Betriebszeit.

Der Betrieb der Tabakautomaten ist an keine zeitliche Beschränkung gebunden; die Nachfüllung darf auch während der sonntägigen Geschäftssperre, jedoch nur unter der Bedingung stattfinden, dass dadurch die Sonntagsruhe des Hilfspersonals keine zwangsweise Beeinträchtigung erfährt. (§ 8.)

Nachfüllung am Sonntag.

Entziehung der Befugnis.

Die Verschleißer sind strengstens verpflichtet, jede Benachtheiligung der Consumenten beim Automatenbetriebe gewissenhaft zu vermeiden. Verschleißer, welche sich wie immer gearteter Benachtheiligungen des Publicums erwiesenermaßen schuldig machen, haben nach wiederholter fruchtloser Verwarnung die Entziehung der Befugnis zum Automatenbetriebe, bei besonders erschwerenden Umständen aber die Kündigung des Commissionsgeschäftes zu gewärtigen.

Die Trafiksbesitzer sind für die Handlungen ihres Hilfspersonals verantwortlich.

Ausschließung unredlicher Verschleißgehilfen.

Verschleißgehilfen (respective Gehilfinnen), welche die Consumenten bei der Bedienung der Automaten zum eigenen Vortheile benachtheiligen, können von der Verschleißbehörde für bestimmte Zeit, unter Umständen auch dauernd von der Beschäftigung in k. k. Tabaktrafiken ausgeschlossen werden. (§ 9.)

Beschwerdebögen.

Bei jenen Tabakverschleißern, welche einen automatischen Tabakverkauf betreiben, sind finanzbehördlich adjustierte Beschwerdebögen aufzulegen, in welche die Consumenten ihre Beschwerden über allfällige Anstände beim Betriebe der betreffenden Automaten eintragen können.

Markierung der Automaten.

Zu diesem Behufe werden einerseits die Tabakautomaten mit fortlaufenden Evidenznummern und den Adressen der

Digitized by Google

zugehörigen Verschleißgeschäfte versehen, andererseits sind in den Verschleißlocalitäten die Nummern und Aufstellungsplätze der zugehörigen Automaten mittels auffallender, von der Automatenunternehmung unentgeltlich beizustellender Wandplacate ersichtlich zu machen. Die Wandplacate verzeichnen lediglich die Evidenznummern und die Aufstellungsplätze der betreffenden Automaten.[1])

Adjustierung der Beschwerdebögen.

Die Beschwerdebögen sind von den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen durch Namensfertigung und Beidrückung der Amtsstampiglie amtlich zu adjustieren.

Die hiezu erforderlichen, nach vorgeschriebenem Muster in den betreffenden Landessprachen vorgedruckten Formularien hat die Automatenunternehmung unentgeltlich beizustellen.[1])

Die Beschwerdebögen sind den mit der Überwachung der Tabaktrafiken betrauten Finanzorganen, sowie den Bestellten des Automatenconsortiums jederzeit über Verlangen zur Einsicht vorzuweisen.

Revidierung der Beschwerdebögen.

Die Finanzwachorgane haben von Zeit zu Zeit, jedenfalls aber gelegentlich ihrer sonstigen Amtshandlungen in den Tabaktrafiken in die Beschwerdebögen Einsicht zu nehmen, dieselben zu vidieren und über vorgekommene Anstände nach Maßgabe der Erhebungen zu rapportieren.[1])

Die erfolgte Einsichtnahme, welcher die allenfalls nöthige Veranlassung sofort nachzufolgen hat, ist auf den Beschwerdebögen durch Namensfertigung unter Beifügung des Datums zu bemerken. (§ 10.)

Geschäftsspesen.

Die den Tabakverschleißern aus dem Automatenbetriebe erwachsenden regelmäßigen Auslagen werden bei der amtlichen Ausfertigung von Ertrags- und Lastenausweisen ebenso wie der Mietzins für die Verschleißlocalitäten als passierbare Geschäftsspesen in Rechnung gezogen. (§ 11.)

Strafweise Entziehung und Kündigung.

Die strafweise Entziehung der Befugnis zum Automatenbetriebe wird in die Competenz der Finanzbehörden erster Instanz gestellt; die Kündigung des Commissionsgeschäftes wegen grober Vorschriftswidrigkeiten beim Automatenbetriebe erheischt die Genehmigung der Finanzlandesbehörde.[1])

Automatenregulativ.

Die Tabakverschleißer, welche Tabakautomaten benützen, haben sich mit den Bestimmungen des Betriebsregulativs vollkommen vertraut zu machen und dieselben auf das genaueste zu beobachten. Die Automatenunternehmung hat zu dem Ende jedem zur Lieferung gelangenden Automaten je ein Exemplar des Regulativs, welches in einer dem Verschleißer verständlichen Sprache abgefasst zu sein hat, beizugeben. (§ 12.)

Tabakverschleißer, welche von dem Rechte der Aufstellung von Automaten Gebrauch machen wollen, können das

[1]) F. M. E. vom 8. März 1898, Z. 11600.

Digitized by Google

Regulativ von der Unternehmung auch directe oder durch Vermittlung der Finanzwach-Controlsbezirksleitungen beziehen.[1])

Tabakspecialitäten in Automaten.

Der Verschleiß von Tabakfabrikaten der Specialtarife mittels Automaten unter den obigen Modalitäten ist im Principe gestattet. Es ist jedoch in jedem einzelnen Falle der Bewerbung seitens der Specialitätenverschleißer die Genehmigung der Anzahl, sowie der Aufstellungsplätze solcher Automaten beim Finanzministerium zu erwirken.

Die Automaten für den Verschleiß von Tabakspecialitäten sind rein gelb anzustreichen.[2])

g) Endigung des Vertragsverhältnisses; Conventionalstrafen.

Kündigungsrecht.

Die Trafikführung kann sowohl seitens der Verschleißbehörde dem Trafikanten, als vom letzteren der Verschleißbehörde ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.

Das Vertragsverhältnis erlischt in diesem Falle mit Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Kündigung.[3])

Ex offo-Kündigung.

Die Kündigung von Tabaktrafiken hat in der Regel nur dann zu erfolgen, wenn administrative Maßnahmen (zum Beispiel Änderung des Verlagsorganismus 2c.) dieselbe erfordern.

Competenz zur Kündigung wegen Unordnungen.

Wenn die Kündigung aus anderen Gründen, insbesondere wegen nichtentsprechender Geschäftsführung erfolgen soll, so hat die Finanzbehörde erster Instanz hiezu die Genehmigung der vorgesetzten Finanzlandesbehörde einzuholen.[4])

Endigung der Trafiksführung.

Abgesehen von einer Kündigung wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Ärar und dem Trafikanten aufgehoben:

Tod.

a) durch den Tod des Trafikanten;

Concurs, Curatel.

b) durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen desselben oder durch die Verhängung einer Curatel über ihn; in diesem Falle ist die Entziehung der Trafik stets sofort zu verfügen;[5])

Entsetzung.

c) durch die der Verschleißbehörde in gewissen Fällen zustehende sofortige Auflösung des Vertrages (Entsetzung des Trafikanten).

Letztere kann verfügt werden:

Trafiksverpachtung.

1. Wenn der Trafikant das Geschäft verpachtet oder an jemand anderen überläßt;

---

[1]) F. M. E. vom 8. März 1898, Z. 11600.
[2]) F. M. E. vom 1. Mai 1898, Z. 22765.
[3]) Trafikantenvorschrift § 21, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[4]) Instruction zu den Verschleißvorschriften, Vbl. Nr. 180 ex 1897 (ad § 10).
[5]) F. M. E. vom 26. März 1900, Z. 18526.

Digitized by Google

Preisaufschlag. Gewichtsverkürzung.

2. wenn er Tabakfabrikate zu einem höheren als dem tarifmäßigen Preise verkauft oder einen Käufer im Gewichte verkürzt;

Unreelle Behandlung der Tabakfabrikate.

3. wenn er die Tabakfabrikate irgendwie zurichtet, sowie wenn er ihnen Wasser oder andere Stoffe beimengt;

Execution.

4. wenn seine Verschleißerbezüge oder seine Cassabarschaft in Execution gezogen werden;

Abstrafung.

5. wenn er wegen eines Verbrechens, wegen der Übertretung des Diebstahles, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges oder endlich wegen Schleichhandels, wegen einer schweren oder einer gegen das Tabakgefälle gerichteten einfachen Gefällsübertretung verurtheilt wurde;

Fassungsanstände.

6. wenn er das Tabakmaterial nicht bei der ihm vorgeschriebenen Fassungsstelle bezieht oder trotz wiederholter Mahnungen hiebei nicht das Fassungsbüchel beibringt;

Minderbevorräthigung.

7. wenn er trotz wiederholter Mahnung keinen genügenden Vorrath an Tabakmaterial und Wertzeichen auf Lager hält oder wenn er sich weigert, den Absatz von Staatswohlthätigkeitslosen zu besorgen;

Ungehorsam.

8. wenn er wiederholten Weisungen der Verschleißbehörde nicht nachkommt;

Zahlungsrückstand.

9. wenn er eine Rate der Gewinnrückzahlung, ohne eine ausdrückliche Zufristungsbewilligung der Verschleißbehörde erlangt zu haben, nicht binnen vier Wochen nach dem Zahlungstermine erlegt;

Tabaksendung nach Ungarn oder Bosnien.

10. wenn er Tabakfabrikate nach Ungarn oder in die occupierten Länder versendet.

Suppletorische Kündigung.

Die Verschleißbehörde ist in allen diesen Fällen berechtigt, nach ihrem Ermessen an Stelle der sofortigen Vertragsauflösung eine Kündigung mit einmonatlichem Termine eintreten zu lassen, respective in den Fällen sub 6., 7. und 8. eine Conventionalstrafe zu verhängen.[1])

Beschwerde gegen die Entsetzung.

Beschwerden über eine verfügte Entsetzung von der Tabaktrafik sind (gerichtet an die Finanzlandesbehörde) binnen acht Tagen nach Zustellung einer solchen Entscheidung bei der Verschleißbehörde einzubringen.[2])

Anzeige über Trafiksentsetzung.

Von jeder strafweisen Entziehung einer Tabaktrafik ist der Finanzlandesbehörde die Anzeige zu machen; bei der

Verzeichnisse.

letzteren sind Verzeichnisse über derlei Fälle anzulegen und sind alljährlich die Namenslisten an sämmtliche Controlsbezirksleitungen des Verwaltungsgebietes zum Amtsgebrauche bekanntzugeben.[3])

---

[1]) Vergl. S. 127 dieses Werkes.
[2]) Trafikantenvorschrift § 22, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[3]) F. M. E. vom 20. November 1896, Z. 54855.

Digitized by Google

Bei Übertretung von anderen als den eben berührten Bestimmungen hat der Trafikant über Anordnung der Verschleißbehörde eine Conventionalstrafe von 20 K, im Wiederholungsfalle von 60 K zu erlegen; dieselbe kann von der Verschleißbehörde bis auf den Betrag von 2 K ermäßigt werden. Eine solche Conventionalstrafe kann nach Ermessen der Verschleißbehörde auch an Stelle der Entsetzung von der Tabaktrafik verhängt werden, wenn es sich um Fälle handelt, in denen der Trafikant Tabakmaterial bei einer anderen als der vorgeschriebenen Fassungsstelle bezogen; das Fassungsbüchel trotz wiederholter Mahnung nicht beigebracht; keinen genügenden Vorrath auf Lager gehalten; den Absatz von Staatswohlthätigkeitslosen verweigert oder wiederholten Weisungen der Verschleißbehörde nicht entsprochen hat. Conventionalstrafen.

Die Unterlassung des Erlages einer ausgesprochenen Conventionalstrafe hat, falls der Trafikant nicht eine Stundung derselben erbeten und erlangt hat, die einmonatliche Kündigung zur Folge. Einmonatliche Kündigung.

Wenn der Trafikant eine Rate der Gewinnrückzahlung nicht termingemäß entrichtet, so sind — von den sonstigen Folgen abgesehen — vom Beginne des auf den Fälligkeitstermin folgenden Monats an fünfprocentige Verzugszinsen zu entrichten.[1] Verzugszinsen.

3. Provisorische Fortführung, Neuerrichtung und Aufhebung von Tabaktrafiken.

Die Finanzbehörden erster Instanz und die Finanzwach-Controlsbezirksleitungen sind in Fällen plötzlicher Erledigung von Tabakverschleißgeschäften verpflichtet, für die provisorische Fortführung der Geschäfte Vorsorge zu treffen. Provisorische Fortführung erledigter Trafiken.

Hiebei ist nach Thunlichkeit auf Familienmitglieder des letzten Geschäftsbesorgers Bedacht zu nehmen.

Die Übernahme der provisorischen Geschäftsbesorgung gewährt kein Anrecht auf definitive Bestellung zum Trafikanten.[2]

In einem speciellen Falle wurde übrigens einer normalmäßigen Bewerberin vom Finanzministerium eine nach ihrem verstorbenen Gatten erledigte Concurrenztrafik insolange provisorisch gegen die bisherige Gewinnrückzahlung belassen, bis sie auf Grund einer von ihr zu erwirkenden Vormerkung in den Besitz einer Concessionstrafik gelangt sein wird.[3]

Die provisorische Trafiksbesorgung darf nur solchen Personen übertragen werden, welche in dem Bestellungs-

[1] Trafikantenvorschrift § 23, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2] § 45 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[3] F. M. E. vom 30. April 1901, Z. 23351.

Digitized by Google

protokolle sich ausdrücklich verpflichten, das geführte Local seinerzeit dem Ersteher dieses ärarischen Commissionsgeschäftes gegen Entrichtung der bezahlten, auf die restliche Zinsperiode entfallenden Mietzinses zu überlassen.[1])

Errichtung und Auflassung von Trafiken.

Über die Errichtung neuer Tabaktrafiken, sowie über die Auflassung von Trafiken, endlich über die Materialfassungszuweisung derselben entscheidet die Finanzlandesbehörde.[2])

Änderung des Verlagsortes.

Die Übertragung eines Tabakverlages in eine andere Ortschaft, respective in einen anderen Stadtbezirk stellt sich als eine mit einer Verlagsauflassung verbundene Neuerrichtung dar und ist dem Finanzministerium vorbehalten. Die Gestattung der Dislocierung eines Verlages innerhalb derselben Ortschaft, respective desselben Stadtbezirkes ist den Finanzbehörden erster Instanz überlassen.[3])

Wechsel des Verlagslocales.

Neuerrichtung von Trafiken.

Bei der Errichtung von neuen Tabaktrafiken erfolgt die erste Besetzung provisorisch auf die Dauer von zwei Jahren.[4])

I. Provisorische Besetzung neuerrichteter Tabaktrafiken.

Provisorische Trafiksbesetzung.

a) Wird die Errichtung neuer Tabaktrafiken von Amtswegen verfügt, so erfolgt die Verleihung provisorisch auf die Dauer von zwei Jahren im Wege des für die Verleihung von Concessionstrafiken vorgezeichneten Verfahrens[5]) an einen vorgemerkten normalmäßigen Bewerber.

b) Wenn ein vorgemerkter Bewerber nicht in Competenz tritt, kann die Besetzung im Wege des Concurrenzverfahrens oder aber der freihändigen Vergebung stattfinden.

c) Wenn eine neue Tabaktrafik über Anregung eines für Concessionstrafiken in Vormerkung stehenden Competenten, welcher über ein besonders günstig situiertes und vollkommen geeignetes Locale verfügt, errichtet wird, so kann diesem Competenten die Tabaktrafik provisorisch auf die Dauer von zwei Jahren verliehen werden.

d) Geht die Anregung von einem Competenten aus, welcher nicht zu den normalmäßigen Bewerbern gehört, aber über ein günstig situiertes, vorzüglich geeignetes Locale

---

[1]) F. M. E. vom 6. December 1900, Z. 74311. Diese Bestimmung dürfte demnächst wieder außer Kraft gesetzt werden.

[2]) § 39 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[3]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514 (ad § 39).

[4]) § 40 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

[5]) Vergl. § 30 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61, S. 83 ff. dieses Werkes.

Digitized by Google

ausschließlich verfügt, so kann die provisorische Verleihung an denselben auf die Dauer von zwei Jahren mit Bewilligung der Finanzlandesbehörde erfolgen.

II. Definitive Besetzung neuerrichteter Tabaktrafiken.

Definitive Trafiksbesetzung.

a) Stellt sich die neuerrichtete Tabaktrafik nach Ablauf des zweijährigen Provisoriums auf Grund des Bruttoertrages der letzten zwölf Monate als eine Concessionstabaktrafik dar, so ist dieselbe, wenn sie von einem normalmäßigen Bewerber provisorisch für die Dauer von zwei Jahren besorgt wurde und über dessen Anregung oder von Amtswegen errichtet worden war (Fall I. a und c), ohne Forderung, wenn aber die provisorische Vergebung über Anregung eines nicht normalmäßigen Bewerbers an diesen oder im Wege der Concurrenz, respective von Amtswegen freihändig an einen solchen nicht normalmäßigen Bewerber erfolgt ist (Fall I. b und d), gegen Auferlegung einer angemessenen Gewinnrückzahlung an den provisorischen Besorger definitiv zu vergeben.

b) Ist diese Tabaktrafik dagegen als eine Concurrenztabaktrafik zu behandeln, so ist dieselbe dem provisorischen Besorger nur dann definitiv zu belassen, wenn er sich bereit erklärt, die auferlegte Gewinnrückzahlung zu leisten. Andernfalls ist wegen Besetzung dieser Trafik im Wege der öffentlichen Concurrenz das Weitere nach Vorschrift zu verfügen.

Erste Gewinnrücklassbestimmung.

Die Gewinnrückzahlungen sind in dem Ausmaße von 50 Procent des Plus, um welches der Bruttogewinn dieser Tabaktrafiken die für Concessionstrafiken normierten Maximalbeträge übersteigt, festzusetzen. Die Auferlegung von niedrigeren und höheren Gewinnrückzahlungen kann nur mit Genehmigung des Finanzministeriums geschehen.[1])

D. Controlsamtshandlungen.

1. Allgemeine Nachschauen.

Unvermuthete Nachschauen.

Die Nachschau ist sowohl bei Tabakverlägen, als bei Tabaktrafiken mehrmals in jedem Semester unvermuthet vorzunehmen; dieselbe hat hauptsächlich den Zweck,

[1]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61 (ad § 40).

Digitized by Google

die termingerechte Befolgung der an die Verschleißorgane erlassenen Aufträge zu controlieren; außerdem soll durch die Nachschau geprüft werden, ob die Verschleißführung im allgemeinen den Vorschriften entspricht, ob keine Anzeichen eines incorrecten Vorganges bestehen 2c.

Pflichten der Amtsorgane.

Es ist also Pflicht des Nachschau haltenden Organes, sich die betreffenden Bestimmungen der Vorschriften für die Tabakverschleißorgane gegenwärtig zu halten und die Befolgung derselben soweit zu controlieren, als dies ohne eingehende Durchsuchung möglich ist.

Die Nachschau bei Tabakverlägen hat mitunter auch zu jener Zeit zu geschehen, zu welcher die Ausfolgung von Material an Trafikanten stattfindet, sowie andererseits zur Zeit des Einlangens von Materialtransporten, damit eine Überwachung des Verkehres mit den Trafikanten, sowie eine solche hinsichtlich der Beobachtung der für den Transport der Fabrikate vorgeschriebenen Vorsichten ermöglicht werde.[1])

2. Specielle Controlsamtshandlungen.

a) Durchsuchung der Tabakverläge.

Jahreslustrierung.

Die Finanzwach-Controlsbezirksleiter sind verpflichtet, wenigstens einmal in jedem Kalenderjahre unvermuthet eine eingehende Durchsuchung (Jahreslustrierung) jedes in ihrem Bezirke gelegenen Tabakhaupt- und Subverlages persönlich vorzunehmen.

Außergewöhnliche Lustrierungen.

Eine unvermuthete Wiederholung dieser Lustrierung hat noch im selben Kalenderjahre jedenfalls dann zu erfolgen, wenn bei der Jahreslustrierung Anstände bezüglich der Beschaffenheit der Verlagslocalitäten oder der Fabrikateneinlagerung erhoben wurden oder wenn nach der Lustrierung in der Person des Verlegers ein Wechsel eintrat.[2])

Verlagslustrierungen.

Bei den Lustrierungen ist das Augenmerk in erster Linie auf die Beschaffenheit der Verlagslocalitäten, dann auf die Art der Einlagerung der Tabakfabrikate und auf deren Zustand zu lenken.

Untersuchung der Verlagslocalitäten.

Es sind daher alle Räumlichkeiten, in welchen Tabakfabrikate eingelagert sind, sowie jene, in welchen die Verlagstrafik ausgeübt wird, zu besichtigen und dahin zu prüfen, ob dieselben der Vorschrift[3]) entsprechen.

Die Lage der einzelnen Localitäten gegeneinander, sowie gegen die Straße und gegen Küchen, Düngerhaufen 2c.

---

[1]) Unterricht für die Finanzwache § 10, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 2 ebendaselbst.
[3]) § 17 der Verlegervorschrift; vergl. S. 37 u. 38 dieses Werkes.

Digitized by Google

ist durch eine Federskizze[1]) zu veranschaulichen, in welcher auch die betreffenden Längenmaße (nach Bedarf) und die Art der Fabrikateneinlagerung (Vertheilung der Fabrikate auf die einzelnen Räume, Holzverkleidung, Vorhandensein von Stellagen oder Kästen 2c.) anzudeuten sind.

Die Berufung auf eine bei einer früheren Lustrierung vorgelegte Skizze ist nur dann statthaft, wenn der betreffende Act nicht vor mehr als drei Jahren aufgenommen wurde und wenn seither keinerlei Veränderung der Localitäten oder der Einlagerungsart 2c. eingetreten ist.

Weiters ist zu untersuchen, ob die Vorschriften über die abgesonderte Aufbewahrung der zur Verlagstrafik gehörigen Vorräthe,[2]) über die Beschaffenheit der Lagerräume, welche die einzelnen Fabrikatengruppen erheischen,[3]) über die Einlagerung der Fabrikate[4]) und über die äußere Bezeichnung der Verlagslocalitäten befolgt erscheinen.

Beseitigung von Missständen.

Werden in einer der bezeichneten Richtungen Zustände constatiert, welche den Vorschriften nicht entsprechen, so ist die Beseitigung solcher Missstände, falls dieselbe ohne bedeutenderen Aufwand von Zeit und Kosten durchführbar erscheint (also insbesondere die Entfernung von Staub und Schmutz, die Entfernung von Gegenständen mit abträglichem Geruche und entsprechende Lüftung der Localitäten, die Verhütung des Verstaubens der Fabrikate, die rationelle Einlagerung u. dergl.), sofort zu veranlassen; im entgegengesetzten Falle aber sind in der Relation detaillierte Anträge darüber zu stellen, welche Aufträge an den Verleger zu erlassen wären.

Locale Trennung von Gewerbsräumen.

Wenn der Verkauf anderer Waren im selben Locale mit der Verlagstrafik ausgeübt wird, so ist die Gattung dieser Waren zu constatieren (wobei allgemeine Ausdrücke, wie „Gemischtwaren", zu vermeiden sind) und nach Umständen zu berichten, in welcher Weise eine locale Abtrennung des Tabakverschleißgeschäftes bewirkt werden könnte.

Sollten specielle Verhältnisse die Durchführung einer solchen localen Trennung ohne unverhältnismäßigen Kostenaufwand nicht zulassen, so hat der Controlsbezirksleiter mindestens zu veranlassen, dass alle Tabakfabrikate, welche aus den Emballagen entnommen sind, in eigenen verschließbaren Kästen oder verschließbaren Stellagen hinterlegt werden; hiebei ist einerseits die Aufstellung von Kästen oder ver-

---

[1]) Vergl. Form. 1 zum Unterrichte für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 873.

[2]) § 3 der Verlegervorschrift; vergl. S. 22 dieses Werkes.

[3]) § 18 der Verlegervorschrift; vergl. S. 39 dieses Werkes.

[4]) § 19 der Verlegervorschrift; vergl. S. 40 dieses Werkes.

Digitized by Google

schließbaren Stellagen,[1]) deren Situirung an dem für die Conservierung der Fabrikate günstigsten Platze des Locales und die möglichste Entfernung aller Waren mit abträglichem Geruche anzustreben.[2])

Vorrathserhebung.

Mit den Lustrierungen ist eine Erhebung der Verlagsvorräthe und eine Untersuchung der Beschaffenheit der vorräthigen Fabrikate zu verbinden.

Vorrathsausweis.

Bei der ersteren ist der Bestand an Fabrikaten in Gegenwart des Verlegers genau zu erheben und in einen Vorrathsausweis[3]) einzutragen; alle Colonnen dieses Ausweises sind sorgfältig (und zwar jene für den Jahresumsatz und für den Minimalvorrath nach Thunlichkeit bereits vor Beginn der Lustrierung) auszufüllen.

Ungenügende Bevorräthigung.

Zeigt es sich, dass der factische Vorrath bei einzelnen Sorten geringer ist als der vorgeschriebene Minimalvorrath, so ist dem Verleger die sofortige Vorrathsergänzung aufzutragen und ist derselbe zu ermahnen, seiner Bevorräthigungspflicht in der Zukunft vollständig zu entsprechen.

Zulässige Herabminderung der Vorräthe im Sommer.

Handelt es sich indes um Sorten, deren Verschleiß in beträchtlichem Rückgange begriffen ist, so muss vorerst untersucht werden, ob der Vorrathsstand auch dann zu gering ist, wenn der Berechnung der Absatz der letzten zwei Monate zugrunde gelegt wird. In den Sommermonaten kann eine mäßige Herabminderung der Vorräthe von feinen Rauchtabaken und Cigaretten unbeanständet bleiben.

Maßnahmen bei ungenügender Bevorräthigung.

Wird eine ungenügende Bevorräthigung bei einem solchen Verleger constatiert, welcher bereits wiederholt Ermahnungen in dieser Richtung erhielt, so ist den Gründen dieser Erscheinung (zu geringes Capital des Verlegers ꝛc.) nachzugehen und eventuell die Kündigung des Verlages oder die Entsetzung in Antrag zu bringen.

Die sortenweise constatierten Abweichungen der wirklichen von den vorgeschriebenen Vorräthen sind ohne Erhebung eines Anstandes dann zu passieren, wenn der Totalwert gedeckt erscheint und dabei von jeder Sorte noch ein solcher Vorrath vorhanden ist, dass eine Erschöpfung dieses Vorrathes bis zum Eintreffen der nächsten Materialfassung außer dem Bereiche der Wahrscheinlichkeit liegt.

Weiters können die Controlorgane in Fällen, wo der inventierte Lagerbestand den creditierten Materialwert nicht zur Gänze deckt, den Abgang als gerechtfertigt betrachten,

---

[1]) Vergl. Form. 2 zum Unterrichte für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 874, 875.

[2]) § 3 ebendaselbst.

[3]) Vergl. Form. 3 zum Unterrichte für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 877.

Digitized by Google

wenn eine für die Deckung ausreichende und erwiesenermaßen bereits saldierte Materialfassung in der Effectuierung begriffen ist.[1])

Übervorräthigung.

Wenn sich hinwieder ergibt, dass der Vorrath bei einzelnen Sorten, insbesondere bei Havana-Cigarren, offenbar zu groß ist ($^1/_{10}$ des Jahresverschleißes übersteigt), so ist der Verleger darauf aufmerksam zu machen und zur vorläufigen Sistierung weiterer Bestellungen der betreffenden Sorte zu veranlassen.

Datumconstatierung.

Im Zusammenhange mit der Vorrathserhebung ist auch das auf den inneren Emballagen (bei Briefscheiben auf einem an der Peripherie befindlichen Briefe) ersichtliche Fabricationsdatum nachzusehen und sortenweise zu constatieren, welches Datum die ältesten vorräthigen Fabrikate aufweisen (Ausfüllung der letzten Colonne des Ausweisformulares).[2])

Fabrikatenproben.

Wenn bei der Vorrathserhebung Fabrikate vorgefunden werden:

a) deren nach dem Fabricationsdatum zu berechnendes Alter die Haltbarkeitsfristen[3]) erheblich überschreitet, oder wenn
b) äußere Anzeichen (zum Beispiel übler Geruch, Schimmelanflug, abnormer Feuchtigkeitszustand, Beschädigung, Beschmutzung, Flecken auf der Umhüllung 2c.) Bedenken über die Verschleißfähigkeit der Fabrikate hervorrufen, oder wenn
c) Fabrikate vorkommen, über deren Herkunft aus einer k. k. Tabakfabrik Zweifel bestehen (Fälschungen), so ist die Einsendung einer Probe der betreffenden, durch das Fabricationsdatum charakterisierten Fabrikatenpartie an die Ursprungsfabrik, deren Initialbezeichnung[4]) auf der Verpackungshülle ersichtlich ist, anzuordnen.

Untersuchung der Fabrikate.

Die Untersuchung hat sich im allgemeinen auf die genaue Besichtigung der Umhüllungen (insbesondere bei Rauchtabaken) zu beschränken; nur bei jenen Fabrikaten, deren innere Verpackungsumhüllungen in der Verlagstrafik geöffnet werden dürfen, können einzelne Kistchen, Cartons oder Pakete nach ihrer (im Wege des Austausches, eventuell buchmäßig zu bewerkstelligenden) Übertragung in die Verlagstrafik zum Zwecke der Besichtigung der Fabrikate geöffnet werden.

Bestimmung der Proben.

Als Probe ist stets nur eine einzige, nicht geöffnete (ohne Einfluss des Verlegers zu wählende) Verpackungseinheit

---

[1]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.
[2]) Unterricht für die Finanzwache § 4, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[3]) Vergl. Form. 15 dieses Werkes.
[4]) Vergl. Form. 16 dieses Werkes.

Digitized by Google

(Paket, Carton 2c.) der betreffenden Fabrikatenpartie zu bestimmen; handelt es sich um Rauchtabakbriefe, so ist jener Brief zu wählen, auf welchem das Fabricationsdatum aufgestempelt ist.

Das Amtsorgan hat

Bezeichnung der Probe.

1. auf der Verpackungsumhüllung des Probefabrikates oder auf einem daran zu befestigenden Zettel mit Tinte anzusetzen:

„Fabrikateuprobe aus Anlass der am . . . . . 190 . vorgenommenen Durchsuchung des Tabak . . . . . verlages in . . . . . N. N.,

k. k. Finanzwach . . . . . .

Aviso.

2. der betreffenden Tabakfabrik, an welche die Probe durch den Verleger zu leiten ist, direct ein Aviso zuzusenden, in welchem der Grund der Bemusterung und die Menge der Fabrikate des gleichen Fabricationsdatums anzugeben ist, welche durch die Probe gekennzeichnet werden sollen;

3. eine Abschrift dieses Avisos dem Vorrathsausweise beizulegen.

Vorläufige Vorkehrungen.

Bis zum Einlangen des Fabriksbefundes ist die Ausgabe der betreffenden verdächtigen (Punkte a und b) Fabrikatenpartie zu sistieren; nach dem Einlangen des Befundes sind die demselben entsprechenden Weisungen wegen Retournierung der Fabrikatenpartie oder wegen Wiederaufnahme des Verschleißes zu geben.

Fabrikate, deren Echtheit in Zweifel gezogen wird,[1]) sind unter Siegel des Verlegers und unter Amtssiegel zu legen und an die vorgesetzte Behörde einzusenden, welche nach Maßgabe des Fabriksbefundes die weitere Verfügung trifft.[2])

Prüfung der Verlagsaufschreibungen.

Eine weitere Obliegenheit des mit der Lustrierung (Durchsuchung) betrauten Organes bildet die Prüfung der Verlagsaufschreibungen.

Es ist zu constatieren, ob Verlags- und Limitotabakbuch auf der ämtlich hinausgegebenen paraphierten Drucksorte correct, übersichtlich und im Currenten geführt werden, dann ob das Fassungsbüchel der Verlagstrafik mit dem bezüglichen Conto des Verlagsbuches übereinstimmt, und ob die Bestellungen (beziehungsweise bei Subverlägen die Bestellungsbücher) die vorgeschriebene Zeit hindurch aufbewahrt werden.

---

[1]) Siehe oben Punkt c, S. 133 dieses Werkes.

[2]) Vergl. § 5 des Unterrichtes für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Von einzelnen Trafikantenconten des Verlagsbuches sind stichprobenweise Auszüge zu machen, welche bestimmt sind, anläßlich der Nachschau in den betreffenden Trafiken die Vergleichung mit dem Fassungsbüchel zu ermöglichen.[1])

Prüfung der Verlagsgebarung.

Endlich ist bei den Lustrierungen und Durchsuchungen nachzuforschen, ob der Verleger die sonstigen, ihm vorschriftsgemäß obliegenden Pflichten, insbesondere bezüglich des ständigen Wohnsitzes am Verlagsorte, der persönlichen Verschleißführung, der Einhaltung der ihm für die Materialausgabe vorgezeichneten Tagesstunden, der prompten Abfertigung der zugewiesenen Verschleißorgane, der Prüfung der Fassungsbüchel, der Materialausfolgung nach dem Fabricationsdatum strenge beobachtet, ob der etwa bestellte Bevollmächtigte in jeder Richtung geeignet und vertrauenswürdig ist 2c.

Verlagstrafik.

Weiters ist die Art der Versorgung der Verlagstrafik einer Prüfung zu unterziehen und endlich auch darauf zu achten, ob nicht Anzeichen des Verschleißes von Contrebandtabak oder imitierter Fabrikate bestehen.

Abstellung der Mängel.

Etwaige Mängel der Verlagsbesorgung sind in der Relation zu constatieren und nach Thunlichkeit sofort abzustellen.[2])

Verlagsdurchsuchungen durch den Abtheilungsleiter.

Abgesehen von dieser Jahreslustrierung und von den periodischen Inventuren ist jeder Verlag noch durch den Leiter der Finanzwachabtheilung einmal in jedem Semester einer unvermutheten Durchsuchung zu unterziehen, wobei hauptsächlich die Vorrathserhebung, die Prüfung des Zustandes der Fabrikate und der Verlagsaufschreibungen ins Auge zu fassen sind.

Hiebei ist nach den für den Controlsbezirksleiter geltenden Vorschriften vorzugehen.[3])

b) Durchsuchung der Tabaktrafiken.

Trafiksdurchsuchungen.

In jeder Tabaktrafik ist mindestens einmal in jedem Jahre eine eingehende Durchsuchung durch den Leiter der Finanzwachabtheilung vorzunehmen; dieselbe hat sich auf alle jene Verhältnisse und auf alle Verpflichtungen des Trafikanten zu erstrecken, welche in der Vorschrift für die Tabaktrafikanten erörtert sind. Insbesondere sind die Eignung und der Zustand des Trafiklocales zu untersuchen, das Ausmaß der Bevorräthigung mit Tabakfabrikaten durch Aufnahme eines Vorrathsausweises analog wie bei Verlagslustrierungen[4]) zu controlieren, der Vorrath an Postwertzeichen und an Stempelmaterial mit dem Jahresabsatze in Vergleich zu ziehen;

[1]) Unterricht für die Finanzwache § 6, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[2]) § 7 ebendaselbst.
[3]) Vergl. § 8 des Unterrichtes für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[4]) Vergl. S. 130 dieses Werkes.

Digitized by Google

weiters ist zu constatieren, ob die festgesetzte Verschleißzeit eingehalten und ob die zur Förderung des Absatzes, sowie die über die Aufbewahrung der Tabakfabrikate erlassenen Vorschriften befolgt werden, ob die verwendeten Wagen und Gewichte vorschriftsgemäß geaicht sind 2c.

Einsendung von Fabrikatenproben.

Werden bei dieser Durchsuchung größere Partien von solchen Fabrikaten vorgefunden, deren Alter die normierte Haltbarkeitsfrist erheblich überschritten hat oder über deren Verschleißfähigkeit, beziehungsweise Echtheit gegründete Bedenken bestehen, so kann die Einsendung von Fabrikatenproben an die Ursprungsfabrik, analog wie dies bei Verlagslustrierungen vorgeschrieben ist,[1]) dem Trafikanten aufgetragen werden.

Untersuchung und Retournierung von Material.

Erstreckt sich der Verdacht nur auf einige wenige Verpackungseinheiten, so kann das intervenierende Organ die nähere Untersuchung (jedoch ohne Öffnung der Umhüllungen von Rauchtabaken) vornehmen. Zeigt sich das Fabrikat bei dieser Untersuchung als verdorben oder liegt die Verschleißunfähigkeit eines Fabrikates ohnedies klar zutage, so ist die Retournierung desselben einzuleiten.

Revision des Tabakfassungsbuches.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist auch der correcten Führung des Tabakfassungsbuches zuzuwenden; hiebei ist darauf zu sehen, dass alle bezogenen Fabrikate ohne Ausnahme darin verzeichnet erscheinen und dass die Monatsübersichten correct eingesetzt werden; die Eintragungen sind mit den aus Verlagsbuchconten gezogenen Stichproben zu vergleichen und umgekehrt Stichproben aus den Fassungsbüchern behufs Vergleichung mit dem Verlagsbuche zu entnehmen.

Je nach dem Resultate aller dieser Untersuchungen sind die entsprechenden Belehrungen zu ertheilen und die erforderlichen Aufträge zu erlassen oder zu beantragen.[2])

3. Sicherstellung des Ergebnisses der Controlierungen.

Constatierungsprotokoll bei Anständen.

Werden bei einer Überwachungsamtshandlung Anstände erhoben, so ist hierüber ein Constatierungsprotokoll aufzunehmen; das Verschleißorgan hat dieses Protokoll mitzufertigen und ist berechtigt, die Aufnahme seiner Rechtfertigung in das Protokoll zu verlangen.

Berichte und Relationen.

Die Constatierungsprotokolle sind sofort im Dienstwege an die Verschleißbehörde zu leiten; im Einbegleitungsberichte sind die zur Abstellung der vorgefundenen Gebrechen getroffenen Verfügungen anzuzeigen, sowie eventuell jene

[1]) Vergl. S. 130 dieses Werkes.

[2]) Unterricht für die Finanzwache § 9, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Maßnahmen zu beantragen, welche von der Verschleißbehörde zu ergreifen wären.

Wenn Verlags- oder Trafiksdurchsuchungen oder Nachschauen keinen Anlass zu wesentlichen Beanständungen gegeben haben, so ist hierüber ohne Erstattung eines speciellen Berichtes im Rapporte (eventuell im Tagebuche des Controlsbezirksleiters) zu relationieren; die bei solchen Anlässen aufgenommenen Vorrathsausweise sind zu sammeln und jährlich mit den Verschleißconsignationen an die Verschleißbehörde zu leiten.

Über die Lustrierungen dagegen ist stets, und zwar auch dann abgesondert zu berichten, wenn sich kein Anlass zu einer Beanständung ergab; mit diesem Berichte sind die Situationsskizze, der Vorrathsausweis, eine Relation[1]) und eventuell das Constatierungsprotokoll vorzulegen.[2])

In jedem Tabakverlage und in jeder Tabaktrafik ist ein Revisionsvormerk[3]) aufzulegen, welcher einerseits a) zur Eintragung des Datums aller Überwachungsamtshandlungen und (in Kürze) auch ihres Resultates, andererseits aber b) grundsätzlich auch zur Aufnahme aller jener Weisungen und Bewilligungen bestimmt ist, welche im Rahmen der allgemein geltenden Vorschriften speciell an das einzelne Verschleißorgan (oder an eine Gruppe von solchen) ergangen sind. In diese Revisionsvormerke sind daher auch einzutragen alle aus Anlass von Überwachungsamtshandlungen an das Verschleißorgan ertheilten mündlichen Weisungen (über die Einlagerung der Fabrikate, über Beseitigung von Missständen, über Vorrathsergänzungen, über die Einsendung von Proben 2c.); ebenso ist darin der Bewilligung eines Bevollmächtigten, eines von der Regel abweichenden Minimalvorrathes 2c. Erwähnung zu thun. Revisionsvormerk.

Schriftliche Weisungen und Circularerlässe sind dem Revisionsvormerk anzuschließen.

Jeder Revisionsvormerk ist vor seiner Auflegung durch die Controlsbezirksleitung zu paraphieren und zu paginieren.[4])

4. Evidenzbehelfe und Erträgnisausweise.

Die Verschleißverhältnisse der Verläge und Trafiken, sowie die an die Verschleißorgane ergangenen Aufträge sind bei den Finanzwachabtheilungen und Controlsbezirksleitungen in angemessener Weise in Evidenz zu halten. Evidenzbehelfe.

[1]) Vergl. Form. 17 dieses Werkes.

[2]) Unterricht für die Finanzwache § 11, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

[3]) Vergl. Form. 7 und 8 zum Unterrichte für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 887 und 891.

[4]) Unterricht für die Finanzwache § 12, Vbl. Nr. 180 ex 1897.

Digitized by Google

Kataster. In ersterer Richtung ist bei der Finanzwach-Controlsbezirksleitung[1]) ein Kataster[2]) zu führen; zu letzterem Zwecke sind Abschriften der Constatierungsprotokolle und die Concepte der Lustrierungsrelationen 2c., nach den einzelnen Verschleißplätzen geordnet, aufzubewahren.

Vormerke. Auch über die Ausfolgung und das Rücklangen der Trafikantenfassungsbüchel sind Vormerke zu führen; die Fassungsbüchel sind durch zwei Jahre nach ihrer Rückstellung aufzubewahren.[3])

Ertragsausweise. Wenn die Controlsbezirksleitung seitens der vorgesetzten Behörde den Auftrag zur Verfassung eines Ertragsausweises über einen Tabakverlag oder eine Tabaktrafik erhält, so sind die Daten über den Bruttoertrag aus den oberwähnten Evidenzbehelfen (Kataster 2c.), eventuell aus den Aufschreibungen des Verlegers zu entnehmen, die Betriebsauslagen dagegen in der Art zu erheben, dass zunächst das betreffende Verschleißorgan zur Detaillierung derselben und zum Nachweise der Richtigkeit seiner Ansätze aufgefordert wird, dann aber ämtliche Erhebungen über die letztere gepflogen werden.

Die Art der letzteren ist im Ertragsausweise zu bemerken, jenen Posten, welche nur auf einer Schätzung beruhen, ist die Anmerkung: „schätzungsweise" beizufügen.

Constatierung von Mietzins, Frachtauslagen 2c. Der Mietzins von Verlags- oder Trafikslocalitäten, welche sich in hauszinssteuerpflichtigen Gebäuden befinden, ist durch Einsicht in die bezügliche Fassion, die Höhe der Frachtauslagen durch Einsicht in die Frachtbriefe, die Höhe anderer Auslagen nach Thunlichkeit durch Einsicht in das Cassabuch des Verschleißers zu verificieren.[4])

Berechnung des Bruttoertrages. Die Berechnung des Bruttoertrages einer erledigten Tabaktrafik ist auf Grund der Ertragsverhältnisse der letzten zwölf Monate vor der Erledigung der Trafik und nicht der letzten zwei Semester des Kalenderjahres zu pflegen.[5])

5. Periodische Revision der Ertragsverhältnisse.

Überschreitung des Maximalertrages bei Concessionstrafiken. Überschreitet der Bruttoertrag einer concessionsweise verliehenen Tabaktrafik in der Folge die festgesetzte Maximalgrenze um mehr als 15 Procent, steigt derselbe also:

in Wien . . . . . über 2760 K
„ Städten mit mehr als 50.000 Einwohnern „ 2070 „

[1]) F. M. E. vom 15. Juni 1899, Z. 31220 ex 1898.
[2]) Vergl. Form. 9 und 10 zum Unterrichte für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, S. 895 und 897.
[3]) Unterricht für die Finanzwache § 13, Vbl. Nr. 180 ex 1897.
[4]) § 19 ebendaselbst.
[5]) F. M. E. vom 17. December 1897, Z. 62240.

Digitized by Google

in Orten von 10.000—50.000 Einwohnern . über 1380 K
„ „ „ 2.000—10.000 „ . . „ 1150 „
„ den übrigen Orten . . . . . „ 920 „

so hat der Inhaber eine von der Finanzlandesbehörde über Antrag der Finanzbehörde erster Instanz zu bestimmende Gewinnrückzahlung zu leisten.

Vorschreibung eines Gewinnrücklasses.

Trafikanten, welche die ihnen auferlegte Gewinnrückzahlung auf sich zu nehmen sich weigern, erhalten die Kündigung.[1])

Kündigung.

Die Ertragsverhältnisse aller Verschleißgeschäfte, welche sich als Concurrenzgeschäfte darstellen, sind, vom Vertragsabschlusse an gerechnet, nach je fünf Jahren einer Revision zu unterziehen. Wenn der Bruttoertrag seit der Bestellung des Verschleißers, beziehungsweise seit der letzten Revision, um mehr als 30 Procent abgenommen hat, so wird die Finanzbehörde eine angemessene Aufbesserung der Bezüge bewilligen; wenn dagegen der Bruttoertrag in der Beobachtungsperiode um mehr als 30 Procent gestiegen ist, so hat eine angemessene Herabminderung der Bezüge einzutreten.[2])

Periodische Correctur der Bezüge.

Die erste allgemeine Prüfung der Ertragsverhältnisse der Concurrenzobjecte hat im Jahre 1903, mithin nach Ablauf des ersten Quinquenniums seit Inkrafttreten der neuen Verschleißvorschriften (1898), stattzufinden.[3])

Die Revision der Ertragsverhältnisse erfolgt bei Tabakverlägen durch die Finanzlandesbehörde, bei Tabaktrafiken durch die Finanzbehörde erster Instanz.

Gegen die Festsetzung der geänderten Bezüge ist der Recurs zulässig.

Recurs.

Verschleißer, welche sich der endgiltigen Feststellung ihrer Bezüge nicht unterwerfen, erhalten die vertragsmäßige Kündigung.[4])

Kündigung.

Änderungen in den Verschleißverhältnissen und bezüglich der mit der Verschleißführung verbundenen Auslagen, welche sich bei Concurrenzobjecten innerhalb der fünfjährigen Revisionsperiode ergeben, haben auf die vertragsmäßig festgestellten Bezüge der Verschleißorgane in der Regel keinerlei Einfluss zu üben.

Anträge auf Herabsetzung der Gewinnrückzahlung dürfen von der Finanzlandesbehörde nur in dem Falle gestellt werden, wenn eine wesentliche Änderung des Bruttoertrages durch eine Verfügung der Finanzbehörde verursacht wurde.[5])

Herabsetzung des Gewinnrücklasses unter der Zeit.

---

[1]) § 35 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[2]) § 43 ebendaselbst.
[3]) Vollz. Vorschr. zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61 (ad § 13).
[4]) § 44 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.
[5]) F. M. E. vom 20. November 1896, Z. 54855.

Digitized by Google

E. Allgemeiner Verschleißtarif für Tabakfabrikate der k. k. österreichischen Regie.[1])

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates	Verschleißerpreis per 1 kg K	h	Consumentenpreis per 500 g K	h	per 250 g K	h	per 10 g h
	A. Schnupftabake.							
1	Wiener Rapé	7	20	4	.	2	.	08
2	Scaglia di lusso { grossetta / sottile }	7	20	.	.	2	.	08
3	Scaglia di lusso ad uso Trento	7	20	.	.	2	.	08
4	Nostran scagliato[2]) { grosso / sottile }	7	20	4	.	2	.	08
5	Levante	5	28	.	.	1	50	06
7	Sanspareil	5	28	3	.	1	50	06
8	Tiroler	5	28	3	.	1	50	06
11	Galizier Rapé	5	28	3	.	1	50	06
12	Galizier, feinkörnig (Albanier)	5	28	3	.	1	50	06
13	Scaglia paesana fina[2])	5	28	.	.	1	50	06
14	Radica paesana fina { grossetta / sottile }	5	28	.	.	1	50	06
15	Feiner Nostran	5	28	3	.	1	50	06
16	Inländer	3	60	2	.	1	.	04
17	Scaglia paesana (II. Sorte)	3	60	.	.	1	.	04
18	Foglia di Levante (sottile)	3	60	.	.	1	.	04
19	Radica paesana mischiata[2])	3	60	.	.	1	.	04
20	Alte feine Radica d'Albania (in Dalmatien)[2])	3	60	2	.	1	.	04
21	Grenzschnupftabak, grobkörnig (an der Grenze gegen das Ausland und Ungarn)	2	60	1	50	.	75	03
22	Grenzschnupftabak, feinkörnig a) in Galizien, der Bukowina, dem Küstenlande, dann überall an den Grenzen gegen das Ausland	2	60	1	50	.	75	03
						per 50 g		
	b) in Galizien und der Bukowina	2	80	.	.	.	16	.
23	Scaglia naturale { grossetta / sottile } (in Tirol,					per 250 g		
	Kärnten, Triest und Görz)	2	60	1	50	.	75	03
24	Scaglia fermentata (in Tirol, Salzburg, Kärnten, Triest und Görz)	2	60	1	50	.	75	03
25	Nostran Radica (in Tirol, dem Küstenlande, Krain und Dalmatien)	2	60	1	50	.	75	03
26	Radica (im Küstenlande und in Dalmatien)	2	60	1	50	.	75	03
27	Russischer Schnupftabak (in Galizien und der Bukowina)	2	80	.	.	per 50 g .	16	.

[1]) Herausgegeben von der Generaldirection der Tabakregie sub Z. 29775 ex 1899.
[2]) Wird nach Erschöpfung des Vorrathes aufgelassen. F. M. E. vom 28. Jänner 1901, Z. 1984, Vbl. Nr. 13, S. 10.

Digitized by Google

Tarifsnummer	Benennung des Fabrikates	Verschleißerpreis für 1 kg K	Verschleißerpreis für 1 kg h	Verschleißerpreis für 100 Stück Päckchen bezw. Briefe K	Verschleißerpreis für 100 Stück Päckchen bezw. Briefe h	Consumentenpreis für 1 Stück: Cassette zu 200 g K	Cassette zu 200 g h	Carton bezw. Paket zu 100 g K	Carton bezw. Paket zu 100 g h	Päckchen zu 25 g h	Brief zu 25 g h	Brief zu 20-40 g h
	B. Geschnittene Rauchtabake.											
1	Feinster Türkischer (fein und grob geschnitten)	29	60	68	.	6	08	Carton 3	04	72		.
2	Feiner Türkischer (Macedonischer Cigarettentabak)	17	60	45	.	.	.	Paket 1	84	48	.	.
4	Feiner Hercegovina	12	60	31	80	.	.	1	32	34	.	.
5	Mittelfeiner Türkischer	9	60	24	.	.	.	1	.	26	.	.
6	Drama	6	.	15	.	.	.	.	64	.	16	.
8	Knaster	.	.	13	.	.	.	.	.	14	.	.
9	Krull	6	40	16	.	.	.	.	68	18	.	.
10	Extrafein Drei-König	5	60	13	.	.	.	.	60	.	14	.
11	Feinster Ung. Cigaretten-tabak	.	.	13	.	.	.	.	.	14	.	.
12	Feiner Ungar (lang und kurz geschnitten)	4	64	9	.	.	.	.	50	.	.	20 g 10
13	Mittelfeiner Ungar	2	92	7	20	.	.	.	32	.	08	.
14	Feiner Galizier (in Galizien und der Bukowina)	2	92	7	20	.	.	.	32	.	08	.
15	Türkischer Grenzrauchtabak (in Dalmatien, Galizien und der Bukowina)	.	.	7	20	.	.	.	.	.	08	.
16	Grenzrauchtabak (II. Sorte) mit feinem Schnitte (an der Grenze gegen das Ausland)	1	92	7	20	.	.	.	22	.	.	38 g 08
17	Grenzrauchtabak (III. Sorte) mit grobem Schnitte (an den Grenzen gegen Ungarn und die occupierten Länder)	.	.	5	40	.	.	.	.	.	.	30 g 06

Digitized by Google

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates	Verschleißerpreis für 1 kg K	h	Verschleißerpreis für 100 Stück Päckchen bezw. Briefe K	h	Consumentenpreis für 1 Stück: Cassette zu 200 g K	h	Carton bezw. Paket zu 100 g K	h	Päckchen zu 25 g: 70 g h	Brief zu 25 g h	Brief zu 20-40 g h
18	Landtabak, feingeschnitten a)	.	.	16	.	.	.	.	.	18	.	.
	b)	.	.	7	20	.	.	.	.	.	.	08
19	Landtabak (in allen Verwaltungsgebieten mit Ausnahme von Galizien, der Bukowina und Dalmatien)	.	.	7	20	.	.	.	.	.	.	35 g 08
20	Landtabak (in Galizien und der Bukowina) . a)	.	.	7	20	.	.	.	.	.	.	40 g 08
	b)	.	.	3	60	.	.	.	.	.	.	20 g 04
21	Cserbeltabak (an den Grenzen gegen Ungarn und das Ausland)	.	.	7	20	.	.	.	.	.	.	32 g 08
22	Debrecziner (in Galizien und der Bukowina)	.	.	5	40	.	.	.	.	.	06	.

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates	Verschleißerpreis für 1 kg K	h	für 1 Bund zu 24 Stück = 1680 g K	h	Consumentenpreis für 50 g h	für ½ Stück zu 35 g h
	C. Gespunste.						
1	Hanauer Rollen	2	92	.	.	17	.
2	Rollen und Stämme . . .	2	32	.	.	13	.
3	Nordtiroler Kautabak (in Tirol, Salzburg und Kärnten)	1	56	.	.	09	.
4	Vorarlberger Kautabak (in Tirol)	1	.	.	.	06	.
5	Kübeltabak	1	.	.	.	06	.
6	Zablotówer Skrutliks (in Galizien u. der Bukowina)	.	.	3	40	.	08
				für 10 Bund zu 160 Stück = 4000 g			für 1 Stück zu 40 g
7	Turice (in Dalmatien)[1] .	.	.	9	.	.	10

[1]) F. E. M. vom 1. Mai 1900, Z. 25122, Vbl. Nr. 88, S. 108.

Digitized by Google

Tarifnummer	Benennung des Fabrikates	Verschleißerpreis für 100 Stück K	h	Consumentenpreis für 100 Stück K	h	Consumentenpreis für 1 Stück h
	D. Cigarren.					
1	Lit. AA Regalitas	16	40	18	.	18
2	Lit. A Trabucos in Kistchen zu	14	60	16	.	16
3	Lit. BB Britanica	12	80	14	.	14
5	Lit. C Panetelas 100 Stück	11	92	13	.	13
6	Lit. D Operas	11	.	12	.	12
7	Lit. E Cuba-Portorico in Paketen zu	9	20	10	.	10
8	Lit. F Portorico 100 Stück	6	30	7	.	07
9	Lit. G Feine Virginier in Paketen zu 50 Stück	9	20	10	.	10
10	Lit. GB Brasil-Virginier in Cartons zu 100 Stück	7	30	8	.	08
12	Lit. H Gemischte Ausländer in Paketen zu	4	50	5	.	05
14	Lit. K Kleine Inländer 100 Stück	2	70	3	.	03
	E. Cigaretten.					
1	Austria m. M. in Cartons	5	60	6	.	06
2	Stambul o. M.	4	70	5	.	05
3	Sultan m. M. zu 50 Stück	3	60	4	.	04
4	Memphis o. M. in Cartons zu 100 Stück	3	60	4	.	04
5	Damen m. M. in Cartons zu	2	68	3	.	03
6	Hercegovina m. M.	2	68	3	.	03
7	Sport o. M. 50 Stück	1	80	2	.	02
8	Zenidge[1]) m. M. in Cartons zu	1	80	2	.	02
9	Drama o. M.	.	90	1	.	01
10	Virginier m. M.	.	90	1	.	01
11	Ungarische o. M. 100 Stück	.	90	1	.	01
	F. Echte Havana-Cigarren.					
	a) Alte Façon im Ausverkaufe.					
1	Regalia Britanica in Kistchen zu	52	.	54	.	54
3	Regalia Media 50 Stück	34	.	36	.	36
4	Londres in Kistchen zu	25	.	26	.	26
5	Galanes 100 Stück	23	.	24	.	24
	b) Neue Façon.					
1	Perfectos in Kistchen zu	47	.	52	.	52
2	Predilectos 50 Stück	34	.	38	.	38
3	Regalia chica in Kistchen zu	27	.	30	.	30
4	Conchas 100 Stück	23	.	26	.	26

[1]) Die versuchsweise seit Februar 1900 in Dalmatien im Vertriebe gestandenen Dalmatiner Cigaretten mit Mundstück zum Verschleißerpreise von 180 h per 100 Stück und zum Consumentenpreise von 2 h per 1 Stück wurden mit F. M. E. vom 24. Mai 1901, Z. 23969, Vbl. Nr. 76, in den allgemeinen Verschleißtarif unter der Benennung „Dalmatiner m. M." Tarifpost Nr. 8 mit der vorläufigen Beschränkung auf Dalmatien aufgenommen.

Digitized by Google

Anmerkung.

Minimalquantum,

welches von den Verschleißern zu beziehen ist.

1. Das von den Verschleißern zu beziehende Minimalquantum wird festgesetzt, wie folgt:

a) Bei den Schnupftabaken mit 500 Gramm.

b) Bei dem in Cassetten verpackten feinsten türkischen Rauchtabake mit 2 Cassetten, das sind 400 Gramm.

Bei den in Cartons und Paketen verpackten Rauchtabaken mit 500 Gramm und bei den in Päckchen und Briefen verpackten Rauchtabaken mit 10 Päckchen, beziehungsweise mit 50 Briefen (eine Scheibe).

c) Bei den Gespunsten, und zwar bei den Rollen mit einer Rolle, bei den Stämmen zu 500 Gramm mit einem Bunde zu 2 Stück, bei den Stämmen zu 250 Gramm mit einem Bunde zu 4 Stück und für die Zablotówer Skrutliks mit einem Bunde zu 24 Stück.[1])

Der Kübeltabak, dann der Nordtiroler und Vorarlberger Kautabak werden nur in ganzen Kübeln, beziehungsweise Kisteln verabfolgt.

Sämmtliche Gespunste, mit Ausnahme der Zablotówer Skrutliks, werden nach dem Gewichte verkauft.

d) Bei den Cigarren, Cigaretten und echten Havana-Cigarren mit 100 Stück.

2. Der Grenzschnupftabak grobkörnig (T. P. 21) und feinkörnig (T. P. 22 a) kann nach Bedarf auch im Innern der Länder verkauft werden.

3. Außer den in diesem Tarife angeführten Rauchtabaken wird an die zum Bezuge Berechtigten auch der Limitorauchtabak in Briefen zu 107 Gramm zum Preise von 8 h per Brief verkauft.

---

[1]) F. M. E. vom 9. März 1901, Z. 13651.

Digitized by Google

F. Formularienſammlung.

Formulare 1.

Die Offerenten werden im eigenen Intereſſe vor der Anbietung unverhältnismäßig hoher Gewinnrückzahlungen, beziehungsweiſe vor der Beanſpruchung zu niedriger Proviſionspauſchalien oder Proviſionen gewarnt, weil eine Ermäßigung der freiwillig offerierten Gewinnrückzahlungen, beziehungsweiſe eine Erhöhung der beanſpruchten Proviſionsbezüge nicht in Ausſicht geſtellt werden kann.

Kundmachung[1])

(für Tabakverläge).

Der Tabak . . . . . verlag in . . . . . gelangt im Wege der öffentlichen Concurrenz zur Beſetzung. Derſelbe darf nur auf ſeinem bisherigen Aufſtellungspunkte oder in den Häuſern . . . . . ausgeübt werden.

Der Tabak . . . . . verlag iſt de . Tabak . . . . . in . . . . . zur Tabakmaterialfaſſung zugewieſen und hat dermalen die Tabakſubverleger in . . . . . dann . . . . . Tabaktrafikanten zu approviſionieren.

Der Tabak . . . . . verlag iſt mit einer Verlagstrafik verbunden. Der Inhaber dieſes Geſchäftes iſt zur Führung der Wertzeichen des Gebürengefälles $\frac{\text{verpflichtet}}{\text{berechtigt}}$, ferner zum Verſchleiße der Poſtwertzeichen . . . . . $\frac{\text{verpflichtet}}{\text{berechtigt}}$.

In dem einjährigen Zeitraume vom . . . . . bis . . . . . wurde für dieſen Verlag Tabakmaterial im Werte von . . . . . K . . . h, beziehungsweiſe im Gewichte von . . . . . kg bezogen.

Der Trafikantengewinn in der Verlagstrafik betrug während dieſer Zeit . . . . . K . . . . h, der Abſatz an Wertzeichen des Gebürengefälles . . . . . K . . . h; für den Kleinverſchleiß letzterer Wertzeichen wird dem Verleger eine Proviſion in der Höhe von . . . Procent des Wertes derſelben zu-

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61.

Digitized by Google

gute gerechnet werden. Die Wertzeichen des Gebürengefälles ſind bei . . . . . zu faſſen.

Die mit der Verlagsführung verbundenen Fracht- und ſonſtigen Auslagen hat der Verleger zu tragen.

Demſelben wird anläſslich der erſten Bevorräthigung Tabakmaterial im Werte von . . . . . K gegen vollſtändige Sicherſtellung dieſes Wertes auf Credit erfolgt werden.[1])

Die Offertſtellung hat im Sinne der Verordnung über die Errichtung und Beſetzung der Tabakverläge und Tabaktrafiken und auf Grundlage der Vorſchrift für die Tabakverleger, beziehungsweiſe hinſichtlich der Verlagstrafik im Sinne der Vorſchrift für die Tabaktrafikanten zu erfolgen.

Dieſe Vorſchriften können bei den Finanzbehörden erſter Inſtanz und den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen eingeſehen und bei erſteren gegen Koſtenerſatz bezogen werden. Die vorgedruckten Offertformularien ſind bei den Finanzbehörden erſter Inſtanz und bei den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen koſtenfrei erhältlich.

Im Falle der Beanſpruchung einer Verlagsproviſion iſt dieſelbe durch Angabe . . . . . eines Procentſatzes vom Werte des abgeſetzten Tabakmaterials / des Jahresbetrages des begehrten Proviſionspauſchales auszudrücken.

Die Offerte ſind auf der vorgeſchriebenen Druckſorte zu verfaſſen und bis längſtens . . . . . mittags . . . Uhr bei dem Vorſtande de . . Finanz . . . . . verſiegelt zu überreichen.

Das Vadium beträgt . . . . . K und iſt . . . . . zu erlegen. Offerte, in welchen nicht die Verpflichtung zur Verlagsführung ohne räumliche Verbindung mit einem Gewerbe enthalten iſt, finden keine Berückſichtigung.

. . . . . am . . . . . .

K. k. Finanz-

[1]) Der Creditpaſſus entfällt bei Subverlägen.

Digitized by Google

Formulare 2.

Die Offerenten werden im eigenen Intereſſe vor der Anbietung überſpannt hoher Gewinnrückzahlungen, beziehungsweiſe vor der Beanſpruchung zu niedriger Proviſionsbezüge gewarnt, weil eine Ermäßigung der freiwillig offerierten Gewinnrückzahlungen, beziehungsweiſe eine Erhöhung der beanſpruchten Proviſionsbezüge nicht in Ausſicht geſtellt werden kann.

Stempel zu 1 K

Offert[1])

(für Tabakverläge).

. . . . . .

erkläre mich bereit, die Führung des Tabak . . . . . verlages in . . . . . zu übernehmen.

Für den Fall der Annahme dieſes Anbotes unterwerfe ich mich den Vorſchriften für die Tabakverleger und den Vorſchriften für die Tabaktrafikanten, ſowie den im Rahmen dieſer Vorſchriften ergehenden Weiſungen der Verſchleißbehörde.

Ich verpflichte mich, während der Vertragsdauer meinen ſtändigen Wohnſitz im Verlagsorte zu nehmen und den Verlag in dem Hauſe Nr. . . . der . . . . . ſtraße unter Benützung der in der beiliegenden Skizze bezeichneten Localitäten auszuüben.

Raum für die auf S. 13 dieſes Wertes unter 3. und 4. geforderten Erklärungen.

Außer dem Trafikantengewinn der Verlagstrafik und der in der Concurskundmachung zugeſicherten . . . . procentigen Proviſion vom Verſchleiße der Wertzeichen des Gebürengefälles beanſpruche ich . . . . . .

Mit dieſem Anbote bleibe ich bis zum Ablaufe von ſechs Monaten nach dem Tage der Offeröffnung im Worte.

Die vorgeſchriebenen Beilagen ſind angeſchloſſen.

Unterſchrift:

derzeitige Beſchäftigung:

Adreſſe:

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, VBl. Nr. 61.

Digitized by Google

Belehrung

zur Ausfüllung des umſtehenden Offertformulares.

1. An der angedeuteten Stelle iſt eine Stempelmarke zu 1 K zu befeſtigen und ſodann die erſte Zeile (unter Überſchreibung dieſer Marke) mit den Worten: „Ich Endesgefertigter“ und dem Vor- und Zunamen auszufüllen.

2. Der leer gelaſſene Raum iſt mit den im Sinne obiger Beſtimmungen (S. 13 dieſes Werkes, Punkt 3 und 4) abzugebenden Erklärungen auszufüllen.

3. Nach den Worten „beanſpruche ich“ iſt einzuſetzen:

a) im Falle der Beanſpruchung einer Verlagsprovision je nach Angabe der Concurskundmachung entweder: „eine procentuelle Verſchleißprovision von . . . Procent, in Worten . . . . . Procent“ (wobei etwaige Bruchtheile in Zehnteln und Hunderteln anzugeben ſind) oder: „ein periodiſch nachhinein flüſſig zu machendes Provisionspauſchale jährlicher . . . K . . h, in Worten . . . . . Kronen . . . . h“;

b) wenn kein Provisionsanſpruch erhoben wird:

„keine weiteren Verlagsbezüge, verpflichte mich vielmehr zur periodiſchen Leiſtung einer Gewinnrückzahlung im Jahresbetrage von . . . . K . . h, in Worten . . . . . Kronen . . . . h“.

4. Das Offert iſt zu ſiegeln und außen mit der Bezeichnung: „Offert für den Tabak . . . . . verlag in . . . . . “, dann mit der Adreſſe der Behörde zu verſehen.

Digitized by Google

Formulare 3.

Stempel nach Scala II.

Schuldverſchreibung.[1])

Gefertigter bekennt hiemit, dem Staatsſchatze den Betrag von . . . K . . h, in Worten . . . . . Kronen . . . Heller, aus dem Grunde ſchuldig zu ſein, weil ihm laut der angeſchloſſenen, mit der Empfangsbeſtätigung verſehenen Beſtellung . . . Tabakmaterial ſammt Geſchirr in obigem, nach Abrechnung der Verſchleißproviſion ſich ergebenden Werte unter Borgung dieſes Betrages ausgefolgt wurde.

Der Gefertigte verpflichtet ſich, nach Beendigung des Vertragsverhältniſſes dem Staatsſchatze Tabakmaterial in vollkommen verſchleißfähigem Zuſtande in gleichem Wertbetrage zurückzuſtellen.

Sollte der Verlagsvorrath zur Zeit der Wiederübergabe des Verlages, berechnet nach den zu letzterer Zeit geltenden Verſchleißerpreiſen der einzelnen Fabrikate, dieſen Wert nicht erreichen, ſo verpflichtet ſich der Gefertigte, den betreffenden Reſtbetrag binnen vier Wochen nach Aufſtellung der Inventur bei der ihm bezeichneten k. k. Staatscaſſe zu erlegen.

Zur Sicherſtellung dieſer Schuld beſtellt der Gefertigte ſeine Realität, Einlage Nr. . . des Grundbuches der Kataſtralgemeinde . . . als Hypothek und erklärt ſich einverſtanden, daſs das Pfandrecht für dieſe Forderung des k. k. Ärars hierauf ohne ſeine weitere Einvernahme grundbücherlich einverleibt werde.

Der Gefertigte verpflichtet ſich weiters, die auf obiger Realität befindlichen Gebäude zum Betrage von . . . . . Kronen . . . Heller während der ganzen Dauer der Hypothekarhaftung gegen Feuerſchäden zu verſichern und die Einzahlung der Jahresprämien im Jänner jedes Jahres bei der k. k. . . . . auszuweiſen.

Für alle aus dieſem Schuldſcheine etwa entſpringenden Rechtsſtreitigkeiten, welche nicht kraft Geſetzes vor einen ausſchließlichen, beſonderen Gerichtsſtand gehören, ſind in erſter Inſtanz die ſachlich zuſtändigen Gerichte am Sitze der Finanzprocuratur in . . . . . ausſchließlich zuſtändig.

. . . . . am . . . . . 190 .

. . . . . .

Tabakhauptverleger.

Legaliſierungsclauſel.

[1]) Vergl. Verlegervorſchrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, Anhang zu § 36, Form. D 1.

Digitized by Google

Formulare 4.

Stempel nach Scala II.

Schuldverſchreibung.[1])

Gefertigter bekennt hiemit, dem Staatsſchatze den Betrag von . . . K . . h, in Worten . . . . . Kronen . . . Heller, aus dem Grunde ſchuldig zu ſein, weil ihm laut der angeſchloſſenen, mit der Empfangsbeſtätigung verſehenen Beſtellung . . . Tabakmaterial ſammt Geſchirr in obigem, nach Abrechnung der Verſchleißproviſion ſich ergebenden Werte unter Vorgung dieſes Betrages ausgefolgt wurde.

Der Gefertigte verpflichtet ſich, nach Beendigung des Vertragsverhältniſſes dem Staatsſchatze Tabakmaterial in vollkommen verſchleißfähigem Zuſtande in gleichem Wertbetrage zurückzuſtellen.

Sollte der Verlagsvorrath zur Zeit der Wiederübergabe des Verlages, berechnet nach den zu letzterer Zeit geltenden Verſchleißerpreiſen der einzelnen Fabrikate, dieſen Wert nicht erreichen, ſo verpflichtet ſich der Gefertigte, den betreffenden Reſtbetrag binnen vier Wochen nach Aufſtellung der Inventur bei der ihm bezeichneten k. k. Staatscaſſe zu erlegen.

Zur Sicherſtellung dieſer Schuld beſtellt der Gefertigte folgende . , von ihm bei de . . . . . erlegte . . . . . Wertpapiere . . . . . als Pfand:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Der Gefertigte berechtigt die Finanzverwaltung, den von ihr ermittelten Schuldreſt nach Ablauf obiger Zahlungsfriſt durch Verkauf dieſer Wertpapiere zum jeweiligen Börſencourſe ohne gerichtliche Intervention hereinzubringen.

. . . . . am . . . . . 190 .

. . . . . .

Tabakhauptverleger.

Legaliſierungsclauſel.

[1]) Vergl. Verlegervorſchrift, Vbl. Nr. 180 ex 1897, Anhang zu § 36, Form. D 2.

Digitized by Google

Formulare 5.

K. k. Finanz- . . . . . in . . . . . .

Vormerkregiſter[1])

über die Bewerber um Conceſſionstrafiken.

Claſſe . . . . . .

Tag des Einlangens des Vormerkungsgeſuches	Zukommende Reihengahl	Vor- und Zuname	Wohnort und Adreſſe	Kurze Begründung der Zuerkennung der Vormalsigkeit und der Claſſe	Dem Vorgemerkten wurde verliehen		Anmerkung
					am	die Conceſſionstabaktrafik in	

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61, Form. F.

Digitized by Google

Formulare 6.

Beſcheid.[1])

Über Ihr Geſuch de praes. . . . . wird Ihnen eröffnet, daſs Sie zur Bewerbung um Conceſſionstabaktrafiken in der . . . . . Claſſe berechtigt ſind.

Ihre Bewerbung wurde im hierortigen Vormerkregiſter dieſer Claſſe unter Reihenzahl . . . . . eingetragen.

Dieſe Vormerkung wird von Amtswegen gelöſcht, wenn die Aufrechterhaltung derſelben nicht vor Ablauf des zehnten Jahres, vom Tage der Eintragung an gerechnet, nachgeſucht wird.

Die Verleihung einer Tabaktrafik an Sie erfolgt nicht von Amtswegen, ſondern nur über Ihre Meldung im Sinne der umſtehend auszugsweiſe abgedruckten Verordnung.

Ein Meldungsformulare liegt bei; weitere ſolche Formularien ſind bei der gefertigten Behörde erhältlich.

Gegen die Entſcheidung über die Claſſe, in welcher Sie zur Bewerbung berechtigt ſeien, ſteht Ihnen der Recurs an die Finanzlandesbehörde zu. Derſelbe iſt binnen 30 Tagen nach Zuſtellung dieſes Beſcheides bei der gefertigten Behörde einzubringen.

Die Meldungsformularien ſind bei Überreichung mit einer Stempelmarke per 1 K zu verſehen.

Die vorgelegten Documente folgen im Anſchluſſe zurück.

. . . . . am . . . . . .

K. k. Finanz-

---

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Bbl. Nr. 61, Form. G.

Digitized by Google

Formulare 7.

Finanzbezirksdirection in . . . . . .
Finanz- (Ober-) Inſpectorat in . . . . . .

Ausweis[1])

über die Anzahl des im Jahre 19 . . im Sinne des § 27 der Normalverordnung vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61, vorgemerkten Bewerber um Conceſſionstrafiken.

	I. Claſſe	II. Claſſe	III. Claſſe	IV. Claſſe
Zu Anfang des Jahres				
Zuwachs im Laufe des Jahres				
Zuſammen . . .				
Abgang (durch Verleihung der Trafik, Tod ꝛc.).				
Zu Ende des Jahres geblieben				

[1]) F. M. E. vom 29. Juni 1898, Z. 28254.

Digitized by Google

Formulare 8.

Kundmachung[1])

(für Conceſſionstrafiken).

Die in . . . . . erledigte Tabaktrafik gelangt im Conceſſionswege zur Beſetzung. Der in dieſer Trafik im Laufe der letzten zwölf Monate erzielte Trafikantengewinn betrug . . . . K . . h; von dem Verſchleiße der Wertzeichen des Gebürengefälles, welche in dieſem einjährigen Zeitraume einen Wert von . . . . K . . h umfaſste und vom Trafikanten ausgeübt werden $\frac{\text{muſs}}{\text{kann}}$, wird eine Proviſion in der Höhe von . . . . Procent des Wertes gewährt.

Der Inhaber dieſes Geſchäftes iſt zum Verſchleiße der Poſtwertzeichen . . . . . $\frac{\text{verpflichtet}}{\text{berechtigt}}$.

Die Verbindung dieſer Tabaktrafik mit einem Gewerbe wird $\frac{\text{nicht geſtattet}}{\text{geſtattet}}$; die Aufſtellung derſelben kann in folgenden Häuſern erfolgen:

. . . . . .

. . . . . .

Jene Perſonen, welche für die Erlangung einer Conceſſionstabaktrafik in ämtlicher Vormerkung ſtehen und auf die Verleihung dieſer Tabaktrafik reflectieren, werden aufgefordert, ſich bis längſtens den . . . . . bei der gefertigten Finanzbehörde, Bureau Nr. . . . , während der Amtsſtunden mündlich oder unter Benützung der vorgeſchriebenen Meldungsformularien ſchriftlich zu melden und den beabſichtigten Aufſtellungsort anzuzeigen.

. . . . . am . . . . . .

K. k. Finanz-

---

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61, Form. H.

Digitized by Google

Formulare 9.

Bewerbungsanmeldung[1])

(für ausgeſchriebene Conceſſionstrafiken).

Löbliche k. k. Finanz-

. . . . . .!

Unter Bezugnahme auf den Vormerkungsbeſcheid vom . . . . . , Z. . . . . , laut deſſen ich in der . . . . Claſſe unter der Reihenzahl . . . . in Vormerkung ſtehe, melde ich meine Bewerbung um die ausgeſchriebene Conceſſionstabaktrafik in . . . . . an.

Ich beabſichtige, dieſe Trafik in dem Hauſe Nr. . . der . . . . . gaſſe auszuüben und habe mir für den Fall der Verleihung dieſer Trafik das in dieſem Hauſe befindliche Locale . . . . . geſichert.

Ich unterwerfe mich den Vorſchriften für die Tabaktrafikanten und den bezüglichen Weiſungen der Verſchleißbehörde und verpflichte mich, während der ganzen Vertragsdauer meinen bleibenden Wohnſitz im Aufſtellungsorte der Trafik zu nehmen, ſowie dieſelbe über Verlangen der Verſchleißbehörde ſelbſtändig, ohne Verbindung mit einem Gewerbe, auszuüben.

Unterſchrift:

Adreſſe:

---

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Bbl. Nr. 61, Form. I.

Digitized by Google

Formulare 10.

Die Offerenten werden im eigenen Interesse vor der Anbietung unverhältnismäßig hoher Gewinnrückzahlungen gewarnt, weil eine Ermäßigung der freiwillig offerierten Gewinnrückzahlungen nicht in Aussicht gestellt werden kann.

Kundmachung[1])

(für Concurrenztrafiken).

Die gegenwärtig in . . . . . straße Nr. . . . aufgestellte Tabaktrafik kommt im Wege der öffentlichen Concurrenz zur Besetzung. Dieselbe darf nur auf ihrem bisherigen Aufstellungspunkte oder in den Häusern . . . . . oder in unmittelbarer Nähe[2]) ausgeübt werden.

Der Inhaber dieses Geschäftes ist zur Führung der Wertzeichen des Gebürengefälles $\frac{\text{verpflichtet}}{\text{berechtigt}}$, ferner zum Verschleiße der Postwertzeichen . . . . . $\frac{\text{verpflichtet}}{\text{berechtigt}}$.

Der Trafikantengewinn von dem für diese Tabaktrafik in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . bezogenen Tabakmaterial im Werte von . . . . . K . . . . . h betrug . . . . . K . . . . . h. Der Wert der in obiger Jahresperiode bezogenen Wertzeichen des Gebürengefälles betrug . . . . . K . . . h; für den Verschleiß letzterer Wertzeichen wird eine Provision in der Höhe von . . . . . Procent des Wertes derselben zugute gerechnet werden.

Für das Eintreffen eines den bekanntgegebenen Daten entsprechenden Ertrages in der Zukunft übernimmt das Ärar keine Haftung. Der Trafikant hat das Tabakmaterial bei de . . Tabak . . . . . in . . . . . die Wertzeichen des Gebürengefälles bei . . . . . zu fassen.

Alle mit der Trafikführung verbundenen Auslagen hat der Trafikant selbst zu tragen.

Die Führung der Trafik ist am . . . . . zu übernehmen.

Die Offertstellung hat im Sinne der Verordnung über die Errichtung und Besetzung der Tabakverläge und Tabaktrafiken und auf Grundlage der Vorschrift für die Tabaktrafikanten zu erfolgen.

Diese Vorschriften können bei den Finanzbehörden erster Instanz und den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen eingesehen und bei ersteren gegen Kostenersatz bezogen werden. Die vorgedruckten Offertformularien sind bei den Finanzbehörden erster Instanz und bei den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen kostenfrei erhältlich.

Das Vadium beträgt . . . . . K und ist . . . . . zu erlegen.

Die Offerte sind auf der vorgeschriebenen Drucksorte zu verfassen und bis längstens den . . . . . mittags . . . . . Uhr bei dem Vorstande der k. k. Finanz . . . . . in . . . . . versiegelt zu überreichen.

Offerte, in welchen nicht die Verpflichtungserklärung zur Trafikführung ohne räumliche Verbindung mit einem Gewerbe enthalten ist, finden keine Berücksichtigung.

. . . . . am . . . . . .

K. k. Finanz-

---

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61, §§ 21 und 32.
[2]) F. M. E. vom 13. August 1900, Z. 74921.

Digitized by Google

Formulare 11.

Die Offerenten werden im eigenen Intereſſe vor der Anbietung unverhältnismäßig hoher Gewinnrückzahlungen gewarnt, weil eine Ermäßigung der freiwillig offerierten Gewinnrückzahlungen nicht in Ausſicht geſtellt werden kann.

Kundmachung[1])

(für mit Lottocollecturen verbundene Concurrenztrafiken).

Die gegenwärtig in . . . . . ſtraße Nr . . . aufgeſtellte, mit einer Lottocollectur verbundene Tabaktrafik kommt im Wege der öffentlichen Concurrenz zur Beſetzung.

Dieſelbe darf nur auf ihrem bisherigen Aufſtellungspunkte oder in den Häuſern . . . . . oder in unmittelbarer Nähe[2]) ausgeübt werden.

Der Inhaber dieſes Geſchäftes iſt zur Führung der Wertzeichen des Gebürengefälles $\frac{\text{verpflichtet}}{\text{berechtigt}}$, ferner zum Verſchleiße der Poſtwertzeichen . . . . . $\frac{\text{verpflichtet}}{\text{berechtigt}}$.

Der Trafikantengewinn von dem für dieſe Tabaktrafik in der Zeit vom . . . . . bis . . . . . bezogenen Tabakmaterial im Werte von . . . . . K . . . h betrug . . . . . K . . . . h.

Der Wert der in obiger Jahresperiode bezogenen Wertzeichen des Gebürengefälles betrug . . . . . K . . . . . h; für den Verſchleiß letzterer Wertzeichen wird eine Proviſion in der Höhe von . . . Procent des Wertes derſelben zugute gerechnet werden.

Für die Beſorgung der mit der Trafik verbundenen Lottoſpielſammlungen für die Ziehungsorte . . . . . wird dem Erſteher eine feſtſtehende Proviſion von den Spieleinlagen in der Höhe von . . . . Procent zugeſichert; die Spieleinlagen für dieſe Ziehungsorte zuſammen betrugen in obigem einjährigen Zeitraume . . . . . K . . . . . h.

Eine Trennung der Tabaktrafik von der Lottocollectur wird nicht zugegeben werden; beide Geſchäfte können nur vereint angetreten und nur vereint aufgegeben werden.

Für das Eintreffen eines den bekanntgegebenen Daten entſprechenden Ertrages in der Zukunft übernimmt das Ärar keine Haftung. Der Trafikant hat das Tabakmaterial bei de . Tabak . . . . in . . . . . , die Wertzeichen des Gebürengefälles bei . . . . . zu faſſen.

---

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Vbl. Nr. 61, Form. C (zu § 19).
[2]) F. M. E. vom 13. December 1900, Z. 74931.

Digitized by Google

Alle mit der Führung der Tabaktrafik und der Lottocollectur verbundenen Auslagen hat der Trafikant ſelbſt zu tragen.

Der Erſteher hat vor der Übernahme des Geſchäftes, welche am . . . . . erfolgen muſs, eine Lottocollecturscaution im effectiven Werte von . . . . . K zu leiſten, und zwar entweder in barem gegen . . . . . procentige Verzinſung oder in pupillarſicheren nicht verlosbaren Wertpapieren oder endlich mittels vollkommen ſichernder Realhypothek. Die Cautionsleiſtung hat binnen . . . . Wochen nach Erhalt der betreffenden Aufforderung bei de . . k. k. Lotto . . . . . in . . . . . zu erfolgen.

Wenn die Caution in Wertpapieren geleiſtet wird, ſo hat der Eigenthümer derſelben ſich damit einverſtanden zu erklären, daſs alle Forderungen, welche dem Ärar aus der Collectursführung des Cautionslegers oder aus Anlaſs des ihm übertragenen Verſchleißes von Loſen der Staatswohlthätigkeitslotterien erwachſen ſollten, durch börſenmäßigen Verkauf der erlegten Wertpapiere ohne gerichtliche Intervention hereingebracht werden.

Die Unterlaſſung der termingemäßen Erfüllung der Cautionspflicht zieht dieſelben Folgen nach ſich wie der Nichtantritt des Geſchäftes.

Nähere Auskünfte bezüglich der Cautionsleiſtung und der Bedingniſſe für die Collectursführung werden bei de . k. k. . . . . ertheilt.

Die Offertſtellung hat im Sinne der Verordnung über die Errichtung und Beſetzung der Tabakverläge und Tabaktrafiken und auf Grundlage der Vorſchrift für die Tabaktrafikanten zu erfolgen.

Dieſe Vorſchriften können bei den Finanzbehörden erſter Inſtanz und den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen eingeſehen und bei erſteren gegen Koſtenerſatz bezogen werden. Die gedruckten Offertformularien ſind bei den Finanzbehörden erſter Inſtanz und bei den Finanzwach-Controlsbezirksleitungen koſtenfrei erhältlich.

Das Vadium beträgt . . . . K und iſt . . . . . zu erlegen.

Die Offerte ſind auf der vorgeſchriebenen Druckſorte zu verfaſſen und bis längſtens den . . . . . mittags . . . . . Uhr bei dem Vorſtande der k. k. Finanz . . . . . in . . . . . verſiegelt zu überreichen.

In dem Offerte iſt außer der in der erſtbezogenen Verordnung geforderten Erklärung noch anzugeben, ob der Bewerber mit einem k. k. Lottobeamten verwandt oder verſchwägert iſt, dann ob er bereits eine Lottocollectur beſitzt, ſowie im bejahenden Falle, daſs er auf dieſelbe für den Fall der Annahme ſeines Anbotes verzichtet.

Offerte, in welchen nicht die Verpflichtungserklärung zur Trafikführung ohne räumliche Verbindung mit einem Gewerbe enthalten iſt, finden keine Berückſichtigung.

. . . . . am . . . . . .

K. k. Finanz-

Digitized by Google

Formulare 12.

Die Offerenten werden im eigenen Intereſſe vor der Anbietung überſpannt hoher Gewinnrückzahlungen gewarnt, weil eine Ermäßigung der freiwillig offerierten Gewinnrückzahlungen nicht in Ausſicht geſtellt werden kann.

Stempel zu 1 K

Offert[1])

(für ausgeſchriebene Concurrenztrafiken).

. . . . . .

erkläre mich bereit, die Führung der mit der Concurskundmachung vom . . . . . zur Ausſchreibung gelangten Tabaktrafik in . . . . . zu übernehmen.

Für den Fall der Annahme dieſes Anbotes unterwerfe ich mich den Vorſchriften für die Tabaktrafikanten, ſowie den bezüglichen Weiſungen der Verſchleißbehörde.

Ich verpflichte mich, während der Vertragsdauer meinen ſtändigen Wohnſitz im Aufſtellungsorte der Trafik zu nehmen und die Trafik im Hauſe Nr. . . . . der . . . . . ſtraße, und zwar im . . . . . Locale auszuüben.

Raum für die auf S. 93 dieſes Weſtes unter Punkt 3 und 4 geforderten Erklärungen.

Ich erbiete mich, vom Trafikantengewinne eine Gewinnrückzahlung jährlicher . . . . . K . . h, in Worten . . . . . Kronen . . . . . Heller, in . . . . . Anticipativraten zu leiſten.

Mit dieſem Anbote bleibe ich bis zum Ablaufe von ſechs Monaten nach dem Tage der Offeröffnung im Worte.

Die vorgeſchriebenen Beilagen ſind angeſchloſſen.

Unterſchrift:
derzeitige Beſchäftigung:
Adreſſe:

[1]) Vergl. Anhang zu § 22 F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Bbl. Nr. 61.

Belehrung zur Ausfüllung des obenſtehenden Offertformulares.

1. An der angedeuteten Stelle iſt eine Stempelmarke zu 1 Krone zu befeſtigen und ſodann die erſte Zeile (unter Überſchreibung dieſer Marke) mit den Worten: „Ich Endesgefertigter“ und dem Vor- und Zunamen auszufüllen.

2. Der leergelaſſene Raum iſt mit den im Sinne obiger Beſtimmungen (Satz 3 und 4) abzugebenden Erklärungen auszufüllen.

3. Das Offert iſt zu ſiegeln und außen mit der Bezeichnung: „Offert für die Tabaktrafik in . . . . . , ... ſtraße“, dann mit der Adreſſe der Behörde zu verſehen.

Digitized by Google

Formulare 13.

Kundmachung[1])

(für Specialitäten-Verſchleißniederlagen).

Die Verſchleißniederlage für Tabakſpecialitäten in . . . . . gelangt im Wege der öffentlichen Concurrenz zur Beſetzung.

In dem einjährigen Zeitraume vom . . . . . bis . . . . . wurde für dieſes Geſchäft Tabakmaterial im Werte von . . . . . K . . . h bezogen. Dem Verſchleißer wird anläßlich der erſten Bevorräthigung Tabakmaterial im Werte von . . . . . K . . . . h gegen vollſtändige Sicherſtellung dieſes Betrages auf Credit erfolgt werden.

Die mit der Verſchleißführung verbundenen Fracht- und ſonſtigen Auslagen hat der Verſchleißer zu tragen.

Das Geſchäft iſt am . . . . . zu übernehmen.

Die Offertſtellung hat im Sinne der Verordnung über die Errichtung und Beſetzung der Tabakverläge und Tabaktrafiken und auf Grundlage der allgemeinen Bedingungen für den Verſchleiß von Tabakſpecialitäten zu erfolgen. Dieſelben können bei der gefertigten Behörde eingeſehen werden.

Die Angabe der beanſpruchten Bezüge hat durch Bezeichnung des angeſprochenen Procentſatzes der Proviſion vom abgeſetzten Tabakmaterial zu erfolgen.

Die der Vorſchrift entſprechend verfaßten Offerte ſind bis längſtens den . . . . . mittags . . . . Uhr bei dem Vorſtande der gefertigten Behörde verſiegelt zu überreichen.

Das Vadium beträgt . . . . . K und iſt . . . . . zu erlegen.

Offerte, in welchen nicht die Verpflichtung zur Verſchleißführung ohne räumliche Verbindung mit einem Handelsgewerbe enthalten iſt, finden keine Berückſichtigung.

Die Finanzverwaltung behält ſich die freie Wahl unter den Offerenten vor.

. . . . . am . . . . . .

K. k. Finanz-

[1]) Vergl. Anhang zum F. M. E. vom 22. März 1899, Z. 14514, Bbl. Nr. 61, Form. K.

Digitized by Google

Formulare 14.

Tabakautomatenbestellung [1])

des Tabakverschleißers ..... für das Verschleißgeschäft in .....

Automat	mit Einwürfen	Für die Fabrikatensorten	Aufstellungsplatz	Entscheidung der Finanzbehörde	Bestätigung der Platzbenützung	Bemerkung des Bestellungsvollzuges	Evidenznummer
A							
B							
C							
D							
Besondere Bemerkungen:				Datum:	Datum:	Datum:	
				Unterschrift:	Unterschrift:	Unterschrift:	
Datum:		Unterschrift des Verschleißers:		Stampiglie:	Stampiglie:	Stampiglie:	

[1]) Vergl. F. M. E. vom 8. März 1898, Z. 11600, Vbl. Nr. 47.

Digitized by Google

Ad Formulare 14.

Rapport der Finanzwache

über die Eignung der Aufſtellungsplätze für Tabakautomaten.

Zur Beachtung.

1. Tabakverſchleißer, welche Tabakautomaten in Betrieb zu ſetzen wünſchen, haben zwei Beſtellſcheine, wozu die Formularien von der Automatenunternehmung unentgeltlich verabfolgt werden, in den erſten drei Rubriken genau auszufüllen und dieſelben dann datiert und unterfertigt an die zuſtändige Finanzwachabtheilung zu übergeben. Hiebei iſt Folgendes zu beachten:

a) Die Zahl der Einwürfe kann der Verſchleißer beliebig beſtimmen;
b) bei der Wahl der Fabrikatenſorten iſt der Verſchleißer nur an die Beſchränkung gebunden, daſs der Preis für einen Einwurf 20 Heller nicht überſteigen darf;
c) die Aufſtellungsplätze müſſen ſo gewählt werden, daſs aus dem Automatenbetriebe kein Verkehrshindernis entſteht und die Nachbartrafiken nicht geſchädigt werden;
d) die Aufſtellungsplätze können auch alternativ, das heißt mit der Beſtimmung angegeben werden, daſs nur entweder der eine oder der andere Platz gewünſcht wird; in einem ſolchen Falle iſt dies in der Anmerkung anzugeben (zum Beiſpiel B und C alternativ);
e) ſoll ein Automat gemeinſchaftlich mit einer Nachbartrafik betrieben werden, ſo iſt dies ebenfalls in der Anmerkung anzugeben (zum Beiſpiel D gemeinſchaftlich mit der Trafik in . . . . .).

2. Die Finanzbehörde trifft die Entſcheidung durch Anſetzung des Wortes „Ja“ im Falle der Genehmigung, des Wortes „Nein“ im Falle der Nichtgenehmigung.

3. Nach Effectuierung der Beſtellung hat die Automatenunternehmung den mit dem Rapporte der Finanzwache verſehenen Beſtellſchein an die Finanzwachabtheilung zu übergeben, das andere Pare des Beſtellſcheines aber ſelbſt in Verwahrung zu nehmen.

Digitized by Google

Formulare 15.

Tabelle der Haltbarkeitsfriſten der Tabakfabrikate.[1])

Tarifpoſt-Nr.	Benennung der Fabrikate	Haltbarkeitsfriſt in Monaten
	A. Schnupftabake.	
1	Wiener Rapé	12
2	Scaglia di lusso gr. e sott.	18
3	„ „ „ ad uso Trento	18
4	Nostran scagliato gr. e sott.	12
5	Levante	6
6	Debröer	18
7	Sanspareil	6
8	Tiroler	6
11	Galizier Rapé	6
12	„ feinkörnig	6
13	Scaglia paesana fina	6
14	Radica „ „ gr. e sott.	12
15	Feiner Noſtran	12
16	Inländer	6
17	Scaglia paesana (II. Sorte)	6
18	Foglia di Levante (sott.)	6
19	Radica paesana mischiata	6
20	Alte feine Radica d'Albania	6
21	Grenzſchnupftabak, grobkörnig	6
22	„ feinkörnig	12
23	Scaglia naturale gr. e sott.	6
24	„ fermentata	6
25	Noſtran Radica	6
26	Radica	6

[1]) Unterricht für die Finanzwache, Völ. Nr. 180 ex 1897, Form. 4.

Digitized by Google

Tarifpost-Nr.	Benennung der Fabrikate	Haltbarkeitsfrist in Monaten
	B. Rauchtabake.	
1	Feinster Türkischer	im Sommer 4, im Winter 8
2	Feiner „	
4	„ Hercegovina	
5	Mittelfeiner Türkischer	
6	Drama	
7	Varinas	18
8	Knaster	18
9	Krull	12
10	Extrafein Drei-König	12
11	Feinster Ung. Cigarettentabak	8
12	Feiner Ungar	8
13	Mittelfeiner Ungar	8
14	Feiner Galizier	8
15	Türkischer Grenzrauchtabak	8
16	Grenzrauchtabak (II. Sorte)	6
17	„ (III. „)	6
18	Landtabak, feingeschnitten	6
19	„	6
20	„ (in Galizien und der Bukowina)	6
21	Cserbeltabak	6
22	Debrecziner	6
	C. Gespunste.	
1	Hanauer Rollen	18
2	Rollen und Stämme	18
3	Nordtiroler Kautabak	1
4	Vorarlberger „	1
5	Kübeltabak	1
6	Zablotówer Skrutliks	18
	D. Cigarren (sämmtliche Sorten)	48
	E. Cigaretten „ „	6
	F. Echte Havana-Cigarren (sämmtliche Sorten)	18

Digitized by Google

Formulare 16.[1])

Urſprungsbezeichnungen der Tabakfabriken

auf den Verpackungshüllen der Tabakfabrikate.

Initial-bezeichnung	Für die Tabakfabrik, beziehungsweiſe Tabak-hauptfabrik in	Anmerkung. Vor dem 30. Juni 1897 angewendete Bezeich-nung
Ba	Bautſch	B
Bu	Budweis	B
F	Fürſtenfeld	F
G	Göding	G
Hbg	Hainburg	H
Hal	Hallein	Hal
Jg	Iglau	Jg
Ja	Jagielnica	Ja
Jo	Joachimsthal	Joa
Kf	Klagenfurt	Kf
Kr	Krakau	Kr
Lai	Laibach	Lai
Lan	Landskron	La
Li	Linz	L
M	Monaſterzyska	M
N	Neutitſchein	N
P	Piſek	—
R	Rovigno	R
Sa	Sacco	Sa
Sw	Schwatz	Sw
Se	Sedletz	Se
St	Stein	St
Stbg	Sternberg	Stbg
Tb	Tabor	T
Tch	Tachau	—
WR	Wien, Rennweg	WR
WA, WO	Wien, Roſſau (Ottakring)	WA
W	Winniki	W
Za	Zablotów	Z
Zw	Zwittau	Z

Anmerkung: Bei Paketen mit Cigarren befindet ſich dieſe Urſprungsbezeichnung im Innern der Verpackungshülle, bei den übrigen Fabrikaten an der Außenſeite.

[1]) Unterricht für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, Form. 5.

Digitized by Google

Formulare 17.

Relation[1])

über die am . . . . . 190 . vorgenommene $\frac{\text{I.}}{\text{II.}}$ Luſtrierung des Tabakverlages . . . Kategorie in . . . . . .

I. Beſchaffenheit der Lagerräume (§§ 17 und 18 der Vorſchrift für die Tabakverleger);[2]) Beſchreibung derſelben an Hand der Situationsſkizze; Zuſtand und Einrichtung; anderweitige Benützung dieſer Räume.

II. Art der Einlagerung der Tabakfabrikate (§ 19 der Vorſchrift für die Tabakverleger);[3]) Überſichtlichkeit der Schlichtung nach dem Fabricationsdatum.

III. Unterbringung der Verlagstrafik; ob (und welche) Waren im gleichen Locale verkauft werden; Möglichkeit der Separierung des Tabakverſchleißes; Vorhandenſein und Situierung von Käſten oder Stellagen für die Vorräthe der Verlagstrafik; Befolgung des § 3 der Vorſchrift für die Tabakverleger.[4])

---

[1]) Vergl. Unterricht für die Finanzwache, Vbl. Nr. 180 ex 1897, Form. 6.
[2]) S. 37—40 dieſes Werkes.
[3]) S. 40 dieſes Werkes.
[4]) S. 22 dieſes Werkes.

Digitized by Google

IV. Bemerkungen über den Zuſtand und das Alter der Fabrikate im Anſchluſs an den Vorrathsausweis; Einhaltung des Minimalvorrathes; Vorhandenſein von Übervorräthen.

V. Aufträge zur Einſendung von Proben, Veranlaſſung derſelben (Art des Verdachtes der Unverſchleißbarkeit); Menge der vorgefundenen verdächtigen Vorräthe; Urſprungsfabrik.

VI. Zuſtand des Verlags- und des Limitotabakbuches; Correctheit der Eintragungen; ob dieſelben ſich im Currenten befinden; Wahrnehmungen über die Übereinſtimmung derſelben mit den Beſtellungen (dem Beſtellungsbuche) und mit den Faſſungsbücheln der Trafikanten; Vorhandenſein der im § 58 der Vorſchrift für die Tabakverleger[1]) angedeuteten Behelfe.

VII. Welche Perſonen ſind im Verlage angeſtellt? In welchem Maße ſind dieſelben auch anderweitig beſchäftigt? Eignung derſelben (§§ 11, 12 und 13 der Vorſchrift für die Tabakverleger).[2])

[1]) S. 63 ieſes Werkes.
[2]) S. 26, 27 dieſes Werkes.

Digitized by Google

VIII. Wahrnehmungen über den Verkehr des Verlegers mit den zugewieſenen Verſchleißorganen und über die Beobachtung der demſelben im allgemeinen obliegenden Pflichten.

IX. Wünſche und Beſchwerden des Verlegers.

X. Anträge des luſtrierenden Controlsbezirksleiters.

. . . . . .

k. k. Finanzwach . . . . .

Digitized by Google

Tafel zu

an welch

Digitized by Google

III. Anhang.

A. Der Bezug von Tabakextract.[1])

Tabakextract.

Der durch Eindickung des Ablaufwassers der Virginier- und Kentuckytabake erzeugte Tabakextract (Tabaksauce), ein in erster Linie zur Vertilgung schädlicher Insecten verwendbarer Giftstoff, bildet als Tabakabfall einen Gegenstand des Staatsmonopols auf Tabak[2]) und ist mit Rücksicht auf seinen hohen Gehalt an Nicotin (9 bis 10 Procent) als Gift zu betrachten.[3])

Verkauf des Tabakextractes.

Der Verkauf von Tabakextract erfolgt ausschließlich durch die k. k. Tabakfabriken (eventuell durch besondere vom k. k. Finanzministerium kundgemachte Verschleißstellen) zu landwirtschaftlichen Zwecken.

Gesuch.

Die Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract ist bei der politischen Bezirksbehörde, in deren Amtssprengel der Bewerber wohnt, anzusuchen.

Hiebei hat der Bewerber die betreffenden, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigten Bestellungen vorzulegen, für welche vorgedruckte Formulare von Tabakextractfassungsscheinen zu benützen sind; diese Bestellungen müssen enthalten:

a) Den Namen, die Beschäftigung und den Wohnort des Bestellers;
b) die gewünschte Menge von Tabakextract;
c) den Zweck, für welchen der Besteller den Tabakextract verwenden will.

Erhebungen.

Die politische Bezirksbehörde hat über ein solches Ansuchen wie bei Ansuchen um Giftbezugsbewilligungen[4]) vorzugehen.

---

[1]) F. M. E. vom 23. März 1895, Z. 5003, Vbl. Nr. 52, R. G. Bl. Nr. 45; F. M. E. vom 19. December 1896, Z. 61900, Vbl. Nr. 215, R. G. Bl. Nr. 243; Min. Vdg. vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60.

[2]) §§ 381, Z. 2, 425 Z. u. St. M. O.

[3]) § 1 der Verordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60.

[4]) § 4 ebendaselbst.

Digitized by Google

Wird die Bezugsbewilligung ausnahmsweise zu anderen als landwirtschaftlichen Zwecken angesucht, so hat die Bezirksbehörde mit der k. k. Generaldirection der Tabakregie das Einvernehmen zu pflegen.

Fassungsscheine. Im Falle der Ertheilung der Bezugsbewilligung wird dieselbe auf allen drei an den Besteller auszufolgenden Exemplaren des Fassungsscheines angesetzt; letzterer vertritt sodann den Giftbezugsschein.

Stempelfreiheit. Die Tabakextractfassungsscheine und die auf denselben anzusetzenden Bestätigungen sind stempelfrei.

Bestellungsmodalitäten. Bei Vornahme der Bestellung sind von der Partei die drei Exemplare des Fassungsscheines beizubringen; ein Exemplar erhält sodann der Besteller seitens der die Bestellung effectuierenden Tabakfabrik (Verschleißstelle) als Ausweis über den vorschriftsmäßigen Bezug zurück, das zweite verbleibt bei der Tabakfabrik (Verschleißstelle), das dritte wird von letzterer der zur Überwachung berufenen Finanzbezirksbehörde übermittelt.

Insoweit eine k. k. Tabakfabrik als Verschleißstelle fungiert, hat die von derselben anzulegende Sammlung aller Tabakextractfassungsscheine die Stelle des Giftvormerkbuches [1]) einzunehmen.

Im übrigen finden die Bestimmungen über den Verkehr mit Gift [2]) auf den Verkehr mit Tabakextract volle Anwendung.

Verbotswidrige Verwendung. Die Verwendung von Tabakextract zu einem anderen als dem im Fassungsscheine angegebenen Zweck ist verboten.[3])

Jede Veräußerung von Tabakextract, sowie die Erwerbung desselben in anderer als der im § 2 dieser Verordnung bestimmten Weise unterliegt als vorschriftswidriger Verkehr mit Staatsmonopolsgegenständen der Ahndung nach dem Gefällsstrafgesetze.[4])

Tabakextractverschleiß. Mit dem Verschleiße von Tabakextract werden einzelne Tabakfabriken und Ämter von Zeit zu Zeit für beschränkte Perioden mit besonderem Erlasse des Finanzministeriums betraut und dies gleichzeitig durch Veröffentlichung in landwirtschaftlichen Fachzeitungen, sowie in Amtsblättern der politischen Behörden bekanntgemacht.[5])

---

[1]) § 9 der Verordnung vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60, § 367 Str. Ges.

[2]) Vdg. vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60.

[3]) § 419 Z. u. St. M. O., § 315 Ges. Str. Ges.

[4]) §§ 316 und 317 Ges. Str. Ges.

[5]) Vergl. F. M. E. vom 22. November 1898, Z. 5762; F. M. E. vom 4. Mai 1899, Z. 16952.

Digitized by Google

Tabakfabriken als Verschleißstellen.

Gegenwärtig wird Tabakextract von den Tabakhauptfabriken in Hainburg, Laibach, Sacco und Budweis nach Maßgabe der verfügbaren Vorräthe zu folgendem Preise abgegeben:

Preis.

1 Blechbüchse	mit	1·3 kg	netto	Tabakextract	2 K
1 „	„	5 „	„	„	6 „
1 Fässchen	„	20 „	„	„	24 „

Die Preise verstehen sich loco Tabakfabrik, inclusive der Originalemballage.

Bezugsmodalitäten.

Die Verabfolgung erfolgt gegen Barzahlung (Postanweisung) und Beibringung von drei Exemplaren der mit der Bezugsbewilligung versehenen Tabakextractfassungsscheine.

Formulare für letztere sind in allen Tabakfabriken und bei den Landwirtschaftsgesellschaften erhältlich.

Der Käufer hat das Exemplar des Fassungsscheines, welches ihm von der Tabakfabrik zurückgestellt wird, als Ausweis über den vorschriftsmäßigen Bezug aufzubewahren.[1])

Fassungsscheinformularien.

Die Formularien für die Tabakextractfassungsscheine sind bei den politischen Bezirksbehörden, ferner in allen Tabakfabriken und bei den Landwirtschaftsgesellschaften zu haben.[2])

Bezug durch den österreichischen Gärtnerverband.

Dem österreichischen Gärtnerverband in Wien wurde gestattet, Tabakextract in denaturiertem Zustande von der Tabakhauptfabrik in Hainburg auch im großen zu beziehen und dieses Mittel ohne weitere Formalitäten an die Gartenbau- und landwirtschaftlichen Vereine, sowie an deren Mitglieder abzugeben. Diese Bewilligung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, daß der genannte Verband der k. k. Generaldirection der Tabakregie mit Schluss eines jeden Jahres nachweise, wie viel Tabakextract im ganzen bezogen und an welche Vereine und Personen derselbe verabfolgt wurde. Ferner hat der erwähnte Verband seine den Tabakextract in denaturiertem Zustande beziehenden Mitglieder ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass dieser Extract als giftige Substanz im Sinne der Giftverordnung[3]) zu betrachten ist, daher in Gemäßheit der bestehenden Vorschriften[4]) jedermann, der im Besitze von Tabakextract ist, dafür zu sorgen hat, daß bei der Gebarung mit demselben jede Gefahr für Gesundheit und Leben anderer hintangehalten und daß derselbe insbesondere von allen Genuß- und Heilmitteln ferngehalten und nicht unter der Hand weiter abgegeben werde.

---

[1]) F. M. E. vom 23. März 1895, Z. 5003, Vbl. Nr. 57, S. 101.

[2]) F. M. E. vom 19. December 1896, Z. 61900, Vbl. Nr. 217.

[3]) Min. Vdg. vom 23. März 1895, R. G. Bl. Nr. 45.

[4]) §§ 10 und 3 F. M. E. vom 21. April 1876, R. G. Bl. Nr. 60.

Digitized by Google

Die Abgabe des Tabakextractes seitens des Gärtnerverbandes an einzelne Mitglieder soll nur in wohlverwahrten und versiegelten Gefäßen, welche in auffälliger Weise mit der Aufschrift „Tabakextract", „giftig" versehen sind, erfolgen.[1])

B. Verkehr mit ausländischen Tabaksorten.

1. Ein-, Durch- und Ausfuhr von Tabakfabrikaten.

Ein- und Durchfuhrbewilligung.

Die Ein- und Durchfuhr von Tabak (Rohtabak und Tabakfabrikaten) ist nur gegen besondere Bewilligung gestattet, ausgenommen folgende Fälle, in welchen eine besondere Bewilligung nicht erforderlich ist:

Reisende und Grenzbewohner.

a) für Tabak, welchen Reisende oder Grenzbewohner zum eigenen Gebrauche in einer gebürenfreien Menge, und für Tabak, welchen Reisende zum eigenen Gebrauche in einer Menge von nicht mehr als 2·8 kg mit sich führen und der Gebürenentrichtung unterziehen;

Tabakpostsendungen in der Durchfuhr.

b) für Tabak, welcher mittels Post in der Durchfuhr vorkommt, in einer Menge von nicht mehr als 35 g oder 10 Stück Cigarren;

Sendungen für die k. k. Regie.

c) für Tabakblätter, welche für Staatsfabriken, und für Tabakfabrikate, welche für Staatsniederlagen bestimmt sind.

Bewilligungscompetenz:

Zur Ertheilung der Bewilligung sind competent:

Hauptzollämter.

a) die Hauptzollämter: für Tabak in der Durchfuhr bis zur Menge von 2·8 kg, welche Reisende mit sich führen oder welche die Fahrpost aus dem Auslande bringt und weiterbefördert;

Finanzbehörden erster Instanz.

b) die Finanzbezirksdirectionen (Finanzinspectoren oder Oberamtsdirectoren): für Tabak in der Ein- und Durchfuhr in einer Menge von nicht mehr als 7·5 kg, soferne das Eintrittsamt in ihrem Verwaltungsbezirke liegt;

Finanzlandesbehörden.

c) die Finanzlandesbehörden in allen anderen Fällen.

Die Durchfuhr von Tabak nach Italien,[2]) dann die Durchfuhr von Tabak nach Bosnien und der Hercegovina

[1]) F. M. E. vom 13. April 1901, Z. 13847, Vbl. d. Min. d. In. Nr. 12, S. 189.

[2]) Punkt 4 der F. M. Vdg. vom 1. Februar 1879, Z. 640-F. M., Vbl. Nr. 13.

Digitized by Google

wird[1]) nur über besondere Bewilligung des k. k. Finanzministeriums, beziehungsweise in den Ländern der ungarischen Krone des königl. ungarischen Finanzministeriums gestattet. Finanzministerium.

Die Bewilligung wird entweder auf Grund einer Eingabe der Partei mittels förmlicher schriftlicher Licenz oder in kurzem Wege auf dem betreffenden Zolldocumente ertheilt. Ertheilung der Bewilligung.

Die Eingabe oder, wenn die Bewilligung in kurzem Wege ertheilt wird, das Zolldocument haben die eigenhändige Unterschrift der Partei, ihr Siegel, die Angabe der Gattung und Menge des Tabakes und für den Fall des Bezuges die Bemerkung „zum eigenen Gebrauche" zu enthalten. Erfordernisse der Eingabe.

Die Eingabe, beziehungsweise das ihre Stelle vertretende Zolldocument unterliegt einer Stempelgebür von 2 K. Stempelgebür.

Ohne Einhebung einer Stempelgebür, bloß gegen Erlag des Zolles und der Licenzgebür den Bezug von ausländischem Tabak auf mündliches Ansuchen der Partei zum eigenen Gebrauche zu bewilligen, sind ermächtigt: die Finanzbezirksdirectionen (Finanzinspectoren oder Oberamtsdirectoren) bis zur Menge von 2·8 kg und die Finanzlandesbehörden bis zu einer Menge von nicht mehr als 7·5 kg. Bezugsbewilligung ohne Stempelgebür.

Die Bewilligung zum Bezuge von ausländischem Tabak zum eigenen Gebrauche ist nur solchen Personen zu ertheilen, welche nachgewiesen haben oder bei welchen es notorisch ist, dass sie in dem Amtsbezirke des zur Ertheilung der Bewilligung competenten Finanzorganes ihren Wohnsitz haben. Es ist ferner zu erwägen, ob die angesuchte Menge den persönlichen Verhältnissen der Partei angemessen erscheine, ob gegen die Vertrauenswürdigkeit derselben kein Bedenken walte und kein Missbrauch mit der Bewilligung zu besorgen sei. Persönliche Erfordernisse.

Die Finanzlandesbehörden haben in allen Fällen, in welchen sie die Einfuhr von Tabak für Private zum eigenen Gebrauche oder zur Durchfuhr bewilligen, dasjenige Zollamt, über welches der Eintritt des Tabakes erfolgt, von der ertheilten Bewilligung unmittelbar in Kenntnis zu setzen. Unmittelbare Verständigung des Eintrittsamtes.

Diese unmittelbare Verständigung hat auch dann zu erfolgen, wenn das gedachte Eintrittsamt außerhalb des Verwaltungsgebietes der die Bewilligung ertheilenden Finanzbehörde gelegen ist, und hat eine eigene Correspondenz mit der Behörde, unter welcher das Zollamt steht, zu unterbleiben.

Die Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Tabak muss schon an der Grenze beim Eintritte beigebracht werden, dieselbe mag von der competenten k. k. oder königl. ungarischen Finanzbehörde auszustellen sein, und es ist nicht gestattet, Tabak im Ansage- oder Begleitscheinverfahren Ansage- oder Begleitscheinverfahren ohne Bewilligung ist unstatthaft.

[1]) F. M. E. vom 23. Jänner 1879, Z. 438-F. M.

Digitized by Google

ohne Bewilligung von der Grenze an ein anderes Amt anzuweisen.

Nur in dem Falle, wenn die Bewilligung für Tabak, der mit der Fahrpost aus dem Auslande einlangt und weiterbefördert wird, beim Eintritt mangelt, hat auch ohne Bewilligung die Anweisung von der Grenze an ein Innerlandesamt zu erfolgen.

Behandlung der für Ungarn bestimmten Tabaksendungen.

Der zum Verbrauche in den der ungarischen Krone unterstehenden Königreichen und Ländern bestimmte, über ein k. k. Grenzzollamt aus dem Auslande einlangende Tabak ist stets an jenes königl. ungarische oder königl. croatische Zollamt im Ansage- oder Begleitscheinverfahren abzufertigen, welches in der Licenz genannt oder dem Domicil der licencierten Partei zunächst gelegen ist.

Ebenso sind auch die zum Verbrauche in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern bestimmten Tabake, welche über ein königl. ungarisches oder königl. croatisches Zollamt eintreten, an das betreffende k. k. Zollamt zu überweisen. Auf Tabak, welchen Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen und ohne vorläufige Bewilligung der Gebürenentrichtung unterziehen, hat vorstehende Bestimmung keine Anwendung.

Feuerwerkscigarren.

Feuerwerkscigarren, das ist Cigarren mit eingewickelten explodierenden Stoffen, sind in der Ein- und Durchfuhr aus Sanitäts- und Sicherheitsrücksichten verboten.

Jodcigarren.

Jodcigarren, dann die sogenannten

Stechapfelcigarren.

Stechapfelcigarren dürfen ohne Unterschied der Menge nur gegen Bewilligung einer Finanzlandesbehörde auf Grund eines von der Sanitätsbehörde bestätigten ärztlichen Zeugnisses zum eigenen Gebrauche und gegen Entrichtung der nach Tarifpost 7 b entfallenden gesetzlichen Gebüren bezogen werden. Ebenso ist der Bezug

Hanfcigaretten.

der Hanfcigaretten oder

Indische Cigaretten.

indischen Cigaretten nur gegen Bewilligung der Gefällsbehörden zum eigenen Gebrauche und gegen Entrichtung der nach Tarifpost 7 b entfallenden gesetzlichen Gebüren gestattet.

Tarabestimmung.

Auf die Bemessung der Licenzgebür sind auch die Tarabestimmungen zur Tarifabtheilung 7 a und b anzuwenden.

Zur Erhebung des wirklichen Reingewichtes ist nur im Falle des Vorhandenseins der im § 8 der Durchführungsvorschrift festgesetzten Bedingungen zu schreiten.

Tabak in Blechbüchsen.

Bei Tabak in Blechbüchsen, ohne weitere innere Umschließung, ist das Gewicht des Tabakes sammt der Blechbüchse der Verzollung zugrunde zu legen.[1])

Benehmen der Partei mit dem bezogenen ausländischen Tabak.

Der Tabak, welcher aus dem Auslande bezogen wurde, darf weder außer den zur Wohnung desjenigen, dem die

[1]) F. M. E. vom 14. Juni 1879, Z. 14263, Vbl. Nr. 36, S. 268.

Digitized by Google

Bewilligung des Bezuges zum eigenen Gebrauche ertheilt wurde, gehörenden Bestandtheilen aufbewahrt noch an jemanden anderen ohne besondere hiezu erlangte Bewilligung abgetreten werden. Treibt derjenige, dem die Bewilligung zum Bezuge von Tabak aus dem Auslande ertheilt wurde, Handel, so ist es untersagt, den von ihm infolge dieser Bewilligung bezogenen Tabak in den zur Gewerbsausübung bestimmten Räumen aufzubewahren.[1])

Nachweis der Verzollung.

Das Amt, bei welchem ausländischer Tabak verzollt wird, muss, es mag die Amtshandlung im eigenen Wirkungskreise oder über höhere Ermächtigung vorgenommen worden sein, zum Beweise der Vollziehung derselben der Partei nicht nur eine Bollette ausfertigen, ohne welche der Beweis der geschehenen Verzollung nicht erbracht werden kann, sondern auch den Tabak selbst auf dem Umschlage oder auf eine andere Art mit einer deutlichen Bezeichnung versehen, die auch von der Partei nicht zu vertilgen ist, da sie bei deren Abgange zur Ausweisung des Bezuges des vorgefundenen Tabakes verhalten werden müsste.[2])

Transitolager für Tabak.

Es ist nicht gestattet, mit den als Durchfuhrsgut erklärten Tabaken durch Bildung von Transitolagern Handel zu treiben und davon einzelne Partien an andere zum Verbrauche abzulassen, selbst wenn die Personen, welche derlei Tabak kaufen zu wollen erklären, sich um die amtliche Bewilligung dazu bewerben und die Zoll- und Licenzgebür zu entrichten die Absicht haben, da nur der directe Bezug von Tabak aus dem Auslande zum eigenen Gebrauche gestattet ist.[3])

Tabakausfuhr.

Die Ausfuhr von inländischen Tabaken ins Ausland ist rücksichtlich der aus den Niederlagen des Staatsgefälles herrührenden Tabakfabrikate frei, rücksichtlich inländischer Tabakblätter aber an die Bewilligung der Finanzlandesbehörde gebunden.[4])

2. Bewilligung zum Bezuge ausländischen Tabakes.

a) Im allgemeinen.

Bezugsbewilligung mit Gesuch.

Die Bewilligung zum Bezuge des Tabakes aus dem Auslande oder aus einem Gebietstheile, in welchem das

[1]) §§ 425, 426, 259 und 261 Z. u. St. M. O.

[2]) §§ 387, 99, 439, 440 St. M. O.; Hofkd. vom 29. Mai 1839, Pol. Ges. Slg. Bd. 66, S. 190; Hofkd. vom 18. Juli 1839, Pol. Ges. Slg. Bd. 67, S. 141.

[3]) F. M. E. vom 17. November 1853, Z. 19517/847, Gal. Norm. Slg. Nr. 371, S. 392.

[4]) § 19, lit. c Z. u. St. M. O.

Digitized by Google

Staatsmonopol nicht besteht, oder zur Durchfuhr des genannten Monopolsgegenstandes durch das Zollgebiet ist mittels einer von dem Bittsteller eigenhändig unterschriebenen und mit seinem Siegel zu bekräftigenden Eingabe anzusuchen, welche die genaue Angabe, zu welchem Zwecke der Monopolsgegenstand bezogen werden will, dann die Gattung desselben und die Menge jeder einzelnen Gattung enthalten muss.

Einbringungsstellen.

Die Gesuche sind bei der die Gefällsangelegenheiten leitenden Bezirks- oder Landesbehörde, in deren Verwaltungsbezirke der Gesuchsteller wohnt, oder beim k. k. Finanzministerium zu überreichen.[1])

Bezugsbewilligung ohne Gesuch.

Zur Ertheilung der Bezugsbewilligung auf kurzem Wege ohne schriftliches Gesuch und ohne Entrichtung der Stempelabgabe, insoweit sie ausländische Tabakgattungen mit Einschluß der Cigarren zum eigenen Gebrauche betreffen, sind die Finanzbehörden berufen, und zwar:

Finanzbehörden erster Instanz.

Die Finanzbezirksdirectoren, die Finanzinspectoren und Oberamtsdirectoren sind ermächtigt, den Bezug solchen ausländischen Tabakes in einer fünf Zollpfunde ($2^1/_2$ kg) nicht übersteigenden Menge auf mündliches Ansuchen gegen Erlag des Zolles und der Licenzgebür und ohne Einhebung einer Stempelgebür zu gestatten.

Finanzlandesbehörden.

Den Finanzlandesdirectoren und Finanzdirectoren ist dieselbe Ermächtigung bis zum Bezuge von fünfzehn Zollpfunden ($7^1/_2$ kg) eingeräumt.[2])

Erfordernisse der Bewilligung.

Die Finanzlandes- und Finanzbezirksbehörden, beziehungsweise die Finanzinspectoren und Oberamtsdirectoren haben die besondere Bewilligung zum Bezuge ausländischen Tabakes (Cigarren) zum eigenen Gebrauche der ansuchenden Partei — es mag diese Bewilligung mündlich im kurzen Wege oder mittels förmlicher schriftlicher Licenz erfolgen — nur solchen Personen zu ertheilen, welche nachgewiesen haben oder bei welchen es notorisch ist, dass sie im betreffenden Amtsgebiete

Wohnsitz.

der genannten Finanzorgane ihren Wohnsitz haben.[3])

Angemessenheit der Bezugsmenge.

Bevor die Bewilligung zum Bezuge ausländischen Tabakes ertheilt wird, ist stets sorgfältig zu erwägen, ob die angesuchte Bewilligung zum Bezuge ausländischen Tabakes, einschließlich Cigarren, den persönlichen Verhältnissen des Gesuchstellers angemessen erscheine, ob gegen die Vertrauenswürdigkeit desselben kein Bedenken walte und kein Missbrauch der Bewilligung zu besorgen sei.

Vertrauenswürdigkeit der Bezügler.

---

[1]) Hofkd. vom 17. Juli 1838, Z. 21574/1267.

[2]) F. M. E. vom 28. Mai 1865, Z. 13880/747, Vbl. Nr. 24, S. 130.

[3]) F. M. E. vom 17. September 1872, Z. 9604, Vbl. 33, S. 276.

Digitized by Google

In die nach dem vorgezeichneten Muster auszufertigenden Bezugsbewilligungen ist immer der Beisatz „zum eigenen Gebrauche" aufzunehmen und auch die Giltigkeitsdauer darin auszudrücken. Form der Bezugsbewilligung.

Es ist nicht zu gestatten, dass Handlungsbedienstete, Spediteure u. dergl. die Einholung der Bezugsbewilligungen zwischen dem Gesuchsteller und der Behörde vermitteln. Vermittlung der Bezugsbewilligung.

Die etwa nöthigen Erhebungen über die Zulässigkeit der Gesuche um Bezugsbewilligung sind mit aller Umsicht und Genauigkeit zu pflegen.[1])

Die auf Grund dieser Licenzen bei den k. k. Grenzzollämtern aus dem Auslande einlangenden Tabake (Cigarren) in dem Falle, wenn dieselben zum Verbrauche in den ungarischen Kronländern bestimmt sind, werden stets an jenes königlich ungarische oder croatische Zollamt im Ansage- oder Begleitscheinverfahren abgefertigt, welches in der Licenz genannt oder dem Domicil der licencierten Person zunächst gelegen ist. Anweisung nach Ungarn.

Ebenso werden auch die für die diesseitige Reichshälfte bestimmten Tabake, welche über ein königlich ungarisches oder croatisches Eintrittsamt bezogen werden, an das betreffende k. k. Zollamt überwiesen werden. Anweisung von Ungarn nach Cisleithanien.

Ausgenommen von dieser Anweisung ist selbstverständlich Tabak (Cigarren), welchen Reisende zum eigenen Gebrauche mit sich führen, indem derselbe[2]) bei jedem Grenzzollamte und ohne vorläufige besondere Bewilligung der Gebürenentrichtung unterzogen werden kann.[3]) Tabak zum eigenen Gebrauche der Reisenden.

b) Bezug echter Havana-Cigarren durch directe Bestellung bei dem k. k. Tabak- und Cigarren-Specialitäten-Commissionslager in Wien.[4])

Das Wiener Specialitäten-Commissionslager nimmt Bestellungen auf alle Sorten von echten Havana-Cigarren entgegen, die in den jeweilig letzten in Havana publicierten Originalpreistarifen der dortigen Cigarrenfabriken verzeichnet und die nicht im Tarife der k. k. Regie für echte Havana-Cigarren enthalten sind. Bestellung.

Der jeweilig letzte in Havana erschienene Preistarif wird stets bei dem Wiener Commissionslager aufliegen.

---

[1]) F. M. E. vom 11. December 1857, Z. 23742/737, Vbl. Nr. 56, S. 532.

[2]) Vergl. § 19 der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und § 58 des Amtsunterrichtes dazu.

[3]) F. M. E. vom 17. September 1872, Z. 9604, Vbl. Nr. 33, S. 276.

[4]) Regulativ der Generaldirection der Tabakregie vom Juni 1894, Z. 3855.

Digitized by Google

Mindestbetrag. Es steht dem Besteller frei, von einer Cigarrenmarke ein oder mehrere Sorten oder mehrere Marken und Sorten gleichzeitig zu bestellen.

Die Höhe der Bestellung muss jedoch den Betrag von 50 fl. mindestens erreichen.

Preisberechnung. Bei Entgegennahme der Bestellung berechnet das Commissionslager den approximativen Verschleißpreis in Kronenwährung per 100 Stück von jeder bestellten Sorte und sonach den Gesammtwert der Bestellung mit Vorbehalt der definitiven Abrechnung.

Angabe. Auf den solcherart ermittelten Betrag hat der Besteller eine Angabe in der Höhe von 25 Procent des Wertes der Bestellung bar zu erlegen.

Verständigung. Von dem Einlangen der bestellten Cigarren wird der Besteller von dem Specialitäten-Commissionslager verständigt; erfolgt binnen vier Wochen von dem Tage der Verständigung keine Verfügung von Seiten des Bestellers, so hat das Commissionslager die Verständigung mittels recommandierten Schreibens zu wiederholen. Sollte auch dann, und zwar binnen zwei Monaten vom Tage der zweiten Verständigung, keine Verfügung des Bestellers erfolgen oder die Übernahme und Bezahlung der Ware aus irgend einem Grunde verweigert werden, oder die zweite Verständigung dem Adressaten nicht zugestellt werden können, so ist die Angabe verfallen und das Commissionslager nicht mehr gehalten, die Ware auszufolgen.

Verfall der Angabe.

C. Tabakverkehr mit Ungarn und Bosnien.

Verbot der Tabakversendung durch Verschleißer. In Bezug auf den Verkehr mit Tabakfabrikaten aus Österreich nach Ungarn und umgekehrt besteht zwischen den Finanzministerien der beiden Reichshälften seit dem Jahre 1880 ein Übereinkommen, welchem zufolge die Übertragung von Tabakfabrikaten aus einem Ländergebiete in das andere den in beiden Reichshälften bestellten Gefällscommissionären (Verschleißern) ohne Ausnahme, ob selbe durch sie selbst oder durch Vermittler erfolgt, untersagt wurde.

Ungarn. Bosnien. Dieses auf die Gefällscommissionäre (Verschleißer) und deren Agenten sich beziehende Verkehrsverbot hat seit dem Jahre 1882 in gleicher Weise auch hinsichtlich der Tabaksendungen aus Bosnien und der Hercegovina nach Österreich (beziehungsweise Ungarn) und umgekehrt aus Österreich (beziehungsweise Ungarn) nach dem Occupationsgebiete Anwendung.

Digitized by Google

Überhaupt sind Sendungen von Tabakfabrikaten aus den occupierten Ländern in die Monopolsgebiete der Monarchie stets nach denselben Grundsätzen zu behandeln, welche betreffs der Sendungen von Tabakfabrikaten aus einem Monopolsgebiete der Monarchie in das andere zu gelten haben.[1])

Bezug durch Private.

Nach dem vorstehenden Grundsatze ist also den in einem der drei Monopolsgebiete Österreich, Ungarn, Bosnien und der Hercegovina wohnenden Privatpersonen der Bezug von Tabakfabrikaten eines anderen Monopolsgebietes wohl gestattet, jedoch nur für ihren eigenen Gebrauch und wenn der Bezug nicht durch die Gefällscommissionäre dieses anderen Monopolsgebietes oder deren geschäftsmäßige Vermittler bewerkstelligt wird.

Vorgang der Postämter und Finanzbehörden.

Die Postämter haben vorkommende, durch hierländige Verschleißorgane oder durch Agenten aufgegebene Sendungen von österreichischen Tabakfabrikaten nach Ungarn zu beanständen und der betreffenden Finanzbehörde auszufolgen, welche die dem Verbote zuwiderhandelnden Verschleißer von der Geschäftsführung zu entfernen und überdies nach dem Gefällsstrafgesetze einzuschreiten hat.

Der gleiche Vorgang gilt auch im Verkehre mit Tabaksendungen aus Österreich nach dem Occupationsgebiete.

Um aber auch über die Sendungen ungarischer und bosnisch-hercegovinischer Tabakfabrikate nach Österreich eine wirksame gefällsämtliche Controle zu ermöglichen, wurde Folgendes festgesetzt:

a) Die Postämter haben alle in Österreich einlangenden Sendungen mit ungarischen, beziehungsweise bosnisch-hercegovinischen Tabakfabrikaten den competenten Finanzorganen (Finanzbehörde erster Instanz, Finanzwach-Controlsbezirksleiter) mit Angabe des Aufgebers, Absendungsortes, Empfängers, endlich des Gewichtes der Sendung anzuzeigen.

b) Die Postämter haben jede Tabaksendung aus Ungarn, beziehungsweise Bosnien und der Hercegovina, rücksichtlich welcher sie mit Grund vermuthen, dass dieselbe unter das Verkehrsverbot fällt, also von einem ungarischen, respective bosnisch-hercegovinischen Gefällscommissionär (Agenten) aufgegeben ist, oder dass dieselbe nicht zum eigenen Gebrauche des Empfängers bestimmt ist, sammt der bezüglichen Postbegleitadresse und unter Angabe der auf der Sendung haftenden Portogebüren und sonstigen Auslagen, eventuell des Nachnahmebetrages, uneröffnet der Finanzbehörde gegen Empfangsbestätigung zu überstellen und hievon den

[1]) F. M. E. vom 18. September 1883, Z. 3705/15808.

Digitized by Google

Adressaten in entsprechender Weise mit der Aufforderung zu verständigen, sich wegen Behebung der Sendung an die Finanzbehörde zu wenden.

Bei der Beanständung solcher Sendungen ist jedoch mit Umsicht vorzugehen, um unnütze Beschwerden gegen die Postverwaltung zu vermeiden.

c) Tabaksendungen aus Ungarn, beziehungsweise dem Occupationsgebiete, welche von solchen Personen herrühren, die den Postämtern seitens der Finanzbehörden als ungarische, beziehungsweise als bosnisch-hercegovinische Gefällscommissionäre (Agenten) namhaft gemacht worden sind, sind unter Beachtung des sub b angeführten Vorganges stets an die Finanzbehörde zu leiten. In gleicher Weise ist Requisitionen der Finanzbehörde um Überstellung der an bestimmte, den Postämtern namhaft gemachte Personen einlangenden Tabaksendungen aus Ungarn, beziehungsweise dem Occupationsgebiete Folge zu leisten.

d) Tabaksendungen aus Ungarn, beziehungsweise dem Occupationsgebiete, rücksichtlich welcher die Voraussetzungen der Punkte b und c nicht eintreffen, sind dagegen unaufgehalten der Bestellung zuzuführen.

Die an die Finanzbehörde überstellten Tabaksendungen sind sammt den darauf haftenden Gebürenauslagen in Evidenz zu halten.

Findet die Finanzbehörde, die Tabaksendung an den Adressaten auszufolgen, so wird sie die auf der Sendung lastenden, ihr vom Postamte bekanntgegebenen Gebüren und sonstigen Auslagen (einschließlich der allfälligen Nachnahme) vom Adressaten einziehen und den eingezogenen Betrag sammt der vom Adressaten quittierten Postbegleitadresse an das Abgabepostamt leiten.[1])

Vor erfolgter Berichtigung dieser Gebüren darf in keinem Falle mit der Ausfolgung der Tabaksendung an den Adressaten vorgegangen werden.[2])

Wird die Tabaksendung confisciert, so wird die amtshandelnde Finanzbehörde hievon dem Abgabepostamte unter Rückschluss der nicht quittierten Postbegleitadresse Mittheilung machen. In diesem Falle ist seitens des Abgabepostamtes an die vorgesetzte Post- und Telegraphendirection wegen Abschreibung der auf der confiscierten Sendung haftenden Gebüren Bericht zu erstatten.[1])

Die mit der gefällsämtlichen Controle betrauten Finanzorgane (Finanzbehörden erster Instanz oder Finanz-

[1]) F. M. E. vom 7. Jänner 1892, Z. 46546 ex 1891; Erl. des H. M. vom 20. December 1891, Z. 54528.

[2]) F. M. E. vom 7. Jänner 1892, Z. 46546 ex 1891.

Digitized by Google

wach-Controlsbezirksleitungen) haben auf Grund der ihnen von den Postämtern zukommenden Anzeigen über eingelangte Sendungen von ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Tabakfabrikaten ein genaues Verzeichnis über solche Sendungen fortlaufend zu führen und in dasselbe die von den Postämtern mitgetheilten Daten über den Aufgeber, Absendungsort, Empfänger und über das Gewicht der Sendung Post für Post einzutragen.

Verzeichnis über die von den Postämtern einlangenden Sendungen.

Tabakfendungen aus Ungarn, beziehungsweise aus dem Occupationsgebiete, welche von den Postämtern wegen des Verdachtes, dass sie unter das Verkehrsverbot fallen, also von einem ungarischen, respective bosnisch-hercegovinischen Gefällscommissionär (Agenten) aufgegeben sind, oder dass dieselben nicht zum eigenen Gebrauche des Empfängers bestimmt sind, den Finanzbehörden überstellt werden, sind gegen Empfangsbestätigung zu übernehmen, und es ist sodann das weitere gefällsämtliche Verfahren einzuleiten, damit constatiert werden kann, ob thatsächlich eine verbotswidrige Sendung vorliegt. Die auf solchen den Finanzbehörden überstellten Tabaksendungen haftenden Postgebüren sind in dem obigen Verzeichnisse in Evidenz zu halten.

Behandlung verdächtiger Sendungen.

Wenn infolge des häufigen Vorkommens oder des erheblichen Gewichtes von an einen und denselben Adressaten gerichteten Tabaksendungen aus Ungarn oder Bosnien und der Hercegovina, eventuell infolge anderweitiger ämtlicher Wahrnehmungen der Verdacht vorliegt, dass es sich um einen verbotswidrigen Verkehr handelt, sei es nun, dass die Tabaksendung von einem ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Gefällscommissionär (Agenten) herrührt, oder der Verdacht der Verbotswidrigkeit hinsichtlich des Adressaten der Sendung rege wird, so sind dem betreffenden Postamte die Namen solcher Absender, beziehungsweise Empfänger mit dem Ersuchen bekanntzugeben, die verdächtige Sendung, eventuell weiter folgende Sendungen der Finanzbehörde behufs Vornahme der erforderlichen Erhebungen zu überstellen.

Inhibierung.

Insoferne eine Tabaksendung in Frage steht, deren Überstellung an die Finanzbehörde seitens des Postamtes nicht schon auf Grund eines vorausgegangenen Ersuchens erfolgt, sondern welche vielmehr mangels eines dem Postamte bekannten Verdachtsgrundes unbeschadet der oberwähnten Anzeige der Bestellung zugeführt wird, ist wegen deren vorläufiger Inhibierung auf dem kürzesten Wege das Einvernehmen mit der Postbehörde zu pflegen.

Hiebei muss jedoch mit Umsicht vorgegangen werden, damit begründete Beschwerden der Parteien vermieden werden.

Einvernehmen mit den ungarischen oder bosnischen Gefällsbehörden.

Falls vorliegende Umstände darauf hindeuten sollten, dass der Aufgeber der Tabaksendung ein ungarischer oder

Digitized by Google

bosnisch-hercegovinischer Gefällscommissionär ist, so ist mit der competenten ungarischen oder bosnisch-hercegovinischen Finanzbehörde hierüber das nähere Einvernehmen zu pflegen.[1])

D. Strafbestimmungen.

1. Verbotswidrige Erzeugung.

a) Unbefugter Tabakbau.

Jede verbotswidrige Erzeugung von Gegenständen eines Staatsmonopols ist eine schwere Gefällsübertretung.[2])

Was unter verbotswidriger Erzeugung von Tabak zu verstehen ist.

Außer jenen Strafbestimmungen, welche alle Monopolsgegenstände betreffen, gibt es noch solche, welche sich ausschließlich auf den Tabak beziehen.[3])

Hienach ist als verbotene Erzeugung von Tabak zu betrachten, wenn jemand ohne Bewilligung der Gefällsbehörden Tabak anbaut, solchen, der ohne vorherigen Anbau wächst, pflegt oder die zum Verbrauche geeigneten Blätter, Stengel, Stöcke oder Abfälle einsammelt oder aufbewahrt.

Begriff des Tabakes.

Unter Tabak werden hiebei nicht bloß die Blätter und Abfälle von Tabakpflanzen, sondern überhaupt alle Pflanzenstoffe verstanden, welche als Surrogat des Tabakes zu dem für den letzteren üblichen Verbrauche für sich allein oder gemengt mit anderen Stoffen verwendet werden. Dies gilt aber außer der Tabakpflanze nur von Pflanzenstoffen, welche durch besondere Kundmachungen als unter das Tabakmonopol fallend erklärt worden sind.[4])

Gefällsübertretungen der Tabakpflanzer.

Wer Tabak ohne Licenz oder auf einem anderen als dem angemeldeten Grunde baut; wer Setzlinge (Tabakpflänzchen) an Personen, welche die Bewilligung zum Tabakbau nicht besitzen, überläßt; wer den erzeugten Tabak in der festgesetzten Frist an das Staatsgefälle nicht abliefert, sondern ganz oder zum Theile vorenthält, mag er ihn selbst verbrauchen oder jemandem anderen überlassen, macht sich einer schweren Gefällsübertretung schuldig und wird nach den diesfalls bestehenden Gesetzen bestraft. Auch wird ihm die Bewilligung zum Tabakbau nicht mehr ertheilt.[5])

---

[1]) F. M. E. vom 7. Jänner 1892, Z. 46546 ex 1891.
[2]) § 311 G. St. G.
[3]) §§ 416—421 Z. u. St. M. O., § 312 G. St. G.
[4]) Z. u. St. M. O. § 383.
[5]) § 27 d. Vorschr. f. d. Tabakpflanzer in Galizien und der Bukowina, Eglauer, Z. u. St. M. O., S. 448.

Digitized by Google

Als unbefugte Erzeugung von Tabak wird auch bestraft, wenn ein licencierter Pflanzer zum Tabakbau andere als ihm für diesen Zweck bezeichnete Grundstücke verwendet. Hat er jedoch auf den hiezu bestimmten Grundstücken oder in den ihm angewiesenen Orten mehr Tabak als ihm bewilligt wurde erzeugt (respective dort, wo die Zahl der Pflanzen festgesetzt wird, mehr Pflanzen gesetzt), so wird diese Überschreitung der ertheilten Bewilligung zwar nicht als eine unbefugte Erzeugung angesehen, doch hat der Erzeuger die etwaigen nachtheiligen Folgen (Verwahrungskosten bis zur nachträglich eingeholten Bewilligung der Übernahme fürs Ärar oder Vertilgung, wenn das Material als zur Übernahme nicht geeignet erkannt würde ꝛc.) zu tragen. Überschreitung der Tabakbaulicenz.

Schon das Aussäen von Tabaksamen, sowie die erste Pflege der zarten Pflanzen bilden einen Act der Erzeugung von Tabak. Solcher beginnt daher nicht erst mit der Umsetzung der Pflanzen.[1])

Auch die Wurzeln der Tabakpflanze sind als Tabak,[2]) Tabaksamen dagegen als Sämereien n. b. b. zu behandeln und zu verzollen.[3]) Tabakwurzeln. Tabaksamen.

Die unterlassene Vertilgung der übriggebliebenen Tabaksetzlinge, dann das Anpflanzen von Tabak ohne vorher erlangte (persönliche) Bewilligung oder auf einem anderen als dem angemeldeten Grunde wird als verbotswidrige Erzeugung eines Monopolsgegenstandes bestraft.[4])

Übrigens sind die Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes beim unbefugten Tabakbau in den tabakbauenden Gemeinden Galiziens und der Bukowina, außer welchen in Cisleithanien nur noch in einigen Bezirken Südtirols für Rechnung des Ärars Tabak gebaut wird, falls nicht mit Grund an der redlichen Absicht, die erzeugten Tabakblätter an das Ärar abzuliefern, gezweifelt werden kann, „lax" zu behandeln.[5]) Laxe Behandlung der Tabakanstände im Tabakbau.

Das sogenannte „Lauskraut", welches in Tirol vorkommt, ist als wirkliche Tabakpflanze (Nicotiana) zu behandeln.[6]) Lauskraut.

---

[1]) Decr. der Tirol. Cam. Gef. Verw. vom 18. März 1841, Z. 57. Siehe Schaffer, Finanzdienst, S. 368.

[2]) Hofkd. vom 20. August 1842, Z. 34987, Eglauer, St. M. O., S. 428.

[3]) Vergl. Hofkd. vom 16. December 1845, Z. 49747; F. M. E. vom 12. April 1861, Z. 48675, Vbl. Nr. 19.

[4]) § 6, beziehungsweise §§ 11 und 12 d. Vorschr. f. d. Tabakpflanzer in Südtirol, Eglauer, Z. u. St. M. O., S. 448.

[5]) F. M. E. vom 23. November 1872, Z. 30007, Eglauer, G. St. G., S. 176.

[6]) Decr. der Tirol. Cam. Gef. Verw. vom 22. November 1839, Z. 14672, Eglauer, G. St. G., S. 176.

Digitized by Google

Nicotiana colossea, gigantea, affinis.

Der Anbau der unter den Namen Nicotiana colossea oder gigantea und Nicotiana affinis bekannten Zierpflanzen ist vorläufig nicht als verbotene Erzeugung von Tabak[1]) zu behandeln.[2])

Nicotiana colossea foliis variegatis.

Es muss jedoch bemerkt werden, dass die von vielen Gärtnern unter dem Namen Nicotiana colossea foliis variegatis oder kurz Nicotiana colossea variegata gebaute schöne Zierpflanze, welche von den Finanzwachorganen in der Meinung, die für den Anbau freigegebene Nicotiana colossea vor sich zu haben, nicht beanständet wird, gar keine Nicotiana colossea, sondern eine Nicotiana tabacum, also eine unter das Anbauverbot fallende Nicotiana-Art vorstellt.

Die unterscheidenden Merkmale, welche an der reifen Pflanze Nicotiana colossea variegata gegenüber der freigegebenen Nicotiana colossea dem Laien auffallen, sind die weißlich breit gefleckten (panachierten) Blätter der Nicotiana colossea variegata und der Umstand, dass letztere auch in unseren Gegenden blüht, während die freigegebene Nicotiana colossea im Freien hierlands nicht zur Blüte gelangt.

In Fällen, in denen es noch zweifelhaft ist, ob eine freigegebene Nicotiana colossea in der That vorliegt, ist stets ein Exemplar der beanständeten Pflanze zur Untersuchung an die Generaldirection der Tabakregie einzusenden.[3])

Stechapfelcigarren.

Zu den im obigen Sinne verbotenen Pflanzenstoffen gehören ferner die sogenannten Stechapfelcigarren, das ist Cigarren, deren Einlage aus dem Kraute von Stramonium und deren Deckblatt aus Tabak besteht,[4]) dann das aus den Stengeln und Rippen der Tabakblätter erzeugte Papier,[5]) endlich die Jodcigarren mit Tabak.[6])

Tabakblätterpapier.

Jodcigarren.

b) Entdeckung und Bestrafung.

Vorgang bei Entdeckung von Tabakpflanzen.

Wird eine verbotswidrige Erzeugung von Tabak entdeckt, ehe noch die Tabakblätter die zum Genusse oder zur Bearbeitung geeignete Größe erreichten, so sollen die Tabakpflanzen ausgerissen und vertilgt werden.

Strafe.

Die Strafe hingegen ist in diesem Falle mit der Hälfte bis zum Doppelten der für eine gleiche Menge roher Tabakblätter entfallenden Verbrauchsabgabe zu bemessen.[7])

---

[1]) § 416 Z. u. St. M. O.

[2]) F. M. E. vom 8. December 1892, Z. 44028.

[3]) Mittheilung der Generaldirection der Tabakregie vom 11. Februar 1901, Z. 37397 ex 1900.

[4]) F. M. E. vom 22. November 1852, Z. 42875, R. G. Bl. Nr. 243.

[5]) F. M. E. vom 1. September 1857, Z. 30943, Vbl. Nr. 39.

[6]) F. M. E. vom 6. Juni 1857, Z. 11755, R. G. Bl. Nr. 110.

[7]) § 312 G. St. G.

Digitized by Google

Dennoch bildet sie auch in diesem Falle die schwere Gefällsübertretung der verbotswidrigen Erzeugung.[1])

Haben die Tabakblätter die zur Verwendung nöthige Reife erlangt, so ist das Gewicht der verbotswidrig erzeugten Blätter in grünem Zustande zu erheben und die Strafe mit dem Vier- bis Achtfachen der für rohe Tabakblätter in trockenem Zustande entfallenden Verbrauchsabgabe zu bemessen.[2])

Merkmale der Reife der Tabakblätter.

Die Reife der Tabakblätter kann angenommen werden:

1. Wenn die Blätter ihr lebhaftes Grün verlieren;
2. wenn sie um sich her einen starken honigartigen Geruch verbreiten;
3. wenn sie sich mit den Spitzen gegen die Erde neigen;
4. wenn sie sich klebrig anfühlen;
5. wenn sie durchsichtige Masern und Flecke bekommen und die Rippen gelb zu werden anfangen.[3])

Gewichtsbestimmung zur Strafbemessung.

Bilden Tabakblätter, welche von einem mit der ordentlichen Bewilligung der Finanzbehörde versehenen Pflanzer oder von anderen Personen erzeugt wurden und sich noch in grünem Zustande befanden, den Gegenstand einer Gefällsübertretung, so ist das bei der Bemessung der Vermögensstrafe zur Grundlage dienende Gewicht derselben mit dem sechsten Theile des in grünem Zustande dieser Blätter ermittelten Gewichtes anzunehmen.[4])

Hiebei sind nicht allein die Tabakblätter, sondern auch die Stengel und Wurzeln der unbefugt erzeugten Tabakpflanzen in Anschlag zu bringen.[5])

Dies gilt nach Eglauer offenbar auch von Tabakpflanzen und Stengeln, falls diese zum eigenen Gebrauche des Tabakpflanzers oder zur Veräußerung an andere Personen als das Ärar verwendet, beziehungsweise bereitet werden.[6])

Wird eine verbotswidrige Erzeugung von Tabak entdeckt, ohne dass die Tabakblätter die zum Genusse oder zur Bereitung geeignete Größe erreichten, so sollen die Tabakpflanzen ausgerissen und vertilgt werden.

Die Strafe hingegen ist in diesem Falle mit der Hälfte

---

[1]) § 311 G. St. G.; Eglauer, Note zu § 312 G. St. G., S. 176.

[2]) § 65 der Tabakmonopolsordnung, kais. Pat. vom 29. November 1850, R. G. Bl. Nr. 462.

[3]) Schaffer, Finanzdienst, S. 368.

[4]) F. M. E. vom 15. März 1849, Z. 5941, R. G. Bl. Nr. 167; Gal. Norm. Slg. Nr. 135, S. 105; F. M. E. vom 7. November 1882, Z. 20392, Vbl. Nr. 50; Eglauer, G. St. G., S. 177.

[5]) §§ 383 und 416 Z. u. St. M. O.; Hofkd. vom 20. August 1842, Z. 34987/1522; Gal. Norm. Slg. Nr. 199, S. 148.

[6]) Vergl. Eglauer, G. St. G., S. 178.

Digitized by Google

bis zum Doppelten der für eine gleiche Menge roher Tabakblätter entfallenden Verbrauchsabgabe zu bemessen.[1])

2. Verbotswidrige Bereitung.

a) Allgemeines.

Verbot der Tabakbereitung.

Durch das Verbot der Bereitung von Gegenständen der Staatsmonopole ist untersagt:

Tabak, der nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, zu spinnen, zu mahlen, zu beizen oder auf irgendeine Art zuzurichten oder rohen Tabak oder Rauchtabak, wenngleich derselbe aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde, in Schnupftabak umzugestalten, überhaupt ein Gewerbsunternehmen zu errichten oder zu betreiben, in welchem für Rechnung anderer oder zum Verkaufe Tabak zugerichtet wird.[2])

Bereitung von Regietabak zum eigenen Genusse.

Unter diesem Verbote ist jedoch jener Vorgang nicht begriffen, welcher unerläßlich ist, um den Tabak zum eigenen Genusse tauglich zu machen, wie das Schneiden der Rauchtabakblätter, die Anfeuchtung des Schnupftabakes oder die Verfertigung der Cigaretten aus dem geschnittenen Rauchtabak.

Sachverständige.

Der Zweifel, ob das vorgenommene Verfahren eine verbotene „Zurichtung" darstelle, ist durch Sachverständige zu lösen.

Nach Ansicht der als Sachverständige zu betrachtenden[3]) Generaldirection der Tabakregie fällt hingegen die von Privaten gewerbsmäßig (das ist für Rechnung anderer oder zum Verkaufe) ausgeübte Erzeugung von Cigaretten aus ärarischem Tabak unter dieses Verbot.[4])

Verbot gewerbsmäßiger Erzeugung von Cigaretten.

Hiefür spricht nach Eglauer der Umstand, daß jede weitere Bereitung in der Regel dem Staatsschatze einen Ertrag gewährt, welcher eines strafrechtlichen Schutzes bedarf.[5])

Maceration oder Trocknung von Tabakblättern.

Kein Pflanzer darf ohne besondere Bewilligung der Generaldirection der Tabakregie sich mit der Maceration oder Trocknung der Tabakblätter befassen. Die Übertretung dieses Verbotes wird als verbotswidrige Bereitung eines Monopolsgegenstandes behandelt.[6])

---

[1]) Vergl. Blonski-Konopásek, Finanzgesetzkunde, S. 264.
[2]) § 419 Z. u. St. M. O.
[3]) § 719 G. St. G.
[4]) F. M. E. vom 25. April 1891, Z. 43250, Eglauer, Z. u St. M. O., S. 450.
[5]) Vergl. Eglauer, Z. u. St. M. O., S. 450.
[6]) § 27 d. Vorschr. f. d. Tabakpflanzer in Südtirol, Eglauer, Z. u. St. M. O., S. 450.

Digitized by Google

Jeder Tabakpflanzer ist verpflichtet, seine Tabakfelder sorgfältig zu überwachen und jede Entwendung von Tabakpflanzen oder Blättern sofort der Finanzwache anzuzeigen, widrigenfalls er als Mitschuldiger an der hiedurch verübten Gefällsübertretung behandelt wird.[1]) Entwendung von Tabakblättern ist anzuzeigen.

b) Gewerbsmäßige Erzeugung von Cigaretten.[2])

Die Bereitung von Tabakfabrikaten, und zwar sowohl aus rohem, als aus verarbeitetem Tabak steht ausschließlich den k. k. Tabakfabriken zu. Niemand darf ohne Bewilligung der Gefällsbehörden solche Fabrikate „in den durch das Gesetz bezeichneten Fällen" bereiten.[3]) Insbesondere ist untersagt, „überhaupt eine Gewerbsunternehmung zu errichten oder zu betreiben, in welcher für Rechnung anderer oder zum Verkaufe Tabak zugerichtet" wird,[4]) demnach ohne Unterschied, ob der Tabak aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles bezogen wurde oder nicht. Verbot der Bereitung von Tabakfabrikaten.

Allerdings darf aber derjenige, welcher Rauchtabak aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder gegen Entrichtung der gesetzmäßigen Gebüren aus dem Auslande bezogen hat, diesen zum eigenen Genusse in die Form von Cigaretten bringen. Erzeugung von Cigaretten aus Regietabak zum eigenen Gebrauche.

Indem die k. k. Tabakregie, welche selbst Cigaretten bereitet und in Verschleiß setzt, auch geschnittenen Rauchtabak für Cigaretten (Cigarettentabak) in den Verschleiß bringt, begibt sie sich des sonst ausschließlichen Vorbehaltes der Bereitung eines Tabakfabrikates und räumt dem Käufer des Cigarettentabakes das Recht ein, sich den Tabak in eine für dessen Genuss geeignete Form zu bringen, ohne weitere Bedingung als die, dass dies zum eigenen Verbrauche des Käufers geschehe.

Jedermann darf somit den zu seinem eigenen Verbrauche aus den ärarischen Niederlagen oder vorschriftsmäßig aus dem Auslande bezogenen Cigarettentabak entweder eigenhändig mit dem Cigarettenpapier umwickeln, in von ihm selbst erzeugte oder von einem anderen beigeschaffte Cigarettenhülsen stopfen oder auch, wenn es ihm beliebt, sei es, dass er selbst hiezu nicht die gehörige Muße oder Geschicklichkeit hat, sich die Cigaretten von einer anderen Person gegen oder ohne Entlohnung derselben verfertigen lassen.

Diese Person darf die Verfertigung von Cigaretten für andere ungestraft nur fallweise besorgen, nicht aber gewerbs- Verbotswidrige Erzeugung von Cigaretten.

[1]) § 17 d. Vorschr. f. d. Tabakpflanzer in Südtirol, Eglauer, Z. u. St. M. O., S. 452.
[2]) F. M. E. vom 21. Juli 1894, Z. 25102, Vbl. Nr. 32.
[3]) § 401 Z. u. St. M. O.
[4]) § 419, Z. 4, lit. a Z. u. St. M. O.

Digitized by Google

mäßig, das heißt als ein Geschäft betreiben, aus welchem sie den Erwerb für sich oder ihre Angehörigen ganz oder zum Theile zieht.[1]) Im letzteren Falle unterliegt der Unternehmer der gewerbsmäßigen Cigarettenerzeugung dem Verbote der Zoll- und Staatsmonopolsordnung und ist als Thäter der einfachen Gefällsübertretung verbotswidriger Bereitung von Monopolsgegenständen[2]) strafbar.

Strafsanctionen.

Derjenige, welcher den Cigarettentabak einem solchen Unternehmer behufs Anfertigung von Cigaretten übergeben hat und um dessen gewerbsmäßige Bereitung von Cigaretten wusste oder dieselbe bei gehöriger Aufmerksamkeit aus den obwaltenden Umständen entnehmen konnte,[3]) ist je nach der Art, auf welche er die Übertretung des Unternehmers veranlasst hat, entweder als Urheber dieser Übertretung strafbar,[4]) oder er hat als Mitschuldiger[5]) für die (einfache) Übertretung zu haften.[6])

Auch ist zu unterscheiden, ob die Person, welche für jemand anderen Cigaretten verfertigt, den hiezu verwendeten Tabak von letzterem erhalten oder selbst aus den ärarischen Niederlagen, beziehungsweise vorschriftsmäßig aus dem Auslande bezogen hat, denn die dem Staate rücksichtlich des Tabakes vorbehaltenen ausschließenden Rechte werden vollständig ausgeübt.[7])

Verbotswidrige Veräußerung von Cigaretten.

Wenn daher der Cigarettenerzeuger den zu den Cigaretten verwendeten Tabak aus den ärarischen Niederlagen oder vorschriftsmäßig aus dem Auslande bezogen hat und die hieraus verfertigten Cigaretten veräußert, so macht er sich ohne Unterschied, ob er die Cigarettenerzeugung gewerbsmäßig betreibt oder nicht, der schweren Gefällsübertretung der verbotswidrigen Veräußerung von Monopolsgegenständen als Thäter schuldig,[8]) weil zwar nicht der Rauchtabak, wohl aber die daraus verfertigten Cigaretten „einer Art angehören, die in dem für die Verkaufsniederlagen des Gefälles bestehenden Verschleißtarife nicht enthalten ist".

Straffanction für die gewerbsmäßige Erzeugung von Cigaretten.

Erfolgt hiebei die Cigarettenerzeugung gewerbsmäßig (mit oder ohne Hilfsarbeiter), so macht sich der Unternehmer der-

---

[1]) Analogie des § 222, Z. 2 G. St. G.
[2]) § 313 G. St. G.
[3]) § 21, respective § 26 G. St. G.
[4]) § 20 G. St. G.
[5]) § 24, Z. 1 G. St. G.
[6]) §§ 27 und 137 G. St. G.
[7]) § 180 der mit der Hofkammer-Präsidialverordnung vom 31. Jänner 1836, Z. 8177 (Polit. Ges. Slg., 64. Bd., Nr. 21), kundgemachten Vorschrift über die Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung.
[8]) § 316 G. St. G.

Digitized by Google

selben außerdem noch der einfachen Gefällsübertretung der verbotswidrigen Bereitung von Monopolsgegenständen[1]) als Thäter schuldig, wird aber wegen letzterer Übertretung mit keiner besonderen Geldstrafe bestraft,[2]) sondern es wird diese Übertretung bei der Strafbemessung wegen der ersteren (schweren) Gefällsübertretung als ein erschwerender Umstand betrachtet.[3])

Verbotswidrige Ansichbringung von Cigaretten.

Der Erwerber von Cigaretten aus dem vom Cigarettenerzeuger bezogenen Tabak macht sich der schweren Gefällsübertretung durch verbotswidrige Ansichbringung (Erwerbung) von Monopolsgegenständen als Thäter schuldig.

Behandlung der Hilfsarbeiter des Cigarettenerzeugers.

Auch bezüglich der Hilfsarbeiter (Stopfer) eines gewerbsmäßigen Cigarettenerzeugers ist zu unterscheiden:

a) ob der Unternehmer der gewerbsmäßigen Cigarettenerzeugung selbst den hiezu erforderlichen Tabak aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder vorschriftsmäßig aus dem Auslande bezogen oder

b) ob er denselben von dem Besteller (Consumenten) der Cigaretten behufs Verarbeitung erhalten hat.

Im ersteren Falle (sub lit. a) sind die Hilfsarbeiter je nach den Umständen als Mitschuldige[4]) oder als Theilnehmer[5]) der schweren Gefällsübertretung der verbotswidrigen Veräußerung von Monopolsgegenständen[6]) dann strafbar, wenn sie wussten oder bei gehöriger Aufmerksamkeit aus den obwaltenden Umständen entnehmen konnten, dass der zu den Cigaretten verwendete Tabak vom Unternehmer vorschriftsmäßig aus den Gefällsniederlagen oder aus dem Auslande bezogen und nicht von den Kunden desselben beigestellt wurde.

Haftung der Hilfsarbeiter.

Anderenfalls, sowie im Falle sub lit. b haben die Hilfsarbeiter je nach den Umständen[7]) nach Maßgabe ihrer Mitschuld oder Theilnehmung[8]) für die Übertretung des Unternehmers zu haften.

3. Verbotswidrige Veräußerung.

a) Allgemeines.

Verbot der Tabakveräußerung.

Gegenstände des Tabakmonopols dürfen im Monopolsgebiete von niemandem veräußert werden, der nicht hiezu

---

[1]) § 315 G. St. G.
[2]) § 107, lit. b G. St. G.
[3]) § 107, Z. 2 G. St. G.
[4]) § 174 G. St. G.
[5]) § 175 G. St. G.
[6]) § 316 G. St. G.
[7]) § 24, Z. 2 und 3, oder § 25 G. St. G. in Verbindung mit den §§ 27 und 137 G. St. G.
[8]) § 99 G. St. G.

Digitized by Google

die ausdrückliche Ermächtigung von Seite der Gefällsbehörden erhielt.[1])

Straffanction. Die verbotswidrige Veräußerung und Erwerbung von Monopolsgegenständen wird, wenn sie in dem allgemeinen Verschleißtarife enthalten sind, und wenn von denselben die Verbrauchsabgabe berichtigt wurde, als einfache,[2]) wenn aber eine dieser beiden Voraussetzungen mangelt,[3]) als schwere Gefällsübertretung bestraft.

Verbotswidrige Ansichbringung von Tabk. Auch darf niemand Tabak von jemandem an sich bringen, der nicht mit der Bewilligung der Gefällsbehörden zum Verkaufe, und zwar für den Ort, in welchem die Veräußerung stattfindet, versehen ist.[4])

Begriff der Ansichbringung. Unter „an sich bringen" ist hiebei nicht bloß die Erwerbung durch Kauf oder Schenkung, sondern es sind darunter auch andere Erwerbungsarten zu verstehen.[5])

Verpfändung. Tabak kann daher ohne Bewilligung der Gefällsbehörden auch nicht als Pfand dienen,[6]) und es unterliegt derselbe in jeder Beziehung, also auch rücksichtlich des inländischen Verkehres, den Bestimmungen über die nach den Zollgesetzen außer Handel gesetzten Waren.[7])

Gerichtliches Verbot; Sequestration; Execution. Gegen Tabakverleger oder Verschleißer findet zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen das gerichtliche Verbot auf die Verschleißprovisionen, die Sequestration des Tabakverschleißes und die Execution mittels Pfändung oder gerichtlicher Abnahme der Cassabarschaften in den Verschleißlocalitäten als Privateigenthum der Verschleißer statt.[8])

Kündigung wegen Execution. In einem solchen Falle ist die Verlags- oder Verschleißbefugnis sogleich einzuziehen, eventuell mit Einräumung einer Monatsfrist zu kündigen und zur Wiederbesetzung des erledigten Platzes zu schreiten.[9])

Abtretung von Limitotabak. Demnach dürfen auch Personen, denen Tabak zu ihrem Gebrauche um einen mäßigeren als den allgemeinen Verschleißpreis verkauft wird (Limitotabak), denselben an einen anderen weder entgeltlich noch unentgeltlich abtreten.[10])

---

[1]) § 425 Z. u. St. M. O.
[2]) § 316 G. St. G.
[3]) § 316 G. St. G.
[4]) § 426 Z. u. St. M. O.
[5]) Hofkd. vom 6. October 1838, Z. 39616, Eglauer, Z. u. St. M. O., S. 456.
[6]) § 426 Z. u. St. M. O.
[7]) § 427 Z. u. St. M. O.
[8]) Hofkd. vom 13. October 1844, Z. 41231, pol. G. S. Bd. 72, S. 272.
[9]) Hofkd. vom 16. September 1845, Z. 35799/1593, gal. G. S Nr. 212, S. 297. Vergl. auch S. 71 und 126 dieses Werkes.
[10]) § 436 Z. u. St. M. O.

Digitized by Google

Bezügler von Limitotabak verüben, wenn sie denselben an andere abtreten, eine schwere Gefällsübertretung,[1]) dies gilt sowohl bezüglich des Limitorauch-[2]) als auch des Limitoschnupftabakes.[3]) Straffanction.

Auch dürfen, wenn infolge einer ausdrücklichen Verfügung in einem Theile des Staatsgebietes nur der Verbrauch einer bestimmten, kennbar bezeichneten Gattung von Tabak (Kautabak in Tirol) mit Ausschließung anderer Gattungen gestattet ist (ungarischer ordinärer Landtabak), weder Gegenstände der gedachten, ausschließend zum Verbrauche vorgeschriebenen Gattungen aus jenem Theile des Zollgebietes in die übrigen Länder desselben noch umgekehrt aus den letzteren (ungarischen Ländern) Tabak von den daselbst ausschließend gestatteten Gattungen in den erwähnten Theil des Staatsgebietes (Cisleithanien) übertragen oder versendet werden.[4]) Auf bestimmte Länder beschränkte Tabaksorten.

Tabak in für den Großverschleiß reservierten Quantitäten ist bei dem Verkaufe in den Niederlagen des Staatsgefälles oder der Bestellten desselben auf dem Behältnisse oder Umschlage mit einer den Bezug aus der Gefällsniederlage außer Zweifel setzenden ämtlichen Bezeichnung zu versehen,[5]) und es hat derjenige, bei dem Tabak in einer für den Großverschleiß reservierten Menge ohne diese ämtliche Bezeichnung gefunden wird, den Bezug auszuweisen.[6]) Tabakbezug im großen durch Private.

Die Unterlassung dieser Ausweisung wird als schwere Gefällsübertretung bestraft.[7]) Unterlassene Ausweisung.

Jede Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, die eingegangen wird, um die Ausführung, Unterstützung, Erleichterung, Beförderung, Verbergung oder Versicherung von schweren Gefällsübertretungen gegen das Zoll-, Staatsmonopols- und Verzehrungssteuergefälle als ein wiederkehrendes Geschäft zu betreiben, ohne Unterschied, ob im concreten Falle der Gegenstand der Gefällsübertretung dem Schleichhandel ausgesetzt war oder nicht, bildet den Thatbestand einer Schleichhandelsgesellschaft, also insbesondere auch dann, wenn es sich um verbotswidrige Veräußerung von aus inländischem Tabak erzeugten Cigaretten handelt.[8]) Gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten. Straffanction.

---

[1]) § 318 G. St. G.
[2]) F. M. E. vom 26. November 1860, Z. 59480, Eglauer, G. St. G., S. 180.
[3]) F. M. E. vom 18. Juli 1875, Z. 14314, Eglauer, G. St. G., S. 180.
[4]) § 437 Z. u. St. M. O.
[5]) § 438 Z. u. St. M. O.
[6]) § 440 Z. u. St. M. O.
[7]) § 379, Z. 2 G. St. G.
[8]) F. M. E. vom 24. April 1897, Z. 17889, Vbl. Nr. 75.

Digitized by Google

b) Unbefugte Trafiksverpachtung.

Bestrafung der Trafiksverpachtung.

In dem Falle, wenn Tabaktrafikanten ihre Trafik verpachten oder an jemand anderen überlassen, das ist in der Art abtreten, dass der Cessionär den Tabakverschleiß auf eigene Rechnung betreibt, ohne hiezu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben, ist der Verpächter oder Cedent als Urheber der einfachen Gefällsübertretung durch verbotswidrige Veräußerung von Monopolsgegenständen, von denen die Verbrauchsabgabe entrichtet wurde,[1]) und der Pächter oder Cessionär als Thäter derselben Gefällsübertretung zu bestrafen.

Käufer sind nicht mitschuldig.

Soferne das Locale, wo das Verschleißbefugnis ausgeübt wird, mit der behördlichen Tabakverschleißlicenz versehen ist, sind die Personen, welche von dem Pächter oder Cessionär Monopolstabak kaufen, nicht als Mitschuldige der von letzterem verübten Gefällsübertretung zu betrachten.

4. Verbotswidrige Verwendung.

Begriff der verbotswidrigen Verwendung.

Einer verbotswidrigen Verwendung von Tabak macht sich schuldig, wer ohne Bewilligung der Gefällsbehörde Tabak aus den Orten der Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung, in denen sich dieselben unter der Verbindlichkeit der Ablieferung an das Staatsgefälle befinden, oder aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten hinwegnimmt und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht.

Zurückhaltung von Pflanzen durch den Tabakpflanzer.

Der licencierte Tabakpflanzer übertritt das Verbot der Verwendung von Tabak, wenn er sein Tabakerzeugnis ohne besondere Gestattung der Gefällsbehörden ganz oder zum Theile der Ablieferung an das Staatsgefälle vorenthält, er mag den Gegenstand selbst verbraucht, an jemand anderen überlassen oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Ablieferung hätte stattfinden sollen, ohne dass ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses dazu zwingt, zurückbehalten haben.

Unterlassene Vertilgung der Pflanzenreste.

Die unterlassene Ausziehung und Vertilgung der bei der gänzlichen oder theilweisen Tabakernte auf dem Felde verbliebenen Tabakstengel wird als der Versuch der verbotswidrigen Verwendung von Gegenständen der Staatsmonopole behandelt.[2])

Uncontrolierter Transport von Tabakpflanzen.

Wer während oder nach der Tabakernte in einer Richtung, die von dem nächsten fahrbaren, zum Einlösungs-

---

[1]) §§ 20 und 317 G. St. G.

[2]) § 25 d. Vorschr. f. d. Tabakpflanzer in Südtirol, Eglauer, Z. u. St. M. O., S. 452.

Digitized by Google

orte führenden Wege abweicht, Tabakblätter ohne Begleitung der Finanzwache führt, trägt oder sonst bei sich hat, macht sich des Versuches der verbotswidrigen Verwendung eines Monopolsgegenstandes schuldig.

Verdacht der Zurückbehaltung von Tabakpflanzen durch den Pflanzer.

Werden dagegen während oder nach der Ernte Tabakblätter auf oder außer den Feldern der berechtigten Tabakpflanzer verborgen gefunden, so bildet dies gegen den Pflanzer, von dessen Felde die betretenen Tabakblätter herkommen, den rechtlichen Verdacht, dass er selbst sie dem Gefälle vorzuenthalten versucht habe.[1])

[1]) § 21 d. Vorschr. f. d. Tabakpflanzer in Südtirol, Eglauer, Z. u. St. M. O., S. 452.

Digitized by Google

Digitized by Google

IV. Index.

(Die fettgedruckten Ziffern bedeuten die Seitenzahlen dieses Werkes.)

A.

Abgänge an Tabakmaterial, Ersatzleistung, siehe Frächter.
— bei Verfrachtung des Tabakmaterials, s. Frächter.
Ableben von Licenzinhabern **5.**
Ablösgebüren. Die Auszahlung erfolgt nur gegen Quittungen, welche mit dem vorschriftsmäßig verfaßten und legalisierten Abwägeschein documentiert sind. Gal. Norm. Slg. Nr. 15, S. 17 ex 1835.
Ablöspreise für Contrebandetabak. F. M. E. vom 12. April 1863, Z. 55277, Vbl. Nr. 17, S. 137; Gal. Vlgbl. Nr. 25, S. 97.
Abrechnung, betr. die Creditbestellungen **61.**
— mit den Tabakverlegern **32.**
— mit den Specialitätenverschleißern, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 22).
Abrechnungsvormerk über die Bestellungsabrechnungen der Verleger **32.**
Absatz von Limitotabak an Fremde, s. Limitotabak.
Abtretung von Limitotabak **190.**
— unbefugte, von Tabaktrafiken unzulässig **114.**
— — die Käufer in solchen Trafiken sind nicht straffällig **192.**
— — Straffanction **192.**
— — s. Trafiksverpachtung.
— — s. Verpachtung.
— von Tabakverlägen ist verboten **26.**
Abwage, zollämtliche, ärarischer Tabaksendungen, s. Zollbehandlung.
Adjustierung der Materialbestellungen der Verleger auf Credit **57.**
Adlerschild, s. Tabak- und Stempelverschleißer.
Affigierung der Stempelverschleißlicenz, s. diese.
Allgemeiner Verschleißtarif 140.
Ämter, ausübende, Verlagsbesorgung durch solche **80.**
Amtliche Bezeichnung der Monopolsgegenstände. § 438 Z. u. St. M. O., Hofkd. vom 29. Mai 1838, Z. 21413—1244, Gal. Norm. Slg. Nr. 130, S. 140.
Amtlicher Verschluss an Tabakblättern zum Exporte geschieht unentgeltlich. F. M. E. vom 30. November 1863, Z. 55495—2578, Vbl. Nr. 57, S. 338.
— bei dem versendeten Tabak und Stempelpapiermaterial. Hofkd. vom 12. Juni 1838, Z. 23161, Gal. Norm. Slg. Nr. 133, S. 141.
— s. Bleisiegel.
Amtliche Verlagsbesorgung 80.
Amtsinventarien der Tabak- und Stempelverschleißmagazinsämter. Hofkd. vom 12. März 1846, Z. 1825/pp., Gal. Ges. Slg. Nr. 55, S. 27.
Amtsmanipulation bei Materialübergaben an Verleger **35.**
Amtspracticanten, s. Practicanten.
Amtsunterricht und Wirkungskreis für die Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter. Vbl. ex 1857, S. 70.
— für alle Tabakverschleißmagazine. F. M. E. vom 18. November 1850, Z. 20169—1252, Gal. Norm. Slg. ex 1851, Nr. 456, S. 1077.
— für die Tabakblättereinlösungsmagazine. A. h. Entschl. vom 20. December 1845, Tabakfabr. Dir. Erl. vom 23. Juni 1846, Z. 995/pp., Gal. Norm. Slg. Nr. 248, S. 192.
— für die ausübenden Ämter zur Vollziehung der Zoll- und Staatsmonopolsordnung; Anwendung desselben auf sämmtliche bei dem Tabakgefälle angestellten Beamten, Diener und Arbeiter. S. Hofkd. vom 29. Jänner 1846, Z. 47015—2098, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 18.
— der ausübenden Ämter vom Jahre 1836; Ausdehnung des vierten Theiles desselben auf diejenigen Ämter, denen die Niederlage und die Verabfolgung von Monopolsgegenständen anvertraut ist. Hofkd. vom 31. Jänner 1841, Z. 46831—2679, Gal. Norm. Slg. Nr. 49, S. 69.
— für den mit der technischen Oberleitung des galizischen Tabakbaues und der Einlösungsgeschäfte betrauten Einlösungsinspectoratsadjuncten. F. M. E. vom 16. Februar 1852, Z. 2407, Gal. Norm. Slg. Nr. 218, S. 339.
Amtsverschlüsse, Unverletztheit **43.**
Anbau von anderen als den bewilligten Tabaksorten, s. Pflanzer.
Änderung der Verlagsbezüge **23.**
— des Verlagsortes bewilligt das Finanzministerium **128.**
Angehaltener Tabak, Vergütungspreise für denselben, s. Tabak — Contrebandetabak.
— Durch Erlag des Tarifpreises wird auch die Licenzgebür beglichen, s. Licenzgebür.
— s. Contrebandetabak.
Angehörige des letzten Verlagsinhabers; Vorzug bei Theilnahme an der Concurrenzverhandlung **16.**
Anmeldung für ausgeschriebene Concessionstrafiken, Formular **155.**
— von Tabakautomaten **119.**

Digitized by Google

Anrechenbarkeit der Dienstzeit, s. Tabakfabriken.
Anzageverfahren bei ausländischen Tabaksendungen ohne Einfuhrsbewilligung untersagt **173.**
Anschaffungskosten für die Orientierungstafeln bezüglich des Sonntagsverschleißes **117.**
Anschbringung, verbotswidrige, von Cigaretten **189.**
— verbotswidrige, von Tabak **190.**
Ansuchen um Bewilligung zum Stempelverschleiße, s. diesen.
Anzeiger von Preisaufschlägen durch Trafikanten, s. Tabaktrafikanten.
Anzeigersbelohnung; Ausmaß derselben bei zahlungsunfähigen Gefällsübertretern, wenn der Gegenstand in grünen Tabakblättern besteht: Bei der Bemessung der in diesem Falle mit dem F. M. E. vom 28. März 1860, Z. 12029, Bbl. Nr. 19, festgesetzten Belohnung mit $^1/_{10}$ der entfallenden Licenzgebür ist nicht mehr ein gleiches Gewicht roher Tabakblätter in trockenem Zustande, sondern, gleichwie bei der Bemessung der Vermögensstrafe, nur der sechste Theil des in grünem Zustande dieser Blätter ermittelten Gewichtes als Grundlage für die Bemessung der Belohnung anzunehmen. F. M. E. vom 7. November 1882, Z. 20392, Bbl. Nr. 50, S. 501.
— Lottocollectanten sind davon nicht ausgeschlossen. Hofd. vom 28. December 1841, Z. 50919, Gal. Norm. Slg. ex 1842, Nr. 29, S. 12.
Arbeiter des Tabakgefälles; Disciplinarbehandlung wie die Angestellten von ausübenden Gefällsämtern. Hofd. vom 29. Jänner 1846, Z. 47015, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 18.
— s. Tabakfabriken.
Arbeiterkrankeninstitute bei den k. k. Tabakfabriken; Steuerpflicht. F. M. E. vom 8. März 1857, Z. 5670, Gal. Norm. Slg. Nr. 13, S. 51.
Area; Ausmaß für den Tabakbau, s. diesen.
Artilleriemannschaft. Limitotabakbezugsrecht. A. h. Entschl. vom 26. März 1851; F. M. E. vom 16. April 1851, Z. 11597, Gal. Norm. Slg. Nr. 120, S. 171.
Assistenten der Tabakverschleißmagazine; Cautionspflicht. Bbl. ex 1895, S. 294.
Aufbewahrung der Consignationen bei der Verschleißbehörde **68.**
— des Tabakmaterials **112.**
— des Verlags- und des Limitotabakbuches durch zehn Jahre **61.**
— der Stempelmarken, s. Stempelmaterialvorräthe.
Aufkündigung lucrativer Verschleißbefugnisse, welche der Kaiser oder das Ministerium verliehen hat, kann nur mit Bewilligung des Ministeriums erfolgen. F. M. E. vom 6. März 1874, Z. 817—59, Bbl. Nr. 7, S. 27.
Auflassung von Tabaktrafiken bewilligt die Finanzlandesbehörde **128.**
Auflösung des Verlagsvertrages **70.**
— von Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 21).
Aufschiebende Wirkung der Vorstellung gegen eine Tabakverlagskündigung **70.**
Aufschreibungen der Verleger **61.**
— der Verleger; Prüfung **134.**
— der Specialitätenverschleißer, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 15).
Aufstellungsplätze für Tabakautomaten **118.**
Aufträge, behördliche, an Trafikanten **105.**
Ausflugsorte. Temporäre Trafiken daselbst **98.**
Ausfuhr von Tabakfabrikaten **172.**
— von Tabak und Tabakblättern **175.**
Ausgabsconti im Verlagsbuche **62.**
Ausgeschriebene Fassungsbüchel der Trafikanten **112.**
Aushängeschild der Tabakverleger **41.**
Ausland; Bezug von Monopolsgegenständen. §§ 19 und 428 Z. u. St. M. O.; §§ 4 und 5 Zollz. Vorschr.; § 9 Hofd. vom 17. Juli 1838.
Ausländische Rohmaterialien. Beschaffung **7.**
Ausländischer Tabak. Bezug. Competenzen zur Ertheilung der Bezugsbewilligung. F. M. E. vom 28. Mai 1865, Z. 13880—747, Bbl. Nr. 24, S. 130.
— — Bewilligung **175.**
— — Modalitäten der Bezugsbewilligung zum eigenen Gebrauche. Bbl. ex 1872, Nr. 33, S. 276; § 385 Z. u. St. M. O.; F. M. E. vom 14. Juni 1879, Z. 14263, Bbl. Nr. 36.
— — Beschränkung der Bewilligungen zum Bezuge zum eigenen Gebrauche. F. M. E. vom 11. December 1857, Z. 23742—737, Bbl. Nr. 56, S. 532.
— — Bezugsmodalitäten. §§ 99, 387, 439, 440 Z. u. St. M. O.
— — Vermittlung durch die Regie **8.**
— — Benehmen mit dem rechtmäßig bezogenen ausländischen Tabak. §§ 261, 259, 425, 426 Z. u. St. M. O.
— Fabriken; Sendungen für die k. k. Tabakfabriken, respective die k. k. Regie, s. Zollbehandlung.
— — Sendungen für die k. k. Tabakfabriken, s. Tabaksendungen; s. Zollbehandlung.
— Post; welcher mit der Fahrpost ohne Bewilligung einlangt, ist an ein Innerlandszollamt anzuweisen. F. M. E. vom 22. Februar 1881, Z. 5388.
— verbotener, confiscierter; Beschränkung der Versteigerung. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Bbl. Nr. 63, S. 538.
— — Verbot der Ankündigung über den Verkauf und Bezug und der unbefugten Vermittlung der Handelsagenten beim Bezuge. F. M. E. vom 15. Februar 1858, Z. 7705—222, Bbl. Nr. 8, S. 53.
— — Verschärfte Überwachung des Verkaufes durch Private. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Bbl. Nr. 63, S. 538.
— Verkehr mit demselben **172.**
— Sendungen, s. Zollverfahren.
— Zoll. Form und Giltigkeitsdauer der Zolldocumente. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Bbl. Nr. 63, S. 538.
— — Von der Ein- und Durchfuhrsbewilligung sind die Zollämter von der Finanzlandesbehörde direct zu verständigen. F. M. E. vom 7. April 1865, Z. 18268, Bbl. Nr. 21, S. 110.
Ausmaß der Stempelmaterialvorräthe, s. diese.
Ausschließung unredlicher Gehilfen beim Tabakautomatenverschleiße **123.**
Ausschließungsgründe, persönliche, von der Erlangung einer Concessionstrafik **85.**
— Spätere Entdeckung beim Verleger **18.**
Ausschreibung, getrennte, des Specialitätenverschleißes von der Tabaktrafik **97.**
— der Concurrenztrafiken **91.**

Digitized by Google

Ausübende Ämter. Verlagsbesorgung durch solche **80.**
Ausübung des Tabakverschleißes **81.**
Ausweise, periodische, über die Concessionswerber **88.**
Außerordentliche Materialfassungen durch Tabakverleger **29.**
Automatenbestellscheine 119.
Automatenbestellung. Form. 14 **161.**
Automatenregulativ 124.
Automatenverschleiß 117.
— Nebenartikel **118.**
Aviſi der Tabakverleger über erhaltenes Tabakmaterial **62.**
Aviſofatturen. Ausfertigung und Borincontrierung. F. M. E. vom 28. April 1898, Z. 13992, Bbl. 83 und 84.

B.

Bahnhöfe; Tabakautomaten **118.**
Bahnhoftrafiken 99.
Barbestellungen; Cumulierung mit Creditbestellungen **61.**
Barzahlung des gefaßten Materials durch die Verleger **30.**
— des eintretenden Verlegers **74.**
Beamte des Tabakgefälles; Disciplinarbehandlung wie bei ausübenden Gefällsämtern. Hofd. vom 29. Jänner 1846, Z. 47015, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 18.
Befeuchten der Tabakblätter strenge verboten **6.**
Begleitscheinverfahren bei ausländischen Tabaksendungen ohne Einfuhrsbewilligung ist untersagt **173.**
Begriff der Monopolsgegenstände §§ 381 und 382 Z. u. St. M. O.
— des Tabakes im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolsordnung **182.**
Behördliche Aufträge an Trafikanten **105.**
Beilagen der Verlagsofferte, Zurückstellung **18.**
Belehrung für die Tabak- und Stempelverschleißmagazine. Hofd. vom 28. Jänner 1842, Z. 4579—210, Gal. Norm. Slg. Nr. 56, S. 27.
— für die Finanzwachorgane bei Nachweisung der anzuhoffenden Tabakmengen für die Einlösung. Gal. Norm. Slg. Nr. 198, S. 199 ex 1853, Gal. Blgbl. ex 1879, Nr. 9, S. 39.
Beleuchtung des Trafiklocales **110.**
Belohnung, besondere, für Anzeiger und Ergreifer von Tabakgefällsübertretungen. F. M. E. vom 11. December 1855, Z. 20167, Bbl. Nr. 59, S. 464; F. M. E. vom 21. November 1875, Z. 29599, Gal. Blgbl. Nr. 14, S. 82.
— der Finanzwache aus den Conventionalstrafen der Transportunternehmer, s. diese.
Bemessungsgrundlagen für die Stempelung der Bestellungsprotokolle **109.**
— der Verleger und Trafikanten gegenseitig **43.**
Benehmen der Trafikanten gegen Parteien **106.**
Berechnung der Jahresentlohnung des Verlegers **19.**
— des Trafikantengewinnes **112.**
— des Bruttoertrages **138.**
Berechtigung der Stempelverschleißämter zum Verschleiße der kleinen Stempelwerte, s. Stempelverschleißämter.
— zum Tabakautomatenverschleiß **117.**
Bereitung, verbotswidrige, von Tabak **186.** Z. u. St. M. O. § 419.
Bereitung, s. Erzeugung.
— s. Übertretungen.
Bergleute. Einstellung der weiteren Verabfolgung des Limitorauchtabakes an dieselben. F. M. E. vom 3. März 1856, Z. 2679/F. M., Bbl. Nr. 10, S. 55.
Berichte über Controlsamtshandlungen **136.**
Berichtigung des Creditrestes bei Verlagsübergabe **75.**
Beschädigte Blätter werden commissionell vertilgt **4.**
Beschaffung der Rohmaterialien **7.**
— des Tabakmaterials durch Einkauf **7.**
Beschwerde gegen die Verlagsentsetzung **71.**
Beschwerdebögen beim Tabakautomatenverschleiße **123, 124.**
Beschwerderecht gegen die Kündigung von Trafiken **126.**
Besetzung der Tabakverläge **11.**
— von Tabaktrafiken **81.**
Besondere Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer mittelloser Tabakgefällsübertreter und für die Ergreifer rücksichtlich einiger unter erschwerenden Umständen verübter Tabakgefällsübertretungen. F. M. E. vom 11. December 1855, Z. 20167, Bbl. Nr. 59, S. 464; F. M. E. vom 21. November 1875, Z. 29599, Gal. Blgbl. Nr. 14, S. 82.
Besondere Trafiken 96.
Besorgung von Verlägen durch ausübende Ämter **80.**
Bestellschein des Trafikanten auf Material **111.**
Bestellung der Tabakautomaten **120.**
— s. Materialbestellungen.
— zum Trafikanten **106.**
— zum Verleger **17.**
— von Stempelmaterial, s. Stempelmaterialbestellungen, s. Stempelmaterialvorräthe.
— bei Stempelfassungen, s. Stempelverschleißer.
Bestellungsbuch der Tabakfuhverleger **34, 62.**
Bestellungsformulare für Tabakautomaten **161.**
Bestellungsmodalitäten für Tabakextract **170.**
Bestellungsprotokolle 18, 101.
— Stempelpflicht **109.**
Bestgutblätter 6.
Bestrafung von Preisaufschlägen durch Trafikanten, s. Tabaktrafikanten.
— der verbotswidrigen Erzeugung und Bereitung, s. Übertretungen.
— der verbotswidrigen Verwendung, s. Übertretungen.
— des verbotswidrigen Verkehres mit Tabak, siehe Übertretungen.
Betriebsauslagen der Tabakverleger **23.**
Betriebszeit bei Tabakautomaten **123.**
Bevollmächtigte zur Intervention bei Übergabe des Verlages **73.**
Bevorräthigung, ungenügende, bei Verlägen **132.**
— der Tabakverleger mit echten Havanacigarren des allgemeinen Verschleißtarifes ist obligatorisch **20.**
— der Stempelverschleißer mit Stempelmaterial, s. Stempelmaterialvorräthe.
— der Trafikanten mit Tabak, Stempelmarken und Postwertzeichen **110, 112.**
— der Specialitätenverschleißer, s. Specialitätenverschleißreglement.

Digitized by Google

Anrechenbarkeit der Dienstzeit, s. Tabakfabriken.
Ansageverfahren bei ausländischen Tabaksendungen ohne Einfuhrsbewilligung untersagt **173.**
Anschaffungskosten für die Orientierungstafeln bezüglich des Sonntagsverschleißes **117.**
Anschwärzung, verbotswidrige, von Cigaretten **189.**
— verbotswidrige, von Tabak **190.**
Ansuchen um Bewilligung zum Stempelverschleiße, s. diesen.
Anzeiger von Preisaufschlägen durch Trafikanten, s. Tabaktrafikanten.
Anzeigerbelohnung; Ausmaß derselben bei zahlungsunfähigen Gefällsübertretern, wenn der Gegenstand in grünen Tabakblättern besteht: Bei der Bemessung der in diesem Falle mit dem F. M. E. vom 28. März 1860, Z. 12029, Bbl. Nr. 19, festgesetzten Belohnung mit $^1/_{10}$ der entfallenden Licenzgebür ist nicht mehr ein gleiches Gewicht roher Tabakblätter in trockenem Zustande, sondern, gleichwie bei der Bemessung der Vermögensstrafe, nur der sechste Theil des in grünem Zustande dieser Blätter ermittelten Gewichtes als Grundlage für die Bemessung der Belohnung anzunehmen. F. M. E. vom 7. November 1882, Z. 20392, Bbl. Nr. 50, S. 501.
— Lottocollectanten sind davon nicht ausgeschlossen. Hofkd. vom 28. December 1841, Z. 50919, Gal. Norm. Slg. ex 1842, Nr. 29, S. 12.
Arbeiter des Tabakgefälles; Disciplinarbehandlung wie die Angestellten von ausübenden Gefällsämtern. Hofkd. vom 29. Jänner 1846, Z. 47015, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 18.
— s. Tabakfabriken.
Arbeiterkrankeninstitute bei den k. k. Tabakfabriken; Steuerpflicht. F. M. E. vom 8. März 1857, Z. 5670, Gal. Norm. Slg. Nr. 13, S. 51.
Area; Ausmaß für den Tabakbau, s. diesen.
Artilleriemannschaft. Limitotabakbezugsrecht. A. h. Entschl. vom 26. März 1851; F. M. E. vom 16. April 1851, Z. 11597, Gal. Norm. Slg. Nr. 120, S. 171.
Assistenten der Tabakverschleißmagazine; Cautionspflicht. Bbl. ex 1895, S. 294.
Aufbewahrung der Consignationen bei der Verschleißbehörde **68.**
— des Tabakmaterials **112.**
— des Verlags- und des Limitotabakbuches durch zehn Jahre **61.**
— der Stempelmarken, s. Stempelmaterialvorräthe.
Aufkündigung lucrativer Verschleißbefugnisse, welche der Kaiser oder das Ministerium verliehen hat, kann nur mit Bewilligung des Ministeriums erfolgen. F. M. E. vom 6. März 1874, Z. 817—59, Bbl. Nr. 7, S. 27.
Auflassung von Tabaktrafiken bewilligt die Finanzlandesbehörde **128.**
Auflösung des Verlagsvertrages **70.**
— von Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 21).
Aufschiebende Wirkung der Vorstellung gegen eine Tabakverlagskündigung **70.**
Aufschreibungen der Verleger **61.**
— der Verleger; Prüfung **134.**
— der Specialitätenverschleißer, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 15).
Aufstellungsplätze für Tabakautomaten **118.**
Aufträge, behördliche, an Trafikanten **105.**
Ausflugsorte. Temporäre Trafiken daselbst **98.**
Ausfuhr von Tabakfabrikaten **172.**
— von Tabak und Tabakblättern **175.**
Ausgabsconti im Verlagsbuche **62.**
Ausgeschriebene Fassungsbüchel der Trafikanten **112.**
Aushängeschild der Tabakverleger **41.**
Ausland; Bezug von Monopolsgegenständen. §§ 19 und 428 Z. u. St. M. O.; §§ 4 und 5 Vollz. Vorschr.; § 9 Hofkd. vom 17. Juli 1838.
Ausländische Rohmaterialien. Beschaffung **7.**
Ausländischer Tabak. Bezug. Competenzen zur Ertheilung der Bezugsbewilligung. F. M. E. vom 28. Mai 1865, Z. 13880—747, Bbl. Nr. 24, S. 130.
— — Bewilligung **175.**
— — Modalitäten der Bezugsbewilligung zum eigenen Gebrauche. Bbl. ex 1872, Nr. 33, S. 276; § 385 Z. u. St. M. O.; F. M. E. vom 14. Juni 1879, Z. 14263, Bbl. Nr. 36.
— — Beschränkung der Bewilligungen zum Bezuge zum eigenen Gebrauche. F. M. E. vom 11. December 1857, Z. 23742—737, Bbl. Nr. 56, S. 532.
— — Bezugsmodalitäten. §§ 99, 387, 439, 440 Z. u. St. M. O.
— — Vermittlung durch die Regie **8.**
— — Benehmen mit dem rechtmäßig bezogenen ausländischen Tabak. §§ 261, 259, 425, 426 Z. u. St. M. O.
— Fabriken; Sendungen für die k. k. Tabakfabriken, respective die k. k. Regie, s. Zollbehandlung.
— — Sendungen für die k. k. Tabakfabriken, s. Tabaksendungen; s. Zollbehandlung.
— Post; welcher mit der Fahrpost ohne Bewilligung einlangt, ist an ein Innerlandszollamt anzuweisen. F. M. E. vom 22. Februar 1881, Z. 5388.
— verbotener, confiscierter; Beschränkung der Versteigerung. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Bbl. Nr. 63, S. 538.
— — Verbot der Ankündigung über den Verkauf und Bezug und der unbefugten Vermittlung der Handelsagenten beim Bezuge. F. M. E. vom 15. Februar 1858, Z. 7705—222, Bbl. Nr. 8, S. 53.
— — Verschärfte Überwachung des Verkaufes durch Private. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Bbl. Nr. 63, S. 538.
— Verkehr mit demselben **172.**
— Sendungen, s. Zollverfahren.
— Zoll. Form und Giltigkeitsdauer der Zolldocumente. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Bbl. Nr. 63, S. 538.
— — Von der Ein- und Durchfuhrsbewilligung sind die Zollämter von der Finanzlandesbehörde direct zu verständigen. F. M. E. vom 7. April 1865, Z. 18268, Bbl. Nr. 21, S. 110.
Ausmaß der Stempelmaterialvorräthe, s. diese.
Ausschließung unredlicher Gehilfen beim Tabakautomatenverschleiße **123.**
Ausschließungsgründe, persönliche, von der Erlangung einer Concessionstrafik **85.**
— Spätere Entdeckung beim Verleger **18.**
Ausschreibung, getrennte, des Specialitätenverschleißes von der Tabaktrafik **97.**
— der Concurrenztrafiken **91.**

Digitized by Google

Ausübende Ämter. Verlagsbesorgung durch solche **80.**
Ausübung des Tabakverschleißes **81.**
Ausweise, periodische, über die Concessionswerber **88.**
Außerordentliche Materialfassungen durch Tabakverleger **29.**
Automatenbestellscheine 119.
Automatenbestellung. Form. 14 **161.**
Automatenregulativ 124.
Automatenverschleiß 117.
– Nebenartikel **118.**
Avisi der Tabakverleger über erhaltenes Tabakmaterial **62.**
Avisofatturen. Ausfertigung und Borincontrierung. F. M. E. vom 28. April 1898, Z. 13992, Vbl. 83 und 84.

B.

Bahnhöfe; Tabakautomaten **118.**
Bahnhoftrafiken 99.
Barbestellungen; Cumulierung mit Creditbestellungen **61.**
Barzahlung des gefafsten Materials durch die Verleger **30.**
– des eintretenden Verlegers **74.**
Beamte des Tabakgefälles; Disciplinarbehandlung wie bei ausübenden Gefällsämtern. Hofkd. vom 29. Jänner 1846, Z. 47015, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 18.
Befeuchten der Tabakblätter strenge verboten **6.**
Begleitscheinverfahren bei ausländischen Tabaksendungen ohne Einfuhrsbewilligung ist untersagt **173.**
Begriff der Monopolsgegenstände §§ 381 und 382 Z. u. St. M. O.
– des Tabakes im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolsordnung **182.**
Behördliche Aufträge an Trafikanten **105.**
Beilagen der Verlagsofferte, Zurückstellung **18.**
Belehrung für die Tabak- und Stempelverschleißmagazine. Hofkd. vom 28. Jänner 1842, Z. 4579—210, Gal. Norm. Slg. Nr. 56, S. 27.
– für die Finanzwachorgane bei Nachweisung der anzuhoffenden Tabakmengen für die Einlösung. Gal. Norm. Slg. Nr. 198, S. 199 ex 1853, Gal. Blgbl. ex 1879, Nr. 9, S. 39.
Beleuchtung des Trafiklocales **110.**
Belohnung, besondere, für Anzeiger und Ergreifer von Tabakgefällsübertretungen. F. M. E. vom 11. December 1855, Z. 20167, Vbl. Nr. 59, S. 464; F. M. E. vom 21. November 1875, Z. 29599, Gal. Blgbl. Nr. 14, S. 82.
— der Finanzwache aus den Conventionalstrafen der Transportunternehmer, s. diese.
Bemessungsgrundlagen für die Stempelung der Bestellungsprotokolle **109.**
— der Verleger und Trafikanten gegenseitig **43.**
Benehmen der Trafikanten gegen Parteien **106.**
Berechnung der Jahresentlohnung des Verlegers **19.**
– des Trafikantengewinnes **112.**
– des Bruttoertrages **138.**
Berechtigung der Stempelverschleißämter zum Verschleiße der kleinen Stempelwerte, s. Stempelverschleißämter.
— zum Tabakautomatenverschleiß **117.**
Bereitung, verbotswidrige, von Tabak **186.** Z. u. St. M. O. § 419.
Bereitung, s. Erzeugung.
— s. Übertretungen.
Bergleute. Einstellung der weiteren Verabfolgung des Limitrauchtabakes an dieselben. F. M. E. vom 3. März 1856, Z. 2679/F. M., Vbl. Nr. 10, S. 55.
Berichte über Controlsamtshandlungen **136.**
Berichtigung des Creditrestes bei Verlagsübergabe **75.**
Beschädigte Blätter werden commissionell vertilgt **4.**
Beschaffung der Rohmaterialien **7.**
— des Tabakmaterials durch Einkauf **7.**
Beschwerde gegen die Verlagsentsetzung **71.**
Beschwerdebögen beim Tabakautomatenverschleiße **123, 124.**
Beschwerderecht gegen die Kündigung von Trafiken **126.**
Besetzung der Tabakverläge **11.**
— von Tabaktrafiken **81.**
Besondere Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer mittelloser Tabakgefällsübertreter und für die Ergreifer rücksichtlich einiger unter erschwerenden Umständen verübter Tabakgefällsübertretungen. F. M. E. vom 11. December 1855, Z. 20167, Vbl. Nr. 59, S. 464; F. M. E. vom 21. November 1875, Z. 29599, Gal. Blgbl. Nr. 14, S. 82.
Besondere Trafiken 96.
Besorgung von Verlägen durch ausübende Ämter **80.**
Bestellschein des Trafikanten auf Material **111.**
Bestellung der Tabakautomaten **120.**
— s. Materialbestellungen.
— zum Trafikanten **106.**
— zum Verleger **17.**
— von Stempelmaterial, s. Stempelmaterialbestellungen, s. Stempelmaterialvorräthe.
— bei Stempelfassungen, s. Stempelverschleißer.
Bestellungsbuch der Tabaksubverleger **34, 62.**
Bestellungsformulare für Tabakautomaten **161.**
Bestellungsmodalitäten für Tabakextract **170.**
Bestellungsprotokolle 18, 101.
— Stempelpflicht **109.**
Bestgutblätter 6.
Bestrafung von Preisaufschlägen durch Trafikanten, s. Tabaktrafikanten.
— der verbotswidrigen Erzeugung und Bereitung, s. Übertretungen.
— der verbotswidrigen Verwendung, s. Übertretungen.
— des verbotswidrigen Verkehres mit Tabak, siehe Übertretungen.
Betriebsauslagen der Tabakverleger **23.**
Betriebszeit bei Tabakautomaten **123.**
Bevollmächtigte zur Intervention bei Übergabe des Verlages **73.**
Bevorräthigung, ungenügende, bei Verlägen **132.**
— der Tabakverleger mit echten Havanacigarren des allgemeinen Verschleißtarifes ist obligatorisch **20.**
— der Stempelverschleißer mit Stempelmaterial, s. Stempelmaterialvorräthe.
— der Trafikanten mit Tabak, Stempelmarken und Postwertzeichen **110, 112.**
— der Specialitätenverschleißer, s. Specialitätenverschleißreglement.

Digitized by Google

Bewerbungsanmeldung für ausgeschriebene Concessionstrafiken, Formulare **155.**
Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Tabak; Competenz **172.**
— zur Tabak-Ein- und Durchfuhr; ohne eine solche ist das Ansage- oder Begleitscheinverfahren bei ausländischen Tabaksendungen nicht zulässig **173.**
— zum Bezuge ausländischen Tabakes **175.**
— zur Ausfuhr von inländischen Tabakblättern **175.**
— zum Bezuge von Tabakextract **169.**
— zum Stempelverschleiß, s. Stempelverschleißlicenz.
Bewilligungscompetenzen bezüglich des Tabakbezuges aus dem Auslande. F. M. E. vom 28. Mai 1865, Z. 13880—747, Vbl. Nr. 24, S. 130.
— s. auch Tabak.
Bezeichnung, unbefugte, von Havanacigarren durch die Verleger, s. Contrebandetabak Havanacigarren.
— der Verleger als Hauptverleger und Subverleger obligatorisch **20.**
Bezirksfeldwebel haben keinen Anspruch auf den Bezug von Limitotabak. F. M. E. vom 20. März 1882, Z. 2454, Gal. Vlgbl. Nr. 6, S. 33.
Bezug echter Havanacigarren durch das Specialitätencommissionslager **177.**
— ausländischen Tabakes.
— — Verbot der Ankündigung über den Verkauf und Bezug und die Vermittlung von Handelsagenten. F. M. E. vom 15. Februar 1858, Z. 7705—222, Vbl. Nr. 8, S. 53.
— — Überwachung von Privaten betreffs Verkaufes. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Vbl. Nr. 63, S. 538.
— — s. ausländischer Tabak.
— von Monopolsgegenständen ans dem Auslande, s. Ausland.
— von Tabakextract, s. Tabakextractbezug.
— von Tabak im großen durch Private **191.**
— von Stempelmaterial durch die Stempelverschleißer, s. Stempelmaterialvorräthe.
Bezugsbeschränkungen für ausländischen Tabak zum eigenen Gebrauche. F. M. E. vom 11. December 1857, Z. 23742—737, Vbl. Nr. 56, S. 532.
Bezugsbewilligung für ausländischen Tabak, s. Giltigkeitsdauer.
— für ausländischen Tabak ohne Einhebung einer Stempelgebür, Competenz **173.**
— für Tabakextract **169.**
Bezugsbewilligungsmodalitäten für ausländischen Tabak zum eigenen Gebrauche. Vbl. ex 1872, Nr. 33, S. 276; § 385 Z. u. St. M. O.; F. M. E. vom 14. Juni 1876, Z. 14263, Vbl. Nr. 36.
Bezugsmodalitäten für ausländischen Tabak. §§ 99, 387, 439, 440 Z. u. St. M. O.
Bezugsquelleuänderung, eigenmächtige, der Haustrafiken **101.**
Blätter in grünem Zustande, s. Contrebandetabak.
— s. Tabakblätter.
Blättereinlösung, s. Einlösung.
Blättereinlösungswesen, s. Einlösungswesen.
Blätterernte 6.
Blätterreife bei Tabakpflanzen, Merkmale **185**
Blättersortierung 4.
Blätterpertilgung bei den Einlösmagazinen. Zu derselben ist in jedem Falle ein Finanzwachorgan und überdies während der Dauer der Einlösung noch der politische Commissär beizuziehen. F. M. E. vom 2. April 1853, Z. 8794—393, Gal. Norm. Slg. Nr. 117, S. 113.
Blechbüchsen sind bei Abwage ausländischer Tabaksendungen ohne Taraabzug mitzuwägen **171.**
— s. Zollbehandlung von Tabak in Blechbüchsen.
Bleisiegel an den Tabakfabrikaten sind nicht zurückzustellen; für dieselben ist kein Ersatz zu leisten. F. M. E. vom 24. Jänner 1857, Z. 16635, Vbl. S. 31.
— beim Tabakverschleiße vorkommende. Verrechnung derselben. Vbl. ex 1865, Nr. 33, S. 250.
— s. Plomben.
Borgung des Wertes der Übernahmsbestellung bei Wechsel im Verlage **74.**
Bosnien. Tabakverkehr mit Bosnien **178.**
— Bewilligung von Tabakdurchfuhr dorthin ist dem Finanzministerium vorbehalten **172, 173.**
Briefe, s. Tabakbriefe.
Briefpost. Zollfreie Durchfuhr von Tabak- und Cigarrenmustern, s. Tabak- und Cigarrenmuster.
Brünn. Tabakverschleißmagazin; Tabakextractbezug, s. diesen.
Bruttoertrag von Lottocollecturen, welche mit Trafiken verbunden sind. Notierung **68.**
Bruttoertragsberechnung 138.
Buchabschluss anlässlich der Verlagsübergabe **73.**
Buchauszüge. Vorlage durch die Verleger **21.**
Büchel der Trafikanten, ausgeschriebene **112.**
Buchführung, unrichtige; Verlagsentsetzung wegen derselben **70.**
— bei den Tabakverlegern; Zweck derselben **64.**
Budweis. Tabakfabrik als Verschleißstelle für Tabakextract **171.**

C.

Calo bei der Lagerung der Tabakblätter; Fermentationscalo 15—17%; Lagercalo 2—3% **7.**
Cameralbezirksverwaltungen 2.
Cameralgefälleuverwaltungen 2.
Cartonpreise bei Tabakautomaten **123.**
Cassabuch der Tabakverleger **63.**
Catafter über Trafikanten; bei den Controlsbezirksleitungen **69.**
— über Verläge und Trafiken **138.**
Catastralvermessung; der bei derselben als Handlanger commandierten Militärmannschaft gebürt der Limitorauchtabak gegen Anweisung der Catastralvermessungsinspectoren. Hofld. vom 14. October 1819, Z. 10711, Gal. Norm. Slg. ex 1852, Nr. 192, S. 280.
Caution der Tabakverleger. Verwendung zur zwangsweisen Vorrathsergänzung **29.**
— Evidenzhaltung ihres Wertes **60.**
Cautionsleistung der Bewerber um Verlegercredite **59.**
Cautionspflicht der Assistenten der Tabakverschleißmagazine. Vbl. ex 1895, S. 294.
Censur der Tabakverschleißgebarungen. F. M. E. vom 1. Apr. 1897, Z. 13355, Vbl. Nr. 62.

Digitized by Google

Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter. Benennung **2.** F. M. E. vom 13. December 1855, Z. 54986, Vbl. Nr. 59, S. 464.
— Wirkungskreis und Amtsunterricht. Vbl. ex 1857, S. 70.
Cigaretten. Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf die gewerbsmäßige Erzeugung von Cigaretten. Vbl. ex 1894, S. 273.
— Gewerbsmäßige Erzeugung aus Regietabak verboten **186.**
— Gewerbsmäßige Veräußerung. Strafsanction **191.**
— — s. Schleichhandelsgesellschaft.
— sogenannte indische. Einfuhrverbot. Vbl. ex 1882, Nr. 13, S. 85.
— Verbotswidrige Anschibringung **189.**
— Verbotswidrige Erzeugung **187.**
— — Haftung der Hilfsarbeiter **189.**
— Verbotswidrige Veräußerung **188.**
— Taraabzug, s. diesen.
Cigarren, feine und feinste. Activierung des Verschleißes. Vbl. ex 1866, Nr. 38, S. 202.
— feine und feinste, welche in einer doppelten Umschließung verpackt vorkommen; Tarabestimmung mit zwei Umschl. 40%, mit einer Umschl. 24%. F. M. E. vom 2. December 1866, Z. 52680, Vbl. Nr. 48, S. 263.
— Taraabzug, s. diesen.
Cigarrenmuster, s. Tabak- und Cigarrenmuster.
Cigarrenspecialitäten. Verkauf in Gast- und Kaffeehäusern **104.**
Cigarrenspecialitätenverschleißreglement s. Specialitätenverschleißreglement.
Civilpensionen, s. Pensionen.
Classificierung windrissiger und hagelschlägiger gestrichener Tabakmutterblätter; dieselben sind, insoferne sie ebenso gut wie unbeschädigte Mutterblätter zur Fabrication geeignet sind, in die zweite Classe zu stellen. F. M. E. vom 27. October 1854, Z. 47336—1842, Gal. Vlgbl. Nr. 42, S. 293.
Collecturen, s. Lottocollecturen.
Collecturstrafikenverleihung 82.
Commissionelle Besorgungen der Trafikanten für das Arar **107.**
Commissionslager für Specialitäten. Deren Errichtung. F. M. E. vom 23. December 1866, Z. 55981, Vbl. Nr. 53, S. 295.
Competenz zur Bezugsbewilligung für Jod- und Stechapfelcigarren **174.**
— bei Dislocierung von Verlägen im Orte und nach auswärts **128.**
— zur Kündigung von Tabaktrafiken wegen Unordnungen **125.**
— zur Ertheilung der Ein- und Durchfuhrsbewilligung für Tabak **172.**
— zur Bewilligung des Bezuges von ausländischem Tabak **175.** F. M. E. vom 28. Mai 1865, Z. 13880—747, Vbl. Nr. 24, S. 130.
Conceptsbeamte. Lustrierung von Tabakverlägen **10.**
Concessionsberechtigte; Tabakautomaten **119.**
Concessionsberechtigung 83.
Concessionstrafiken. Begriff **82.**
— Überlassung derselben an die Hinterbliebenen des Concessionstrafikanten **91.**
— Vormerkung der Concessionswerber **86.**
— Persönliche Ausschließungsgründe **85.**
Concessionstrafiken. Vergebung **83, 88.**
— prosperierende; Vorschreibung von Gewinnrücklässen **139.**
— Vormerkung der Inhaber für bessere Concessionstrafiken **88.**
Concessionswerber. Verspätete Anmeldung **90.**
— Evidenzhaltung **86.**
— Periodische Ausweise über dieselben **88.**
Concurrenzausschreibung über Concessionstrafiken **90.**
— über Tabakverläge **11.**
Concurrenztrafiken. Begriff **82, 83.**
— Grundlagen für die Beurtheilung **83.**
— Vergebung **91.**
Concurskundmachung betreffs Subverläge hat über Credite nichts zu enthalten **58.**
Confiscierter Tabak, s. Contrebandetabak.
Conservierung des Tabakmaterials **112.**
Consignationen. Aufbewahrung derselben **68.**
Constatierungsprotokolle bei Anständen **136.**
Consumentenpreis 23.
Consumvereine und Sparvereine können eine Tabaktrafik als moralische Person selbst dann nicht erhalten, wenn sie auch eine bestimmte Person für den Verschleiß namhaft machen und bestellen würden. F. M. E. vom 11. Juni 1871, Z. 4077, Vbl. Nr. 21, S. 95.
Contoabschluss im Verlagsbuche **63.**
Contrebandetabak. Versteigerung. Kann zum Verbrauche im Inlande versteigert werden, wenn er der Tabakregie zum Ankaufe angeboten und von derselben zurückgewiesen worden ist. F. M. E. vom 21. August 1865, Z. 38543, Vbl. Nr. 41, S. 353.
— — Bestimmungen über die Veräußerung des in Strafanspruch genommenen Rauchtabakmaterials. Hofd. vom 1. März 1842, Z. 8876; Hofd. vom 24. Mai 1842, Z. 20866, Gal. Norm. Slg. Nr. 129, S. 113.
— — Beschränkung der öffentlichen Versteigerung des confiscierten feinen ausländischen Rauchtabakmaterials. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431, Vbl. Nr. 63, S. 538.
— — Beschränkung der öffentlichen Versteigerung. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Vbl. Nr. 63, S. 538.
— Vergütung. Werden die Gegenstände des Tabakmonopols von den Gefällsbehörden zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles oder zur Verwendung in den Tabakfabriken geeignet erkannt, so vergütet der Staatsschatz den nach Ausscheiden der in dem Monopolspreise begriffenen Verbrauchsabgabe anzuschlagenden Wert derselben. § 457 Z. u. St. M. O.
— — Vergütungspreise für denselben, s. Tabak.
— — Die Auszahlung der Vergütung für denselben kann auch bei den Cassen der k. k. Tabakfabriken über Aufforderung und gegen Bestätigung jenes Gefällsamtes, von dem die Strafverhandlung gepflogen wurde, vorgenommen werden. Hofd. vom 22. Juli 1837, Z. 29501, Gal. Norm. Slg. Nr. 170, S. 283.
— — s. Vergütung.
— Wertbestimmung. Hofd. vom 1. März 1842, Z. 8876; Hofd. vom 24. Mai 1842, Z. 20866; Hofd. vom 23. Jänner 1848, Z. 45616, Gal. Ges. Slg. Nr. 14, S. 17, F. M. E. vom 12. April 1863, Z. 55277, Vbl. Nr. 17, S. 137, Gal. Vlgbl. Nr. 25, S. 97.

Digitized by Google

Contrebandetabak. Wertbestimmung. 1. Bei den in Strafanspruch genommenen ausländischen Tabakblättern ist nach § 2 der Vorschrift vom 14. November 1836, Z. 44263, nur dann vorzugehen, wenn es sich um eine mindere Straffälligkeit handelt oder der Beschuldigte, falls es sich auch um größere Quantitäten handeln würde, freiwillig erklärt, sich mit der vorgezeichneten Wertausmittlung zufriedenstellen zu wollen. Übersteigt jedoch die Menge der angehaltenen ausländischen Tabakblätter das für mindere Straffälligkeiten festgesetzte Ausmaß, oder wenn der Beschuldigte mit der bezeichneten Wertbestimmung sich nicht begnügen sollte, so ist nach § 3 des Hofkd. vom 14. November 1836 vorzugehen.

— — 2. Bei den in Strafanspruch genommenen galizischen Tabakblättern ist nach § 3 des Hofkd. vom 14. November 1836 vorzugehen. Hofkd. vom 23. Jänner 1848, Z. 45616, Gal. Norm. Slg. Nr. 14, S. 17.

— Versteigerung. Das in Strafanspruch gezogene feine Tabakmaterial kann zum Verbrauche im Inlande unter den hiefür bestehenden Normen der Versteigerung dann unterzogen werden, wenn dasselbe früher der Generaldirection der Tabakregie zum Ankaufe angeboten und von derselben zurückgewiesen worden war. F. M. E. vom 21. August 1865, Z. 38543, Bbl. Nr. 41, S. 353.

— — Dem Ersteher der veräußerten Gegenstände wird freigestellt, den Gegenstand entweder in das Ausland zu senden oder gegen Entrichtung der Verbrauchsabgabe zu beziehen. Hofkd. vom 31. Jänner 1846, Z. 38180, Gal. Norm. Slg. Nr. 59, S. 30.

— Verfahren mit demselben. Die Gegenstände des Tabakmonopols, auf welche der Anspruch des Staatsschatzes zur Einbringung der unberichtigten Verbrauchsabgabe und zur Ausübung der dem Staate vorbehaltenen ausschließenden Verfügung stattfindet, können, nachdem das Gewicht und die Beschaffenheit derselben ämtlich erhoben wurde, wenn die Gefällsbehörden es zulässig finden, dem Besitzer gegen Leistung der unberichtigten Verbrauchsabgabe auf sein Ansuchen belassen werden. (§ 455 Z. u. St. M. O.) Sucht er dieses nicht an, entrichtet er nicht die unberichtigte Gebür, oder finden die Gefällsbehörden dem Besitzer die Belassung der dem Anspruche des Staatsschatzes unterliegenden Gegenstände nicht zu bewilligen, so sind die letzteren an die nächste ämtliche Niederlage zu überliefern. (§ 456 Z. u. St. M. O.) Bevor ausländisches feines Rauchtabakmaterial, namentlich Cigarren, mittels öffentlicher Versteigerung verkauft wird, ist dasselbe dem Staatsgefälle zum Ankaufe anzubieten und nur wenn es von diesem zurückgewiesen worden, der Versteigerung auszusetzen, unter der Bedingung, dass das Material ins Ausland geführt werde. Erlegt aber der Besitzer des in Strafanspruch gezogenen Tabakmaterials die nach dem Gesetze verhängte Geldstrafe vollständig, und schreitet er dann um die Bewilligung ein, den Gegenstand gegen Leistung der entfallenden Zoll- und Licenzgebüren zum eigenen Gebrauche für das Inland beziehen zu dürfen, so kann diesem Einschreiten willfahrt werden, wenn sonst die Umstände letzteres zulässig erkennen lassen und wenn selbstverständlich zugleich die zum Bezuge angesuchte Menge im Hinblick auf die persönlichen Verhältnisse des Bittstellers als dem Bedarfe desselben angemessen erscheint. Der Finanzwache ist es zur strengen Pflicht gemacht, sich die Entdeckung des von Seiten der Parteien stattfindenden Verkaufes von ausländischem Tabak und Tabakfabrikaten, welcher unerlaubte Verkauf namentlich ausländischer Cigarren in ausgedehnterem Maße in Gast- und Kaffeehäusern von den dort Bediensteten ausgeübt zu werden pflegt, eifrigst angelegen sein zu lassen. Es ist in dieser Beziehung eine besondere Aufgabe der Finanzwachoberen, durch kluge Nachforschungen jeweilig von solchen Umständen rechtzeitig Kenntnis zu erhalten, die geeignet sind, jenen Grad des Verdachtes zu begründen, der nach den Bestimmungen der Verfassung und Dienstvorschrift der Finanzwache einen gerechtfertigten Anlass bildet, selbst bei Privatpersonen oder in solchen Gast- und Kaffeehäusern, deren Inhaber mit einer ärarischen Tabakverschleißlicenz betheilt sind, auch außerhalb der Räume, die dem Betriebe des Verschleißes gewidmet sind, eine Durchsuchung vorzunehmen. §§ 163 und 164 G. St. G.; §§ 457 und 458 Z. u. St. M. O.; F. M. E. vom 11. December 1857, Z. 23742, Bbl. Nr. 56; F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431, R. G. Bl. Nr. 240, Bbl. Nr. 63, Punkt 4 und 5.

— — Mit dessen Übernahme sollen Verleger nicht mehr betraut werden **21.**

— — Abfuhr am Schlusse jedes Monats an die Gefällsmagazine. Hofkd. vom 22. April 1840, Z. 15580, Gal. Norm. Slg. Nr. 102, S. 81.

— Transportkosten. Bestimmungen über die Bestreitung der Transportkosten des in Strafanspruch genommenen Tabakmaterials. Hofkd. vom 16. März 1841, Z. 8413, Gal. Norm. Slg. Nr. 88, S. 108.

— Als mindere Straffälligkeit wird der Fall betrachtet, wenn die beanständete Gewichtsmenge Tabak 8 Kilogramm nicht überschreitet. F. M. E. vom 8. Juli 1875, Z. 14998, R. G. Bl. Nr. 98.

— Tabakpflanzer. Wenn Tabakblätter, welche von einem mit der ordentlichen Bewilligung der Gefällsbehörde versehenen Pflanzer erzeugt wurden und welche sich noch in grünem Zustande befanden, den Gegenstand einer Gefällsübertretung bilden, so ist das bei der Bemessung der Vermögensstrafe als Grundlage dienende Gewicht derselben mit dem sechsten Theile des im grünen Zustande dieser Blätter ermittelten Gewichtes anzunehmen. § 312 G. St. G.; F. M. E. vom 15. März 1849, Z. 5941, Gal. Norm. Slg. Nr. 135, S. 105.

— Licenzgebür. Auch bei den Gefällsanständen wegen unbefugten Verschleißes von aus Staatsniederlagen bezogenen Tabakfabrikaten sind die im Gesetze vom 29. April 1875 für ausländischen Tabak festgesetzten Licenzgebüren zum Maßstabe der Strafbemessung anzuwenden. F. M. E. vom 21. November 1875, Z. 29599, Gal. Blgbl. Nr. 14, S. 82.

— Sachverständige zu dessen Beurtheilung, s. Sachverständige.

— Vorgang, wenn eine Tabaksendung wiederholt zur Verzollung gestellt wird, s. Tabak.

Digitized by Google

Contrebandetabak, s. Zollbehandlung.
— s. verbotswidrige Bereitung.
— s. verbotswidrige Verwendung.
— s. auch Limitotabak.
— kann den Reisenden belassen werden, s. Reisende.
Controle des Tabakbaues **6.**
— der Tabakverleger durch die Finanzorgane und die Regiebeamten **20.**
Controlsamtshandlungen 129.
Controlsbezirksleiter. Betheilung der Verleger mit dem Verlagsbuche und dem Limitotabakbuche **61.**
— Einsendung des Übergabsactes, betreffend den Wechsel im Verlage **75.**
— Thatbestandsaufnahme, betreffend unverschleißbares Tabakmaterial **50.**
— Verfahren mit dem Thatbestandsprotokolle, betreffend unverschleißbares Tabakmaterial **51.**
Controlsorgane. Obliegenheiten, betreffend die Verlagstrafik **22.**
Conventionalstrafen für Tabakverleger **24.**
— — Stundung **25.**
— für Tabaktrafikanten **125, 126.**
— wegen zu häufiger Nothwendigkeit von Restzahlungen durch die Hauptverleger **33.**
Correcturen sind im Verlagsbuche und im Limitotabakbuche nicht gestattet **61.**
Correspondenz der Finanzbehörden mit der Generaldirection der Tabakregie **3.**
Credit. Die von den Verlegern für das ihnen geborgte Material und Geschirr auszustellenden Schuldverschreibungen sind bei den betreffenden Gefällscassen als Gefällsdepositen aufzubewahren. Hofkd. vom 13. April 1842, Z. 15172, Gal. Norm. Slg. Nr. 82, S. 52.
— der Verleger. Evidenzhaltung desselben. Vbl. ex 1890, S. 2.
Creditanweisung für Tabakverleger **57.**
Creditausmaß für die Hauptverleger **56.**
Creditbenützung der Tabakverleger **60.**
Creditbestellungen. Cumulierung mit Barbestellungen **61.**
Creditierung von Tabakmaterial **56.**
— anläßlich der Verlagsübergabe **74.**
Creditrestberichtigung bei Verlagsübergabe **75.**
Cumulierung von Creditbestellungen mit Barbestellungen **61.**
— zweier Trafiken in einer Hand unzulässig **88.**

D.

Dampfer; Tabakautomaten **119.**
Dampfschifffstationen; Tabakautomaten **119.**
Datumconstatierung bei den Vorräthen des Verlages **133.**
Deckungen beim Bezuge ausländischen Tabakes. §§ 99, 387, 439, 440 Z. u. St. M. O.
Deckungsurkunden. Auf dem Rücken derselben sind die Bedingungen, an welche die Aufbewahrung und Verwendung des eingeführten Tabakes geknüpft ist, aufgedruckt. Vbl. ex 1858, Nr. 63, S. 540.
— Fristverlängerung derselben kann von der Partei 14 Tage vor Ablauf der Deckungsdauer nachgesucht werden. F. M. E. vom 1. August 1850, Z. 17509.
Definitierung provisorischer Verleger **75.**
Definitive Besetzung neuerrichteter Trafiken **129.**
Deputattabak, s. Gratistabak.
Diäten und Reisekosten der Einlösbeamten, s. Einlösung.
— für die Tabakeinlösungsbeamten im Monopolsgebiete. Ausdehnung der Bestimmungen des Diätenausmaßes für die Officiale der Finanzbezirksbehörden auf sie. F. M. E. vom 31. März 1855, Z. 14259, Vbl. Nr. 19, S. 165.
Diener des Tabakgefälles; Disciplinarbehandlung wie bei ausübenden Gefällsämtern. Hofkd. vom 29. Jänner 1846, Z. 47015, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 18.
Direction der Tabakfabriken und Einlösämter; Errichtung. A. h. Entschl. vom 16. Mai 1834, Hofkd. vom 11. December 1834, Z. 49987, Gal. Norm. Slg. ex 1835, Nr. 6, S. 3.
Disciplinarbehandlung der Beamten, Diener und Arbeiter des Tabakgefälles. Anwendung des Amtsunterrichtes für die ausübenden Ämter zum Vollzuge der Z. u. St. M. O. Hofkd. vom 29. Jänner 1846, Z. 47015, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 18.
Dislocierung eines Verlages aus einer Ortschaft in eine andere bewilligt das Finanzministerium **128.**
Domicilwechsel des Verlegers. Verlagsentsetzung wegen desselben **70.**
Drucksorten für Specialitätenverschleißer, siehe Verschleißreglement (§ 16).
— für den Automatenverschleiß **118.**
— für die Limitotabakrechnung unentgeltlich **64.**
Duplicate der Fatturen, s. Fatturenduplicate.
Durchfuhr von Tabak und Salz durch das österr.-ungar. Monopolsgebiet. F. M. E. vom 20. Mai 1867, Z. 20987, Vbl. Nr. 18, S. 100.
— von rohem Tabak und rohen Tabakfabrikaten durch das Monopolsgebiet. Besondere Bewilligung erforderlich. F. M. E. vom 1. Februar 1879, Z. 640, Abs. 4, Vbl. Nr. 13, Gal. Blgbl. Nr. 5, S. 24.
— von Tabakfabrikaten **172.**
— Bewilligung für Tabakfabrikate nach Italien. Vbl. ex 1883, S. 319.
— von Tabak nach Bosnien und der Hercegovina wird nur über Bewilligung des k. k. Finanzministeriums gestattet. F. M. E. vom 23. Jänner 1879, Z. 438/F. M.
— von Tabak; Competenz **172.**
— von Tabak; kann ohne behördliche Bewilligung stattfinden, wenn selbe ohne Umladung ganz zu Wasser oder ganz auf Eisenbahnen geschieht. Vbl. ex 1867, Nr. 18, S. 100; F. M. E. vom 16. Jänner 1873, Z. 36343, Gal. Blgbl. Nr. 1, S. 5; F. M. E. vom 1. Februar 1859, Z. 640, Abs. 4, Vbl. Nr. 13.
— von Tabak; zollfreie Menge bei Tabakpostsendungen **172.**
— zollfreie, von Tabak- und Cigarrenmustern mittels der Briefpost, s. Tabak- und Cigarrenmuster.
— von ausländischem Tabak, s. Fahrpostsendungen.
— und Einfuhr von Tabak, s. Tabak; s. Einfuhr.
— von ausländischem Tabak, s. ausländische Tabakfabrikate.
— von Feuerwerkscigarren, s. diese.
Durchführung des Wechsels in der Verlagsführung **72.**
Durchsuchung bei Tabakverlägen und Trafiken **11.**

Digitized by Google

Durchsuchung von Tabakverlägen **130.**
— gewöhnlicher Tabakspfeifen hat zu unterbleiben, s. Strafbestimmungen.
— von Trafiken durch den Leiter der Finanzwachabtheilung **135.**

E.

Eigenmächtige Einstellung des Tabakverschleißes **114.**
Eigenthum am Material des Trafikanten **112.**
Eigenthumsübergang an dem Material **23.**
Einbringung der Schuldigkeit des abtretenden Verlegers aus der Caution **75.**
Einfuhr und Durchfuhr von ausländischem Tabak. §§ 19, 259, 387, 385, 399, 444 Z. u. St. M. O.; §§ 3 und 45 Vollz. Vorschr. zur Z. u. St. M. O.; Vbl. ex 1857, Nr. 25; Vbl. ex 1857, Nr. 56; Vbl. ex 1864, Nr. 37; Vbl. ex 1865, Nr. 21 und 24; Vbl. ex 1860, Nr. 20; Vbl. ex 1867, Nr. 18; Vbl. ex 1872, Nr. 33; Vbl. ex 1879, Nr. 36, S. 268.
— von Tabakfabrikaten **172.**
— — Competenz **172.**
— — Die Bewilligung ist schon an der Grenze beizubringen, s. Fahrpostsendungen.
— s. Zollverfahren.
— s. ausländische Tabakfabrikate.
— s. Freipässe.
— von Feuerwerkscigarren, s. diese.
Einfuhrverbot für Hanfcigaretten, s. diese.
— für indische Cigaretten, s. diese.
Eingaben um Ein- oder Durchfuhrsbewilligung für Tabak; Stempelpflicht **173.**
Eingabenstempel 18, 108.
Einhaltung der Tarifpreise durch Trafikanten **107.**
Einlösämter. Rechnungslegung. F. M. E. vom 29. April 1898, Z. 13992, Vbl. Nr. 83 und 84.
— Amtsunterricht, s. diesen.
— Portopflicht, s. diese.
— Stellung und Wirkungskreis. Hofkd. vom 13. August 1844, Z. 31157, Gal. Norm. Slg. Nr. 309, S. 320; Hofkd. vom 9. October 1846, Z. 38712, Gal. Norm. Slg. Nr. 217, S. 175.
Einlösung der galizischen Tabakblätter; Vorgang. F. M. E. vom 13. October 1855, Z. 17321/F. M., Gal. Bl. Nr. 54, S. 464; F. M. E. vom 19. April 1858, Z. 10686, Gal. Bl. Nr. 21, S. 186.
— der Tabakblätter; Reiseauslagen der politischen und Finanzbeamten sind aus der Einlösungsdotation zu bestreiten. F. M. E. vom 20. November 1863, Z. 56413—2619, Vbl. Nr. 54, S. 309.
— Die Anweisung der systemmäßigen Tabakbauvorschüsse wird den Einlösungsorganen übertragen. F. M. E. vom 25. October 1863, Z. 18306, Vbl. Nr. 50, S. 296.
Einlösungsbeamte. Instruction, s. diese.
Einlösungsmagazine; zur Vertilgung unbrauchbarer Tabakblätter ist stets während der Einlösung der politische Commissär, in jedem Falle aber ein Finanzwachorgan beizuziehen. F. M. E. vom 2. April 1853, Z. 8794—393, Gal. Norm. Slg. Nr. 117, S. 113.
— Amtsunterricht, s. Tabakeinlösungsmagazine.
Einlösungswesen; Organisierung. F. M. E. vom 3. October 1852, R. G. Bl. Nr. 200, S. 852.
Einsendung von Fabrikatenproben **55.**
Einstellung, eigenmächtige, des Tabakverschleißes **114.**
Einzellicenz, s. Stempelverschleißlicenz.
Eisenbahnactien, abgestempelte, sind den Staatsschuldverschreibungen bei Cautionsleistungen für Verlegercredite gleichzuhalten **59.**
Eisenbahnfrachtbriefe; die Tabakverschleißmagazine haben in denselben die zu versendenden Güter genau anzugeben. Gen. Dir. der Tabakregie vom 19. Mai 1875, Z. 5748, Gal. Bl. Nr. 6, S. 37.
Eisenbahnhoftrafiken 99.
Eisenbahnzüge; Tabakautomaten **119.**
Elementarereignis als Ursache der Verschleißunfähigkeit des Retourmaterials **54.**
— Verleger trägt den Schaden **23.**
Emballagen, s. Säcke.
— s. Tabakgeschirr.
Emballagenpreise 27.
Emissionswechsel bei Stempelmarken, Rückgabe des alten Materials, s. Stempelmaterialrückgabe.
Empfangsconti im Verlagsbuche **62.**
Endigung der Verlagsführung **69.**
— der Stempelmarkenverschleißführung, s. Stempelmarkenverschleiß.
— der Trafikführung **125.**
Engrosbezug von Tabak durch Private **191.**
Entdeckung von Ausschließungsgründen beim Verleger **18.**
Entgelt der Trafikanten **105.**
Entlohnung der Verleger; Berechnung des Jahresbetrages **19.**
— der Tabakverleger **12.**
— der Stempelverschleißer, s. Stempelverschleißprovision.
— der Tabaktrafikanten **81.**
Entscheidung über die Vergebung eines vacanten Verlages **17.**
Entsetzung. Verlagsbesorgung durch ausübende Ämter **80.**
— des Verlegers. Pflicht zur Überlassung des Locals an den provisorischen Nachfolger **80.**
— von der Verlagsführung. Beschwerde gegen dieselbe **71.**
Entweudung von Tabakblättern ist vom Pflanzer anzuzeigen **187.**
Erben, großjährige. Übergabe des Verlages an dieselben **77.**
Erdgutsblätter 6.
Erhöhungen der Verlegercredite **56.**
Erlag des Materialpreises, s. Stempelmaterialvorräthe.
Ermittlung des Trafikantengewinnes **65.**
Ernte der Tabakblätter **6.**
Errichtung von Trafiken. Finanzlandesbehörde **128.**
— von Tabakverlägen ist dem Finanzministerium vorbehalten **11.**
Ersatzleistung für Abgänge an Tabakmaterial am Transporte, s. Frächter.
Ersatzpflicht der Verleger bezüglich des Retourmaterials **52.**
Ertheilung der Stempelverschleißlicenz, s. diese.
— der Verschleißbefugnis für Stempelwertzeichen, s. Stempelverschleiß.
Ertragsausweise 137, 138.
Ertragsverhältnisse der Trafiken, periodische Revision **138.**

Digitized by Google

Erwerbung, verbotswidrige, von Tabak **190.**
Erzeugung der Tabakfabrikate **7.**
— verbotswidrige, von Tabak. §§ 311, 312 G. St. G.; §§ 416—418 Z. u. St. M. O.
— — **182.**
— — s. auch Übertretungen.
— — s. auch verbotswidrige Tabakerzeugung.
— gewerbsmäßige, von Cigaretten aus Regietabak verboten **186.**
— — von Cigaretten **187.**
— verbotswidrige, von Cigaretten; Haftung der Hilfsarbeiter **189.**
— Bereitung und Verwendung der Monopolsgegenstände, s. §§ 401 und 407 Z. u. St. M. O.
Evidenzbehelfe 137.
Evidenzhaltung des Wertes der Verlegercautionen **60.**
— der Concessionswerber 86.
Execution gegen Tabakgefällscommissionäre durch Pfändung **190.**
Executionsführung, gerichtliche, bei Tabakverschleißern, s. gerichtliche Beschlagnahme.
— auf die Cassabarschaft der Trafikanten; Kündigung **126.**
— auf die Verlagsbezüge; Verlagsentsetzung wegen derselben **70.**
Executive Versteigerung von Exporttabak, s. diesen.
Ex officio-Kündigung von Tabaktrafiken **125.**
Exporttabak; die Zustimmung zur executiven Versteigerung desselben darf von den Behörden nur unter der Bedingung gegeben werden, dass bei der Licitation die Finanzwache interveniere und die in Execution gezogenen Tabake nur von einem licenzierten Exporthändler erworben werden. F. M. E. vom 7. Mai 1865, Z. 19133—1067, Vbl. Nr. 21, S. 111.

F.

Fabrikatenproben der Tabaktrafikanten **113.**
— bei Verlägen **133.**
— Entnahme, s. Scontrierungen.
— Einsendung **55.**
— — Stempelpflicht der Postbegleitadressen **55.**
— — bei Trafiksdurchsuchungen **136.**
Fabriken, an welche unverschleißbare Tabakfabrikate zu übersenden sind, s. die Tabelle am Schlusse der Formularien-sammlung dieses Werkes, Form. 18.
Fabrikszeichen. Ursprungsbezeichnungen der Tabakfabriken, Form. 16 **165.**
Fahrpostsendungen mit ausländischem Tabak und Cigarren müssen mit der Ein-, beziehungsweise Durchfuhrsbewilligung begleitet sein. F. M. E. vom 5. Jänner 1881, Z. 39017, Gal. Vlgbl. Nr. 1, S. 1.
— mit Tabak aus dem Auslande. Die mit dem Hofd. vom 8. Jänner 1846, Z. 44583—4319, für Fahrpostsendungen zugestandene Ausnahme von der Regel, wonach die Bewilligung zur Ein- und Durchfuhr von Tabak schon an der Grenze beigebracht werden soll, ist durch die Verordnung vom 16. December 1858, Z. 20431, Vbl. Nr. 63, S. 538, nicht aufgehoben. F. M. E. vom 27. September 1859, Z. 20159, Vbl. Nr. 51, S. 383.
— — s. auch Zollbehandlung.
— inländische, bezüglich welcher der Verdacht rege wird, dass sie Monopolsgegenstände enthalten, sollen seitens der Abgabspostämter nur im Beisein eines Finanzfunctionärs an die Adressaten und nicht an Mittelspersonen ausgefolgt werden. F. M. E. vom 31. October 1877, Z. 16881, Gal. Vlgbl. Nr. 16, S. 77.
Fahrpostsendungen mit ausländischem Tabak in der Durchfuhr. Ermächtigung der Hauptzollämter bezüglich derselben, s. Hauptzollämter.
— der Einlösämter und Tabakfabriken. Portopflicht, s. diese.
— der Tabakmagazine sind portopflichtig, s. Tabakmagazine.
— Portopflicht der Tabakfabriken und Einlösämter bezüglich derselben, s. Portopflicht.
— s. Postsendungen.
Familienangehörige des letzten Verlagsinhabers. Theilnahme an der Concurrenz **16.**
Familienglieder verstorbener Trafikanten. Provisorische Fortführung der Trafik **127.**
Fassung des Tabakmaterials durch die Trafikanten **105.**
— des Tabakmaterials **35.**
— und Lagerung des Tabakes. Hofd. vom 23. October 1844, Z. 41231; Hofd. vom 16. September 1845, Z. 35799; F. M. E. vom 14. März 1852, Z. 3732; F. M. E. vom 22. März 1875, Z. 6335, Vbl. ex 1860, Nr. 20, S. 160.
Fassungsbuch für Gast- und Kaffeehäuser bezüglich der Cigarren- und Cigarettenspecialitäten **103.**
— der Trafikanten. Eintragung der Fassungen **44, 111.**
— s. Tabakfassungsbuch.
— ausgeschriebene **66.**
— der Stempelverschleißer sind bei Nachschauen durch die Finanzwache zu vidieren, s. Stempelverschleiß.
— — s. Stempelmaterialvorräthe.
— — Beibringung bei Stempelfassungen, siehe Stempelverschleiß.
— — s. Stempelfassungsbuch.
Fassungsscheine 44.
— für Tabakextract **170.**
Fassungsscheinformularien für Tabakextract **171.**
Fassungszeit für die Trafikanten beim Verlage **42.**
Fatturenduplicate über die von den Tabakfabriken und den Havanacigarrenmagazinen an die Verschleißmagazine abgefertigten Materialsendungen sind an die betreffende Finanzlandesbehörde zu senden. F. M. E. vom 20. Februar 1867, Z. 7325, Vbl. Nr. 10, S. 68.
Feiertage. Materialausgabe beim Verlage **42.**
— der Israeliten, s. diese.
Fensterverkauf von Tabakfabrikaten verboten **115.**
Fermentationscalo 15—17%, **7.**
Fermentationsproceß der Tabakblätter **7.**
Feuerwerkscigarren in der Ein- und Durchfuhr verboten **174.** F. M. E. vom 11. December 1857, Z. 23742—737, Vbl. Nr. 56.
Filialverschleißstellen für Specialitäten, siehe Specialitätenverschleißreglement (§ 13).
Finanzbehörden, leitende. Wirkungskreis in Tabakmonopolsangelegenheiten **3.**
— — Competenz zur Ertheilung der Bewilligung zum Bezuge von ausländischem Tabak. F. M. E. vom 28. Mai 1865, Z. 13880—747, Vbl. Nr. 24, S. 130, s. auch Tabak.

Digitized by Google

Finanzbehörden, leitende. Vorgang bezüglich der aus den anderen Monopolsgebieten einlangenden Tabaksendungen **179.**
— — Verfahren mit Contrebandetabak **21.**
— — Anträge auf Erhöhung der Verlagsbezüge **24.**
— — Wirkungskreis bezüglich der Stempelmaterialgebarung, s. Zuständigkeit.
— — s. leitende Finanzbehörden.
— erster Instanz fungiert als Verschleißbehörde **10, 20.**
— — ist zur Annahme von Verlagsofferten competent **17.**
— — bewilligt einen Wechsel des Verlagslocales im Orte **128.**
— — Prüfung und Adjustierung der Verlegerbestellungen durch ihre Rechnungsabtheilung **31.**
— — Provisorische Verfügungen bezüglich erledigter Trafiken **127.**
— — Wirkungskreis bei Verleihung von Concurrenztrafiken **96.**
— — Führung der Vormerkregister über Concessionswerber **87.**
— — Freihändige Vergebung von Tabaktrafiken **90.**
— — hat die Postdirection von jeder Verschleißlicenzertheilung und jedem Erlöschen zu verständigen **42.**
— — Genehmigung von Verschleißgehilfen **113.**
— — Ingerenz auf den Sonntagsverschleiß **115, 116.**
— — Strafweise Entziehung der Befugnis zum Tabakautomatenbetriebe **124.**
— — Ingerenznahme auf Bahnhofautomaten **119.**
— — Fassungsscheine für Tabakextract **170.**
— — Ertheilung von Gast- und Kaffeehauslicenzen für Cigarren- und Cigarettenspecialitäten **101, 103.**
— — Verleihungscompetenz bezüglich der an bestimmte Locale gebundenen Trafiken **99.**
— — Verleihungscompetenz bei Saisontrafiken **98.**
— — Revision der Ertragsverhältnisse bei Tabaktrafiken **139.**
— — Bewilligungscompetenz für die Ein- und Durchfuhr von Tabak **172.**
— — Competenz zur Bezugsbewilligung für ausländischen Tabak ohne Stempelgebür **176.**
— — ertheilt Bezugsbewilligungen für ausländischen Tabak mit einmonatlicher Giltigkeitsdauer. § 45 der Vollz. Vorschr. zur Z. u. St. M. O.
— — s. Verschleißbehörde **58.**
— — s. Finanzbezirksbehörde.

Finanzlandesbehörde. Errichtung und Auflassung von Trafiken **128.**
— Wien, Prag, Lemberg. Halbjährige Nachweisung über Concessionswerber und Concessionstrafiken **88.**
— Vorbehalt der freihändigen Vergebung von Trafiken **90.**
— Competenz bezüglich der Be leihung von an bestimmte Locale gebundenen Trafiken **99.**
— Vorschreibung von Gewinnrücklässen an prosperierende Concessionstrafiken **139.**
— Gewinnrücklassherabsetzung unter der Zeit **139.**
— Bestimmung der Verschleißstunden **114.**
— Anzeige über die strafweise Entziehung von Trafiken **126.**

Finanzlandesbehörde. Bestimmung der Specialitätensorten für zu bewilligende Specialitätenverschleißgeschäfte **97.**
— bewilligt die Vermittlung des Limitotabakbezuges durch Trafikanten **47.**
— Kündigung der Commissionsgeschäfte wegen Unfug beim Tabakautomatenbetriebe **124.**
— ist zur Entscheidung von zweifelhaften Concurrenzen bei Vergebung vacanter Verläge competent **17.**
— Vorlage monatlicher Veränderungsausweise an dieselbe über Tabakverleger **19.**
— Vorlage des Verlagslustrierungsactes **11.**
— Competenz zur Tabakverlagskündigung **69.**
— Obliegenheiten bezüglich der Sicherstellung der Verlegercredite **58.**
— fixiert die Geschäftsstunden der Verleger **42.**
— Revision der Ertragsverhältnisse bei Tabakverlägen **139.**
— Verzeichnis über strafweise entzogene Verläge **72.**
— Competenz bei Stundung und Nachsicht von Conventionalstrafen der Verleger **25.**
— hat sich die periodischen Cautionsrichtigstellungen nachweisen zu lassen **60.**
— Bei derselben hört der Instanzenzug bezüglich der Entscheidung über Retourmaterial auf **54.**
— Verzeichnis der Fabriken, an welche unverschleißbares Material zu retournieren ist **51.**
— ertheilt Bezugsbewilligungen für ausländischen Tabak mit dreimonatlicher Giltigkeitsdauer. § 45 der Vollz. Vorschr. zur Z. u. St. M. O.
— Wirkungskreis bezüglich der Genehmigung der Offertverhandlungen wegen Sicherstellung der Tabakmaterialverfrachtung. Vbl. ex 1856, Nr. 47, S. 483.
— Bewilligung zum Bezuge von Monopolsgegenständen aus dem Auslande. §§ 19 und 128 Z. u. St. M. O.; §§ 4 und 5 Vollz. Vorschr.; § 9 Hofkd. vom 17. Juli 1838.
— Bewilligung zur Ausfuhr von inländischen Tabakblättern **175.**
— Unmittelbare Verständigung des Eintrittsamtes bei Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Tabak **172, 173.**
— Competenz zur Ertheilung der Bezugsbewilligung für ausländischen Tabak ohne Stempelgebür **176.**
— Bezugsbewilligung für Jod- und Stechapfelcigarren **174,** s. auch diese.
— Bewilligung zum Bezuge oder zur Durchfuhr von Jodcigarren. Vbl. ex 1857, Nr. 25, S. 230.

Finanzministerium. Ihm sind Beschränkungen der Tabakverschleißzeit vorbehalten **43.**
— Bewilligung höherer oder niedrigerer Gewinnrücklassbestimmung als das Normale **129.**
— Vergebung von an bestimmte Locale gebundenen Trafiken **99.**
— Bestimmung der Standorte für die Specialitätenverschleiße **97.**
— Vergebung von Specialitätenverschleißgeschäften **97.**
— Vorlage von Abschriften der Vertragsprotokolle mit den Specialitätenverschleißern **97.**
— Bewilligung von Specialitätenautomaten **125.**
— Entscheidung über ungeeignete Verlagsofferenten **17.**
— bewilligt Änderungen des Verlagsortes **128.**
— Bewilligung zur Durchfuhr von Tabak nach Italien und Bosnien **172, 173.**

Digitized by Google

Finanzprocuratur. Ingerenz bei Bewilligung der Hypothekarcredite der Verleger **56.**

Finanzwachcontrolsbezirksleitungen. Verfahren mit den Verschleißconsignationen, Trafikantenausweisen, Katastern und Limitotabakrechnungen **68, 69.**

— Behandlung der Fassungsbüchel der Trafikanten **66.**

— Behandlung der Verschleißconsignationen und Trafikantenausweise **65, 66.**

— Betheilung der Verleger mit Druckorten **64.**

— Jahresillustrierung der Tabakverläge **130.**

— Kataster über Verläge und Trafiken **138.**

— Verfahren mit den Limitotabakrechnungen **68.**

Finanzwache. Durchsuchung von Trafiken durch den Abtheilungsleiter **135.**

— Rapporte über die Tabakautomaten **120.**

— Ingerenznahme auf die Anschaffung von Tabakautomaten **117.**

— Ausübung der Überwachung von Tabakverlägen **11.**

— Vorkehrungen bei Verlagsübergabe **77.**

— Vornahme periodischer Verlagsinventuren **40.**

— Vorgang bei Materialretournierung **49.**

— Gefällsämtliche Tabakbaucontrole **6.**

— hat das Tabakculturverzeichnis zu führen **6.**

— Belehrung über die Nachweisung der anzuhoffenden Tabakmengen für die Einlösung. Gal. Norm. Slg. Nr. 198, S. 199 ex 1853; Gal. Blgbl. ex 1879, Nr. 9, S. 39.

— Belehrung über die Schätzung der anzuhoffenden Tabakmenge, s. Belehrung, s. Tabakbau.

— Limitotabakbezug **44.**

— welche Limitotabak durch Trafikanten bezieht und ihn entlohnen muss, kann entschädigt werden **47.**

— Verzeichnis der Stempelverschleißer, s. Stempelverschleiß.

— Verpflichtung zur Überwachung der Stempelverschleißer, s. Stempelverschleiß.

— Belohnungen aus den eingelaufenen Conventionalstrafen der Tabaktransportunternehmer. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter vom 21. Jänner 1865, Z. 7496, Gal. Blgbl. Nr. 8, S. 57, s. auch Transportunternehmer.

Firma der Specialitätenverschleißer, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 1).

Flüssigmachung des Guthabens anlässlich der Verlagsübergabe **75.**

Formularien für Tabakextractfassungsscheine **171.**

Formulariensammlung 145.

Frachtbriefe, s. Eisenbahnfrachtbriefe.

Frächter des Tabakmaterials aus den Einlösungsmagazinen haben für die Abgänge den Tarifpreis zu ersetzen. Hofkd. vom 21. December 1841, Z. 50590, Gal. Norm. Slg. ex 1842, Nr. 16, S. 6.

Frachtkosten bei Tabakverschleißgütern, siehe Transportkosten.

Frachtlohn für die Abfuhr des in Strafanspruch genommenen Tabakes. Vergütung desselben, s. Contrebandetabak.

— für die Verführung des Tabakmaterials. Bei der Vergütung desselben sind die Frachtlohnbeträge für die Transportierung aller Briefgattungen nicht nach dem bestehenden Gewichtsschema, sondern ohne Unterschied, ob Schwer- oder Leichtgewicht, im Schwergewichte, sonach nach dem tarifmäßigen Nettogewichte zu berechnen. Tab. Stpl. Hofbuchhaltung vom 14. December 1842, Z. 5646, Gal. Norm. Slg. ex 1843, Nr. 10, S. 9.

Frauen activer Beamten; die Verleihung von Trafiken an dieselben ist nicht gestattet. F. M. E. vom 2. October 1869, Z. 32046.

Freihändige Vergebung von Trafiken; Gewinnrückzahlung **90.**

— kleiner Trafiken **90.**

— von an bestimmte Locale gebundenen Trafiken **98.**

Freipässe bei der Tabakeinfuhr werden von dem Grenzzollamte, über welches die Einfuhr der Tabakpartie erfolgt, abgestreift und der Juxta beigelegt, die Sendung aber mit einer Anweisungsbollette an den Bestimmungsort begleitet. Hofkd. vom 3. November 1835, Z. 47029, Gal. Norm. Slg. Nr. 260, S. 280.

Fremde Stempelwertzeichen; Verschleißverbot, s. Stempelmaterialverschleiß.

Frische Tabakblätter. Deren Bezug von Pflanzern ist nicht gestattet. F. M. E. vom 9. Mai 1857, Z. 53888, Gal. Blgbl. Nr. 19, S. 131.

Fristverlängerung für Deckungsurkunden, siehe Deckungsbauer.

Fuhrencontrahenten, s. Frächter.

G.

Galizischer Tabakbau. Amtsunterricht und Wirkungskreis der leitenden technischen Beamten. F. M. E. vom 16. Februar 1852, Z. 2407, Gal. Norm. Slg. Nr. 218, S. 339.

Galizische Tabakblätter. Vorschrift über deren Einlösung, s. Einlösung.

Gasthäuser. Tabakautomaten **119.**

Gebürenentrichtung der Tabakverleger mittels Stempelmarken **19.**

Gefällsämtliche Controle des Tabakbaues **6.**

Gefällsanstände im Tabakbau sind lag zu behandeln **183.**

Gefällscommissionäre. Verbot der Versendung von Tabak zwischen Ungarn und Österreich **178.**

Gefällsstrafbestimmungen, s. Strafbestimmungen.

Gefällsübertretungen. Anzeigepflicht der Tabakverleger **26.**

— der Tabakpflanzer **182.**

— s. Übertretung.

— s. Verpachtung.

— s. Contrebandetabak.

— durch gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten, s. Schleichhandelsgesellschaft.

Gefangenaufseher bei den Strafgerichten haben an der Begünstigung zum Bezuge des Limitorauchtabakes nicht theilzunehmen. F. M. E. vom 26. November 1860, Z. 59480—1718, Gal. Blgbl. ex 1861, Nr. 3, S. 10.

Gefangenwärter des Lemberger Strafgerichtes beziehen Limitorauchtabak. Hofkd. vom 2. December 1845, Z. 45954, Gal. Norm. Slg. Nr. 283, S. 436.

Gehilfen, unredliche, beim Tabakautomatenverschleiße. Ausschließung derselben **123.**

— im Tabakverschleiße **113.**

Geldperception. Tabakverleger mit derselben nicht zu betrauen **21.**

Gemeinschaftliche Tabakautomaten 118.

Digitized by Google

Gendarmerie. Bewilligung des Limitorauchtabakbezuges unter den für das Militär bestehenden Modalitäten. F. M. E. vom 11. Mai 1850, Z. 12286—744, Gal. Norm. Slg. I, Nr. 153, S. 479.
— Limitotabakbezug **44.**
— kann ihren Bedarf an Limitorauchtabak statt monatlich viermal auch auf einmal abfassen. F. M. E. vom 4. September 1871, Z. 22058, Vbl. Nr. 32, S. 168.
Generaldirection der Tabakregie 2.
— Einführung der Benennung statt Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter. Vbl. ex 1873, Nr. 24, S. 165.
— Wirkungskreis und Obliegenheiten **3.**
— Wirkungskreis und Amtsunterricht, s. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter.
— Aufgaben bei Beschaffung des Materials **7.**
— Verkehr mit den Verschleißbehörden **11.**
— Ingerenznahme auf den Tabakbau **5.**
Genietruppen. Bewilligung des Limitorauchtabakes für dieselben. F. M. E. vom 11. December 1851, Z. 41290, Gal. Norm. Slg. Nr. 448, S. 1066.
Gerichtliche Beschlagnahme und Executionsführung auf die Verschleißprovision und die Cassabarschaft in den Verschleißlocalitäten eines Tabak- und Stempelverschleißers kann zur Befriedigung privatrechtlicher Forderungen stattfinden. Die Gerichtsbehörde hat jedoch bei der Bewilligung des Verbotes oder der Execution hievon jedesmal die betreffende Finanzbezirksbehörde in Kenntnis zu setzen, um die für Sicherung des Ärars nöthigen Einleitungen treffen zu können. Hfld. vom 13. October 1844, Z. 41231—1766, Gal. Norm. Slg. Nr. 275, S. 295.
Gerichtliche Einbringung der Conventionalstrafen der Tabakverleger hat zu unterbleiben **25.**
Gerichtliche Sequestration von Tabakverlägen, s. Sequestration.
Gerichtliche Verbote auf die Provision der Lottocollectanten, s. letztere.
— auf Lottogewinnste, s. diese.
— auf Tabak **190.**
— auf die Verschleißprovision der Tabakverschleißer oder Pfändung der Cassabarschaft. Infolge derselben hat die Kündigung des Verschleißplatzes zu erfolgen, s. Kündigung.
Gesammtlicenz. Stempelpflicht **108.**
— der Tabaktrafikanten, s. Stempelverschleißlicenz.
Geschäftsführung der Tabakverleger **25.**
— in Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 4).
Geschäftsstunden der Verleger fixiert die Finanzlandesbehörde **42.**
Geschirr, leeres, bei Verlagsübergaben **72.**
— s. Tabakgeschirr.
— s. Emballagen.
— s. Leergeschirr.
Geschirrpreise 28.
Geschirretournierung 47.
— Vorgang **49.**
Geschirrvormerk der Tabakverleger **62.**
Gespunste. Haltbarkeitsfristen, Form. 15 **164.**
Gestütsbrauche. Limitotabakbezug **44.**
Gesuche um Bewilligung zum Stempelverschleiß, . iesen.
Gewerbetreibende können nicht Bevollmächtigte von Tabakverlegern werden **26.**
Gewerbsmäßige Erzeugung von Cigaretten **187.**
— — aus Regietabak verboten **186.**
Gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten. Strafsanction **191.**
— — s. Schleichhandelsgesellschaft.
Gewicht, metrisches; Einführung beim Tabakverschleiße. F. M. E. vom 22. März 1875, Z. 6335, Vbl. Nr. 18, S. 111.
Gewichtsbestimmung bei beanständeten Tabakpflanzen zur Strafbemessung **185.**
Gewinn der Trafikanten. Ermittlung **65.**
Gewinnrücklass. Bestimmung bei neuerrichteten Trafiken **129.**
— der Tabaktrafikanten **82.**
— bei freihändiger Vergebung von Trafiken **90.**
— bei Haustrafiken ausgeschlossen **101.**
— bei an bestimmte Locale gebundenen freihändig vergebenen Trafiken **99.**
— vom Specialitätenverschleiß in Gast- und Kaffeehäusern **104.**
— Herabsetzung unter der Zeit **139.**
— Vorschreibung für prosperierende Concessionstrafiken **139.**
— der Trafikanten. Verzugszinsen für rückständige Raten **127.**
— Verrechnung, s. Pachtschillinge.
— Verrechnung bei den Perceptionsämtern und Cassen. F. M. E. vom 1. April 1897, Z. 13355, Vbl. Nr. 62.
— bei Bahnhoftrafiken **100.**
Gifthezugsbewilligungen bezüglich des Tabakextractes **169.**
Giltigkeitsdauer der amtlichen Ausfertigungen bei der Zollbehandlung von ausländischem Tabak, s. ausländischer Tabak.
— der Bezugsbewilligung von ausländischem Tabak. Drei Monate von der Finanzlandesbehörde, ein Monat von der Finanzbezirksbehörde. § 45 der Vollz. Vorschr. zur Z. u. St. M. O.
Graz. Tabakverschleißmagazin; Tabakextractbezug, s. diesen.
Grenzbewohner. Zollfreie Tabakmenge **172.**
Grenzverkehr, s. Contrebandetabak.
— s. Tabak.
Großpflanzer, s. Grundherren.
Grundherren und Großpflanzer können sich bei der Einlösungscommission direct um die Licenz bewerben **5.**
Grundlage der Strafbemessung bei beanständeten Tabakpflanzen; Gewichtsbestimmung **185.**
Grundstück, zum Tabakbau bestimmtes. Minimum der Area, s. Tabakbau.
Guthabenflüssigmachung bei Verlagsübergabe **75.**

H.

Haftung der Hilfsarbeiter bei verbotswidriger Erzeugung von Cigaretten **189.**
— der Transportmittel für die Vermögensstrafen in Fällen von Tabakgefällsübertretungen. F. M. E. vom 5. März 1860, Z. 11443, Vbl. Nr. 13, S. 111, s. Transportmittel.
— des Verlegers für die Gebarung des Bevollmächtigten **26.**
Hainburg. Tabakfabrik als Verschleißstelle für Tabakextract **171.**

Digitized by Google

Haltbarkeitsfrist der Cigarrenvorräthe bei den Tabakverschleißmagazinen. Vbl. ex 1887, S. 35.
— Tabelle der Tabakfabrikate, Form. 15, **163.**
Hanfcigaretten. Bezugsbewilligung **174.**
— Einfuhrverbot. Vbl. ex 1882 Nr. 13, S. 85.
— Zollbehandlung, s. diese.
Hanfcigarren. Zollbehandlung, s. diese.
Hauptverleger 20.
— Einflußnahme auf die Art des Materialtransportes durch die Subverleger **37.**
— Creditausmaß für dieselben **56.**
Hauptzollämter. Bewilligungscompetenz für die Ein- und Durchfuhr von Tabak **172.**
— sind ermächtigt, Tabak und Tabakfabrikate bis 2800 g, welche Reisende mit sich führen oder welche die Fahrpost aus dem Auslande bringt und weitersendet, der vorschriftsmäßigen Amtshandlung in der Durchfuhr zu unterziehen. Vbl. ex 1864, Nr. 37, S. 315.
Hausdurchsuchungen zum Schutze des Tabakgefälles bei nicht Gewerbetreibenden können durch die Finanzwache nur bei Verdachtsmomenten im Sinne des § 275 Z. u. St. M. O. vorgenommen werden. F. M. E. vom 9. Juli 1863, Z. 476/F. M., Gal. Vlgbl. Nr. 25, S. 95.
— im Interesse des Tabakgefälles in jenen Finanzbezirken, in welchen der Tabakbau betrieben oder der rohe Tabak in die Einlösungsmagazine und in die Tabakfabriken verführt wird. Finanzwachbeamte und Respicienten sind in den durch §§ 273 und 275 Z. u. St. M. O. erwähnten Fällen zur Vornahme berechtigt. F. M. E. vom 28. Juli 1849, Z. 8223, Gal. Norm. Slg. ex 1850 I. Nr. 26, S. 69.
— Respicienten sind als „Beamte" im Sinne des § 4 der Vorerinnerungen zur Z. u. St. M. O. zu betrachten. Hofd. vom 26. April 1839, Z. 12801; F. M. E. vom 9. Juli 1863, Z. 476/F. M., Gal. Vlgbl. Nr. 25, S. 95.
Hausknechte bei Tabakmagazinen sind in Bezug auf die Livréen, Kleidungsstücke und die Löhnungen den Hausknechten der Finanzlandesdirectionen gleichzustellen. Hofd. vom 19. September 1837, Z. 40054, Gal. Norm. Slg. Nr. 235, S. 387.
Haustrafiken 100.
— Verleihung **82.**
— haben keine Gewinnrückzahlung zu leisten **101.**
— dürfen vom Verleger nicht mit Material versehen werden **44.**
— Umfang des Tabakverschleißes **81.**
— Verschleißstunden **115.**
— Sonntagsverschleiß **116.**
— Eigenmächtige Bezugsquellenänderung **101.**
Havanacigarren. Unbefugte Bezeichnung durch die Verleger, s. Contrebandetabak — Havanacigarren.
— Für den Großverschleiß ist die Provision per 1½% als Maximum zu betrachten. F. M. E. vom 27. Februar 1860, Z. 58231, Vbl. Nr. 12, S. 96.
— echte. Bezug durch das Specialitätencommissionslager **177.**
— — des allgemeinen Verschleißtarifes. Die Tabakverleger haben sich damit zu bevorräthigen **20.**
— Vermeidung zu großer Vorräthe bei Tabakverlegern **29.**
— Verschleißer. Übertretungen, s. Contrebandetabak.
Havanacigarren. Verschleißer. Verleger, welche nebst den von den Magazinsbeamten am Kistchen beigefügten Bezeichnungen auch noch andere wie immer geartete Aufschreibungen oder Numerierungen beifügen, sind im Betretungsfalle als vertrauensunwürdig vom Verlagsgeschäfte unnachsichtlich zu entsetzen. F. M. E. vom 2. December 1858, Z. 5656, Vbl. Nr. 61; F. M. E. vom 27. Februar 1860, Z. 5823, Vbl. Nr. 12; F. M. E. vom 28. August 1864, Z. 4992/F. M., Vbl. Nr. 41; F. M. E. vom 25. Februar 1865, Z. 20431, Vbl. Nr. 11; F. M. E. vom 14. Juli 1873, Z. 16346, Vbl. Nr. 27.
— — werden gleich im ersten Falle der Befugnis zum Verschleiße dieser Cigarren für verlustig erklärt, wenn sie sich der Außerachtlassung einer der in der Vorschrift für diesen Verschleiß festgesetzten Bestimmungen schuldig machen. F. M. E. vom 2. December 1858, Z. 5656, Vbl. Nr. 61; F. M. E. vom 27. Februar 1860, Z. 58231, Vbl. Nr. 12; F. M. E. vom 28. August 1864, Z. 4992/F. M., Vbl. Nr. 41; F. M. E. vom 25. Februar 1865, Z. 20431, Vbl. Nr. 11; F. M. E. vom 14. Juli 1873, Z. 16346, Vbl. Nr. 27.
Heer. Limitotabakbezug **44.**
Herabsetzung des Gewinnrücklasses unter der Zeit **139.**
Hilfsarbeiter bei verbotswidriger Erzeugung von Cigaretten **189.**
Hinterbliebene des Concessionstrafikanten. Überlassung der Concessionstrafik an dieselben **91.**
— s. Witwen.
Hinterziehung von Tabakblättern ist als verbotswidrige Verwendung zu strafen **5.**
Historischer Rückblick auf die Entwicklung des Tabakmonopols **1.**
Hof- und Staatsbedienstete. Wer als solcher anzusehen ist **85.**
Holzverkleidung im Verlagslager **39.**
Hotellicenzen zum Verkaufe von Cigarrenspecialitäten **104.**
Hypothekarcredite der Tabakverleger **56.**
Hypotheken zur Sicherstellung des Arars bei Verlegercrediten **59.**

J.

Jahresklustrierungen, s. Lustrierungen.
— der Tabakverläge **130.**
Jahresübersicht über die Trafikantenfassungen **111.**
Jahresvoranschlag, s. Präliminaransätze.
Indische Cigaretten. Bezugsbewilligung **174.**
— Einfuhrverbot. Vbl. ex 1882, Nr. 13, S. 85.
Ingerenz der leitenden Finanzbehörden auf die Bestellung zum Stempelverschleißer, s. Stempelverschleiß.
Inhibierung verdächtiger Postsendungen mit Tabak **181.**
Inländische Monopolsgegenstände. Verkehr mit denselben, s. Verkehr.
Inländische Tabakgattungen sind an auswärtige Abnehmer um einen limitierten Preis nicht zu verkaufen. Hofd. vom 13. Juli 1836, Z. 30556, Gal. Norm. Slg. Nr. 288, S. 312.
Inländischer Verkehr mit Tabak. §§ 425 bis 428, 436—438, 440, 441 Z. u. St. M. O.
Insertionskosten. Verrechnung **13.**

Digitized by Google

Instruction für die Tabakblättereinlösungsbeamten. Gal. Norm. Slg. ex 1835, Nr. 240, S. 270.
Invaliden. Ausweisung des Erträgnisses der an dieselben verliehenen Tabaktrafiken. F. M. E. vom 25. Jänner 1870, Z. 15122, Gal. Vlgbl. Nr. 4, S. 12.
— mit kleinen Tabaktrafiken und Lottocollecturen betheilte. Gebürenbehandlung. F. M. E. vom 23. December 1865, Z. 51807, Vbl. Nr. 64, S. 500.
Inventur, semestrale, der Verläge **65.**
— bei Beendigung eines Hauptverlages **72.**
— Einbeziehung der Vorräthe der Verlagstrafik **77.**
— bei Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (18).
Inventursbuch der Tabakverleger **68.**
Inventursverzeichnisse. Prüfung **67.**
— bei Verlagsübergaben **73.**
Jodcigarren. Die Bewilligung zum Bezuge oder zur Durfuhr derselben ist den Finanzlandesbehörden vorbehalten. Vbl. ex 1857, Nr. 25, S. 230.
— Bezugsbewilligung **174.**
— verboten **184.**
Josefinische Monopolsordnung 2.
Journalisierung der Gebarungen der Tabakregie bei den Cassen und Perceptionsämtern. F. M. E. vom 1. April 1897, Z. 13355, Vbl. Nr. 62.
Irrthümer in der Berechnung der Schuldigkeiten der Verleger **79.**
Israeliten, welchen Tabak- und Stempelverschleißplätze verliehen werden, haben das Verschleißgeschäft an ihren Feiertagen und an Samstagen (bei Verlust der Licenz) unausgesetzt zu betreiben, wozu sie sich christlicher Individuen bedienen können. F. M. E. vom 20. December 1851, Z. 16716; F. M. E. vom 2. November 1851, Z. 1641.
Italien. Bewilligung zur Tabakdurchfuhr dorthin ist dem Finanzministerium vorbehalten **173.** Vbl. ex 1883, S. 319.
— s. Durchfuhr.
Juristische Personen als Trafikanten **114.**
— als Verlagsofferenten; die Entscheidung über solche Offerte ist dem Finanzministerium vorbehalten **17.**
— s. moralische Personen.

K.

Kasernhöfe. Tabakautomaten **119.**
Kasernotrafiken 100.
Kautabak und Kübeltabak; Verbot der Übertragung desselben aus Tirol und Vorarlberg in andere Kronländer. Vorschrift vom Jahre 1827 und 1837; Polit. Ges. Slg. ex 1837, S. 134; Vbl. ex 1857, Nr. 27, S. 259.
Kisten, s. Tabakkisten.
Kleintrafiken, s. Trafiken.
Kleinverschleißer, s. Trafikanten.
Kleinverschleißverpflichtung der Stempelverschleißämter, s. diese.
Klöster, welche noch nicht ordentlich dotiert sind. An dieselben kann Limitoschnupftabak verabfolgt werden, und zwar im allgemeinen monatlich 1 Pfund und für jede Nonne ½ Pfund, für jeden Kopf der barmherzigen Brüder 1¼ Pfund und für jede Elisabethiner Nonne ¾ Pfund. Hofkd. vom 2. December 1800, Z. 4423, Gal. Norm. Slg. ex 1851, Nr. 258, S. 750.
Kostcigarren werden den in der Tabakfabrikation beschäftigten Beamten usuell zur Beurtheilung der Erzeugung abgelassen. Durch concrete Normen ist dies jedoch nicht geregelt.
Kosten der Retournierung von Tabakmaterial **53.**
Krakau. Tabakfabrik; Tabakextractbezug, siehe diesen.
Krankeninstitute der Arbeiter bei k. k. Tabakfabriken sind steuerpflichtig. F. M. E. vom 8. März 1857, Z. 5670, Gal. Vlgbl. Nr. 13, S. 51.
Kriegsmarine. Limitotabakbezug **44.**
Kündigung, wenn eine Concessionstrafik erschlichen wurde **90.**
— wegen Verweigerung der Regulierung der Trafiksbezüge **139.**
— einmonatliche, wenn eine Conventionalstrafe nicht gezahlt wird **127.**
— des Tabakverschleißes wegen Execution **190.**
— einer vom Kaiser oder vom Finanzministerium verliehenen Trafik. Hiezu muss vorerst die Entscheidung des Finanzministeriums eingeholt werden. F. M. E. vom 6. März 1874, Z. 817—59, Vbl. Nr. 7.
— des Verlages **70.**
— — wann dieselbe suppletorisch statt Entsetzung erfolgen kann **71.**
— — bei Nichteinzahlung einer Conventionalstrafe **25.**
Kündigungsrecht bezüglich der Tabaktrafiken **125.**
Kundmachung. Dieselbe kann bei kleinen Trafiken vermieden werden **90.**
— über Trafiksbesetzungen **82.**
— für Tabakverläge. Form. 1, **145.**
— für Concessionstrafiken. Form. 8, **154.**
— für Concurrenztrafiken. Form. 10, **156.**
— für Specialitätenverschleißniederlagen. Formulare 13, **160.**
— für mit Lottocollecturen verbundene Concurrenztrafiken. Form. 10, **157.**

L.

Lagercalo 2—3% 7.
Lagerräume, besondere, für einzelne Tabaksorten **38.**
— der Tabakverleger **37.**
Lagerung des Materials bei Verlegern **39.**
— und Fassung des Tabakes, s. Fassung.
Lagervorrath in Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 7).
Laibach, Tabakfabrik, als Verschleißstelle für Tabakextract **171.**
Landwehr. Limitotabakbezug **44.**
Landwirtschaftliche Zwecke. Bezug von Tabakextract für solche **170.**
Lauskraut als Tabak zu behandeln **183.**
— wenn es auch wildwachsend vorkommt, ist eine wirkliche Tabakpflanze. Tirol. Cam. Ges. Verw. vom 12. November 1839, Z. 14672.
Laxe Behandlung der Gefällsanstände im Tabakbau **183.**
Leergeschirr. Übernahme bei Wechsel im Verlage **72, 73.**
Legitimation zur Materialübernahme **34.**

Digitized by Google

Leihgebür für Tabakautomaten **121.**

Leitende Finanzbehörden, s. Finanzbehörden.
— **Wirkungskreis** in Stempelmaterialangelegenheiten, s. Zuständigkeit.
— Ingerenz auf die Bestellung zum Stempelmaterialverschleißer, s. Stempelverschleiß.

Lemberg, städtische Linienmauth; Befreiung der Tabakfuhren von derselben. F. M. E. vom 14. November 1849, Z. 28131, Gal. Norm. Slg. Nr. 268, S. 191.
— Strafgericht; den Gefangenwärtern daselbst wird Limitorauchtabak bewilligt. Hofkd. vom 2. December 1845, Z. 45954, Gal. Norm. Slg. Nr. 283, S. 436.

Licenzen für Tabakpflanzen. Der Termin, bis zu dem Tabakbaulicenzen angesucht werden müssen, ist auf den letzten Februar jeden Jahres festgesetzt. Hofkd. vom 8. August 1837, Z. 33165, Gal. Norm. Slg. Nr. 176, S. 289.
— zum Tabakbau, unentgeltlich auf ein Jahr verabfolgt **4, 5.**
— Begünstigung der Grundherren und Großpflanzer **5.**
— für Tabakspecialitäten; Form derselben, siehe Tabakspecialitätenlicenzen.
— Verzollung des zum eigenen Gebrauche der Reisenden bestimmten Tabakes ohne solche **177.**
— (Verkaufs-) für von Amtswegen bestellte Tabaktrafikanten sind nach T. P. 7, 1 des Gesetzes vom 9. Februar 1850 stempelfrei. F. M. E. vom 25. September 1851, Z. 31881—1214, Gal. Norm. Slg. Nr. 334, S. 845.
— besondere, zum Verschleiße echter Havanacigarren des allgemeinen Verschleißtarifes ist nicht erforderlich **20.**
— — für den Specialitätenverschleiß in Gast- und Kaffeehäusern **104.**
— sind an auffälliger Stelle zu befestigen **41.**
— s. Stempelverschleißlicenz.

Licenzertheilung, nachträgliche **5.**
— zum Stempelmarkenverschleiß, s. Stempelverschleiß.

Licenzgebür (Zoll) von Tabak ist in Fällen besonderer Bewilligung in der Einfuhr neben der Zollgebür per 52 fl. 50 kr. per Kilogramm noch zu entrichten, und zwar für Cigarren und Cigaretten 11 fl., für andere Tabakfabrikate 8 fl. 40 kr., für Rohtabak 7 fl. Anmerkung zu T. P. 22 des allgemeinen Zolltarifes.
— — Nachweisung des Ertrages an Licenzgebüren für bezogenen ausländischen Tabak. Vbl. ex 1860, Nr. 20, S. 162.
— — Auf dieselbe sind auch die Tarabestimmungen zur Tarifabtheilung 7 a und b anzuwenden. F. M. E. vom 14. Juni 1879, Z. 14263, Vbl. ex 1879, Nr. 36.
— — für ausländischen Tabak. Gesetz vom 29. April 1875, R. G. Bl. Nr. 75, Vbl. Nr. 13, S. 89.
— — bei der Tabakeinfuhr ist gleich allen mit dem Zolle eingehobenen Nebengebüren in der Abfuhr zu behandeln und nur der genauen Evidenzhaltung der Zuflüsse des Tabakgefälles wegen unter den Einnahmen dieses Gefälles zu verrechnen. Hofkd. vom 7. Juni 1836, Z. 24046, Gal. Norm. Slg. Nr. 174, S. 166.
— — Die Tara wird wie bei der Zollgebür erhoben. F. M. E. vom 24. Mai 1854, Z. 18789, Vbl. I. Nr. 42, S. 299, s. auch Taraabzug.
— (Straffälle) ist bei allen Tabakstraffällen der Strafbemessung zugrunde zu legen. F. M. E. vom 1. October 1876, Z. 24671, Gal. Vlgbl. Nr. 9, S. 33.
— — Annahme als Maßstab der Strafbemessung beim Gefällsstrafverfahren wegen unbefugten Verschleißes von aus Staatsniederlagen bezogenen Tabakfabrikaten und wegen verbotswidriger Erzeugung von Tabakfabrikaten. F. M. E. vom 21. November 1875, Z. 29599, Gal. Vlgbl. Nr. 14, S. 82.
— — Der Erlag des Tarifpreises für angehaltene Tabakquantitäten schließt in sich zugleich die Licenzgebür. Hofkd. vom 29. December 1836, Z. 54274, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 34, S. 29.
— — Erläuterung der Bestimmungen über die Haftung für die Verbrauchsabgabe von rohem inländischen Tabak a) bei Versendungen, b) bei der Aufbewahrung. F. M. E. vom 11. März 1862, Z. 11529, Vbl. Nr. 12, S. 61.
— — ist auch bei unbefugtem Tabakbau der Strafbemessung zugrunde zu legen. F. M. E. vom 1. October 1876, Z. 2467, Gal. Vlgbl. Nr. 9, S. 33.
— (Verrechnung) wird im Tabakgefälle verrechnet. Denn obgleich die Licenzgebür nach §§ 198 und 445 Z. u. St. M. O. einen Bestandtheil der Zollgebür bildet, so ist dieselbe ihrer Natur nach doch nur eine auf den Monopolsgegenständen ruhende Verbrauchsabgabe, somit verschieden von den auf den Warenverkehr gelegten Zöllen. Die Licenzgebüren sind daher in den monatlichen Gebarungsausweisen für das Zollgefälle als Verläge nachzuweisen. Hofkd. vom 16. April 1845, Z. 12984—129, Gal. Norm. Slg. Nr. 91, S. 63.
— — Aufnahme in die Voranschläge. Hofkd. vom 20. October 1845, Z. 36504, Gal. Norm. Slg. Nr. 240, S. 377.
— für Tabakfabrikate. Gesetz vom 29. April 1875, Vbl. Nr. 13, S. 89.
— von Monopolsgegenständen, s. Verbrauchsabgabe.
— vom unbefugten Verschleiße von aus ärarischen Verschleißstätten bezogenen Tabakfabrikaten, s. Contrebandetabak.

Limitorauchtabak. (Ausmaß.) Das Ausmaß desselben besteht in $1^1/_2$ Pfund oder 7 Pakete per Kopf ohne Unterschied der schwachen oder starken Raucher. F. M. E. vom 6. April 1859, Z. 14708, Vbl. Nr. 17, S. 71.
— (Quittungen.) In den Quittungen für das Militär und andere Bezugsberechtigte ist die abquittierte Menge nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben anzusetzen und die Unterschrift eines Oberofficiers beizusetzen. F. M. E. vom 22. Jänner 1879, Z. 20073, Vbl. Nr. 11, S. 76; F. M. E. vom 6. Februar 1864, Z. 5381, Vbl. Nr. 7.
— — Die Quittungen der Gendarmerie, der Beschälabtheilungen und der Executionsmannschaft können in den Fällen, wo deren Coramisierung durch einen Oberofficier unthunlich ist, von den Bezirkshauptmannschaften oder Gemeindeämtern bestätigt werden. F. M. E. vom 3. November 1869, Z. 22808, Gal. Vlgbl. ex 1870, Nr. 2, S. 6; F. M. E. vom 25. August 1873, Z. 21812, Vbl. Nr. 32, S. 231.

Digitized by Google

— Bezugsrecht der Artilleriemannschaft. A. h. Entschl. vom 26. März 1851; F. M. E. vom 16. April 1851, Z. 11597, Gal. Norm. Slg. Nr. 120, S. 171.
— Bezirksfeldwebel haben keinen Anspruch. F. M. E. vom 20. März 1882, Z. 2454, Gal. Vlgbl. Nr. 6, S. 33.
— Einführung desselben in den Militärspitälern, s. Militärspitäler.
— s. Gendarmerie.
— s. Genietruppen.
— der bei der Katastralvermessung commandierten Militärmannschaft, s. Catastralvermessung.
— s. Gefangenwärter.
— für das Militärbäckerpersonal, s. dieses.
— s. Vergütung für Contrebandetabak.
— s. Klöster.

Limitoschnupftabak 44.
— Der Bezug desselben von Seite der Geistlichkeit geschieht gegen von den Klostervorstehern ausgefertigte Fassionen. Hofkd. vom 2. December 1880, Z. 4423.
— Zum Bezuge sind die Mitglieder der Mendicantenklöster berechtigt. F. M. E. vom 18. Juni 1875, Z. 14314.
— für Klöster, s. diese.

Limitotabak. Darunter versteht man denjenigen Tabak, der aus den Niederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten gegen ermäßigte Verkaufspreise verabfolgt wird. Man unterscheidet a) Limitorauchtabak und b) Limitoschnupftabak. Zum Bezuge von Limitorauchtabak sind berechtigt: 1. Die Militärmannschaft; 2. die Finanzwache; 3. die Gendarmerie; 4. die Militärpolizeiwache; 5. die Wachmannschaften bei den Strafanstalten. F. M. E. vom 26. November 1860, Z. 59480.
— Vorschriften **44** ff.
— Bezugsberechtigung **44.**
— Verkauf. Da der Verkauf des Limitotabakes an andere Individuen, welche keine Gebür darauf haben, nach dem Kreisschreiben vom 2. November 1799 verboten ist, so ist die Militär- und Finanzwachmannschaft zu belehren, daß derjenige, der den für sich abgefaßten Limitotabak an einen Fremden absetzt, nebst der in den §§ 318 und 320 des Gefällsstrafgesetzes festgesetzten Strafe sich noch eines Dienstvergehens schuldig machen würde. Hofkd. vom 3. März 1836, Z. 7002.
— Quittungen **45.**
— — und Fassungsscheine, in denen die Tabakmenge nur in Ziffern und nicht auch in Buchstaben ausgedrückt ist, sind als nicht vorschriftsmäßig ausgefertigt zurückzuweisen. F. M. E. vom 22. Jänner 1879, Z. 20073, Vbl. Nr. 11.
— Ersatzleistung für fehlende Limitotabakbriefe **47.**
— Maximalbezug **44.**
— s. auch Bergleute.
— Mißbrauch der eingeräumten Begünstigung, s. Übertretungen.

Limitotabakbuch 61, 63.
— Abschluß anläßlich der Verlagsübergabe **73.**

Limitotabakrechnung 64.
— Verfahren der Finanzwache **69.**
— Verfassung anläßlich der Verlagsübergabe **73.**
— Behandlung bei der Verschleißbehörde **68.**

Limitotabakspecialinventur 68.

Linz. Tabakfabrik. Tabakextractbezug, s. diesen.

Liquidierung der Stempelmaterialbestellungen, s. diese.

Localitäten des Verlegers. Vorgang, wenn diese ungeeignet sind **16.**
— — Untersuchung **130.**
— — Beschaffenheit **37.**
— — müssen im Falle der Entsetzung des Verlegers an den provisorischen Nachfolger überlassen werden **80.**

Losverschleiß durch Trafikanten **107.**

Lottocollectanten. Änderung ihrer Instruction vom 1. August 1813 ad § 59. Die Gesuche der Parteien um Effectenausspielungen auf Ziehungen des Zahlenlotto sind unter Anschluß der Bestätigung der betreffenden Collectur über die erlegte zehnprocentige Lottotaxe nicht im Wege der Collectur, sondern unmittelbar, daher frankiert, an das betreffende Lottoamt einzusenden. Ad § 66. Der zweite Absatz dieses Paragraphen der Collectanteninstruction ist aufgehoben. Derselbe hat in Zukunft zu lauten: Wenn ein Collectant ungeachtet dieses Verbotes dennoch dergleichen Briefe oder Pakete einschicken sollte, so ist zwar vom Lottoamte über die bezeichneten Schriftstücke vorschriftsmäßig vorzugehen, aber der Einsender wegen Postgefällsverkürzung nach § 423 G. St. G. der betreffenden Finanzbezirksbehörde zur Einleitung des Strafverfahrens anzuzeigen. F. M. E. vom 21. September 1867, Z. 35866, Vbl. Nr. 33, S. 222.
— sind von den Anzeigersbelohnungen nicht ausgeschlossen. Hofkd. vom 28. December 1841, Z. 50919, Gal. Norm. Slg. ex 1842, Nr. 29, S. 12.
— auf deren Provision gerichtliche Verbote erwirkt werden, sind unverzüglich von der Collectur abzustiften. F. M. E. vom 9. Mai 1868, Z. 40644, Vbl. Nr. 17, S. 82.

Lottocollecturen. (Besetzung.) Bewerber um eine im Concurrenzwege zu besetzende Lottocollectur haben legal nachzuweisen: a) Die Großjährigkeit; b) die bisherige Beschäftigung; c) das Wohlverhalten; d) die Fähigkeit. Dem Offerte sind 5% Reugeld beizuschließen. F. M. E. vom 11. April 1862, Z. 19071, Vbl. Nr. 17.
— — Ausgeschlossen von der Bewerbung um eine Collectur im Concurrenzwege sind a) Minderjährige; b) wegen eines Verbrechens, eines aus Gewinnsucht entsprungenen Vergehens oder einer derlei Übertretung, dann wegen Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung schuldig erkannte Personen; c) gewesene Commissionäre oder Pächter von Gefällen, welchen die Befugnisse aus Strafe entzogen wurden oder welche contractbrüchig geworden sind; d) diejenigen, über deren Vermögen der Concurs eröffnet oder das Ausgleichsverfahren eingeleitet wurde; e) diejenigen, welche zur Verwaltung des eigenen Vermögens nicht befähigt sind. F. M. E. vom 11. April 1862, Z. 19071, Vbl. Nr. 17.
— — einträglichere. Besetzung derselben im Concurrenzwege. Zur Verleihung im Concurrenzwege haben jene Collecturen zu gelangen, welche nach einem Durchschnitte der letzten drei Jahre einen jährlichen Ertrag an Provision von 800 K auf dem flachen Lande, 1200 K in Städten, mit Ausnahme der Haupt-

Digitized by Google

städte der Kronländer, 1600 K in diesen Hauptstädten und in den Vorstädten Wiens, endlich 2000 K in der inneren Stadt Wien verrechnet haben. Aus dieser Provision haben die Collectanten alle Auslagen zu bestreiten. F. M. E. vom 11. April 1862, Z. 19071, Bbl. Nr. 17, S. 100.

— — einträglichere. Bei der Besetzung derselben im Concurrenzwege steht die freie Wahl unter den Concurrenten lediglich dem Finanzministerium zu. F. M. E. vom 9. Februar 1879, Z. 1720, Bbl. Nr. 20, S. 184.

— — Vereinigung mit Tabakverlägen. Dieselbe unterliegt keinem Anstande, doch muss diese Vereinigung selbstverständlich jederzeit im Concurrenzwege geschehen, und die Concurrenzverhandlung ist von der Finanzlandesbehörde zu verfügen. F. M. E. vom 30. August 1872, Z. 24759.

— — Vereinigung mit Tabaktrafiken. Zur Ersparung von Verwaltungsauslagen und zunächst wegen Erzielung geringerer Provisionen sind sowohl erledigte, als auch neu zu errichtende Tabaktrafiken und Lottocollecturen bei der Verleihung im Concessions- oder Concurrenzwege nach Thunlichkeit zu vereinigen. In jeder Kronlandshauptstadt sind jene minderen Kleintrafiken und Collecturen, die zusammen betrieben werden können und deren jede für sich allein nur ein Concessionsobject ist, im Erledigungsfalle dann im Concurrenzwege zu besetzen, wenn der jährliche Bruttovertrag der Trafik und Collectur zusammengenommen 1600 fl. erreicht. F. M. E. vom 21. März 1871, Z. 21139.

— — Vereinigung mit Tabaktrafiken, s. diese.

— — mit Trafiken verbundene. Notierung des Bruttovertrages **68.**

— — Verleihung an Militärpensionisten, siehe diese.

— Geldgebarung. Übernahme und Verrechnung der Ausspieltaxen durch die Steuer- und Gefällsämter, sowie der Badien und Reugelder bei Bewerbung um Lottocollecturen im Concurrenzwege durch dieselben Ämter, dann das Abführen von Lottocollectanten seitens dieser Ämter. F. M. E. vom 2. September 1864, Z. 27713, Bbl. Nr. 44, S. 352.

— Bezüge. Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten, welche im Concurrenz- oder Concessionswege in den Besitz einer Lottocollectur gelangen, bleiben auch in ungeschmälertem Besitze ihrer Ruhegenüsse. F. M. E. vom 26. März 1891, Z. 9646, Bbl. Nr. 10, S. 55.

— Spielsammler dürfen von Seiten der Lottocollectanten weder aufgestellt noch gehalten werden. Hofkd. vom 26. März 1844, Z. 10445, Gal. Norm. Slg. Nr. 170, S. 224.

— (Losverschleiß) dürfen Lose zu bewilligten Effectenlotterien verschleißen. F. M. E. vom 14. Mai 1863, Z. 18931, Gal. Blgbl. Nr. 18, S. 64.

— Portofreiheit **21.**

— Scontrierung. Unterricht über die Vornahme von zeitweiligen Revisionen in den k. k. Lottocollecturen durch Organe der Finanzwache oder des Finanzdienstes, 1. ob das Locale von außen mit dem k. k. Adler und der Collecturzahl, sowie mit einem die gleichen Merkmale nachweisenden Siegel versehen ist; 2. ob die gedruckte Spiellicenz, dann die ämtlichen Revisionsnoten, die ämtlichen Nachrichten beim Nichteinlangen einzelner Spiele, die gehobenen Ziehungsnummern an einer deutlich sichtbaren Stelle befestigt seien; 3. ob der Collectant vorschriftsgemäß die Spiele eintrage; 4. ob nicht etwa die bestehende Spielschlussordnung dadurch umgangen werde, dass bei Eintritt des Spielschlusses an den Ziehungsvortagen die vorgeschriebenen höheren Spieleinsätze unter mehrere Spielparteien vertheilt und gegen Zurückbehaltung der Originaleinlagsscheine bloß Interimsscheine an dieselben hinausgegeben werden; 5. ob die Einlagsscheine die vorgeschriebenen Daten enthalten; ferner ob die auf eigene Rechnung und Gefahr der Collectanten ausgestellten sogenannten „Kaufzettel" mit allen vorgeschriebenen Zeichen versehen seien und ob solche rechtzeitig vor der Ziehung ausgezogen werden; 6. ob die Gewinnstscheine auf Gewinnste von 4 K und darüber nach deren Einlösung nach Scala II gestempelt werden; 7. ob der Collectant nicht etwa Spiele auf Credit einschreiben oder aber nicht etwa Spiele für Rechnung eines anderen Collectanten sammelt; 8. ob die Collecturbefugnis nicht etwa eigenmächtig in einem anderen Locale ausgeübt oder aber an eine andere Person abgetreten oder verpachtet werde; 9. ob nicht etwa Filial- oder Subcollecturen bestehen; 10. ob die dem Collectanten vom Amte hinausgegebenen Lottoscheine sorgfältig aufbewahrt werden; 11. ob der Collectant Gewinnstzahlungen nach Thunlichkeit bald leiste und ob er sich hiebei nicht willkürliche Abzüge erlaube oder Geschenke anspreche; endlich 12. ob der Collectant den Spielparteien anständig und höflich begegne. Circular der k. k. Lottogefällsdirection Wien vom 2. Juli 1877, Z. 2443.

Lottocollecturen. Verbote. Gerichtliche oder auch andere Verbote finden auf die Lottogewinnste nicht statt. F. M. E. vom 3. Juli 1855, Z. 6726.

— — Collectanten, auf deren Provision gerichtliche Verbote erwirkt werden, sind unverzüglich von der Collectur abzustiften. F. M. E. vom 9. Mai 1868, Z. 40644, Bbl. Nr. 17, S. 82.

— Ausschreibung. Vom Tabakverlage getrennte Ausschreibung **12.**

Lottocollecturprovision der Tabaktrafikanten **81, 107.**

Lottocollecturstrafiken. Verleihung **82.**

— Sonntagsruhe **116.**

Lottogewinnste. Auf dieselben finden gerichtliche Verbote nicht statt. F. M. E. vom 3. Juli 1855, Z. 6726.

Lottospielpakete. Richtige Instradierung derselben durch die Postämter. Aus Anlass wiederholt vorgekommener Fälle, dass Lottospielpakete infolge unrichtiger Instradierung bei dem betreffenden Lottoamte erst nach der Ziehung eintrafen, wurden die Postämter angewiesen, auf die richtige Instradierung, Beförderung und zeitgemäße Abgabe der Lottospielpakete ein besonderes Augenmerk zu richten. F. M. E. vom 7. December 1867, Z. 44451, Bbl. Nr. 40, S. 246.

Lottotaxen bei Übertretung der Lottovorschriften. In Betreff der Bestimmung und Einhebung

Digitized by Google

derselben ist sich genau nach dem Hofd. vom 11. September 1839, Z. 36103, mit gehöriger Berücksichtigung der Absätze 6 und 12 zu benehmen. Daher ist über jeden derlei Übertretungsfall unaufgehalten dem betreffenden Lottoamte die Mittheilung zu machen. In jenen Lottoübertretungsfällen, welche die Vornahme eines durch das Lottopatent als unerlaubt und verboten bezeichneten Lottospieles betreffen, ist keine Lottotaxe zu bemessen und einzuheben. Hofd. vom 14. September 1841, Z. 35761, Gal. Norm. Slg. Nr. 207, S. 165.

Lottoüberschussgelder und Lottotaxen sind von den Lottocollectanten an die betreffenden Lottoämter unmittelbar abzuführen. F. M. E. vom 25. Mai 1864, Z. 60818, Vbl. Nr. 30, S. 264; Lottodirectionsverordnung vom 26. März 1867, Z. 1360, Gal. Vlgbl. ex 1867, Nr. 10, S. 54.

Lustrierung der Tabakverläge durch Delegierte der Verschleißbehörde **10.**

— der Tabakverläge **130.**

— technische, der Magazine und Tabakverschleißer wird von Zeit zu Zeit durch Beamte der Generaldirection der Tabakregie oder von Tabakfabriken vorgenommen. F. M. E. vom 3. April 1878, Z. 353, Vbl. Nr. 8.

Lustrierungsrelation 136.

— betreffend Tabakverläge, Form. 17, **166.**

M.

Maceration von Tabakblättern ist den Pflanzern verboten **186.**

Magazine, s. Verschleißmagazine.

Magazinierung der Tabakblätter bei den Einlösämtern **7.**

Markierung der Tabakautomaten **123.**

Maßstab bei Vereinigung der Tabaktrafiken mit Lottocollecturen, wenn der jährliche Bruttoertrag der Trafik und Collectur zufällig 800 fl. erreicht. F. M. E. vom 21. März 1871, Z. 21139.

Material der Tabaktrafiken. Conservierung desselben **112.**

— der Trafikanten. Eigenthum an demselben **112.**

— verdorbenes, s. unverschleißbare Tabakfabrikate.

— s. Tabakmaterial.

Materialausgabe beim Verlage an Werktagen und an Feiertagen **42.**

Materialbestellungen durch die Verleger **31.**

— durch Tabakverleger. Beilagen derselben **33.**

— der Subverleger **34.**

— der Stempelverschleißer, s. Stempelmaterialbestellungen.

Materialbezug der Stempelverschleißer, siehe Stempelmaterialvorräthe.

— in Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 8).

Materialcredite sind den Subverlegern nicht zu eröffnen **58.**

Materialeinlagerung bei den Verlegern **39.**

Materialempfang der Tabakverleger **27.**

Materialfassungen 27, 29, 35.

Materialjournal bei den Einlösämtern und Tabakfabriken **7.**

Materialpreisverlag, s. Stempelmaterialvorräthe.

Materialretournierung durch die Verleger **49.**

Materialrückgabe der Stempelverschleißer, s. Stempelmaterialrückgabe.

Materialtransport der Verleger **36.**

Materialübergabe der Hauptverleger. Amtsmanipulation **35.**

Materialübernahme durch den Verleger **34.**

— s. Stempelmaterialvorräthe.

Materialverschleiß, s. Stempelmaterialverschleiß.

Materialverweigerung durch das Verschleißamt wegen nicht rechtzeitiger Bestellung unstatthaft **30.**

Materialvorräthe. Bewahrung derselben durch den Verleger **37.**

— der Stempelverschleißer, s. Stempelmaterialvorräthe.

Merkmale der Reife der Tabakblätter **185.**

Metrisches Gewicht. Einführung desselben beim Tabakverschleiße. F. M. E. vom 22. März 1875, Z. 6335, Vbl. Nr. 18, S. 111.

Militärbäckerpersonal. Die Mannschaft desselben ist zum Bezuge des Limitorauchtabakes berechtigt. F. M. E. vom 6. Jänner 1859, Z. 69562, Gal. Vlgbl. Nr. 19, S. 100.

Militärbehörden. Verständigung derselben von der Verleihung von Tabaktrafiken an Personen, die eine Militärpension oder eine Patentalinvalidengebür beziehen. F. M. E. vom 27. November 1860, Z. 61588, Vbl. Nr. 60, S. 394.

Militärgagisten. Wer als solcher anzusehen ist **85.**

Militärinvaliden, s. Invaliden.

Militärpensionisten. Verständigung der Militärbehörden von Trafiksverleihungen an dieselben. F. M. E. vom 27. November 1860, Z. 61588, Vbl. Nr. 60, S. 394.

— Verleihung von Trafiken und Collecturen. Personalzulage. F. M. E. vom 30. Mai 1865, Z. 23328, Vbl. Nr. 24, S. 130; F. M. E. vom 22. November 1867, Z. 43426, Vbl. Nr. 39, S. 433; F. M. E. vom 27. November 1860, Z. 61588, Vbl. Nr. 60, S. 394.

— s. Pensionisten.

— s. Pensionen.

Militärspitäler. Bei der Ausfertigung der Fassungsquittungen für Limitorauchtabak genügt die Angabe des erforderlichen Tabakquantums und des hiefür entrichteten Limitopreises. F. M. E. vom 10. November 1859, Z. 51676, Vbl. Nr. 57, S. 433; F. M. E. vom 24. Februar 1869, Z. 1685, Vbl. Nr. 9, S. 42.

— Einführung des Limitorauchtabakes. F. M. E. vom 10. November 1859, Z. 51676—1993, Vbl. Nr. 57, S. 433.

Mindestmaß der Tabakbaufläche **5.**

Minimalquantum, welches von den Verschleißern zu beziehen ist **144.**

Minimalvorrath der Trafikanten **112.**

— beim Tabakverleger **28.**

— nicht erreichter. Verlagsentsetzung wegen desselben **70.**

— in Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 7).

Missbrauch der eingeräumten Begünstigung, s. Übertretungen.

Mitsperre in Verbindung mit der suppletorischen Verlagskündigung **71.**

Monatliche Nachweisung, s. Nachweisung.

Digitized by Google

Monatliche Veränderungsausweise, siehe Veränderungsausweise.
Monopol, s. Tabakmonopol.
Monopolsgegenstände. Begriff **1.** §§ 381 und 382 Z. u. St. M. O.
— Deren Erzeugung, Bereitung und Verwendung darf ohne Bewilligung der Finanzbehörden nicht vorgenommen werden. §§ 403 und 404 Z. u. St. M. O.
- Bezug aus dem Auslande bewilligt die Finanzlandesbehörde. §§ 19 und 428 Z. u. St. M. O.; §§ 4 und 5 Zollz. Vorschr.; § 9 Hofkd. vom 17. Juli 1838.
-- dürfen ohne besondere Bewilligung aus dem Auslande weder zum Verbrauche noch zur Ablagerung noch endlich zur Durchfuhr eingebracht werden. Hofkd. vom 23. Juli 1839, Z. 25112.
- Bezeichnung der vorschriftsmäßig bezogenen, von Seite der Zollämter oder der Gefällsniederlagen. §§ 438—440 Z. u. St. M. O.; Hofkd. vom 18. Juli 1839, Z. 21604; Hofkd. vom 29. Mai 1838, Z. 21413.
-- Auf Monopolsgegenstände, welche von jemandem mit der Verbindlichkeit der Ablieferung an den Staatsschatz erzeugt oder bereitet werden, kann niemand Dritter einen Rechtsanspruch erheben. §§ 405—407 Z. u. St. M. O.
— Unter „Ansichbringen" versteht man nicht nur die Erwerbung durch Kauf und Schenkung, sondern jede andere Erwerbungsart. §§ 423 bis 426, 434, 436, 437 Z. u. St. M. O.; Hofkd. vom 6. October 1838, Z. 39616.
- Bereitung, s. Erzeugung.
— Verkehr mit denselben, s. Verkehr.
- Licenzgebür, s. Verbrauchsabgabe.
Monopolsordnung, s. Tabakmonopolsordnung.
Monopolsrechte beim Tabak, s. diesen.
Moralische Personen können Tabaktrafiken auch dann nicht erhalten, wenn sie eine bestimmte Person für den Verschleiß namhaft machen würden. F. M. E. vom 11. Juni 1871, Z. 4077, Bbl. Nr. 21, S. 95.
Muster, s. Tabak- und Cigarrenmuster.
Musterssendungen, s. Postsendungen.
— mittels der Fahr- und Briefpost. Erleichterungen des Zollverfahrens bei denselben. F. M. E. vom 20. Mai 1866, Z. 23066, Bbl. Nr. 24, S. 124.
Mutterblätter, windrissige und hagelschlägige, gestrichene. Classificierung derselben, s. Classificierung.

N.

Nachaichung der Wage der Trafikanten **107.**
Nachschau bei Tabakverlägen und Trafiken **11.**
— allgemeine **129.**
— bei Stempelverschleißern durch die Finanzwache, s. Stempelverschleiß.
Nachsicht von Conventionalstrafen der Verleger **25.**
Nachträge zum Verlagsvertrage **18.**
Nachträgliche Entdeckung von Ausschließungsgründen beim Verleger **18.**
Nachträgliche Licenzertheilung 5.
Nachtragscreditbestellungen der Tabakverleger **61.**
Nachweisungen der Verleger für die Behörde **63.**
Nachweisungen, monatliche, über die Tabakverschleißergebnisse. Begründung der bedeutenderen Differenzen in denselben. F. M. E. vom 21. Februar 1865, Z. 59047, Bbl. Nr. 10, S. 49.
-- periodische, über den Stand der Tabak- und Stempelverschleißplätze. F. M. E. vom 5. März 1879, Z. 5198, Gal. Bigbl. Nr. 4, S. 21.
— — der Verleger **63.**
Nebenartikel im Tabakautomaten **118.**
Nebengeschäfte der Tabakverleger, obligatorische **21.**
Nennwert der Stempelmarken muss vom Verschleißer im Preise festgehalten werden, siehe Stempelmaterialverschleißer.
Neuerrichtung von Trafiken. Provisorische und definitive Verleihung auf zwei Jahre **128, 129.**
— bewilligt die Finanzlandesbehörde **128.**
— von Verlägen, s. Errichtung.
Nicotiana colossea foliis variegata ist eine Tabakpflanze **186.**
— gigantea, affinis sind nicht als Tabak zu behandeln **184.**
Nicotinwolle für Raucher. Bbl. ex 1862, Nr. 53, S. 252.
Normalmäßige Bewerber. Tabakautomaten **119.**
Normalverpackung 28.
Normatage, s. Festtage.

O.

Oberamtsdirectoren. Bewilligungscompetenz zum Bezuge ausländischen Tabakes ohne Stempelgebür **176.**
— Bewilligungscompetenz für die Ein- und Durchfuhr von Tabak **172.**
Occupationsgebiet. Verkehr mit Tabak zwischen demselben und den beiden Reichshälften **178.**
Offenhalten der Verschleißlocalitäten. In den Monaten November, December, Jänner und Februar haben dieselben spätestens um 7 Uhr, in den übrigen Monaten um 6 Uhr morgens geöffnet, des Abends aber vor 10 Uhr nicht geschlossen zu sein. F. M. E. vom 3. März 1852, Z. 7398—358.
— des Specialitätenverschleißgeschäftes, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 3).
Offertbeilagen. Zurückstellung **18.**
Offertbelege bei Verlägen **14.**
Offerte für Concurrenztrafiken **93.**
— — Formulare **159.**
— für Tabakverläge. Formulare **147.**
— — Inhalt **13.**
Offerteröffnung bei Verlägen **14.**
Offertverhandlung für Concessionstrafiken **94.**
Officiere des Ruhestandes. Bewerbung um Concessionstrafiken **89.**
Öffnung der Verpackung zur Controle bei der Übernahme durch den Verleger **35.**
Organisation der Tabakmonopolsverwaltung **3.**
Orientierungstafeln über den Sonntagsverschleiß **116.**

P.

Pachtschillinge und Gewinnrücklässe sind unter einer besonderen Rubrik mit der Bezeichnung „Gewinnrücklässe und Pachtschillinge der Tabakverschleißer" zu verrechnen. F. M. E. vom 25. Jänner 1883, Z. 1688.

Digitized by Google

Paginierung des Verlagsbuches. Zweck **65.**
Pakete mit Lottospielen, s. Lottospielpakete.
Papier aus Tabakpflanzentheilen verboten **184.**
— aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter erzeugtes, welches geraucht werden kann und namentlich die Verwendung als Deckblatt für Cigarren der gemeinsten Art zuläßt, ist zollamtlich als Tabakfabrikat zu behandeln. F. M. E. vom 1. September 1857, Z. 30943—610, Vbl. Nr. 39, S. 369.
— s. Tabakpapier.
Paraphierung des Verlagsbuches. Zweck **65.**
Patentalinvaliden. Die Verleihung von Tabak- und Stempelverschleißplätzen an dieselben ist unter Einsendung der Patentalverpflegsurkunde dem Invalidenhause anzuzeigen. F. M. E. vom 10. April 1864, Z. 11623—541, Vbl. Nr. 21, S. 198.
— Anzeige an die Militärbehörden über Trafiksverleihungen an dieselben. F. M. E. vom 27. November 1860, Z. 61588, Vbl. Nr. 60, S. 394.
— s. Invaliden.
— s. Militärbehörden.
Pensionen. Bei Verleihung der Tabak- und Stempelverschleiße im Concurrenzwege sind Pensionszurücklassungen nicht zu berücksichtigen. A. h. Entschl. vom 6. Mai 1837; Hofkd. vom 21. Mai 1837, Z. 20710—1336, Gal. Norm. Slg. Nr. 122, S. 181.
— Aufhebung der Bestimmungen, betreffend die Einstellung von Ruhegebüren im Falle der Bestellung zu Tabaktrafikanten. Vbl. ex 1891, S. 55.
— Provisionen, Quiescentengehalte 2c. (Militär und Civil). Die Einrechnung und Einziehung derselben bei Verleihung der Tabakverschleißplätze im Concurrenzwege ist mit dem System dieser Verleihung unvereinbar. Hofkd. vom 13. December 1836, Z. 33900—4356, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 8, S. 9.
Pensionisten, Quiescenten und Provisionisten, welche eine nach den bestehenden Normen im Concurrenzwege zu vergebende Lottocollectur erstehen, haben im ungeschmälerten Genusse ihrer Ruhegebür zu verbleiben. F. M. E. vom 5. Februar 1864, Z. 4520, Vbl. Nr. 10, S. 55.
Periodische Ausweise über die Concessionswerber **88.**
Periodische Nachweisungen der Verleger **63.**
— s. Nachweisung.
Periodische Revision der Ertragsverhältnisse **138.**
Periodische Scontrierung der sequestrierten Verläge **81.**
Periodische Verlagsinventur 40.
Persönliche Ausschließungsgründe von der Erlangung einer Concessionstrafik **85.**
Persönliche Verlagsführung 70.
Persönliche Verschleißführung der Trafikanten **113.**
Pfand. Tabak kann ohne Bewilligung der Gefällsbehörde als solches nicht dienen **190.**
— als solches kann das Material des Trafikanten nicht dienen **112.**
Pfändung, gerichtliche, der Tabakgefällscommissionäre **190.**
— von Tabakverschleißern, s. gerichtliche Beschlagnahme.
— der Cassabarschaft der Tabakverschleißer, siehe gerichtliche Verbote.
Pfeifen. Die Beanständung des Rauchtabakes in Tabakpfeifen hat nicht mehr stattzufinden. Hofkd. vom 16. März 1847, Z. 137—8, Gal. Norm. Slg. Nr. 52, S. 54.
— s. Strafbestimmungen.
— s. Tabakpfeifen.
Pflanzen, Tabak-, beanständete. Gewichtsbestimmung zur Strafbemessung **185.**
Pflanzenpflege 6.
Pflanzenschäfte sind commissionell zu vertilgen **4.**
Pflanzer, s. Tabakpflanzer.
— welche statt der bewilligten eine andere Tabaksorte anbauen, werden vom ferneren Tabakbau ausgeschlossen. F. M. E. vom 30. October 1869, Z. 30991.
Pflicht des entsetzten Verlegers zur Überlassung des Locales an den provisorischen Nachfolger **80.**
Placatierung der Sonntagsverschleißstunden **116.**
Platzzins bei Tabakautomaten **120.**
Plomben an Tabaksäcken sind unentgeltlich abzunehmen und nicht zu verrechnen **49.**
Politische Behörde. Bewilligung zum Bezuge von Tabakextract **169.**
Polizeiwachcorps. Limitotabakbezug **44.**
Portofreiheit. Die Verleger, denen solche nach Art. II, Punkt 6 des Gesetzes vom Jahre 1865 zusteht, sind von Seite der Finanzlandesbehörden der Postdirection (dem Postamte) des betreffenden Kronlandes zu bezeichnen. F. M. E. vom 9. December 1865, Z. 55412, Vbl. Nr. 61, S. 482.
— der Verleger bei Sendungen mit Drucksorten. F. M. E. vom 28. Juli 1864, Z. 36247, Vbl. Nr. 36, S. 301.
— Die Correspondenz der Tabakverleger ist portopflichtig. Die denselben ausnahmsweise bei Versendung der auf den Dienst der Finanzwache bezughabenden Gelder und Schriften zugestandene Portofreiheit bleibt aufrecht. F. M. E. vom 22. Jänner 1856, Z. 925/F. M., Vbl. Nr. 4, S. 27.
— kann den Tabakverlegern nicht zugestanden werden, weil sie nicht den Charakter landesfürstlicher Beamten haben. F. M. E. vom 4. Juni 1851, Z. 8287, Gal. Norm. Slg. II. Nr. 208, S. 250.
— der Verleger in administrativen Angelegenheiten. F. M. E. vom 5. Juni 1860, Z. 20830, Vbl. Nr. 33, S. 345.
— der Lottocollecturen und Tabakverleger **21.**
Portopflicht der Tabakverleger, s. Tabakverleger.
— der Tabakfabriken und Einlösämter bezüglich der Fahrpostsendungen. F. M. E. vom 23. Jänner 1860, Z. 63378—461, Gal. Vlgbl. Nr. 7, S. 34.
Postämter. Vorgang bezüglich der aus den anderen Monopolsgebieten einlangenden Tabaksendungen **179.**
Postbegleitadressen bei Einsendung von Fabrikatenproben. Stempelpflicht **55.**
Postdirection. Verständigung von der Ertheilung und vom Erlöschen einer Tabakverschleißlicenz **42.**
— Mittheilung des Erlöschens von Trafikslicenzen **108.**
Postsendungen mit Tabakproben sind nicht an den Adressaten auszufolgen, sondern dem nächsten Zollamte zur entsprechenden Amtshandlung zu

Digitized by Google

übergeben. F. M. E. vom 9. Februar 1883, Z. 3581.

Postsendungen, inländische, bezüglich welcher der Verdacht rege wird, dass sie Monopolsgegenstände enthalten, sind seitens der Abgabspostämter nur im Beisein eines Finanzfunctionärs an die Adressaten und nicht an Mittelspersonen auszufolgen. F. M. E. vom 31. October 1877, Z. 16881, Gal. Vlgbl. Nr. 16, S. 77.

— Erleichterungen im Zollverfahren, s. **Mustersendungen.**

Posttabaksendungen in der Durchfuhr. Zollfreie Menge **172.**

Postwertzeichen. Bevorräthigung der Tabaktrafikanten **110.**

— Verpflichtung der Verleger, sie zu verschleißen **21.**

Postwertzeichenprovision der Trafikanten **105.**

Postwertzeichenverschleiß durch die Tabaktrafikanten **108.**

Prag. Tabakverschleißmagazin. Tabakextractbezug, s. diesen.

Praktikanten der Tabakfabriken. Deren Zahl darf den vierten Theil der Gesammtzahl der systemisierten wirklichen Beamten nicht überschreiten. Hofkd. vom 3. Juni 1835, Z. 15261—1474; Hofkd. vom 5. Juni 1836, Z. 24748—1531, Gal. Norm. Slg. ex 1836, Nr. 192, S. 173.

Präliminaransätze für den Jahresvoranschlag im Tabakgefälle. Denselben ist nur der Verschleiß im eigenen Verwaltungsgebiete zugrunde zu legen. F. M. E. vom 5. März 1859, Z. 3608, Vbl. Nr. 12, S. 54.

Preisaufschläge durch Trafikanten. Bestrafung, s. Tabaktrafikanten.

Preise der Emballagen **27.**

— der Stempelmarken. Einhaltung seitens der Stempelverschleißer, s. Stempelmaterialverschleißer.

Privatpersonen. Ansuchen um Bewilligung zum Stempelverschleiß, s. diesen.

Privatverpackung 28.

Proben von Tabakfabrikaten. Entnahme bei Scontrierungen, s. diese.

— der Tabakfabrikate. Einsendung **55.**

Probezeit bei Tabakautomaten **121.**

Protokolle bei Verlagsofferteröffnungen **14.**

— über die Verlagsübergabe **75, 79.**

— über die Thatbestandsaufnahme, betreffend unverschleißbares Tabakmaterial **51.**

— über Materialretournierung der Tabakverleger **50.**

Provision der Trafikanten für den Stempel- und Postwertzeichenverschleiß **105.**

— der Tabaktrafikanten für die Lottocollectur **81.**

— für den Verschleiß echter Havanacigarren des allgemeinen Verschleißtarifes durch den Verleger **20.**

— der Tabakverleger **12.**

— der Stempelverschleißer, s. Stempelverschleißprovision.

— für den Großverschleiß der Havanacigarren, s. Havanacigarren.

— der Trafikanten für den Los-, Stempel- und Postwertzeichenverschleiß, sowie für die Lottocollectur **107, 108.**

Provision der Tabaktrafikanten für den Stempelverschleiß **81.**

— der Lottocollectanten. Gerichtliche Verbote auf dieselben, s. Lottocollectanten.

— der Specialitätenverschleißer **97.**

— beim Specialitätenverschleiß, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 5).

— s. Pensionen.

Provisionisten, s. Pensionisten.

Provisorische Besetzung neuerrichteter Trafiken **128.**

Provisorische Führung erledigter Trafiken **127.**

Provisorische Geschäftsführung nach Entsetzung des Verlegers **18.**

Provisorische Verlagsführung. Provisionsausmaß **18.**

Provisorische Verleger. Definierung **75.**

Provisorische Verlegerbestellung. Vorkehrungen der Finanzwache 77.

Provisorische Verleihung neuerrichteter Tabaktrafiken auf zwei Jahre **128.**

Qu.

Quiescenten, das sind in den zeitlichen Ruhestand versetzte landesfürstliche Beamte und Diener, sind bei Verleihung von Kleintrafiken im Concessionswege als normalmäßige Individuen zu betrachten. Die Verleihung der Trafik hat jedoch nur für so lange Giltigkeit, als die bezüglichen Quiescenten nicht wieder zu einer definitiven oder zeitlichen Dienstleistung berufen werden. F. M. E. vom 20. Jänner 1857, Z. 39478, Vbl. Nr. 5, S. 25.

— s. Pensionisten.

Quiescentengehalte, s. Pensionen.

— bei Verleihung von Tabakverschleißplätzen, s. Pensionen.

Quittungen der Subverleger sind zu numerieren **63.**

R.

Radierungen und Correcturen sind im Verlagsbuche und im Limitotabakbuche nicht gestattet **61.**

Raketencigarren, s. Feuerwerkscigarren.

Rauchtabake. Haltbarkeitsfristen vgl. Form. 15, **164.**

Rechnungsabtheilungen der Finanzbehörden erster Instanz. Abrechnungsvormerk über die Bestellungsabrechnungen der Verleger **32.**

— — Prüfung und Adjustierung der Verlegerbestellungen **31.**

Rechnungsdepartement. Vorgang bezüglich des Retourmaterials der Verleger **52.**

— der Finanzlandesbehörde. Verfahren mit den Übergabsacten, betreffend den Wechsel im Verlage **76.**

Rechnungslegung der Tabakverschleißmagazine, Tabakfabriken und Einlösämter. F. M. E. vom 29. April 1898, Z. 13992, Vbl. Nr. 83 und 84.

Reclamationen der Verleger nach Materialübernahme **36.**

Recognition der Fabrik über Retourmaterial **51.**

Recurs gegen die Eintheilung der Concessionswerber **87.**

— gegen die Vorschreibung von Gewinnrücklässen für prosperierende Concessionstrafiken **139.**

— gegen die Entsetzung vom Specialitätenverschleiß, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 21).

Digitized by Google

Recursrecht bezüglich der Entscheidung über das Retourmaterial **54.**
Regale, s. Tabakregale.
Regieauslagen der Tabakverschleißer. Einrechnung der Zufuhr des Tabakmaterials in dieselben, s. Zufuhr.
Reglement für den Tabakspecialitätenverschleiß, s. Specialitätenverschleißreglement.
— für den Verkauf von Cigarettenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern **103.**
Reife. Ihre Merkmale **6.**
— der Tabakblätter. Merkmale **185.**
Reiseauslagen und Diäten, im Interesse der Einlösämter und Tabakfabriken erwachsene und von Beamten und Dienern fremder Verwaltungszweige ins Verdienen gebrachte; Verrechnung derselben. Vbl. ex 1867, Nr. 16, S. 93.
— und Diäten der Einlösungsbeamten, s. Einlösung.
Reisekosten der politischen und Finanzbeamten bei der Tabakeinlösung sind aus der Einlösungsdotation zu bestreiten. F. M. E. vom 20. November 1863, Z. 56413, Vbl. Nr. 54, S. 309.
— der Einlösbeamten, s. Einlösung.
— der zur Tabakeinlösung entsendeten Steueramtsbeamten, s. diese.
Reisende können beim Eintritte über die Zollinie zehn Stück Cigarren, nicht über 21 cm lang und nicht über 13 mm dick, gebührenfrei zum eigenen Gebrauche mitnehmen. F. M. E. vom 1. August 1850, Z. 17509—1649, Gal. Norm. Slg. II. Nr. 134, S. 281; F. M. E. vom 14. Juni 1879, Vbl. Nr. 36.
— können beim Eintritte über die Zollinie 35 g Tabak gebührenfrei mitnehmen. Hofkd. vom 20. November 1838, Z. 45465—2551, Gal. Norm. Slg. Nr. 242, S. 274; F. M. E. vom 14. Juni 1879, Vbl. Nr. 36.
— Zollfreie Tabakmenge **172.**
— Verzollung des zu ihrem eigenen Gebrauche bestimmten Tabakes ohne Licenz **177.**
— dürfen ausländischen Tabak zum eigenen Gebrauche in der Menge von nicht mehr als 2·8 kg ohne vorläufige höhere Bewilligung dem zollämtlichen Verfahren und der Gebührenentrichtung unterziehen. § 19, lit. A der Z. u. St. M. O., s. auch ausländischer Tabak.
— Ermächtigung der Hauptzollämter mit Bezug auf den Tabak, den Reisende mit sich führen, s. Hauptzollämter.
— Denselben kann der wegen einer Gefällsübertretung angehaltene Tabak, wenn dessen Menge 5 Pfund nicht übersteigt, von den Grenzzollämtern und den mit denselben in gleicher Kategorie stehenden, im Innern des Landes gelegenen Zoll- und Verzehrungssteuerämtern bei der Ablassung vom rechtlichen Verfahren und nach vorläufig erfolgter Berichtigung der ausgemittelten Geldstrafe über Ansuchen ohne vorläufige besondere Einfuhr- und Bezugsbewilligung gegen Entrichtung der Gebüren ausgefolgt werden. Hofkd. vom 3. December 1839, Z. 50712, Gal. Norm. Slg. Nr. 284, S. 374.
Relationen über Verlagslustrierungen **10.** Form. 17, **166.**
— über Controlsamtshandlungen **136.**
Restzahlungen der Tabakhauptverleger bei Materialbestellungen **33.**
Retourmaterial bei Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 11).
— der Trafikanten **52.**
— der Subverleger **52.**
— Vorgang bei Schuldlosigkeit und bei Verschulden des retournierenden Verlegers **53.**
— Kosten der Retournierung an die Tabakfabrik **53.**
— der Verleger. Vorgang der Rechnungsdepartements **52.**
Retourniertes Geschirr, s. Tabakgeschirr.
Retournierung von Tabakmaterial durch die Verleger **49.**
— von Material seitens der Trafikanten **113.**
— von Material aus Trafiken **136.**
— von Geschirr **47.**
— von Tabakmaterial wegen Elementarereignisses **54.**
— von Stempelmaterial, s. Stempelmaterialrückgabe.
Revision, periodische, der Verlegercredite **56.**
— der Verlagsbezüge **23.**
Revisionsvormerk 21.
— bei Trafikanten und Verlegern **137.**
— der Trafikanten. Eintragung behördlicher Aufträge **105, 106.**
Rohmaterialien. Beschaffung **3, 7.**
Rohtabak. Taraabzug, s. diesen.
— s. Zollgebür.
Rückgabe von Stempelmaterial, s. Stempelmaterialrückgabe.
Rückstellung der Verlagsoffertbeilagen **18.**
Ruhegebüren. Aufhebung der Bestimmungen, betreffend die Einstellung von Ruhegebüren im Falle der Bestellung zu Tabaktrafikanten. Vbl. ex 1891, S. 55.
— Anrechenbarkeit, s. Tabakfabriken.

S.

Sacco. Einreihung der Tabakfabrik erster Kategorie daselbst in die zweite Kategorie der Tabakhauptfabriken. Vbl. ex 1876, Nr. 18, S. 105.
— Tabakfabrik als Verschleißstelle für Tabakextract **171.**
Sachverständige. Als solche ist die Generaldirection der Tabakregie zu betrachten **186.**
— zur Beurtheilung von Contrebandetabak. Als solche gelten die Beamten des Tabakgefälles oder der Tabakverschleißniederlagen und die Bestellten des Gefälles. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 35, S. 30.
Säcke zur Verpackung von Rauchtabaken in Paketen und Briefen sind behufs besserer Conservierung der Fabrikate aus guter Drillleinwand anfertigen zu lassen, und der Preis ist für Säcke von Rauchtabakpaketen 70 kr., für Säcke von Rauchtabakbriefen 50 kr. per Stück. F. M. E. vom 1. October 1881, Z. 29633, Gal. Blgbl. Nr. 12, S. 58.
Saisonorte. Tabakautomatenverschleiß **118.**
Saisontrafiken 98.
Samen der Tabakpflanze als Sämereien u. b. b. zu verzollen **183.**
— s. Tabaksamen.
Sandblätter 6.

Digitized by Google

Säumnis bei Zahlung des Gewinnrücklasses der Verleger; Verlagsentsetzung **71.**
Schäfte, s. Pflanzenschäfte.
Schätzung der bei Tabakpflanzungen anzuhoffenden Tabakmengen durch die Finanzwache, s. Belehrung.
Schiffe. Tabakautomaten **119.**
Schild mit Wappenadler, s. Tabak- und Stempelverschleißer.
Schleichhandelsgesellschaft. Gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten. Jede Vereinigung zweier oder mehrerer Personen, die eingegangen wird, um die Ausführung, Unterstützung, Erleichterung, Beförderung, Verbergung oder Versicherung schwerer Gefällsübertretungen gegen das Zoll- und Staatsmonopol und Verzehrungssteuergefälle als ein wiederkehrendes Geschäft zu betreiben, ohne Unterschied, ob im concreten Falle der Gegenstand der Gefällsübertretung dem Schleichhandel ausgesetzt war oder nicht, bildet den Thatbestand einer Schleichhandelsgesellschaft, also insbesondere auch dann, wenn es sich um verbotswidrige Veräußerung von aus inländischem Tabak erzeugten Cigaretten handelt. F. M. E. vom 24. April 1897, Z. 17889, Vbl. Nr. 75.
Schlichtenrechnungen bei Verschleißmagazinen. Führung derselben. F. M. E. vom 29. April 1898, Vbl. Nr. 83 und 84.
Schlussabrechnung bei Wechsel im Verlage **76.**
— anlässlich der Verlagsübergabe **74, 75.**
Schnupftabak. Aufbewahrung **112.**
— Haltbarkeitsfristen. Form. 15, **163.**
— Aufbewahrung desselben in geeigneten Geschirren. Tiegel aus Blei und Zinn sind verboten. F. M. E. vom 14. October 1868, Z. 21699, Vbl. Nr. 41, S. 279.
— s. Vergütung für Contrebandetabak.
Schnupftabakmischungen nur über Verlangen des Käufers gestattet **113.**
Schnüre, s. Verschnürungsstricke.
Schuldverschreibungsformulare bei Hypothekarcrediten der Verleger **56.**
Schutzmarken, registrierte, als Controlsbehelf bei Gast- und Kaffeehaustrafiken **102.**
Schwere Gefällsübertretung, s. Übertretung.
Scontrierungen der Verschleißmagazine. Jeweilige Übersendung von Proben aller in den Tabakmagazinen gelegentlich von Scontrierungen vorhandenen Fabrikate, bei welchen die bestehende Frist des Maximalauslangens überschritten ist, an die Centraldirection der Tabakregie und das weitere Verfahren. F. M. E. vom 8. Juni 1859, Z. 4763/183, Vbl. Nr. 31, S. 164.
— unvermuthete, sind im Verlaufe eines Jahres bei den Tabakverschleißmagazinen dreimal vorzunehmen, wobei von dem Tabak, welcher längere Zeit keinen Absatz findet, Proben an die Generaldirection einzusenden sind. F. M. E. vom 8. Juni 1859, Z. 4763, Vbl. Nr. 31; F. M. E. vom 20. December 1860, Z. 72115, Vbl. Nr. 63.
— periodische, von sequestrierten Verlägen **81.**
Scontrierungsoperate der Tabakverschleißmagazine. Einsendung derselben an die Tabak- und Stempelgefällenhofbuchhaltung. Vbl. ex 1861, Nr. 49, S. 263.
— über Verschleißmagazinsscontrierungen. Prüfung derselben. F. M. E. vom 29. April 1898, Vbl. Nr. 83 und 84.
Semestrale Verlagsinventur 65.
Sendungen, s. Postsendungen.
Sequestration, gerichtliche, von Tabakverschleißgeschäften **190.**
— wegen Verhängung der Strafhaft über den Verleger **79.**
— gerichtliche, der Tabakverschleißer. Verfahren. Es ist stets, sobald von Seite des Gerichtes die Bewilligung zur Sequestration eines Verschleißplatzes im Executionswege ertheilt wird, sogleich die Kündigung der Trafik, und zwar mit Einräumung einer Monatsfrist zu verfügen und zur Wiederbesetzung im vorgeschriebenen Wege zu schreiten. Hofkd. vom 16. September 1845, Z. 35799, Gal. Norm. Slg. Nr. 212, S. 297.
— s. auch Verleger.
Sequestrationsrechnung 80.
Sequestrierte Verläge. Periodische Scontrierung **81.**
Setzlinge 6.
Sicherung des Tabakmaterials während des Transportes. Vbl. ex 1861, Nr. 1, S. 2.
Sicherstellung des Arars bei Creditierung von Tabakmaterial an die Hauptverleger **59.**
Siegel der Verleger darf den Wappenadler nicht enthalten **41.**
Skontrierung, s. Scontrierung.
Sonntage. Nachfüllung der Tabakautomaten an solchen **123.**
Sonntagsruhe im Verlage **42, 115.**
— der selbständigen Trafiken **115.**
— in mit anderen Gewerben verbundenen Trafiken **115.**
— bei mit Lottocollecturen verbundenen Trafiken **116.**
— Feiertage der Israeliten, s. Israeliten.
— der Israeliten, s. diese.
— der Kaserntrafiken **100.**
— in Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 3).
Sonntagsverschleiß. Ausnahmsweise Erweiterung **116.**
— in Tabaktrafiken **115.**
— Orientierungstafeln **116.**
Sonntagsverschleißstunden. Placatierung **116.**
Sorten der Specialitäten. Bestimmung für die Specialitätenverschleißgeschäfte **97.**
Sortieren der Tabakblätter **6.**
Spalato. Tabakeinlösungsamt. Tabakextractbezug, s. diesen.
Sparvereine und Consumvereine können als moralische Personen Trafikslicenzen nicht erhalten, selbst wenn sie eine bestimmte Person für den Verschleiß namhaft machen würden. F. M. E. vom 11. Juni 1871, Z. 4077, Vbl. Nr. 21, S. 95.
— Behandlung ihrer Gesuche um Trafiksverleihungen, s. Consumvereine
Spätere Entdeckung von Ausschließungsgründen beim Verleger **18.**
Specialinventur über Verlagsvorrath an Limitotabak **68.**
Specialitäten, Tabak- und Cigarren-. Errichtung von Commissionslagern. F. M. E. vom 23. December 1866, Z. 55981, Vbl. Nr. 53, S. 295.
— Bezug echter Havanacigarren durch Bestellung beim Specialitätencommissionslager **177.**
— in Tabakautomaten **125.**

Digitized by Google

Specialitätencigarren in Gast- und Kaffeehäusern **104.**
Specialitätencigaretten. Reglement für deren Verkauf in Gast- und Kaffeehäusern **103.**
Specialitätencommissionslager, s. Commissionslager.
Specialitätenlicenzen. Form derselben, siehe Tabakspecialitäten.
Specialitätentrafik. Standortbestimmung **97.**
Specialitätenverschleiß 8.
— vollständig und unvollständig anortierter **97.**
— Umfang **81.**
— Provision **97.**
— Vergebung durch das Finanzministerium **97.**
— Vorzug der Verleger **97.**
— von der Tabaktrafik getrennt auszuschreiben **97.**
— bei Saisontrafiken **98.**
— Bestimmung der Sorten **97.**
Specialitätenverschleißgeschäfte, vollständig und unvollständig anortierte **96.**
— Sonntagsruhe **116.**
Specialitätenverschleißreglement. („Allgemeine Bedingungen für den Verschleiß von Tabak- und Cigarrenspecialitäten".[1])
— Firma. Der Verschleiß ist unter der Firma „K. k. Verschleißgeschäft für Tabakspecialitäten" zu führen. Diese Firma sammt dem k. k. Adler ist über dem Eingange des Verkaufslocales anzubringen (§ 1).
— Verschleißstätte. Das Verschleißlocale muss in einer stark frequentierten Straße oder auf einem solchen Platze ebenerdig gelegen, hinreichend geräumig, nett und zweckmäßig eingerichtet und des Abends hell beleuchtet sein; die zur Verschleißstätte gehörigen Magazinsräume müssen luftig, trocken und rein gehalten und dem Bedarfe angemessen sein. Allfällige nähere Bestimmungen über Lage und Einrichtung der Verschleißstätte sind besonderer Vereinbarung vorbehalten (§ 2).
— Offenhalten des Verkaufslocales. Die vorgesetzte Verschleißbehörde bestimmt, wie lange das Verkaufslocale täglich offenzuhalten, beziehungsweise zu welcher Stunde dasselbe sowohl an Wochentagen, als auch an Sonn- und Feiertagen zu öffnen und zu schließen ist (§ 3).
— Geschäftsführung. Der Unternehmer hat sich die bestmögliche Besorgung des Geschäftes angelegen sein zu lassen und insbesondere durch Beistellung des hiezu geeigneten Personals dafür zu sorgen, dass die Kundschaft bereitwillig, artig und sachgemäß bedient werde. Der Unternehmer ist ferner verpflichtet, das ihm übertragene Verschleißgeschäft persönlich zu führen und darf dasselbe unter keiner Bedingung an einen anderen abtreten oder verpachten, widrigens die Verschleißbehörde berechtigt ist, ihm dasselbe sogleich ohne vorangehende Kündigung abzunehmen. Es ist ihm jedoch gestattet, im Falle er gehindert wäre, das Geschäft in eigener Person zu führen, einen Bevollmächtigten zu bestellen, dessen Verwendung aber erst dann eintreten darf, wenn er der Verschleißbehörde namhaft gemacht und von ihr als zulässig erkannt worden ist. Der Unternehmer bleibt für die auf das Verschleißgeschäft bezugnehmenden Handlungen seines Bevollmächtigten verantwortlich und haftend. Ebenso haftet er für die auf das Verschleißgeschäft bezüglichen Handlungen seiner dabei Bediensteten (§ 4.
— Geschäftsspesen, Provision. Die Miete, Adaptierung und Einrichtung der Verschleißstätte, die Betriebsspesen und überhaupt alle wie immer Namen habenden und wie immer gearteten, zur Führung des Verschleißes nothwendigen oder nützlichen Einleitungen und Auslagen hat der Unternehmer aus eigenem zu bestreiten. Die Vergütung aller dieser Auslagen, sowie die Entlohnung für seine Mühewaltung hat der Unternehmer in der ihm gemäß Vereinbarung zukommenden Provision Percentualabzug von den Tarifpreisen der von ihm bezogenen Tabakmaterialien zu finden § 5.
— Verkaufsmodalitäten. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Fabrikate in unversehrtem Zustande zu jenen Preisen und unter jenen Modalitäten zu verkaufen, welche von der k. k. Tabakregie (k. k. Generaldirection der Tabakregie festgesetzt sind. Die Preise sind in den jeweils geltenden Verschleißtarifen enthalten, von welchen stets eine angemessene Anzahl im Verkaufslocale zur Einsicht und Gebrauchnahme der Kunden aufzuliegen hat. Die Fabrikate dürfen, insoweit nicht der stückweise Verschleiß gestattet ist, nur in den durch die Tarife festgestellten Verschleißeinheiten, in der Originalverpackung und mit unverletztem ämtlichen Verschlusse verkauft werden (§ 6.
— Lagervorrath. Insoweit nicht durch specielle Vorschrift der Verschleißbehörde die Fabrikatensorten bestimmt sind, welche der Unternehmer im Verschleiße zu führen hat, erstreckt sich die Verpflichtung auf alle in den Tarifen enthaltenen Verschleißartikel, wofür Nachfrage vorhanden ist. Der Unternehmer hat von allen jenen Sorten, welche er am Lager zu führen verpflichtet ist, einen derart angemessenen und ausreichenden Vorrath zu unterhalten, dass er den Anforderungen der Kunden jederzeit vollkommen prompt entsprechen kann. Er darf unter keinem Vorwande andere als die von der k. k. Tabakregie hiefür bestimmten Tabakfabrikate im Verschleiße führen (§ 7).
— Materialbezug. Für die Abfassung des Verschleißmaterials gelten folgende Bestimmungen: a) Der Unternehmer hat die für den Verschleiß erforderlichen Tabakfabrikate aus jenem Gefällsmagazine (respective Tabakfabrik) zu beziehen, welchem er durch die Verschleißbehörde zur Abfassung derselben zugewiesen ist. Die Erhebung der benöthigten Verschleißware bei dem bezeichneten Gefällsmagazine hat mittels Fassungsscheines zu erfolgen, welcher nach dem vorgeschriebenen Muster in zwei Exemplaren auszufertigen ist. b) Der Unternehmer hat den vorschriftsmäßig ausgefertigten Fassungsschein durch jenes k. k. Amt liquidieren zu lassen, welches ihm von der Verschleißbehörde bekanntgegeben wird. Bei der Liquidierung werden dem Unternehmer die jeweils geltenden tarifmäßigen Preise angerechnet, und wird von dem so ermittelten Verschleißwerte die vereinbarte Provision in Abzug gebracht. Den auf diese Art liquidierten Betrag hat der Unternehmer in jedem Falle, wo es sich nicht um eine Creditfassung handelt, bei jener k. k. Casse, welche ihm von der Verschleißbehörde namhaft ge-

[1]) K. k. Generaldirection der Tabakregie, Z. 16324 ex 1898.

Digitized by Google

macht wird, bar einzuzahlen, bevor der Fassungsschein an das die bestellten Fabrikate ausfolgende Gefällsmagazin übermittelt wird. c) Die Kisten, in welchen die Tabakfabrikate verpackt, und die Kistchen, worin die zu je vier Stück gebündelten Cigarren enthalten sind, werden dem Unternehmer im Inventurswerte zur Last geschrieben und bei deren im unbeschädigten Zustande erfolgter Zurücklieferung mit dem gleichen Werte wieder gutgebracht. Die Zurückstellung der entleerten Behältnisse geht auf Kosten und Gefahr des Unternehmers; der Bestimmungsort, an welchen die leeren Geschirre zu retournieren sind, wird von der k. k. Tabakregie bezeichnet und dem Unternehmer bekanntgegeben. Beschädigte oder verunreinigte Geschirre werden vom Gefälle nicht zurückgenommen. d) Wird dem Unternehmer auf sein Ansuchen zum Zwecke der ersten Bevorräthigung ein Credit eingeräumt, so muss derselbe nach den für die Tabakverschleißer im allgemeinen geltenden Vorschriften sichergestellt und hierüber eine legalisierte Schuldurkunde sammt einem (dritten) Exemplare des Creditfassungsscheines, worauf der Unternehmer den Empfang des creditierten Materials eigenhändig zu bestätigen hat, bei der vorgesetzten Verschleißbehörde beigebracht werden (§ 8).

— Eigenthum an der übernommenen Verschleißware. Das von dem Unternehmer persönlich oder durch einen Stellvertreter übernommene Material, dasselbe mag bar bezahlt oder auf Credit bezogen worden sein, geht vom Momente der Übernahme in dessen Eigenthum über; es kann jedoch infolge eines wie immer gearteten, aus privatrechtlichen Titeln abgeleiteten Anspruches weder mit Pfand belegt werden noch in den Verkehr oder Verbrauch übergehen, solange nicht die Bewilligung der hiezu competenten Verschleißbehörde ertheilt worden ist (§ 9).

— Verluste oder Beschädigung der Verschleißware nach erfolgter Übernahme. Jeder nach erfolgter Übernahme des Materials an demselben sich ergebende Verlust oder Schaden fällt dem Unternehmer zur Last; er ist deshalb verhalten, das übernommene Verschleißgut gegen Elementarunfälle zu versichern und sich hierüber bei der vorgesetzten Verschleißbehörde über deren Verlangen auszuweisen. Im Falle an dem Verschleißgute ein Verlust oder Schaden infolge der überwiegenden Gewalt eines unabwendbaren, zufälligen Ereignisses entstanden ist, wird dem Unternehmer über sein Ansuchen und nach hergestelltem gesetzlichen Beweise über das stattgefundene Ereignis, sowie über die Gattung und Menge des zugrundegegangenen Materials der Ersatz mit der gleichen Gattung und Menge Tabak gegen Vergütung der Gestehungskosten vom Gefälle geleistet. Kann aus dem allfällig retournierten beschädigten Verschleißgute durch Umarbeitung noch brauchbares Material gewonnen werden, so wird der Gestehungswert des letzteren abzüglich der Umarbeitungskosten dem Unternehmer gutgebracht. Die mit der Ersatzfassung verbundenen Kosten, sowie jene der Retournierung von beschädigtem Material fallen dem Unternehmer zur Last (§ 10).

— Unverschleißbare Fabrikate. Der Unternehmer ist verpflichtet, alle Tabakfabrikate, welche aus was immer für einem Grunde zum Verschleiße nicht mehr geeignet sind, an das Magazin (Tabakfabrik), an welches er zur Fassung gewiesen ist, zurückzustellen. Es wird ihm dafür vom Gefälle entweder frisches Fabrikat gleicher Gattung und Menge verabfolgt oder der Verschleißwert der Retourware abzüglich der Provision rechnungsmäßig gutgebracht. Dagegen hat der Unternehmer den Unterschied zwischen dem Gestehungswerte des zurückgestellten und jenem des nach der Umarbeitung hievon erhaltenen brauchbaren Materials nebst den Umarbeitungskosten an das Gefälle zu ersetzen und außerdem die Frachtkosten für die Rückstellung des verdorbenen und die Zusendung des frischen Fabrikates zu tragen. Diese Ersatzpflichtigkeit des Unternehmers tritt insbesondere auch dann ein, wenn derselbe das unverschleißbar gewordene Material vorschriftswidrig gelagert oder durch übermäßig lange Zeit liegen gelassen hat. Nur in dem Falle, wo glaubwürdig nachgewiesen erscheint, dass das Verschleißgut ohne Verschulden des Unternehmers oder seiner Bediensteten und ohne Einfluss eines Elementarereignisses (§ 10) zum Verschleiße ungeeignet geworden ist, trifft den Unternehmer keinerlei Ersatzpflicht, und werden auch die Frachtkosten für die Retournierung des verdorbenen und die Zusendung des frischen Fabrikates vom Gefälle getragen (§ 11).

— Aufbewahrung der Fabrikate. Der Unternehmer ist verbunden, die verschiedenen Tabakſorten in der ihrer Beschaffenheit zusagenden Weise aufzubewahren. Die Schnupftabake müssen in einem kühlen, die Rauchtabake und Cigaretten in einem trockenen und luftigen, die Cigarren in einem trockenen und temperierten Locale aufbewahrt und mehrere Fuß über dem Fußboden des Locales gelagert werden. Der Lagerraum muss mit einem gebielten Fußboden versehen und die Wände müssen mit Brettern verschalt sein. Die aus den Packkisten entnommenen Verschleißartikel müssen auf Stellagen untergebracht werden, welche durch Leinwandthüren gegen Verstaubung geschützt sind (§ 12).

— Filialverschleißstellen. Dem Unternehmer ist es ohne ausdrückliche Bewilligung der ihm vorgesetzten Verschleißbehörde nicht gestattet, Filialverschleißstätten zu errichten (§ 13).

— Versendung an auswärtige Kunden. Bei Versendungen von Fabrikaten an auswärtige Kunden darf der Unternehmer außer den Tarifpreisen nur die wirklichen Verpackungs- und Versandtkosten berechnen. Versendungen von Fabrikaten in die Länder der königlich ungarischen Krone und in die occupierten Länder sind nicht gestattet. Verkaufs- oder Bezugsscheine, welche der Unternehmer auszustellen in die Lage kommt, sollen die Menge der verkauften Tabakſorten und deren Benennung nach dem Tarife, sowie das Datum und die Verlagsfirma enthalten (§ 14).

— Geschäftsaufschreibungen. Der Unternehmer ist verpflichtet, über die Gebarung des Verschleißgeschäftes folgende Aufschreibungen zu führen: a) Das Fassungsbuch in zwei abgesonderten Heften, und zwar eines für die echten Havanacigarren, das andere für die Fabrikate der Regieerzeugung. Hiezu ist die

Digitized by Google

nämliche Drucksorte wie zu den Fassungsscheinen zu verwenden. Jeder Fassungsschein ist mit allen darin enthaltenen Daten in das Fassungsbuch einzutragen und ist dieses Fassungsbuch sammt den Fassungsscheinen dem liquidierenden Amte zu übergeben, damit darin die Übereinstimmung mit den Fassungsscheinen und die gepflogene Liquidierung der einzuzahlenden Beträge bestätigt werde. Der Unternehmer hat die Fassungsbücher aufzubewahren und über Verlangen der Verschleißbehörde vorzulegen. b) Das Materialempfangs- und Ausgabsjournal in zwei abgesonderten Heften, und zwar eines für echte Havanacigarren, das andere für Regiefabrikate. In das Empfangsjournal ist das erhaltene Tabakmaterial und Geschirr jeder Fassung sofort nach dem Einlangen einzutragen. In das Ausgabsjournal ist der wirkliche Verschleiß, und zwar größere Abnahmen, das ist mehr als 1000 Stück Cigarren oder Cigaretten, oder 5 kg Rauchtabak oder Schnupftabak, unter Anführung des Abnehmers oder dessen Bevollmächtigten fallweise sogleich, kleinere nach Ablauf einer jeden Woche aus der Tagesaufschreibung summarisch, sowie das allenfalls retournierte Material und Geschirr auf Grund der rückgelangten Abfuhrsdocumente einzustellen. Diese Journale sind monatlich und gelegentlich einer Scontrierung abzuschließen; im Empfangsjournale ist die Summe des Ausgabsjournales von jener des Empfanges abzuziehen und hiedurch der verbleibende Materialvorrath ersichtlich zu machen, welcher in das sohin weiter zu führende Empfangsjournal vorzutragen ist. Diese Journale sind im Verschleißlocale aufzubewahren und über Verlangen der Verschleißbehörde vorzulegen. Sowohl das Fassungsbuch, als auch die Journalsrechnungen unterliegen der Paraphierung seitens der Verschleißbehörde. c) Mit Schluss eines jeden Quartals, das ist mit Ende März, Juni, September und December, hat der Unternehmer eine Nachweisung über die gesammte Materialgebarung in duplo auf der Journalsdrucksorte zu verfassen und bis zum 8. des folgenden Monats der Verschleißbehörde vorzulegen. Diese Nachweisung hat zu enthalten: 1. den anfänglichen Vorrath, 2. die Neufassung in Monatssummen, 3. die Summe des Empfanges (1. und 2.), 4. den Verschleiß in Monatssummen, 5. das retournierte Material und Geschirr, 6. die Summe der Ausgaben (4. und 5.), 7. den schließlichen Vorrath. Nebst diesen speciellen Geschäftsaufschreibungen hat der Unternehmer noch die durch die Handelsgesetze allgemein vorgeschriebenen Handelsbücher, insbesondere das Geldhauptbuch zu führen (§ 15).

— Drucksorten und Verschleißtarife. Zur Ausfertigung der Materialbestellungen, sowie zur Führung der im § 15 angeordneten speciellen Geschäftsaufschreibungen hat sich der Unternehmer nur der ämtlich aufgelegten Drucksorten zu bedienen, welche er aus der k. k. Tabakhauptfabrik in Wien-Ottakring gegen Entrichtung der Kostenpreise zu beziehen hat. Die erforderlichen Verschleißtarife (Preiscourants) in Broschürenform, wie solche zur Auflegung in dem Verkaufslocale für die Kunden bestimmt sind (§ 6), werden dem Unternehmer von der k. k. Tabakregie in einer dem wirklichen Bedarfe angemessenen Anzahl unentgeltlich verabfolgt. Es bleibt dem Unternehmer übrigens freigestellt, die geltenden Verschleißtarife auf eigene Kosten in einem anderen Formate und in anderer Ausstattung, als sie die ämtlichen Regietarife besitzen, in Druck legen zu lassen; von derlei Tarifen sind jedoch stets vor der Gebrauchnahme einige Exemplare der k. k. Tabakregie behufs Constatierung der inhaltlichen Übereinstimmung mit den ämtlich ausgegebenen Tarifen vorzulegen (§ 16).

— Anordnungen der Verschleißbehörde. In allen das Verschleißgeschäft betreffenden Angelegenheiten ist der Unternehmer verpflichtet, den Anordnungen der ihm vorgesetzten Behörde unweigerlich nachzukommen (§ 17).

— Aufnahme von Inventuren. Der Verschleißbehörde ist das Recht vorbehalten, eine Inventur des Warenlagers aufnehmen und das Verschleißgeschäft in Absicht auf die genaue Einhaltung der bestehenden Vorschriften controlieren zu lassen, so oft sie dies für nothwendig erachtet. Im Falle einer Erhöhung oder Herabsetzung der Preise für alle oder für einzelne Fabrikatensorten des Specialitätenverschleißes hat in der Verkaufsstelle eine ämtliche Inventur der von der Preisänderung betroffenen Sorten stattzufinden, auf Grund welcher dann die Rechnungsausgleichung derart gepflogen wird, dass die sich ergebende Mehr-, respective Wenigerdifferenz des nach den neuen Preisen berechneten Verschleißwertes der Lagerbestände im Gegenhalte zu dem nach den alten Preisen erhobenen Verschleißwerte dem Unternehmer zur Last geschrieben, respective gutgebracht wird (§ 18).

— Anzeige wahrgenommener Gefällsübertretungen. Der Unternehmer ist verpflichtet, wahrgenommene Gefällsübertretungen der competenten k. k. Finanzbehörde anzuzeigen (§ 19).

— Dauer des Geschäftsverhältnisses. Insoferne über die Dauer des Geschäftsverhältnisses keine besondere Vereinbarung getroffen wird, erfolgt die Übertragung des Verschleißgeschäftes seitens der Verschleißbehörde an den Unternehmer auf unbestimmte Zeit gegen eine beiden Theilen freistehende dreimonatliche Aufkündigung des Verhältnisses (§ 20).

— Auflösung des Geschäftsverhältnisses. Das Verhältnis, in welches der Unternehmer zu dem Staatsgefälle durch Übertragung des Verschleißgeschäftes getreten ist, wird aufgelöst: a) durch Ablauf der für die Geschäftsbesorgung bestimmten Zeit; b) durch Enthebung; c) durch den Tod des Unternehmers. Ad a) Wenn über die Dauer des Geschäftsverhältnisses, sowie über die Auflösung desselben durch Aufkündigung keine besondere Vereinbarung besteht, so ist im Sinne des § 20 sowohl die Verschleißbehörde, als auch der Unternehmer berechtigt, das Geschäftsverhältnis durch dreimonatliche Kündigung aufzulösen. Ad b) Ohne vorausgegangene Kündigung kann seitens der Verschleißbehörde die Auflösung des Geschäftsverhältnisses mit dem Unternehmer verfügt werden: 1. wenn derselbe das Geschäft nicht persönlich betreibt oder dessen Besorgung an eine von der Verschleißbehörde nicht als hiezu

Digitized by Google

geeignet erklärte Person überträgt oder dasselbe unter was immer für einem Vorwande an einen anderen abtritt oder wenn er seinen Verbindlichkeiten nicht gehörig nachkommt, insbesondere den Vorschriften und Weisungen der ihm vorgesetzten Behörde die schuldige Folge nicht leistet oder selbst oder durch Vermittler die im § 14 verbotenen Fabrikatensendungen bewerkstelligt; 2. wenn er sich eine Verkürzung der Kunden zuschulden kommen oder bei der Vornahme einer Inventur wissentlich eine Unrichtigkeit eintreten läßt; 3. wenn er einem mit ihm in Geschäftsberührung kommenden Angestellten des Gefälles ein Geschenk oder Darlehen gibt oder verspricht; 4. wenn Privatpersonen wegen ihrer an den Unternehmer gestellten Forderungen das gerichtliche Verbot der Verschleißprovision oder die Pfändung der Cassabarschaft im Geschäftslocale desselben bewirken oder wenn der Unternehmer in Concurs verfällt oder die rechtliche Handlungsfähigkeit verliert, z. B. unter Curatel gesetzt wird; 5. wenn der Unternehmer sich des Schleichhandels oder einer schweren Gefällsübertretung überhaupt oder wenn er sich einer Handlung oder Unterlassung schuldig macht, welche gegen die Tabaksgefällsvorschriften verstößt; 6. wenn er sich eines Verbrechens, eines Vergehens oder einer nach dem allgemeinen Strafgesetze strafbaren Übertretung schuldig macht; 7. wenn nach der Übertragung des Verschleißgeschäftes an den Unternehmer gegen diesen ein Umstand hervorkommt, welcher ihn von der Bewerbung um den Specialitätenverschleiß ausgeschlossen haben würde. Gegen das Erkenntnis der Verschleißbehörde auf die sofortige Auflösung des Geschäftsverhältnisses — mit Ausnahme des Falles der Enthebung wegen eines Verbrechens — steht dem Unternehmer innerhalb 14 Tage eine Vorstellung an das k. k. Finanzministerium, nicht aber der Rechtsweg offen. Ad c) Für die Gebarung des verstorbenen Unternehmers hat bis zur vollständigen Erfüllung seiner Verbindlichkeiten dessen gesammtes hinterlassenes Vermögen zu haften. Den Erben des Verstorbenen steht kein rechtlicher Anspruch auf die Belassung des Verschleißgeschäftes zu. Bis zur Wiederbesetzung des erledigten Verschleißplatzes kann jedoch die einstweilige Besorgung desselben der Witwe oder einem anderen Angehörigen des verstorbenen Unternehmers über deren Ansuchen von der Verschleißbehörde übertragen werden. In jedem Falle sind die Erben verpflichtet, der Verschleißbehörde auf ihr Verlangen die sämmtlichen Verschleißlocalitäten und deren Einrichtung gegen Vergütung zu überlassen; der Mietzins wird im ausgewiesenen Maße für die bis zur nächsten Ausziehzeit noch nicht abgelaufene Mietdauer vergütet; die Vergütung der Einrichtung geschieht, falls hierüber keine Vereinbarung zwischen der Verschleißbehörde und den Erben zustande kommt, auf Grund der Ergebnisse der gerichtlichen Schätzung; eine allfällige Verzögerung in der Vornahme dieser Schätzung schiebt die Übernahme der Verschleißlocalitäten sammt Einrichtung durch die Verschleißbehörde nicht auf (§ 21).

— Abrechnung bei Auflösung des Geschäftsverhältnisses. Bei Auflösung des Geschäftsverhältnisses wird das Specialitätenlager inventiert und dessen Instand an das k. k. Tabakgefälle zurückgestellt; in die hierüber zu pflegende Abrechnung wird auch die Schuldigkeit aus den allfälligen Creditfassungen einbezogen. Wenn der im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen inventierte Wert des Lagers die ermittelte Schuldigkeit nicht erreicht, so ist der Abgang vom Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger in barem zu vergüten; falls aber dieser Wert die ermittelte Schuldigkeit übersteigt, wird der Überschuss dem Unternehmer oder dessen Rechtsnachfolger in barem hinausgezahlt. Die inventierten Materialien werden nach den Tarifpreisen bewertet, und wird von der so ermittelten Wertsumme die bezogene Provision in Abschlag gebracht. Insoweit die inventierten Fabrikate erhobenermaßen am Verschleißlager eine derartige Qualitätsminderung erfahren haben, daß sie nicht in gleicher Eigenschaft verschlissen werden können, finden die Bestimmungen des § 11 über die Behandlung unverschleißbar gewordener Fabrikate sinngemäße Anwendung. Für alle diesfälligen Forderungen des Gefälles haftet die anläßlich der Creditgewährung erlegte Caution. Die vorstehend normierte Feststellung und Begleichung der Abrechnung ist längstens binnen vier Wochen nach Auflösung des Geschäftsverhältnisses zu pflegen. Wird dieser Vorschrift innerhalb der gedachten Frist seitens des Unternehmers oder seines Rechtsnachfolgers nicht entsprochen, so ist die Verschleißbehörde berechtigt, die Berichtigung der allfälligen Schuldigkeit des Unternehmers aus seiner Caution und, insoferne diese unzulänglich ist, aus seinem übrigen Vermögen auf seine, respective der Erben Kosten einzuleiten (§ 22).

— Weitere Verbindlichkeiten des Unternehmers bei stattfindendem Vertragsabschlusse. Bei stattfindendem Vertragsabschlusse treffen den Unternehmer noch folgende Verbindlichkeiten: a) Der Unternehmer hat die Auslage für die Legalisierung seiner Vertragsunterschrift, sowie die Vertragsgebüren zu bestreiten; b) der Unternehmer hat auf das Rechtsmittel der Verletzung über die Hälfte zu verzichten (§ 23).

— Gerichtsstandsclausel. Für alle aus diesem Vertrage etwa entspringenden Rechtsstreitigkeiten, welche nicht kraft Gesetzes vor einen ausschließlichen, besonderen Gerichtsstand gehören, sind in erster Instanz die sachlich zuständigen Gerichte am Sitze der k. k. Finanzprocuratur in . . . . . ausschließlich zuständig (§ 24).

Speditionsregister. Einführung bei den Tabakverschleißmagazinen. F. M. E. vom 29. April 1898, Z. 13992, Vbl. Nr. 83 und 84.

Spielsammler, s. Lottocollecturen.

Spitzblätter 6.

Staatsbedienstete. Wer als solcher anzusehen ist **85.**

Staatsschuldverschreibungen zur Sicherung des Ärars bei Verlegercrediten **59.**

Staatsvoranschlag, s. Präliminaransätze.

Staatswohlthätigkeitslotterien. Verpflichtung der Tabakverleger, die Lose zu führen **21.**

Digitized by Google

Stabilität im Tabakbau bezüglich der Anbaufläche, wie auch der Pflanzer **5.**
Stämme sind bei Vergütung für Contrebandetabak nicht mitzuberechnen, s. Vergütung für Contrebandetabak.
— s. Pflanzenschäfte **4.**
Standortbestimmung der Specialitätentrafik **97.**
Standorte der Specialitätenverschleißgeschäfte. Bestimmung **97.**
Standortveränderungen bei Verlägen bewilligt das Finanzministerium **128.**
Stechapfelcigarren verboten **184.**
— Bezugsbewilligung **174.**
— Die Bewilligung zum Bezuge oder zur Durchfuhr derselben ist den Finanzlandesbehörden vorbehalten. Vbl. ex 1857, Nr. 25, S. 230.
— deren Einlage aus dem Kraute des Stechapfels und deren Deckblatt aus einem Tabakblatte besteht, sind als Gemenge von Gegenständen nach dem höher tarifierten Bestandtheile, folglich als Tabakfabrikate zu behandeln. Somit unterliegen sie bei der Einfuhr aus dem Auslande der Zoll- und Licenzgebür. F. M. E. vom 22. November 1852, Z. 42875, Gal. Norm. Slg. Nr. 448, S. 582.
Stellagen zur Aufbewahrung von Tabakmaterial **40.**
Stellung der Tabakverleger **19.**
Stempelfassungsbücher, s. Stempelmaterialvorräthe.
— sind vom Stempelverschleißer beizubringen und gelegentlich der ersten Fassung vom Verschleißamte auf Grund der vorgewiesenen Licenz, beziehungsweise des Verständigungsbescheides durch Beidrückung des Amtssiegels und Beisetzung des Datums zu vidieren. Die Vidierung der weiteren Fassungsbücher hat gegen Beibringung der ausgeschriebenen Bücher, beziehungsweise im Falle des Verlustes eines Fassungsbuches gegen entsprechende Legitimation des Verschleißers zu erfolgen. Die Verschleißer müssen bei ihren Materialbezügen stets das Fassungsbuch und eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Bestellung beibringen. § 9 der Vorschriften für die Stempelverschleißämter. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.
— s. Stempelverschleißer.
Stempelfreiheit der Tabakextractfassungsscheine **170.**
Stempelgebür der Gesuche um Bewilligung zur Ein- oder Durchfuhr von Tabak **173.**
Stempelkleinverschleißverpflichtung der Stempelverschleißämter, s. diese.
Stempelmarken. Bevorräthigung der Trafikanten **110.**
Stempelmarkenverschleiß: Jngerenz der Finanzbehörden auf die Bestellung zum Stempelverschleißer.[1])
— — Allgemeine Bestimmung.
Die leitende Finanzbehörde hat im Wege der zuständigen Finanzwache Sorge zu tragen, dass innerhalb ihres Amtsbezirkes der Verschleiß der Stempelwertzeichen in dem durch den localen Bedarf gebotenen Umfange durch eine genügende Anzahl von Verschleißern ausgeübt werde (§ 2).
— — Ertheilung der Verschleißberechtigung. Die Befugnis zum Verschleiße sämmtlicher Stempelwertzeichen, welche überhaupt im Verschleißwege durch Privatpersonen abgegeben werden, kommt den Tabaktrafikanten schon infolge ihrer Bestellung zum Trafikanten zu. Diese Befugnis ist nach Maßgabe des Bedarfes auch anderen vertrauenswürdigen Privatpersonen zu ertheilen (§ 3).
— — Feststellung der Verschleißverpflichtung. Den Tabaktrafikanten ist bei ihrer Bestellung die Verpflichtung zum Verschleiße der Stempelwertzeichen hinsichtlich bestimmter Gattungen und Kategorien nach Maßgabe des localen Verkehrsbedürfnisses aufzuerlegen, und ist der Umfang dieser Verpflichtung auch späterhin erforderlichenfalls entsprechend auszudehnen. Andere Personen sind bei der Ertheilung der Verschleißbefugnis zum Verschleiße von Stempelwertzeichen insoweit zu verpflichten, als sie die Verbindlichkeit hiezu übernommen haben (§ 4).
— — Festsetzung der Provision. Die Entlohnung (Provision) der Verschleißer ist bei der Ertheilung oder Erneuerung von Verschleißberechtigungen in der Regel mit 1 oder $1^1/_2$% vom Stempelwerte des bezogenen Materials festzusetzen (§ 5).
— — Ertheilung der Verschleißbewilligung (Licenz). Den Tabaktrafikanten ist neben der Gesammtlicenz, welche auch die Befugnis zum Verschleiße von Stempelwertzeichen umfaßt, eine besondere Einzelnlicenz nicht auszufertigen. Anderen Verschleißern ist über die Verschleißberechtigung eine Einzelnlicenz auszufertigen. Auf der Licenz (Gesammt- oder Einzelnlicenz) ist die allfällige Verpflichtung zum Verschleiße bestimmter Wertzeichengattungen und -Kategorien in einem Anhange ersichtlich zu machen (§ 6).
— — Belehrung der Verschleißer. Jedem Verschleißer ist gleichzeitig mit der Licenz auch ein Exemplar der Vorschrift für die Verschleißer von Stempelwertzeichen mit der Weisung auszufolgen, die Bestimmungen dieser Vorschrift genauestens zu befolgen (§ 7).
— — Verständigung der zur Evidenzhaltung der Verschleißer berufenen Organe. Von jeder Ertheilung einer Verschleißberechtigung und der Höhe der zugestandenen Provision, sowie auch von dem Erlöschen einer Verschleißberechtigung sind zu verständigen: 1. Die eigene Rechnungsexpositur, wenn eine Finanzbezirksdirection zur Amtshandlung berufen ist; 2. das zuständige Verschleißamt; 3. das Rechnungsdepartement der Finanzlandesbehörde und 4. die zuständige Finanzwachcontrolsbezirksleitung, welcher auch die Wertzeichengattungen und -Kategorien, zu deren Führung der Verschleißer verpflichtet wird, bekanntzugeben sind (§ 8).
— Berechtigung und Verpflichtung der Trafikanten dazu **107, 108.**
— Ansuchen um Ertheilung der Verschleißbewilligung. Für Tabaktrafikanten, welche schon auf Grund ihrer Bestellung zum Verschleiße von Stempelwertzeichen berechtigt sind, entfällt diesfalls ein besonderes Ansuchen.

[1]) Vorschrift für die leitenden Finanzbehörden in Stempelmaterialangelegenheiten. F. M. E. vom 4. December 1897, Z. 66954. Die betreffenden Paragraphen sind am Ende jedes Absatzes in Klammern beigefügt.

Digitized by Google

Andere Personen, welche die Verschleißbewilligung anstreben, haben das Ansuchen um die Ertheilung derselben entweder bei der zuständigen Finanzwachcontrolsbezirksleitung (Finanzwachabtheilung) oder unmittelbar bei der zur Entscheidung competenten Finanzbehörde (Finanzbezirksdirection, Finanzdirection, beziehungsweise Finanzinspectorat) einzubringen. Im Gesuche sind anzugeben: a) der Standort, an welchem der Verschleiß ausgeübt werden soll (das Verschleißlocale) und b) die Gattungen und Kategorien der Stempelwertzeichen, zu deren Verschleiß sich der Bewerber bereit erklärt und verpflichtet. § 4 der Vorschriften für die Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

— Gegenstand des Verschleißes durch Privatpersonen können sein: 1. allgemeine Stempelmarken; 2. Effectenumsatzsteuer-Stempelmarken; 3. ämtliche Wechselblankette und kaufmännische Anweisungen; 4. gestempelte Eisenbahnfrachtbriefe. § 2 der Vorschriften für die Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

— Verschleißverpflichtung zum Stempelwertzeichenverschleiße besteht seitens der hiezu berechtigten Privatpersonen nur insoweit, als eine solche von der zuständigen Finanzbehörde ausdrücklich ausgesprochen wird, und zwar können Trafikanten jederzeit zum Verschleiße sämmtlicher Stempelwertzeichen und andere Verschleißer bei Ertheilung der Verschleißbefugnis zum Verschleiße derjenigen Wertzeichen verpflichtet werden, bezüglich deren sie die Verbindlichkeit zum Verschleiße übernommen haben. § 3 der Vorschriften für die Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

— Verpflichtung der Finanzwache zur Überwachung.[1]) Die Angestellten der Finanzwache sind im Sinne der §§ 69 und 73 der Verfassungs- und Dienstvorschrift der Finanzwache vom Jahre 1843 verpflichtet, bei den Verschleißern von Stempelwertzeichen, so oft es erforderlich ist, Nachschau zu pflegen, und haben hiebei, insoweit nicht im folgenden Abweichendes bestimmt wird, im allgemeinen nach den in den citierten Paragraphen enthaltenen Bestimmungen vorzugehen.

— — Verzeichnis der Verschleißer. Bei jeder Finanzwachabtheilung sind die in ihrem Bezirke befindlichen Verschleißer in einem Verzeichnisse nach dem vorgeschriebenen Muster in Evidenz zu halten (§ 1).

— — Vornahme der Nachschau. Bei jenen Verschleißern, welche gleichzeitig auch Tabaktrafikanten sind, ist die Nachschau hinsichtlich des Verschleißes der Stempelwertzeichen in der Regel mit der in der Tabaktrafik stattfindenden Durchsuchung oder Nachschau (vgl. S. 11 und 129 dieses Werkes) zu vereinigen. Bei anderen Verschleißern ist die Nachschau mindestens einmal in jedem Halbjahre unvermuthet vorzunehmen (§ 2).

— — Gegenstand der Nachschau. Das die Nachschau pflegende Organ hat sich die Überzeugung zu verschaffen, ob der Verschleißer den ihm in der Vorschrift für die Verschleißer von Stempelwertzeichen auferlegten Verpflichtungen genau nachkommt. Dasselbe hat sich daher die Bestimmungen dieser Vorschrift gegenwärtig zu halten und insbesondere darauf zu achten: a) ob das Verschleißlocale außen mit der den Verschleiß von Stempelwertzeichen ersichtlich machenden Aufschrift bezeichnet ist; b) ob die Verschleißlicenz im Verschleißlocale entsprechend angebracht ist; c) ob der Verschleißer von sämmtlichen Stempelwertzeichengattungen und -Kategorien, zu deren Führung er verpflichtet ist, einen zur Befriedigung der Verbraucher ausreichenden Vorrath am Lager hält; d) ob die Aufbewahrung der Stempelmarken eine entsprechende ist; e) ob die Fassungsbücher vorhanden und vorschriftsmäßig geführt sind; f) ob die Führung des Verschleißes nach allen Richtungen (hinsichtlich der Zeit, der Einhaltung der Stempelpreise u. s. w.) eine ordnungsmäßige ist; g) ob die ausgeschriebenen Fassungsbücher mindestens durch ein Jahr aufbewahrt werden (§ 3).

— — Protokollsaufnahme bei Nachschauen. Werden bei einer Nachschau wesentliche Anstände erhoben, so ist hierüber ein Constatierungsprotokoll aufzunehmen; der Verschleißer hat dieses Protokoll mitzufertigen und ist berechtigt, die Aufnahme seiner Rechtfertigung in das Protokoll zu verlangen. Das Constatierungsprotokoll ist sofort unter Angabe der allenfalls getroffenen Verfügungen an die Finanzbehörde zu leiten. Wenn jedoch die Nachschau keinen Anlass zu wesentlichen Anständen gegeben hat, so ist hierüber ohne Erstattung eines speciellen Berichtes im Rapportbogen oder Dienstbefehle, beziehungsweise im Falle, als die Nachschau vom Controlsbezirksleiter gepflogen wurde, im Tagebuche desselben zu relationieren (§ 4).

— — Bidierung der Fassungsbücher bei Nachschauen. Das die Nachschau pflegende Finanzwachorgan hat in die Fassungsbücher des Verschleißers das Datum und das Resultat der vorgenommenen Nachschau, sowie die aus Anlass der Nachschau dem Verschleißer etwa ertheilten mündlichen Weisungen in Kürze einzutragen (§ 5).

— Verhalten der Stempelmarkenverschleißer.[1])

— — Bezeichnung des Verschleißlocales. Das Verschleißlocale ist außen mit einer deutlichen Aufschrift, betreffend den Verschleiß von Stempelwertzeichen, zu bezeichnen (§ 13).

— — Strenge Einhaltung der Verschleißpreise der Stempelwertzeichen. Die Stempelwertzeichen sind genau zu dem auf denselben ersichtlich gemachten Preise (Nennwerte) zu verschleißen, und jede Abweichung von diesem Preise, also sowohl der Verschleiß um höhere als ein solcher um geringere Preise ist strengstens untersagt (§ 14).

[1]) Unterricht für die Finanzwache, betreffend die Überwachung der Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954. Die einzelnen Paragraphen sind bei den Absätzen in Klammern beigesetzt.

[1]) Vorschrift für die Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1897, Z. 66954. Die einzelnen Paragraphen sind bei den betreffenden Absätzen in Klammern beigesetzt.

Digitized by Google

— — **Verbot des Verschleißes von verwendeten oder fremden Stempelwertzeichen und der Besorgung des Umtausches für Privatpersonen.** Nur solche Stempelwertzeichen, welche unmittelbar vom zuständigen Verschleißamte bezogen wurden, dürfen in Verschleiß gesetzt werden. Es ist daher insbesondere der Verschleiß von bereits verwendeten, außer Verkehr gesetzten oder von anderen als österreichischen Stempelwertzeichen strengstens untersagt; desgleichen dürfen auch die Verschleißer nicht von Privatpersonen Stempelwertzeichen erwerben oder für dieselben den Umtausch besorgen (§ 15).

— — **Verschleißführung.** Der Verschleiß ist insolange, als das Verschleißlocal geöffnet ist, auszuüben. Die Käufer sind anständig zu behandeln und in der Regel in der Reihenfolge ihres Erscheinens abzufertigen (§ 16).

— **Verhältnis der Stempelverschleißer zur Behörde.**[1]) Die Verschleißer sind verpflichtet, den an sie hinsichtlich des Verschleißes ergehenden Weisungen der zur Aufsicht berufenen Finanzorgane pünktlich nachzukommen. Den controlierenden Finanzwach- und sonstigen behördlichen Organen ist in angemessener Weise zu begegnen und der Zutritt in das Verschleißlocale, sowie die Untersuchung der Vorräthe an Stempelwertzeichen zu gestatten. Werden von diesen Organen bei einer Nachschau wesentliche Anstände erhoben, so kann der Verschleißer die Feststellung des Thatbestandes in einem Protokolle und die Aufnahme seiner eventuellen Rechtfertigung in dasselbe verlangen (§ 17).

— **Endigung der Verschleißführung bei Tabaktrafikanten.**[1]) Die Befugnis der Trafikanten zum Verschleiße von Stempelwertzeichen erlischt stets gleichzeitig mit der Endigung der Trafikführung (§ 22).

— **Endigung der Verschleißführung bei anderen Verschleißern.**[1])

— — **Gründe der Endigung.** Die Verschleißbefugnis anderer Verschleißer kann aufgehoben werden: a) durch Kündigung; b) durch sonstige Endigungsgründe (§ 23).

— — **Kündigung.** Die Verschleißführung kann sowohl seitens der Finanzbehörde dem Verschleißer, als von diesem gegenüber der Finanzbehörde ohne Angabe von Gründen gekündigt werden. Das Vertragsverhältnis erlischt in diesem Falle mit Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Kündigung (§ 24).

— — **Sonstige Endigungsgründe.** Abgesehen von einer Kündigung, wird das Vertragsverhältnis zwischen dem Ärar und dem Verschleißer aufgehoben: 1. durch den Tod des Verschleißers; 2. durch die Eröffnung des Concurses über das Vermögen desselben oder durch die Verhängung einer Curatel über ihn; 3. durch die der Finanzbehörde zustehende sofortige Auflösung des Vertrages (Entsetzung des Verschleißers). Letztere kann unbeschadet der allfällig den Verschleißer nach sonstigen Vorschriften treffenden nachtheiligen Folgen verfügt werden: a) wenn der Verschleißer es unterläßt, das Stempelverschleißlocale als solches zu bezeichnen; die Stempelwertzeichen um höhere oder geringere Preise verkauft; wenn er bereits verwendete oder fremde Stempelmarken verkauft oder für Private den Stempelumtausch besorgt; den Verschleiß nicht ununterbrochen ausübt; die Parteien nicht entsprechend behandelt und bedient; endlich wenn er den behördlichen Weisungen, respective denjenigen der Überwachungsorgane nicht entspricht; b) wenn er wegen eines Verbrechens, wegen der Übertretung des Diebstahls, der Veruntreuung, der Theilnehmung an denselben oder des Betruges oder endlich wegen Schleichhandels, wegen einer schweren oder einer gegen das Stempelgefälle gerichteten einfachen Gefällsübertretung verurtheilt wurde; c) wenn er trotz **wiederholter** Mahnung keinen genügenden Vorrath an Stempelwertzeichen am Lager hält; d) wenn er sonst wiederholten Weisungen der Finanzbehörde nicht nachkommt. Die Finanzbehörde ist in allen diesen Fällen berechtigt, nach ihrem Ermessen an Stelle der sofortigen Vertragsauflösung eine Kündigung mit einmonatlichem Termine eintreten zu lassen. Beschwerden über eine verfügte Entsetzung sind binnen acht Tagen nach Zustellung einer solchen Entscheidung bei der Finanzbehörde einzubringen (§ 25).

Stempelmaterialbestellung. Die Bestellungen sind vorerst von dem hiemit betrauten Organe der Liquidierung im Sinne der allgemeinen Cassavorschriften zu unterziehen. Hiebei ist insbesondere zu beachten: 1. ob der Besteller dem Amte zum Materialbezuge zugewiesen ist; 2. ob die Bestellung vorschriftsmäßig ausgestellt und gefertigt ist; 3. ob die Wertberechnung des Materials im einzelnen und im gesammten ziffermäßig richtig ist; 4. ob die Provision ihrer Höhe nach mit der Bewilligung übereinstimmt und richtig berechnet ist. Ergeben sich bei der Liquidierung der Bestellungen Anstände, so sind dieselben dem Einreicher zur Richtigstellung oder Neuverfassung zurückzustellen. Nach vollzogener Liquidierung hat das Amt den vom Einreicher zu erlegenden Geldbetrag zu verrechnen und die Verrechnungsdaten auf der Bestellung beizusetzen. Sodann ist an die Entnahme und Verrechnung, sowie an die Hinausgabe des bestellten Materials zu schreiten. Vor der Hinausgabe des Materials ist das Fassungsbuch in Absicht auf die Übereinstimmung der angesetzten Wertsumme und Barzahlung mit der Bestellung zu prüfen, eventuell berichtigen zu lassen und von dem mit der Materialausgabe betrauten Beamten zu fertigen. Das Amt hat für einen Materialabgang nur dann aufzukommen, wenn derselbe von der Partei vor dem Verlassen des Ausgabeschalters wahrgenommen und reclamiert wurde, und darf auch das von der Partei etwa beschädigte Material nicht mehr im kurzen Wege umtauschen. § 9 der Vorschriften für die Stempelverschleißämter. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

— s. Stempelmaterialvorräthe.

Stempelmaterialeinlösung, s. Stempelumtausch.

[1]) Vorschrift für die Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1897, Z. 66954. Die Paragraphen der Vorschrift sind in Klammern beigefügt.

Digitized by Google

Stempelmaterialrückgabe vom Verschleißer an das Verlagsamt. Eine Rückgabe von unverdorbenem Material seitens der Verschleißer an das Verschleißamt kann außer dem Falle eines Emissionswechsels erfolgen, wenn ein Verschleißer wegen Erlöschens seiner Verschleißberechtigung die Bewilligung der Finanzbehörde zur Rückgabe seines Materialvorrathes gegen bare Vergütung erwirkt hat. In einem solchen Falle ist das Material vom Verschleißamte unter gleichzeitiger Empfangs- und Ausgabsverrechnung zu übernehmen und sogleich an das Verlagsamt einzusenden. Die Auszahlung des betreffenden Geldbetrages ist in der Weise zu verrechnen, dass der Geldwert des eingelösten Materials im Hauptjournale und im Etatsubjournale für das Stempelgefälle in Ausgabe und der von demselben in Abzug gebrachte Provisionsbetrag gleichzeitig in den bezeichneten Journalen in Empfang verrechnet wird. Die Rückgabe von Material, welches bei den Verschleißern unbrauchbar geworden ist, ist als Umtausch zu behandeln. §§ 16 und 17 der Vorschriften über die Stempelverschleißämter. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

— Anlass zur Rückgabe.[1]) Eine Rückgabe von Material an das Verschleißamt kann außer dem Falle eines Emissionswechsels in folgenden Fällen stattfinden: a) wenn die Verschleißberechtigung erlischt und b) wenn Material schadhaft wird (§ 18).

— Materialrückgabe im Falle des Erlöschens der Verschleißberechtigung.[1]) Wenn ein Verschleißer beim Erlöschen seiner Verschleißberechtigung noch unverdorbenes Material übrig behält, so ist dasselbe in der Regel dem Übernehmer der Verschleißstelle gegen entsprechende Vergütung unter Intervention eines behördlichen Organes zu übergeben. Kann jedoch eine solche Übergabe wegen Auflassung der Verschleißstelle oder aus anderen Gründen nicht stattfinden, so hat der Verschleißer um die bare Einlösung dieses Materials mittels stempelfreier Eingabe ohne Anschluss des Materials, jedoch unter Beigabe eines gefertigten Verzeichnisses, bei der Finanzbehörde anzusuchen, welche sonach die entsprechende Verfügung trifft (§ 19).

— Umtausch von schadhaft gewordenem Material.[1]) Wenn Material bei den Verschleißern schadhaft und daher für den Verschleiß unbrauchbar wird, so ist die Bewilligung zum Umtausche dieses Materials nach Maßgabe der hiefür bestehenden besonderen Vorschriften bei der Finanzbehörde (Gebürenbemessungsamt, beziehungsweise Gebürenabtheilung der Finanzbezirksdirection) zu erwirken (§ 20).

— Materialrückgabe im Falle eines Emissionswechsels.[1]) Im Falle eines Emissionswechsels wird die Rückgabe des außer Verschleiß gesetzten Materials durch besondere Vorschriften geregelt (§ 21).

Stempelmaterialverschleiß, s. Stempelmarkenverschleiß.

[1]) Vorschrift für die Stempelverschleißer. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954. Die Paragraphen der Vorschrift sind am Schlusse jedes Absatzes in Klammern beigefügt.

Stempelmaterialvorräthe.[1]) Ausmaß. Jeder Stempelverschleißer muss von den Stempelwertzeichen, zu deren Führung er verpflichtet ist, jederzeit einen zur Befriedigung der Verbraucher ausreichenden Vorrath am Lager halten (§ 7).

— Materialbezug. Das Stempelwertzeichenmaterial ist bei dem Verschleißamte, welchem der Verschleißer zur Fassung zugewiesen ist, mittels der vorgeschriebenen „Bestellungen" unter Beibringung des Stempelfassungsbuches gegen Barzahlung zu beziehen. An einem und demselben Tage darf Material in der Regel nur einmal beim Amte gefasst werden (§ 8).

— Bestellungen und Fassungsbücher. Für die Bestellungen und Fassungsbücher müssen ausschließlich die vorgeschriebenen Druckorten verwendet werden, welche gegen Vergütung der Anschaffungskosten bei den hiezu bestimmten Behörden und Ämtern bezogen werden können. Für jede Materialfassung ist eine Bestellung auszufertigen, und zwar abgesondert für jede Wertzeichengattung. Die Bestellung muss enthalten: 1. Die vom Beginne bis zum Schlusse eines jeden Kalenderjahres fortlaufende Postnummer der Bestellung. 2. Die Gattung, die Kategorien und die Stückzahl des angesprochenen Materials. Werden von den in verschiedenen Sprachentexten aufgelegten Wertzeichen auch solche mit anderem als deutschem Texte bestellt, so sind entweder die Stückzahl und der Sprachentext derselben auf der Bestellung neben der Gesammtsumme der betreffenden Wertkategorie durch eine seitliche Anmerkung, beziehungsweise durch eine entsprechende handschriftliche Untertheilung der für die Verzeichnung der Stückzahl bestimmten Colonne ersichtlich zu machen oder nach den sprachlich verschiedenen Texten der Wertzeichen abgesonderte Bestellungen zu verfassen. 3. Den Geldbetrag, welcher sich nach dem Nennwerte (Stempelwerte) des bestellten Materials ergibt. 4. Die hievon entfallende Provision. 5. Den nach Abrechnung der Provision vom Stempelwerte und bei Bestellung von Frachtbriefen nach Hinzurechnung der Blankettengebür sich ergebenden und bar zu entrichtenden Geldbetrag, welcher sich mit dem aus Anlass der betreffenden Bestellung bar erlegten Geldbetrage decken muss. 6. Das Datum. 7. Den Namen des Verschleißers. Außerdem ist bei jeder Materialfassung das Fassungsbuch beizubringen, in welches die einzelnen Bestellungen mit den vorstehend unter Punkt 1 bis 6 vorgeschriebenen Angaben einzutragen sind. Für jede Stempelwertzeichengattung ist ein eigenes Fassungsbuch zu führen. Bei der ersten Fassung hat sich der Verschleißer außerdem mit der Licenz oder dem bezüglichen Verständigungsbescheide dem Verschleißamte auszuweisen, welches hierüber das Fassungsbuch mit dem Amtssiegel und dem Datum versieht (Bidierung). Wird ein neues Fassungsbuch in Verwendung genommen, so ist dessen Bidierung unter Beibringung des ausgeschriebenen Büchels,

[1]) § 7—12 der Vorschrift für die Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954. Die einzelnen Paragraphen sind am Schlusse jedes Absatzes in Klammern beigefügt.

Digitized by Google

beziehungsweise im Falle des Verlustes eines Fassungsbuches gegen entsprechende Legitimation des Verschleißers zu erwirken. Die Eintragungen in die Bestellungen und Fassungsbücher dürfen nur mit Tinte oder Tintenstift erfolgen und müssen deutlich sein. In wesentlichen Punkten corrigierte oder sonst mangelhafte Bestellungen werden zurückgewiesen. Die ausgeschriebenen Fassungsbücher sind mindestens durch ein Jahr aufzubewahren und der Finanzbehörde auf Verlangen vorzulegen (§ 9).

— Erlag des Materialpreises. Der für das bestellte Material entfallende Geldbetrag ist bei dem Verschleißamte, wenn dasselbe die Cassegebarung besitzt, bar zu erlegen. Anderenfalls ist der Geldbetrag unter Benützung der vorgeschriebenen Erlagscheine bei der zuständigen Casse zu erlegen und die Cassequittung hierüber, welche auf der dem Erlagscheine anhaftenden „Zahlungsbestätigung" ertheilt wird, dem Verschleißamte beizubringen. Ist seit der Ausstellung der Zahlungsbestätigung bereits mehr als ein Monat verstrichen, so findet die Ausfolgung von Material auf Grund dieser Bestätigung nur über Bewilligung der Finanzbehörde statt (§ 10).

— Übernahme des Materials. Die Verschleißer haben das Material sogleich bei der Übernahme im Amte noch vor dem Verlassen des Ausgabsschalters zu zählen und zu überprüfen, da das Amt für einen Materialabgang oder für eine Materialbeschädigung nicht mehr aufzukommen hat, wenn dies erst nach dem Verlassen des Ausgabsschalters wahrgenommen und reclamiert wurde (§ 11).

— Aufbewahrung der Stempelmarken. Die Stempelmarken sind in kühlen und zugleich trockenen Räumen, welche ausgiebig zu lüften sind, aufzubewahren; dieselben dürfen daher nicht in der Nähe stark geheizter Öfen oder in feuchten Räumen aufbewahrt werden. Bei der Einlagerung, namentlich wenn hiezu kein trockenes Local zur Verfügung steht, ist jedes starke Zusammenschnüren oder Drücken der Umhüllungen der Stempelmarken zu vermeiden. Zu den Umhüllungen, welche von Zeit zu Zeit auszuwechseln sind, ist ein gegen Feuchtigkeit widerstandsfähiges hartes, hochsatiniertes Packpapier zu verwenden. Das Abzählen der Stempelmarken darf nicht mit befeuchteten Fingern geschehen, weil die Marken dadurch zusammenkleben könnten. Beim Abzählen größerer Mengen wird leicht durch die Fingerspitzen etwas Klebestoff von den Marken aufgenommen und hiedurch die Sicherheit des Gefühles beim Zählen beeinträchtigt; in diesem Falle sind die Fingerspitzen etwas zu befeuchten und abzutrocknen, ehe die Abzählung der Marken fortgesetzt wird. Bei der Einlagerung der Stempelmarken beobachte man stets, daß das zuletzt bezogene Material als unterste Schichte den vorhandenen Vorräthen angereiht werde, damit immer zuerst das ältere, abgelagerte Material an die Parteien abgegeben werde; ferner ist auch darauf zu achten, daß die Marken nicht mit ihrer geleimten Seite aufeinander zu liegen kommen, da sie sonst leicht aneinanderkleben und deren Trennung zumeist die Spuren eines beschädigten Markenbildes zurückläßt, was für die Markenverbraucher nachtheilige Folgen haben könnte und deshalb vermieden werden muß. Bei jenen Verschleißern, welche größere Vorräthe an Stempelmarken am Lager halten, sollen zwischen den Schichten der einzelnen Kategorien gut ausgetrocknete Pappendeckel eingelegt werden, was zur Erhaltung der Marken beiträgt (§ 12).

Stempelpflicht 108.

— der Verleger **18.**

— der Postbegleitadressen bei Einsendung von Fabrikatenproben **55.**

Stempelprovision der Trafikanten **81, 105.**

Stempelumtausch im kurzen Wege ist den Verschleißämtern verboten. § 9 der Vorschrift für die Stempelverschleißämter. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

— Ingerenz der leitenden Finanzbehörden.

— — Umtausch von Stempelwertzeichen.[1]) Beim Umtausche des von Parteien (Privatpersonen und Verschleißern) überreichten verdorbenen Materials ist nach den in der „Vorschrift, betreffend das Verfahren beim Umtausche von Stempelwertzeichen," enthaltenen Bestimmungen vorzugehen (§ 9).

— — Bare Materialeinlösung.[1]) Eine bare Einlösung des abgegebenen Materials findet nur dann statt, wenn ein Verschleißer beim Erlöschen seiner Verschleißberechtigung noch unverdorbenes Material übrig behält und die Ablösung dieses Materials durch einen Nachfolger wegen Auflassung der Verschleißstelle oder aus anderen Gründen nicht erfolgen kann. In einem solchen Falle ist dem abtretenden Verschleißer die Vergütung des für das einzulösende Material erlegten baren Geldbetrages, das ist des Stempelwertes nach Abzug der Provision, über ein bezügliches Ansuchen zu bewilligen und das zuständige Amt unter Anschluß des von der Partei vorgelegten Verzeichnisses anzuweisen, das betreffende Material nach Prüfung seiner Brauchbarkeit zu übernehmen (§ 10).

— der Verschleißer für Private ist verboten, siehe Stempelmaterialverschleiß.

— s. Stempelmaterialrückgabe.

Stempelverlagsgeschäfte der Tabakverleger entfallen **21.**

Stempelverschleiß, s. Stempelmarkenverschleiß.

Stempelverschleißämter. Festsetzung der Fassungstermine.[1]) Die leitenden Finanzbehörden haben zur Hintanhaltung von Störungen im Versandtdienste der Verlagsämter den Verschleißämtern die Termine für die Vornahme ihrer regelmäßigen, den Verschleiß betreffenden Materialfassungen, jedoch unbeschadet der im Falle eines dringenden Bedarfes nothwendigen und der für den Jahresschluß vorgeschriebenen Fassungen zu bestimmen (§ 18).

— haben ein Verzeichnis über die ihnen zugewiesenen Stempelverschleißer zu führen. § 9 der Vorschrift für die Stempelverschleißämter. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

[1]) Vorschrift für die leitenden Finanzbehörden in Stempelangelegenheiten. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

Digitized by Google

— Verpflichtung zum Stempelkleinverschleiße besteht nur bezüglich der Stempelmarken und Wechselblankette in den Kategorien von 10 K aufwärts, weiters bezüglich der internationalen Eisenbahnfrachtbriefe. In Ansehung der übrigen Stempelwertzeichengattungen, beziehungsweise Wertkategorien sind die Verschleißämter zum Kleinverschleiße zwar *berechtigt*, jedoch besteht eine Verpflichtung hiezu außer den Fällen eines unabweislichen Bedarfes nur in dem durch eine besondere Verfügung der Finanzbehörde erster Instanz festgesetzten Umfange. § 11 der Vorschrift über die Stempelverschleißämter. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

— Materialbestellungen, s. Stempelmaterialbestellungen, s. Stempelverschleißer.

Stempelverschleißer haben bei Stempelfassungen stets das Fassungsbuch beizubringen und eine vorschriftsmäßige Bestellung einzureichen. Diese Bestellung ist vorerst zu liquidieren. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954. Vorschrift für die Stempelverschleißer § 9.

— *Verschleißberechtigung.* Als Stempelverschleißer sind jene Personen anzusehen, welche über besondere Bewilligung der Finanzbehörde erster Instanz berechtigt sind, Stempelwertzeichen an die Verbraucher abzugeben (zu verschleißen). Die Ausübung des Verschleißes von Stempelwertzeichen kann an Tabaktrafikanten und an andere Personen übertragen werden. Jeder *Tabaktrafikant* ist berechtigt und über Anordnung der Finanzbehörde verpflichtet, auch Stempelwertzeichen zu verschleißen, und kommt demselben daher schon infolge seiner Bestellung zum Trafikanten die Verschleißberechtigung zu. *Andere Personen* bedürfen zur Ausübung des Verschleißes von Stempelwertzeichen der ausdrücklichen Bewilligung der zuständigen Finanzbehörde erster Instanz. Die Verschleißberechtigung erstreckt sich in der Regel auf sämmtliche Stempelwertzeichen, welche überhaupt im Verschleißwege durch Privatpersonen abgegeben werden. § 1 der Vorschrift für die Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

— *Ausfolgung der Verschleißvorschrift.* Jedem Verschleißer wird ein Exemplar dieser Vorschrift ausgefolgt, welches er sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Käufern vorzuweisen hat. Die Behauptung der Unkenntnis der in dieser Vorschrift enthaltenen Bestimmungen kann nicht als Entschuldigung dienen. § 26 der Vorschrift für die Stempelverschleißer. F. M. E. vom 4. December 1899, Vbl. Nr. 180.

— *Verhältnis zur Behörde*, s. Stempelmaterialverschleiß.

— *Provision*, s. Stempelverschleißprovision.

Stempelverschleißführung, s. Stempelmaterialverschleiß.

Stempelverschleißlicenz. Ertheilung. Jeder Tabaktrafikant erhält über sämmtliche ihm nach der Vorschrift über die Tabaktrafikanten[1]) zustehenden Verschleißberechtigungen eine Gesammtlicenz, welche daher auch die Befugnis zum Verschleiße von Stempelwertzeichen umfaßt. Anderen Verschleißern wird über die Verschleißberechtigung eine Einzellicenz ausgefertigt. Eine allfällige Verpflichtung zum Verschleiße bestimmter Wertzeichengattungen und Kategorien wird auf der Licenz (Gesammt- oder Einzellicenz) in einem Anhange ersichtlich gemacht. Die Licenz ist im Verschleißlocale in leicht sichtbarer Weise anzubringen. § 5 der Vorschrift für die Verschleißer von Stempelwertzeichen. F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

Stempelverschleißprovision. Die Verschleißer *können* für die Besorgung des Stempelverschleißes eine Entlohnung (Provision) erhalten, welche mit einem procentuellen (1·5%) nicht übersteigenden) Ausmaße von dem Stempelwerte des bezogenen Materials festgesetzt und beim Bezuge des Materials von dem zu erlegenden Betrage abgerechnet wird. § 6 der Vorschrift für die Verschleißer von Stempelwertzeichen; F. M. E. vom 4. December 1899, Z. 66954.

Stempelwertzeichen. Einhaltung der Preise, s. Stempelmaterialverschleiß.

— Verpflichtung der Verleger, diese zu führen **21.**

Stengel sind bei Vergütung für Contrebandetabak nicht mitzuberechnen, s. Vergütung für Contrebandetabak.

— s. verbotswidrige Tabakerzeugung.

— s. Pflanzenschäfte.

Steueramtsbeamte. Ausmaß der Reisegebüren für dieselben, wenn sie innerhalb ihres Amtsbezirkes zur Tabakblättereinlösung ausgesendet werden. Vbl. ex 1863, Nr. 42, S. 259.

Strafbemessung bei beanständeten Tabakpflanzen. Gewichtsbestimmung **185.**

— wegen unbefugten Verschleißes von aus Staatsniederlagen bezogenen Tabakfabrikaten und wegen verbotswidriger Erzeugung. Zugrundelegung der Licenzgebür. F. M. E. vom 21. November 1875, Z. 29599, Gal. Vlgbl. Nr. 14, S. 82.

— s. auch Licenzgebür.

Strafbestimmungen. Bestimmung des Wertes bei in Strafanspruch genommenem Tabak: 1. Bei den in Strafanspruch genommenen ausländischen oder ungarischen Tabakblättern ist nach der Vorschrift vom 14. November 1836, Z. 44263—2773, § 2, nur dann vorzugehen, wenn es sich um mindere Straffälligkeiten handelt oder der Beschuldigte, falls es sich auch um größere Quantitäten handelt, freiwillig erklärt, sich mit der dort vorgezeichneten Wertbestimmung zufriedenstellen zu wollen. Übersteigt jedoch die Menge das für mindere Straffälligkeiten festgesetzte Ausmaß oder im Falle der Beschuldigte sich mit der bezeichneten Wertbestimmung nicht begnügen sollte, ist sich nach § 3 der bezeichneten Vorschrift zu benehmen. 2. Bezüglich der in Strafanspruch genommenen galizischen Tabakblätter gilt § 4 der obigen Vorschrift. Hofkd. vom 21. Jänner 1838, Z. 127, Gal. Norm. Slg. Nr. 58, S. 74.

— bezüglich des Tabakverschleißes **182.**

— Bei Bemessung der Vermögensstrafen bei Strafverhandlungen wegen unbefugten Verschleißes von aus Staatsniederlagen bezogenem Tabak ist die Verbrauchsabgabe zum Maßstabe der Strafbemessung anzunehmen. Hofkd. vom

[1]) F. M. E. vom 21. September 1899, Vbl. Nr. 180.

Digitized by Google

5. August 1845, Z. 29961, Gal. Norm. Slg. Nr. 174, S. 174.
— Tabak in Pfeifen, falls er bereits angebrannt ist und die Pfeife die gewöhnliche Größe nicht überschreitet, ist nicht in Strafanspruch zu nehmen, und es hat eine Durchsuchung der Pfeifen nicht stattzufinden. Hofkd. vom 20. November 1838, Z. 45465—2551; F. M. E. vom 16. März 1847, Z. 137, Gal. Norm. Slg. Nr. 52, S. 54.
— Haftung der Transportmittel für die Vermögensstrafen in Fällen von Tabakgefällsübertretungen. F. M. E. vom 5. März 1860, Z. 11443, Vbl. Nr. 13, S. 111.
— s. Contrebandetabak.
— Contrebandetabak kann den Reisenden belassen werden, s. Reisende.
— für Pflanzer, s. diese.
— für Verkauf von Limitotabak, s. diesen.
— betreffend gewerbsmäßige Veräußerung von Cigaretten, s. Schleichhandelsgesellschaft.
Strafe für verbotswidrige Tabakerzeugung, s. diese.
Strafmilderungsrecht der Verschleißbehörden bei Conventionalstrafen über Tabakverleger **24.**
Strafweise entzogene Verläge. Verzeichniß derselben bei der Finanzlandesbehörde **72.**
Stricke. Belassung der Verschnürungen auf den Säcken mit Tabakgespunsten. Vbl. ex 1894, S. 225.
— s. Verschnürungsstricke.
Stundung und Nachsicht von Conventionalstrafen der Tabakverleger **25.**
Subverläge. Übergabe **77.**
Subverleger 20.
— Retournierung unverschleißbaren Materials **50.**
— Retourmaterial **52.**
— Verschleißconsignationen **69.**
— Vorgang beim Wechsel im Subverlage **76.**
— Denselben ist ein Materialcredit nicht zu eröffnen **58.**
— Überwachung ihres Materialtransportes durch die Hauptverleger **37.**
— Bestellungsbuch **34.**
Suppletorische Conventionalstrafen über Tabakverleger **25.**
Suppletorische Verlagskündigung 71.
Surrogate sind wie Tabak zu behandeln. § 338 Z. u. St. M. O.

T.

Tabak. Darunter werden nicht bloß die Blätter und Abfälle der Tabakpflanze, sondern überhaupt alle Pflanzenstoffe verstanden, welche als Ersatzmittel (Surrogat) des Tabakes zu dem für den letzteren üblichen Verbrauche für sich allein oder gemengt mit anderen Stoffen verwendet werden. § 338 Z. u. St. M. O.
— Begriff im Sinne der Zoll- und Staatsmonopolsordnung **182.**
— ein Monopolsgegenstand **1.**
— zum eigenen Gebrauche der Reisenden. Verzollung ohne Licenz **177.**
— wenn solcher wiederholt in kurzen Zwischenräumen zur Verzollung gelangt. In solchen Fällen haben die Grenzzollämter mit der gespanntesten Aufmerksamkeit und größten Genauigkeit in die Erforschung der Identität der Person und deren Ausweisung als Reisender einzugehen und von derlei auffallenden und verdächtigen Erscheinungen jederzeit höherenorts die Anzeige zu erstatten. Hofkd. vom 20. October 1844, Z. 35012, Gal. Norm. Slg. Nr. 257, S. 276.
— Vergütung für anläßlich von Gefällsübertretungen angehaltenen Tabak, s. Vergütung.
— s. auch Monopolsgegenstände.
— s. Zollbehandlung.
— roh. Zollgebür, s. diese.
— beanständeter, s. Contrebandetabak.
Tabakadministrationen 2.
Tabakausfuhr. Bewilligung zur Ausfuhr von inländischen Tabakblättern **175.**
Tabakautomaten. Anmeldung **119.**
— Bestellung. Form. 14, **161.**
— Evidenzhaltung **120.**
— s. Automatenverschleiß.
Tabakbau 3.
— Bewilligung zum Tabakbau wird nur unter der Bedingung ertheilt, daß mit dem Tabake kein anderes als das ausdrücklich gestattete Verfahren vorgenommen, dasselbe nur auf den bezeichneten Grundstücken vollzogen und das ganze Erzeugnis in dem bedungenen Zustande an die Niederlagen des Staatsgefälles abgeliefert wird. § 403 Z. u. St. M. O.
— Mindestausmaß der Anbaufläche **5.**
— Das Minimum der Area eines zum Tabakbau bestimmten Grundstückes beträgt 200 Wiener Klafter. Hofkd. vom 10. November 1835, Z. 49871, Gal. Norm. Slg. Nr. 249, S. 278.
— Belehrung der Finanzwache über die Nachweisung der anzuhoffenden Tabakmengen für die Einlösung. Gal. Norm. Slg. Nr. 198, S. 199 ex 1853; Gal. Blgbl. ex 1879, Nr. 9, S. 39.
— Setzlinge **6.**
— Regelung des Tabakbau- und Einlösungswesens in Galizien und in der Bukowina. F. M. E. vom 6. December 1869, Z. 39096, Vbl. Nr. 42, S. 238; F. M. E. vom 31. October 1869, Z. 34991, Vbl. Nr. 42, S. 238.
— in Galizien. Bestimmungen über die Leitung des Tabakbaues und der Tabakeinlösung. F. M. E. vom 16. Februar 1852, Z. 2407, Gal. Norm. Slg. Nr. 218, S. 339; F. M. E. vom 31. October 1869, Z. 30991.
— in Tirol und Vorarlberg. Normalien. Hofkd. vom 11. November 1827, Z. 44521; Hofkd. vom 12. Mai 1829, Z. 2847.
— Erklärungen sind stempelfrei, wenn der Tabakbau mit der Verpflichtung zur Ablieferung der Ernte an die Regie betrieben wird. F. M. E. vom 6. April 1860, Z. 20048, Gal. Blgbl. ex 1864, Nr. 11, S. 42.
— Gefällsanstände sind lax zu behandeln **183.**
— unbefugter **182.**
— s. Tabakpflanzer.
— Stabilität, s. diese.
— Anbau von anderen als den bewilligten Tabaksorten, s. Pflanzer.
— Übertretungen, s. Übertretungen beim Tabakbau.
— s. Tabakgefällsübertretungen.
Tabakbaucontrole 6.
Tabak bauende Länder 3.

Digitized by Google

Tabakbaulicenzen. Vorschrift über das bei der Ertheilung zu beobachtende Verfahren. Gal. Finanzlandesdirection vom 27. Juni 1853, Z. 29891, Gal. Norm. Slg. Nr. 199, S. 200.
— s. Licenzen.
Tabakbauvorschüsse. Systemmäßige Anweisung durch die Einlösungsorgane. F. M. E. vom 25. October 1863, Z. 18306, Vbl. Nr. 50, S. 296.
Tabakbeize. In Betreff des Bezuges wird bemerkt, dass die Licenzgebür von 500 g auf 1 kg umgerechnet, die Höhe selbst aber unverändert belassen ist. F. M. E. vom 7. August 1882, Z. 23686, Gal. Vlgbl. Nr. 14, S. 115.
— Vorschrift über den Bezug. Vbl. ex 1882, Nr. 39, S. 457.
— s. auch Tabakextract.
Tabakbereitung, verbotswidrige **186.**
Tabakbezug im großen durch Private **191.**
— aus dem Auslande, s. Bezug ausländischen Tabakes.
Tabakblätter, in größeren Mengen angehaltene, sind an die Einlösämter abzustellen. F. M. E. vom 19. August 1870, Z. 304, Gal. Vlgbl. Nr. 15, S. 76.
— frische. Der Bezug derselben von Tabakpflanzern ist nicht gestattet. F. M. E. vom 9. Mai 1857, Z. 53888, Gal. Vlgbl. Nr. 19, S. 131.
— Magazinierung bei den Einlösämtern **7.**
— s. Zollbehandlung.
Tabakblättereinlösung, s. Einlösung.
— Reisekosten der zu derselben entsendeten Steuerbeamten, s. diese.
Tabakblättereinlösungsämter, s. Einlösungsämter.
Tabakblättereinlösungsbeamte. Instruction, s. diese.
Tabakblättereinlösungsmagazine. Amtsunterricht für dieselben. A. h. Entschl. vom 20. December 1845; Tabakfabriksdirectionserlass vom 23. Juni 1846, Z. 995/pr.; Gal. Norm. Slg. Nr. 248, S. 192.
Tabakblättereinlösungswesen, s. Einlösungswesen.
Tabakblätterpapier verboten **184.**
Tabakblätterreife. Merkmale **185.**
Tabakblättervertilgung, s. Blättervertilgung.
Tabakbriefe, ungewichtige, wenn sie originalverschlossen sind, sollen den Tabakverschleißern abgenommen, mit vollwichtigen ersetzt, dabei zugleich immer Nummer und Zeichen der Scheiben, aus welchen sie entnommen wurden, erhoben und solche unter Bekanntgebung dieser Daten an die Landesbehörde einbefördert werden. Tabakfabriksdirectionserlass vom 14. October 1851, Z. 10470; Gal. Norm. Slg. ex 1852, Nr. 1, S. 1.
Tabakculturverzeichnis 6.
Tabak-Ein-, -Durch- und -Ausfuhr 172.
Tabakeinfuhr, s. Zollverfahren.
Tabakeinlösung 4.
Tabakeinlösungsamt Spalato. Tabakextractbezug, s. diesen.
Tabakernte 6.
Tabakerzeugung, verbotswidrige, s. verbotswidrige Erzeugung.
Tabakextract. Kundmachung der Verschleißstellen **171.**
— Verbotswidrige Verwendung und Veräußerung **170.**
— Tabakfabriken, welche als Verschleißstellen fungieren **171.**
— Preis **171.**
— wird bei den k. k. Tabakfabriken durch Abdampfen des bei der Virginiercigarrenfabrication beim Auslaugen der Rohstoffe erhaltenen Wassers gewonnen. Derselbe wird auf 40 bis 41 Grad Beaumé eingedickt, an Landwirte und Gärtner abgegeben und enthält in diesem Zustande 8·0 bis 9·4% Nicotin. Mit gutem Erfolge wird der Extract in angemessener Verdünnung zur Vertilgung von auf Obstbäumen und Pflanzen der Garten- und Feldcultur lebenden schädlichen Insecten (Spinnen, Raupen, Blattläuse 2c.) verwendet. Die Anwendung des Extractes erfolgt am besten durch Bespritzen der Pflanzen. Hiebei soll eine Lösung mit weniger als 5 Procent Tabakextract gebraucht werden, weil sonst zarte Pflanzen leicht geschädigt werden können. Die Pflanzenschädlinge sind gegen den Tabakextract verschieden empfindlich, am empfindlichsten die nackten oder dünnhäutigen, am widerstandsfähigsten die mit Haaren, Chitinpanzern oder sonstigen Schutzdecken bewehrten Schädlinge, unter diesen namentlich die Käfer. Gegen die Raupe des Kohlweißlings war jedoch eine fünfprocentige Tabaklauge ohne Erfolg, während für Blattläuse (Aphiden) schon eine einprocentige Tabaklauge, für Milben (Acariden) eine zweiprocentige, für Spinnen (Arachnoiden) und dünnhäutige, schwächer bewehrte Insecten eine drei- bis fünfprocentige Lösung genügte. Durch einen Zusatz von Spiritus und Amylalkohol wird der Extract auch gegen solche Insecten wirksam, an welchen ohne diesen Zusatz keine Wirkung erzielt wird. Der Tabakextract kann von den ärarischen Tabakfabriken in Budweis, Hainburg, Krakau, Laibach, Linz und Sacco, dann von den Tabakverschleißmagazinen in Brünn, Graz, Lemberg, Prag und Triest und endlich vom Tabakeinlösungsamte in Spalato gegen ordnungsmäßig ausgefüllte Tabakextractfassungsscheine, welche in allen Tabakfabriken, bei den landwirtschaftlichen Gesellschaften und bei den politischen Bezirksbehörden erhältlich sind, bezogen werden. Die Preise stellen sich loco Tabakfabrik oder Amt inclusive Originalemballage auf: 2 K pro Blechbüchse mit 1·3 kg netto Tabakextract; 6 K pro Blechbüchse mit 5 kg netto Tabakextract und 24 K pro Fäßchen mit 20 kg netto Tabakextract (vergl. Erlass des Ministeriums des Innern vom 17. Mai 1899, Z. 15587; Vbl. des Ministeriums des Innern ex 1901 Nr. 12, S. 189).
— s. auch Tabakbeize.
Tabakextractbezug 169.
— Mit dem Verschleiße von Tabakextract wurden betraut die Tabakfabriken in Krakau und Linz, ferner die Tabakverschleißmagazine in Brünn, Graz, Prag, Triest, das Tabakeinlösungsamt in Spalato, endlich das Tabakhauptmagazin in Wien. F. M. E. vom 22. November 1897, Z. 5762; F. M. E. vom 4. Mai 1899, Z. 16952 und F. M. E. vom 22. Juli 1901, Z. 46644.
— durch den österreichischen Gärtnerverband **171.**
Tabakextractfassungsscheinformularien 171.
Tabakfabrikate, unverschleißbare. Vorgang des Verlegers **50.**

Digitized by Google

— Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf die gewerbsmäßige Erzeugung von Cigaretten. Vbl. ex 1894, Z. 273.
— Revision und Liquidierung der Eisenbahnfrachtrechnungen für Verschleißgüter und die Censur der Tabakverschleißgebarungen. Vbl. ex 1892, S. 529.
— Belassung der Verschnürung auf den Säcken mit Tabakgespunsten. Vbl. ex 1894, S. 225.
— Bewilligung der Durchfuhr nach Italien. Vbl. ex 1883, S. 319.
— Zollgebür, s. diese.
— Taraabzug, s. diesen.
— im Sinne des Zolltarifes, s. Zollgebür.
Tabakfabriken 8.
— Ursprungsbezeichnungen. Form. 16, **165.**
— welche als Verschleißstellen für Tabakextract fungieren **171.**
— Behandlung des Retourmaterials der Verleger **51.**
— Rechnungslegung. F. M. E. vom 29. April 1898, Z. 13992, Vbl. Nr. 83 und 84.
— Anrechenbarkeit der Dienstzeit der Arbeiter des bestimmten Standes bei Bemessung der Ruhegebür. Vbl. ex 1896, S. 162.
— und Einlösämter. Portopflicht, s. diese.
— s. Tabakfendungen.
— Ermächtigung zum Tabakextractverschleiß, s. Tabakextractbezug.
Tabakfabrikendirection 2.
— s. Direction der Tabakfabriken und Einlösämter.
Tabakfassung und Lagerung, s. Fassung.
Tabakfassungsbuch der Trafikanten **110.**
— Aufbewahrung **138.**
— Revision **136.**
Tabakfassungszeit für die Trafikanten beim Verlage **42.**
Tabakgattungen, inländische, sind an auswärtige Abnehmer um einen limitierten Preis nicht zu verkaufen, s. inländische Tabakgattungen.
Tabakgefälle. Änderung der Führung der Materialhauptbücher. Vbl. ex 1888, S. 21.
— gehört zu denjenigen Abgaben, welche in beiden Reichshälften nach vereinbarten gleichartigen Gesetzen und Verwaltungsvorschriften gehandhabt werden. Gesetz vom 21. December 1867, R. G. Bl. Nr. 146.
Tabakgefällendirection 2.
Tabakgefällsübertretungen. Besondere Belohnung der Anzeiger. F. M. E. vom 11. December 1855, Z. 20167, Vbl. Nr. 59, S. 464; F. M. E. vom 21. November 1875, Z. 29599, Gal. Blgbl. Nr. 14, S. 82.
— beim Tabakbau. Mildere Ahndung, und zwar: 1. Überschreitungen der licencierten Area können straffrei bleiben, wenn sie auf einer in der Licenz benannten zusammenhängenden Grundfläche stattgefunden haben und bei Anbauflächen bis 4 Joch 20%, von 4 bis 12 Joch 10% und von 12 Joch aufwärts 5% der licencierten Anbaufläche nicht übersteigen; 2. die Überschreitungen der licencierten Area durch Bepflanzung von in der Licenz nicht benannten und mit den in derselben bezeichneten Flächen in keinem unmittelbaren Zusammenhange stehenden Grundstücken sind zwar als unbefugter Tabakbau zu behandeln, allein die Finanzbehörden haben in Fällen, in denen keine gegründeten Bedenken entgegenstehen, derlei Anstände mit möglichster Schonung der Pflanzer zu behandeln; 3. wenn die mit Tabak bebaute Fläche unter dem festgesetzten Minimalausmaße bleibt, so hat in dem Falle keine nachtheilige Folge einzutreten, wenn der Pflanzer beweist, dass er eine hinreichend große Fläche zum Tabakbau vorbereitet und auch bebaut hat, dass jedoch die Pflanzung durch einen Unfall vernichtet wurde; 4. eine Vertilgung (das Ausreißen) unreifer Tabakpflanzen hat in den hier angeführten Fällen, und zwar auch dann zu unterbleiben, wenn die Überschreitung das Maß, welches nach Punkt 1 straffrei belassen werden kann, übersteigt. In dieser letzteren Beziehung hat aber selbstverständlich das ordentliche Gefällsstrafverfahren einzutreten. F. M. E. vom 13. Juni 1865, Z. 23679, Gal. Blgbl. Nr. 29, S. 163.
— s. Übertretungen.
— durch verbotswidrige Veräußerung von Cigaretten, s. Schleichhandelsgesellschaft.
Tabakgeschirr. Gleichförmige Bezeichnung und Preise. Hofkd. vom 3. Mai 1838, Z. 17014, Gal. Norm. Slg. Nr. 102, S. 117.
— retourniertes. Die Frachtkosten hiefür sind, sowie die Kosten für retournierten Tabak auf den Tabakerzeugungsfonds zu übernehmen und in diesem zu verrechnen. F. M. E. vom 11. März 1868, Z. 3318, Gal. Blgbl. Nr. 11, S. 57.
— leeres, welches wegen Beschädigung nicht retourniert werden kann, sondern von den Verschleißmagazinen veräußert wird. Der Erlös hiefür ist zu Gunsten des Tabakerzeugungsaufwandes zu verrechnen. F. M. E. vom 1. August 1868, Z. 22575, Gal. Blgbl. Nr. 23, S. 114.
— s. Emballagen.
Tabakhauptmagazin Wien. Tabakextractbezug, s. diesen.
Tabakhauptverleger 20.
— Creditausmaß für dieselben **56.**
— Restzahlungen bei Materialbestellungen **33.**
— Einflussnahme auf die Art des Materialtransportes durch die Subverleger **37.**
Tabakkisten, leere, sind nach vorläufiger Abschätzung im öffentlichen Versteigerungswege zu veräußern. Tabakfabriksdirectionserlass vom 27. Mai 1848, Z. 1186, Gal. Norm. Slg. Nr. 94, S. 81.
Tabakkleinverschleißer, s. Tabaktrafikanten.
Tabakmagazine sind bei Fahrpostsendungen portopflichtig. F. M. E. vom 2. Juli 1864, Z. 69, Gal. Blgbl. Nr. 27, S. 149.
Tabakmaterial für die k. k. Ärarialfabriken, zollfrei expediertes ist in die Warenverkehrsausweise aufzunehmen. Hofkd. vom 23. Mai 1842, Z. 1096/pp., Gal. Norm. Slg. Nr. 109, S. 95.
— als unverschleißbar zurückgesendetes. Untersuchung desselben. Wenn das Magazin, an welches das Material zurückgesendet wird, sich bei einer Tabakfabrik und nicht an demselben Orte mit der Behörde, welcher dieses Magazin untergeordnet ist, befindet, so kann zwar der zur Untersuchung des Tabakes beizuziehende Rechnungsbeamte aus dem Stande der Fabrik entnommen werden, an die Stelle des gleichfalls zuzuziehenden Conceptsbeamten der leitenden Behörde ist aber stets ein im Orte des Magazins oder in der Nähe stationierter

Digitized by Google

Finanzwachbeamter zu bestimmen. Hofkd. vom 14. November 1837, Z. 47431, Gal. Norm. Slg. Nr. 271, S. 407.
— Zurichtung von Tabakfabrikaten durch den Trafikanten ist verboten **112.**
— der Trafiken; Ablösung vom Vorgänger **110.**
— Conservierung desselben **112.**
— Versicherung durch den Verleger **23.**
— Verfrachtung, s. Verfrachtung.

Tabakmonopol. Ursprung **1.**
— dessen Ausübung involviert: 1. Das Verkaufsverbot für diejenigen, welche hiezu nicht eine Bewilligung der competenten Finanzbehörde besitzen. 2. Das Verbot der Ansichbringung von Tabak außer von den licencierten Gefällscommissionären an dem ihnen zum Verschleiße angewiesenen Orte. 3. Die Unmöglichkeit, den Tabak als Pfandobject zu benützen. 4. Das Verbot der Übertragung von Tabak aus einem bezüglich des Preises begünstigten in einen nichtbegünstigten Gebietstheil. F. M. E. vom 1. August 1850, Z. 17509; F. M. E. vom 14. Jänner 1851, Z. 32449.

Tabakmonopolsordnung, josefinische **2.**
— für Ungarn. A. h. Pat. vom 29. November 1850, R. G. Bl. Nr. 462 ex 1850 und Nr. 200 ex 1852.

Tabakmonopolsverwaltung. Organisation **3.**

Tabakmuner. Zollfreie Durchfuhr derselben durch das Staatsgebiet mittels der Briefpost. F. M. E. vom 14. November 1857, Z. 45462, Bbl. S. 505.

Tabakmutterblätter, s. Classificierung.
— windrissige und hagelschlägige, gestrichene, s. Classificierung.

Tabakpachtschillinge, s. Pachtschillinge.

Tabakpapier, das ist das aus den Stengeln und den Rippen der Tabakblätter erzeugte Papier, ist als Tabakfabrikat zu behandeln. F. M. E. vom 1. September 1857, Z. 30943, Bbl. S. 369.
— s. Papier.

Tabakpfeifen. Eine Durchsuchung derselben hat nicht stattzufinden, und der darin befindliche Tabak ist, falls er bereits angebrannt ist und die Pfeife die gewöhnliche Größe nicht überschreitet, nicht zu beanständen. Hofkd. vom 16. März 1847, Z. 137 und 138.
— s. Pfeifen.
— s. Strafbestimmungen.

Tabakpflanzen bei Gefällsstrafverhandlungen. Bei der Erhebung des Gewichtes derselben sind auch die Wurzeln in Anschlag zu bringen. Hofkd. vom 20. August 1842, Z. 34987, Gal. Norm. Slg. Nr. 199, S. 148.
— beanständete. Gewichtsbestimmung behufs Strafbemessung **185.**
— Entdeckung. Vorgang und Strafe **184.**

Tabakpflanzer, befugte. Die Tabakstämme sind denselben zu ihrem Gebrauche zu überlassen. Hofkd. vom 27. September 1836, Z. 42058. Gal. Norm. Slg. Nr. 239, S. 267.
— Erläuterung über die Auszahlung der Vorschüsse und Einlösbeträge an dieselben. F. M. E. vom 13. Juli 1856, Z. 22349, Bbl. Nr. 32, S. 232.
— Unzulässigkeit der administrativen Beschlagnahme der Einlösungsgebüren der Tabakpflanzer durch die Finanzbehörden zur Tilgung von Gefällsstrafbeträgen. F. M. E. vom 28. März 1865, Z. 1549, Bbl. Nr. 16, S. 81.
— Die Anweisung der systemmäßigen Tabakbauvorschüsse ist den Einlösungsorganen übertragen. F. M. E. vom 25. October 1863, Z. 18306, Bbl. Nr. 50, S. 296.
— Obliegenheiten **4.**
— Gefällsübertretungen **182.**
— Zurückbehaltung von Tabakpflanzen durch dieselben **192.**
— Ableben **5.**

Tabakpflanzungsbewilligung. Vorschrift über das bei Ertheilung derselben zu beobachtende Verfahren. Gal. Finanzlandesdirectionserlass vom 27. Juni 1853, Z. 29891, Gal. Norm. Slg. Nr. 199, S. 200.

Tabakproben, vom Auslande oder einem Zollausschlusse mit der Briefpost in Österreich-Ungarn einlangende, in was immer für einer Form, ganz ohne Rücksicht auf das Gewicht der einzelnen Sendungen, sind an den Adressaten nicht auszufolgen, sondern an das nächste Zollamt zur entsprechenden Amtshandlung abzugeben. F. M. E. vom 9. Februar 1883, Z. 3581.

Tabakregale. Darunter versteht man überhaupt jenes mindere Staatshoheitsrecht, auf Grund dessen für den Staatsschatz aus der Erzeugung oder Bereitung von oder dem Umsatze mit Tabak ein Einkommen gezogen wird. § 383 Z. u. St. M. O.

Tabakregie. Uniformierungsvorschrift für die Werkführer, s. diese.

Tabaksäcke, s. Säcke.

Tabaksamen. Unentgeltlich verabfolgt **6.**
— Zur Ein- und Durchfuhr ist eine besondere gefällsbehördliche Bewilligung erforderlich. Hofkd. vom 16. December 1845, Z. 49747, Gal. Norm. Slg. ex 1846, Nr. 11, S. 5.
— Als Sämereien n. b. b. zu behandeln und zu verzollen **183.**
— ist als Sämerei, das ist nicht besonders benannter Same zum Garten- und Feldbaue zu verzollen. F. M. E. vom 12. April 1861, Z. 48675, Bbl. Nr. 19, S. 102.

Tabaksauce 169.

Tabaksendungen von Fabriken an die Verschleißmagazine. Die genaue Besichtigung derselben ist angeordnet. F. M. E. vom 6. Jänner 1857, Z. 32639, Gal. Blgbl. Nr. 4, S. 14.
— für die k. k. Tabakfabriken. In den über diese Sendungen von der Generaldirection auszustellenden Wagscheinen ist lediglich das Sporcogewicht anzusetzen. Hofkd. vom 10. November 1847, Z. 33445—3782, Gal. Norm. Slg. Nr. 200, S. 153; F. M. E. vom 6. October 1848, Z. 32235—1368, Gal. Norm. Slg. Nr. 162, S. 112.
— aus dem Auslande mit der Fahrpost, siehe Zollverfahren.

Tabaksorten, ausländische. Bewilligung zum Bezuge **175.**
— — Verkehr mit denselben **172.**

Tabakspecialitäten, s. Specialitäten.

Tabakspecialitätenlicenzen für die Inhaber von Gast- und Kaffeehäusern haben folgenden Wortlaut:

Digitized by Google

K. k. Finanz . . . . . .
Geschäftszahl:

Verschleißbefugnis für Tabakspecialitäten.

Hiemit erhält . . . . . .
. . . . . .
zufolge Ermächtigung des k. k. Finanzministeriums vom 6. November 1896, Z. 53223, und vom . . . . . die Befugnis, die unten angeführten Cigarren- und Cigarettenspecialitäten, welche . . . . . .
. . . zu beziehen sind, in . . . . . .
Nr. . nach den diesfälligen besonderen Tarifen aus den Originalverpackungen (Kistchen, Cassetten, Cartons) stückweise zu verkaufen.

D . . selbe hat das Reglement für den Verkauf von Specialitäten in Gast- und Kaffeehäusern genau zu beobachten.

Jede Art von Abtretung und Verpachtung dieser Befugnis ist verboten und nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden.

Sorten der Cigarren- und Cigarettenspecialitäten:

. . . . . am . . . . . .

(F. M. E. vom 10. September 1901, Z. 47907.)

Tabakspecialitätenverschleißgeschäfte 96.
Tabakspecialitätenverschleißreglement, s. Specialitätenverschleißreglement.
Tabakstämme. Überlassung an die befugten Pflanzer, s. Tabakpflanzer.
Tabaksubverläge. Übergabe **77.**
Tabaksubverleger 20.
— s. Subverleger.
Tabaktrafikanten, s. Trafikanten.
Tabaktrafiken, s. Trafiken.
Tabaktrafiksverleihungen an Militärpensionisten, s. diese.
Tabak- und Stempelverschleißer können ihre Verkaufsniederlagen mit dem Schilde des k. k. Wappenadlers bezeichnen. Die Führung des k. k. Adlers in ihren Siegeln findet dagegen nicht statt. Hofd. vom 3. October 1837, Z. 41647, Gal. Norm. Slg. Nr. 222, S. 372.
Tabakverkehr mit Ungarn und Bosnien **178.**
— s. Verkehr.
Tabakverläge. Eintheilung **20.**
— Lustrierungsrelation, Form. 17, **166.**
— Durchführung von Tarifänderungen **23.**
— Zulässige Minderbevorräthigung im Sommer **132.**
— Verpachtung derselben ist verboten **26.**
— Getrennte Ausschreibung von der Lottocollectur **12.**
— Vereinigung mit Lottocollecturen, s. diese.
— Die Vereinigung derselben mit Lottocollecturen unterliegt keinem Anstande, doch muss diese Vereinigung selbstverständlich jederzeit im Concurrenzwege geschehen, und die Concurrenzverhandlung ist von der Finanzlandesbehörde zu verfügen. F. M. E. vom 30. August 1872, Z. 24759.
— Besetzung **11.**
— Strafweise entzogene. Verzeichnis über dieselben bei der Finanzlandesbehörde **72.**
— Abtretung, s. Verpachtung.
— Aufschreibungen. Prüfung **134.**
— Besetzung **11.**
— Besorgung, ämtliche **80.**
— — durch ausübende Ämter **80.**
— Bezüge. Revision **23.**
— Verlagsbuch. Abschluss anlässlich der Verlagsübergabe **73.**
— — Zweck der Paginierung und Paraphierung **65.**
— — Formulare **62.**
— Verlagsentsetzung. Beschwerde gegen dieselbe **71.**
— Verlagsführung. Durchführung des Wechsels in derselben **72.**
— — Endigung derselben **69.**
— Inventur, periodische **40.**
— — semestrale **65.**
— — bei Wechsel im Verlage. Einbeziehung der Vorräthe der Verlagstrafik **77.**
— Verlagskündigung **69.**
— — Wann dieselbe suppletorisch statt Entsetzung erfolgen kann **71.**
— — Angabe der Gründe **70.**
— Verlagslocalitäten **37.**
— — Untersuchung **130.**
— — Handel mit fremden Artikeln **39.**
— — Pflicht der Überlassung im Falle der Entsetzung an den provisorischen Nachfolger **80.**
— Verlagslustrierung. Relation. Form. 17, **166.**
— Verlagsofferthelege **14.**
— Verlagsofferte **13.**
— — ungeeignete **15.**
— — Eröffnung **14.**
— Verlagsortänderungen bewilligt das Finanzministerium **128.**
— Verlagssequestration **79.**
— Verlagstrafik **135.**
— — Sonntagsruhe **115.**
— — Führung **22.**
— — Beschaffenheit der Localität **38.**
— — Übergabe ohne Provision bei Wechsel im Verlage **77.**
— — Vorräthe bei Übergabe des Verlages **73.**
— — Verleihung **82.**
— — Säumnis bei Zahlung des Gewinnrücklasses. Verlagsentsetzung **71.**
— — Unregelmäßigkeiten in ihrer Führung. Entsetzung des Verlegers wegen derselben **71.**
— Verlagsübergabe **72.**
— — Vom Vater auf den Sohn ohne Concurrenz **16.**
— — an die großjährigen Erben des Verlegers **77.**
— — Vorkehrungen der Finanzwache **78.**
— Verlagsverpachtung, s. Verpachtung.
— Verlagsvertragsauflösung **70.**
— strafweise entzogene. Verzeichnis über dieselben bei der Finanzlandesbehörde **72.**
— Inventur. Semestrale **65.**
— Ausübung der Überwachung durch die Finanzwache **11.**
— Sequestration **79.**
— — Periodische Scontrierung **81.**

Digitized by Google

Tabakverleger erster und zweiter Kategorie **20.**
— Abrechnung **32.**
— Adjustierung der Materialbestellung **31.**
— Änderung der Verschleißprovision **24.**
— Aufbewahrung von Material auf Stellagen. **40.**
— Aufschreibungen **61.**
— Ausfolgung des Materials an Trafikanten **43.**
— Aushängeschild **41.**
— Außerordentliche Materialfassungen **29.**
— Barbezahlung des gefassten Materials **30.**
— Benehmen gegen Controlorgane **20.**
— — gegen Trafikanten **43.**
— Beseitigung der Übelstände in den Localitäten **38.**
— Besondere Verpflichtungen **26.**
— Bestellung zum Verleger **17.**
— Bestimmung **19.**
— Betheilung mit der Verlegervorschrift **22.**
— Betriebsauslagen **23.**
— Bezüge **22.**
— Bücher **63.**
— Cassabuch **63.**
— Catasterführung **67.**
— Cautionen. Evidenzhaltung ihres Wertes **60.**
— Conventionalstrafen **24.**
— Credite **56.**
— Creditbestellungen und Nachtragscreditbestellungen **61.**
— Eigenthumsübergang von Material und Geschirr **23.**
— Entlohnung **12.**
— Entdeckung von Ausschließungsgründen **18.**
— Evidenzhaltung der Credite, Schuldurkunden, Cautionen. Vbl. ex 1890, S. 2.
— Fassungszeit für die Trafikanten **42.**
— Gerichtliche Einbringung der Conventionalstrafen hat zu unterbleiben **25.**
— s. gerichtliche Beschlagnahme.
— Geschäftsstunden fixiert die Finanzlandesbehörde **42.**
— Geschirrpreise **28.**
— Haftung für die Gebarung der Bevollmächtigten **26.**
— — für den Limitotabak **47.**
— Haustrafiken dürfen sie nicht versorgen **44.**
— Holzverkleidung im Magazine **40.**
— Lagerräume **37.**
— Materialausgabe an Feiertagen **42.**
— Materialbestellungen **31.**
— Materialbewahrung **37.**
— Materialeinlagerungen **39.**
— Materialfassung **29.**
— Materialretournierung **49.**
— Materialtransport **36.**
— Materialübernahme **34.**
— Minimalvorrath **28.**
— Monatliche Veränderungsausweise. Vorlage an die Finanzlandesbehörde **19.**
— Normal- und Privatverpackung des Tabakmaterials **28.**
— Obligatorische Nebengeschäfte **21.**
— Obliegenheiten **19.**
— Periodische Nachweisungen **62.**
— Periodische Verlagsinventur **40.**
— Portofreiheit **21.**
— — s. diese.
— Persönliche Geschäftsführung **25.**
— Provision für den Verschleiß echter Havanacigarren des allgemeinen Tarifes **20.**
— Provisorische Bestellung durch die Finanzwache **77.**
— provisorische. Definierung **75.**
— Reclamationen **36.**
— Revision der Verlagsbezüge **23.**
— Revisionsvormerk **21.**
— trägt den Schaden von Elementarereignissen **23.**
— Sicherung des Ärars in Absicht auf den an dieselben erfolgten Tabak. Die Verleger werden, sie mögen das Material auf Credit oder durch Kauf an sich bringen, Eigenthümer des bezogenen Tabakes. (Hofkd. vom 11. April 1840, Z. 13769.) Wenn nun das Ärar den Verlegern gegenüber dadurch gesichert ist, dass es denselben das Material entweder nur gegen bare Bezahlung oder auf einen cautionierten Credit erfolgt, so erhält dasselbe dritten Personen gegenüber die erforderliche Sicherheit durch die Bestimmungen der §§ 425, 427, 428 Z. u. St. M. O., indem das bei den Verlegern vorhandene Tabakmaterial ohne Bewilligung der Gefällsbehörde weder mit Pfand belegt noch im Executions- oder Concurswege veräußert werden kann. Hofkd. vom 11. Mai 1841, Z. 18160, Gal. Ges. Slg. Nr. 134, S. 129.
— Siegel mit Wappenadler sind untersagt **41.**
— Sonntagsruhe **42.**
— haben im Specialitätenverschleiße vor anderen Bewerbern den Vorzug **97.**
— Stellung **19.**
— Stempelverlagsgeschäfte entfallen **21.**
— Stundung der Conventionalstrafen der Verleger **25.**
— Tabakfassungsmodalitäten **27.**
— sind mit Übernahme von Contrebandetabak und Geldperception nicht zu betrauen **21.**
— Übertretungen mit Havanacigarren, siehe Contrebandetabak.
— Überwachung des Vollzuges der ertheilten Aufträge **29.**
— haben den Weisungen der Verschleißbehörde pünktlich zu entsprechen **20.**
— haben den Weisungen des Verschleißamtes bezüglich des Materialtransportes unbedingt Folge zu leisten **37.**
— Ungehorsam gegen behörderliche Weisungen; Verlagsentsetzung **71.**
— Unpfändbarkeit des Tabakmaterials **23.**
— Vereinigung mehrerer Verschleißbefugnisse in einer Person, s. Vereinigung.
— Verhältniß zum Ärar **19.**
— Verlagslocalitäten **37.**
— Verlagstrafik **22.**
— Vermeidung zu großer Vorräthe **29.**
— dürfen die kleinen Verpackungseinheiten nicht öffnen **40.**
— Verpflichtung zur Haltung von Vorräthen **28.**
— Verpflichtung zum Verschleiße von Postwertzeichen, Stempelwertzeichen und Staatslosen **21.**

Digitized by Google

— Verpflichtung zur Bevorräthigung mit echten Havanacigarren des allgemeinen Verschleißtarifes **20.**
— Verpflichtung, zur Entdeckung von Gefällsübertretungen mitzuwirken. Verlegervorschrift vom 28. Jänner 1851.
— Verschleißerpreis **22.**
— Verschleißlicenz, sowie der geltende Verschleißtarif sind an auffälliger Stelle zu affigieren **41.**
— Verschleißprovisionsberechnung, Abstattung und Rückersatz **24.**
— Versicherung des Materials **23.**
Vertragsprotokoll **18.**
— Verwendung von Bediensteten **26.**
— Verzugszinsen vom Gewinnrücklasse **25.**
— Vorgang mit unverschleißbaren Tabakfabrikaten **50.**
— Vorlage von Buchauszügen **21.**
— Vorrathscontrole **40.**
— Vorstellungen gegen behördliche Weisungen **20.**
— Zahlungsmodalitäten **30.**
— Zwangsweise Vorrathsergänzung **29.**

Tabakverschleiß. Ausübung **81.**
— Umfang in Tabaktrafiken. **81.**
Tabakverschleißer, s. Trafikanten.
Tabakverschleißgebarungen. Censur. F. M. E. vom 1. April 1897, Z. 13355, Vbl. Nr. 62.
Tabakverschleißgehilfen 113.
Tabakverschleißgüter. Vorsichten bei deren Übernahme: a) §§ 7—11 des Amtsunterrichtes für die Tabakverschleißmagazine. Gal. Norm. Slg. ex 1851, Nr. 456, S. 1077; b) F. M. E. vom 26. December 1860, Z. 55372, Vbl. ex 1861, Nr. 1, S. 2; Generaldirection der Tabakregie vom 21. August 1877, Z. 8230, Gal. Vlgbl. ex 1878, Nr. 15, S. 66.
Tabakverschleißlicenzen für den allgemeinen Tarif haben folgenden Zusatz zu enthalten: „Jede Art der Abtretung oder Verpachtung der Tabaktrafik ist verboten und nach dem Gefällsstrafgesetze zu ahnden." F. M. E. vom 6. December 1900, Z. 74311; F. M. E. vom 10. September 1901, Z. 47907.
Tabakverschleißmagazine 8.
— Belehrung. Hofkd. vom 28. Jänner 1842, Z. 4579, Gal. Norm. Slg. Nr. 56, S. 27.
— Unterstellung unter die Leitung der Generaldirection der Tabakregie. Vbl. ex 1896, S. 276.
— Amtsunterricht. F. M. E. vom 18. November 1850, Z. 20169/1252, Gal. Norm. Slg. ex 1851, Nr. 456, S. 1077.
— Haltbarkeitsfrist der Cigarrenvorräthe. Vbl. ex 1887, S. 35.
— Rechnungslegung. F. M. E. vom 29. April 1898, Z. 13992, Vbl. Nr. 83 und 84.
— Verpflichtung der Assistenten zum Erlage einer Dienstcaution. Vbl. ex 1895, S. 294.
— Einführung von Speditionsregistern. F. M. E. vom 29. April 1898, Z. 13992, Vbl. Nr. 83 und 84.
— Führung der Schlichtenrechnungen. F. M. E. vom 29. April 1898, Z. 13992, Vbl. Nr. 83 und 84.
Prüfung der Scontrierungsoperate. F. M. E. vom 9. April 1898, Vbl. Nr. 83 und 84.
— s. Verschleißmagazine.
— s. Scontrierungen.
— Ausfüllung der Eisenbahnfrachtbriefe, s. Eisenbahnfrachtbriefe.
— Tabakextractbezug, s. diesen.
Tabakverschleißorgane 9.
Tabakwurm. Anleitung zur Vertilgung desselben. Unterricht für den Tabakbau vom Jahre 1845, S. 46, Gal. Norm. Slg. ex 1850 I. Nr. 107, S. 423.
Tabakwurzeln als Tabak zu behandeln **183.**
Tabelle der Haltbarkeitsfristen der Tabakfabrikate. Form. 15, **163.**
Tagesstrazza des Verlegers **63.**
Taraabzug bei Verzollung von Tabak **174.**
— in Procenten des Bruttogewichtes bei Einfuhr von Tabak, roh (s. diesen): 12% in Kisten, Fässern, Seronen, Kanasser Körbchen, 9% in anderen Körben, 4% in Ballen.
— bei Einfuhr von Tabakfabrikaten: 16% in Kisten und Fässern, 13% in Körben, 6% in Ballen; für Cigarren und Cigaretten: 24% in kleinen Holzkistchen, 12% in kleinen Pappkästchen oder Körbchen. Befinden sich die so verpackten Cigarren oder Cigaretten noch in einer weiteren Umschließung von Kisten, Fässern, Körben oder Ballen, so steht es den Parteien frei, entweder das Gesammtgewicht der Cigarren oder Cigaretten sammt beiden Umschließungen oder nebst diesem Bruttogewichte auch gesondert das Bruttogewicht der kleinen Holzkistchen, Pappkästchen oder Körbchen zu erklären. In ersterem Falle sind auch noch die oben festgesetzten Taraprocente, und zwar vom Gesammtbruttogewichte zu berechnen, in letzterem Falle jedoch ist die Tara nur mit 24%, beziehungsweise 12% zu bemessen. Einzelne, bloß mit Leinwand überzogene Kistchen, Pappkästchen oder Körbchen werden nicht als Ballen behandelt. Allgemeiner Zolltarif T. P. 21 und 22.
— bei Bemessung der Licenzgebür, s. diese.
Tarabestimmung bei Cigarren mit doppelter Umschließung: mit beiden Umschließungen 40%, mit einer Umschließung 24%. F. M. E. vom 2. December 1866, Z. 52680, Vbl. Nr. 48, S. 263.
— bei Cigarren mit doppelter Umschließung, s. Cigarren.
Tarifaffigierung von Cigarettenspecialitäten in Gast- und Kaffeehäusern **103.**
Tarifanderungen. Durchführung **23.**
— Wirkung derselben **112.**
Tarifpreis. Einhaltung desselben durch die Trafikanten **107.**
— ist von den Haustrafiken, unbeschadet eventueller Trinkgelder, festzuhalten **101, 103.**
Technische Lustrierung, s. Lustrierung.
Temporare Trafiken 98.
Thatbestandsaufnahme bezüglich unverschleißbarer Tabakfabrikate **50.**
— bei Materialretournierung **49.**
Trafikanten. Bestellung **106.**
— Entlohnung **81.**
— Stempelprovision **81.**
— Verschleißlicenz ist zu affigieren **42.**
— von Amtswegen aufgestellte, erhalten stempelfreie Licenzen. F. M. E. vom 12. November 1851, Z. 37588—1601.
— Aufhebung der Bestimmungen, betreffend die Einstellung von Ruhegebüren im Falle der Betreibung. Vbl. ex 1891, S. 55.

Digitized by Google

— sind von der Bewerbung um weitere im Concurrenzwege zu verleihende Verschleißplätze nicht ausgeschlossen. Hofd. vom 30. Mai 1843, Z. 21292, Gal. Norm. Slg. Nr. 132, S. 157.
— Wohnsitz **113.**
— Persönliche Verschleißführung **113.**
— Verschleißgehilfen **113.**
— Verbot der Versendung von Tabak zwischen Cis- und Transleithanien **178.**
— s. gerichtliche Beschlagnahme.
— Vorzug bei Saisontrafiken **98.**
— Berechtigung zum Automatenverschleiß **117.**
— Benehmen gegen den Verleger **43.**
— Benehmen gegen Parteien **106.**
— Ausfolgung des Materials an dieselben **43.**
— Tabakfassungszeit **42.**
— Retournierung verschleißbaren Materials **50, 52.**
— dürfen den Gefällstabak um keinen höheren als den tarifmäßigen Preis verkaufen und sich auch keiner Verkürzung im Gewichte, wozu auch die Beimengung von Wasser ꝛc. zu zählen ist, schuldig machen. Der Anzeiger erhält als Belohnung 2 K 10 h per je 17·5 Gramm des verkauften, respective verkürzten Tabakquantums. Hofd. vom 20. Februar 1838, Z. 6630/398, Gal. Norm. Slg. Nr. 107, S. 121.
— welche ihre Trafik verpachten oder ohne Bewilligung an jemand anderen überlassen, so dass der Cessionär den Tabakverschleiß auf eigene Rechnung betreibt, ohne hiezu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben, verlieren gleich im ersten Falle die Verschleißbefugnis, und sowohl der Cedent als auch der Cessionär werden außerdem gemäß §§ 20 und 317 G. St. G. bestraft. F. M. E. vom 20. Mai 1866, Z. 23062, Vbl. Nr. 25, Anhang.
— welche ihre Trafik verpachten oder an jemand anderen überlassen; Verfahren hiebei, s. Verpachtung.
— Vereinigung mehrerer Verschleißbefugnisse in einer Person, s. Vereinigung.
— Berechtigung und Verpflichtung zum Stempelmarkenverschleiße, s. Stempelverschleiß.

Trafikantenausweise. Umfang **67.**
— der Verleger **64.**
— Zusammenstellung anlässlich der Verlagsübergabe **73, 74.**
— Behandlung derselben **66.**
— Behandlung durch die Finanzwache **69.**

Trafikantenfassungsbüchel, ausgeschriebene **66.**

Trafikantenfassungsscheine 111.

Trafikantengewinn 81.

Trafikantengewinnermittlung 65, 112.

Trafikantenkataster der Controlsbezirksleitungen **69.**
— Führung **67.**

Trafikantenvorschrift, Betheilung mit derselben **107.**

Trafiken. Besetzung **81.**
— Vereinigung derselben mit Lottocollecturen. Zur Ersparung von Verwaltungsauslagen und Erzielung geringerer Provisionen sind sowohl erledigte, als neu zu errichtende Tabaktrafiken und Lottocollecturen bei der Verleihung im Concessions- oder Concurrenzwege nach Thunlichkeit zu vereinigen. In jeder Kronlandshauptstadt sind jene minderen Kleintrafiken und Collecturen, die zusammen betrieben werden können und deren jede für sich allein nur ein Concessionsobject ist, im Erledigungsfalle dann im Concurrenzwege zu besetzen, wenn der jährliche Bruttoertrag der Trafik und Collectur zusammengenommen 800 fl. erreicht. F. M. E. vom 21. März 1871, Z. 21139.
— Vereinigung mit Lottocollecturen, s. diese.
— besondere **96.**
— dürfen nicht abgetreten werden **114.**
— Nachschauen und Durchsuchungen **11.**
— Durchführung von Tarifänderungen **23.**
— Verpachtung, s. diese.

Trafiksdurchsuchung durch den Leiter der Finanzwachabtheilung **135.**

Trafikslocalitäten 110.

Trafiksverleihungen an Militärpensionisten, s. diese.

Trafiksverpachtnug, unbefugte. Strafsanction **192.**
— unbefugte. Die Käufer von Tabak in solchen Trafiken sind nicht straffällig **192.**
— s. Verpachtung;
— s. Abtretung.

Transitolager für Tabak sind unstatthaft **175.**

Transport von Contrebandetabak; Bestreitung der Kosten. Hofd. vom 16. März 1841, Z. 8413, Gal. Norm. Slg. Nr. 88, S. 108.
— des vom Verleger gefassten Materials **36.**
— von Contrebandetabak, s. diesen.

Transportkosten für Tabakautomaten **121.**
— Frachtkosten bei Tabakverschleißgütern sind, strenge nach den verschiedenen Kronländern getrennt, zu verbuchen und auf jedes Kronland mittels der vorgeschriebenen Avisi zu vertheilen. F. M. E. vom 20. October 1867, Z. 37530, Gal. Vlgbl. Nr. 30, S. 159.

Transportmittel. Haftung derselben für die Vermögensstrafen in Fällen von Tabakgefällsübertretungen. F. M. E. vom 5. März 1860, Z. 11443, Vbl. Nr. 13, S. 111.

Transportunternehmer. Bewilligung von Belohnungen für die k. k. Finanzwache von den eingehobenen Conventionalstrafbeträgen derselben. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter vom 21. Jänner 1865, Z. 7496, Gal. Vlgbl. Nr. 8, S. 57.

Triest. Tabakverschleißmagazin. Tabakextractbezug, s. diesen.

Trinkgelder bei Haustrafiken nicht verboten **101, 103.**

Trocknung von Tabakblättern ist den Pflanzern verboten **186.**

Turnus im Sonntagsnachmittagsverschleiße **115.**

U.

Übergabe des Verlages **72.**
— von Tabakfuhverlägen **77.**
— der Vorräthe bei Wechsel im Verlage **74.**
— des Verlages an die großjährigen Erben des Verlegers **77.**
— der Verlagstrafik ohne Provision bei Wechsel im Verlage **77.**

Übergabsact, betreffend den Wechsel im Verlage **75, 79.**

Übergabsprotokoll anlässlich des Wechsels im Verlage **75, 79.**

Übernahme des Stempelmaterials, s. Stempelmaterialvorräthe.

Digitized by Google

Übernahmsbestätigung über das vom Verleger gefaßte Tabakmaterial **35.**
Übernahmsbestellungen bei Wechsel im Verlage **74.**
Übersichtlichkeit der Materiallagerung bei Verlegern **39.**
Übertragung des Verlages vom Vater auf den Sohn ohne Concurrenz **15.**
— verbotswidrige, aus einem Gebietstheil in einen anderen, s. Übertretungen.
— eines Tabakverlages in eine andere Ortschaft bewilligt das Finanzministerium **128.**

Übertretungen. Tabakbau. Die im Gesetze vom 29. April 1875 festgesetzten Licenzgebüren sind auch bei den Straffällen wegen verbotswidriger Verwendung der durch die befugten Tabakpflanzer erzeugten Tabakblätter, ferner wegen unbefugten Anbaues von Tabak der Strafbemessung zugrunde zu legen. F. M. E. vom 1. October 1876, Z. 2467, Gal. Vlgbl. Nr. 9, S. 33.

— — Eine leichtere Handhabung der Bestimmungen des Gefällsstrafgesetzes im Falle des Tabakbaues ohne die vorgeschriebene Licenz in den tabakbauenden Gemeinden Galiziens und der Bukowina wurde in den Fällen anempfohlen, wo kein Grund vorhanden ist, an der redlichen Absicht, die erzeugte Menge an das Ärar abzuliefern, zu zweifeln. F. M. E. vom 23. November 1872, Z. 30007.

— Verbotswidrige Verpachtungen der Verläge haben bedinglich die Entsetzung des Gefällscommissionärs im administrativen Wege, aber keine Ahndung nach dem Gefällsstrafgesetze zur Folge, und die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Mai 1866, Z. 23062, Vbl. Nr. 25, S. 128, wegen Anwendung des Gefällsstrafgesetzes in solchen Fällen sind nur insoweit anzuwenden, als es sich zugleich um die Verpachtung der damit vereinigten Kleintrafiken handelt. Übrigens sind die Fälle der Trafiksverpachtungen, wenn das Material aus den Staatsniederlagen ordnungsmäßig bezogen wurde und eine Schädigung des Gefälles nicht vorliegt, soweit es nur immer möglich ist, im Ablassungswege abzuthun. F. M. E. vom 22. November 1881, Z. 35310, Gal. Vlgbl. ex 1881, Nr. 14, S. 71.

— Verbotswidrige Erzeugung von Tabak. §§ 311, 260 G. St. G.; vergl. auch §§ 401, 415, 417 Z. u. St. M. O.

— — Strafausmaß, das Vier- bis Achtfache der Licenzgebür. Bei grünen Tabakblättern ist das bei der Bemessung der Vermögensstrafe zur Grundlage dienende Gewicht derselben mit dem sechsten Theile des im grünen Zustande dieser Blätter ermittelten Gewichtes anzunehmen. F. M. E. vom 15. März 1849, Z. 5941. Haben jedoch die Blätter die nöthige Reife erlangt, so ist das Gewicht der verbotswidrig erzeugten Blätter im grünen Zustande zu erheben und die Strafe mit dem Vier- bis Achtfachen der für rohe Tabakblätter im trockenen Zustande entfallenden Verbrauchsabgabe zu bemessen. §§ 311, 266 G. St. G.

— durch verbotswidrigen Verkehr, und zwar: 1. Verbotene Veräußerung wird mit dem Vier- bis Achtfachen der Licenzgebür bestraft. §§ 316—322 G. St. G. 2. Mißbrauch der eingeräumten Begünstigungen; hiebei wird der Strafbemessung der Unterschied zwischen dem allgemeinen Verkaufspreise und jenem, um welchen der Tabak an den Übertreter überlassen wurde, zugrunde gelegt. §§ 401, 419—432 Z. u. St. M. O.

— durch verbotswidrige Übertragung von Tabak aus einem Gebietstheile in einen anderen werden mit dem Vier- bis Achtfachen der Licenzgebür bestraft. §§ 316—322.

— durch verbotswidrige Bereitung von Tabak. §§ 314, 315 G. St. G., § 419 Z. u. St. M. O.

— — von Tabak, der nicht aus den Gefällsniederlagen herrührt, werden mit der vier- bis achtfachen Licenzgebür bestraft. § 314 G. St. G. Bei Tabak, der aus den Gefällsniederlagen bezogen wurde, wird die Strafe mit der Hälfte bis zum Doppelten der Licenzgebür bemessen. § 315 G. St. G.; vergl. auch § 419 Z. u. St. M. O.

— Verbotswidrige Verwendung wird mit der vier- bis achtfachen Licenzgebür bestraft. §§ 316 bis 322 G. St. G.

Umtausch von schadhaftem Stempelmaterial der Stempelverschleißer, s. Stempelmaterialrückgabe.
— s. Stempelumtausch.
— von Stempelmarken für Private ist den Stempelverschleißern verboten, s. Stempelmaterialverschleiß.

Unbefugte Erzeugung, s. Strafbemessung.

Unbefugter Tabakbau 182.
— ist verbotswidrige Erzeugung **5.**
— s. Tabakgefällsübertretungen.

Unbefugter Tabakverschleiß, s. Strafbestimmungen.
— s. Contrebandetabak.

Unbefugte Trafiksverpachtung. Strafsanction. Die Käufer in solchen Trafiken sind nicht straffällig **192.**
— s. Verpachtung.

Unbrauchbares Stempelmaterial, siehe Stempelmaterialrückgabe.

Ungarische Tabakbezüge aus dem Auslande, s. Zollverfahren.

Ungarn. Tabakverkehr mit Ungarn **178.**
— für die dortigen und die cisleithanischen Tabakverschleißorgane sind im Principe gleiche Vorschriften festgesetzt, welche sie nur zum dortländigen Verschleiße, keineswegs aber dazu berechtigen, selbst oder für ihre Rechnung durch Vermittler Tabakfabrikate nach Ungarn, respective von dort nach Cisleithanien zu versenden. Die zuwiderhandelnden Gefällscommissionäre, sowie diejenigen, welche sich als Vermittler gebrauchen lassen, sind nach § 317 G. St. G. strengstens zu behandeln. F. M. E. vom 4. Juni 1880, Z. 28967.
— Einführung des Tabakmonopols vom 1. März 1851; A. h. Pat. vom 29. November 1850; F. M. E. vom 4. December 1850, Z. 16902, Gal. Norm. Slg. ex 1851, Nr. 462, S. 1142.
— Die Versendung von Tabak von hier dorthin und umgekehrt durch Trafikanten oder Verleger, respective durch Vermittler ist untersagt. F. M. E. vom 4. Juni 1880, Z. 28967.
— Die periodische Vorlage der Nachweisung über vorgekommene Beanständungen wegen verbotswidrigen Verkehres mit Tabakfabrikaten aus Ungarn in das diesseitige Gebiet und um-

Digitized by Google

gekehrt wird abgestellt; dagegen hat die Finanzwache die Ansichbringung und den Verkehr mit ungarischen rohen Tabakblättern mit allem Eifer hintanzuhalten. F. M. E. vom 22. Mai 1881, Z. 9157.
Ungeeignete Verlagsofferenten 15.
Ungeeignete Verlagsofferte 15.
Ungehorsam des Verlegers gegen behördliche Weisungen. Entsetzung des Verlegers **71.**
Ungewichtige Tabakbriefe, s. diese.
Uniformierungsvorschrift für die Werkführer der k. k. Tabakregie. Vbl. ex 1900, Nr. 156, S. 225.
— s. Werkführer.
Unpfändbarkeit des Trafiksmaterials **112.**
— des Verlagsmaterials **23.**
Unregelmäßigkeiten in der Verlagstrafik. Entsetzung des Verlegers wegen derselben **71.**
Unvermuthete Nachschauen 129.
Unverschleißbare Tabakfabrikate. Vorgang des Verlegers **50.**
— in Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 11).
Unvollständig assortierte Specialitätenverschleißgeschäfte. Verleihung **96, 97.**
Ursprungsbezeichnungen der Tabakfabriken. Form. 16, **165.**

V.

Vadialquittung des zum Verleger bestellten Offerenten, wann zurückzustellen **18.**
Vadium. Erlag bei Verlagsconcurrenzen **14.**
— bei der Concurrenz um eine Tabaktrafik **93.**
Veränderungsausweise, monatliche, über Tabakverleger. Vorlage an die Finanzlandesbehörde **19.**
Veräußerung, verbotswidrige, von Cigaretten **188.**
— von Tabakextract verboten **170.**
— verbotswidrige, von Tabak **189.**
— gewerbsmäßige, von Cigaretten. Straffanction **191.**
— verbotswidrige, s. Übertretungen.
— gewerbsmäßige, von Cigaretten, s. Schleichhandelsgesellschaft.
— von Contrebandetabak, s. Contrebandetabak.
Verbot, gerichtliches, auf Tabak **190.**
— der Tabakversendung zwischen Cis- und Transleithanien durch die Gefällscommissionäre **178.**
— gerichtliches, auf die Provision der Lottocollectanten, s. letztere.
— der Verschleißer von verwendeten oder fremden Stempelwertzeichen, s. Stempelmaterialverschleiß.
— der Besorgung des Stempelumtausches für Privatpersonen, s. Stempelmaterialverschleiß.
Verbotswidrige Ansichbringung von Cigaretten **189.**
Verbotswidrige Bereitung von Tabak **186.** § 419 Z. u. St. M. O.
— Wenn Tabakblätter, welche von einem befugten Tabakpflanzer erzeugt wurden und sich noch im grünen Zustande befinden, den Gegenstand dieser Übertretung bilden, so ist bei Bemessung der Vermögensstrafe (§ 265 G. St. G.) das Gewicht derselben mit dem sechsten Theile des Grüngewichtes anzunehmen. F. M. E. vom 15. März 1849, R. G. Bl. Nr. 167.
— Anwendung des Gefällsstrafgesetzes auf die gewerbsmäßige Erzeugung von Cigaretten. Vbl. ex 1894, S. 273.
— von Tabak ist eine schwere Gefällsübertretung. § 314 G. St. G.
— s. Bereitung.
— s. Übertretungen.
Verbotswidrige Erwerbung von Tabak **190.**
Verbotswidrige Erzeugung 182.
— wenn sie vor Genußfähigkeit der Blätter entdeckt wird, so sind die Tabakpflanzen auszureißen und zu vertilgen. § 312 G. St. G.
— Strafe, wenn die Blätter noch nicht genußfähig sind, ist mit der Hälfte bis zum Doppelten der für eine gleiche Menge roher Tabakblätter entfallenden Verbrauchsabgabe zu bemessen. Der Bemessung der Vermögensstrafe ist der sechste Theil des im grünen Zustande der Tabakpflanzen ermittelten Gewichtes derselben zugrunde zu legen, gleichwie bei befugten straffälligen Tabakpflanzern. (S. Verbotswidrige Tabakbereitung.) § 312 G. St. G.; F. M. E. vom 7. November 1882, Z. 20392, Vbl. Nr. 50.
— Bei Bemessung der Vermögensstrafe sind Stengel und Wurzeln der unbefugt erzeugten Tabakpflanzen wie die Blätter selbst in Anschlag zu bringen. §§ 383, 416 Z. u. St. M. O.; Hofkd. vom 20. August 1842, Z. 34987.
— bildet eine schwere Gefällsübertretung. § 311 G. St. G.
— von Cigaretten. Hilfsarbeiter **189.**
— von Cigaretten **187.**
— s. Erzeugung.
— von Tabak, s. Erzeugung.
— von Tabak, s. Übertretungen.
— s. Strafbemessung.
Verbotswidriger Bezug frischer Tabakblätter von Pflanzern. F. M. E. vom 9. Mai 1857, Z. 53888, Gal. Bigbl. Nr. 19, S. 131.
Verbotswidriger Tabakbau, s. Übertretungen beim Tabakbau.
Verbotswidriger Verkehr, s. Übertretungen.
Verbotswidriger Verschleiß, s. Strafbemessung.
Verbotswidrige Trafiksverpachtung, s. Verpachtung.
Verbotswidrige Übertragung von Tabak in einen anderen Gebietstheil, s. Übertretungen.
Verbotswidrige Veräußerung von Tabak **189.**
— von Cigaretten **188**, s. Schleichhandelsgesellschaft.
— s. Übertretungen.
Verbotswidrige Verpachtung von Verlägen und Trafiken, s. Übertretungen.
Verbotswidrige Verwendung von Tabak **192.**
— und Veräußerung von Tabakextract **170.**
— von Tabak bildet eine schwere Gefällsübertretung. § 314 G. St. G.
— s. Verwendung.
— s. Übertretungen.
Verbrauchsabgabe, auf den Gegenständen der Staatsmonopole ruhende, ist rücksichtlich der Gegenstände, welche aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, in dem Verkaufspreise derselben begriffen. Das Ausmaß der von den Monopolsgegenständen, welche nicht aus den Verkaufsniederlagen des Staatsgefälles oder seiner Bestellten bezogen werden, zu ent-

Digitized by Google

richtenden Verbrauchsabgabe setzt ein besonderer Tarif unter der Benennung „Licenzgebür" fest. Für die Gegenstände eines Staatsmonopoles, die aus dem Auslande bezogen werden, wird die Bewilligung zu deren Bezuge nur unter der Bedingung der vorläufigen Entrichtung dieser Gebür ertheilt. §§ 442 und 445 Z. u. St. M. C.

— s. Licenzgebür.

Verdächtige Tabaksendungen. Behandlung seitens der Postämter und Finanzorgane **181.**

Verdorbenes Material, s. unverschleißbare Tabakfabrikate.

Vereinigung von Lottocollecturen und Trafiken, s. Tabaktrafiken.

Verfahren mit Contrebandetabak, s. Vergütung für Contrebandetabak.

Verfall des Vadiums bei Concurrenz um eine Tabaktrafik **93.**

Verfrachtung des Tabakmaterials. Wirkungskreis der Finanzlandesdirectionen bezüglich der Genehmigung der Offertverhandlungen wegen Sicherstellung der Tabakmaterialverfrachtung. Vbl. ex 1856, Nr. 47, S. 483.

Vergebung der Concessionstrafiken **88.**

— von Specialitätenverschleißgeschäften **96.**

— vacanter Verläge an den besten Offerenten **17.**

Vergütung für Contrebandetabak. Die Stengel und Stämme der Tabakpflanzen sind als bloße Abfälle zur Vergütung nicht geeignet. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. Nr. 35, S. 30.

— in den zum Tabakbau berechtigten Gegenden. Wenn die Übertretung durch unbefugte Pflanzung oder Verschleppung verübt wurde, wird für die confiscierten Blätter der Einlösepreis vergütet. In anderen Theilen der Monarchie nicht. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 35, S. 30.

— wenn bei minderen Straffälligkeiten die Einsendung an eine Tabakfabrik unterblieben ist, beträgt für Tabakblätter 6 fl. C. M. für jeden Nettocentner und für geschnittenen oder gesponnenen Rauchtabak den Rechnungspreis des ordinärgeschnittenen Tabakes. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 35, S. 30.

— bei minderen Straffälligkeiten. Die Einsendung an die Tabakfabriken kann unterbleiben, wenn die Beschaffenheit des angehaltenen Materials über diese Frage keinen Zweifel übrig läßt oder wenn über die Verwendung für den Gefällsgebrauch durch einen Sachverständigen (s. diese) erkannt worden ist. Hofkd. vom 27. Dec. 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 35, S. 30.

— Der angehaltene fremde Schnupftabak ist in der Regel entweder außer Landes zu setzen oder zu vertilgen, in welchem Falle daher auch keine Vergütung stattfindet. Nur bei solchen feinen fremden Schnupftabakgattungen, die in dem Verschleißtarife enthalten sind, kann eine Ausnahme gemacht werden. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 35, S. 30.

— Der Limitotabak ist nach dem Gestehungspreise des ordinären Rauchtabakes oder Schnupftabakes zu vergüten und bei Strafbestimmungen und Ersatzleistungen dem ordinären Rauchtabak in Briefen oder dem ordinären Schnupftabak gleichzuhalten. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. Nr. 35, S. 30.

— Dem Beschuldigten steht es jederzeit frei, die Einsendung des beanständeten Tabakmaterials auf seine Kosten an eine Fabrik behufs Beurtheilung, respective dessen Veräußerung in der für außer Handel gesetzte Waren vorgezeichneten Weise zu verlangen. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 35, S. 30.

— Wenn der Beschuldigte die zum Bezuge des fremden Rauch- und Schnupftabakes vorgeschriebenen gesetzlichen Bedingungen nachträglich erfüllt und den vollen Betrag des Gefällstarifpreises sofort erlegt, so kann, unabhängig von der in diesem Falle auszusprechenden Strafe, bei solchen, in die Kategorie der minderen Straffälligkeiten gehörigen Anhaltungen von dem weiteren Verfahren abgelassen werden. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 11. November 1836, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 35, S. 30.

— In den Fällen, wo das angehaltene Tabakmaterial zur Beurtheilung in Bezug auf seine Brauchbarkeit für die Gefällszwecke aus irgend einem Grunde an eine Tabakfabrik eingesendet werden muß, ist die Vergütung für den Tabak, welcher zur Verwendung oder zum Verkaufe für Rechnung des Staatsgefälles geeignet erkannt wird, nach dem entfallenden Rechnungspreise zu leisten. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. Nr. 35, S. 30.

— Bei den Gefällsüberretungen, welche mit aus Gefällsniederlagen bezogenem Tabak durch verbotswidrige Bereitung, Verwendung, Veräußerung oder Erwerbung verübt werden, ist der Wert der angehaltenen Tabakgattungen nach dem Rechnungspreise zu vergüten, welcher sowohl bei dem Schnupf- als Rauchtabak nur nach zwei Abstufungen, und zwar für die feineren und ordinären Gattungen jedesmal für einen Zeitraum von fünf Jahren bemessen wird. Hofkd. vom 27. December 1836, Z. 55750, Gal. Norm. Slg. Nr. 290, S. 313; Hofkd. vom 14. November 1836, Z. 44263, Gal. Norm. Slg. ex 1837, Nr. 35, S. 30.

— s. Contrebandetabak.

Vergütung für Retourmaterial der Verleger **52.**

Verkauf von Limitotabak an Fremde, s. Limitotabak.

— von Tabakextract **169.**

Digitized by Google

Verkaufslicenzen, s. Licenzen.
Verkaufsmodalitäten in Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 6).
Verkehr mit ausländischen Tabaksorten **172.**
— von Tabak mit Ungarn und Bosnien **178.**
— mit Gegenständen der Staatsmonopole innerhalb des Staatsgebietes, s. §§ 423, 425 und 434, 436 und 440 Z. u. St. M. O.
— mit Tabak: a) über die Zollinie, b) im Zollgebiete, c) Handel mit Tabak, d) Tabakverschleiß. §§ 19, 259, 260, 319, 320, 385, 387, 393, 444, 445 Z. u. St. M. O.; §§ 3 und 45 Vollz. Vorschr. zur Z. u. St. M. O.; §§ 185, 191, 206 G. St. G.; Hofkd. vom 28. Februar 1838, Z. 6630; Hofkd. vom 16. Juli 1838, Z. 21574; F. M. E. vom 1. August 1850, Z. 17509; Vbl. ex 1857, Nr. 25, S. 230; Vbl. ex 1858, Nr. 63, S. 539; Vbl. ex 1858, Nr. 63, S. 540; Vbl. ex 1858, Nr. 59, S. 506; Vbl. ex 1860, Nr. 20, S. 162; Vbl. ex 1862, Nr. 12, S. 61; Vbl. ex 1864, Nr. 37, S. 315; Vbl. ex 1865, Nr. 21, S. 110; Vbl. ex 1865, Nr. 24, S. 130; Vbl. ex 1867, Nr. 18, S. 100; Vbl. ex 1872, Nr. 33, S. 276; Vbl. ex 1875, Nr. 13, S. 89.
— mit ausländischen Gegenständen eines Staatsmonopols, s. Ausland.
— mit ungarischem Tabak, s. Ungarn.
— verbotswidriger, s. Übertretungen.
Verläge, s. Tabakverläge.
Verleger, s. Tabakverleger.
Verlegung der Trafik **110.**
— von Tabakverlägen in andere Orte bewilligt das Finanzministerium **128.**
Verleihung, provisorische, neuerrichteter Tabaktrafiken auf zwei Jahre **128.**
Verpachtung, verbotswidrige, von Verlägen und Trafiken, s. Übertretungen.
— von Verlägen. Verlagsentsetzung wegen derselben **70.**
— — ist verboten **26.**
— unbefugte, von Trafiken und Verlägen. Verfahren hiebei: Bei Verpachtungen von Tabak- und Stempel-Großverschleißplätzen hat lediglich die Entsetzung des Commissionärs im administrativen Wege, aber keine Ahndung nach dem Gefällsstrafgesetze zu erfolgen, und die Bestimmungen der Verordnung vom 20. Mai 1866, Z. 23062, Vbl. ex 1866, Nr. 25, S. 128, wonach der Verpächter oder Cedent als Urheber und der Pächter oder Cessionar als Thäter derselben Gefällsübertretung zu bestrafen ist, finden nur insoweit Anwendung, als es sich zugleich um Verpachtung der damit vereinten Tabak-Kleintrafiken handelt. Die Fälle der Trafikverpachtungen, wenn das verschlissene Material aus den Staatsniederlagen ordnungsmäßig bezogen wurde und eine Schädigung des Gefälles nicht vorliegt, sind soweit als nur immer möglich im Ablassungswege unter Beobachtung der sonstigen administrativen Vorschriften abzuthun. F. M. E. vom 22. November 1881, Z. 35310, Gal. Blgbl. Nr. 14, S. 71.
— unbefugte, von Tabaktrafiken. Die Käufer von Tabak in solchen Trafiken sind nicht straffällig **192.**
— — Strafsanction **192.**
— unbefugte, von Tabaktrafiken, siehe Trafikanten.
— — oder Überlassung derselben an dritte. Verfahren: Haben Trafikanten ihre Trafik verpachtet oder an jemand anderen überlassen, das ist in der Art abgetreten, dass der Cessionar den Tabakverschleiß auf eigene Rechnung betreibt, ohne hiezu die behördliche Bewilligung erhalten zu haben, so ist der Verpächter oder Cedent gemäß §§ 20 und 317 G. St. G. als Urheber der einfachen Gefällsübertretung durch verbotswidrige Veräußerung von Monopolsgegenständen, von denen die Verbrauchsabgabe entrichtet wurde, und der Pächter oder Cessionar als Thäter derselben Gefällsübertretung zu bestrafen. Soferne das Local mit der behördlichen Verschleißlicenz versehen ist, sind die Personen, welche Tabak kaufen, nicht als Mitschuldige zu bestrafen. Den Trafikanten ist es bei Verlust der Befugnis verboten, die Trafik zu verpachten oder an jemand anderen zu überlassen. F. M. E. vom 29. Jänner 1854, Z. 37934, Vbl. Nr. 9, S. 69; F. M. E. vom 20. Mai 1866, Z. 23062, Vbl. Nr. 25, S. 128.
Verpackungseinheiten beim Tabakmaterial **27.**
Verpfändung von Tabak **190.**
Verrechnung der Zeitungsinsertionsgebür **92.**
— der Gewinnrückkäufe und Tabakpachtschillinge, s. Pachtschillinge.
— der Bleisiegel. Vbl. ex 1865, Nr. 33, S. 250.
Verschleiß echter Havanacigarren des allgemeinen Tarifes **20.**
— von Tabak- und Cigarrenspecialitäten. Reglement dafür, s. Specialitätenverschleißreglement.
— von Stempelmaterial, s. Stempelmaterialverschleiß.
— von Tabakextract, s. Tabakextractbezug.
Verschleißämter. Amtshandlung bezüglich der Übernahmsbestellung bei Wechsel im Verlage **76.**
— sind bei Ordnung der Materialfassungszeit der Verleger zu unterstützen **30.**
— sind von allen den Minimalvorrath betreffenden Verfügungen bei Verlegern zu verständigen **29.**
— Materialverweigerung wegen nicht rechtzeitiger Bestellung ist unzulässig **30.**
— Prüfung und Adjustierung der Verlegerbestellungen **31.**
— Amtsmanipulation bei Materialübergabe an Hauptverleger **35.**
— Festsetzung der Materialfassungstage **29.**
— Bedachtnahme auf deren Anregungen **29.**
— haben die Art des Materialtransportes des von den Hauptverlegern gefassten Materials zu überwachen **37.**
— für den Tabakverschleiß. Vbl. ex 1870, Nr. 43, S. 207; F. M. E. vom 4. Juni 1873, Z. 14161, Vbl. Nr. 18, S. 136.
Verschleißbehörde. Aufbewahrung der Consignationen **68.**
— Deren Aufträge an die Trafikanten **105.**
— Bestimmung der Höhe des Verlegercredites **57.**
— — der Credithöhe **60.**
— Bewilligung der Verwendung von Bediensteten und Bevollmächtigten im Verlage **26.**
— Competenz bei Stundung von Conventionalstrafen der Verleger **25.**

Digitized by Google

— Competenz bezüglich der Bestellscheine **111.**
— — bezüglich des Minimalvorrathes **28.**
— Conventionalstrafen über Tabakverleger **24.**
— — gegenüber den Trafikanten **127.**
— — wegen zu häufigen Vorkommens von Restzahlungen der Hauptverleger **33.**
— Entscheidung über die Vergütung für Retourmaterial **53.**
— — über Retourmaterial der Verleger **52.**
— — über die Aufstellung von Tabakautomaten **120.**
— Festsetzung der Materialfassungstage bei den Verschleißämtern **29.**
— Als solche fungiert die Finanzbehörde erster Instanz **20.**
— Führung des Verlegerkatasters **67.**
— Genehmigung von Verschleißgehilfen **113.**
— Ohne ihre Ermächtigung dürfen Haustrafiken nicht abgetreten werden **101.**
— Hypothekarcredite der Tabakverleger **56.**
— Ingerenz auf den Specialitätenverschleiß, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 17).
— Intimation der Entscheidung über das Retourmaterial **54.**
— kann verlangen, daß den Tabakfabrikaten von den Verlegern gesonderte Localitäten zugewiesen werden **39.**
— Kündigungsrecht bezüglich der Tabaktrafiken **125.**
— — Wann die Verlagskündigung suppletorisch statt Entsetzung erfolgen kann **71.**
— Ihre Obliegenheiten **10.**
— — bezüglich der Sicherstellung der Verlegercredite **58.**
— Paraphierung der Bestellungsbücher der Subverleger **34.**
— hat die Postdirection von jeder Verschleißlicenzertheilung und jedem Erlöschen zu verständigen **42.**
— Prüfung der Trafikantenfassungsbüchel **66.**
— — der Verschleißconsignationen **66.**
— Recht der Entbindung des Verlegers zur Haltung von Vorräthen an ungangbaren Sorten **28.**
— — bezüglich der Auflösung oder Kündigung von Tabaktrafiken **126.**
— Sequestration der Verleger **79.**
— Tabakverleger haben ihren Weisungen zu entsprechen **20.**
— Ihr sind die Thatbestandsaufnahmen gelegentlich der Materialretournierung der Tabakverleger vorzulegen **50.**
— Verfahren mit dem Constatierungsprotokolle **136.**
— — mit den Limitotabakrechnungen **68.**
— — mit den Verschleißconsignationen und Trafikantenausweisen **65, 66.**
— — mit dem Übergabsacte anläßlich des Wechsels im Verlage **76.**
— verfügt die Beseitigung von Übelständen in den Verlagslocalitäten **38.**
— Verkehr mit der Generaldirection der Tabakregie **11.**
— Vorgang bezüglich des wegen Unverschleißbarkeit von den Verlegern an die Fabriken retournierten Materials **51, 52.**
— Vorlage monatlicher Veränderungsausweise über die Tabakverleger an die Finanzlandesbehörde **19.**

Verschleißbewilligung für Stempelwertzeichen, s. Stempelverschleiß.

Verschleißconsignationen der Verleger **64.**
— Prüfung derselben **66.**
— der Subverleger **69.**
— Behandlung **65.**

Verschleißer. Verbot der Versendung von Tabak zwischen Cis- und Transleithanien **178.**
— Unzulässige **114.**
— für Trafiken juristischer Personen **114.**

Verschleißerpreis 2.

Verschleißführung von Stempelmarken, siehe Stempelmaterialverschleiß.
— persönliche, der Trafikanten **113.**

Verschleißgehilfen der Trafikanten **113.**
— s. Gehilfen.

Verschleißgeschäfte für Tabakspecialitäten 96.

Verschleißlicenz ist an auffälliger Stelle zu affigieren **41.**
— für Tabakspecialitäten für die Inhaber von Gast- und Kaffeehäusern, s. Tabakspecialitätenlicenzen.
— Zusatz wegen des Verbotes der Verpachtung, s. Tabakverschleißlicenzen.

Verschleißmagazine haben ihren Materialbestellungen Begründungsausweise beizulegen. F. M. E. vom 8. Juni 1859, Z. 4763, Gal. Vlgbl. ex 1860, Nr. 11, S. 59.
— Ausfüllung der Eisenbahnfrachtbriefe, s. diese.
— Belehrung für dieselben. Hofd. vom 28. Jänner 1842, Z. 4579, Gal. Norm. Slg. Nr. 56, S. 27.
— Die übermäßige Bevorräthigung derselben wird untersagt. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter vom 25. Juni 1862, Z. 7622, Gal. Vlgbl. Nr. 19, S. 64.
— Überwachung derselben in Absicht auf die Tabakmaterialvorräthe. Vbl. ex 1864, Nr. 28, S. 244.
— Technische Lustrierungen. F. M. E. vom 3. April 1878, Z. 353, Vbl. Nr. 8, S. 67.
— s. Scontrierungen.
— Rücksendung der bei denselben ohne Absatz erliegenden Tabakfabrikate. F. M. E. vom 30. December 1857, Z. 31358, Vbl. ex 1858, Nr. 1, S. 1.
— s. Tabakverschleißmagazine.
— für Tabak. Belehrung. Hofd. vom 28. Jänner 1842, Z. 4579, Gal. Norm. Slg. Nr. 56, S. 27.
— Bevorräthigung derselben mit einer größeren Menge inländischer Cigarren und genaue Beachtung der zu ihrer tadellosen Erhaltung nöthigen Vorsichten. F. M. E. vom 20. December 1860, Z. 72115, Vbl. Nr. 63, S. 412.
— haben nach Ablauf jeden Monats Ausweise über die vorhandenen Vorräthe an das Rechnungsdepartement der Finanzlandesdirection einzusenden. F. M. E. vom 30. April 1851, Z. 13149, Gal. Norm. Slg. Nr. 137, S. 185.

Verschleißprovisionsberechnung der Tabakverleger **24.**

Verschleißstätten für Specialitäten, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 2).

Verschleißstellen für Tabakextract **170, 171.**

Verschleißstunden 114.

Digitized by Google

Verschleißtarif hat beim Verleger aufzuliegen **41.**
— allgemeiner **140.**
Verschleißunfähige Fabrikate. Verfahren bei Verlagsübergabe **72.**
Verschleißverbot auf verwendete und fremde Stempelwertzeichen, s. Stempelmaterialverschleiß.
Verschleißverpflichtung für Stempelwertzeichen, s. Stempelverschleiß.
Verschleißzeit 114.
— s. auch Offenhalten.
Verschluß, ämtlicher, s. Bleisiegel.
Verschnürungsstricke. Belassung an den Säcken und Rückkauf.
Versendung von Tabak durch die Tabaktrafikanten **105.**
— der Tabakfabrikate **8.**
— von Specialitäten an auswärtige Kunden, siehe Specialitätenverschleißreglement (§ 14).
— von Tabak durch Trafikanten **106.**
Versicherung des Tabakmaterials durch den Verleger **23.**
Verspätete Anmeldung der Concessionswerber **90.**
Versteigerung confiscierten Tabakes, s. Contrebandetabak.
Versteigerungsbeschränkungen bezüglich des Contrebandetabakes. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431—675, Vbl. Nr. 63, S. 538.
Vertilgung unbrauchbarer Tabakblätter, siehe Blättervertilgung.
Verträge. Erweiterung des Wirkungskreises der Finanzlandesbehörden hinsichtlich dieser Verträge im Monopolsgebiete. Vbl. ex 1857, S. 144.
Vertragsmodificationen, nachträgliche, bei Trafikanten **106.**
Vertragsprotokoll der Verleger **18.**
— mit den Specialitätenverschleißern ist in Abschrift dem Finanzministerium und der Generaldirection der Tabakregie zu übermitteln **97.**
Verurtheilung des Verlegers, strafrechtliche. Verlagsentsetzung wegen derselben **70.**
Verwaltung des Tabakmonopols. Organisation **3.**
Verwendete Stempelmarken. Verschleißverbot, s. Stempelmaterialverschleiß.
Verwendung, verbotswidrige, s. Übertretungen.
— der Monopolsgegenstände, s. §§ 401 und 407 Z. u. St. M. O.
— verbotswidrige, von Tabak **192.**
— — von Tabakextract **170.**
— — von Tabak. Dieselbe findet statt: 1. Wenn jemand Tabak aus dem Orte der Erzeugung, Bereitung oder Aufbewahrung hinwegnimmt und dadurch entweder dem Besitze des Staatsgefälles unmittelbar oder doch der Ablieferung an dasselbe entzieht; 2. wenn derjenige, dem die Bewilligung zur Erzeugung des Tabakes ertheilt wurde, den erzeugten Tabak ohne Bewilligung der Gefällsbehörde ganz oder zum Theile der Ablieferung an das Staatsgefälle vorenthält, er mag den Tabak selbst verbraucht oder einem anderen überlassen oder nach dem Zeitpunkte, in welchem die Ablieferung hätte geschehen sollen, ohne daß ihn die überwiegende Gewalt eines zufälligen Ereignisses hiezu zwingt, zurückbehalten haben; 3. wenn jemand Setzlinge (Pflanzen) unter was immer für einem Titel an Personen, welche die Bewilligung zum Tabakbau nicht erhielten, überläßt. §§ 420 und 421 Z. u. St. M. O. und § 314 G. St. G.
Verzeichnis der Stempelverschleißämter über die zugewiesenen Stempelverschleißer, siehe Stempelverschleißämter.
— über die von den Postämtern bei den Finanzorganen eingelangten Tabaksendungen aus den anderen Monopolsgebieten **181.**
Verzollung des zum eigenen Gebrauche der Reisenden bestimmten Tabakes ohne Licenz **177.**
— von Tabaksendungen. Taraabzug **174.**
Verzugszinsen bezüglich der Restzahlung bei Verlagsübergabe **75.**
— für Rückstände an Gewinnrücklaß **127.**
— vom Gewinnrücklasse des Tabakverlegers **25.**
Vexiercigarren. Verbot der Ein- und Durchfuhr derselben. F. M. E. vom 3. August 1879, Z. 22428, Vbl. Nr. 42, S. 300.
Vollmachten zur Intervention bei der Verlagsübergabe **73.**
Vollständig assortierte Specialitätenverschleißgeschäfte 96.
Voranschlag, s. Präliminaransätze.
Vormerk über die Verlegercredite **58.**
Vormerkregister über die Bewerber um Concessionstrafiken. Form. 5, **151.**
— über Bewerber um Concessionstrafiken **87.**
Vormerkung für Concessionstrafiken **86.**
Vorräthe der Verlagstrafik bei Übergabe des Verlages **73.**
— der Tabakverläge. Herabminderung im Sommer **132.**
— in Specialitätenverschleißgeschäften, s. Specialitätenverschleißreglement (§ 7).
Vorrathsausweis bei Trafiksdurchsuchungen **135.**
— Prüfung **67.**
Vorrathscontrole bei Tabakverlegern **40.**
Vorrathserhebung bei Verlagslustrierungen **132.**
Vorrathsübergabe anläßlich des Wechsels im Verlage **74.**
Vorschüsse, s. Tabakbauvorschüsse.

W.

Wachcorps für Civilgerichte in Wien, siehe Limitotabakbezug **44.**
Wage der Trafikanten **107.**
Wagscheine über ausländische Tabaksendungen für Tabakfabriken, s. ausländische Tabaksendungen.
Waisen der Concessionstrafikanten. Überlassung der Concessionstrafik an diese **91.**
— s. Witwen.
Wappenadler bei Trafiken **110.**
— s. Tabak- und Stempelverschleißer.
Wassergehalt der Tabakpflanze **6.**
Wechsel im Verlagsorte. Bewilligungscompetenz **128.**
— in der Verlagsführung. Durchführung desselben **72.**
— im Sonntagsnachmittagsverschleiß **115.**
Werkführer der Tabakregie. Uniformierungsvorschrift. F. M. E. vom 29. September 1900, Z. 54732, Vbl. Nr. 151.
Wertbestimmung von dem in Strafanspruch genommenen Tabak, s. Contrebandetabak.

Digitized by Google

Wertpapiere als Cautionen für Verlegercredite **59.**
Wertvergütung für Contrebandetabak, s. diesen.
Wertzeichen des Post- und Gebürengefälles. Verpflichtung der Verleger, sie zu führen **21.**
— des Gebürengefälles, s. Stempelverschleiß.
Wien. Tabakhauptmagazin. Tabakextractbezug, s. diesen.
Wirkungskreis der Finanzlandesdirectionen bezüglich der Genehmigung der Offertverhandlungen wegen Sicherstellung der Tabakmaterialverfrachtung. Vbl. 1856, Nr. 47, S. 483.
— der leitenden Finanzbehörden in Angelegenheit der Stempelmaterialgebarung, s. Zuständigkeit.
— und Amtsunterricht der Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter. Vbl. ex 1857, S. 70.
— des mit der technischen Oberleitung des galizischen Tabakbaues betrauten Beamten. F. M. E. vom 16. Februar 1852, Z. 2407, Gal. Norm. Slg. Nr. 218, S. 339.
— bei Vergebung von Concurrenztrafiken **96.**
Witwe des Concessionstrafikanten. Überlassung der Concessionstrafik an dieselbe **91.**
Witwen und Waisen, welche nach Erlangung einer Concessionstrafik sich verehelichten, haben nicht unbedingt die Trafik zu verlieren, und es bleibt dies dem Ermessen der Finanzverwaltung vorbehalten, außer wenn durch die Verehelichung Verhältnisse begründet werden, welche die Belassung der Trafik unzulässig machen, zum Beispiel die Verehelichung mit einem Tabakverschleißbeamten oder einem Finanzwachangestellten. F. M. E. vom 17. Mai 1861, Z. 20860, Vbl. Nr. 24, S. 135.
Wohnsitz der Trafikanten **113.**
Wurzeln der Tabakpflanze sind als Tabak zu behandeln **183.**
— s. Tabakpflanzen.
— s. verbotswidrige Tabakerzeugung.

Z.

Zablotów. Errichtung eines Tabakblätter-einlösungsmagazins. Hofkd. vom 15. Mai 1835, Z. 18594, Gal. Norm. Slg. Nr. 104, S. 77; F. M. E. vom 27. März 1853, Z. 11233, Gal. Norm. Slg. Nr. 179, S. 180.
Zahlung für eingelöste Blätter **4.**
— des Stempelmaterialpreises, s. Stempelmaterialvorräthe.
Zahlungsäumnis des Verlegers. Verlagsentsetzung **71.**
Zeitungsinsertionsgebür. Verrechnung **13, 92.**
Zollbehandlung der aus dem Auslande für die k. k. Regie einlangenden Tabaksendungen. F. M. E. vom 3. December 1874, Z. 19236, Vbl. Nr. 34, S. 178.
— Bestimmung über die zollämtliche Behandlung von ausländischem rohen oder fabricierten Tabak; dann über die Giltigkeitsdauer und Form der hierüber auszustellenden ämtlichen Ausfertigungen, ferner über die Beschränkung der öffentlichen Versteigerung des in Strafanspruch gezogenen feinen ausländischen Rauchtabakmaterials und über die verschärfte Überwachung des unbefugten Verkaufes von ausländischem Tabak und Tabakfabrikaten bei Privaten. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431, Vbl. Nr. 63, S. 538.
— von Tabak in Blechbüchsen. Das Gewicht des Tabakes sammt Blechbüchse ist der Verzollung zugrunde zu legen. F. M. E. vom 7. September 1855, Z. 41292, Vbl. Nr. 45, S. 351.
— Tabak, welcher mittels Ärarialpost eingeführt wird, ohne dass die vorgeschriebene Bewilligung vorliegt, ist, wenn derselbe im Inlande verbleiben oder bloß durchgeführt werden soll, an ein Hauptzollamt anzuweisen. Hofkd. vom 8. Jänner 1846, Z. 44583.
— der aus dem Auslande für die ungarische Monopolsregie einlangenden Tabaksendungen. Vbl. ex 1876, Nr. 13, S. 76; Vbl. ex 1877, Nr. 3, S. 22; Vbl. ex 1880, Nr. 14, S. 53; Vbl. ex 1880, Nr. 19, S. 104.
— von ausländischem rohen oder fabricierten Tabak; dann Bestimmungen über die Giltigkeitsdauer und Form der hierüber auszustellenden ämtlichen Ausfertigungen, ferner über die Beschränkung der öffentlichen Versteigerung des in Strafanspruch gezogenen feinen ausländischen Rauchtabakmaterials und über die verschärfte Überwachung des unbefugten Verkaufes von ausländischem Tabak und Tabakfabrikaten bei Privaten. F. M. E. vom 16. December 1858, Z. 20431, Vbl. Nr. 63, S. 538.
— der Tabakblätter und Tabakfabrikate, welche für die k. k. Tabakfabriken aus dem Auslande eingeführt werden. 1. Über jeden derlei Tabaktransport ist von dem Eintrittsamte eine Eingangsausweisbollette auszustellen, welche das Tabakmaterial bis zur Fabrik zu begleiten hat. Diese sendet dem Ausweisamte ein Duplicat des Wagscheines zu. 2. Sollte das eingelangte Tabakmaterial ganz oder zum Theile von der Fabrik nicht angenommen werden, so hat die Fabriksverwaltung dieses zurückgeschickte Material mittels einer Anweisung zu dem nächsten Zollamte behufs weiterer zollämtlicher Behandlung stellen zu lassen, welches der Fabrik ein Certificat ungesäumt zuzusenden hat. 3. Bei in den Tabakfabriken mit diesem Tabakmaterial zu pflegenden Amtshandlungen hat immer ein Gefällsbeamter oder Angestellter der Finanzwache (Oberaufseher) zugegen zu sein. Hofkd. vom 2. April 1845, Z. 7781, Gal. Norm. Slg. Nr. 101, S. 66.
— der für Tabakfabriken bestimmten Tabakblätter. Bei dem zollämtlichen Verfahren sind die diesfalls erlassenen Bestimmungen bis auf die mit dem Hofdk. vom 10. November 1847, Z. 33445, Gal. Norm. Slg. Nr. 200, S. 153, zugestandene Wegbleibung des Nettogewichtes in den Wagscheinen aufrecht zu erhalten. F. M. E. vom 6. October 1848, Z. 32235, Gal. Norm. Slg. Nr. 162, S. 112.
— der Hanfcigaretten wie Tabakcigaretten. F. M. E. vom 22. April 1876, Z. 10424, Vbl. Nr. 13, S. 77.
— ärarischer Tabaksendungen. Die für die k. k. Tabakfabriken bestimmten ausländischen Tabakblätter und Tabakfabrikate sind von dem Einbruchsamte an der Zollinie, dann hinsichtlich der ganzen Sendung der Abwage und weiteren Untersuchung zu unterziehen, wenn sich bei der mit einem Collo vorzunehmenden Probeabwage eine größere Differenz als 5% gegenüber der

Digitized by Google

Declaration ergibt. Hofkd. vom 16. Februar 1848, Z. 44481, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 62.

— Zollfreie Durchfuhr von Tabak- und Cigarrenmustern mittels der Briefpost, s. Tabak- und Cigarrenmuster.

Zollfreie Tabakmenge bei Reisenden und Grenzbewohnern **172.**

— s. auch Reisende.

Zollgebür für Tabakfabrikate (nur gegen besondere Bewilligung), das ist Rauchtabak in Rollen, abgerollten oder entrippten Blättern oder geschnitten, Carotten oder Stangen zu Schnupftabak, Tabakmehl, Tabakabfälle, Cigarren, Cigaretten, Schnupftabak, Kautabak, auch Papier aus Stengeln und Rippen der Tabakblätter, beträgt fl. 52·50 per 100 Kilogramm. T. P. 22, allgemeiner Zolltarif.

— für Tabak, roh, das ist Tabakblätter, unbearbeitete, auch Tabakrippen, Tabakstengel und -Blüthen, Tabakbeize (Tabaksauce), nur gegen besondere Bewilligung, fl. 21·—. T. P. 21, allgemeiner Zolltarif.

— s. Taraabzug.

Zolloberamtsdirectoren. Bewilligungscompetenz für die Ein- und Durchfuhr von Tabak **172.**

— Competenz zur Ertheilung der Bezugsbewilligung für ausländischen Tabak ohne Stempelgebür **176.**

Zollverfahren. Das für Ärarialfabriken zollfrei expedierte Tabakmaterial ist in die Warenverkehrsausweise aufzunehmen. Hofkd. vom 23. Mai 1842, Z. 1096/pp., Gal. Norm. Slg. Nr. 109, S. 95.

— Tabaksendungen aus dem Auslande, welche für die k. k. Tabakfabriken einlangen, sind von den Zollämtern auf Grundlage der von der k. k. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter über jede Tabaksendung auszustellenden Interimsavisi unaufgehalten zu beamtshandeln und an die ihnen bekanntgegebene Tabakfabrik anzuweisen. F. M. E. vom 8. März 1859, Z. 6661, Bbl. Nr. 12, S. 55.

— Tabaksendungen aus dem Auslande für die königl. ungarische Monopolsregie sind auf Grund der den Zollämtern unmittelbar vom ungarischen Ministerialdepartement zukommenden Verständigungen zollfrei zu behandeln. F. M. E. vom 7. April 1871, Z. 36306, Bbl. Nr. 15, S. 70; F. M. E. vom 23. Mai 1871, Z. 15073, Bbl. Nr. 20, S. 91; F. M. E. vom 17. September 1871, Z. 27933, Bbl. Nr. 34, S. 177.

— Tabaksendungen aus dem Auslande für die königl. ungarische Monopolsregie. Ermächtigung mehrerer Zollämter zur zollämtlichen Behandlung derselben. Die Hauptzollämter Passau, Oberberg, Bodenbach, Triest. F. M. E. vom 7. April 1871, Z. 36306, Bbl. Nr. 15, S. 70. Die Hauptzollämter Liebau und Reichenberg. F. M. E. vom 3. April 1880, Z. 8678, Bbl. Nr. 14, S. 53. Das Hauptzollamt Asch. F. M. E. vom 23. Mai 1880, Z. 14420, Bbl. Nr. 19, S. 104.

— bezüglich der Fahrpostsendungen von Tabak. Wenn diese Sendungen in Länder stattfinden, wo das Tabakmonopol besteht, ohne dass die Bewilligung der Gefällsbehörden zur Einbringung des Tabakes vorliegt, so ist, wenn der Tabak in der Postkarte eingetragen ist, mit Rücksicht auf die Bestimmung des § 79 Z. u. St. M. O. von dem Zollamte nach dem § 57 des berufenen Zollgesetzes vorzugehen. Der Tabak ist an ein Hauptzollamt anzuweisen und bei diesem die diesfällige Ein- und Durchfuhrsbewilligung einzubringen. Hofkd. vom 8. Jänner 1846, Z. 44583, Gal. Norm. Slg. Nr. 43, S. 20.

— Für Tabakfabriken bestimmte ärarische Tabaksendungen sind von dem Einbruchsamte nur dann hinsichtlich der ganzen Sendung der Abwage und weiteren Untersuchung zu unterziehen, wenn sich bei der Probeverwiegung eines Collo eine größere Differenz als 5% gegenüber der Declaration ergibt. Hofkd. vom 16. Februar 1848, Z. 44481, Gal. Norm. Slg. Nr. 40, S. 62.

— Tabaksendungen aus dem Auslande, welche für die k. k. Tabakfabriken einlangen. In dem Falle, wo in einem und demselben Interimsaviso der k. k. Centraldirection der Tabakfabriken und Einlösämter Tabaksendungen aus dem Auslande für mehrere Tabakfabriken bekanntgegeben werden oder wo die avisierte Tabaksendung nicht auf einmal, sondern in Partien über die Zollgrenze eintritt, erscheint die Berufung der Avisoschreiben in den Ansagescheinen und der Umstand, dass die Bestimmung der Tabaksendung für eine Ärarialtabakfabrik immer außer Zweifel steht; behufs der Freigebung der Sendung an die betreffende Fabrik ausreichend. F. M. E. vom 30. September 1868, Z. 20405, Bbl. Nr. 40, S. 274; F. M. E. vom 16. Juli 1871, Z. 811, Bbl. Nr. 26, S. 132.

— mit den aus dem Auslande für die k. k. Regie einlangenden Tabaksendungen. 1. In den Nachtragsavisi der Generaldirection der Tabakregie bezüglich der an der trockenen Grenze auf einmal zur Amtshandlung gelangenden Tabaksendungen genügt die Angabe des Gesammtgewichtes sämmtlicher Collien anstatt des Einzelgewichtes. Diese Avisi sind von der Generaldirection der Tabakregie nicht mehr an die einzelnen Zollämter an der trockenen Grenze, sondern mit Schluss jedes Quartals an das Fachrechnungsdepartement zu übersenden. 2. Bezüglich der Tabaksendungen, welche über Triest eintreten, ist ein Aviso genügend, welches den Namen des Verschiffers, sowie des Schiffes und des Empfängers der Ladung, dann die Zahl, Zeichen und Nummern der Collien und den Bestimmungsort der Sendung, endlich die Verbuchungsdaten des Hauptzollamtes in Triest zu enthalten hat, von welch letzterem die Detailavisi der diesbezüglichen letzten Registerverbuchung anzuschließen sind. F. M. E. vom 3. December 1874, Z. 19236, Bbl. Nr. 34, S. 178.

Zufuhr des Tabakmaterials. Einrechnung der Auslagen hiefür in die Regieauslagen der Tabakverschleißer bei Wiederbesetzung erledigter Verschleißplätze im Concurrenzwege. Hofkd. vom 13. Jänner 1838, Z. 1943, Gal. Norm. Slg. Nr. 14, S. 36.

Zugsautomaten 119.

Digitized by Google

Zulässigkeit der amtlichen Verlagsbesorgung **80.**
Zurichtung von Tabakfabrikaten verboten **112.**
Zuständigkeit der Finanzbehörden in Angelegenheit der Stempelmaterialgebarung. Zur Leitung und Überwachung der gesammten Stempelmaterialgebarung und zur Besorgung aller jener Geschäfte, welche in den betreffenden Vorschriften der zuständigen Finanzbehörde zugewiesen erscheinen, sind die leitenden Finanzbehörden nach Maßgabe ihres Wirkungskreises berufen. Hienach fällt die Entscheidung über den Umtausch des von den Parteien (Verschleißern und Privatpersonen) überreichten verdorbenen Materials, soweit dieselbe der Finanzbehörde vorbehalten ist, in den Wirkungskreis der Gebürenabtheilungen der Finanzbezirksdirectionen, beziehungsweise der Gebürenbemessungsämter, während alle übrigen in Betreff der Stempelmaterialgebarung der leitenden Finanzbehörde erster Instanz zugewiesenen Obliegenheiten zu dem Wirkungskreise der Finanzbezirksdirectionen oder Finanzdirectionen, beziehungsweise der Finanzinspectorate gehören. (§ 1 der Vorschrift für die leitenden Finanzbehörden, betreffend die Stempelmaterialgebarung. F. M. E. vom 4. December 1897, Z. 66954.)
Zuwägen des Tabakes **107.**
Zweck der Ausscheidung des Leergeschirres und der unverschleißbaren Fabrikate gelegentlich der Verlagsübergabe **73.**

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

This book should be returned
the Library on or before the last
stamped below.
A fine of five cents a day is incur
by retaining it beyond the speci
time.
Please return promptly.

Digitized by Google

Digitized by Google